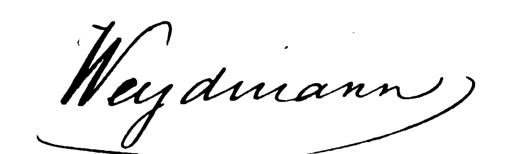


ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANNS GROSS

VIERTER BAND.



LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1900

Inhalt des vierten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 10. Juli 1900.



Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 21. August 1900.





I.

Geistesstörung und Verbrechen in Mecklenburg-Schwerin.

Von

Dr. **Ulrich Scheven** in Rostock.

Die Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen haben, seitdem die medicinische Wissenschaft das Gebiet der Seelenstörungen in den Bereich ihrer Forschung gezogen hat, unter den Fragen der gerichtlichen Medicin und der Psychiatrie stets eine hervorragende Stelle eingenommen. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, seitdem bedeutende Aerzte wie Grohmann (8) und später Heinroth (11) u. A. der Psychologie der Verbrecher ihre Studien widmeten, ist in Deutschland, wie auch in den anderen Kulturstaaten eine ausgedehnte Literatur über diesen, den Arzt wie den Richter interessirenden Gegenstand entstanden. Durch zahlreiche Untersuchungen von Strafanstalts- und Irrenärzten wurde festgestellt, dass unter den Sträflingen eine grosse Zahl Geisteskranker, sowie psychopathischer und degenerirter Individuen sich befindet, bei denen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen geistiger Abnormität und Verbrecherthum besteht, und dass andererseits während der Gefangenschaft relativ häufig geistige Störungen zur Entwicklung gelangen. Das Interesse an der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Irresein und Verbrechen wuchs noch, seitdem, besonders angeregt durch die italienische Schule (Lombroso), der Kriminal-Anthropologie und -Sociologie mehr Aufmerksamkeit zugewandt, und dieselbe auch von der modernen Strafrechtswissenschaft in ihrer Bedeutung mehr gewürdigt wurde.

Wenn nun auch diese Frage in einer umfangreichen Literatur nach den verschiedensten Seiten hin einer wissenschaftlichen Behandlung unterzogen worden ist, so mag bei der grossen Wichtigkeit, welche der Kenntniss der Beziehungen zwischen Irresein und Kriminalität zukommt und auch in Zukunft stets zukommen wird, der folgende Beitrag dennoch gerechtfertigt erscheinen. Dazu trägt der Umstand bei, dass das dieser Arbeit zu Grunde liegende Material,



das gesammte einschlägige Beobachtungsmaterial der staatlichen Irrenanstalten in Mecklenburg-Schwerin aus den letzten 4 Jahrzehnten umfasst. Ist es doch als Thatsache anzusehen, dass die Lebensverhältnisse und die Eigenart einer Bevölkerung wie auf die Kriminalität, so auch auf die Formen des Irreseins unter derselben in gewissem Grade von Einfluss sind. Das Mecklenburger Land hebt sich nun durch die geringe Dichtigkeit und die relative Wohlhabenheit seiner vorwiegend ländlichen Bevölkerung, sowie seinen Volkscharakter, welcher auch im Dialekt seinen Ausdruck findet, von manchen anderen deutschen Staaten ab. Allerdings ist die Häufigkeit von Verbrechen und Irresein an und für sich, wenigstens in neuerer Zeit, im Wesentlichen dieselbe wie in den anderen deutschen Landen. Wenn schon aus diesen Gesichtspunkten der vorliegende Beitrag nicht unberechtigt erscheint, so mag derselbe auch insofern ein nutzbringender sein, als an diese Arbeit in der Folgezeit sich weitere statistische und klinische Zusammenstellungen über die einschlägigen Beobachtungen in unserem Grossherzogthum anschliessen können, was schon in Anbetracht der Niedrigkeit der einzelnen Zahlen gewiss wünschenswerth ist.

Das dieser Arbeit zu Grunde liegende Material umfasst, wie schon angedeutet, sämmtliche Geisteskranke, welche in den 40 Jahren von 1859—98, entweder während der Haft psychisch erkrankt oder, auf Grund ihres Irreseins mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen, zur Beobachtung oder Pflege den Landesirrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim überwiesen worden sind. Eine der wissenschaftlichen Psychiatrie entsprechende Irrenpflege beginnt in Mecklenburg allerdings schon im Jahre 1830 mit Eröffnung der Anstalt Sachsenberg. Jedoch sind die Krankengeschichten aus den ersten Jahrzehnten zum Theil unvollständig und zeigen mehrere über Jahre sich erstreckende Lücken, so dass sie zu einer Verwerthung im Zusammenhang nicht geeignet waren. Sehr unterstützt bei dem Nachforschen in den Krankenacten der Anstalt Sachsenberg wurde ich durch das überaus liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Medicinalrath Dr. Matusch, des Leiters der Anstalt, welchem ich mich dadurch zu grösstem Danke verpflichtet fühle. Eine relativ kleine Zahl der unten mitgetheilten Fälle entstammen dem Material der hiesigen Irrenanstalt und psychiatrischen Klinik Gehlsheim, welche erst am 11. XI. 1896 eröffnet worden ist. Der Umstand, dass die überwiegende Mehrzahl der Fälle meiner eigenen Beobachtung nicht unterlegen hat, bringt es mit sich, dass der Hauptwerth der vorliegenden Arbeit ein statistischer sein wird.

Die kriminellen Irren pflegt man ja in 2 Gruppen einzutheilen, in die „verbrecherischen Irren“ und die „irren Verbrecher“ — eine Unterscheidung, welche in der Praxis von grosser Bedeutung ist. Unter den Ersteren (den criminal lunatics der Engländer) versteht man diejenigen Irren, welche bei der Begehung ihrer Strafthat bereits geisteskrank waren, unter den irren Verbrechen (den insane convicts der Engländer) diejenigen, welche erst nach der Strafthat, während des gerichtlichen Verfahrens oder nach der Verurtheilung, also in der Untersuchungs- oder Strafhaft psychisch erkrankt sind. Wenn nun auch diese Unterscheidung zwischen verbrecherischen Irren und irren Verbrechern in vielen Fällen auf grosse Schwierigkeiten stösst, in einzelnen Fällen mit wissenschaftlicher Exaktheit garnicht möglich ist, so habe ich diese Eintheilung bei den mir vorliegenden 226 Fällen von kriminellen Irren dennoch vorgenommen. Vor allem bestimmte mich hierzu der Umstand, dass die Krankheitsbilder der in der Haft und besonders in der Einzelhaft auftretenden Psychosen manches Charakteristische bieten und in der Literatur eine sehr wechselnde Beurtheilung gefunden haben.

Zu dem ersten Theil dieser Arbeit, welche das Irresein der Verbrecher d. h. die in der Gefangenschaft aufgetretenen Geistesstörungen behandelt, möchte ich noch bemerken, dass der wirkliche Beginn der Psychosen sich vielfach der sicheren Bestimmung entzieht, und daher der in den folgenden Krankengeschichten kurz angegebene „Beginn der Erkrankung“ häufig die Zeit des Manifestwerdens der psychischen Störung bedeutet.

IRRE VERBRECHER.

I. Erkrankungen im Zuchthaus.

A. Männer.

1. M. Carl, 41 Jahre alt, Arbeiter, ledig. Vater sonderbar. M. selbst von aufbrausendem Charakter, überspanntem Wesen. Mehrfach vorbestraft wegen Diebstahls, darunter 2 mal mit Zuchthaus, 10 Monate Landarbeitshaus. 1857 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus, Dreibergen. Daselbst erkrankt im 1. Haftjahr. Zunehmend schlechte Führung, Selbstmordversuch. Für geisteskrank erklärt. Dauernd „in Bitterkeit und Grimm gegen Gericht und Obrigkeit“. Nach Ablauf der Strafzeit — 8. VII. 59 — in die Irrenanstalt Sachsenberg überführt. Gehörs- und Gefühlstäuschungen. Wahnvorstellungen der erfolgten Freisprechung, der körperlichen Beeinflussung und Verfolgung seitens der Umgebung, welche ihn dem „heimlichen Gericht“ überliefern will. Angst- und Erregungszustände. Später gesteigertes Selbstgefühl und Grössenideen: Besitzungen, grosses Vermögen, Erfindungen. Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Gestorben 15. III. 86 an Meningitis bei eitriger Mittelohrentzündung. Diagnose: Paranoia.



2. U. Johann, 41 Jahre alt, Knecht, ledig. Ueber Erblichkeit keine Angaben. Mehrfach vorbestraft wegen Diebstahls, 2 mal mit Zuchthaus. 1839 erschlug U. seinen Gefährten, raubte ihm Kleider und Stiefel, öffnete an der Leiche Brust, Bauch und Scrotum, schnitt in Rücken und Oberschenkeln ein. Wegen Raubmordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt, 1843 nach Dreibergen. Erkrankte im 2. Haftjahr. Zunehmende Erregung, beständig mit seiner Strafsache beschäftigt, wollte seinen Richter verklagen. Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen der Verfolgung von Seiten der Aufseher. Tobsuchtszustände mit Neigung zur Gewaltthätigkeit und zum Demoliren. 17. XI. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd Gehörstäuschungen, meist beschimpfende Stimmen, Verfolgungswahn. Erregungszustände mit Thätlichkeiten. Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Gestorben 10. XII. 86 an Emphysema pulmon. Diagnose: Paranoia.

3. F. Carl, 31 Jahre alt, Schlächter, verheirathet. Unehelich geboren. Leicht erregbares, händelsüchtiges Wesen. Trinker. Wegen Strassenunfugs mit 5 Tagen Gefängniss vorbestraft. 1853 wegen Tödtung und mehrerer Mordversuche zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt, Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Hallucinationen und Wahnideen verfolgenden Inhalts. Erregungen mit Gewaltthätigkeit gegen die Aufseher. Wahnvorstellungen, dass seine Strafzeit beendet, dass er unschuldig verurtheilt sei und ungerechter Weise festgehalten werde. Später vornehmthuendes Wesen; bemühte sich, in fremden Sprachen zu sprechen. 17. XI. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Uebergang in chronische Verwirrtheit. Diagnose: Paranoia.

4. M. Johannes, 47 Jahre alt, Knecht, ledig. Keine Erblichkeit. Leicht aufbrausendes, jähzorniges Wesen. Keine Vorstrafen. 1842 erwürgte er bei einem Streit seinen Vater. Wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt (von Todesstrafe begnadigt). 1845 nach Dreibergen. Seit 1850 Zeichen geistiger Störung. Wörtliche und thätliche Opposition gegen die Aufseher. Seit 51 wegen Geisteskrankheit in modificirter Haft. Wahnvorstellungen der erfolgten Freisprechung und bevorstehenden Entlassung, sowie der ungerechten Behandlung seitens der Zuchthausbeamten. 21. XI. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Wahnideen. Beängstigende Sinnestäuschungen; Furcht, getödtet, hingerichtet zu werden. Personenverkennungen. Ungeheilt in der Anstalt verblieben, später brauchbarer Arbeiter. Gestorben 20. VII. 81 an Bronchitis, Emphysem. Diagnose: Paranoia.

5. W. Johann, 35 Jahre alt, Strassenarbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Trinker. Unverträgliches, leicht gewaltthätiges Individuum. Seit dem 18. Lebensjahre wegen Sodomie, Misshandlung, Diebstahl mehrfach mit Rohrhieben und Gefängniss bestraft. Wegen Mordes (seines Reisegefährten) zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt. 1854 nach Dreibergen. Im 3. Haftjahr wegen geistiger Störung in modificirte Haft. 21. XI. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Wähnte sich belogen und betrogen von Obrigkeit und Gericht, welche ihm das Verbrechen anbefohlen und Straflosigkeit zugesichert hätten. Beständige Gehörstäuschungen: Stimmen theils von den früheren Mitgefangenen, theils von den „Unteren", welche ihn hier, wie im Zuchthaus verfolgten, beschimpften, quälten. Ideen der Beeinträchtigung und Chikanirung seitens der Umgebung. Nach Jahren Zurücktreten der Hallucinationen; brauchbarer Koloniearbeiter. In den letzten beiden Lebens-

jahren epileptiforme Anfälle. Gestorben 2. XII. 97. Apoplektische Cyste im rechten Temporallappen. Diagnose: Paranoia.

6. B. Johann, 32 Jahre alt, Knecht, ledig. Unehelich geboren. Schlechte Erziehung. Nicht schreiben und rechnen gelernt. Trinker. Grosse Erregbarkeit. Wegen Noth- und Unzucht wiederholt in Untersuchung, polizeilich bestraft. 1859 wegen Nothzuchtsversuchs 2 Jahre Zuchthaus; Dreibergen. Im 1. Haftjahr wegen psychischer Depression Isolirung auf gehoben. Nach beendeter Strafzeit krank entlassen, blieb in Schutzhaft. Dauernd unruhig, Hallucinationen und Wahnvorstellungen der Beeinflussung und Verfolgung seitens der Zuchthausbeamten. 5. III. 62 aus Amtsgefängniss in die I.-A. Sachsenberg überführt. Dauernd Sinnestäuschungen, besonders des Gehörs und Gefühls, und Wahnideen der Chikanirung und Verfolgung von Seiten der Umgebung. Erregungszustände mit Gewaltthätigkeit und Zerstörungssucht. Schwachsinniges Wesen; Neigung zur Päderastie. In der Anstalt gestorben 9. V. 92 an Phthisis pulm. Diagnose: Schwachsinn, Paranoia.

7. Sch. Johann, 36 Jahre alt; Knecht, ledig. Keine Erblichkeit. Schlechte Erziehung. Trinker. Leidenschaftlich und jähzornig. Beim Militär und später wegen Schlägereien und Vagabundirens mehrfach vorbestraft. 1857 wegen Todtschlags 8 Jahre Zuchthaus, Dreibergen. Erkrankt im 5. Haftjahr. Aengstliche Erregungen infolge bedrohender Gehörstäuschungen, schreckliche Todesarten verkündender Stimmen; Gesichtstäuschungen, Gestalten und Thiere. Wahn der Vergiftung und Verfolgung von Seiten der Umgebung. Mannigfaltige Gefühlstäuschungen. Widersetzlichkeit, Tobsuchtszustände. 1. VIII. 63 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Hallucinationen und Wahnideen der Verfolgung. 14. V. 70 entwichen, gebessert. Diagnose: Paranoia.

8. W. Friedrich, 33 Jahre alt, Schlächter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Schlechte Erziehung, eigenartiger Charakter. Wiederholt wegen Fälschung, Diebstahls, Betrugs vorbestraft. 1862 wegen Diebstahls und Betrugs 3½ Jahre Zuchthaus, Dreibergen. Im Laufe des 1. Haftjahres Wahnvorstellungen, unschuldig verurtheilt, von Gott zur Offenbarung seiner Werke begnadigt zu sein. Erregungs- und Angstzustände; Furcht vor Hinrichtung, Kreuzigung. 12. I. 64 in die I.-A. Sachsenberg. Weitere Ausbildung religiöser Grössenideen: Prophet, Rathgeber der Fürsten. Vorübergehend Angstzustände; Furcht vor Marter und Tod. 1866 in die Pflegeanstalt Dömitz versetzt, von dort gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

9. Sch. Friedrich, 44 Jahre alt, Knecht, verheirathet. Mutter im Zuchthaus. Keine Vorstrafen. Wegen Todtschlags lebenslänglich Zuchthaus. 1832 nach Dömitz, 1843 nach Dreibergen. Seit dem 21. (?) Haftjahr krank. Wuthausbrüche mit Gewaltthätigkeit. Gehörstäuschungen: Stimmen von Zuchthausbeamten und Ehefrau. Wahn unschuldiger Verurtheilung und Begnadigung. 9. VII. 64 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnideen der Beeinflussung und Beunruhigung durch die Wärter. Gefühlstäuschungen, Personenverkennung. Später Grössenideen (grosse Besitzungen). 25. IV. 90 gestorben an Herzlähmung. Diagnose: Paranoia.

10. K. Heinrich, 21 Jahre alt, Barbier, ledig. Starke erbliche Belastung. Wegen Landstreichens, Bettelns, Betrugs, Diebstahls vielfach polizeilich und gerichtlich vorbestraft. 1864 wegen Diebstahls 4 Monate Zucht-



haus; Dreibergen. Erkrankte im 4. Monat der Haft. Erregung, Angst, Verwirrtheit, Nahrungsverweigerung, Unreinlichkeit. 4. IX. 64 in die I.-A. Sachsenberg. Verwirrtheit, Sinnestäuschungen, besonders des Gehörs, Personenverkennung; einzelne Wahnvorstellungen. Allmählich besonnener, zuletzt ruhig, geordnet. 1868 entlassen. 1870 erneute Verwirrtheit mit manischem Affect, langsamer Rückgang derselben. I. 76 gebessert entlassen. Diagnose: Hallucinatorische Verwirrtheit.

11. K. Christian, 29 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Herumziehende Lebensweise. Wiederholt wegen Diebstahls, 2 mal mit Zuchthaus, vorbestraft. 1864 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Gehörstäuschungen: beschimpfende Stimmen der Aufseher, Jammern des von diesen gemisshandelten Bruders. Wahnvorstellungen der Verfolgung und Vergiftung, sowie der Begnadigung. 1865 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Wahnideen; später auch Grössenvorstellungen (Fürst). Bis jetzt in der Anstalt verblieben. Diagnose: Paranoia.

12. O. Sch., 55 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Unehelich geboren. Wegen Diebstahls wiederholt in Untersuchung. 1857 wegen gewerbsmässigen Diebstahls 9 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 4. Haftjahr. Gehörstäuschungen: beschuldigende, beschimpfende Stimmen der Aufseher. Erregungen mit Gewaltthätigkeit gegen Aufseher und Zellgenossen. 5. I. 66 in die I.-A. Sachsenberg. Hallucinationen und Wahnvorstellungen der Verfolgung. Nach Entlassung — 7. V. 72 — Vagabondage, Betteln, Diebstähle. 8. I. 76 wieder eingeliefert in die I.-A.; daselbst gestorben 1. II. 92 an Tuberculose. Diagnose: Paranoia.

13. P. Christian, 24 J. alt; Knecht, ledig. Keine Erblichkeit. Geistig beschränkt. Keine Vorstrafen. 1862 wegen Nothzuchtsversuchs 5 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Hallucinationen des Gehörs — beschimpfende Stimmen — und des Gefühls. Wahnvorstellungen der Verfolgung und Vergiftung. Erregungen mit Gewaltthätigkeit gegen die Aufseher. Kurz vor Ablauf der Strafzeit (1867) entlassen. Wegen Gewaltthätigkeiten sehr bald — 22. VI. 67 — in die I.-A. Sachsenberg. 16. XI. 74 gebessert entlassen. 1877 wegen wiederholten Nothzuchtsversuchs in Untersuchungshaft. Hallucinationen; Verfolgungsideen. 20. VII. 77 wieder in die I.-A. 14. I. 81 ungeheilt nach dem Landarbeitshaus entlassen. Diagnose: Schwachsinn; Paranoia.

14. G. Wilhelm, 29 J. alt; Handlungsdiener, ledig. Unehelich geboren. Schlechte Erziehung. Keine Vorstrafen. 1867 wegen Raubes 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Im 1. Halbjahr der Haft: heitere Erregung, ideenflüchtige Geschwätzigkeit, Bewegungsdrang. 29. VIII. 67 in die I.-A. Sachsenberg. Maniakalische Erregung; schwachsinniges Wesen. 4. VII. 70 gebessert nach Hause entlassen. Diagnose: Schwachsinn; manische Exaltation.

15. B. Heinrich, 58 J. alt; Knecht, verheirathet. Ueber Erblichkeit und Vorleben Nichts bekannt. 1856 wegen Brandstiftung und Diebstahls 15 J. Zuchthaus; Dreibergen. Schon in der ersten Haftzeit Grössenideen (von Adel, Sohn des Kriminaldirektors) sowie Vorstellungen unschuldiger Verurtheilung. Gehörshallucinationen: Bedrohungen durch die Aufseher, Stimmen der Frau; Gefühlstäuschungen. Verfolgungs- und Vergiftungswahn. Später weitere Grössenideen (grosse Besitzungen). 7. IX. 67 in die



I.-A. Sachsenberg. Dauernd dieselben Wahn- und besonders Grössenvorstellungen. 8. VI. 97 gestorben an Marasmus senilis. Diagnose: Paranoia.

16. W. Carl, 36 J. alt, Tagelöhner, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Keine Vorstrafen. 1868 wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Wähnte, unschuldig verurteilt, in seinem Recht vom Grossherzog bestätigt zu sein; verlangte „Erbbitte“ bei letzterem zu thun. Sinnestäuschungen. Beständiges Quäruliren um Wiederaufnahme des Verfahrens. Zunehmende Erregung; Nahrungsverweigerung. 14. VIII. 68 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Wahnvorstellungen; dabei zuletzt ruhig, fleissig. 29. VI. 70 ungeheilt in die Heimat entlassen. Diagnose: Paranoia.

17. E. Carl, 31 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Bösartige Gemüthsart. Beim Militär wegen Forstfrevels und Diebstahls, zuletzt mit Festung vorbestraft. 1867 wegen Nothzucht und Diebstahls 7 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Gehörstäuschungen: beleidigende Stimmen der Aufseher. Wahn der Verfolgung von Seiten der Zuchthausbeamten. Erregungszustände. 4. V. 69 in die I.-A. Sachsenberg. Zurücktreten der Hallucinationen; keine neuen Wahnideen. Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Nach wiederholten Entweichungen neue Diebstähle. 24. III. 81 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

18. M. Heinrich, 29 J. alt; Zieglergeselle, ledig. Keine Erblichkeit. Wegen Diebstahls und Zuchthaus vorbestraft. 1865 wegen Mordversuchs (auf seinen Bruder) 12 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Erklärte seine Unschuld für erwiesen, die Strafzeit für beendet. Unruhe, Angst; Gehörstäuschungen: beschuldigende Stimmen der Aufseher; Gesichtsillusionen (Teufel). Verfolgungs- und Vergiftungswahn. Erregungszustände mit Gewaltthätigkeit. 20. XII. 69 in die J.-A. Sachsenberg. Beängstigende Gehörstäuschungen; Verfolgungsvorstellungen. Später Grössenideen (Grossherzog); eigene Sprachbildung. Gestorben 2. X. 75 an Tuberculose. Diagnose: Paranoia.

19. K. Johann, 29 J. alt; Schäferknecht, verheirathet. Erblichkeit und Vorleben nicht bekannt. 1872 wegen doppelter Ehe 1 J. Zuchthaus; Vechta. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Depression; Gehörstäuschungen. Verfolgungs- und Vergiftungswahn. Widersetzlich und gewaltthätig. 5. VII. 73 in die I.-A. Sachsenberg. Hallucinationen und Verfolgungsideen. Erregungen mit Thätlichkeiten. Allmähliche Besserung. 17. IX. 74 genesen entlassen. Diagnose: Paranoia.

20. R. Heinrich, 27 J. alt; Tischler, verheirathet. Erblichkeit und Vorleben unbekannt. 1872 wegen Diebstahls 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Depression, Unruhe, Angst; Hallucinationen. 18. XI. 73 in die I.-A. Sachsenberg. Hallucinationen auf allen Sinnesgebieten; Angst, Verwirrtheit. 21. XII. 73 genesen zurück ins Zuchthaus. Dort nach 8 Tagen wieder erkrankt. Sinnestäuschungen besonders des Gehörs, Stimmen von Frau und Vater. 11. VII. 74 in die I.-A. wieder eingeliefert. Schnelles Zurücktreten der Hallucinationen. 27. II. 75 genesen entlassen. Diagnose: Hallucinatorische Verwirrtheit.

21. H. Fritz, 26 J. alt; Maurer, verheirathet. Keine Erblichkeit. Vorbestraft wegen Unterschlagung mit Gefängniss. 1874 wegen Diebstahls 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Angst;



Gehörstäuschungen: drohende Stimmen. Vergiftungs- und Verfolgungswahn. 14. XII. 74 in die I.-A. Sachsenberg. Beängstigende Gehörstäuschungen; Verfolgungsideen. 28. VI. 75 ungeheilt entlassen. Diagnose: Paranoia.

22. M. Johann, 37 J. alt; Oekonom, ledig. Vater Zuchthäusler. Vagabondage. Vorbestraft wegen Diebstahls wiederholt mit Gefängniss; Zeitweise im Landarbeitshaus. 1872 wegen Diebstahls 7 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Wahn der Chikanirung und Verfolgung seitens der Aufseher. Sinnestäuschungen. Heftige Erregungen mit Gewaltthätigkeit und Zerstörungssucht. 10. IX. 75 in die I.-A. Sachsenberg. Vorgeschrittene Lungenphthise; hohes Fieber; unzugänglich. 12. X. 75 gestorben. Diagnose: Paranoia.

23. P. Rudolf, 22 J. alt; ohne Beruf, ledig. Bruder Dieb. Seit dem 10. Lebensjahr Gewohnheitsverbrecher. Nicht konfirmirt. Vielfach vorbestraft wegen Diebstahls, Betrugs, Fälschung mit Haft und Gefängniss, zuletzt mit Zuchthaus. 1874 wegen Diebstahls 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Schon in der ersten Haftzeit tobsüchtige Erregungen. Zunehmende Verwirrtheit; dauernde Unruhe. 18. II. 76 in die I.-A. Sachsenberg. Verwirrtheit mit manischem Affect; Personenverkennung; Erregungszustände. Allmählich ruhiger, besonnener. Schwachsinniges Wesen. 21. VI. 85 entwichen. Diagnose: Schwachsinn; Verwirrtheit.

24. L. Mendel, 20 J. alt; Cigarrenmacher, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Seit dem 16. Lebensjahr Vagabondage. Vorbestraft wiederholt wegen Taschendiebstahls mit Gefängniss. 1876 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Plötzliche Erregung; Verwirrtheit; Hallucinationen, auch des Gesichts; religiöse Wahnvorstellungen. Tobsuchtszustände. 23. IV. 77 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt, klarer; keine Hallucinationen mehr. 15. XI. 77 genesen ins Zuchthaus zurück. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

25. K. Bernhard, 52 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Wahrscheinlich Trinker. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls, 2 mal mit Zuchthaus. 1876 wegen Diebstahls 1 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Beängstigende Gehörstäuschungen. Erregungen mit Gewaltthätigkeit; dauernd gedrückt, ängstlich. 30. V. 77 in die I.-A. Sachsenberg. Gehörstäuschungen: Stimmen von Frau und Kindern, auch beschimpfende Stimmen von der Umgebung. Wahn der Beeinflussung und Verfolgung. Erregungszustände. 23. I. 99 ungeheilt nach Hause entlassen. Diagnose: Paranoia.

26. K. Wilhelm, 27 J. alt; Knecht, ledig. Erblichkeit unbekannt. Mehrfach vorbestraft wegen Diebstahls, Fälschung, Unterschlagung. 1874 wegen Diebstahls 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 3. Haftjahr. Gehörstäuschungen: drohende Stimmen der Aufseher; quälende Gefühlstäuschungen. Wahn der körperlichen Beeinflussung und Verfolgung seitens der Zuchthausbeamten. Wuthausbrüche und Zerstörungssucht. 29. VII. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Verfolgungs- und später Grössenideen (Königssohn, zu himmlischem Lehrwerk berufen, Reichthum). Dauernd Hallucinationen. Bei wiederholten Entweichungen neue Diebstähle, Einbrüche. Zuletzt geordneter. 29. X. 80 ungeheilt entlassen. Diagnose: Paranoia.

27. Sch. Caspar, 38 J. alt; Käsemacher, ledig. Erblichkeit unbekannt. In der Jugend Kopftrauma. Keine Vorstrafen. 1878 wegen Diebstahls

2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Im 1. Halbjahr der Haft Depression, Gehörstäuschungen: Stimmen der Aufseher. Wahn der Verfolgung seitens der Zuchthausbeamten, sowie der ungerechten Verurtheilung, der erfolgten Freisprechung. Zuletzt Nahrungsverweigerung; Sondenfütterung. 4. XI. 79 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd Hallucinationen, auch des Gefühls; Wahnvorstellungen besonders der Verfolgung. 30. VII. 80 entwichen; ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

28. B. Michael, 24 J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vagabondage. Vielfach vorbestraft wegen Diebstahls, auch mit Zuchthaus. Wegen Diebstahls 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt wahrscheinlich im 2. Haftjahr. Sinnestäuschungen; expansive Wahnvorstellungen (grosse Fähigkeiten, Geld; wollte eine Gräfin heirathen). 26. VIII. 79 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinnige Grössenideen. Beunruhigende Hallucinationen des Gehörs und Gesichts (Geister, Teufel). 3. II. 80 entwichen. Diagnose: Schwachsinn; Paranoia.

29. B. Carl, 20 J. alt; Hofgänger, ledig. Vater Zuchthäusler. Erziehung im Rettungshaus zu G. Später Vagabondage; zeitweise im Landarbeitshaus. 1879 wegen Brandstiftung 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Schwachsinniges Wesen. Im ersten Halbjahr der Haft Gehörs- und Gesichtstäuschungen (Mutter). Erregungen mit heftigem Schimpfen. Starker Onanist. 17. VII. 80 in die I.-A. Sachsenberg. Deutlicher Schwachsinn. Lebhafte Sinnestäuschungen, auch beleidigende Stimmen seitens der Umgebung. Wahnvorstellungen der Beeinträchtigung, später Grössenideen (Güter, Vermögen — König). Erregungszustände mit Gewaltthätigkeit und Zerstörungssucht. 16. III. 82 gestorben an Tubercul. pulm. et intest. Diagnose: Schwachsinn; Paranoia.

30. R. Gustav, Adolf, 27 J. alt; Bäckergeselle, ledig. Keine Erblichkeit. 1877 angeblich Krampfanfall; Lues. Vorbestraft wegen Bettelns. 1878 wegen Nothzucht 7 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Angst- und Erregungszustände; Selbstbeschuldigungen. Hallucinationen, auch Gefühls- und Geruchstäuschungen. Wahnvorstellungen der Beeinflussung und Verfolgung durch die „Oberen." Wuthausbrüche und Gewaltthätigkeit gegen die Aufseher. 11. XI. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der ungerechten Verurtheilung, erfolgten Freisprechung, sowie der Verfolgung. Drohende, beunruhigende Sinnestäuschungen, besonders des Gehörs und Gefühls. Später Grössenideen. Erregungszustände. 20. II. 82 ungeheilt nach der Irrenstation zu Waldheim überführt. Diagnose: Paranoia.

31. K. Ludwig, 23 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Wenig beanlagt. Vorbestraft wegen Unzucht mit Gefängniss. 1879 wegen Raubes 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Häufiger Stimmungswechsel; Sinnestäuschungen. Erregungen mit Gewaltthätigkeit und Zerstörungssucht. Wahnvorstellungen der Begnadigung und der Verfolgung seitens der Aufseher. 27. IV. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Meist gedrückt; zeitweise ängstliche Erregungen. Unter dem Einfluss seiner Wahnvorstellungen ganz unzugänglich. 16. X. 82 ungeheilt nach der Anstalt Friedrichsberg überführt. Diagnose: Paranoia.

32. B. Friedrich, 47 J. alt; Erbpächter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Bösartiger Charakter. Nicht vorbestraft. 1881 wegen Meineids 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Depression; verlangte seine Hinrichtung. Zeitweise Nahrungsverweigerung: Vergiftungs-



und Verfolgungsideen. Gefühls- und Geruchstäuschungen. Drohende Stimmen der Aufseher, auch Stimmen von Mutter und Schwester. Erregungszustände. 7. VI. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Wahn der ungerechten Verurtheilung; Grössenideen (Reichthum). Zurücktreten der Wahnvorstellungen; dauernd frei von Hallucinationen. Zuletzt völlige Krankheitseinsicht. 2. IX. 82 genesen entlassen. Diagnose: Paranoia.

33. J. Franz, 31 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Beim Militär wegen Aufruhrs zum Tode verurtheilt, zu lebenslänglicher Festung, später ganz begnadigt. 1882 wegen Einbruchsdiebstahls 1 1/2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Schlaflosigkeit, Unruhe, tobsüchtige Erregungen; Verwirrtheit. Beunruhigende Hallucinationen des Gehörs und Gesichts (Fliegen, Teufel); religiöse Vorstellungen. 14. VII. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Unruhe; Verwirrtheit. Stimmen von Gott; Erscheinungen des ihn verfolgenden Teufels. Depressiv-religiöse Wahnideen. Allmähliche Besserung. Entweichung. Zuletzt völlige Krankheitseinsicht. 3. XII. 82 genesen ins Zuchthaus zurück. Diagnose; hallucinatorische Verwirrtheit.

34. H. Friedrich, 59 J. alt; Häusler, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Trinker. Mehrfach vorbestraft wegen Entwendung und Vergehen gegen Gewerbe- und Feldpolizeiordnung. 1882 wegen Meineids 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Aengstliche Erregung; Furcht umgebracht zu werden. Drohende Stimmen von Aufsehern und Mitgefangenen. Verfolgungswahn. Neigung zur Gewaltthätigkeit. 2. XII. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd lebhafte beängstigende Gehörstäuschungen, auch Stimmen des Sohnes; Personenverkennung; Verfolgungsideen. Erregungen mit Thätlichkeiten. Nach Begnadigung 17. VII. 85 gebessert entlassen. Kehrte 5. VIII. 95 freiwillig in die Anstalt zurück; 19. VIII. 95 wieder entlassen; ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

35. B. August, 24 J. alt; Wirthschafter, ledig. Erblichkeit unbekannt. Leicht erregbares, rohes Wesen. 1879 erstach er die auf demselben Gute angestellte ältere Wirthschafterin, welche ihm Vorwürfe wegen seiner Leichtfertigkeit gemacht. 1880 wegen Mordes 9 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Beunruhigende Gehörs- und Gefühlstäuschungen. Wahnvorstellungen der Verfolgung durch Aufseher und Beamte; später Grössenideen (vornehme Persönlichkeit, dem Vater untergeschoben; Begüterungen). 7. XII. 83 in die I.-A. Sachsenberg. Weitere Grössenvorstellungen (Sohn des Grossherzogs); vereinzelte Verfolgungsideen; Gehörstäuschungen. Nach Jahren Zurücktreten der Wahnvorstellungen und Hallucinationen. Nach Begnadigung 30. IX. 89 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

36. E. Joachim, 33 J. alt; ledig. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1882 wegen Unzucht mit Kindern 6 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 3. Haftjahr. Erregungen; Gehörstäuschungen. Wahnideen der Beeinflussung und Vergiftung. 23. V. 84 in die I.-A. Sachsenberg. Gehörshallucinationen; nächtliche Visionen (heilige Jungfrauen); Personenverkennung. Religiöse Vorstellungen; Wahn der Begnadigung, Freisprechung. Später Grössenideen (bedeutende Persönlichkeit, Vermögen). Eigene Wortbildungen. Erregungen mit Thätlichkeiten gegen die Umgebung. 24. VIII. 87 ungeheilt in die Pflegeanstalt Strelitz überführt. Diagnose: Paranoia.



37. H. David, 46 J. alt; Fischer, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Nicht vorbestraft. 1885 wegen Fälschung und Betrugsversuchs 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Erregung, Angst; Gehörstäuschungen: Stimmen und Jammern von Frau und Kindern; Personenverkennung. Zunehmende Unruhe. 24. VIII. 85 in die I.-A. Sachsenberg. Aengstlich gedrückt. Beunruhigende Stimmen; Furcht für seine Familie. Wahnvorstellungen der Verfolgung, Vergewaltigung. Später Andeutung von Grössenideen. Zurückhaltend, geheimnissvoll; selbstgebildete Worte. Heftigkeitsausbrüche. Zuletzt geordnetes Verhalten. 22. I. 90 nach Entweichung ungeheilt in Familienpflege entlassen. Diagnose: Paranoia.

38. H. Carl, 36 J. alt; Kellner, ledig. Unehelich geboren. Vorbestraft wiederholt wegen Diebstahls, auch mit Zuchthaus. Während einer 5 jährigen Zuchthausstrafe (Rendsburg) wegen Diebstahls zu weiteren 3 1/2 J. Zuchthaus verurtheilt; Fuhlsbüttel. Hier im 2. Haftjahr erkrankt. 15. I. 83 nach der I.-A. Friedrichsberg; von dort 20. VIII. 84 ungeheilt nach Hause entlassen. Wegen tobsüchtiger Erregungen 31. XII. 85 in die I.-A. Sachsenberg. Sinnestäuschungen besonders des Gehörs; Personenverkennung; Verfolgungsvorstellungen. Erregungszustände mit zornigem Schimpfen. Später Grössenideen (Dynastie H. v. Hohenzollern). 8. X. 97 gestorben an Tubercul. pulm. et intest. Diagnose: Paranoia.

39. G. Johann, 34 J. alt; Bäckergesell, ledig. Keine Erblichkeit. Vorbestraft mehrfach wegen Bettelns. 1883 wegen Unzucht mit Kindern 3 1/2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Aengstliche Erregung; Gehörstäuschungen: beschimpfende Stimmen der Aufseher, Jammern der Schwester; nächtliche Visionen (Kreuze). Wahn der ungerechten Verurtheilung, sowie der Chikanirung, Verfolgung, Vergiftung durch die Aufseher. Gewaltthätigkeiten auch gegen den Zellgenossen. 11. III. 86 in die I.-A. Sachsenberg. Häufige Erregungen; Hallucinationen; Wahnvorstellungen der Beeinträchtigung und Misshandlung durch Wärter und Aerzte. Fluchtversuche; Neigung zu unsittlichen Handlungen. Allmählich Zurücktreten der Wahnideen; zuletzt geordnetes Verhalten, frei von Sinnestäuschungen. 6. IV. 92 genesen entlassen. Diagnose: Paranoia.

40. D. Albert, 32 J. alt; Cigarrenmacher, ledig. Keine Erblichkeit. Vagabondage. Vielfach vorbestraft wegen Diebstahls mit Gefängniss und Zuchthaus. 1880 wegen Einbruchsdiebstahls 9 J. Zuchthaus; Naugard. Deutliche Geistesstörung im 7. Haftjahr (aber vorher schon häufige Erregungen mit Schimpfen und Gewaltthätigkeit). Gehörstäuschungen: drohende Stimmen von Mitgefangenen und Aufsehern. Wahnvorstellungen der Verfolgung durch die letzteren. Bald nach Entlassung wegen Diebstahls mit Einbruch in Untersuchungshaft. 27. VIII. 89 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Wahnideen der Verfolgung sowie der ungerechten Behandlung von Seiten des Gerichts; Grössenvorstellungen (auserwählte Persönlichkeit, Menschengott). 2. XI. 89 entwichen; ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

41. P. Friedrich Wilhelm, 25 J. alt; Hausknecht, ledig. Erblichkeit und Vorleben nicht bekannt. Im Rettungshaus G. erzogen. 1889 wegen Diebstahls 7 J. Zuchthaus. Erkrankt im 1. Haftjahr. Zuerst nach der I.-A. Friedrichsberg, 18. I. 90 nach Sachsenberg überführt. Hallucinationen des Gehörs — drohende und beschimpfende Stimmen — und des Gefühls — Quälereien, Marter, Mörderei — wie im Zuchthaus. Wahnsystem der Ver-



folgung, an deren Spitze der Staatsanwalt steht, und an welcher auch Mitkranke und Anstaltsbeamte betheiligt sind. Vergiftungsideen; Geschmacks- und Geruchstäuschungen. Erregungen und Wuthausbrüche. 18. VIII. 90 durch Selbstmord geendet (Sprung aus dem Fenster; Fractur der Halswirbelsäule). Diagnose: Paranoia.

42. B. Carl, 48 J. alt; Arbeiter, verwittwet. Keine Erblichkeit. Jähzorniger Charakter. Trinker. Vorbestraft wegen Körperverletzung 2 mal mit Gefängniss. 1889 wegen Todtschlags (der Ehefrau) 10 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Depression; Gehörstäuschungen: Stimmen seiner Kinder, Drohungen seitens der Aufseher, und Gefühlstäuschungen; nächtliche Visionen (schwarze Frauen, Christus). Wahnideen der Beeinflussung und Verfolgung. 22. V. 90 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd Hallucinationen und Wahnvorstellungen der Verfolgung. Zuletzt guter Koloniearbeiter. Nach Begnadigung 31. III. 94 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

43. G. Fritz, 41 J. alt; Büdner, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Keine Vorstrafen. 1880 wegen Brandstiftung (bei der 2 Menschen umkamen) lebenslänglich Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Hallucinationen des Gehörs — Befreiung verkündende Stimmen — und des Gesichts — Erscheinungen von Gott. Wahn der erfolgten Freisprechung. Trotzdem Jahre lang ruhig, arbeitend. Später Vergiftungsideen; Grössenvorstellungen (Reichthum). Zuletzt zunehmende Widersetzlichkeit, Nahrungsverweigerung. 8. VII. 91 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen des Begnadigtseins sowie der ungerechten Behandlung von Gericht und Zuchthausdirection. Nach kurzer Zeit 25. VII. 91 gestorben an Pyämie infolge von Periproctitis. Diagnose: Paranoia.

44. H. Ludwig, 36 J. alt; Fuhrmann, ledig. Keine Erblichkeit. Geldstrafen wegen Unfugs und Jagdfrevels. 1890 wegen Meineids 3 J. Zuchthaus. Erkrankt im 2. Haftjahr. Gehörstäuschungen: Stimmen der Aufseher und des Inspektors, welche den Termin der Entlassung, die Wiederaufnahme des Verfahrens verkünden. Wahnvorstellung der erfolgten Freisprechung, Begnadigung. Wahnsystem der Verfolgung: Opfer eines Komplotts, an dem vor allem auch die Zuchthausbeamten betheiligt sind. Zuletzt Erregungen mit Zerstörungssucht. 31. X. 91 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Wahnideen; keine neuen Hallucinationen. Völlig orientirt, fleissig. Nach Begnadigung 21. XII. 91 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

45. G. Johann, 52 J. alt; Tapezier, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Häufig auf Wanderschaft. Mehrfach vorbestraft mit Haft, 2 mal wegen Sittlichkeitsverbrechen mit Zuchthaus. 1891 wegen Unzucht mit Kindern 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Widersetzlichkeit, Erregungen. Wahnvorstellungen der ungerechten Verurtheilung, der erfolgten Begnadigung, sowie der Verfolgung und Beraubung durch die Aufseher. Gehörstäuschungen, besonders drohende Stimmen der letzteren. Später selbstbewusste Haltung, Grössenvorstellungen (bedeutende Persönlichkeit, Beziehungen zu den höchsten Stellen). Nach Ablauf der Strafzeit 25. VIII. 94 in die I.-A. Sachsenberg. Beständiges Queruliren; viele Beschwerdeschriften. Fortbestehen der Wahnvorstellungen und Gehörstäuschungen. Geschickter Handwerker. Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Diagnose: Paranoia.



46. M. Heinrich, 26 J. alt; Schlächtergeselle, ledig. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1890 wegen Raubmordes 12 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Angst; Sinnestäuschungen, besonders des Gefühls (im Rücken gebrannt, gebückte Haltung); Gehörstäuschungen: Stimmen der Zuchthausbeamten, den Tag der Entlassung verkündend. Widersetzlich; unzugänglich. 20. XII. 94 in die I.-A. Sachsenberg. Meist stumm, stereotype Haltung und Bewegungen. Erregungen mit Gewaltthätigkeit gegen die Umgebung. Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Diagnose: Paranoia.

47. W. Heinrich, 35 J. alt; Maurer, ledig. Mutter schwachsinnig. Vorbestraft mehrmals mit Gefängniss. 1888 wegen Strassenraubes 8 J. Zuchthaus; Fuhlsbüttel. Erkrankt in den ersten Jahren der Haft. Gehörstäuschungen: drohende Stimmen von Aufsehern und Beamten. Wahn der Chikanirung und Verfolgung durch die Zuchthausangestellten. Selbstmordversuch. Erregungen mit Zerstörungssucht. 1. VIII. 93—5. III. 96 in der I.-A. Friedrichsberg. Eine Fülle von Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen; Erregungszustände. 20. IV. 96 nach Sachsenberg überführt. Ungeheilt daselbst verblieben. Diagnose: Paranoia.

48. R. Gustav, 32 J. alt; Scheerenschleifer, verwittwet. Vater Trinker; Bruder Zuchthäusler, geisteskrank. Vielfach herumziehendes Leben. Vorbestraft wegen Fälschung und Unterschlagung. 1895 wegen Todtschlagsversuchs 8 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Erregungen mit lautem Schimpfen; Hallucinationen des Gehörs — Stimmen der Aufseher — und des Gefühls — elektrische Leitung. Monatelang ruhig; dann Vorstellungen der Beeinflussung, Verfolgung und Grössenideen (lenkbares Luftschiff erfunden, Eingebungen vom Geist, zur Bekehrung seiner socialdemokratischen Brüder berufen). 29. IV. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Gehobene Stimmung; Hallucinationen geschwunden. Zurücktreten der Wahnvorstellungen; zuletzt völlige Krankheitseinsicht. 4. II. 98 genesen ins Zuchthaus zurück. Diagnose: Paranoia.

49. N. Ernst, 29 Jahr alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Seit dem 14. Lebensjahre mehrfach wegen Diebstahls und Betrugs mit Gefängniss vorbestraft. 1887 wegen Diebstahls 2 1/2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Gehörstäuschungen: beschimpfende, drohende Stimmen. Vergiftungswahn. Widersetzlichkeit; Wuthausbrüche. Strafzeit beendet. 1894 wegen Brandstiftung 8 J. Zuchthaus; Dreibergen. In den ersten beiden Jahren nur vorübergehend auffallend. Später Erregungszustände; Wahn der Verfolgung und Beeinflussung durch die Zuchthausbeamten, besonders die Aufseher. Andeutung von Grössenideen (Beziehungen zum Vertheidiger Colberg's). 24. VI. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Dauernd Gehörs- und Gefühlstäuschungen, Wahnvorstellungen, Erinnerungsfälschungen — alles im Sinne der Verfolgung. Erregungen mit Thätlichkeiten. Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Diagnose: Paranoia.

50. Sch. Carl, 28 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Trinker. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls und Körperverletzung. 1895 wegen Brandstiftung 7 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Depression; Erregungen; Sinnestäuschungen auch des Gefühls (sexuelle Angriffe). Wahnvorstellungen der Verfolgung und Beunruhigung durch die Zuchthausbeamten, sowie der Beendigung der Strafe, der bevorstehenden Entlassung. 26. X. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Wahnideen der fortgesetzten Verfolgung



durch die Zuchthausangestellten sowie durch Aerzte und Pfleger. Belästigende, drohende Stimmen der Verfolger. Nächtliche Visionen (Gestalten, Geister); Gefühlstäuschungen (geschlechtlich missbraucht; Ungeziefer). Später Grössenvorstellungen (Vermögen; verlangte Telegramm an den Kaiser, heisse Apollon). 12. X. 98 nach Sachsenberg überführt; ungeheilt daselbst verblieben. Diagnose: Paranoia.

51. R. Alexander, 35 J. alt; Maler, verheirathet. Vater Trinker; Bruder Zuchthäusler, geisteskrank. Vorbestraft 1 mal wegen Widerstands. 1895 wegen Todtschlagsversuchs (zusammen mit seinem Bruder, vergl. 48.) 8 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Kopfschmerz; grosse Erregbarkeit, Reizbarkeit; häufiger Stimmungswechsel. Vorübergehend Zustand hallucinatorischer Erregung und Angst. 28. I. 98 in die I.-A. Sachsenberg. Hypochondrische Klagen; viele Kopfbeschwerden, Schwindelgefühl, Hals-, Brust-, Leibschmerzen. Leicht weinerlich, gedrückt. 27. V. 98 genesen ins Zuchthaus zurück. Beim Transport sehr widerstrebend und erregt. In D. unruhig, unzugänglich, zeitweise Nahrung verweigernd. Seit 23. VI. 98 wieder in Sachsenberg. Grosse Reizbarkeit; Stimmungswechsel; körperliche Klagen. Zuletzt fleissig als Maler beschäftigt. Noch in der Anstalt. Diagnose: neurasthenisch-hypochondrisches Irresein.

52. D. Gustav, 31 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Vorbestraft mehrfach mit Gefängniss wegen Diebstahls und Sachbeschädigung. 1896 wegen Mordes, Diebstahls, Fälschung. 15 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Hypochondrische Vorstellungen: Lungentheile im Auswurf, Thiere in der Brust, Eiter im Kopf. Viele Kopfbeschwerden. Zuletzt erregter, ängstlich; verlangte, dass sein Schädel geöffnet werde. 20. IX. 98 in die I.-A. Gehlsheim. Dieselben Klagen; zeitweise erregt, Schimpfend. Allmählich Zurücktreten der hypochondrischen Ideen. 15. XI. 98 entwichen; genesen. Diagnose: neurasthenisch-hypochondrisches Irresein.

53. G. Albert, 31 J. alt; Arbeiter, ledig. Unehelich geboren. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls, Unterschlagung, Körperverletzung, zuletzt mit Zuchthaus. 1898 wegen Diebstahls 2 1/2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Sinnestäuschungen: beschuldigende, drohende Stimmen; Qualm aus dem Haarkorb die Athmung hemmend; Erscheinungen von schwarzen Männern. Verfolgungsvorstellungen. Dauernde Angst; zunehmende Erregungen; gewaltthätig gegen die Aufseher. 6. XII. 98 erschlug er morgens seinen Zellgenossen mit dem metallenen Nachtgeschirr. 9. XII. 98 in die I.-A. Gehlsheim. Aengstlich, gedrückt; beunruhigende Sinnestäuschungen. Zuletzt freier; wenig zugänglich. Dauernd unter dem Einfluss von Wahnvorstellungen; zeitweise hartnäckige Nahrungsverweigerung. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

B. Frauen.

54. B. Therese, 36 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Unehelich geboren. Mangelhafte Erziehung; schlechte Führung. Nicht vorbestraft. 1850 wegen Kindesmords 15 J. Zuchthaus; Dreibergen. Stets ungehorsam, widersetzlich. Im 5. Haftjahr Depression, Nahrungsverweigerung, Vergiftungswahn. Beschimpfende Stimmen der Aufseherinnen; Gefühlstäuschungen (geschlechtlich missbraucht). Wahn der Verfolgung und Misshandlung durch die Zuchthausangestellten. Erregungen; Gewaltthätigkeit gegen die Zellgenossin.

23. XI. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Feststehende Wahnvorstellungen der Verfolgung durch die Zuchthaus- und später auch die Anstalts-Beamten. Beunruhigende Gehörs- und Gefühlstäuschungen; nächtliche Visionen. Heftige Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Gestorben 28. XII. 63 an Unterleibstumor. Diagnose: Paranoia.

55. L. Friederike, 34 J. alt; Zimmergesellenfrau. Unehelich geboren. Mutter Zuchthäuslerin. Mangelhafte Erziehung. Nicht vorbestraft. 1859 wegen gewerbsmässigen Diebstahls 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Angst, Erregung; Furcht vor Hinrichtung; Selbstmordversuch. Stimmen von Mann und Kindern, auch von Aufseherinnen. Verfolgungsideen. Erregungen mit Gewaltthätigkeit. 21. III. 60 in die I.-A. Sachsenberg. Lebhafte Gehörstäuschungen: beschuldigende, drohende Stimmen, auch Stimmen von ihren Kindern und Bekannten. Allmählich Zurücktreten der Hallucinationen; keine neuen Wahnideen. Nach Begnadigung am 11. III. 61 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

56. B. Ernestine, 34 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls, zuletzt mit Zuchthaus. 1860 wegen Diebstahls und Fälschung 4 J. 9 Mon. Zuchthaus; Dreibergen. Im 1. Halbjahr der Haft beängstigende Sinnestäuschungen. Erregungen; Widersetzlichkeit. Wahn der Chikanirung und Verfolgung durch die Aufseherinnen. Tobsuchtszustände. 3. VI. 62 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd Gehörs- und auch Gesichtshallucinationen. Verfolgungs- und Vergiftungswahn. Aengstliche Erregungen. 14. VII. 63 zurück ins Zuchthaus; wieder aufgenommen in die I.-A. 27. IV. 64. Dieselben Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen. 10. VII. 65 gebessert nach Hause entlassen. Dritte Aufnahme in die I.-A. 26. XII. 65; ungeheilt 23. IV. 67 in die Pflegeanstalt Dömitz überführt. Diagnose: Paranoia.

57. H. Dorothea, 34 J. alt; Büdnerfrau. Keine Erblichkeit. Im Wochenbett und nach Typhus phychische Störungen. Nicht vorbestraft. 1863 wegen Beihilfe zur Brandstiftung 8 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Schlafmangel, Angst; Erregung. Widersetzlich und gewaltthätig gegen die Aufseherinnen. Wahn der Verfolgung, sowie des Freigesprochenseins. 6. XII. 64 in die I.-A. Sachsenberg. Hielt an ihrer Unschuld und der erfolgten Freisprechung fest. 31. X. 66 nach Hause entwichen; wieder aufgenommen 26. V. 71. Dauernd beunruhigende Hallucinationen besonders des Gefühls und Verfolgungsideen. Erregungszustände; wiederholte Entweichungen. 27. V. 88 gestorben an Tumor cerebri. Diagnose: Paranoia

58. B. Sophie, 38 J. alt, ledig. Erblichkeit und Vorleben nicht bekannt. 1854 wegen Kindesmords 18 J. Zuchthaus; Dreibergen. Galt 64 schon für krank: Hallucinationen des Gehörs — beunruhigende und beschimpfende Stimmen — und des Gefühls. Wahn der Verfolgung durch Aufseherinnen und Zuchthausbeamte. Heftige Erregungen. 16. I. 67 in die Pflegeanstalt Dömitz, 1. X. 80 nach Sachsenberg überführt. Gestorben 25. III. 81 an Phthisis pulm. Diagnose: Paranoia.

59. M. Doris, 32 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Mutter irre. Unsittlicher Lebenswandel. Wegen Unzucht und Liederlichkeit mit Rohrhieben und 1 mal mit Gefängniss vorbestraft. 1866 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Depression, Angst;



Furcht, umgebracht zu werden. Beleidigende und drohende Gehörstäuschungen, Stimmen von Mitgefangenen und Aufseherinnen, vom Bräutigam. Vergiftungs- und Verfolgungswahn. 11. III. 67 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Wahnvorstellungen der Verfolgung durch die Zuchthausbeamten. Beschimpfende und mit Mord drohende Stimmen der Verfolger, Schreien ihres misshandelten Kindes. Nächtliche Lichterscheinungen. Angst- und Erregungszustände. 30. I. 69 entlassen, ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

60. D. Elise, 45 J. alt; Bahnwärterwittwe. Erblichkeit unbekannt. Streitsüchtiger Charakter. Nicht vorbestraft. 1874 wegen Brandstiftung 7 J. Zuchthaus; Dreibergen. Geständig. Schon in der ersten Haftzeit Erregung, Angst, Nahrungsverweigerung. 22. VII. 74 in die I.-A. Sachsenberg. Depression, zeitweise ängstliche Erregung. Sinnestäuschungen, auch des Gefühls, Stimmen ihrer Kinder. Wahnvorstellungen der Beeinträchtigung und Verfolgung durch Wärterinnen, Mitkranke, Aerzte. Häufige Erregungen. 1878—80 in der Pflegeanstalt zu Dömitz. Später Grössenideen (Vermögen, Schloss). Abwechselnd ruhige und erregte Zeiten. 13. II. 90 ungeheilt in Familienpflege entlassen; seit 2. V. 91 wieder in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

61. L., Christine, 40 J. alt; Rademacherfrau. Keine Erblichkeit. Vorbestraft mehrmals wegen Unzucht. 1870 wegen Brandstiftung 9 J. 10 Mon. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Depression; glaubte die Predigten auf sich gemünzt; werde darin ausgescholten. Seit 74 zunehmende Erregungen. Beleidigende, beschimpfende, auch die Freiheit verkündende Stimmen von Aufsehern und Zuchthausbeamten. Wahnvorstellungen der Verfolgung durch die letzteren, der erfolgten Freisprechung und ungerechten Einsperrung. 30. X. 75 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen des Wahns der Verfolgung, an welcher später auch die Wärterinnen und Aerzte betheiligt sind. Glaubte zur Prüfung oder aus Rache in die I.-A. gebracht zu sein. 8. XII. 77 gebessert nach Hause entlassen. Diagnose: Paranoia.

62. D. Elise, 39 J. alt; Arbeiterfrau. Erblichkeit unbekannt. Nicht vorbestraft. 1883 wegen Brandstiftung 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Haftjahr. Angst, Verwirrtheit; beunruhigende Sinnestäuschungen; heftige Erregungen. 14. III. 84 in die I.-A. Sachsenberg. Anfangs ängstliche Verwirrtheit, Furcht, umgebracht zu werden. Lebhafte Hallucinationen: beängstigende, drohende Gehörs- und auch Gesichtstäuschungen; Personenverkennung. Verfolgungs- und Vergiftungsideen. Allmählig Zurücktreten der Hallucinationen und Wahnideen. Zunehmende Besonnenheit; zuletzt völlige Krankheitseinsicht. Nach Begnadigung 30. IV. 85 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

63. R. Caroline, 60 J. alt; Steinschlägerin, ledig. Erblichkeit und Vorleben nicht bekannt. Zuletzt in wilder Ehe mit einem Steinschläger lebend. 1890 wegen Meineids 2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Dauernd erregt. Nach einiger Zeit deutliche Hallucinationen: von beschimpfenden beschuldigenden Stimmen beunruhigt und gequält. Verfolgungswahn. Allmählich zunehmende Verwirrtheit; Unruhe, Zerstörungssucht. 7. V. 92 in die I.-A. Sachsenberg. Unorientirtheit; lebhafte Sinnestäuschungen, Personenverkennung. Wahnideen der Verfolgung, auch Grössenvorstellungen (Adel). Meist unzugänglich; häufige Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Terminaler Blödsinn. Gestorben 5. IV. 98 an Darmkatarrh. Diagnose: Paranoia.

64. W. Marie, 41 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Eltern Vagabunden;



hat selbst vagabondirt. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls, Betrugs, Brandstiftung, 6 mal mit Zuchthaus. 1892 wegen Diebstahls und Betrugs 8. J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 2. Haftjahr. Widersetzlichkeit; Unruhe; Vergiftungsideen. Verwirrtheit, Bewegungsdrang, Unreinlichkeit. 1. III. 94 in die I.-A. Sachsenberg. Bald Nachlass der Verwirrtheit. Zustände zorniger Erregung in Folge von Gehörstäuschungen, beschimpfenden Stimmen der Wärterinnen. 6. XI. 94 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

65. K., Wilhelmine, 39 J. alt; Arbeiterfrau, geschieden. Erblichkeit unbekannt. Nicht vorbestraft. 1896 wegen Meineids 4. J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Unruhe, Verwirrtheit; beängstigende Sinnestäuschungen. Tobsüchtige Erregungen; Selbstmordversuch. 11. IX. 96 in die I.-A. Sachsenberg. Verwirrt; weinerlich, ängstlich; Furcht, umgebracht zu werden. Lebhafte, meist bedrohende Hallucinationen, auch des Gesichts (schwarze Frauen). Allmählich ruhiger, klarer, Verschwinden der Hallucinationen und damit auch der Wahnideen. Nach Begnadigung 17. II. 97 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

66. M., Marie, 39 J. alt; Arbeiterfrau. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1897 wegen Verleitung zum Meineid $2^1/_2$ J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Zu bestimmten Tageszeiten auftretende Zustände tobsüchtiger Erregung und Verwirrtheit mit stereotypen Scheltreden. Anfangs in Zwischenzeiten orientirt, bald dauernde Verwirrtheit. 5. X. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Völlige Verwirrtheit. Dieselben Erregungszustände — augenscheinlich auf hallucinatorischer Grundlage — mit lautem Schimpfen auf die Magd, den Kerl, welche ihr Kind umgebracht hätten, sie selber todtschlagen wollten — zu bestimmten Tagesstunden. Seit 6. XII. 97 Aufhören der Erregungen; zunehmende Orientirtheit, gedrückte Stimmung. Seit 22. I. 98 wieder die gleichen Erregungs- und Verwirrtheitszustände, hinterher schlafsüchtig, ohne Erinnerung an dieselben. In den Zwischenzeiten geordnet, klar. Seit III. 98 allmähliges Cessiren der Erregungen, freieres Wesen, gleichmässige Stimmung. Nach Begnadigung 9. VIII. 98 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

67. B., Marie, 54 J. alt; Arbeiterwittwe. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1897 wegen Verleitung zum Meineid 4 J. Zuchthaus; Dreibergen. Erkrankt im 1. Halbjahr der Haft. Angst, Unruhe; konfuse Antworten, viele körperliche Beschwerden. 7. VII. 98 in die I.-A. Gehlsheim. Lebhafte ängstliche Erregung, lautes Jammern, Furcht vor Strafen. Bald beruhigter, mehr orientirt. Regelmässig zu bestimmten Tagesstunden auftretende Erregungen mit lautem Jammern oder Schelten. In den Zwischenzeiten deprimirt, leicht weinerlich. Seit 3. VIII. 98 allmähliges Aufhören der Erregungszustände, zunehmend freieres, aber leicht erregbares, schwankendes Wesen. Z. Z. genesen. Bisher wegen körperlicher Gebrechen, besonders recidivirender perityphlitischer Erkrankung, in der Anstalt verblieben. Diagnose: Melancholie.



II. Erkrankungen im Gefängniss.

A. Männer.

68. Sch., Joachim, 39 J. alt; Aufkäufer, verheirathet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1882 (wegen Diebstahls?) 7 Mon. Gefängniss; (in weiterer Untersuchung wegen Diebstahls und Betrugs). Erkrankt in der Haft. Beängstigende Hallucinationen, auch des Gesichts (Gestalten, Thiere); Verfolgungsideen. Tobsüchtige Erregungen; Verwirrtheit. Nach kurzem Aufenthalt zu Hause 19. V. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt, zunehmende Besonnenheit. 13. VII. 82 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

69. B., Heinrich, 43 J. alt; Arbeiter, geschieden. Bruder irre. Vielfach vorbestraft wegen Diebstahls, Körperverletzung, Widerstands und Beleidigung. 1885 wegen Diebstahls 9 Mon. Gefängniss. Im 3. Monat der Haft Gehörstäuschungen und Wahnvorstellungen der Verfolgung (durch den Teufel). 12. VIII 85 in die I.-A. Sachsenberg. Orientirt, ruhig. Beständige Gehörshallucinationen, drohende Stimmen; Gefühls- und Geruchstäuschungen. Wahn der Beeinflussung und Verfolgung durch den Teufel. Zurücktreten der Hallucinationen. Nach Begnadigung 26. X. 85 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

70. K., Leopold, 38 J. alt; Schmiedegeselle, ledig. Nach ärztlichem Zeugniss individuelle Prädisposition vorhanden. Keine Vorstrafen. 1886 wegen Nothzuchtversuchs 1½ J. Gefängniss. Nach Monaten Geistesstörung hervortretend. 11. VI. 87 in die I.-A. Sachsenberg. Beunruhigende Hallucinationen des Gehörs, Gefühls, Geruchs. Wahnideen der Beeinflussung, Vergiftung und Verfolgung, Erregungs- und Angstzustände. Wiederholte Entweichungen. 20. VI. 89 entwichen; ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

71. B., Carl, 30 J. alt; Kaufmann, verheirathet. Keine Erblichkeit. Trinker. Vorbestraft wegen Körperverletzung mit Gefängniss. 1886—87 wegen Unterschlagung 1 J. Gefängniss; Plötzensee. Hier erkrankt. Erregungen; Gehörshallucinationen. In Charité Besserung. Nach 10 tägigem Aufenthalt zu Hause 1. III. 88 in die I.-A. Sachsenberg. Beunruhigende Gehörstäuschungen. Eifersuchtswahn; Grössenvorstellungen (Perpetuum mobile). 16. IV. 88 gebessert in Familienpflege entlassen. Diagnose: Paranoia.

72. St., Friedrich, 26 J. alt; Zahntechniker, ledig. Starke Belastung von Vater- und Mutterseite. Nicht vorbestraft. 1888 wegen Kuppelei 9 Mon. Gefängniss. In Haft Pleuritis, während derselben Hallucinationen, Personenverkennung, Verwirrtheit auftretend. 6. VI. 89 in die I.-A. Friedrichsberg. Hysterisches Wesen. Erotische Wahnvorstellungen. 14. VIII. 89 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Dieselben Wahnideen; gehobenes, selbstgefälliges Wesen. 13. IX. 89 ungeheilt in Familienpflege entlassen. 28. I. 92 wieder in die I.-A. aufgenommen. Religiöse Wahnvorstellungen. Grössenideen (Vermögen, Fähigkeiten, Adel). Beunruhigende Gehörstäuschungen; Erregungszustände. Zuletzt zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 1. II. 97 an Enteritis diphtherica. Diagnose: Paranoia.

73. D., Carl, 25 J. alt; Küfergeselle, ledig. Keine Erblichkeit. Als Knabe schwere Pneumonie, seitdem kopfschwach. Vorbestraft wegen Unterschlagung. 1889 wegen Betrugs 9 Mon. Gefängniss. In der Untersuchungshaft schon Erregungen. Im Gefängniss zunehmende Unruhe, Tobsuchts-

zustände, Verwirrtheit. 22. XI. 89 in die I.-A. Friedrichsberg. Verwirrtheit, Unruhe, Angst: Furcht, umgebracht zu werden; Unreinlichkeit. Später mehr heitere Erregung, expansive Vorstellungen, Personenverkennung. 16. V. 90 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt, orientirter; fleissig in der Tischlerei. Deutlicher Schwachsinn. 8. VIII. 90 gebessert entlassen. Diagnose: Schwachsinn, acute Verwirrtheit.

74. N., Rudolf, 25 J. alt; Drechsler, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vagabondage. Vorbestraft wegen Bettelns. 1891 wegen Diebstahls 5 Wochen Gefängniss. In der letzten Haftwoche Tobsuchtszustände mit Zerstörungssucht. 22. IX. 91 in die I.-A. Sachsenberg. Beständige Sinnestäuschungen, besonders des Gehörs. Beeinträchtigungsvorstellungen. Erregungen mit lautem Schimpfen und Gewaltthätigkeit. Unzugänglich. Sonderbare Stellungen und Gestikulationen. 18. V. 93 ungeheilt in die I.-A. der Heimath (Böhmen) entlassen. Diagnose: Paranoia.

75. F., Hermann, 37 J. alt; Tischler, ledig. Keine Erblichkeit. Vagabondage, Trunksucht. Vorbestraft mehrfach wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls; wegen Raubes mit Zuchthaus. 1891 wegen Landstreichens 5 Wochen Haft. In der Haft beängstigende Hallucinationen, drohende Stimmen von Mitgefangenen. Wahn der Verfolgung, auch durch die Aufseher. Angst- und Erregungszustände, Furcht vor Ermordung; zeitweise Nahrungsverweigerung. Nach kurzem Aufenthalt im Spital 12. I. 92 in die I.-A. Sachsenberg. Beständige Hallucinationen des Gehörs — drohende Stimmen, auch der Gefängnissaufseher — und des Gefühls (Magen verbrannt, Samen abgezogen, magnetische Einwirkungen). Wahnvorstellungen der Beeinflussung und Verfolgung. 14. V. 93 entwichen; ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

76. J., August, 21 J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit unbekannt. — Vagabondage. Vielfach vorbestraft wegen Bettelns, 2 mal wegen Diebstahls. 1891 wegen Diebstahls $1^1/_2$ J. Gefängniss. Im 1. Haftjahr erkrankt. 13. V. 92 in die I.-A. Sachsenberg. Anfangs heftige Angst; stöhnend und zitternd. Drohende Gehörstäuschungen; Versündigungsideen. Dauernd deprimirt, leicht weinerlich; zeitweise Hallucinationen. Deutlicher Schwachsinn. 24. VIII. 92 entwichen; gebessert. Diagnose: Imbecillität; Melancholie.

77. Sch., Georg, 16 J. alt; Schlosser, ledig. Keine Erblichkeit. Seit dem 14. Lebensjahre allerlei Schwindeleien; aber keine Vorstrafen. 1896 wegen Urkundenfälschung Gefängniss. Hier acut erkrankt. 9. VI. 96 in die I.-A. Sachsenberg. Starke Erregung. Völlige Verwirrtheit. Heitere Stimmung; ideenflüchtige Reden; grosser Bewegungsdrang; Unreinlichkeit. Allmähliches Nachlassen der Erregung. Beunruhigende Gehörstäuschungen, auch Stimmen der Eltern; Visionen (Mutter in weissem Kleid). Zunehmende Besonnenheit. 10. VI. 97 entwichen; gebessert. Diagnose: acute Verwirrtheit.

78. K., Heinreich, 23 J. alt; Schmiedegeselle, ledig. Erblichkeit unbekannt. Keine Vorstrafen. 1896 wegen Körperverletzung 3 Mon., dazu wegen Unterschlagung 4 Wochen Gefängniss. In Untersuchung wegen Nothzucht. Erkrankt im 2. Monat der Haft. Depression, Schlafmangel; Selbstmordneigung; zeitweise Erregungen mit Gewaltthätigkeit. 24. IX. 96 in die I.-A. Sachsenberg. Starr, theilnahmlos; starke Hemmung; langsame Antworten. Viele Kopfbeschwerden. Nach einigen Wochen zunehmend



freier, weniger klagsam. Zuletzt fleissig in der Schlosserei gearbeitet. 5. XII. 96 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

79. E., Carl, 28 J. alt; Agent, ledig. Vater geisteskrank. Wegen unerlaubten Hausierens mit Loosen steigende Geldstrafen. 1895 wegen Betrugs 6 Mon. Gefängniss. Während der Haft, ungefähr im 5 Monat, erkrankt; Sinnestäuschungen. Nach Strafende krank zur Familie zurückgekehrt. Eine Zeit lang in der I.-A. St. Catharinenstiftung zu Rostock; gebessert entlassen. Zunehmende Erregung, Gewaltthätigkeit. Wahnsystem der Verfolgung, bei der auch ein früherer Mitgefangener eine Rolle spielt. 14. V. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Feststehender Verfolgungswahn. Dauernd lebhafte Gehörshallucinationen, auch Gesichts- und Gefühlstäuschungen, beängstigenden und verfolgenden Inhalts. Infolgedessen häufige Erregungszustände. Zuletzt Grössenideen (unterschreibt sich als Grossherzog). Ungeheilt in der Anstalt verblieben. Diagnose: Paranoia.

80. Z., Johann, 29 J. alt; Kellner, ledig. Erblichkeit unbekannt. Wegen Hausfriedensbruchs und Unterschlagung kurze Gefängnissstrafen. 1898 wegen Betrugs und Sachbeschädigung 1 Mon. 3 Tage Gefängniss. Am Ende des 1. Monats der Haft erkrankt. 20. VII. 98 in die I.-A. Gehlsheim. Erregung, Angst; lebhafte Hallucinationen besonders des Gehörs, drohende und beschimpfende Stimmen, auch von früheren Mitgefangenen; Furcht, umgebracht zu werden. Häufig Nahrungsverweigerung, Geruchstäuschungen; nächtliche Visionen (Teufel, Hexen). Wahnvorstellungen der Verfolgung. Aengstliche Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Zuletzt etwas freier; gutes Gedächtniss. Phthisis pulm. 10. XII. 98 ungeheilt in die I.-A. Ueckermünde überführt. Diagnose: Paranoia.

81. Sch., Moritz, 52 J. alt; Agent, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Nervöse Veranlagung. Vorbestraft 7 mal mit Gefängniss wegen Betrugs, Unterschlagung, Erpressung, Hausfriedensbruchs und Beleidigung. 1894 wegen Betrugs (in 96 Fällen! stets dasselbe Verfahren) 4 J. Gefängniss, später Zusatzstrafe von 1 J. Gefängniss wegen Betrugs; Centralgefängniss Bützow. Seit dem 1. Haftjahr Wahnvorstellungen der Verfolgung, an deren Spitze der sich beleidigt fühlende und Rache suchende Amtsrichter steht; (auch vom Vertheidiger hintergangen, Zeugeneide falsch, Anklageschrift Lügengewebe, das Reichsgericht irregeführt: schreckliche Niedertretung von Wahrheit und deutschem Recht). Keine Hallucinationen; im Ganzen ruhig. 22. IV. 98 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Feststehender Verfolgungswahn. 21. V. 98 ungeheilt ins Gefängniss zurück. Diagnose: Paranoia.

82. J., Carl, 28 J. alt; Schlosser, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Vielfach vorbestraft wegen Bettelns, Hausfriedensbruchs, Unterschlagung, Diebstahls. 1898 wegen Unterschlagung und Betrugs 10 Mon. Gefängniss. Im 6. Monat der Haft deprimirt, weinerlich, gehemmt. Drohende Gehörstäuschungen; zunehmende Unruhe, Angst. Vergiftungs- und Verfolgungsideen. Selbstmordgedanken. 26. VIII. 98 in die I.-A. Sachsenberg. Depression, Hemmung. Beängstigende Gehörstäuschungen, besonders Nachts. Zurücktreten der Hallucinationen, zunehmend freieres Wesen. Nach Begnadigung 18. XI. 98 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

B. Frauen.

83. Sch., Marie, 57 J. alt, Wittwe. Vater und Schwester irre. Nicht



vorbestraft. 1859 Abbrennen ihres Bauerngehöfts. Nach 13wöchiger Untersuchungshaft wegen Betrugs (gegen die Feuerversicherungsgesellschaft) zu 19 Tagen Gefängniss verurtheilt. Während der Haft Geistesstörung auftretend; deshalb entlassen. Unruhe, Angst; Furcht, verbrannt zu werden. Anhaltende Depression, ängstliche Erregungen, Schlaflosigkeit. 28. X. 59 in die I.-A. Sachsenberg. Unruhe, Angst; Versündigungsideen. Zuletzt verwirrter. (Journal unvollständig). 3. X. 66 (gebessert?) entlassen. Diagnose: Melancholie.

84. H., Friederike, 17 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Unehelich geboren. Bei beiden Eltern Selbstmordversuche. Schlechte Erziehung. Nicht vorbestraft. 1863 nach 8monatlicher Untersuchungshaft wegen Brandstiftung zu 6 Mon. Gefängniss verurtheilt. Im Gefängniss nach 2 Monaten erkrankt. Gehörstäuschungen: beschimpfende Stimmen von Mitgefangenen und Gefängnissaufsehern; Unruhe, Verwirrtheit. Erotisches Wesen. Nach Aufhebung der Einzelhaft vorübergehende Besserung. 20. VII. 63 in die I.-A. Sachsenberg. Hallucinationen; Verwirrtheit mit manischem Affekt. Bald Schwinden der Sinnestäuschungen, zunehmende Besonnenheit. 24. I. 64 genesen ins Gefängniss zurück. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

85. B., Marie, 32 J. alt; ledig. Keine Erblichkeit. 1 uneheliches Kind. Keine Vorstrafen. 1871 wegen Diebstahls 15 Mon. Gefängniss. Im 2. Monat der Haft Unruhe, Gehörstäuschungen: beängstigende, drohende Stimmen der Aufseher, Schreien ihres Kindes. Angstzustände. Vergiftungswahn; Nahrungsverweigerung. 1. XI. 71 in die I.-A. Sachsenberg. Gedrückt, leicht ängstlich. Andauernd Gehörstäuschungen; Vorwürfe und Beschimpfungen durch die Umgebung, Stimmen von Kind und Vater; Personenverkennung. Wahnvorstellungen der Verfolgung und Vergiftung. Häufige Erregungen. Wiederholte Entweichungen. 25. VI. 72 (gebessert?) entlassen. Diagnose: Paranoia.

86. B., Wilhelmine, 43 J. alt; Zimmergesellenfrau. Erblichkeit nicht bekannt. Nicht vorbestraft. 1882 wegen Brandstiftung (an ihrem eigenen Hause) 2 J. Gefängniss. Im gerichtlichen Erkenntniss wird eine gewisse geistige Abnormität anerkannt (Widerstandslosigkeit gegen verbrecherische Gelüste, eigenartige Pflege der Religiosität). Am Ende des 1. Haftjahres Depression, Unruhe, zeitweise Hallucinationen, Nahrungsverweigerung. Wahnideen schwerer Versündigung. 16. VI. 83 in die I.-A. Sachsenberg. Depression; Angst und Erregungszustände; Selbstmordversuch. Zuletzt stuporöser Zustand. 26. VI. 83 an Pneumonie gestorben. Diagnose: Melancholie.

III. Erkrankungen in der Untersuchungshaft.

A. Männer.

87. M., Johann, 25 J. alt; Büdner, verheirathet. Onkel und 2 Neffen der Mutter geisteskrank, Mutter hysterisch. Geistige Beschränktheit; vorübergehende psychische Störungen in der Pubertät. Keine Vorstrafen. 1859 wegen Nothzucht in Untersuchungshaft. Nach 1 Monat Fluchtversuch; grosse Unruhe, Angst; Verwirrtheit; Verfolgungsideen. Nach kurzem Aufenthalt bei den Eltern 3. XI. 60 in die I.-A. Sachsenberg. Hier gehobene Stimmung; grosses Selbstgefühl; grosssprecherisches Wesen. Erregungen mit Zerstörungssucht. Deutlicher Schwachsinn. Allmählich geordneter. 12. III. 61 (gebessert?) entlassen. Diagnose: Schwachsinn; acute Verwirrtheit.



88. Sch., Carl, 30 J. alt; Müllergeselle, ledig. Schwester irre. Unverträgliches, leicht reizbares Wesen. 1861 wegen Todtschlags in Untersuchungshaft. Geständig. Zunehmend gedrückt; häufig die Nahrung verweigernd; selbstmordverdächtig. Nach 2 Monaten vor dem Schwurgericht als krank erkannt. Depression; Hallucinationen. Wahnvorstellungen von zunehmend expansivem Charakter. Aufregungszustände mit Zerstörungssucht. 11. XI. 61 in die I.-A. Hildesheim. Grössenvorstellungen (Christi Bruder, müsse predigen, Kranke heilen). Nach kurzem Aufenthalt in der Heimath 6. II. 62 in die I.-A. Sachsenberg. Gehobenes Selbstgefühl. Hallucinationen; zerfahrene Grössenideen. Terminale Verwirrtheit. Gestorben 1. V. 82 an Pneumonie. Diagnose: Paranoia.

89. O., Johann, 19 J. alt; Bursche, ledig. Mutter irre. Schlechte Erziehung. Wegen Raubversuchs an einem Kinde in Untersuchung; nicht überführt. 1863 wegen Nothzuchtsversuchs in Untersuchungshaft. Im 2. Monat Depression, Beeinträchtigungsideen. Zunehmende Erregung; Verwirrtheit, Unreinlichkeit. Hallucinationen, auch des Gesichts (Thiere). Zeitweise Nahrungsverweigerung, Angstzustände. Zusammenhanglose religiöse Wahnvorstellungen. 13. VI. 63 in die I.-A. Sachsenberg. Nachlass der Verwirrtheit. Grosses Selbstgefühl, einzelne Grössenideen (Werkzeug Gottes). Gehörs-, Gesichts-, Gefühlstäuschungen. Allmählich völliges Zurücktreten der Hallucinationen und Wahnideen. 30. XI. 64 genesen in die Untersuchungshaft zurück. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

90. R., Georg, 64 J. alt; Maurer, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Nicht vorbestraft. 1870 wegen Brandstiftung in Untersuchungshaft. Geständig. Im 2. Monat ängstliche Erregung, Unruhe, Verwirrtheit. Beängstigende Gehörstäuschungen. Drohende Stimmen der Aufseher, Schreien seines Kindes, Stimmen seiner Frau. Verfolgungsideen; Furcht, umgebracht zu werden. Quälende Gefühlstäuschungen (Blut abgezogen u. ä.). Zuletzt ruhiger; schwachsinniges Wesen. Nach Einstellung des Verfahrens 9. IX. 70 in die I.-A. Sachsenberg. Hallucinationen, besonders des Gefühls; dieselben Wahnvorstellungen. Im Laufe eines Halbjahrs wesentliche Besserung; zuletzt frei von Sinnestäuschungen. 29. XII. 71 gebessert entlassen. Diagnose: Schwachsinn; hallucinatorische Verwirrtheit.

91. St., Casimir, 28 J. alt; Arbeiter, ledig. Unehelich geboren. Trinker. Vorbestraft wegen Diebstahls mit Gefängniss. 1875 wegen Nothzucht und Raubes (an einem 17-jährigen Mädchen) in Untersuchungshaft. Erkrankt im 3. Monat der Haft. Depression, Angst; Nahrungsverweigerung. 29. IX. 75 in die I.-A. Sachsenberg. (Nur polnisch sprechend). Starr, unzugänglich; Erregungs- und Angstzustände. Allmählich beruhigt, beschäftigt. 27. IV. 76 gebessert in die Haft zurück. Daselbst bald wieder Depression, ängstliche Unruhe. 14. VII. 76 der I.-A. wieder zugeführt. 18. X. 76 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie. (1877 in die I.-A. Leubus aufgenommen).

92. B., Ernst, 29 J. alt; Schuhmacher, verheirathet. Vater Trinker; Schwester irre. Streitsüchtiges, leicht gewaltthätiges Wesen. Trinker. Vorbestraft beim Militär wegen Gewaltthätigkeit. 1876 wegen Tötung und Nothzucht in Untersuchungshaft. Nach 3 Monaten Unruhe, Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit gegen den Aufseher. Gehörstäuschungen; Verfolgungs- und Vergiftungswahn; Selbstmordversuch. 10. VI. 76 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Verfolgungsvorstellungen. Lebhafte Sinnes-



täuschungen, besonders des Gehörs: beschimpfende Stimmen aus der Umgebung; Personenverkennung. Angst- und Erregungszustände; Furcht, todtgeschlagen zu werden. Entweichung. Grössenideen (von fremden Gesandten umgeben; Entdeckung eines neuen Seewegs nach Amerika). 1878—80 in der Pflegeanstalt Dömitz. Zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 10. IV. 84 an Tubercul. pulm. et intest. Diagnose: Paranoia.

93. K., Heinrich, 34 J. alt; Büdner und Schneider, verheirathet. Grosstante v. S. irre. 1877 wegen Brandstiftung (am eigenen Hause) in Untersuchungshaft. Nicht geständig. Im 1. Monat der Haft ängstliche Unruhe, Erregungen; Gehörstäuschungen: Stimmen der Frau, Schreien von Frau und Tochter. Glaubte, dass man aus Feindschaft gegen ihn das Feuer angelegt habe. 15. IV. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt, frei von Sinnestäuschungen. Zurücktreten der Wahnideen der Anfeindung. 1. VII. 78 genesen (nach Hause) entlassen. Diagnose: Melancholie.

94. F., Martin, 46 J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Vorbestraft mehrfach wegen Bettelns und Diebstahls mit Gefängniss. 1878 wegen Urkundenfälschung (gefälschtes Arbeitszeugniss) in Untersuchungshaft. Im 1. Monat, angeblich nach einem Krampfanfall, Gehörstäuschungen: beschuldigende und drohende Stimmen von Mitgefangenen; Verfolgungsideen. 29. IX. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Gehörstäuschungen. Vorwürfe und Drohungen von Seiten der Umgebung; Angstzustände. Wahn der Verfolgung. Später Grössenideen (Reichthum). 2. VII. 85 entwichen; gebessert. Diagnose: Paranoia.

95. W., Wilhelm, 25 J. alt; Weber, verheirathet. Keine Erblichkeit. Jähzorniger Charakter. 1871—72 in der I.-A. zu Halle wegen maniakalischer Erregung. Vorstrafen nicht bekannt. 1878 wegen Diebstahls (von Vieh) mit Einbruch in Untersuchungshaft. Im 2. Monat der Haft zunehmende Unruhe, Tobsuchtszustände; Verwirrtheit, Hallucinationen des Gehörs und Gesichts (Teufel). Religiöse Vorstellungen. 5. III. 79 in die I.-A. Sachsenberg. Zurücktreten der Hallucinationen. Eifersuchts- und Beeinträchtigungsideen. Allmählich besonnener, ruhig; Krankheitseinsicht. 3. IX. 79 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

96. M., Carl, 47 J. alt; Büdner, verheirathet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1881 wegen Brandstiftung in Untersuchungshaft. Nach 1. Monat Depression, dann tobsüchtige Erregungen mit Gewaltthätigkeit und Zerstörungssucht; Verwirrtheit. Lebhafte, meist bedrohende Hallucinationen, auch des Gesichts (schwarze Gestalten, Teufel). Im Krankenhaus Besserung. Nach kurzem Aufenthalt zu Hause 19. XI. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Unorientirtheit; Fortbestehen der Hallucinationen. Dann schnell zunehmende Besonnenheit. 31. XII. 81 gebessert entlassen. 5. III. 85 auf Antrag der Staatsanwaltschaft wieder eingeliefert, da sich trotz des ärztlichen Erachtens der Verdacht der Simulation erhält. Wenig orientirt; stumpf, unthätig. Zuweilen nächtliche Visionen; Keine Wahnideen. Allmählich etwas freier; deutliche Schwäche. 25. IV. 85 gebessert entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit; secundäre Schwäche.

97. T., Albert, 29 J. alt; Schmied, verheirathet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1881 wegen Brandstiftung in Untersuchungshaft. Im 1. Monat der Haft plötzlich tobsüchtige Erregung, Angst, Verwirrtheit, Hallucinationen; Unreinlichkeit. Seitdem dauernde Unruhe; Verfolgungsideen.

18. XII. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Wenig orientirt. Beunruhigende Hallucinationen des Gehörs (drohende Stimmen), des Gesichts (Geister) und des Gefühls. Aengstliche Erregung; Furcht vor Verfolgung, Hinrichtung. Allmählich Zurücktreten der Hallucinationen; Einsicht in das Krankhafte derselben. Stilles Wesen; fleissig in der Schlosserei. 31. V. 82 gebessert (nach Hause) entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit.

98. G., Johann, 28 J. alt; Böttcher, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Vagabondage. Vorbestraft mehrfach wegen Diebstahls. 1889 wegen Einbruchsversuchs in Untersuchungshaft. Nach 1 Monat in die I.-A. St. Catharinenstift zu Rostock; 8. VIII. 89 in die I.-A. Sachsenberg. Völlige Verwirrtheit; Unruhe, Unreinlichkeit (Koprophagie). Erregungen mif Gewaltthätigkeit. Zunehmende Besonnenheit; deutlicher Schwachsinn. 11. VI. 90 gebessert (ins Landarbeitshaus) entlassen. Diagnose: Schwachsinn; acute Verwirrtheit.

99. Sch., Carl, 19 J. alt; Erbpächtersohn, ledig. Grossvater v. S. Brandstifter. Keine Vorstrafen. 1889 wegen Nothzucht in Untersuchungshaft. Im 2. Haftmonat Depression, leichte Unruhe, verminderte Nahrungsaufnahme; gab beim Verhör keine Antwort. 14. X. 88 in die I.-A. Sachsenberg. Gedrückt und ängstlich, weinerlich. Leidlich orientirt. Nach Aufhören der Angst still, einsilbig. Dann zunehmend freier; guter Arbeiter. 11. II. 90 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

100. D., Friedrich, 37 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Wegen Schwachsinns vom Militär als dienstuntauglich entlassen. Habitueller Branntweintrinker. Vorbestraft mehrmals wegen Entwendung, Dienstverweigerung, Bettelns mit kurzen Gefängniss- und Geldstrafen. 1889 wegen Brandstiftung (an seinem eigenen Hause) in Untersuchungshaft. In der ersten Haftwoche „Delirium". Dauernd Hallucinationen, Stimmen von Frau und Sohn. 23. XII. 89 in die I.-A. Sachsenberg. Beständig lebhafte Gehörstäuschungen, meist Stimmen von Frau und Verwandten; Personenverkennung. Wähnte sich von seiner Frau vergiftet, verfolgt. Heftige Erregungszustände. Nach Aufhebung des Verfahrens 10. V. 90 ungeheilt entlassen; 23. VI. 90 wieder aufgenommen. Fortbestehen der Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen. Häufige Erregungen mit lautem Schimpfen auf die ihn verfolgende Ehefrau. 1890—93 wiederholt hysteroepileptische Krampfanfälle. Zuletzt brauchbarer Arbeiter. Gestorben 6. VIII. 95 an Tubercul. pulm. et intest. Diagnose: Schwachsinn; Paranoia.

101. H., Eranz, 31 J. alt; Arbeiter, ledig. 1887 Kopfverletzung (wahrscheinlich Schädelfraktur). Trinker. Streitsüchtiges Wesen. Vorbestraft beim Militär wegen Diebstahls, später vielfach wegen Bettelns, Hausfriedensbruchs, Widerstands, Betrugs, Landstreichens mit kurzen Gefängnissstrafen. 1890 wegen Todtschlags (im Raufhandel) in Untersuchungshaft. Im Laufe der Haft Geistesstörung auftretend. 24. III. 91 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Lebhafte Gehörstäuschungen: beschuldigende und mit Hinrichtung drohende Stimmen. Wahnvorstellungen der Verfolgung, an deren Spitze der von ihm Getödtete steht. Vorübergehend auch Vergiftungsideen; Nahrungsverweigerung. Gefühlstäuschungen, Personenverkennung. Erregungen in Folge beängstigender Hallucinationen. Meist unzugänglich; zu Gewaltthätigkeiten geneigt. Gestorben 16. XII. 91 an Tubercul. pulmon. Diagnose: Paranoia.



102. S., Ludwig, 39 J. alt; Maschinenbauer, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Trinker. Vorbestraft wegen Majestätsbeleidigung mit Gefängniss. 1893 wegen Sachbeschädigung und Zechprellerei verhaftet. In der Haft bald tobsüchtige Erregung mit Demolieren. Dauernde Unruhe, zunehmende Verwirrtheit; Hallucinationen, auch des Gesichts (Geister); Unreinlichkeit; Nahrungsverweigerung. 6. IV. 93 in die I.-A. Sachsenberg. Völlige Verwirrtheit; heitere Stimmung. Ideenflüchtige Reden, grosser Bewegungsdrang; Gesichtstäuschungen (Farben, Kreise); Zerstörungssucht. Allmählich beruhigt, zunehmend klarer; mangelhafte Krankheitseinsicht. 1. VII. 93 genesen entlassen. Diagnose: hallucinatorische Verwirrtheit. (Alkoholismus).

109. G., Paul, 19 J. alt; Kaufmannslehrling, ledig. Grosseltern v. S. und Vater irre. 1893 wegen Diebstahls und Unterschlagung in Untersuchungshaft. Am 2. Hafttage wegen geistiger Störung in die Irrenklinik zu Leipzig; von dort nach mehreren Tagen in die Heimath überführt. Zu Hause grosse Erregung, Verwirrtheit, Hallucinationen; Gewaltthätigkeit, ungenügende Ernährung. 9. IX. 93 in die I.-A. Sachsenberg. Verwirrt, starr; leise, abgerissene Antworten. Einzelne Wahnvorstellungen (Schloss, Pferde) und Gehörstäuschungen. Nach einigen Wochen zunehmend klarer, munterer; frei von Sinnestäuschungen. XI. 93—IV. 94: eine Reihe von hysterischen Krampfzuständen. Zuletzt völlige Krankheitseinsicht. Nach Gnadengesuch Verfahren niedergeschlagen. 17. I. 95 genesen entlassen. Diagnose: Psychische Degeneration; hallucinatorische Verwirrtheit.

B. Frauen.

104. M., Sophie, 40 J. alt; Büdnerfrau. Grossmutter, Tante und Schwester geisteskrank. Schwächlich-nervöse Constitution. Frühere Gehirnkrankheit von zweifelhafter Form. Nicht vorbestraft. 1861 wegen Brandstiftung (an ihrem eigenen Gehöft) in Untersuchungshaft. Im 2. Haftmonat „Magenkrampf" (Präcordialangst?); Gehörstäuschungen: beschuldigende, beschimpfende Stimmen des Ehemannes, später drohende Hallucinationen. Angst und Erregung. 17. VII. 61 in die I.-A. Sachsenberg. Aengstlich, starr; vorübergehend grössere Unruhe in Folge beunruhigender Sinnestäuschungen, Stimmen des Mannes. Furcht vor Bestrafung; Nahrungsverweigerung; zeitweise völlige Stummheit. Erregungszustände. 14. IV. 64 (gebessert?) entlassen. Diagnose: Melancholie.

105. St., Sophie, 23 J. alt; Häuslertochter, ledig. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. Schlechter Lebenswandel; 2 uneheliche Kinder. 1862 wegen Tödtung in Untersuchungshaft. Sie hatte ihr 6 Wochen altes Kind ertränkt, dann wieder aus dem Wasser geholt und zu beleben versucht. (Eigener Selbstmordversuch?). Geständig. Nach einer Zeit ängstlicher Unruhe im 6. Haftmonat zunehmende Erregung, Verwirrtheit; Unreinlichkeit. Heitere Stimmung, grosser Bewegungsdrang. 23. III. 63 in die I.-A. Sachsenberg. Manisches Wesen; Verwirrtheit. Keine deutlichen Hallucinationen. Erregungen mit Zerstörungssucht. Nach X. 63 zunehmende Besserung. 11. III. 64 genesen in die Untersuchungshaft zurück. In der Haft wieder erkrankt. 28. VI. 65 zweite Aufnahme in die I.-A. Manische Erregung und Verwirrtheit, nach 2 Monaten zurücktretend. Seit Anfang 67 deprimirt, klagsam. Nach Begnadigung 19. VII. 69 gebessert nach Hause entlassen. Heirath; glückliche Ehe. III. 72 wieder erkrankt. 20. V. 72

bis 16. VII. 72 in der I.-A.; gebessert entlassen. Vierte Aufnahme 19. II. 97. Manische Erregung; bald beruhigt, orientirt. Grosse Reizbarkeit; Zank mit den Wärterinnen (Gehörstäuschungen?). Auffallender Wechsel von ruhigen und erregten Zeiten. 11. XI. 98 gebessert entlassen. Diagnose: acute Verwirrtheit; secundäre Schwäche.

106. B., Sophie, 38 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Mutter schwachsinnig. Schlechte Erziehung; nicht konfirmirt. 5 uneheliche Kinder. Keine Vorstrafen. 1864 wegen Mordes in Untersuchungshaft. Sie hatte ihr mehrere Monate altes Kind mit Vitriol vergiftet und im Freien verborgen. Zuletzt geständig. Im 8. Haftmonat starke Depression; Jammern und Weinen; Versündigungsideen. Dann zunehmende Hallucinationen; gehobene Stimmung. Lebhafte Gehörs- und Gesichtstäuschungen (Stimmen ihres Kindes, ihres Bräutigams — weisse Gestalten, Gotteserscheinungen). Verworrene Wahnvorstellungen. 6. XII. 65 in die I.-A. Sachsenberg. Almähliches Verschwinden der Hallucinationen. Schwachsinniges Wesen. Grosse Reizbarkeit; Erregungszustände. 12. V. 68 gebessert entlassen. Zweite Aufnahme 11. IX. 69. Grosse Erregbarkeit; wechselnde Stimmung. Zuletzt bessere Haltung. 17. V. 70 entlassen. Diagnose; Schwachsinn; hallucinatorische Verwirrtheit.

107. B., Caroline, 28 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Keine Vorstrafen. Geistige Beschränktheit; Reizbarkeit, Wuthausbrüche. 2 uneheliche Kinder; 3. unehelicher Partus: 27./28. III. 68; tödtete das Kind durch Erstickung. In Untersuchungshaft wegen Kindesmords. Nicht geständig. Im 4. Haftmonat Erregung, Angst; Gehörstäuschungen: drohende und beschuldigende Stimmen, auch vom Gefängnissaufseher. Zunehmende Unruhe, Verwirrtheit. 18. VIII. 68 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt; Zurücktreten der Hallucinationen. Weinerlich, gedrückte Stimmung. Schwachsinniges, leicht reizbares Wesen. 21. VIII. 69 gebessert nach Hause entlassen. Diagnose: Schwachsinn; hallucinatorische Verwirrtheit.

108. D., 36 J. alt; Maurerfrau. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 9. VII. 78 wegen Meineids in Untersuchungshaft. Nicht geständig. Von Anfang an still, gedrückt. Im Laufe des 1. Haftmonats Unruhe, Angst; Furcht, dass man sie und ihre Kinder umbringen werde. Einzelne beunruhigende Hallucinationen. Erregungen; Selbstbeschädigungsversuche. 22. VII. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Bald beruhigt; frei von Angst und Sinnestäuschungen. Zuletzt völlige Krankheitseinsicht. 17. X. 78 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

109. K., Natalie, 35 J. alt; Tagelöhnersfrau. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1 uneheliches Kind. 1881 wegen Verleitung zur Brandstiftung in Untersuchungshaft. Geständig. Im 1. Haftmonat starke Depression; Furcht vor Bestrafung, Hinrichtung; einzelne Hallucinationen. Zunehmende Erregung, Angst; Nahrungsverweigerung. 24. XI. 86 in die I.-A. Sachsenberg. Gedrückt, weinerlich, schweigsam. Zeitweise Angst, Unruhe, Gehörstäuschungen (Stimmen der Tochter). Allmählich freier; zunehmende Krankheitseinsicht. 28. II. 87 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

110. V., Caroline, 43 J. alt; Wirthschafterin, Wittwe. Keine Erblichkeit. Schlechter Charakter. Keine Vorstrafen. 1887 wegen Brandstiftung (an einer zu hoch versicherten Kornmiethe) in Untersuchungshaft. Nach



1 Monat erkrankt. 16. V. 87 in die I.-A. Sachsenberg. Stuporös-melancholisch. Später Angstzustände; einzelne Hallucinationen (Schreien ihres Kindes, Stimmen des Gefängnisswärters). Allmählich munterer, aber noch träumerisch, gedrückt, frei von Sinnestäuschungen. Zuletzt völlige Krankheitseinsicht. 1. X. 87 genesen in die Untersuchungshaft zurück. In der Haft bald wieder erkrankt; danach Verfahren eingestellt. Diagnose: Melancholie.

111. St., Anna, 27 J. alt; Arbeiterstochter, ledig. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1896 wegen Diebstahls in Untersuchung; nicht verhaftet. Geständig. Während des Verfahrens erkrankt. Dperession, Angstzustände; Hallucinationen des Gehörs (Beschuldigungen, Drohungen), auch des Gesichts (Flammen, feurige Kugeln). Selbstmordversuch. 22. IV. 96 in die I.-A. Sachsenberg. Aengstlich, weinerlich; gehemmt. Langsame, leise Antworten. Schnelles Zurücktreten der Sinnestäuschungen. Munterer, weniger gedrückt. Nach Begnadigung — sie war inzwischen zu 2 Mon. Gefängniss verurtheilt — 19. X. 96 gebessert entlassen. Diagnose: Melancholie.

112. K., Auguste, 44 J. alt; Arbeiterwittwe. Erblichkeit nicht bekannt. Nicht vorbestraft. 1898 wegen Meineids in Untersuchungshaft. Im 1. Haftmonat Unruhe, Erregung; zunehmende Verwirrtheit. Unaufhörliches, meist obscönes Reden; grosser Bewegungsdrang. 30. VI. 98 in die I.-A. Gehlsheim. Völlige Verwirrtheit; manische Erregung. Dauernd grosse Unruhe, häufige Tobsuchtszustände. Einzelne Hallucinationen (Teufelerscheinungen). Schlechte Nahrungsaufnahme. Zunehmende Erschöpfung; terminale Pneumonie. Gestorben 16. IX. 98. Diagnose: acute Verwirrtheit.

Bei der Besprechung der mitgetheilten Fälle wird es sich vor Allem darum handeln, die Ergebnisse festzustellen, zu welchen das vorliegende Material hinsichtlich der Bedeutung der Gefangenschaft als Grundlage psychischer Störung führt. Was lehren zunächst unsere Fälle in Bezug auf die Häufigkeit geistiger Erkrankung unter den Sträflingen und Gefangenen? In dieser Frage kann ich nur über die Zuchthausgefangenen unseres Landes zahlenmässige Angaben machen. Aber nur annähernde Werthe lassen sich berechnen. Die obigen Fälle von im Zuchthaus aufgetretener Geistesstörung sowie einige Fälle von den unten aufgeführten verbrecherischen Irren umfassen sämmtliche irren Sträflinge, welche aus der Landesstrafanstalt Dreibergen in den Jahren 1859—1898 meist direct, vereinzelt nur nach kurzem Aufenthalt in der Heimath, in die staatlichen Irrenanstalten des Landes übergeführt sind. Die Strafanstalt Dreibergen [1]) ist, wie ich hier sogleich bemerken will, bereits am 26. April 1839 eröffnet worden; es ist das erste Zellengefängniss mit planmässig durchgeführter Einzelhaft in Deutschland (das Männerzuchthaus Bruchsal wurde 1848, das Zuchthaus Moabit

1) Diese und die folgenden Angaben über Dreibergen sowie über das Centralgefängniss in Bützow verdanke ich der Güte des Herrn Dr. O. Griewank zu Bützow, des derzeitigen Strafanstaltsarztes.



1849 dem Betrieb übergeben). Leider sind die Aufnahmeverzeichnisse aus den früheren Jahren so unvollständig, dass sie zu einer statistischen Verwerthung nicht geeignet sind. Jedoch liegen mir die Zahlen der Entlassungen aus den 4 Jahrzehnten vor, welche nach der mir gemachten Mittheilung in ihrer Gesammtheit den Aufnahmeziffern entsprechen. Es kamen in Dreibergen in den Jahren 1859 — 1898 4604 erwachsene Sträflinge — 3801 Männer und 803 Frauen — zur Entlassung. Die Zahl der wegen Geisteskrankheit aus dem Zuchthaus in die Irrenanstalt Ueberführten beträgt 68. Dieselbe setzt sich zusammen aus 62 der obigen Fälle und 6 von den unter den verbrecherischen Irren aufzuführenden Fällen. Setzen wir die Gesammtsumme der Entlassungen aus dem Zuchthaus der der Einlieferungen gleich, so ergiebt sich, dass bei 1,5 Proc. der in die Strafanstalt Aufgenommenen Geisteskrankheiten hervorgetreten sind, welche die Aufhebung des Strafvollzugs zur Folge hatten. Hieraus erhellt, dass die Zahl der Geisteskranken unter den Sträflingen eine weit höhere ist, als unter der freien Bevölkerung. Während nach der obigen Berechnung auf 1000 Köpfe der Strafanstalt 15 Geisteskranke kamen, sind auf die gleiche Kopfzahl der Gesammtbevölkerung unseres Landes ungefähr 3 Geisteskranke zu rechnen (Löwenhardt[21]). Die Procentzahl der Irren des Zuchthauses übertrifft hiernach die der freien Bevölkerung um das Fünffache. Natürlich ist in Wirklichkeit die Zahl der Irren unter den Verbrechern eine wesentlich höhere als die eben berechnete. Die letztere bezieht sich nur auf die Fälle ausgesprochener Geistesstörungen, deren Verbleib in der Haft unthunlich erschien. Aus den älteren Krankheitsberichten über die in Dreibergen erkrankten Sträflinge gewinnt man die Ueberzeugung, dass die Versetzung der Kranken aus dem Zuchthause in die Irrenanstalt meist nur dann erfolgt ist, wenn dieselben durch ihr wiedersetzliches Verhalten, ihre tobsüchtigen Erregungen die Ruhe und Ordnung der Strafanstalt gefährdeten. Die leichteren Störungen, welche durch geeignete Maassnahmen, Aufhebung der Einzelhaft, Beschäftigung im Freien u. s. w., schnell zurückzutreten pflegen, sind in den obigen Fällen nicht enthalten. Ebenso fehlen hier die geistigen Defectzustände, welche sich der Erkennung entzogen haben, oder, falls nicht störende Erregungen auftraten, im Zuchthans belassen wurden. Dass in der That geistige Erkrankung an sich keinen Grund für Entfernung aus der Strafanstalt abgegeben hat, geht auch aus einer Mittheilung des früheren Strafanstaltsdirectors von Wick[35]) hervor, nach welcher in den ersten 9 Jahren nach Eröffnung der Anstalt 8 Fälle von „wirklicher Seelenstörung“ vorgekommen sind, welche sämmtlich im Zuchthaus geheilt



wurden. Die Zahl der Einlieferungen aus der Strafanstalt Dreibergen in die staatlichen Irrenanstalten hat im Laufe der Jahre 1859—1898 eine Zunahme nicht erfahren: sie betrug 1. Jahrzehnt dieses Zeitraumes 22, im 2. 12, im 3. 13, im 4. 20. Nur in den letzten Jahren ist die Aufnahme geisteskranker Sträflinge in die Irrenanstalten häufiger als bisher erfolgt, und zwar allein in den Jahren 1897 und 1898 in 11 Fällen. Dies bedeutet aber keineswegs eine Zunahme der psychischen Erkrankungen im Zuchthaus, sondern vielmehr das Hervortreten des Princips, alle Geisteskranken, sei es zur Beobachtung, sei es zur Behandlung, der Irrenanstalt zu überweisen — eines Princips, welches bei dem Fehlen einer geeigneten Beobachtungsstation in nnserer Strafanstalt durchaus berechtigt erscheint.

Nach diesen Erwägungen wird es kein Wunder nehmen, dass die für die Strafanstalt Dreibergen annähernd berechnete Procentzahl schwerer Geistesstörungen klein erscheint im Vergleich mit den auswärts und zwar von Strafanstaltsärzten aufgestellten Verhältnisszahlen. So beobachtete Delbrück[5]) unter den Insassen der Strafanstalt zu Halle in den Jahren 1842—1852 1,07 Proc. unheilbare Geisteskrankheiten, welche der Irrenpflege benöthigten, daneben 2 Proc. psychische Uebergangsformen, periodische und leichtere Erkrankungen. Gutsch[9]) fand im Zuchthaus Bruchsal in den 12 Jahren 1848 — 1860 bei 3,15 Proc. der Sträflinge geistige Störungen. Nach demselben Autor[10]) sind in Bruchsal in dem Zeitraum 1865—1872 aus einer Bevölkerung von 3056 Sträflingen 114 (= 3,7 Proc.) wegen psychischer Leidenszustände in die damalige Hilfsstrafanstalt versetzt worden. Moritz[25]) zählte in den Strafanstalten zu Graudenz in 6½ Jahren bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von 1350 Sträflingen (darunter 150 Corrigenden) 48 Geisteskranke; dieselben bildeten ca. 1 Proc. des zeitigen Gesammtbestandes. Nach den Berichten von Ribstein[28]) sind im Männerzuchthaus Bruchsal in den 28 Jahren 1850—1877 bei einem Zugang von 6990 Sträflingen 200 Seelenstörungen vorgekommen (= 2,8 Proc.); die in der Strafanstalt Erkrankten bildeten im Mittel 1,8 Proc. der jährlichen Durchschnittszahl der Bevölkerung. Knecht[14]) beobachtete im Zuchthaus Waldheim in den Jahren 1872—1881 in 2,7 Proc. der Aufnahmen Geisteskrankheiten, er schätzt die Zahl derselben aber auf 3 Proc., da eine Anzahl der Fälle wiederholt eingeliefert wurden. Derselbe Autor[15]) fand unter 1214 in den Jahren 1876 bis 1877 in Waldheim Eingelieferten 87 geistig Abnorme, von denen fast die Hälfte angeborene Schwächezustände bot, so dass im Ganzen 7 Proc. der untersuchten Sträflinge „mit psychischen Defecten behaftet war oder eine solche Disposition zu Psychosen besass,



dass vor oder während der Gefangenschaft eine Geistesstörung ausbrach". Während der Strafzeit erkrankten von der genannten Zahl 23 (= 1,8 Proc. der Eingelieferten). Auch nach anderen Autoren ist die Zahl der Geisteskranken unter der Zuchthausbevölkerung eine bedeutende und jedenfalls grösser, als im Allgemeinen angenommen wird. Dieselbe beträgt nach Delbrück[7]), Marcard[22]), Krohne[19]) 5 Proc. des Gesammtbestandes der Strafanstalt, eine Procentzahl, welche nach Krohne auf 10 und mehr steigt, wenn man alle mit geistigen Defecten Behafteten mitrechnet. Auch Baer[2]) kommt nach seinen Erfahrungen im Zuchthaus Naugard wie in der Gefangenenanstalt Plötzensee zu dem Resultate, dass sich unter 100 Gefangenen 5 mit geistigem Defect und unter diesen 2 mit ausgesprochener Geistesstörung finden.

Noch schwieriger als überhaupt die durchschnittliche Zahl der Geisteskranken unter der Zuchthausbevölkerung zu berechnen, ist es, die Zahl derjenigen Fälle festzustellen, in welchen thatsächlich erst während der Strafthat die Psychose sich entwickelt hat, da in vielen Fällen der eigentliche Beginn der Erkrankung der sicheren Bestimmung sich entzieht. Wenn man die obigen 62 Fälle, in denen, soweit nachweisbar, die Psychose in der Strafanstalt auftrat, der annähernd berechneten Gesammtzahl der Aufnahmen in das Zuchthaus gegenübergestellt, so ergiebt sich die Zahl von 1,1 Proc. für die während der Zuchthaushaft hervorgetretenen Geistesstörungen, welche der nach Knecht und Ribstein zu berechnenden von 1,8 einigermaassen entsprechen würde. Doch bleibt es auch in einem Theile unserer Fälle zweifelhaft, ob die Entwicklung der Psychose wirklich erst im Zuchthaus erfolgt ist.

Weitere Beobachtungen und Zusammenstellungen auf diesem Gebiete zu machen, wird vor Allem den psychiatrisch geschulten Aerzten der Strafanstalten vorbehalten sein. Nur diese sind in der Lage, wissenschaftliche Statistiken über die Häufigkeit der Geistesstörungen unter den Sträflingen aufzustellen. Mit Recht hebt Baer[3]) hervor, dass die officielle Statistik keine Anhaltspunkte für die Zahl der in Wirklichkeit in den Gefängnissen vorhandenen Geisteskranken bietet. Die in der Irrenanstalt gemachten Beobachtungen geben ebenfalls kein der Wirklichkeit entsprechendes Resultat, da nur ein Theil der Fälle, meist nur die schweren Formen der Erkrankung der Irrenpflege überwiesen werden. Die oben für die mecklenburgischen Verhältnisse berechneten Zahlen dienen jedenfalls zur Bestätigung der Thatsache, dass unter den Insassen des Zuchthauses die Zahl der Geisteskranken überhaupt weit grösser und auch das frische Auftreten von Geistesstörungen häufiger ist, als unter der freien Bevölkerung.

Was nun die geistigen Erkrankungen unter den in Gefängnissen Detinirten betrifft, so beweist die kleine Zahl der oben aufgeführten Fälle ohne Weiteres, dass die im Gefängniss auftretenden Psychosen in unserem Lande geradezu selten sind. Wenn auch im Laufe der Jahre eine ganze Anzahl von Geisteskranken aus den Gefängnissen des Landes in die Irrenanstalten überführt sind, so war doch nur in 19 Fällen die Entwicklung der Psychose, soweit nachweisbar, erst in der Haft erfolgt. Da die Kranken aus den verschiedensten Gefängnissen in die Irrenanstalten versetzt sind, so lassen sich zahlenmässige Angaben über die Häufigkeit von Geistesstörung im Gefängniss nicht machen. In das Centralgefängniss zu Bützow, in welchem die längeren Gefängnissstrafen vorwiegend verbüsst werden, sind seit der Eröffnung desselben am 1. October 1879 rund 2900 Einlieferungen erfolgt. Von diesen Gefangenen sind im Laufe der Zeit nur 2 wegen psychischer Erkrankung der Irrenpflege übergeben worden — eine ganz auffallend kleine Zahl! Dazu muss ich bemerken, dass ebenso wie bei der Zusammenstellung der aus dem Zuchthaus eingelieferten Irren mir auch hier kein Fall entgangen ist, da ich die Ergebnisse meiner Nachforschungen in den Krankengeschichten durch die Aufnahmebücher der Irrenanstalten controliren konnte. Ausschliesslich auf die Gefängnisshaft sich beziehende Erfahrungen finden sich in der Litteratur nur selten. Die eingehendsten Untersuchungen und Beobachtungen hat Kirn[12]) im Landesgefängniss zu Freiburg i. B. gemacht. Seine Ergebnisse sind meinen Befunden gegenüber sehr auffallend. Er kommt auf Grund seiner statistischen Zusammenstellung zu dem Resultat, dass ein jährlicher Procentsatz von 2,7 der Eingelieferten in der Strafhaft psychisch erkrankt sind. Von den 126 Fällen von Geistesstörungen waren nur 19 krank in das Gefängniss eingeliefert. Die grosse Häufigkeit der psychischen Erkrankungen im Freiburger Gefängniss, in welchem die Strafdauer für die Mehrzahl der Insassen nicht über 1 Jahr beträgt, ist zum Theil wohl dadurch zu erklären, dass die Gefangenen der genauen Beobachtung eines Fachpsychiaters unterstanden, dessen kundigem Blick auch die gewiss grosse Zahl psychischer Alterationen nicht entging, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht zur Erkennung und Würdigung gelangen. Selbst wenn man die in Freiburg streng durchgeführte Einzelhaft als ein die psychische Erkrankung förderndes Moment berücksichtigt, so bleibt doch die Differenz zwischen meinen Befunden und den Erfahrungen Kirn's eine auffallend grosse. Im Uebrigen sind zu Vergleichen geeignete Zusammenstellungen aus grösseren deutschen Gefängnissen nicht vorhanden. Ich verweise nur noch einmal auf die oben angeführten Erfahrungen Baer's, nach



denen auch in der Gefangenenanstalt Plötzensee die Zahl der Geistesstörungen eine relativ hohe ist.

Wie bezüglich der psychischen Erkrankungen im Gefängniss, so ergiebt sich auch hinsichtlich der in der Untersuchungshaft auftretenden Psychosen aus dem Material unserer staatlichen Irrenanstalten, dass derartige Frkrankungen in unserem Lande nur ganz vereinzelt vorgekommen sind. Auch über diesen Punkt sind in der Litteratur zahlenmässige Angaben nicht vorhanden. Erwähnen will ich nur, dass unter den 111 criminellen Irren Sommer's[33]) sich 11 Fälle, unter den 100 weiblichen criminellen Irren Näcke's[26]) sich nur ca. 6 Fälle finden, in denen die Psychose in der Untersuchungshaft sich entwickelt hatte. Diesen Verhältnissen entspricht einigermaassen die von mir unter 226 criminellen Irren gefundene Zahl von 26 Fällen derartiger Erkrankung, zu denen noch 5 Fälle von den verbrecherischen Irren hinzukommen, bei welchen in der Untersuchungshaft intercurrente Geistesstörungen aufgetreten sind.

Das Geschlecht spielt bei den Erkrankungen in der Haft keine wesentliche Rolle. Von den 4604 in 4 Jahrzehnten aus der Strafanstalt Dreibergen Entlassenen waren 3801 Männer, 803 Frauen. Wenn man diese Zahlen wie oben als Annäherungswerthe für die Zahl der Eingelieferten betrachtet, so ergiebt sich, dass während der Zuchthaushaft ungefähr bei 1,4 Proc. der Männer und 1,7 Proc. der Frauen psychische Störungen hervorgetreten sind. Jedoch ist bei der Kleinheit der zu Grunde liegenden Zahlen hieraus nicht als allgemein gültig der Satz aufzustellen, dass das weibliche Geschlecht im Zuchthaus häufiger erkrankt als das männliche. Ueber die im Gefängniss und in der Untersuchungshaft Erkrankten lässt sich bezüglich des Verhältnisses der Geschlechter zu einander nichts Bestimmtes sagen. Unter den letzteren (20) erscheint allerdings die Zahl der Frauen (9) auffallend gross. Im Ganzen gestattet das vorliegende Material nur den Schluss, dass die Morbidität in Bezug auf psychische Störungen während der Haft für beide Geschlechter annähernd die gleiche ist. Auch Sommer[33]) kommt zu dem Resultat, dass die weiblichen Verbrecher ebenso häufig psychisch erkranken als die männlichen, indem er für die Provinz Ostpreussen das Verhältniss der Geschlechter unter den geisteskranken und gesunden Detinirten ziemlich übereinstimmend fand.

Was den Civilstand der irren Verbrecher betrifft, so tritt in den oben zusammengestellten Fällen ein Ueberwiegen der Ledigen gegenüber den Verhältnissen der freien Bevölkerung deutlich hervor. Unter den 112 Fällen befinden sich 59,8 Proc. Ledige und zwar 63,1 Proc. von den Männern und 46,7 Proc. von den Frauen. Nur bei den in



Untersuchungshaft Erkrankten ist die Zahl der Ledigen und Verheiratheten eine gleiche. Im Vergleich zu den Irren des Landes ist eine wesentliche Differenz nicht zu constatiren. Unter den in die Irrenanstalt Aufgenommenen waren 51,1 Proc. Ledige und zwar 53 Proc. der Männer und 49 Proc. der Frauen. Unter der Bevölkerung des Landes ist die Zahl der Ledigen jedenfalls eine geringere und wird 40 Proc. wohl kaum überschreiten. Die Ehe bietet also einen gewissen Schutz gegen Verbrechen und Irresein, oder anders ausgedrückt, die zu Geisteskrankheit und Verbrecherthum disponirten Individuen gehen seltener eine Ehe ein als die übrige Bevölkerung. In Bezug auf die Kriminalität kann dieser Satz aber nur für das männliche Geschlecht Gültigkeit haben, da bei den weiblichen die Betheiligung der Ledigen und Verheiratheten am Verbrechen fast die gleiche ist (Krohne[19]).

Hinsichtlich der Nationalität vertheilen sich die obigen Fälle auf 85 Mecklenburger und 27 Ausländer. Die letzteren bilden also fast ein Viertel (24,1 Proc.) unserer irren Verbrecher. Der Procentsatz der Ausländer ist übrigens unter den irren Züchtlingen kleiner (20,8 Proc.) als unter den anderen geisteskranken Gefangenen.

Was das Lebensalter betrifft, so sind unter den irren Verbrechern die mittleren Lebensjahre stark prävalirend. Von den obigen 112 Fällen wurden 82, d. h. 73,2 Proc. (von den Zuchthäuslern 76,1 Proc.) im Alter von 20—40 Jahren der Irrenanstalt zugeführt. Diese Procentzahlen sind entschieden höher als bei den Irren im Allgemeinen, wenn auch bei diesen die grösste Häufigkeit der Geistesstörungen in die Zeit der höchsten Kraftentwicklung, d. h. in das 25. bis 40. Lebensjahr fällt. Von den in die Anstalt Gehlsheim Aufgenommenen sind im Ganzen im 3. und 4. Lebensjahrzehnt nur 43,4 Proc. erkrankt. Zu ähnlichen Befunden sind auch andere Autoren gelangt. Gutsch[9]) fand unter seinen 84 irren Sträflingen 60 (= 71,4 Proc.), welche im Alter von 22—40 Jahren erkrankt waren; jedoch sieht er hierin keine Abweichung von der freien Bevölkerung. Knecht[14]) constatirte für die Altersjahrgänge von 18—25 und 30—40 Jahren unter den geisteskranken Züchtlingen bedeutend höhere Procentzahlen als unter den Irren der freien Bevölkerung. Bei den von Köhler[16]) gesammelten Psychosen weiblicher Sträflinge betrug das Alter in 80 Proc. der Fälle 26—45 Jahre. Nach Sommer[33]) ist das Durchschnittsalter der criminellen Irren 35 Jahre. Näcke[26]) fand unter den geisteskranken weiblichen Sträflingen die mittleren (30—40 Jahre) und die höheren Lebensalter (über 50 Jahre) prävalirend. Jedenfalls bieten alle diese Zahlen nichts Auffallendes, vor Allem auch, wenn man berücksichtigt,





dass die Bestrafung in der Mehrzahl der Fälle im mittleren Lebensalter zu erfolgen pflegt. So zeigt auch nach der Kriminalstatistik das Alter von 21—40 Jahren bei Weitem die grösste Zahl von Verurtheilungen (Krohne[19]).

Zieht man den Bildungsgrad und die sociale Stellung der irren Verbrecher in Betracht, so zählen die geisteskranken Züchtlinge meines Materials ausnahmslos zu den Ungebildeten bezw. den niederen Volksklassen. Unter den übrigen in der Haft Erkrankten kommen vereinzelt mittlere Bildungsgrade vor. Keiner der Fälle gehörte den höheren Ständen an. Nach Gutsch[9]) erkrankten unter den Sträflingen in Bruchsal 1,08 Proc. der Gebildeten und 3,3 Proc. der Ungebildeten. Auch die weiblichen Sträflinge Näcke's[26]) gehören durchweg den untersten Ständen und vor Allem der dienenden Klasse an. Zu einem abweichenden Resultat ist nur Sommer[33]) gekommen, welcher unter seinen irren Sträflingen 8 Proc. mit höherer Schulbildung fand. Ein Vergleich dieser Zahl mit der von Baer[3]) für die preussischen Zuchthäuser aufgestellten von 1,04 Proc. höherer Schulbildung, könnte zu dem Schlusse führen, dass unter den Sträflingen die Gebildeten häufiger erkranken als die Ungebildeten. Jedoch giebt Sommer selbst zu, dass die seinem Resultat zu Grunde liegenden Zahlen zu klein sind, und sein abweichender Befund ein zufälliger sein kann. Im Allgemeinen ist anzunehmen, dass die psychischen Erkrankungen in der Gefangenschaft ganz vorwiegend Ungebildete bezw. den niederen Volksklassen angehörige Individuen betreffen.

Zu wichtigeren Ergebnissen führt die Betrachtung der Art der Verbrechen, welche in den obigen Fällen die Straf- bezw. Untersuchungshaft bedingt haben. Von jeher hat man unter den Verbrechern zwei grosse Kategorien aufgestellt, die Gelegenheits- und die Gewohnheitsverbrecher (Kirn[13]). In der ersten Gruppe, zu welcher vor Allem die Leidenschafts- bezw. Affectverbrecher gehören, handelt es sich um die Verbrechen des Mordes, des Todtschlags, der Körperverletzung, die Sittlichkeitsverbrechen, ferner um Brandstiftung und Meineid. Das Hauptcontingent zu der zweiten Gruppe stellen die Eigenthumsverbrecher, unter welchen wieder die Diebe die weitaus überwiegende Mehrzahl bilden. Nach Gutsch[9]) hat man auch die Verbrechen der ersten Gruppe als acute, denen der zweiten Gruppe als den chronischen gegenüber gestellt. Die beiden Arten von Verbrechern zeigen nun unter den Verurtheilten bezw. der Bevölkerung der Strafanstalten eine sehr ungleiche Vertheilung. Nach der Zusammenstellung Knechts[14]) bilden die Eigenthumsverbrecher 81—82 Proc., nach Wiesner[37]) 70,6—75 Proc., nach Baer[3]) 72,3 Proc. der Zuchthausbevölkerung. Der Letztere berechnet für die Diebe allein



66 Proc. Dementsprechend fand Delbrück[5]) 19—27 Proc. Leidenschaftsverbrecher, davon 6—11 Proc. Verbrecher wider das Leben, unter den Sträflingen. Im Durchschnitt wird man wohl unter allen Verurtheilten 75 Proc. Gewohnheits- und 25 Proc. Gelegenheitsverbrecher rechnen dürfen. Die Verbrechen bezw. Vergehen, welche in unseren Fällen von Geistesstörung in Straf- und Untersuchungshaft vorliegen, zeigt folgende Tabelle.

Verbrechen und Vergehen bei	Erkrankten im: Zuchthaus.	Gefängniss.	Untersuchungs-haft	Sa.
Mord und Mordversuch	7	—	2	9
Todtschlag	6	—	3	9
Körperverletzung	1	1	—	2
Kindesmord	2	—	1	3
	16		6	23
Noth- und Unzucht	7	1	4	12
Brandstiftung	9	2	8	19
Meineid	7	—	2	9
	23		14	40
Diebstahl	23	6	4	33
Raub	3	—	—	3
Betrug und Fälschung	1	6	1	8
Unterschlagung	—	1	—	1
Kuppelei	—	1	—	1
Doppelte Ehe	1	—	—	1
Sachbeschädigung und Zechprellerei	—	—	1	1
Landstreichen	—	1	—	1
	28		6	49
	67	19	26	112

Nach dem oben Gesagten muss in dieser Zusammenstellung die grosse Zahl der zu der Gruppe der Gelegenheits- bezw. Leidenschaftsverbrecher gehörigen Geisteskranken sofort auffallen. Wenn man speciell für das Zuchthaus Dreibergen die oben annähernd berechnete Summe der eingelieferten Verbrecher in 3/4 Gewohnheits- und 1/4 Gelegenheitsverbrecher zerlegt und mit den entsprechenden Zahlen der Erkrankten vergleicht, so ergiebt sich, dass in Dreibergen von den Gewohnheitsverbrechern ca. 0,75 Proc. und von den Gelegenheitsverbrechern ca. 3,6 Proc. wegen Geistesstörung in die Irrenanstalt versetzt sind. Wenn nun auch diese Procentzahlen den wirklichen Erkrankungsziffern nicht ganz entsprechen, vielmehr nach den obigen Ausführungen als zu niedrig anzusehen sind, so illustriren sie doch die Thatsache, dass in unserem Zuchthaus die Leidenschaftsverbrecher weit häufiger und zwar mindestens 5 Mal so häufig psychisch erkrankt sind als die Gewohnheitsverbrecher. Aus der obigen Tabelle geht hervor, dass unter den erkrankten Gelegen-



heitsverbrechern die Brandstifter nächst den Todtschlägern die höchste Zahl aufweisen, während aus den Zusammenstellungen der Autoren ausser der von Knecht ein Ueberwiegen der Noth- und Unzüchtler über die Brandstifter unter den irren Verbrechern ersichtlich ist. Leider bin ich bei dem Mangel jeglicher statistischer Angaben über die Strafanstalt Dreibergen nicht in der Lage, die Procentzahlen der Erkrankungen für die einzelnen Verbrechen zu berechnen. Dieses Vorwiegen der Leidenschaftsverbrecher bei den psychischen Erkrankungen der Sträflinge ist von der Mehrzahl der Autoren hervorgehoben worden. So fand Delbrück[5]), dass die Leidenschaftsverbrecher 13 Proc. mehr Geisteskranke als die Eigenthumsverbrecher und die Verbrecher wider das Leben um das Dreifache mehr Geisteskranke als alle übrigen Kategorien zusammen liefern. Gutsch[9]) berechnet für die Diebe 1,77 Proc., für die Todtschläger 10,24 Proc. geistige Erkrankungen. Knecht[14]) fand für die einzelnen Verbrecher folgende Zahlen: für die Eigenthumsverbrecher 1,9 Proc., für die Mörder und Todtschläger 17,6, bezw. 9,8 Proc., für die Brandstifter 6,8 Proc., für die Noth- und Unzüchtler 5,7 Proc. psychische Störungen. In einer späteren Arbeit[15]) kommt derselbe Autor zu dem Resultat, dass unter den Verbrechern wider das Leben und die Person einschliesslich der Brandstifter 16 Proc. psychisch Abnorme und darunter 7 Proc. in der Strafanstalt Erkrankte, unter den Uebrigen, der Mehrzahl nach Eigenthumsverbrechern 6 Proc. psychisch Abnorme und davon 1 Proc. in der Gefangenschaft Erkrankte sich befinden.

Ueber das Zahlenverhältniss der beiden Verbrechergruppen unter unseren irren Verbrechen, giebt die folgende Tabelle Auskunft, bei welcher ich die Erkrankungen im Gefängniss vor Allem wegen der geringen Zahl der Fälle nicht besonders berücksichtigt habe.

	Proc. der Gesammtzahl.	Proc. der Zuchthäusl.	Proc. d. Untersuchungsgef.
I. Gelegenheits- bezw. Leidenschaftsverbrecher:	55,7	58,2	76,9
davon Verbrecher wider das Leben:	20,5	23,8	23,0
II. Gewohnheitsverbrecher:	43,7	43,2	23,0
davon Eigenthumsverbrecher:	40,1	40,3	19,2

Die berechneten Werthe stimmen im Ganzen mit den Befunden der Autoren überein; am meisten mit denen von Gutsch, unter dessen irren Sträflingen ca. 60 Proc. Leidenschaftsverbrecher und über 25 Proc. Verbrecher wider das Leben sich finden. Nach Delbrück[5]) ist die Zahl der Leidenschaftsverbrecher auf 39,6 Proc. (der Verbrecher wider das Leben auf 24 Proc.), nach Sommer[33]) auf 39 Proc., nach Knecht[14]) und Baer[3]) auf 35 Proc., nach Kirn[12]) auf 44 Proc. der irren Verbrecher



zu berechnen. Während also unter der Strafanstaltsbevölkerung im Mittel 25 Proc. Gelegenheitsverbrecher sind, ist diese Gruppe von Verbrechern unter den geisteskranken Gefangenen durchschnittlich mit 44 Proc. vertreten. Aus meiner Zusammenstellung geht aber noch weiter in bemerkenswerther Weise hervor, dass unter den in der Untersuchungshaft Erkrankten die Procentzahl der Gelegenheitsverbrecher eine noch höhere als unter den irren Strafgefangenen ist und die für die Strafanstaltsbevölkerung im Allgemeinen gültige Zahl um das Dreifache übertrifft.

Wenn man das weibliche Geschlecht für sich berücksichtigt, so ergiebt sich aus meinen Fällen, dass das Ueberwiegen der Leidenschaftsverbrecher unter den erkrankten Frauen bedeutender ist, als unter den geisteskranken männlichen Gefangenen. Von den 27 Frauen gehören dieser Verbrechergruppe 20, d. i. 74 Proc. an, davon sind 5 Verbrecher gegen das Leben, während zu den Gewohnheitsverbrechern nur 7 gehören. Dieser Befund ist kein auffallender, wenn man berücksichtigt, dass das weibliche Geschlecht, in dessen Seelenleben das affective Moment eine so grosse Rolle spielt, schon im Allgemeinen mehr zu Leidenschaftsverbrechen neigen wird als das männliche Geschlecht. Zu einem abweichenden Resultat ist allerdings Näcke[26]) gekommen, welcher unter seinen 53 geisteskranken weiblichen Sträflingen 71 Proc. Gewohnheitsverbrecherinnen fand, während eigentliche Leidensschaftsverbrecherinnen fast gänzlich fehlten. Diese Differenz der Befunde vermindert sich, wenn man bedenkt, dass es sich in einem Drittel meiner weiblichen Gefangenen um Erkrankungen in der Untersuchungshaft handelt, welche, wie ich eben betont habe, ganz vorwiegend Leidenschaftsverbrecher betroffen haben.

Wenn ich bisher die Art des Verbrechens allein bei der Berechnung der Zahl der Gelegenheitsverbrecher zu Grunde legte, so wird es nothwendig sein — da auch einzelne Gewohnheitsverbrecher wegen Leidenschaftsdelikte bestraft sind — die Zahl derjenigen unter den irren Verbrechern, welche gar keine oder vereinzelte Vorstrafen erlitten haben, mit den oben gefundenen Zahlen zu vergleichen. Ein Blick auf die Häufigkeit der Vorstrafen in unseren Fällen, welche in der folgenden Tabelle dargestellt ist, ergänzt und bestätigt meine obigen Befunde.

	Keine oder vereinzelte,	häufige Vorstrafen.
Erkrankt im Zuchthaus:	64,1 Proc.	33,8 Proc.
[im Gefängniss:	66,1 Proc.	33,3 Proc.]
in der Untersuchungshaft:	84,5 Proc.	13,0 Proc.

Auch diese Zusammenstellung zeigt in deutlichster Weise, dass die



Gelegenheits- bezw. Leidenschaftsverbrecher unter den in der Gefangenschaft Erkrankten in weit höherer Zahl vertreten sind, als die Gewohnheitsverbrecher, und dass dieses Vorwiegen der ersteren unter den in der Untersuchungshaft Erkrankten am bedeutendsten ist.

Wie die einzelnen Delikte der Leidenschaftsverbrecher meist schwerer sind als die der Gewohnheitsverbrecher, so ist auch speciell unter den geistesgestörten Züchtlingen die Zahl der zu langer Strafzeit Verurtheilten eine auffallend grösse. Die Zahl der letzteren unter den zu Zuchthaus Verurtheilten überhaupt steht weit zurück hinter der Zahl derjenigen, welchen eine kürzere Freiheitsstrafe auferlegt ist. So ergiebt die Kriminalstatistik [18]), dass in den Jahren 1893—1896 unter den von den deutschen Gerichten zu Zuchthaus Verurtheilten bei durchschnittlich 87 Proc. auf eine Strafe von weniger als 5 Jahren erkannt ist. Unter unseren 67 irren Zuchthäuslern dagegen beträgt die zuerkannte Freiheitsstrafe nur in 34, d. i. 50 Proc. der Fälle weniger als 5 Jahre. Dieser Unterschied ist noch auffallender bei den Beobachtungen von Delbrück [5]), Gutsch [9]), Sommer [33]) und Näcke [26]), nach denen sich unter den irren Züchtlingen nur 33—39 Proc. mit einer Strafe von weniger als 5 Jahren befanden. Aus allen diesen Zahlen geht hervor, dass unter den im Zuchthaus psychisch Erkrankten die zu langer Strafzeit verurtheilten Verbrecher vorwiegen. Doch scheint mir dabei, auch in Rücksicht auf die meist frühzeitige Entwicklung der Psychose, mehr die Art der Verbrecher in Betracht zu kommen als die Länge der Freiheitsstrafe, welche allerdings eine stärkere Gemüthserschütterung bedingen kann als eine Einsperrung für kürzere Zeit.

Bei der Feststellung der Aetiologie der in der Gefangenschaft auftretenden Psychosen sind die ausserhalb der Haft liegenden Ursachen der Erkrankung, welche die individuelle Prädisposition darstellen, der durch die Haft selbst gegebenen Krankheitsgrundlage gegenüber zu stellen. Unter den ersteren spielt die erbliche Belastung eine hervorragende Rolle. Allerdings lassen hier die Angaben in den mir vorliegenden Krankengeschichten oft viel zu wünschen übrig. In 22 Fällen ist eine Anamnese überhaupt nicht vorhanden. Von den 90 Fällen, in denen Angaben über hereditäre Verhältnisse verzeichnet sind, findet sich in 18, d. i. 20 Proc. der Fälle Belastung durch Irresein bei Eltern oder Geschwistern, dazu in 3 Fällen Trunksucht bei den Eltern. Sonstige hierher gehörende Momente, Neurosen u. s. w., sind nicht angegeben, wenn ich von Apoplexie bei den Eltern und uneheliche Geburt ohne Weiteres absehe. Die Gesammtzahl der erblich Belasteten beträgt also 21, d. i. 23,3 Proc. unserer Fälle, welche 7 Zuchthäusler, 5 Gefangene und 8 Untersuchungsgefangene betreffen. Demnach ist die Zahl der Belasteten —

wenn man von den Fällen mit fehlender Anamnese absieht — unter den im Zuchthaus Erkrankten 13,2 Proc., unter den im Gefängniss Erkrankten 35 Proc., unter den in Untersuchungshaft Erkrankten 39,1 Proc. Bei der Betrachtung dieser Verhältnisse erscheint zunächst die für die Gesammtzahl der irren Verbrecher gefundene Zahl der Belasteten, 23,3 Proc., eine sehr geringe, wenn man sie mit der unter den Irren im Allgemeinen durchschnittlich nachweisbaren Zahl von 45 Proc. vergleicht. Auch Sommer[33]) fand unter seinen kriminellen Irren nur 22 Proc. erblich Belastete. Höher sind die von Kirn[12]) (32,5 Proc.) und von Näcke[26]) (37 Proc. nach Abzug der Fälle mit unbekannter Anamnese) berechneten Zahlen. Moeli[24]) constatirte hereditäre Belastung durch Irresein und Epilepsie sogar in 40 Proc. seiner Eigenthumsverbrecher, welche allerdings zur Hälfte zu den verbrecherischen Irren gehören. Auffallend niedrig ist besonders die für die Zuchthäusler allein aus unseren Fällen sich ergebende Procentzahl (13,2 Proc,) der Erblichkeit. Aber auch Gutsch[9]) konnte unter seinen 84 irren Sträflingen nur in 6 Fällen (= 7,1 Proc.) hereditäre Belastung nachweisen und Knecht[14]) giebt an, dass Erblichkeit durch Geistesstörung im Vergleich zu den anderen belastenden Factoren bei den geisteskranken Sträflingen relativ selten ist. Gegenüber diesen kleinen Procentzahlen der Heredität betont Baer[3]) mit Recht, dass gerade unter den Verbrechern der Einfluss der Erblichkeit am schwierigsten nachzuweisen ist, weil diese so häufig, unehelich geboren oder früh verwaist und verwahrlost, ferne der Heimath ihre Strafe verbüssen. Der Strafanstaltsarzt wird, da er meist allein auf die Angaben der Sträflinge selbst angewiesen ist, an und für sich schon viel seltener in der Lage sein, Erblichkeit und Familienanlage festzustellen, als der behandelnde Arzt in der Heimath des Erkrankten, dem die Angaben von Familienangehörigen zur Seite stehen. Im Grossen und Ganzen wird anzunehmen sein, dass die von Strafanstalts- wie von Irrenärzten berechneten Zahlen hinter den wirklichen weit zurückstehen, und dass wahrscheinlich die Zahl der Belasteten unter den irren Verbrechern mindestens ebenso gross sein wird als unter den Geisteskranken im Allgemeinen. Hierfür sprechen auch die Untersuchungen Knecht's[15]), nach denen die Erblichkeit schon an und für sich unter den Sträflingen eine ziemlich grosse ist. Dieser Autor constatirte unter den 1214 in den Jahren 1876—1877 in das Zuchthaus Waldheim Eingelieferten in 142 Fällen, d. h. 11,7 Proc. hereditäre Belastung, welche in 30 Fällen (= 2,4 Proc.) durch Irresein bei den nächsten Blutsverwandten bedingt war. Wohl mit Recht glaubt Näcke[26]), dass eine auf 50—60 Proc. geschätzte Heredität bei den irren Verbrechern der Wahrheit näher kommt als die oben

berechneten Zahlen. Aus den für unsere Fälle sich ergebenden Zahlenverhältnissen erhellt ferner, dass unter den in der Untersuchungshaft, wie auch im Gefängniss Erkrankten die Zahl der erblich Belasteten (39,1 bezw. 35 Proc.) eine wesentlich höhere ist als unter den geisteskranken Züchtlingen. Wie schon oben die Erkrankungen in der Untersuchungshaft sich von den Geistesstörungen bei den anderen Haftarten in mehrfacher Hinsicht abhoben, so zeigen dieselben also auch hier besonders gegenüber den im Zuchthause auftretenden Psychosen nicht unbedeutende Unterschiede.

Was die sogenannte moralische Heredität betrifft, so findet sich Verbrecherthum in der Familie — abgesehen von je 1 Fall der im Gefängniss und in der Untersuchungshaft Erkrankten — unter unseren geisteskranken Züchtlingen in 7, d. i. 10,4 Proc., oder wenn man die Fälle mit fehlender Anamnese nicht berücksichtigt, in 13,2 Proc. unserer Fälle. Und zwar waren in je 2 Fällen Vater oder Mutter, in 3 Fällen Brüder der irren Sträflinge Verbrecher. In 3 Fällen handelt es sich dabei um ein gemeinsam mit dem später Erkrankten begangenes Verbrechen. Unter jenen 7 Fällen finden sich 3 Diebe; ausserdem waren noch die Eltern eines andern Diebes Vagabunden. Wenn nun auch diese Zahlen grösser sind als die von Sommer[33]) und Näcke[26]) gefundenen, so lassen sich bestimmte Schlüsse über die Häufigkeit der sogenannten moralischen Heredität bei irren Verbrechern aus denselben nicht ziehen. Vielleicht ist dieselbe häufiger bei Gewohnheits- und vor allem Eigenthumsverbrechern als bei Leidenschaftsverbrechern, wofür auch meine Zahlen sprechen. Ob sie überhaupt für die irren Sträflinge von grösserer Bedeutung ist als für die Verbrecher im Allgemeinen, erscheint mir sehr fraglich und wird schwer festzustellen sein. Eine individuelle Prädisposition zu geistiger Erkrankung ist bei unseren irren Verbrechern weiterhin durch angeborene psychische Schwächezustände gegeben. So findet sich ausgesprochener Schwachsinn als Grundlage der in der Haft auftretenden Störung in 11 meiner Fälle, von denen 5 Untersuchungsgefangene betreffen. Die Zahl ist, besonders bezüglich der irren Sträflinge, der Wirklichkeit nicht entsprechend: es sind bei der Aufstellung derselben aber auch nur diejenigen Fälle berücksichtigt, in denen der Schwachsinn in der Diagnose besonders angegeben war, oder doch aus dem Krankheitsbild mit Sicherheit hervorging. Unter den Untersuchungsgefangenen waren ferner in 2 Fällen frühere psychische Störungen vorangegangen.

Von grosser Bedeutung sind unter den zum Irresein prädisponirenden Momenten bei den Verbrechern Vagabondage und Trunksucht. Wie einerseits psychische Degeneration oder Schwachsinn nicht selten

die Ursache der vagabondirenden Lebensführung ist, so bildet die letztere andererseits auch sehr oft den Boden, auf welchem sich alle Formen des degenerativen Irreseins entwickeln können. Die Landstreicherei hat durch ihre hygienisch ungünstigsten Lebensverhältnisse, durch Alkoholmissbrauch und geschlechtliche Ausschweifungen, welche wohl stets mit derselben verbunden sind, auf Körper und Seele den schädlichsten Einfluss. Dies zeigt auch die Thatsache, dass die Zahl der Geisteskranken unter den Arbeitshäuslern — die von Kühn[20]) und Mendel[23]) angegebenen Zahlen (8 bezw. 12,9 Proc.) können höchstens als untere Grenzwerthe angesehen werden — eine viel grössere ist als unter der Bevölkerung der Strafanstalten. Unter unseren 112 geistig erkrankten Gefangenen befinden sich 21, d. i. 18,7 Proc. Vagabunden, von denen 15 Eigenthumsverbrecher und allein 14 Diebe sind. Unter den letzteren ist demnach die Zahl der Vagabunden bei Weitem die grösste und zwar beträgt sie 42,4 Proc. der betreffenden Fälle. Mit diesen Zahlen stimmen einigermaassen überein die Angaben von Sommer[33]) und Kirn[12]), welche 22,4 bezw. 16,2 Proc. Vagabunden unter ihren irren Gefangenen fanden. Als habituelle Trinker sind ferner von den 85 Männern unserer Fälle 14, d. i. 16,5 Proc. bezeichnet, während bei den Frauen in keinem Falle Potus angegeben ist. Auch hier zeigen die in der Untersuchungshaft Erkrankten wieder die höchsten Procentzahlen (5 Fälle, d. i. 29,4 Proc. der Männer) gegenüber den anderen irren Gefangenen (15 Proc. der männlichen Zuchthäusler). Die Zahl der Trinker im Ganzen wird eine noch grössere, wenn man zu ihnen auch diejenigen Fälle zählt, in denen neben der Vagabondage die Trunksucht nicht besonders erwähnt ist. Sie steigt dann auf 31, d. i. 39,6 Proc. der Männer, und zwar kommen auf die Zuchthäusler 35,4, auf die Gefangenen 33,3 und auf die Untersuchungsgefangenen 41,1 Proc. Trinker. Aehnliche Zahlen sind von anderen Autoren berechnet. So fand Kirn[12]) in 28,7, Baer[3]) in 19,8 Proc. Trunksucht als ursächliches Moment für die Geistesstörungen der Strafgefangenen. Unter den 107 irren Sträflingen Sommer's[33]), welche allerdings auch verbrecherische Irre und Corrigenden umfassen, lag in 28 Fällen (= 26,1 Proc.) Trunksucht vor und zwar in 35 Proc. der Männer und 3,7 Proc. der Frauen. Berücksichtigt man die unter den Irren wie den Verbrechern überhaupt grosse Zahl von Trinkern — nach Baer[3]) befanden sich 1878—1879 in den preussischen Irrenanstalten 29 Proc. und 1876 in 120 deutschen Strafanstalten 41,7 Proc. Potatoren — so wird man geneigt sein, auch die aus meinen Fällen sich ergebende Zahl von 39,5 Proc. Trinkern für zu niedrig zu halten. Doch scheint mir dies für die Verhältnisse



unseres Landes nicht ohne Weiteres richtig zu sein. Hervorheben möchte ich noch, dass die Zahl der Trinker unter den Verbrechern wider das Leben in unseren Fällen eine auffallend grosse ist. Von den männlichen Mördern und Todtschlägern, welche im Zuchthaus und in der Untersuchungshaft erkrankten, sind fast ein Drittel (6 von 19) als Trinker bezeichnet!

Neben den genannten zu Geistesstörung prädisponirenden Factoren sind die übrigen von geringerer Bedeutung. Zunächst ist noch zu erwähnen die mangelhafte Erziehung, welche auf die geistige Entwicklung schädigend einwirkt und so Verbrecherthum und Geistesstörung begünstigen kann. Hierbei ist auf die Häufigkeit der unehelichen Geburt hinzuweisen, welche sich besonders bei den irren Zuchthäuslern und zwar in 11,3 Proc. der Fälle findet. Auch geistige Eigenart kann als prädisponirendes Moment für die psychische Störung herangezogen werden. Dieselbe ist in der Anamnese von nicht weniger als 20 unserer Fälle hervorgehoben. Besonders häufig ist sie bei den Verbrechern wider das Leben beobachtet, von denen die Hälfte als auffallend reizbare, unverträgliche, streitsüchtige, zu Gewaltthätigkeiten neigende Individuen geschildert werden.

Auf Grund meiner Fälle kann ich zu der Frage nach der Bedeutung von Kopfverletzungen für die Geistesstörungen der Verbrecher nicht Stellung nehmen, da dieselben in den Anamnesen, wie auch die Kopfnarben in den Status, keine genügend gleichmässige Berücksichtigung erfahren haben. Nach den Angaben der Autoren sind in ungefähr 8—12 Proc. der irren Sträflinge frühere Kopfverletzungen nachzuweisen; von Einzelnen wird denselben ein grosser Einfluss auf die Geisteskrankheiten der Verbrecher zugeschrieben.

Während die grosse Zahl der Geisteskranken unter der Bevölkerung der Strafanstalten, wie oben dargestellt, allgemein anerkannt wird, sind die Ansichten über den Einfluss der Gefangenschaft auf die psychischen Störungen der Sträflinge noch vielfach von einander abweichende. Diese Frage hat in Deutschland erst ein grösseres Interesse in Anspruch genommen, seitdem man auch hier mit der Reform des Gefängnisswesens begonnen hat, und zwar im Sinne des amerikanischen Einzelhaftsystems, welches ja im Anfang dieses Jahrhunderts im Staate Pennsylvanien zuerst zur Anwendung gelangt ist. In Deutschland war es besonders Gutsch[9]), welcher auf Grund seiner Erfahrungen im Zuchthaus Bruchsal die Ansicht vertrat, dass die besonderen Einwirkungen der Einzelhaft „für sich selbst oder unter anderweitigen begünstigenden Umständen zu Seelenstörungen zu führen geeignet sind“. Später ist vor Allem von Schüle[31]) und Kirn[12]) der Einzelhaft bei den geistigen Erkrankungen der Sträflinge eine



grosse Bedeutung zugeschrieben worden. Nach der Mehrzahl der Autoren aber bildet die Gefangenschaft und auch die Isolirhaft, deren schädliche Einwirkung meist nicht geleugnet wird, nur einen der mannigfaltigen ätiologischen Factoren für die in der Haft sich entwickelnden Geistesstörungen. Die Frage nun, ob in der That in der Einzelhaft häufiger geistige Erkrankungen zu beobachten sind, als in der Gemeinschaftshaft, lässt sich zur Zeit nicht sicher entscheiden, da die statistischen Angaben sich vielfach widersprechen, und auch das Material derselben einer genügenden Gleichartigkeit entbehrt. So führt Schüle[31]) an, dass nach den Erfahrungen in Mountjoy bei Dublin und ebenso im Kriminalgefängniss in Köln in der Isolirhaft 1,52 Proc., in der Collectivhaft 0,24 Proc. Geistesstörungen vorkamen, woraus sich für die erstere Haftart eine mindestens 6 Mal so grosse Morbidität als für die letztere ergeben würde. Entgegengesetzte Resultate zeigt eine von Sommer[33]) citirte, vergleichende Statistik des Franzosen Bérenger über französische, belgische, holländische, italienische, norwegische Strafanstalten, nach welcher die Häufigkeit psychischer Erkrankungen in der Collectivhaft sogar eine grössere (1,5 Proc.) als in der Einzelhaft (1,02 Proc.) ist. Derartige statistische Zusammenstellungen sind natürlich nicht einwandsfrei, vor Allem, weil die Handhabung des Strafvollzugs, die hygienischen Verhältnisse u. a. in den verschiedenen Strafanstalten keineswegs die gleichen sind. Wenn aber wirklich der Isolirung an und für sich ein schädigender Einfluss auf den Geisteszustand des Gefangenen innewohnt, so wird auch die Zahl der in der Haft frisch auftretenden psychischen Krankheitszustände in den Strafanstalten mit Isolirsystem eine grössere sein müssen als in denen mit Gemeinschaftshaft.

In den mir vorliegenden Fällen von Geistesstörung in der Gefangenschaft ist die Erkrankung in der überwiegenden Mehrzahl in der Einzelhaft erfolgt. Für die 62 der obigen aus der Landesstrafanstalt Dreibergen eingelieferten Fälle ist dies ohne Weiteres anzunehmen, da ja seit Eröffnung der Anstalt das Isolirsystem durchgeführt ist. In der Regel ist die Einzelhaft auch aus den Krankenacten ersichtlich. Ferner ist bei einem im Zuchthaus Vechta Erkrankten die Isolirung ebenfalls ausdrücklich bemerkt, während über 3 in Fuhlsbüttel und 1 in Naugard Erkrankten bezüglich der Haftart nichts angegeben ist. Auch bei den aus Gefängnissen und der Untersuchungshaft in die Irrenanstalt Eingelieferten wird man annehmen können, dass die psychische Erkrankung vorwiegend in der Einzelhaft aufgetreten ist, vor Allem auch auf Grund der Krankheitsberichte, in denen übrigens in einer Reihe — bei den Untersuchungsgefangenen in einem Drittel — der Fälle die Isolirung speciell erwähnt ist.

Auf Grund meines Materials und besonders meiner eigenen Beobachtungen habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass der Gefangenschaft und zwar besonders der Einzelhaft ein Einfluss auf die Entstehung geistiger Störungen sicher zuzuerkennen tst. Hierbei sind somatische und psychische Momente zu berücksichtigen. Für die Leidenschaftsverbrecher, welche ja die Mehrzahl der Fälle bilden, kommt zunächst die Gemüthserschütterung in Betracht, welche sowohl Verbrechen und Verurtheilung als auch die folgende Einsperrung mit sich bringen. Je mehr die Strafthat unter dem Einfluss des Affects begangen ist, je weniger bei derselben Berechnung und Eigennutz im Spiele waren, desto grösser wird auch die psychische Erschütterung sein, welche dem Delikt und der Strafe folgt. Vor allem auf bisher unbescholtene Individuen wird der Contrast zwischen der Freiheit und der meist für lange Zeit bevorstehenden Einsperrung am mächtigsten einwirken. In der Einsamkeit der Zelle wird das Verbrechen mit seinen Motiven und Folgen den Sträfling vorwiegend beschäftigen, er wird sich der Bedeutung der Strafthat lebhafter bewusst und von quälenden Gewissensbissen, von Reue und Scham bewegt werden. So kommt es nicht selten zu einer Gemüthsverstimmung, welche durch die dauernde Knechtung des eigenen Willens unter die eiserne Hausdisciplin und die einförmige harte Zwangsarbeit unterhalten und noch weiter gefördert wird. Von einem solchen Stadium der Depression wird die psychische Störung in der Haft — wie unten näher ausgeführt wird — fast regelmässig eingeleitet.

Von Einfluss auf die psychische Alteration ist auch die schädigende Einwirkung des Gefängnisslebens auf das körperliche Befinden des Sträflings, welche zumal bei Gelegenheitsverbrechern fast regelmässig zu beobachten ist. So fand Gutsch[9]) bei regelmässigen, 3 Jahre hindurch fortgesetzten Körperwägungen, dass bei allen Sträflingen in der ersten Zeit und zwar in den ersten 6 Monaten der Haft eine Abnahme des Körpergewichts eintritt, welche entweder von Bestand bleibt oder, besonders bei Gewohnheitsverbrechern, einer behaglichen Zunahme Platz macht. Diese Abnahme des Ernährungs- und Kräftezustandes, welche zum Theil allerdings auch als eine Folge der Gemüthsverstimmung anzusehen ist, wird durch das mit ihr verbundene Gefühl körperlicher Abschwächung und Entkräftung die psychische Depression noch weiter zu fördern geeignet sein. Sie ist auch die Grundlage für die mannigfaltigen körperlichen Beschwerden und hypochondrischen Klagen, welche von den Sträflingen im Beginne der geistigen Störung auffallend häufig geäussert werden.

Die am meisten charakteristische Einwirkung auf den Geistes-



zustand des Gefangenen, welche die Einzelhaft ausübt, besteht aber darin, dass dieselbe leicht zu Sinnestäuschungen führt oder doch das Entstehen derselben wesentlich befördert. Dieser Vorgang ist besonders von Sommer[33]) eingehend beschrieben worden. In der stillen Isolirzelle ist der Gefangene von allen äusseren Reizen grössten Theils abgeschnitten, welche sonst auf die Psyche anregend, auf das Vorstellungsleben vielfach bestimmend einzuwirken pflegten. In der eintönigen Stille achtet der Isolirte auch auf jedes Geräusch, welches sonst überhört wird; er concentrirt seine Aufmerksamkeit dauernd auf die Gehörseindrücke, welche er von aussen, zumeist vom Corridor her, erhält, auf die Reden von Aufsehern und anderen Angestellten, die einzigen menschlichen Stimmen, welche an sein Ohr dringen. Auf diese Weise bildet sich eine Hyperästhesie der Sinnesorgane, besonders der des Gehörsinnes, bei dem Sträfling aus; die Sinnescentren werden in einseitig gesteigerter Erregung erhalten; bestimmte Vorstellungsassociationen festigen sich mehr und mehr. So kommt es zu illusionärer Verfälschung von Sinneswahrnehmungen und bald auch zu Hallucinationen, welche stürmische Krankheitserscheinungen herbeiführen. Eine derartige Einwirkung wird die Einzelhaft vor Allem auf die ungebildeten oder geistig inferioren und schwachsinnigen Individuen haben, in deren Seelenleben bei der Beschränktheit des Vorstellungskreises die sinnlichen Reize und Eindrücke eine viel grössere Rolle spielen als bei den Gebildeten und geistig höher stehenden Menschen. Die letzteren bedürfen der Sinnesreize viel weniger, sie sind durch einen grösseren Reichthum von Erinnerungsbildern und durch eine weitere Ausdehnung der Vorstellungskreise vor den der Isolirung innewohnenden Gefahren geschützt. So erklärt es sich auch, dass die Erkrankungen in der Haft, und besonders in der Strafanstalt, ganz vorwiegend Ungebildete betreffen. Die an die Sinnestäuschungen sich anschliessende Wahnbildung zeigt, wie unten dargestellt wird, in ihrem Inhalt meist deutlich den ursächlichen Zusammenhang mit Strafe und Gefangenschaft.

Bei den Gewohnheitsverbrechern wird von einer Gemüthserschütterung bezw. -Verstimmung, wie sie oben beschrieben ist, meist nicht die Rede sein können. Dieselben haben infolge ihres chronischen Verbrecherthums bereits eine Reihe von Freiheitsstrafen durchgemacht, bevor die Strafanstalt sie aufnimmt; und für die wiederholt Eingelieferten bietet das Zuchthaus kaum noch etwas Abschreckendes. Daher spielt bei den psychischen Erkrankungen der Gewohnheitsverbrecher die Haft jedenfalls nur eine geringe Rolle: man wird hier in ätiologischer Hinsicht wohl nur die die Entstehung von Hallucinationen

befördernde Wirkung der Einzelhaft neben der starren Strenge der Hausdisciplin und der Zwangsarbeit heranziehen dürfen.

Bei den in der Untersuchungshaft geistig Erkrankten, welche ja fast ausschliesslich aus Leidenschaftsverbrechern bestehen, wird noch mehr als bei den Gelegenheitsverbrechern der erkrankten Züchtlinge die intensive Gemüthsbewegung das auslösende Moment für die psychische Störung darstellen. Hier ist es vor Allem die die mit dem Verbrechen, dem Gerichtsverfahren, der Furcht vor Bestrafung, der Sorge um die Familie, dem Bewusstsein, im Gefängniss zu sitzen, verbundene psychische Erschütterung, welche in der Einsamkeit der Zelle besonders mächtig auf den Gefangenen wirkt, und welche unter dem schädigenden Einfluss der Isolirung zu einer schnellen Entwicklung der Psychose führt.

Wenn der Gefangenschaft nach den obigen Ausführungen ein nicht unwesentlicher Einfluss auf die Entstehung geistiger Störungen zuzuschreiben ist, so erscheint es doch nicht berechtigt, die Haft und speciell die Einzelhaft auch nur in vereinzelten Fällen als die alleinige Ursache der Psychose anzusehen. Bei einem normalen Menschen aus geistesgesunder Familie, der auch in seinem Vorleben psychischen Schädigungen nicht ausgesetzt war, wird durch die Isolirhaft allein eine Geistesstörung sicher nicht hervorgerufen werden können; vielmehr wird in jedem Falle, wo eine solche in der Haft erfolgt, falls die Störung nicht bereits vor der Einsperrung begonnen hat, eine individuelle Prädisposition schon ausserhalb der Haft gegeben sein. Mit der Mehrzahl der Autoren nehme ich daher an, dass bei den psychischen Erkrankungen in der Gefangenschaft die letztere nur einen, wenn auch nicht unbedeutenden, der meist in Mehrzahl vorhandenen ätiologischen Factoren darstellt, welcher eine die geistige Störung unmittelbar auslösende Wirkung haben kann.

Die Bedeutung der Gefangenschaft in der Aetiologie der Geisteskrankheiten erhellt auch aus der Betrachtung der Form und des Verlaufs der in der Haft auftretenden Psychosen, welcher der folgende Abschnitt gewidmet ist. Der Uebersicht halber mögen die Krankheitsbilder nach den Haftarten gesondert besprochen werden.

Was zunächst die im Zuchthaus auftretenden Psychosen betrifft, so fällt der Beginn der Erkrankung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in die erste Zeit der Haft. Und zwar sind es vor Allem die ersten 2 Jahre, in denen die Geistesstörung sich zu entwickeln pflegt. Von unseren 67 Fällen ist in 56, d. i. in 83,6 Proc. die Erkrankung in dieser Zeit hervorgetreten, davon allein im ersten Jahre der Haft in 38, d. i. 56,7 Proc. der Fälle. Dabei ist eine wesentliche

Differenz zwischen den beiden Verbrechergruppen nicht zu constatiren, vielmehr ergeben sich für Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher annähernd die gleichen Procentzahlen. Nur bei den gar nicht vorbestraften Individuen ist in den vorliegenden Fällen die Erkrankung in der Regel früher erfolgt, als bei den übrigen Verbrechern. Von den 28 Fällen, in welchen keine Vorbestrafungen vorausgegangen sind, ist die psychische Störung in 13, d. i. 46,4 Proc. der Fälle bereits im ersten Halbjahr der Haft aufgetreten, während in dieser Zeit von der Gesammtzahl nur 32,8 Proc. erkrankt sind. Die beiden Geschlechter zeigen in Bezug auf die Zeit der Erkrankung keine Unterschiede.

Diese Ergebnisse stimmen im Grossen und Ganzen mit den obigen Ausführungen über den Einfluss der Haft auf die psychische Störung überein. Wenn im Einzelnen Gegensätze zu bestehen scheinen, vor Allem darin, dass auch bei Leidenschaftsverbrechern in einer Reihe von Fällen relativ spät, bei Einzelnen erst nach längeren Jahren der Haft, die Psychose hervorgetreten ist, so muss hierbei berücksichtigt werden, dass aus den Krankheitsberichten der wirkliche Beginn der Störung oft nicht deutlich ersichtlich ist, zumal da die Psychosen der Sträflinge, besonders in den früheren Jahren, häufig lange unerkannt geblieben oder die zeitweiligen stürmischen Aeusserungen derselben als periodische Krankheitserscheinungen aufgefasst sind. Das vorwiegende Auftreten der Geistesstörung in den ersten beiden Jahren der Haft ist schon von Delbrück [5] u. [6]), Gutsch [9]) u. A. hervorgehoben worden. Unter den von letzterem beobachteten Fällen fiel in 84,5 Proc. der Beginn der Erkrankung in die ersten 2 Jahre der Strafzeit. Dieselbe Zeit der Erkrankung fand Knecht [14]) in $^{2}/_{3}$ der von ihm gesammelten Fälle. Ebenso war in den Fällen Sommer's [33]) die psychische Störung nur in 28 Proc. nach dem 2. Haftjahr erfolgt, und zwar betrafen alle Störungen in den späteren Haftjahren Gewohnheitsverbrecher, während die Leidenschaftsverbrecher in der überwiegenden Mehrzahl in der ersten Zeit der Haft erkrankt waren. Bei den weiblichen Sträflingen Näcke's [26]) hatte in 65 Proc. die Psychose im ersten Haftjahr und bei über 90 Proc. in den ersten 2 Jahren der Haft sich entwickelt. Allerdings darf man diesen Zahlen gegenüber nicht vergessen, dass dieselben auch diejenigen Fälle umfassen, in welchen die Geisteskrankheit in Wirklichkeit schon vor der Einlieferung in das Zuchthaus bestanden hat, aber bis dahin unerkannt und unberücksichtigt geblieben ist. Jedenfalls aber geht aus allen diesen Beobachtungen hervor, dass die schädliche Einwirkung der Haft und auch der Isolirung auf den Geisteszustand des Sträflings nicht mit der Dauer der Gefangenschaft wächst, sondern vielmehr im Laufe der



Zeit mehr und mehr sich verliert. Hat der Sträfling einmal die ersten beiden Jahre der Haft und damit auch die längste Zeit der Isolirung überstanden, so hat er sich in somatischer und in psychischer Hinsicht derartig an das Leben in der Strafanstalt gewöhnt, dass durch dasselbe noch weiterhin eine Gefahr für seine geistige Gesundheit nur selten bedingt sein wird.

Die Krankheitsbilder der im Zuchthaus auftretenden Psychosen, wie sie sich in den oben kurz mitgeheilten Fällen darstellen, lassen in der weitaus überwiegenden Mehrzahl, ca. 80 Proc. der Fälle, sowohl in Bezug auf die einzelnen Symptome als auch hinsichtlich des ganzen Verlaufes der Erkrankung eine grosse Gleichartigkeit nicht verkennen. Die Hauptgruppe von Krankheitsbildern, bei der es sich, wie ich vorausschicken will, im Grossen und Ganzen um paranoische Formen handelt, werde ich zunächst besprechen, indem ich mich streng an die mir vorliegenden Krankengeschichten halte.

(Fortsetzung folgt).

II.

Gaboriau's Verfahren beim Besichtigen des Thatortes.

Von

Dr. **Albert Weingart,** Amtsgerichtsrath in Dresden.

Selten sind die Verfasser von Kriminalromanen ihrem Stoffe so gewachsen, dass sie dem Untersuchungsrichter nützliche Anregungen für seine Thätigkeit geben könnten. Eine glänzende Ausnahme hiervon macht der französische Romanschriftsteller Emil Gaboriau (1836—1873). Er war eine kurze Zeit Polizeibeamter und wurde dann Schriftsteller. So wie Mancher leidenschaftlicher Jäger ist, war er von der Leidenschaft für die Jagd nach dem Verbrecher erfüllt, und so unternahm er denn wiederholt in Fällen, in denen es der Pariser Polizei misslungen war, einen Verbrecher zu entdecken, auf eigene Faust Nachforschungen, bei denen es ihm gelang, den Verbrecher auszuspüren. Die Erfahrungen, die er hierbei sammelte, legte er in einer Reihe von Kriminalromanen nieder. Als litterarische Kunstwerke betrachtet, lassen sie manches zu wünschen übrig; dagegen sind sie eine wahre Fundgrube von Belehrungen darüber, wie beim Nachforschen nach dem Urheber eines Verbrechens vorzugehen sei.

Am meisten von Werth für den Kriminalisten sind die Novelle „Der kleine Alte von Batignolles" und die Romane „Der Fall Lerouge", „Das Verbrechen von Orcival" und „Monsieur Lecoq", während in den übrigen Kriminalromanen Gaboriau's „Die Acten Nr. 13", „Die Sclaven von Paris", „Ein Höllenleben", „Die vergoldete Sippe", „Anderer Leute Geld", „Den Hals in der Schlinge", „Der Sturz" Sittenschilderungen überwiegen und die Ausbeute für den Kriminalisten geringer ist.

Die erstgenannten Romane führen sämmtlich den Leser sofort auf den Schauplatz eines Mordes. Mustergültig ist die Art der Besichtigung des Thatortes und der Verwerthung der vorhandenen Spuren. Gaboriau betont hierbei regelmässig, dass Oberflächlichkeit beim



Besichtigen leicht auf Abwege führe. Er stellt den Grundsatz auf: eine verwickelte Untersuchung erledigt man nicht auf den ersten Schlag; man gelangt nicht mit einem Sprunge zur Wahrheit, sondern nur durch eine Reihe von Beobachtungen und durch eine Anzahl von Schlussfolgerungen, die wie eine Kette sich aneinander schliessen.

Gaboriau bringt seine Auffassung, wie man bei Besichtigungen verfahren müsse, und wie man es nicht machen dürfe, in dramatischer Form zur Darstellung. Er lässt regelmässig Mehrere an der Untersuchung sich betheiligen; die Einen, die mit der Untersuchung des Falles zunächst zu thun haben, lassen sich durch die Aussenseite der Vorgänge täuschen, sehen den Fall als ganz einfach au und glauben, dass ein Bestimmter, gegen den zunächst Verdachtsgründe vorliegen, unbedingt der Thäter sein müsse; daneben tritt aber ein Anderer auf, der aus unscheinbaren Anzeichen herausfühlt, dass der Sachverhalt sich anders verhalten müsse und nun trotz des Widerstrebens der übrigen Betheiligten durch scharfsinniges Ausnutzen der scheinbar unbedeutendsten Umstände zu zwingenden Resultaten kommt. Zum Vertreter dieser höheren Einsicht macht Gaboriau in den meisten seiner Romane den Geheimpolizisten Lecoq.

Es würde sehr viel Raum erfordern, alle diejenigen feinen Bemerkungen wiederzugeben, die sich bei Gaboriau über das Untersuchen von Verbrechen finden. Es möge hier genügen, einige der Darstellungen auszugsweise und unter Weglassung alles für den Kriminalisten Unwesentlichen wiederzugeben, in denen die Besichtigung des Thatorts und die Deutung der gefundenen Spuren geschildert werden.

I.

Im Roman „Monsieur Lecoq“ macht eine Pariser Polizeiwache Abends nach 11 Uhr die Runde durch eine wüste übelberufene Gegend in der Nähe der Festungswerke. Plötzlich ertönen durchdringende Schreie, die aus einem einsam gelegenen Wirthshause, der „Pfefferbüchse“ herkommen. Die Polizeiwache eilt hin. Im niedrigen Gastzimmer der „Pfefferbüchse“ ist alles, Tische, Stühle, Flaschen, Gläser, umgestürzt, durcheinandergeworfen und zerbrochen. Neben dem Kamin liegen zwei Männer todt auf dem Rücken, ein dritter liegt mitten im Saale, im Hintergrunde kauert schluchzend eine Frau, die Schürze über den Kopf gezogen. Im Rahmen einer weitgeöffneten Verbindungsthüre steht, geschützt durch eine vorgeschobene schwere, eichene Tafel, ein Mann, steif und bleich, mit zwei Wunden am Hals, in zerlumpter, von Blut besudelter Kleidung. Jedenfalls ist er der Mörder. In der Rechten hält er einen fünfläufigen Revolver, den er auf die



Polizisten richtet. Der Inspector der Polizeiwache, Gévrol, forderte ihn auf, sich zu ergeben. Der Mann stammelte: „Ich bin unschuldig, man hat mich überfallen; ich habe mich gewehrt und sie niedergeschossen". Gévrol forderte den Mann von Neuem auf, sich zu ergeben. Dieser stand erst unschlüssig da; dann schleuderte er seine Waffe zu Boden und sagte: „So kommt denn her und verhaftet mich." Dabei drehte er sich um und wollte durch das anstossende Zimmer fliehen. Gévrol sprang ihm nach; doch der Tisch hielt ihn auf; aber bereits hatte sich das Schicksal des Fliehenden erfüllt. Während Gévrol parlamentirte, war einer seiner Leute, der Polizeiagent Lecoq, um das Haus herumgelaufen und durch eine Hinterthür eingedrungen. Als der Mörder forteilen wollte, packte er ihn und warf ihn nieder. Im Fallen rief der Mann aus: „Verloren! die Preussen sind da."

Gévrol befragte die Wirthin. Sie versicherte, sie sei während des Kampfes nicht im Zimmer gewesen und wisse von nichts. Lecoq fragte seinen Vorgesetzten Gévrol, was er von der Geschichte denke. „Ich denke, dass bei dieser Rauferei vier Schurken aneinander gerathen sind. Sie haben mit einander Streit angefangen und sind dann zu Thätlichkeiten gekommen. Einer der Strolche hat die anderen niedergeschossen." Lecoq erwiderte: „Mir will die Sache noch gar nicht so ausgemacht erscheinen. Haben Sie sich den Mörder genauer angesehen, seine Haltung und seinen Blick beobachtet? Mir kommt es vor, dass hier der Schein trügt."

Gévrol liess Lecoq am Thatort zurück, und mit ihm einen älteren geistig beschränkten Polizisten, der wegen seines Hangs zum Trinken den Spitznamen „Vater Absynth" führte.

Nachdem die übrigen Polizisten mit dem Mörder und der Wirthin abmarschirt waren, fragte Lecoq seinen Collegen: „Für was haltet Ihr den Mann, den wir festgenommen haben?"

„Für einen Schiffslader oder einen Lumpensammler."

„Das heisst also, für einen Mann der untersten Schichten der Gesellschaft, der folglich keine grosse Erziehung genossen hat? Aber jener Mensch hat eine ausgezeichnete Erziehung genossen. Er sagte, als ich ihn packte: „Die Preussen sind da." Von der unglücklichen Schlacht von Waterloo habt Ihr gehört. Die Schlacht war für uns schon gewonnen, als plötzlich neue Truppen heranrückten; es war die preussische Armee und damit die Schlacht für uns verloren. Was meint Ihr übrigens, warum dieser Mensch unser Erscheinen abgewartet und nicht lieber gleich die Flucht ergriffen hat?"

„Er hatte vielleicht Mitschuldige und wollte ihnen Zeit lassen, sich in Sicherheit zu bringen", erwiderte Absynth.



„Das können wir gleich sehen," erwiderte Lecoq, „es liegt Schnee draussen."

Sie gingen zur Hinterthüre hinaus in einen kleinen Garten. Im Schnee waren zahlreiche Fusstapfen zu sehen. Sie holten nun aus dem Wirthshaus eine Laterne und untersuchten damit die Spur weiter. Sie fanden Folgendes: Zwei Frauen hatten die Wirthschaft verlassen und zwar in eiligem Laufe. Dies ergab sich unstreitbar aus der grossen Entfernung und der Lage der einzelnen Fussspuren. Eine der Fährten verrieth einen zierlichen Fuss und feine Stiefelchen mit hohen Absätzen und dünnen Sohlen. In der anderen zeichnete sich ein plumper, kurzer Fuss ab, der nach der Spitze zu breiter wurde und in festen, sehr flachen Schuhen stak.

Lecoq kroch auf dem Schnee weiter, um die Spuren zu verfolgen und rief dann aus: „Auch ein Männertritt. Und der Geselle hat Riesenstiefel; der Abdruck ist scharf und rein; man kann die Nägel zählen, die er an der Sohle gehabt hat. Aber der Mann ist nicht aus dem Wirthshaus gekommen, die Richtung des Fusses sagt es deutlich genug. Er wollte hineingehen, hat aber die Stelle, wo wir uns befinden, nicht überschritten. Hier hat er plötzlich Geräusch vernommen, die Furcht hat ihn gepackt und er ist schleunigst entflohen."

„Er wird den Weibern nachgegangen sein," erwiederte Absynth.

„Nein," entgegnete Lecoq, „die Weiber waren schon fort; seht, hier hat unser Mann seine schweren Stiefel auf eine Fährte von der Frau mit dem kleinen Fuss gesetzt und die Spur zu dreiviertel zertreten. Ist nun dies die Fussspur eines Mitschuldigen, oder stammt sie von einem in der Nähe herumstreifenden Vagabunden? Das müssen wir zunächst untersuchen."

Das Gärtchen war von einem 3 Fuss hohen Lattenzaun umgeben; der Zaun hatte auf der Rückseite des Hauses eine Thür. Gerade auf diese liefen die in den Schnee eingedrückten Fussspuren. „Die beiden Frauen sind heute Abend nicht zum ersten Male in dem Wirthshause gewesen; nur ein Stammgast konnte um dieses Pförtchen wissen. Bemerken kann man die Thür in dieser finsteren Nacht und bei dem dicken Nebel nicht; die beiden Frauen sind aber ohne langes Besinnen und ohne Tasten auf kürzestem Wege hindurchgekommen; sie haben dabei durch den Garten schräg durchgehen müssen."

Sie gingen aus dem Gärtchen heraus, immer den Fussspuren nach, die nach den äusseren Boulevards zu führten. Die Spur war leicht zu verfolgen; denn seit dem letzten Schneefall hatte sich kein Mensch in diese öde Gegend gewagt. Vier sehr verschiedene Fussabdrücke bildeten die Spur, zwei von weiblichem, zwei von männlichem Schuh-



werk; die eine Männerspur deutete auf den Hinweg, die andere auf den Rückweg aus dem Garten. Manchmal war der Fuss des Mannes genau in die Spur der beiden Frauen getreten. So liess sich über jeden Zweifel der Zeitpunkt feststellen, wann er gekommen war und spionirt hatte.

Nach etwa 100 Schritten kam Lecoq mit seinem Begleiter an einen verlassenen Bauplatz. Hier lagen eine Menge Steine, Blöcke und eine Anzahl Holzstämme. Von einem dieser Stämme war die Oberfläche abgewischt; alle Fussspuren liefen hier zusammen und waren nicht mehr voneinander zu unterscheiden. Lecoq sagte: Unsere Flüchtlinge sind hier mit dem Mann zusammengetroffen und haben mit ihm conferirt; die mit dem niedlichen Füsschen hat sich niedergesetzt."

Lecoq wies nun seinen Begleiter an, sich nicht von der Stelle zu rühren, damit er nicht Spuren beschädige, und untersuchte die Umgebung in ausgedehntem Umfange. Er lief hin und her, blieb stehen, befühlte, beklopfte alles, den Boden, das Holz, die Steine, bald hochaufgerichtet, bald niederknieend, manchmal platt auf dem Bauche liegend; dabei nahm er mit einem Zollstab Messungen vor. Nach einer Viertelstunde kam er zurück und sagte: „Jetzt weiss ich alles; die schneebedeckte weite Fläche hier ist gleichsam ein ungeheures weisses Blatt, auf das die Leute, die wir suchen, nicht nur all ihr Thun und Treiben, sondern auch ihre geheimen Gedanken, Hoffnungen und Aengste verzeichnet haben. Euch sagen diese Spuren nichts; für mich sind sie lebendig, sie athmen, sprechen, klagen an. Hört also, was ich auf dem grossen weissen Blatte hier gesehen habe! Während der Mörder sich mit den beiden Frauen nach dem Wirthshaus begab, wartete sein Genosse hier auf ihn. Es ist dies ein Mann in mittleren Jahren, von hohem Wuchs, wenigstens 5 Fuss 10 Zoll hoch, mit einer weichen Mütze und einem braunen Ueberzieher, wahrscheinlich verheirathet, denn er trägt einen Trauring am kleinen Finger der rechten Hand.

Dieses Signalement eines Menschen, von dem man nur ein paar Abdrücke der Füsse kannte, brachte Absynth in Verwirrung. „Das ist nicht hübsch von Dir; Du hältst mich nur zum Narren," grollte er.

„Nein," erwiderte Lecoq, „wenn ich mit meiner Erzählung fertig bin, werdet Ihr alles klar und einfach finden. Ich sagte, dass der Spiessgeselle hier wartete; die Zeit wurde ihm lang, und um seine Ungeduld zu bemeistern, ging er oftmals an diesen Stamm 100 Schritte hin und her und hielt ab und zu in seiner Wanderung inne, um in die Nacht hinauszuhorchen. Etwa dreissig Mal hatte er diese Wan-

derung gemacht — ich habe seine Umgänge gezählt —, als er ein Geräusch hörte. Die beiden Frauen erschienen. Leider hört nun die Gewissheit auf, ich habe nur noch Vermuthungen. Ich glaube, unsere Flüchtlinge verliessen das Wirthshaus, sobald der Streit anfing. Wer sind sie? Ich kann nur vermuthen; ich glaube aber, die eine wird die Gebieterin, die andere die Dienerin sein. Ich schliesse dies nicht bloss aus der Verschiedenheit der Füsse und des Schuhwerks, sondern noch aus Folgendem: Als nämlich die beiden Frauen voller Schrecken das Wirthshaus verliessen, stürzte die Frau mit dem kleinen Fuss mit einem Satze in den Garten und rannte davon, riss die andere mit sich fort, liess sie aber sehr bald hinter sich zurück. Halbwegs zwischen hier und dem Wirthshaus lässt aber ihre Aufregung nach, ihre Füsse ermatten, noch einige kleine Schritte und sie sinkt soweit zusammen, dass ihre Röcke den Schnee streifen und auf ihm einen leichten Kreis beschreiben. Jetzt kommt die Frau mit den derben Schuhen zu Hülfe; sie fasst ihre Begleiterin um den Leib und stützt sie. Die Spuren ihrer Füsse vermischen sich; dann gewahrt sie, dass die Andere der Ohnmacht nahe ist; sie nimmt sie darum in ihre starken Arme und trägt sie. Die Fussstapfen der Frau mit dem zierlichen Fuss hören auf. Nun eilt der Spiessgeselle den Flüchtlingen entgegen und hilft der Frau mit dem grossen Fuss ihre Gefährtin tragen. Dann nimmt er seine Mütze ab und fegt damit den Schnee von dem Holzstamme. Dann wischt er ihn noch mit dem Schoss seines Ueberziehers ab. Während die Frau mit dem kleinen Fuss halb ausgestreckt auf dem Holzstamme ruhte, ging die andere mit dem Spiessgesellen etwa fünf Schritte seitwärts bis zu dem ungeheuren Steinblock hier. Während sie hier sprechen, legt der Mann seine Hand auf den schneebedeckten Block, die einen merkwürdig deutlichen Abdruck darauf zurücklässt. Später stützt er sich mit dem Ellbogen auf den Stein. Die Frau bat sicher den Mann, bis zu dem Wirthshaus zurückzulaufen, damit er sehe, was dort passirte. Er ist auch hingelaufen, denn die Spur seines Hinweges nimmt hier bei diesem Steinblock ihren Anfang. Er ist dann wieder hierher zurückgekehrt; alle Drei sind dann fortgegangen, der Mann in einiger Entfernung hinterher, um über die Sicherheit der Frauen zu wachen. Dies alles zu finden, ist nicht so besonders schwer. Ich habe gesagt, dass der Mann nicht mehr jung war; nun das ist keine Kunst, nachdem ich seinen schweren, schleppenden Gang untersucht hatte. Ich habe seine Grösse angegeben; das war noch leichter, nachdem ich gefunden hatte, dass sich der Mann mit dem Ellbogen auf den Steinblock gestemmt hatte, habe ich diesen gemessen; er ist etwa 5 Fuss hoch; folglich muss der Mensch, der sich mit dem Ell-

bogen darauf stützen konnte, nahe 6 Fuss gross sein. Ferner, als ich sah, dass der Schnee von dem Holzstamm gefegt war, musste ich mich fragen, womit dies wohl geschehen sei; vielleicht mit einer Mütze, dachte ich mir, und eine Spur, die der Schirm hinterlassen, bestätigte meine Vermuthung. Die Farbe und den Stoff seines Ueberziehers erkannte ich an kleinen Flocken brauner Wolle, die an den Holzsplittern des Stammes hängengeblieben waren."

Lecoq verfolgte mit seinem Begleiter die Spuren weiter. Zunächst waren sie noch deutlich. Bald aber mussten sie langsamer gehen; das öde Feld hörte auf; sie kamen in begangene Gegenden; jeden Augenblick vermischten sich fremde Fussabdrücke mit der Spur der Flüchtlinge. Ausserdem hatte es an verschiedenen Stellen schon stark gethaut; einzelne grosse Flächen waren ganz schneefrei und die Fährte hier vollständig unterbrochen. In solchen Fällen steckten sie einen Stock in die Erde neben die letzte bemerkbare Fussspur und suchten dann rings umher das Feld ab wie zwei Spürhunde, welche die Fährte verloren haben. Auf einer Strasse hörten die Spuren plötzlich auf. Lecoq untersuchte die Strasse auf das Genaueste und bemerkte schliesslich die Spur eines Wagens, der hier rasch umgewendet hatte. „Diese Wagenspur erklärt Alles", sagte er zu seinem Begleiter, „unsere Flüchtlinge haben von Weitem die Laternen einer von Paris herkommenden Droschke bemerkt, haben sie abgewartet und den Kutscher angerufen. Er hat sie aufgenommen und rasch umgelenkt. Sie sind eingestiegen und deshalb hören die Spuren ihrer Füsse an dieser Stelle auf." Absynth hielt nunmehr die Spur für verloren. Lecoq erwiderte ihm aber: „Das war nicht zu erwarten, dass die Fährte der beiden Frauen uns quer durch Paris bis an die Thür ihres Hauses führen würde. Aber den Kutscher werde ich morgen schon finden; er fuhr leer; mithin war sein Tagewerk beendet und sein Stall hier in diesem Bezirk. Er wird uns sagen, wohin er die Frauen gefahren hat, was uns allerdings nicht viel hilft; denn sicher haben sie ihm ihre Adresse nicht gesagt; aber er wird uns sagen, wie sie gekleidet waren, wie sie aussahen, welches Alter und was für Manieren sie hatten.

Lecoq eilte nun in das Wirthshaus zur „Pfefferbüchse" zurück, um, da ein Regen drohte, schleunigst noch Abgüsse von den Fussspuren zu nehmen. Er kratzte von einer Scheidewand im Parterre des Wirthshauses Gyps ab und mischte den Gypsstaub mit Wasser. Im Garten suchte er sich dann die tiefsten und deutlichsten Fussstapfen aus, schüttete zunächst eine dünne Schicht Gypsstaub auf die Spur und goss dann den Gypsbrei darüber aus. In weniger wie einer



halben Stunde hatte er ein halbes Dutzend Abgüsse, die an Schärfe vielleicht etwas zu wünschen übrig liessen, als Beweisstücke aber deutlich genug waren. Es fing an zu regnen. Mit Brettern und Gefässen bedeckte er eine Anzahl von Spuren und schützte sie so auf ein paar Stunden vor dem Thauwetter.

II.

Ein lehrreiches Beispiel, wie aus Spuren sich eine Personalbeschreibung des Thäters und Aufschlüsse über den Hergang der That gewinnen lassen, liefert Gaboriau in dem Roman „Der Fall Lerouge“.

Dem Polizei-Kommissar zu Bougival wird gemeldet, die ein einsames Haus bewohnende Wittwe Lerouge lasse sich seit zwei Tagen nicht mehr blicken und mache auf Klopfen nicht mehr auf; vielleicht sei ihr etwas zugestossen. Er begiebt sich hin und findet die Wittwe Lerouge mit zwei Stichwunden im Rücken todt im Zimmer vor dem Kamin. Es wird ermittelt, dass die That am Abend des Fastnachtdienstags verübt worden ist. Gévrol, der Chef der Sicherheitspolizei, glaubt, der Mord sei zum Zwecke des Stehlens verübt. Anders urtheilt Tabaret, ein vom Untersuchungsrichter hergebetener Rentier, der die Verbrecherjagd heimlich aus Liebhaberei betreibt. Dieser nimmt eine genaue Besichtigung des Thatortes vor und erklärt darauf Folgendes:

Der Mörder ist vor 1/2 10 Uhr Abends gekommen. Es hatte vierzehn Tage lang Frost geherrscht, aber in jener Nacht 1/2 10 Uhr angefangen, sehr stark zu regnen. Der Fussboden weist keine Fussabdrücke auf. Wäre der Mörder nach 1/2 10 Uhr gekommen, so wären seine Schuhe voll Schmutz gewesen und müssten davon Abdrücke zu sehen sein. Also muss er vor 1/2 10 Uhr gekommen sein.

Die Wittwe hatte nicht gewusst, dass sie Besuch bekommen würde. Denn sie hatte bereits angefangen, sich auszukleiden. Der Leib des Kleides ist halb ausgezogen, und um schneller die Thüre öffnen zu zu können, nahm sie sich nicht die Zeit, ihn wieder anzuziehen, sondern warf nur ein Tuch um die Schultern.

Die Wittwe kannte den, der da anklopfte. Ihre Eile, ihm zu öffnen, spricht hierfür. Der Mörder trat ein. Er war ein junger Mann, ein wenig über Mittelgrösse. Er trug an jenem Abende einen Cylinderhut, hatte einen Regenschirm und rauchte eine Cigarre an einer Cigarrenspitze.“

„Sie behaupten aber viel!“ warf der Polizei-Kommissar ein.

„Aber wahr ist es doch. Sehen Sie diese Gypsabgüsse an! Sie



geben die Fussspur des Mörders wieder, die ich fünf Mal in dem von noch Niemandem betretenen Garten gefunden habe. Sie sehen den Abdruck des hohen Absatzes, eine schmale, feingeschweifte Sohle, also die elegante Kleidung eines wohlgepflegten Fusses. Der Mann sprang über ein Beet, was an dem tieferen Eindruck des Fusses zu erkennen ist. Das Beet ist mehr als vier Fuss breit. Also ist er jung und gewandt. Sie wundern sich, dass ich von seinem Hute sprach. Besehen Sie diese Kreisform, die sich auf der staubigen Marmorplatte des Schreibtisches abzeichnet. Ich sagte, er sei über Mittelgrösse. Nun, er hat auf diesem Schranke herumgesucht, ist aber dabei nicht auf einen Stuhl gestiegen, sonst hätte er gesehen und hätte nicht auf dem Schrank herumzutasten gebraucht. Um auf die Schränke greifen zu können, musste er schon ziemlich gross sein. Dass er einen Regenschirm mit hatte, erkenne ich an diesem Stück Erde; Sie sehen darin den Abdruck der Spitze bis zur Zwinge, die den Stoff festhält. Auf dem Fussboden fand ich dieses Ende einer Cigarre; Sie sehen, dass es weder von Zähnen, noch von Speichel berührt wurde; also steckte es in einer Cigarrenspitze.

Wir haben also den jungen Mann da. Wie er sich bei der Wittwe einführte, wissen wir nicht!

Jedenfalls sagte er zu ihr, er habe noch nicht gespeist. Die Wittwe machte sich auf der Stelle daran, ein Mahl zu bereiten; denn hier liegen Schinken und Eier. Dies Mahl war nicht für sie bestimmt, denn sie selbst hatte schon gespeist. Im Schranke stehen die Ueberreste; sie hatte Fisch gegessen, wie sich bei der Section ergeben muss. Auch sind auf dem Tische nur ein Glas und ein Messer.

Wer war der junge Mann? Augenscheinlich stellte sie ihn bedeutend über sich. In der Tischlade liegt ein noch reines Tischtuch. Sie legte es nicht auf, nahm vielmehr ein ganz frisches, und zwar ihr schönstes heraus. Sie stellte ihr schönstes Glas hin und gab ein feines Messer mit elfenbeinernem Griffe.

Der junge Mann sitzt also am Tisch und trinkt ein Glas Wein, während die Frau das Essen über das Feuer stellt. Zehn Minuten vergingen ihm unter innerem Kampfe. So lange brauchten Eier und Schinken, bis sie soweit gekocht waren. Dann stand der junge Mann auf, trat zu der Wittwe, die vorgeneigt am Feuer stand und versetzte ihr zwei gewaltige Stiche in den Rücken. Er muss einen feinen, scharfen Degen benutzt haben; er hat seine Waffe am Rock seines Opfers abgewischt. Sie war nicht gleich todt; sie packte den Mörder bei seinen Händen, doch da er seine braunen Handschuhe nicht ausgezogen hatte, —"



„Das wird schon fabelhaft!“ rief der Commissar aus.

„Betrachten Sie die Nägel des Leichnams, so werden Sie sehen, ob ich Unrecht habe.“

In den Nägeln der Ermordeten befand sich ein winziges Stück braunes Leder, das aus dem Handschuh des Mörders gerissen sein musste.

„Also, die Frau ist todt! Was ist nun der Zweck des Mörders? Wollte er Geld, Werthgegenstände rauben? Nein! Was er haben will, das sind Papiere. Er weiss, dass die Frau sie besitzt. Er sucht, er wirft alles übereinander, um sie zu finden. Er sprengt das Schloss des Schreibtisches, weil er den Schlüssel nicht finden kann, und leert sogar das Bettstroh aus. Endlich findet er, was er sucht. Er verbrennt die Papiere im Ofen. Jetzt ist seine Absicht erreicht. Er nimmt nun eilig, was ihm an Werthstücken unter die Hände kommt, um die Untersuchung auf die Spur eines Raubes zu lenken, packt Alles in eine Serviette und entflieht.“

„Das Packet in der weissen Serviette hätte ihn doch sehr geniren müssen, denn es leuchtet ja weit in der dunklen Nacht!“ wendete der Kommissar ein.

„Er trug es auch nicht weit; er ging auf dem kürzesten Wege bis zur Seine und warf das Packet in den Fluss. Ich habe drei Männer beauftragt, unter Ueberwachung eines Gendarmen die Seine abzusuchen.“

Ein Gendarm tritt ein. Er trägt eine durchnässte Serviette, in welche Silberzeug und Schmuckgegenstände eingeknüpft sind, und meldet, dass dies soeben in der Seine gefunden worden sei.

III.

Im Roman „Der Mord in Orcival“ zeigt Gaboriau, wie ein Mörder falsche Spuren erzeugt hat, um die Behörden irre zu führen, und wie es gelingt, diese Spuren als unecht zu erkennen und den wahren Sachverhalt zu ermitteln.

An einem Junimorgen früh 4 Uhr findet ein Fischer in Orcival bei Paris in einem Park am Ufer der Seine den mit Wunden bedeckten Leichnam der Gräfin Trémorel. Er meldet dies dem Maire und dieser geht zusammen mit dem Friedensrichter nach dem gräflichen Schlosse. Sie klingeln am Parkthor; aber Niemand öffnet. Ein Diener aus der Nachbarschaft berichtet, dass der Graf am Abend zuvor seine sämmtlichen Leute für die Nacht zu einer Hochzeit nach Paris beurlaubt hatte.

Während der Befragung dieses Dieners kommen die Leute des Grafen gerade von Paris wieder zurück.



Der Maire besichtigte nun das Schloss. Kein Mensch war darin anwesend.

Die Glasthüre des Schlosses nach dem Garten stand weit offen; drei Scheiben waren zertrümmert. Am unteren Ende der Treppe war ein grösserer Blutfleck, und auf der untersten Stufe ein Kothfleck; die ganze Trreppe und das Geländer wiesen zahlreiche Blutflecken auf. Im ersten Stock war an der Thüre vom Flur in das Damenzimmer der Abdruck einer blutigen Hand zu sehen. Im Damenzimmer war ein Lehnstuhl umgeworfen, sonst nichts Auffallendes zu sehen. Im anstossenden Schlafzimmer war alles schrecklich verwüstet. Jedes Möbelstück, ja selbst die Nippsachen deutete auf einen schrecklichen, wüthenden Kampf zwischen den Mördern und ihren Opfern. In der Mitte des Zimmers war ein Tischchen umgeworfen; rings darum lagen Zuckerstücke, Theelöffel und Trümmer von Porzellan. Alles, was auf dem Kamin gelegen hatte, war zu Boden geworfen. Die Wanduhr war herabgestürzt und auf 3 Uhr 20 Minuten stehen geblieben. In der Nähe lagen Lampen; die Ballons waren zerbrochen, das Oel ausgeflossen. Der Betthimmel war heruntergerissen und lag auf dem Bette. Alle Möbel waren umgeworfen; der Bezug der Lehnstühle war von Messerstichen zerfetzt. Ein Damenschreibtisch war erbrochen, die Schubfächer waren offen und leer. Der Spiegel des Wäscheschrankes, der Waschtisch und ein Nachttischchen waren zerbrochen. Ueberall, auf dem Teppich, auf den Möbeln und an den Vorhängen war Blut. Augenscheinlich waren der Graf und die Gräfin Trémorel im Bette überfallen und nach langer Vertheidigung ermordet worden. Im Zimmer des Grafen war alles durcheinander geworfen. Die Mörder hatten sich nicht erst die Mühe gegeben, die Schlösser zu erbrechen, sondern hatten mit einer Hacke den Schreibtisch zerschlagen. Sie mussten gewusst haben, dass man sie nicht hören könne; denn sie hatten sehr stark zuschlagen müssen, um den Schreibtisch aus massivem Eichenholz zu zertrümmern. Die Bücher des Bücherschrankes lagen bunt durcheinander auf dem Fussboden. Auch der Salon und das Rauchzimmer waren verwüstet. Die Bezüge der Stühle und Sophas waren zerfetzt; es sah aus als ob man mit einem Degen durchgestochen hätte. Im zweiten Stock stand im ersten Zimmer ein Koffer, der nicht geöffnet war, aber Spuren von Schlägen aufwies; eine Axt lag daneben..

„Die Mörder haben nach der That überall nach Geld gesucht“, sagte der Maire, „Einer wollte eben diesen Koffer einschlagen, als die Anderen unten das Geld fanden. Sie haben ihn gerufen, er ist schnell hinuntergegangen und hat die Axt hier liegen lassen.“



Es wurde noch das Erdgeschoss besichtigt. Hier war nichts verwüstet. Dagegen hatten die Mörder augenscheinlich nach der That und nachdem sie das Geld gefunden hatten, hier etwas genossen. Im Esszimmer lagen auf dem Tische Ueberreste einer Mahlzeit; daneben standen acht leere Weinflaschen und fünf leere Gläser. „Die Mörder waren fünf“ äusserte der Maire.

Es wurde nun der Park besichtigt. Er ist nach rechts und links sehr breit; dagegen vom Schlosse bis zur Seine nur 200 Schritte tief. Zwischen Schloss und Seine ist ein grosser runder Rasenplatz, an dessen beiden Seiten Wege hinführen. Die Mörder waren aber nicht auf diesen Wegen, sondern direct quer über den Rasenplatz gegangen. Ihre Spuren waren deutlich zu sehen. Das Gras war zertreten und sah aus, als ob man eine schwere Last darüber geschleppt hätte. In der Mitte des Rasens lag ein rother Pantoffel, den der Diener als dem Grafen gehörig wieder erkannte; etwas weiter lag ein weisses blutbeflecktes Tuch, das der Graf nach Angabe des Dieners oft getragen hatte. Am Ufer lag der Leichnam der Gräfin. Der Ufersand war hier tief zerwühlt. Man sah, dass sich hier Füsse eingestemmt hatten, um einen festen Stützpunkt zu suchen; hier hatte anscheinend der letzte Kampf stattgefunden.

Wie war der Leichnam hierher gekommen?

„Es ist ihr jedenfalls gelungen, den Händen der Mörder zu entfliehen“, meinte der Maire, „man hat sie verfolgt, man hat sie hier erreicht, ihr die letzten Schläge gegeben, und sie ist todt niedergestürzt.“

Damit erklärten sich die Spuren des Kampfes. Hiernach war es also der Leichnam des Grafen, den die Mörder quer über die Wiese geschleppt hatten.

Der Leichnam der Gräfin wies mehr als 20 Messerstiche, sowie Schläge mit einem stumpfen Gegenstand, einem Stock oder einem Hammer, auf. In der zusammengekrümmten linken Hand hielt sie ein Stück grobes Tuch, das sie wahrscheinlich von der Kleidung eines der Mörder losgerissen hatte.

Der Maire meldete nun den Mord schleunigst dem Untersuchungsrichter des nächstgelegenen Gerichtes, und bereits nach wenigen Stunden fand sich dieser ein, etwas später auch der Pariser Kriminal-Kommissar Lecoq. Der Untersuchungsrichter hatte die Pariser Kriminalpolizei um Zusendung eines Beamten gebeten.

Der Untersuchungsrichter besichtigte zusammen mit Lecoq, dem Maire und dem Friedensrichter den Thatort. Im Schlafzimmer bat Lecoq die Uebrigen, an der Thür stehen zu bleiben. Nachdem



er alles überblickt hatte, murmelte er: „Es waren Dummköpfe! Wenn man Leute tödtet, um zu stehlen, so schlägt man nicht Alles kurz und klein; man bringt Dittriche mit, die keinen Lärm machen, aber ausgezeichnet ihren Dienst thun".

Dann kniete er auf dem Teppich nieder und griff in das zerbrochene Porzellan auf dem dicken Teppich.

„Es ist hier sehr nass; der ganze Thee muss noch in der Kanne gewesen sein, als man das Porzellan zerbrach. Man könnte aber auch viel Thee in der Kanne gelassen haben. Die Nässe giebt also noch keinen genauen Anhalt für die Zeit der That."

„Aber die Wanduhr giebt genauen Aufschluss darüber!" bemerkte der Maire.

„Die Uhr weist auf 3 Uhr 20 Minuten", erwiderte Lecoq. „Die Gräfin war nun, als sie erwordet wurde, vollständig angezogen, wie bei Tage. Sollte sie wirklich um 3 Uhr Morgens noch aufgewesen sein und Thee getrunken haben? Das ist nicht sehr wahrscheinlich. Man wartet im Juni auch nicht bis drei Uhr Morgens, wo schon der Tag anfängt, wenn man Einen morden will. Nun wir werden ja sehen."

Er stellte die Stutzuhr vorsichtig auf den Kamin und drehte den grossen Zeiger der Uhr auf 3 Uhr; die Uhr schlug 11.

„Das ist die wahre Zeit" sagte Lecoq.

Die Übrigen waren von der Einfachheit dieses Mittels, an das Keiner gedacht hatte, entzückt.

Lecoq fuhr fort: „Die Mörder waren also nicht Dummköpfe, wie ich auf den ersten Augenschein glaubte, sondern Leute, die mit Berechnung gearbeitet haben. Sie haben über die Zeit der That irre führen und damit auf eine falsche Spur lenken wollen."

„Vielleicht wollte der Mörder sich dadurch ein Alibi sichern" bemerkte der Untersuchungsrichter, „er kann Abends von Paris herausgekommen und nach dem Mord mit dem 1/2 11 Uhr Zuge wieder zurückgefahren sein."

„Das Glockenwerk der Uhr giebt noch keinen sicheren Beweis", wendete der Friedensrichter ein; „es kann in Unordnung gewesen sein. Bei der Stutzuhr in meinem Salon ist es seit lange nicht in Ordnung".

„Das ist richtig", erwiderte Lecoq; „die Uhr gewährt nur eine Wahrscheinlichkeit, aber noch nicht Gewissheit. Wir haben aber glücklicherweise noch ein Mittel, um die Zeit festzustellen, nämlich das Bett; sicher wird es eingewühlt sein."

Er nahm zusammen mit dem Maire den auf das Bett herabge-



stürzten Betthimmel und die Vorhänge weg und legte beides auf den Fussboden.

„Das Bett ist wirklich benutzt", bemerkte überrascht der Untersuchungsrichter. „Zerknittert ist es", erwiederte Lecoq, „aber es hat Niemand darin gelegen. Man hat das Bett aufgedeckt, hat sich vielleicht auch darauf herumgewälzt, die Kopfkissen, Bettdecken und Betttücher zerdrückt; aber für ein geübtes Auge sieht das Bett darum noch lange nicht so aus, als ob zwei Menschen darin geschlafen hätten. Ein Bett so zu zerknittern, dass es wie benutzt aussieht, ist sehr schwer, viel schwerer, als einem benutzten Bette das Aussehen zu geben, als ob es nicht benutzt sei. Das Bett ist eines jener schrecklichen Beweismittel, die nie täuschen und sich nicht verfälschen lassen. Diese Kopfkissen sind beide sehr zerdrückt; aber das Kissen darunter ist unberührt, es weist keine jener Falten auf, die nothwendiger Weise durch das Gewicht des Kopfes und die Bewegungen der Arme entstehen müssen. Beachten Sie ferner den Zustand des Bettes von der Mitte bis nach unten! Die Decken sind überall noch fest hineingestopft; hätte Jemand im Bette gelegen, so müssten die Decken an einzelnen Stellen gelockert sein. Sehen wir weiter die untere Matratze an! Wenn Jemand einem Bette den Anschein geben will, dass es benutzt sei, so denkt er regelmässig nur an die Uebermatratze." Er hob die Uebermatratze weg, und man sah nun, dass die Leinwand der unteren Matratze vollständig straff gespannnt und nirgends eingedrückt war.

„Ich sehe hiernach als erwiesen an, dass der Graf noch nicht zu Bett gegangen war", bemerkte der Untersuchungsrichter. „Wäre er im Bette ermordet worden, so müssten auch hier irgendwo seine Kleider liegen und an den Betttüchern wenigstens Spuren von Blut zu sehen sein. Wenn der Graf nicht schlief, dann ist es allerdings schwer zu erklären, wie es gelingen konnte, einen so jungen und krältigen Mann, wie den Grafen, umzubringen, noch dazu in einem Hause, in dem er so viele Waffen zur Vertheidigung hatte."

Der Maire zeigte dann im zweiten Stockwerk dem Untersuchungsrichter und Lecoq den beschädigten Koffer und die auf dem gut gewachsten Parkett liegende Axt.

„Jedenfalls haben die Verbrecher nur deshalb die Axt hinaufgetragen und den Koffer beschädigt, um auf eine falsche Spur zu leiten", bemerkte der Untersuchungsrichter; „eine solche Axt war sicher nicht nöthig, um diesen leichten Koffer, den man mit einem Faustschlag zertrümmern kann, einzuschlagen. Man hat mit der Axt einen Schlag gethan und sie dann ruhig hingelegt."

Lecoq besichtigte sorgfältig den Fussboden und sagte dann:



„Diese Axt ist nicht sorgfältig hingelegt, sondern mit grosser Heftigkeit, die auf Schreck oder Zorn schliessen lässt, hingeworfen worden. Das Parquett lässt drei auf einander folgende Eindrücke erkennen. Als der Thäter die Axt hinwarf, fiel sie zuerst auf die Spitze; davon rührt dieser spitzige Eindruck; dann fiel sie auf die Seite und die aus einem Hammer bestehende Rückseite hat diese Spur hinterlassen; die Axt war mit grosser Wucht weggeworfen, drehte sich deshalb noch einmal und machte noch einen spitzigen Eindruck in das Parquett. Jedenfalls haben die Mörder irgend ein Geräusch im Garten gehört, sind darüber erschrecken, haben eiligst die Axt weggeworfen und sind geflohen. Diese Spuren passen mir nicht zu den übrigen; ich dachte, die Mörder hätten volle Zeit zu ihrer Arbeit gehabt und entdecke nun, dass sie gestört worden sind und Furcht gehabt haben.

Wir müssen die Spuren in zwei Gruppen theilen; gewisse Spuren sind absichtlich erzeugt, um uns irre zu führen, z. B. das zerknitterte Bett; andere Spuren sind nicht beabsichtigt, so die Eindrücke dieser Axt.

Ich glaubte, über die geistige Beschaffenheit der Mörder schon vollständig im Klaren zu sein, was für den Anfang einer Untersuchung von besonderem Werth ist und jetzt verändert sich das Bild. Sind die Verbrecher dumm oder überaus schlau? Nach der List mit dem Bette und mit der Stutzuhr hatte ich mir mein Urtheil über den Grad ihrer Intelligenz, geistigen Fähigkeiten und Erfindungsgabe gemacht. Ich wusste, was ich von ihnen zu erwarten hatte; um die Wahrheit zu erkennen, brauchte ich nur allemal das Gegentheil von dem zu setzen, was der Augenschein bot.

Ich sagte mir: Man hat eine Axt im zweiten Stockwerk gefunden, also haben die Mörder sie absichtlich hingetragen und liegen gelassen.

Sie haben fünf Gläser auf dem Tische stehen lassen; also waren es nicht fünf, sondern mehr oder weniger als fünf.

Auf dem Tische haben sie Reste eines Abendessens zurückgelassen, also haben sie weder gegessen noch getrunken.

Der Leichnam der Gräfin lag am Ufer des Flusses, also haben die Leute ihn mit Vorbedacht gerade dorthin gelegt. Man hat ein Stück Stoff in den Händen der Ermordeten gefunden; also hat der Mörder selbst ihn der Gräfin in die Hand gesteckt.

Der Körper der Gräfin ist mit Dolchstichen übersät; also ist sie mit einem einzigen Stiche getödtet worden. Aber nun komme ich auf einen Widerspruch; wenn meine Folgerungen richtig sein sollten, so müssten die Verbrecher diese Axt einfach auf das Parquett hingelegt haben."

„Nein, Ihre Folgerungen sind doch richtig“, erwiderte der Friedensrichter; aber hier liegt eben ein besonderer Umstand vor, der Ihrer allgemeinen Auffassung von der Sachlage in keiner Weise widerspricht. Sicher haben die Mörder mit der Axt so verfahren wollen, wie Sie sagten. Irgend ein Ereigniss, das Sie nicht vorausgesehen hatten, hat sie gestört.“

Sie gingen nun hinunter in das Esszimmer. Lecoq hielt die Gläser einzeln gegen das Licht und untersuchte die Feuchtigkeit in den Gläsern. Dann erklärte er bestimmt: „Man hat aus keinem dieser Gläser getrunken; die beim Trinken am Glas entstehenden Spuren fehlen. Ueberdies ist es nicht einmal Wein, was in diesen Gläsern zurückgeblieben ist, sondern Essig. Die Mörder haben zufällig eine Essigflasche erwischt und hiervon in jedes Glas einige Tropfen gegossen.“

An dem kräftigen Geruch war deutlich zu erkennen, dass die Tropfen in den Gläsern guter Essig waren.

„Die Mörder haben sich sehr geschickte Mittel ausgedacht, um irre zu führen“, sagte Lecoq, „aber sie haben nicht verstanden, sie gut durchzuführen. Freilich in einem Hause, wo man ein Verbrechen verübt hat, brennt einem der Boden unter den Füssen.“

Man ging nun in den Garten. Der Untersuchungsrichter zeigte eine Stelle im Rasen, wo man einen Pantoffel des Grafen und sein Kopftuch gefunden hatte. Dann kamen sie an's Ufer an die Stelle, wo der Leichnam der Gräfin aufgefunden worden war.

„Wir vermuthen“, sagte der Untersuchungsrichter, „dass die Gräfin bis hierher geflohen und hier mit einem letzten Schlage niedergeschlagen worden ist.“

Lecoq untersuchte auf den Knieen sorgfältig den Sand des Weges, das stehende Wasser, in dem der Leichnam der Gräfin gelegen hatte und die dort wachsenden Wasserpflanzen. Dann prüfte er auf allen Vieren vom Hause bis zum Ufer den Rasen, in dem noch sehr deutliche Spuren vom Schleppen einer Last zu sehen waren. Schliesslich erklärte er:

„Die Gräfin ist nicht bis zum Ufer geflohen, sondern ist todt hierher getragen worden. Wäre sie hier in dem seichten Wasser, wo man sie gefunden hat, niedergeschlagen worden, so wäre sie mit einer gewissen Wucht hingefallen. Ihr Gewicht hätte das Wasser und den Schlamm ziemlich weit spritzen lassen und wir würden unbedingt solche Schmutzspritzer auffinden müssen. Ich habe nun alles in der Umgebung genau angesehen, aber nirgends solche Schmutzspritzer gefunden, weder auf den Steinen, die den Weg einfassen, noch auf



den Wasserpflanzen gleich nebenan. Auf allen diesen Pflanzen ist eine ganz leichte Schicht Staub, aber nirgends auch nur die Spur eines einzigen Tropfens Wasser. Also hat es hier nicht gespritzt und dementsprechend hat auch kein heftiger Fall stattgefunden. Die Gräfin ist also nicht hier getödtet worden; man muss daher ihren Leichnam hierher geschafft und ganz vorsichtig dahin gelegt haben, wo er heute Morgen gefunden worden ist.

„Aber hier im Sande des Fussweges sind doch Spuren eines Kampfes zu sehen", erwiderte der Untersuchungsrichter.

„Der Sand ist allerdings aufgewühlt und lässt zahlreiche Fussspuren erkennen; aber sie rühren alle von demselben Fuss und sind überdies alle mit dem vorderen Theil des Fusses gemacht, wie deutlich zu erkennen ist. Wenn ein Kampf stattfindet, so bemerkt man auf einem Boden, der die Spuren so gut aufnimmt wie dieser hier, zwei Arten von Spuren, die deutlich zu unterscheiden sind, die des Angreifenden und die des Angegriffenen. Der Angreifer, der vorwärts drängt, stützt sich auf den vorderen Theil des Fusses; der Angegriffene, der den Angriff abzuwehren sucht, stemmt sich ein und drückt dementsprechend die Absätze in den Boden. Wenn beide gleich stark sind, so findet man ungefähr gleich viel Abdrücke von Fussspitzen und von Absätzen. Aber hier sind nur Abdrücke von Fussspitzen zu sehen. Die Gräfin ist also nicht hier getödtet worden. Weiter lässt sich aber auch noch sagen, dass sie hierher nicht getragen, sondern geschleppt worden ist. Man kann einen Leichnam nur auf zweierlei Weise schleppen; man hält ihn dabei entweder an den Schultern und dann hinterlassen die beiden Füsse auf dem Boden zwei gleichlaufende Furchen, oder an den Beinen und dann hinterlässt der Kopf auf dem Boden eine einzige ziemlich breite Spur. Auf dem Rasen habe ich nun die zwei gleichlaufenden Furchen, die von Füssen herrühren, wahrgenommen; aber das Gras war ausserdem auf einem ziemlich breiten Streifen niedergedrückt und daraus ergiebt sich, dass nicht der Leichnam eines Mannes über die Wiese geschleppt worden ist, sondern der einer mit langen Röcken bekleideten Frau. Also der Leichnam der Gräfin und nicht der des Grafen ist über die Wiese geschleppt worden.

Lecoq folgert aus diesen und weiteren Umständen, dass die Gräfin Trémorel von ihrem eigenen Ehemann ermordet worden ist. Der weitere Verlauf des Romans bestätigt die Richtigkeit dieser Annahme.

IV.

Ein Muster zweckmässigen Vorgehens in einer Erörterung wegen



Mordes bietet die Novelle „Der kleine Alte von Batignolles". Die nachstehenden Zeilen geben einen gedrängten Auszug.

Ich war 23 Jahre alt und Student der Medicin in Paris. Neben mir wohnte Herr Méchinet, Beamter der Pariser Geheimpolizei. Fast täglich suchte er mich in meinem Stammcafé auf und spielte mit mir eine Partie Domino.

So sassen wir auch an einem Julinachmittag gegen 5 Uhr beim Spiele, als ein Mann schnell eintrat und Herrn Méchinet etwas ins Ohr flüsterte.

Herr Méchinet erhob sich sofort zum Gehen. Ich sprach ihm mein Bedauern aus, dass ich nicht mitgehen könne.

„Kommen Sie nur mit! Vielleicht ist es Ihnen interessant."

Ich ergriff meinen Hut und wir gingen.

Herr Méchinet lief eilig die Strasse entlang bis zu einer Droschke, in die wir einstiegen. „Strasse Lécluse 39 in Batignolles, aber schnell!" rief er dem Kutscher zu. Endlich kamen wir an dem bezeichneten Hause an. Die Portiersfrau wies uns in die dritte Etage. Die Eingangsthür stand offen. Wir gingen durch einen Vorsaal, ein Speisezimmer und kamen dann in ein Schlafzimmer.

Am Kamin gegenüber der Thür standen zwei Männer, ein Polizeikommissar und ein Untersuchungsrichter; rechts davon schrieb an einem Tische ein junger Mann, der Gerichtsschreiber. In der Mitte des Zimmers lag auf dem Fussboden in einer Lache von geronnenem und schwarzem Blute der Leichnam eines Greises mit weissen Haaren; er lag auf dem Rücken, die Arme gekreuzt.

Der Polizeikommissar begrüsste Herrn Méchinet und sagte: „Ich bedauere sehr, Sie bemüht zu haben. Wir werden Ihre Geschicklichkeit nicht nöthig haben; wir kennen den Schuldigen, ich habe schon Auftrag gegeben, ihn zu verhaften."

Der Untersuchungsrichter fügte hinzu: „Ja, Herr Méchinet, er ist auf sichere und zuverlässige Weise entdeckt. Der Mörder ist nach der That entflohen und hat geglaubt, dass sein Opfer todt sei; er hat sich geirrt; dieser unglückliche Greis lebte noch, er hat noch seine ganze Energie zusammengerafft, hat seinen Finger in das Blut, das in Strömen aus seiner Wunde floss, getaucht und hier auf den Fussboden mit seinem Blute den Namen des Mörders geschrieben. Sehen Sie, hier!"

Ich las nun auf dem Fussboden in grossen, schlecht geformten, aber doch leserlichen Buchstaben mit Blut geschrieben „Monis".

„Das ist", sagte der Polizeicommissar, „der Anfang des Namens eines Neffen des Ermordeten, der Monistrol heisst."

„Ich glaube kaum, dass der Elende leugnen wird", bemerkte der Untersuchungsrichter. „Diese fünf Buchstaben sind ein erdrückender Beweis, überdies war er der Einzige, dem das Verbrechen nützte; er ist der einzige Erbe dieses Greises, der, wie es heisst, ein grosses Vermögen hinterlässt. Dazu kommt noch weiter: gestern Abend ist der Mord verübt worden und gestern Abend hat weiter Niemand als der Neffe diesen armen Greis besucht. Die Portiersfrau hat ihn gegen 11 Uhr kommen und kurz vor Mitternacht wieder gehen sehen."

Herr Méchinet stimmte zu: „Der Fall ist klar, dieser Monistrol ist ein reiner Dummkopf. Hat er denn wenigstens etwas gestohlen, irgend ein Möbel erbrochen, um bezüglich des Motives irrezuführen?"

Der Kommissar erwiderte: „Bis jetzt haben wir nichts in Unordnung gefunden; Sie haben recht, der Mörder ist ein Dummkopf; sobald er sich entdeckt sieht, wird er sicher gestehen."

Darauf traten der Kommissar und Herr Méchinet an's Fenster und unterhielten sich mit leiser Stimme, während der Untersuchungsrichter seinem Schreiber etwas dictirte.

Ich stand unterdessen tieferschüttert neben der Thür und überblickte das Zimmer.

Das ganze Aussehen des Zimmers deutete auf Wohlstand und Ordnungssinn. Alles stand an seinem Platze; in den Vorhängen war nicht eine unrichtige Falte, das Holz der Möbel glänzte und liess erkennen, dass sie alle Tage geputzt waren. Das Bett war geöffnet, auf dem Kopfkissen lag ein Hemd und eine Nachtmütze, offenbar hatte der Alte gerade zu Bett gehen wollen. Auf dem Kamin stand ein Leuchter, aber die Kerze, die das Verbrechen beleuchtet hatte, war niedergebrannt; der Mörder war entflohen, ohne sie auszulöschen.

Ich sah diese Einzelheiten gewissermaassen mechanisch, ohne Anstrengung, ohne dass ich danach zu sehen brauchte; mein Auge nahm alles auf wie eine photographische Platte, so genau, dass keine Einzelheit mir entging und so fest, dass ich noch jetzt das Zimmer zeichnen könnte, ohne etwas zu vergessen.

Ich trat an den Leichnam heran; Niemand beachtete es. Ich kniete nieder, um besser zu sehen. Der Greis schien 70—75 Jahre alt zu sein. Er war klein und sehr mager, aber kräftig gebaut, als ob er hätte 100 Jahre leben können. Der Gesichtsausdruck überraschte mich; er war ruhig, geradezu lächelnd; die Lippen waren halb geöffnet wie zu einem freundschaftlichen Grusse. Der Tod musste also so schnell eingetreten sein, dass er diesen wohlwollenden Gesichtsausdruck noch festhielt. Aber wie liess sich dann der plötzliche Tod zusammenreimen mit den fünf Buchstaben „Monis". Wie musste sich



der Sterbende angestrengt haben, um das zu schreiben; nur die Hoffnung auf Rache konnte ihm die Kraft hierzu gegeben haben; und doch schien mir das Gesicht des Toten zu lächeln.

Der Ermordete war in die Kehle gestochen; die Waffe hatte den Hals in seiner vollen Breite durchbohrt. Es musste hierzu ein Dolch oder vielmehr eines jener fürchterlichen katalonischen Messer benutzt worden sein, die handbreit, auf beiden Seiten scharf und spitz wie eine Nadel sind.

Ich ergriff die steifen und eisigen Hände des Toten, um sie anzusehen. Die rechte war rein, dagegen der Zeigefinger der linken war ganz mit Blut befleckt.

Sollte der Alte mit der linken Hand geschrieben haben? Ein Schwindel ergriff mich; ich stiess einen Schrei aus. Alle im Zimmer fuhren erschreckt auf. Ich konnte vor Aufregung nicht sprechen und stammelte nur: „Hier! Hier!“ Schnell wie der Blitz kniete Herr Méchinet neben dem Leichnam. Auch er sah nun, was ich gesehen hatte. Lebhaft rief er aus: „Der alte Mann hat diese Buchstaben nicht geschrieben!“

Der Untersuchungsrichter und der Kommissar sahen ihn erstaunt an. Er machte sie nun darauf aufmerksam, dass nur die linke Hand mit Blut befleckt sei und fuhr fort: „So geht es; gerade was man vor Augen hat, sieht man nicht! Die ganze Sache hat nun ein anderes Aussehen. Wenn das der Ermordete nicht geschrieben hat, so muss es der Mörder geschrieben haben. Kein Mörder ist so dumm, seinen eigenen Namen neben den Leichnam des Ermordeten zu schreiben.“

Der Untersuchungsrichter stimmte bei: „Ja, der Augenschein hat uns getäuscht, Monistrol ist nicht der Thäter, aber wer ist es?“

In diesem Augenblicke trat ein Polizist ein, der dem Kommissar meldete: „Ich habe Ihren Auftrag ausgeführt und Monistrol verhaftet und eingeliefert; er hat alles gestanden.“ Auf Verlangen des Untersuchungsrichters berichtete der Polizist weiter: „Ich ging mit noch zwei Polizisten in das Geschäft von Monistrol, Strasse Vivienne 75. Wir fanden ihn im Zimmer hinter seinem Laden; er wollte sich gerade mit seiner Frau zu Tisch setzen. Ich kündigte ihm die Verhaftung an. Erst sagte er: „Sie scherzen wohl; das muss ein Irrthum sein; weshalb wollen Sie mich denn verhaften?“ Ich erwiderte ihm nur: „Ihr Onkel ist ermordet; wir haben den Beweis, dass Sie der Thäter sind.“ Als er das hörte, taumelte er und fiel dann schluchzend auf einen Stuhl nieder. Ich schüttelte ihn und sagte zu ihm: „Das Einfachste ist, wenn Sie Alles gestehen.“ Er sah uns mit stumpfsinnigem Ausdruck an und murmelte dann: „Nun gut, ich gestehe Alles“. Wir



fassten ihn nun an, um ihn fortzuschaffen, und glaubten, dass nun Alles abgethan sei; aber in diesem Augenblick sprang seine Frau auf, eine ausserordentlich schöne Frau von etwa 25 Jahren, und rief: „Sie dürfen ihn nicht mitnehmen; er ist unschuldig, wenn Sie ihn mitnehmen, dann gehe ich auch mit.“ Sie drohte, zankte, flehte und warf sich schliesslich ihrem Manne an den Hals und stöhnte: „Ach, lieber Mann, wie kann man Dich eines solchen Verbrechens anklagen! sage ihnen doch, dass Du unschuldig bist!“ Wir waren alle gerührt; aber er stiess sie zur Seite, dass sie wie ohnmächtig niederfiel. Wir schafften ihn nun schnell fort und steckten ihn in eine Droschke. Dabei wollte auch sein Hund, ein schwarzer Spitz, durchaus mit uns in den Wagen springen; wir konnten ihn nur mit grosser Mühe los werden.

Während der Fahrt versuchte ich, den Gefangenen zum Reden zu bringen; er sprach aber kein Wort. Nur in der Zelle stiess er die Worte aus: „Was habe ich Euch gethan?“ Ich fragte ihn nochmals: „Also bekennen Sie sich schuldig?“ Er nickte und sagte dann: „Bitte lassen Sie mich allein.“

Der Untersuchungsrichter murmelte: „Hiernach lässt sich kaum mehr an der Schuld Monistrol's zweifeln.“

Méchinet erwiderte hierauf: „Das ist alles schön und gut; aber wenn wir annehmen, dass Monistrol der Mörder ist, dann müssen wir auch annehmen, dass er seinen Namen hier auf den Fussboden hingeschrieben hat und das ist doch viel verlangt.“

Der Untersuchungsrichter und sein Gerichtsschreiber waren am Thatort fertig und gingen. Méchinet blieb noch mit mir, um den Gerichtsarzt zu erwarten.

Wir sahen uns nun den Thatort genauer an. Das Schloss der Eingangsthür war unverletzt; der Schlüssel ging darin leicht. Hiernach war ausgeschlossen, dass ein fremder Verbrecher bei Nacht mit Nachschlüssel eingedrungen sein könnte. Mein Blick haftete wie instinctiv an einem halb mit grünem Siegellack bedeckten Kork, der auf dem Fussboden lag. Ich hob ihn auf und besah ihn. Auf der oberen Seite sah ich die Spuren des Korkziehers; am unteren Ende dagegen sah ich einen ziemlich tiefen Eindruck, der offenbar von einem schneidenden und spitzen Werkzeug herrührte. Ich fühlte, dass ich etwas Wichtiges entdeckt hatte und machte Herrn Méchinet darauf aufmerksam. Er rief aus: „Endlich haben wir eine Spur. Diesen Kork hat der Mörder hier fallen lassen; er hatte die scharfe Spitze des Mordwerkzeuges hineingesteckt; also muss dies ein Dolch mit festem Griff gewesen sein und nicht ein Messer zum Zusammenklappen. Mit diesem Kork finde ich sicher den Schuldigen.“

Herr Méchinet liess nun die Hausmannsfrau herauf kommen und befragte sie. Sie gab an: Der Ermordete hiess Pigoreau, wohnte seit acht Jahren im Hause, war Friseur gewesen und hatte damit ein Vermögen erworben.

„Wie lebte er?“

„Wie einer, der Vermögen hat, aber nicht viel ausgeben will. Ich hatte ihm die Aufwartung zu machen. Um 12 Uhr frühstückte er eine Tasse Chokolade, um 3 Uhr ass er in einer Pension; dann ging er in ein Caffé und um 11 Uhr kam er nach Hause. Er hatte nur einen Fehler, er ging gern den Damen nach.“

„Kamen viel Leute zu ihm?“

„Sehr wenig, ich sah nur seinen Neffen Monistrol zu ihm kommen, den er alle Sonntage in eine Restauration zum Essen mitnahm.“

„Wie stand er mit seinem Neffen?“

„Sehr gut.“

„Hatten sie niemals Streit?“

„Nie, ausser manchmal wegen Clara.“

„Wer ist denn Clara?“

„Die Frau von Monistrol, eine prachtvolle Erscheinung. Pigoreau konnte sie nicht leiden. Er sagte, sein Neffe liebe sie zu sehr, sie hänge nicht an ihrem Mann, thue zu vornehm für ihre Verhältnisse und werde schliesslich Dummheiten machen. Voriges Jahr waren Clara und Herr Pigoreau ganz auseinander. Sie wollte, dass Herr Pigoreau seinem Neffen Monistrol 100,000 Frcs borge, damit dieser ein Juweliergeschäft einrichten könne; aber er weigerte sich und erklärte, man möge nach seinem Tode mit seinem Gelde machen, was man wolle, aber so lange er lebe, wolle er das, was er verdient habe, auch behalten und geniessen.“

„Wer hat das Verbrechen entdeckt?“

„Ich“, sagte seufzend die Hausmannsfrau. „Ich ging heute Mittag mit der Chokolade herauf. Da ich die Aufwartung mache, habe ich einen Vorsaalschlüssel. Ich öffne, trete ein und da sehe ich ihn daliegen.“

„Wen halten Sie für den Mörder?“

„Das war ganz bestimmt Niemand anders als sein Neffe; der hat ihn beerben wollen.“

„Warum muss es denn gerade der gewesen sein?“

„Wer denn sonst? Herr Monistrol war gestern Abend hier bei seinem Onkel und ging gegen Mitternacht fort; sonst sprach er immer mit mir; gestern sprach er nicht mit mir, weder als er kam, noch als er ging, und seitdem ist Niemand mehr zu Herrn Pigoreau gekommen.“



Ich war ganz bestürzt über diese Aussage. Unerfahren wie ich war, hätte icht daran gedacht, hierüber noch weiter zu fragen. Glücklicherweise war Herr Méchinet erfahrener; er verstand die so schwierige Kunst, aus den Zeugen die volle Wahrheit herauszuziehen. Er fragte weiter:

„Sie wissen bestimmt, dass Monistrol gestern Abend hier war?"

„Gewiss."

„Haben Sie ihn genau erkannt?"

„Im Gesicht habe ich ihn nicht erkannt; er ging sehr schnell an mir vorbei und die Hausflur ist wenig erleuchtet."

„Wie können Sie dann behaupten, dass es Herr Monistrol war!"

„Wenn ich auch nicht das Gesicht des Herrn gesehen habe, so sah ich doch seinen Hund. Da ich den immer streichele, kam er in meine Portierloge; ich wollte ihm gerade einen Knochen geben, als sein Herr ihm pfiff."

„Wie sieht denn der Hund aus?"

„Es ist ein schwarzer Spitz mit einem weissen Flecken über dem Ohr; er heisst Pluto."

Méchinet beendigte damit die Vernehmung der Portiersfrau.

Es kamen die Gerichtsärzte. Diese nahmen die Leichenschau vor und gaben dann folgendes Gutachten ab: Der Tod Pigoreau's ist sofort eingetreten. Es ist hiernach ausgeschlossen, dass er die fünf Buchstaben „Monis" geschrieben haben könnte.

Méchinet rief aus: „Aber wenn der Ermordete es nicht geschrieben hat, wer hat es dann geschrieben? Monistrol selbst? Das halte ich für ausgeschlossen."

Méchinet fuhr mit mir nach dem Gerichtsgefängniss. Unterwegs zog er den Kork heraus, den ich ihm gegeben hatte, besah ihn von allen Seiten und murmelte dabei: „Das ist ein Beweisstück; es muss möglich sein, mit dem grünen Siegellack weiter zu kommen."

Im Gefängniss wurde Méchinet sofort zu dem Gefangenen gelassen. Monistrol lag auf dem Bette und weinte. Méchinet sagte zu ihm: „Sie sind in einer traurigen Lage, aber wenn ich an ihrer Stelle wäre, würde ich meine Unschuld zu beweisen suchen."

„Ich bin nicht unschuldig," erwiderte er.

„Sie haben es also gethan?"

„Ja," antwortete er. „Ich allein, wie oft soll ich es wiederholen. Eben ist ein Richter dagewesen, ich habe alles gestanden und mein Geständniss unterschrieben. Ich habe gemordet, ich muss also hingerichtet werden, je eher, je besser.

„So schnell geht das nicht," erwiderte Méchinet, „erst muss

Ihre Schuld bewiesen sein; hatten Sie denn einen gar so grossen Hass gegen Ihren Onkel?“

„Ach nein!“

„Warum haben Sie es denn dann gethan?“

„Um ihn zu beerben; mein Geschäft ging schlecht, ich brauchte Geld; mein Onkel war reich, gab mir aber nichts.“

„Wo haben Sie den Revolver gekauft, den Sie zur That benutzt haben?“ frug Méchinet weiter.

Ohne irgend welche Ueberraschung zu zeigen, entgegnete Monistrol: „Ich besass ihn schon lange.“

„Was haben Sie damit nach der That gemacht?“

„Ich habe ihn auf einer Strasse weggeworfen.“

„Gut, man wird danach suchen und man wird ihn sicher finden. Hatten Sie denn gehofft, unentdeckt zu bleiben?“

„Ja.“

„Warum haben Sie bei der That Ihren Hund mitgenommen?“

„Meinen Hund?“

„Ja, den Pluto; die Hausmannsfrau hat ihn erkannt.

Monistrol gerieth in grosse Aufregung; er öffnete den Mund, um zu antworten. Plötzlich erklärte er: „Sie haben mich genug gequält, ich sage kein Wort weiter.“

Wir waren hier fertig. Méchinet nahm mich mit zu sich zum Abendessen. Er erzählte seiner Frau die Erlebnisse der letzten Stunden. Er erzählte nicht leichthin, ging vielmehr auf die kleinsten Einzelheiten ein. Sie hörte aufmerksam zu und liess sich Manches noch genauer erzählen. Als er fertig war, sagte sie: „Du hast einen grossen Fehler gemacht, Du hättest vom Thatort nicht nach dem Gefängniss gehen sollen.“

„Ja, aber Monistrol?“

„Ich weiss, du wolltest ihn befragen, aber was hat Dir das genutzt? Du hättest nach der Strasse Vivienne zu seiner Frau gehen sollen. Sie musste noch in der ersten Aufregung über die Verhaftung ihres Mannes sein, und wenn sie seine Mitschuldige ist, wie ich vermuthe, so hättest Du mit etwas Geschicklichkeit von ihr ein Geständniss erlangen können.“

Ich rief erstaunt aus: „Wie, Sie halten Monistrol für schuldig?“ Sie antwortete ruhig: „Ja, aber sicher rührt der Gedanke zum Mord von der Frau her; von 20 Verbrechen der Männer sind 15 von den Frauen ausgedacht und den Männern aufgedrängt. Frau Monistrol ist auffallend schön, kokett, ehrgeizig; sie macht mit ihrem Mann was sie will. Sie leben in dürftigen Verhältnissen; sie leidet darunter und

bittet deshalb ihren Onkel um 100000 Francs Darlehn. Er verweigert es und zerstört so ihre Hoffnungen. Sie nimmt ihm dies tödtlich übel. Sie wird oft zu ihrem Manne gesagt haben: „Wenn dieser alte Geizhals stirbt, sind wir reich; aber er ist gesund und dauerhaft wie eine Eiche; er wird hundert Jahre leben, und wenn wir ihn einmal beerben, sind wir nicht mehr genussfähig." Das hat sie auf den Gedanken des Mordes gebracht, und sie hat dann ihren Mann so lange bearbeitet, bis er eines Tages, vom Konkurs bedroht und durch die Klagen seiner Frau mürbe gemacht, die That ausgeführt hat."

„Das ist ganz logisch," erwiderte Méchinet, „aber was sagst Du denn zu den Beweisen, die wir gesammelt haben. Soll etwa Monistrol so dumm gewesen sein, selbst seinen Namen zu schreiben, und sich so anzuzeigen?" Sie erwiderte: „Das Dümmste wäre das nicht gewesen; denn Du siehst ja gerade dies als den stärksten Beweis seiner Unschuld an."

„Aber er bekennt sich ja schuldig," entgegnete Méchinet.

„Das ist ein ausgezeichnetes Mittel, um die Justiz zu nöthigen, seine Unschuld zu beweisen."

„Aber er weiss ja nicht einmal, wie sein Onkel getödtet worden ist."

„Oder vielmehr, er hat so gethan, als ob er das nicht wisse."

„Du bist heute Abend zu romanhaft gestimmt," erwiderte Méchinet. Dann sagte er zu mir: „Wir gehen morgen früh zusammen zu Frau Monistrol."

Am nächsten Morgen holte mich Méchinet um 9 Uhr ab. Er war sorgfältiger als sonst gekleidet. Wir gingen in die Strasse Viviènne und kamen in die Nähe von Monistrol's Geschäft. „Kommen Sie jetzt mit," sagte Méchinet, „und wundern Sie sich über nichts." Er trat in ein Regenschirmgeschäft ein. Steif wie ein Engländer liess er sich alles zeigen, fand nichts nach seinem Geschmack und fragte schliesslich, ob man ihm nicht einen Schirm anfertigen könne, für den er am nächsten Tage eine Zeichnung bringen wolle. Während dieser Verhandlung verstand er, aus dem Verkäufer alles herauszufragen, was dieser über die Eheleute Monistrol wusste. „So muss man es machen, wenn man zuverlässige Auskünfte haben will," sagte Méchinet, als wir draussen waren. „Sobald die Leute erst wissen, dass sie es mit einem von der Polizei zu thun haben, machen sie bloss Redensarten, aber die Wahrheit erfährt man nicht."

Méchinet wiederholte dieses Verfahren noch in 7 oder 8 benachbarten Läden. In einem, wo der Inhaber wenig zum Reden geneigt war, machte er sogar einen Einkauf zu 20 Francs.

Nach zwei Stunden wussten wir genau, was man im Viertel über



Monistrol und seine Frau dachte. Ueber den Mann gab es nur eine Stimme; er sei sehr gutmüthig, dienstfertig, anständig, verständig und arbeitsam, er bete seine Frau an. Niemand glaubte an seine Schuld. Seine Verhaftung hielt man für einen Irrthum der Polizei.

Bezüglich seiner Frau waren die Meinungen getheilt. Die einen fanden, dass sie für ihre Verhältnisse zu elegant gehe; die anderen meinten, dass das Geschäft eine moderne Toilette verlange. Dagegen war man allgemein überzeugt, dass sie ihren Mann sehr liebe und dass sie durchaus anständig sei und mit keinem fremden Manne Beziehungen unterhalte, was um so verdienstvoller sei, als sie auffallend schön sei und viele ihr den Hof machten.

Méchinet führte mich nun in eine Hausthür gerade gegenüber von Monistrol's Laden. Der Laden war bescheiden, im Vergleich zur Umgebung fast ärmlich. An den Fensterscheiben stand „Gold und Imitation", aber im Schaufenster war fast nichts als Imitation zu sehen.

Wir traten in den Laden von Monistrol ein. Ein unansehnliches Mädchen von 15 Jahren kam aus der Hinterstube hervor. Méchinet fragte nach Frau Monistrol. Das Mädchen wollte sie aus dem Hinterzimmer holen, Méchinet ging aber sofort hinein und ich hinterher. Es war ein düsteres und unordentliches Zimmer zum Wohnen und Schlafen. In einem Lehnstuhl lag eine blonde schöne Frau, Frau Monistrol. Sie war in grosser Trauer, mit einem leicht ausgeschnittenen Kreppkleide bekleidet, das ihr wunderbar sass. Mir missfiel dies; es war zuviel Geistesgegenwart bei einem so grossen Schmerz. Sie kam mir vor wie eine Schauspielerin, die sich im voraus für die zu spielende Rolle kleidet.

Méchinet sagte ihr, er sei vom Gericht geschickt. Mit strahlenden Augen rief sie aus: „Sie wollen mich also verhaften; ich bin bereit; so werde ich wenigstens mit dem edlen Manne wieder vereinigt sein, den sie gestern hier verhaftet haben."

In diesem Augenblick hörte ich ein dumpfes Knurren in einem Winkel; es war ein schwarzer Hund mit gesträubten Haaren und wüthenden Augen, der uns die Zähne zeigte. Frau Monistrol wies ihn zur Ruhe und sagte dann, sie sei für 3 Uhr zum Untersuchungsrichter geladen.

Méchinet befragte Frau Monistrol: „Sie wissen, dass vorgestern Abend 11 Uhr Pigoreau ermordet worden ist. Wo war zu dieser Zeit Herr Monistrol?"

„Vorgestern war mein Mann ausser dem Hause. Einer unserer Arbeiter in Montrouge hatte für uns einen Schmuck aus unechten Perlen zu fertigen und lieferte ihn nicht ab. Mein Mann ging deshalb um



9 Uhr zu ihm hin und ich begleitete ihn noch bis zum Omnibus, den er vor meinen Augen bestiegen hat."

„Kann Ihr Arbeiter bezeugen, dass Herr Monistrol um 11 Uhr bei ihm gewesen ist?"

„Leider nicht, er war ausgegangen; mein Mann hat ihn nicht getroffen."

„Hat denn vielleicht die Hausmannsfrau Herrn Monistrol bemerkt?"

„Unser Arbeiter wohnt in einem Hause, in dem es keinen Hausmann giebt."

„Welche Zeit ist Ihr Mann zurückgekommen?"

„Kurz nach Mitternacht."

„Haben Sie nicht gefunden, dass er recht lange fort war?"

„Allerdings, ich machte ihm noch darüber Vorwürfe; er sagte, er habe einen Umweg gemacht, sei langsam gegangen und habe noch in einem Café ein Glas Bier getrunken."

„Wie sah er aus als er nach Hause kam?"

„Niedergeschlagen, aber das war begreiflich."

„Was für Kleider hatte er an?"

„Dieselben wie bei der Verhaftung."

Ich beobachtete während dieses Verhörs das Gesicht von Frau Monistrol. Sie schien von Schmerz niedergedrückt und vergoss grosse Thränen; gleichwohl glaubte ich zeitweilig in ihren Augen einen Strahl von Freude blitzen zu sehen. Sollte sie vielleicht die Schuldige sein? Ich fragte sie: „Wo waren Sie an jenem Abend, während Ihr Mann seinen Arbeiter in Montrouge aufsuchte?"

„Ich war zu Haus, Zeugen können es bestätigen. Es war den Abend so heiss; ich wollte eine Portion Eis essen, aber allein langweilte es mich; ich lud deshalb durch mein Mädchen die Frauen in den beiden Nachbargeschäften ein. Sie kamen und blieben bei mir bis 1/2 12 Uhr. In meiner jetzigen schrecklichen Lage ist das wenigstens für mich eine glückliche Fügung Gottes."

War es wirklich nur eine Fügung Gottes? Wenn der Zufall gar so verständig ist, wenn er so zur rechten Zeit seine Dienste leistet, liegt es nahe, zu vermuthen, dass er ein wenig vorbereitet und veranstaltet ist.

Méchinet fragte weiter: „Ihr Geschäft geht nicht gut; Sie waren in Geldverlegenheit, Ihr Mann war darüber unglücklich, namentlich, weil er Ihnen gern die Annehmlichkeiten des Reichthums verschafft hätte."

„Ich wiederhole, mein Mann ist unschuldig."



„Wie erklären Sie dann sein Geständniss?“

„Mein Mann wird vor Schreck den Kopf verloren haben.“

„Das wäre im ersten Augenblick möglich, aber er hat dann sein Geständniss wiederholt.“

Frau Monistrol war bei diesen Worten anscheinend einer Ohnmacht nahe, hielt ihren Kopf mit den Händen und murmelte: „Grosser Gott, mein armer Mann ist verrückt geworden.“

Ich war überzeugt, dass sie Komödie spielte und dass ihre grosse Verzweiflung nur geheuchelt war.

Méchinet nahm schliesslich noch eine Durchsuchung des Ladens, des Hinterzimmers und der Mädchenkammer vor. Ich begriff nicht, was er damit bezweckte. Schliesslich fragte er nach dem Keller. Frau Monistrol führte uns hinunter. Ich fing an zu begreifen. Im Keller lagen etwa 50 volle Flaschen. Méchinet ging sie Stück für Stück durch; nicht eine war grün gesiegelt. Der von mir gefundene Kork stammte also nicht aus Monistrol's Keller.

Beim Hinaufgehen in den Laden ging ich voran. Als ich die Thüre des Hinterzimmers öffnete, stürzte sich der Hund mit wüthendem Gebell auf mich.

„Ihr Hund ist aber sehr bös,“ sagte Méchinet zu Frau Monistrol.

„Ach nein, er ist nur wachsam, wir haben ihn für unser Juweliergeschäft so abgerichtet.“

Ich rief ihn: „Pluto! Pluto!“, aber er kam nicht und zeigte nur seine Zähne.

„Es nützt nichts, wenn Sie ihn rufen, er folgt Ihnen nicht,“ sagte Frau Monistrol.

„Warum nicht?“

„Er ist treu. Er folgt nur seinem Herrn und mir.“

Diese Worte waren anscheinend nichts, aber für mich waren sie wie ein Blitzstrahl. Ich fragte sofort: „Wo war denn Ihr Hund am Abend des Verbrechens?“

Sie schrak bei diesen Worten heftig zusammen und stammelte: „Ich weiss nicht; ich kann mich darauf nicht besinnen.“

„Vielleicht ging er mit Ihrem Mann?“

„Ja, ich glaube.“

„Dann ist er also abgerichtet hinter dem Wagen herzulaufen; denn Sie haben uns gesagt, dass Sie Ihren Mann bis zum Omnibus begleitet haben?“

Sie schwieg und ich wollte weiter fragen; aber Méchinet unterbrach mich. Er empfahl der Frau, sich beim Untersuchungsrichter pünktlich einzufinden und ging dann mit mir fort.



„Sind Sie denn von Sinnen?" sagte er zu mir, als wir draussen waren.

Verletzt über diesen Vorwurf entgegnete ich: „Man ist doch nicht von Sinnen, wenn man die Lösung des Räthsels findet; mit dem Hunde werden wir die Wahrheit finden."

Méchinet lächelte und erwiederte mit väterlichem Ton: „Ich verstand recht wohl, was Sie meinten; aber wenn Sie die Frau Monistrol merken lassen, worauf es ankommt, so ist noch heute der Hund todt oder verschwunden."

Wir hatten nun einen festen Ausgangspunkt für die weiteren Nachforschungen gefunden. Wir gingen in eiu benachbartes Restaurant, um zu berathen. Die Sache lag jetzt folgendermaassen:

Es stand für uns fest, dass Monistrol unschuldig war; ferner, dass Frau Monistrol am Abend des Mordes nicht ausgegangen war; aber alles deutete darauf, dass sie moralisch am Morde mitschuldig war, dass sie darum gewusst hatte und dass sie also den Mörder kannte. Wer war hiernach der Mörder? Ein Mann, dem Monistrol's Hund ebenso wie seinem Herrn folgte; denn er hatte sich von ihm nach Batignolles begleiten lassen. Also war es ein Bekannter der Familie Monistrol. Er musste einen Hass gegen den Mann haben; denn er hatte mit teuflicher Geschicklichkeit alles so eingerichtet, dass der Verdacht auf diesen fiel. Er musste andererseits der Frau sehr werth sein; denn sie nannte ihn nicht, obwohl sie ihn kannte und opferte ihm unbedenklich ihren Mann. Der Mörder musste also ein elender Heuchler sein, der das Vertrauen des Mannes missbraucht hatte, um mit seiner Frau ein Verhältniss anzufangen. Kurz, Frau Monistrol hatte trotz ihres guten Rufes einen Geliebten, und dieser Geliebte war nothwendigerweise der Mörder.

Ich zerbrach mir den Kopf, wie man diesen Heuchler ermitteln könne und machte schliesslich folgenden Vorschlag: Frau Monistrol und der Mörder haben sicher vereinbart, dass sie vorsichtshalber nach dem Morde einige Zeit sich nicht treffen wollen; aber sicher wird nach einiger Zeit die Frau ungeduldig werden und ihren Mitschuldigen wiedersehen wollen. Man braucht sie daher bloss durch einen Mann beobachten zu lassen, der ihr überall nachgeht und innerhalb zwei Tagen wird der Thäter ermittelt sein.

Méchinet erwiderte mir: „Sie haben sicher Anlage zum Polizeimann, aber Ihnen fehlt noch die praktische Uebung. Ein Wort der Frau Monistrol hat Sie auf die richtige Fährte gebracht; aber Sie müssen die Spur weiter verfolgen, Sie müssen den Umstand mit dem Hund weiter ausnützen. Frau Monistrol geht gegen 2 Uhr fort,

weil sie um 3 Uhr beim Untersuchungsrichter sein muss; ihr Mädchen wird dann allein im Laden sein; wir wollen dann weiter sehen.

Wir warteten bis 2 Uhr und stellten uns dann wieder in die Hausflur gegenüber von dem Laden. Nach 10 Minuten sahen wir Frau Monistrol fortgehen, ganz schwarz gekleidet wie eine Wittwe und mit einem grossen Kreppschleier. „Hübsche Toilette für den Untersuchungsrichter", murmelte Méchinet.

Wir warteten noch 5 Minuten und gingen dann in den Juwelierladen. Das Mädchen war allein darin.

„Wo ist Frau Monistrol" fragte Méchinet.

„Sie ist ausgegangen".

„Das ist sehr fatal", sagte Méchinet; „es wird der armen Frau Monistrol sehr unangenehm sein; ich habe nämlich die Adresse des Herrn verloren, den ich für sie aufsuchen sollte."

„Welchen Herrn meinen Sie?"

„Ach Sie wissen schon; ich kann mich auf seinen Namen jetzt nicht besinnen; Sie kennen ihn ja; es ist der Herr, dem Euer Hund so gut folgt".

„Ach Sie meinen Herrn Viktor?"

„Richtig. Was betreibt er?"

„Er ist Juwelierarbeiter. Er ist ein guter Freund vom Herrn. Sie waren früher als Arbeiter zusammen gewesen; darum folgt ihm auch Pluto so gut".

„Gut, wissen Sie, wo Herr Viktor wohnt?"

„Jawohl, er wohnt Strasse Roi-Doré Nr. 23". Sie war ganz glücklich, dass sie so gut Auskunft geben konnte.

„Danke", sagte Méchinet, „Sie haben der Frau Monistrol einen grossen Dienst erwiesen; sie wird damit sehr zufrieden sein".

Wir fuhren nach der bezeichneten Adresse und traten in Nr. 23 ein. Vom Portier erfuhren wir, dass Herr Viktor 4 Treppen rechts wohne und zu Hause sei.

Méchinet sagte: „Ich will dem braven Viktor eine gute Flasche Wein mitbringen. Bei welchem Händler nimmt er denn hier seinen Wein?"

„Bei dem Wirth gegenüber".

Wir gingen hinüber und Méchinet bestellte mit dem Tone eines alten Stammgastes „eine Flasche guten Wein grüngesiegelt".

Wir erhielten eine Flasche. Méchinet zog den bei Pigoreau gefundenen Kork aus der Tasche und wir überzeugten uns, dass der Siegellack genau derselbe war. Wir hatten nun neben unserer inneren Ueberzeugung auch noch einen greifbaren Beweis.



Wir gingen nun hinauf zu Herrn Viktor. Méchinet klopfte an. Es rief: „Herein!“ und wir traten ein. Im Zimmer arbeitete an einem Tische ein Mann von ungefähr 30 Jahren. Unser Kommen schien ihn nicht aufzuregen; er fragte höflich nach unseren Wünschen.

Méchinet ging auf ihn zu, erfasste ihn am Arm und sagte: „Im Namen des Gesetzes verhafte ich Sie!“

„Der Mann wurde blass und fragte in unverschämtem Tone: „Wollen Sie mich zum Narren halten, was soll ich gethan haben?“

Méchinet antwortete: „Stell Dich doch nicht dumm, man hat Dich bei Pigoreau fortgehen sehen und ich habe in der Tasche den Kork, in den Du Deinen Dolch hineingesteckt“. Das wirkte wie ein Faustschlag. Er stürzte auf seinen Stuhl nieder und stammelte: „Ich bin unschuldig.“

„Deine Mitschuldige, Frau Monistrol, hat Alles gestanden“, erwiderte Méchinet.

Wie von der Tarantel gestochen, sprang Viktor auf und rief aus: „Das ist unmöglich, sie hat nichts gewusst!“

„Also hast Du die That allein verübt? Gut! Immerhin ist das auch ein Geständniss“.

Dann wendete er sich an mich mit dem Tone eines Mannes, der seiner Sache sicher ist: „Bitte, sehen Sie in den Schubkästen der Kommode nach; Sie werden darin wahrscheinlich den Dolch finden und jedenfalls auch die Liebesbriefe und die Photographie seiner Dulcinea“.

Ich fand in der Kommode Alles, was mein Begleiter vorausgesagt hatte. 20 Minuten später fuhren wir, Viktor in unserer Mitte, zur Polizei. Hier gestand er Alles. Er war seit langem mit Pigoreau bekannt. Sein Hauptzweck beim Morde war gewesen, auf Monistrol die Strafe für den Mord fallen zu lassen. Deshalb hatte er sich wie Monistrol angezogen und den Pluto mitgenommen, und deshalb hatte er den Finger des Ermordeten in das Blut eingetaucht und die fünf Buchstaben „Monis“ geschrieben. „Wenn es gelungen wäre“, sagte er „hätte ich zwei Fliegen mit einem Schlage getroffen; ich wäre Monistrol los geworden, den ich hasse und auf den ich eifersüchtig bin, und ich hätte die Frau, die ich liebe, reich gemacht“.

Am anderen Tage wurde Monistrol wieder auf freien Fuss gesetzt. Auf die Frage, warum er ein falsches Geständniss abgelegt habe, sagte er nur: „Ich liebe meine Frau; ich wollte mich für sie opfern; ich hatte gedacht, dass sie die Schuldige sei. Sie wurde verhaftet, aber wegen Mangels an Beweisen freigesprochen. Viktor wurde zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt.



Auffallend für den deutschen Leser ist in dieser Erzählung die Abneigung des französischen Publikums dagegen, die Polizeibeamten durch Auskünfte zu unterstützen. Diese Abneigung beruht zum Theil darauf, dass die Pariser Geheimpolizei zu Anfang des 19. Jahrhunderts sich aus sehr schlechten Elementen zusammensetzte. Vidoq, der damals eine Geheimpolizei einrichtete, hatte wegen schwerer Verbrechen schon eine Reihe von Jahren auf der Galeere zugebracht. Er stellte selbst den Grundsatz auf: „Pour bien découvrir les voleurs, faut l'avoir été soi-même", also nur derjenige vermöge gut Verbrecher zu entdecken, der selbst als Verbrecher in diesen Kreisen gelebt habe. In Befolgung dieses Grundsatzes wählte er seine Leute fast ausschliesslich aus Verbrecherkreisen. Thatsächlich leisteten diese Geheimpolizisten trotz ihrer geringen Anzahl Vorzügliches im Entdecken von Verbrechern; nur war die Art ihres Vorgehens nicht immer einwandfrei. Später verwendete man nur noch Leute von makellosem Rufe im Polizeidienste; aber das alte Misstrauen gegen die Polizei dauerte noch lange fort; theilweise wurde es auch dadurch genährt, dass die Polizei zu unpopulären politischen Geheimdiensten mit verwendet wurde.

Bemerkenswerth in der unter IV wiedergegebenen Erzählung, wie überhaupt in fast allen Kriminalromanen Gaboriau's ist, dass der Verfasser den Verbrecher den Versuch machen lässt, durch Erzeugung falscher Spuren die Polizei irrezuführen.

Falsche Spuren zu erzeugen, ist für einen Verbrecher immer ein höchst gewagtes Unternehmen. Geht der untersuchende Beamte oberflächlich vor, so wird er vielleicht durch die Spuren getäuscht; entdeckt er aber die Unechtheit der Spuren, so sind diese für ihn ein ganz besonders ergiebiges und werthvolles Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts. Sie ermöglichen einen weitgehenden Einblick in das Denken des Thäters, und gestatten die Abschätzung seiner geistigen Fähigkeiten; sie bieten gewissermassen neben dem Thatbestand des Verbrechens einen neuen Thatbestand, an den die Untersuchung anknüpfen kann, und bilden zuweilen gerade die erdrückendsten Beweismittel zur Ueberführung des Thäters.

Uebrigens kommt es, wenigstens in Deutschland, keineswegs besonders häufig vor, dass Verbrecher durch falsche Spuren irre zu leiten suchen. Gaboriau hat aber in dieser Hinsicht geradezu Schule gemacht, und so spielen denn seitdem die falschen Spuren in Kriminalromanen, namentlich in englischen und amerikanischen, eine grosse Rolle.

Im Vorstehenden sind aus Gaboriau's Romanen im Wesentlichen nur solche Stellen wiedergegeben, die sich auf Besichtigung eines Thatortes beziehen. Daneben enthalten seine Romane aber noch eine Fülle feiner Beobachtungen über andere kriminalistische Fragen, z. B. über die Methode der Untersuchungsführung im Allgemeinen, über die Beobachtung eines Verdächtigen, über das Aufsuchen eines flüchtigen Verbrechers, über Geheimschrift und dergleichen. Mögen diese Zeilen dazu dienen, zum Studium der Romane Gaboriau's, namentlich der hier besprochenen, anzuregen.



III.

Zur Technik des Betruges beim Glückspiele.

Von

Hans von **Manteuffel**. Kgl. Kriminal-Kommissar in Berlin.

(Mit 1 Abbildung.)

Motto:
„Ex ungue leonem."

Eine charakteristische und symptomatische Begleiterscheinung des gewerbsmässigen Glückspieles ist der Betrug. Dies gilt sowohl für das Kümmelblättchen des Bauernfängers, welches überhaupt nicht ehrlich gespielt werden kann, wie für das salonfähige Spiel vornehmer Glücksritter. Wer aus dem Hazardspiele ein Gewerbe macht, ist auf den Gewinn aus demselben angewiesen und kann nicht warten, bis ihm der Zufall unter Verlusten einen solchen bescheert. Von Seiten der Professionsspieler und ihres Anhanges wird allerdings behauptet, dass der erfahrene Spieler durch Ausnutzung aller Chancen des Spieles dem Neuling bedeutend überlegen sei, und das Bankhalten an und für sich schon einen grossen Vortheil bedeute. Dem widerspricht aber die Erfahrung, dass gerade Anfänger vielfach mit Glück spielen, und das Bankhalten sich nicht durchweg der Beliebtheit bei Gewerbsspielern erfreut, welche man hiernach voraussetzen müsste. Ueberdies weiss Jedermann, dass die Leidenschaft des Spieles, welcher sich kaum Jemand völlig entziehen kann, alle Ueberlegungen und Vorsätze zu Schanden macht. Die grossen öffentlichen Spielbanken in Monte-Carlo, Ostende u. s. w. besitzen in ihrem Betriebscapital, in der Limitirung der Einsätze und Gewinne, in der Dauer ihrer Permanenz, in dem reichlichen Zufluss von Spielern und Capital u. s. w. Hülfsquellen, die einen Vergleich mit anderen Unternehmungen garnicht zulassen. Vereinzelte Ideologen, welche meinen, auf Grund irgendwelchen Calcüls den Zufall meistern zu können, sollten nur noch das Interesse des Psychiaters erwecken. Zugeben, dass die Geschicklichkeit einen Einfluss auf den



Ausgang des Hazardspielers habe, heisst die elementaren Voraussetzungen dieses Spieles überhaupt leugnen. Die Spielregeln sind es, welche eine solche Möglichkeit völlig ausschliessen. Auf ihre gewissenhafte Befolgung wird daher in allen Spielerkreisen, die etwas auf sich halten, geachtet. Allerdings scheint man vielfach ausserhalb des Rahmens grösserer Clubs in temporären Spielvereinigungen, welche vielleicht gerade aus diesem Grunde von Falschspielern als Operationsfeld bevorzugt werden, in völliger Verkennung der hierdurch heraufbeschworenen Gefahren sich einer geradezu rührenden Harmlosigkeit bei Beobachtung der einfachsten Spielregeln zu befleissigen. In der geschickten Umgehung und Durchbrechung solcher Spielgesetze besteht aber das Wesen des Falschspieles. Eine vollständige und eingehende Kenntniss der allgemeinen Spielgesetze, wie der Regeln und des normalen Verlaufes des gerade in Frage kommenden Spieles, ist daher unumgänglich nothwendige Voraussetzung, um betrügerische Manipulationen feststellen zu können. Auf eine active und wesentliche Mitwirkung der Geschädigten zur Aufdeckung eines Spielbetruges wird man in der Mehrzahl der Fälle nicht rechnen können. Mit der ihrem Berufe eigenen, durch jahrelange Uebung erworbenen Menschenkenntniss wissen Falschspieler harmlose Neulinge und dem Spielteufel haltlos Verfallene sicher herauszufinden. Das Vertrauen derselben zu gewinnen, ist die erste Aufgabe, die sie sich stellen. Niemand, der die Herrschaft über sich selbst nicht schon völlig verloren hat, setzt sich mit Leuten zum Hazardspiele hin, gegen die er einen irgendwie begründeten Argwohn hegt. Jeder Zweifel an der Ehrlichkeit ihrer Absichten würde die Professionsspieler einer unliebsamen Beobachtung und der Gefahr einer Entdeckung aussetzen. Ein sorgfältiges Studium der Gewohnheiten uud Anschauungen des Kreises, in welchem sie operiren wollen, ermöglicht es ihnen, sich in ihrem Aeusseren und Manieren der Umgebung anzupassen. So konnten sich frühere Bauernfänger ohne aufzufallen in guter Gesellschaft bewegen. In einem Falle nahm ein aus den niedersten Schichten hervorgegangener Spieler in Paris bei einem Tanzmeister erfolgreichen Unterricht, um sich die Allüren der vornehmen Welt anzueignen. Ein ostentativ zur Schau getragenes harmloses, den Spielgegnern bis an die Grenze der Möglichkeit entgegenkommendes Benehmen lässt dieselben in einer laxen, anscheinend sorglosen Handhabung der Spielregeln noch einen Ausdruck besonderen Vertrauens gegen ihre eigene Person erblicken. Nur einem Kenner verräth sich das sorgfältig gehütete Geheimniss der Person des Glücksritters: il est trop poli pour être honnête. Die Chancen des Betruges liegen für ihn um so günstiger, je höher die Gesell-

schaftssphäre ist, in welche er Eingang gefunden hat. Der bevorzugte Stand, die gesellschaftliche Stellung der Betheiligten, welche den leisesten Argwohn als Beleidigung empfinden lassen, sichern ihn fast vor allen Nachstellungen. Im Faschspieler-Jargon ist „sichere Geschäfte machen" gleichbedeutend mit vornehmen Leuten, insbesonders Officieren die Börse erleichtern. Die besonderen Schwierigkeiten, mit welchen Feststellungen bei Spielaffairen in solchen, wie überhaupt in besseren Kreisen zu kämpfen haben, hat ein Kenner der Professionals Seite 7/9 seines Buches „Das Spiel, die Spielerwelt und die Geheimnisse des Falschspieles" (Breslau, J. U. Kern's Verlag. 1868) unter dem Pseudonym „Signor Domino" zutreffend geschildert. Wenn man sich nicht von Vornherein völlig von dem guten Willen und der Auffassung der Betheiligten abhängig machen und auf Untersuchung eines Spielbetruges überhaupt verzichten will, muss man sich mit bestimmten und sicheren Normen für solche Feststellungen vertraut machen.

In erster Linie ist die grundlegende Voraussetzung jedes ehrlichen Spieles die genaue Beachtung der allgemeinen Spielregeln. Hierunter versteht man, dass die Karten ohne äusserlich erkennbare Merkmale und in richtiger Anzahl vorhanden sind, dass dieselben sorgfältig gemischt, gehörig abgehoben und in vorgeschriebener Weise gegeben werden, und Spielgegner nicht in einem geheimen, durch die Spielgesetze ausgeschlossenen Einverständniss zum Nachtheile Nichteingeweihter handeln. Gegen diese unterschiedslos für jedes Spiel gültigen Normen richten sich vorzüglich die Anstrengungen der Falschspieler. Welche Hülfsmittel denselben zu Gebote stehen, ist in dem trefflichen Buche des Signor Domino ausführlich geschildert. Eine kurze, übersichtliche Zusammenstellung derselben findet sich II. Hälfte, Seite 725/28 des Handbuches für Untersuchungsrichter von Dr. Hans Gross (Graz, Leuschner u. Lubensky's Buchhandlung. 1899). Einige Irrthümer und Lücken in der Darstellung des ersteren Buches erfordern eine Ergänzung. Vorausbemerken möchte ich, dass es ein folgenschwerer Irrthum sein würde, anzunehmen, dass Jemand ein Kartenkünstler sein müsse, um betrügen zu können. Von einem Gewerbsspieler, wenn er nicht ein Stümper in seinem Fache ist, wird sich Niemand eines Betruges versehen. Ihm kommt es nicht, wie dem Taschenspieler darauf an, zu verblüffen, seine Fingerfertigkeit zu zeigen, Aller Aufmerksamkeit zu fesseln und auf einen bestimmten Punkt zu lenken, um seine Tricks zu verbergen; ihm liegt vielmehr daran, in keiner Weise aufzufallen oder gar Gegenstand der Beobachtung Anderer zu werden. Sein natürlicher Bundesgenosse ist das Spiel selbst und die im Verlaufe desselben sich steigernde Spannung und Aufregung der



Betheiligten. Erfahrene Professionals, welche im Gegensatze zu ihren Gegnern stets nüchtern bleiben, suchen durch reichliche Zufuhr berauschender Getränke, Erhöhung der Einsätze und andere Mittel die Spielleidenschaft aufs Aeusserste zu erregen. Demselben Zwecke dient es, wenn Gewerbsspieler im Anfange des Spieles ihre Opfer gewinnen lassen. Nur, wer am Spieltische selbst gestanden hat, kann sich einen annähernden Begriff davon machen, wie die Aufmerksamkeit, das Interesse der Spieler bald ausschliesslich durch den momentanen Gewinn und Verlust, d. h. durch Dinge, die mit der Mechanik des Betruges nicht das Mindeste zu thun haben, absorbirt werden. Den meist gewohnheitsmässig und mechanisch erledigten Vorbereitungen zum eigentlichen Spiele, dem Herbeischaffen, Mischen, Abheben der Karten, wie dem Zusammenlegen derselben nach beendetem Spielabschnitte — den Cardinal- und Angelpunkten des Falschspieles — wird so wenig Aufmerksamkeit geschenkt, dass die Wenigsten über diese den Kriminalisten besonders interessirenden Punkte sich nach dem Spiele noch Rechenschaft zu geben vermögen. Es bedarf daher weniger besonderer taschenspielerischer Fertigkeiten, als einer dreisten Stirn und einiger Beobachtungsgabe, um seinen Vortheil als Professional wahrnehmen zu können. Schliesslich ist es auch nicht Jedermanns Sache, einen Spielbetrug sicher und zuverlässig zu beobachten. Für die geistige Perception der grossen Mehrzahl der Menschen geht eben alles verloren, wofür der tägliche Gebrauch, die Erfahrung, der Beruf u. s. w. nicht schon ein Interesse geweckt und ausgebildet hat. Nur ein Kenner, wenn er nicht selbst anderweitig engagirt ist, vermag einem Falschspieler seine Kniffe abzusehen und abzulauschen. Unbetheiligte, erfahrene Zuschauer werden aber von solchen Leuten, die natürlich auf ihre Deckung bedacht sind, gemieden. So kann und wird es stets nur in Ausnahmefällen gelingen, Falschspieler auf frischer That zu ertappen. In allen anderen Fällen wird ein Beweis durch Indicien geführt werden müssen. Ein Beispiel derartiger Beweisführung liefert der noch zu erwähnende hannoversche Spielerprocess.

Die sieben Hülfsmittel, deren sich Spieler bedienen, um die vorher angeführten allgemein gültigen Spielregeln zu paralysiren, sind nach Signor Domino: 1. gezeichnete Karten, 2. das Transportiren, 3. die Portees, 4. die Complicen, 5. das falsche Mischen, 6. das falsche Abheben, 7. die Filage. Unter diesen ist die Hülfe, welche der Gewerbsspieler von seinen Genossen erhält, am Höchsten zu bewerthen.

Schon der mit den einfachsten Mitteln arbeitende Bauernfänger kann des Schleppers nicht entbehren, der ihm die Opfer zuführt. In dem Genossen desselben finden wir sozusagen rudimentär die Fähig-

keiten angedeutet, welche den „Parasiten“ zum vielbegehrten, unersetzlichen Requisit des Betruges für alle feineren Gauner dieser Art machen. Ohne Helfer, die ihn empfehlen und allen unbequemen Fragen nach seiner Person zu begegnen wissen, kann der Professional ebensowenig Zutritt in einen besseren Kreis erhalten, wie er sich auf die Dauer in demselben behaupten kann. Selbst dem Harmlosesten müsste mit der Zeit sein andauerndes Spielglück auffallen. Unter Umständen könnte es schon Argwohn erregen, wenn er stets die Arrangements für das Spiel trifft, die Karten hierzu hergiebt, Einladungen erlässt u. s. w. Um die Illusion des ehrlichen Spieles zu einer völligen zu machen, überlässt der Falschspieler derlei Dienste mit Vorliebe Personen, die in dem Kreise bekannt sind, deren Strafkonto der Behörde gegenüber womöglich noch nicht belastet ist und die er in pecuniäre Abhängigkeit von seiner Person zu bringen verstanden hat. Da alle Vorbereitungen zum eigentlichen Spiele, wie auch alle Handreichungen vor dem Beginn und in den Pausen desselben von entscheidender Bedeutung für den Spielbetrug sind, kann der Falschspieler, wenn anders er seinen Erfolg nicht in Frage stellen will, dieselben nicht jedem Beliebigen überlassen. Andererseits braucht er aber auch eingeweihte Mitspieler. Die Thatsache, dass auch andere Spieler gewinnen und der Gewerbsspieler selbst an solche Spieler verliert, ist geeignet, jeden Verdacht zu entkräften. Der Uneingeweihte kann ja nicht wissen, dass der Professional hierbei nichts riskirt, da diese Anderen seine Genossen sind, mit welchen er auf gemeinschaftliche Rechnung spielt. Um das Geheimniss dieses den allgemeinen Spielgesetzen zuwiderlaufenden, betrügerischen Einverständnisses zu wahren, sucht er seinen Verkehr mit seinen Freunden ausserhalb des Spielsaales sorgfältigst jedem unberufenen Auge zu entziehen und die bestehende Intimität während des Spieles unter der Maske kühler Höflichkeit zu verbergen. Gelingt es, wie in dem bekannten im Jahre 1893 in Hannover gegen Bankier Max Rosenberg und Genossen verhandelten Spielerprocesse, dem ich als Sachverständiger beiwohnte, den Nachweis eines derartigen dolosen Einverständnisses zu führen, so ist schon Wesentliches zur Aufdeckung des Spielbetruges erreicht. Auch schauspielerische Talente, wie sie unter Gewerbsspielern nicht selten sind, fallen im Spielsaale zuweilen aus der Rolle; andererseits kann der ungenirte und mit dem sonstigen gemessenen und formellen Benehmen der Genossen gegen einander schwer in Einklang zu bringende Geldaustausch derselben während des Spieles, die Gleichgiltigkeit, mit welcher sie selbst erhebliche Spielverluste gegen ihre Freunde ohne jeden Versuch des Zurückgewinnens



ertragen, sowie die Thatsache, dass sie kaum jemals ohne Betheiligung Anderer gegeneinander spielen, eine deutliche Spur eines solchen Einverständnisses werden. Ich sehe hierbei natürlich von Zusammenkünften ab, welche gewerbsmässige Spieler auch lediglich unter sich veranstalten und welche von ihnen „Kommerse“ genannt werden. Gelingt es ausserdem, festzustellen, dass die Genossen, mag auch sonst der Schauplatz und die Personen wechseln, sich immer wieder zu demselben Spielzwecke und mit demseiben Erfolge zusammenfinden, so haben die ursprünglichen Verdachtsgründe bereits ein Erhebliches an Beweiskraft gewonnen. Die Art dieses Betruges erfordert eben ein sicheres Zusammenspielen der Betheiligten. Ohne zwingende Gründe wird daher ein Falschspieler seine Gehülfen nicht wechseln. Ganz ohne Hülfe kann er aber nur unter ausnahmsweise günstigen Umständen arbeiten, z. B. wenn er Zeugen und Beobachter nicht zu fürchten und einen gänzlich unerfahrenen oder durch Uebermüdung, übermässigen Genuss berauschender Getränke oder anderweitig in seiner Aufmerksamkeit gelähmten Gegner sich gegenüber hat. Viel häufer tritt aber der Fall ein, dass mehrere Genossen einen „Freier“, wie solche Opfer in Spielerkreisen genannt werden, eingefangen haben. Eine Ueberführung ist dann, besonders wenn die Helfer als solche nicht erkannt werden, fast ausgeschlossen. Sehr beliebt ist der Kniff, dass Einer der Genossenschaft mit dem „Lämmchen“ zusammen Bank hält und womöglich die Karten giebt, während die Anderen pointiren, oder auch, dass dem „Gimpel“ allein die Bank überlassen wird. Diese Art des Spieles hat für die Gauner den grossen Vortheil, dass die Ausplünderung viel rascher und sicherer von Statten geht, als wenn man den Uneingeweihten pointiren liesse und das Opfer selbst kaum an die Möglichkeit eines Betruges glaubt, weil er ja selbst Bank gehalten, vielleicht sogar persönlich die Karten gegeben hat. Gelegentlich wird ein Gehülfe, wenn ein Geschädigter doch ein Mal Verdacht schöpfen sollte, sich in freundschaftlichster Weise desselben annehmen, um ihn desto sicherer zu dupiren und seinem Freunde Zeit und Möglichkeit eines geordneten Rückzuges zu verschaffen. In welcher Weise sich Helfer während des Spieles durch Verrathen der Karten des Gegners mittels gewisser, vorher verabredeter Zeichen, sowie durch Vorbereitung des Betruges in dem Club oder Privatcirkel durch Beschaffung der zum Falschspiele geeigneten Karten, eventuell durch Vertauschung mit schon vorhandenen und schliesslich durch Beseitigung solcher Hülfsmittel nützlich zu machen wissen, hat Signor Domino geschildert. In der Praxis ist es schwer, den Beweis für eine betrügerische Verständigung durch Zeichengebung zu



führen. Derselbe würde Kenntniss des Signalsystems und eine längere Zeit fortgesetzte, ungestörte Beobachtung, welche nur sehr selten möglich sein wird, voraussetzen. Thatsächlich wird dieser Kniff bei Hazardspielen von Professionals kaum angewendet. Die Natur dieser Spiele, bei welchen der Ausgang vornehmlich durch die beim Kartengeben erhaltenen resp. für die betreffende Seite gezogenen Karten abhängt, weist den Falschspieler vielmehr darauf hin, zu verhindern, dass seine Gegner gute Karten erhalten, als darauf, herauszufinden, welche Karten speciell die Anderen erhalten haben. Die vorbereitende Arbeit des Genossen erhält hierdurch eine erhöhte Bedeutung für das Gelingen des Betruges. Dass, wie Signor Domino meint, die Einschmuggelung geeigneter Karten durch die Helfer „meist sehr umständlich und schwierig“ wäre, kann nicht zugegeben werden. Mit nur geringen Ansnahmen sind die Muster der heute gebräuchlichen Karten überall zu haben oder leicht zu beschaffen. Es ist also für den Gewerbsspieler und seine Genossen durchaus nicht schwer, sich mit den in dem betreffenden Kreise üblichen Karten zu versehen, um dieselben nach geeigneter Präparirung als „vierges“ in das Spiel zu bringen. Selbstverständlich ist es ganz unmöglich, die Thätigkeit der Complicen erschöpfend zu schildern; die in jedem Falle übernommene Rolle wird sich nach ihrer besonderen Veranlagung und sonstigen persönlichen Eigenschaften richten. In erster Linie gesucht sind natürlich Leute mit Namen, passendem Exterieur nnd Manieren. Aufsuchung und Auffindung geeigneter Spielgelegenheit ist ihre hauptsächlichste Aufgabe als Schlepper. Professionals haben ein Interesse daran, Agenten an grösseren Plätzen zu haben. Rennbahnen, wie überhaupt Orte, wo man neben dem edlen Sport auch der Wettlust am Totalisator oder bei Buchmachern huldigt, Bäder, wo man offen oder im Geheimen hazardirt, kurz überall, wo die Welt sich amüsirt, fashionable Restaurants, Cafés und Balllocale werden von Spielern und ihren Schleppern abgesucht. Besonders werden Sportplätze und Badeorte bevorzugt, wo der freiere, ungezwungene Verkehr Annäherungen begünstigt. Sehr beliebt sind auch Jagd-Diners zur Einführung solcher dunkler Ehrenmänner. In der Saison morte campiren die Zunftgenossen nach dem höheren resp. niederen Grade ihrer Kaste geschieden in den Cafés und internationalen Bars der grösseren Städte, bis ihnen ein Genosse einen „Freier“ geschleppt hat, an dessen Ausbeutung sich dann der betreffende Kreis betheiligt. Spieler geringeren Grades, welche in öffentlichen Localen und Winkel-Spielhöllen ihrem Gewerbe nachgehen, bedürfen während des Spieles noch der „Spanne“, d. h. der Aufpasser, welche sie bei der Annäherung



Verdächtiger warnen und wie die anderen Helfer meist procentualiter am Gewinne betheiligt sind. Geht die Sache ein Mal schief und droht einem oder mehreren der Betheiligten eine strafrechtliche Verfolgung, so erstehen ihnen nicht nur in den Genossen, sondern auch in Leuten, deren Interessen den ihrigen parallel laufen, willige Eideshelfer. Zur letzteren Kategorie gehören die Inhaber der Locale, in in denen gespielt wurde, sowie die Kellner derselben. Wenn diese nicht selbst compromittirt sind, so erleiden sie immerhin eine Einbusse an Renommée und Einnahme, falls die Spieler als Gauner entlarvt werden sollten. Es liegt in der Natur dieser eigenartigen Materie begründet, dass das Vorleben aller nicht ganz unverdächtiger Betheiligter und ihre Beziehung zu den in erster Linie Belasteten mit derselben Sorgfalt aufzuklären und in Rechnung zu ziehen sind, wie die Vergangenheit und die persönlichen Verhältnisse der Gewerbsspieler selbst.

Eines der bekanntesten und gefürchtetsten Hülfsmittel solcher Spieler ist die „Maquillage“, d. h. die Kennzeichnung der Karten nach einer gewissen für das Auge oder das Tastgefühl des Spielers bestimmten Methode vor oder während des eigentlichen Spieles. Der Erfolg ist der, dass der Eingeweihte die verdeckt auf oder im Talon liegenden Karten während des Zusammenlegens, Mischens, Abhebens und Gebens resp. Abziehens der Karten vom Talon erkennt, kurz gesagt, also wie mit aufgedeckten Karten manipulirt. Der Vortheil dieses Kniffs ist so offenkundig, dass er kaum eines weiteren Commentars bedarf. Ich will nur darauf hinweisen, dass z. B. beim „Tempeln“ der Pointeur vor jedem Verlust geschützt ist, wenn er die zu oberst auf dem Talon liegende Karte, welche der Bankier als erste eines jeden Abzuges und zwar als Gewinnkarte für sich zieht, in der Pause zwischen je zwei Abzügen erkennt und demgemäss seine Einsätze verändern kann. Bei den Spielen: Baccarat, Macao, Onze et demie, vingt et un ist es für den kaufenden Bankier und Pointeur von wesentlicher Bedeutung, das oberste Blatt des Talons zu kennen. Hierdurch ist jedes Risiko, sich todt zu kaufen, ausgeschlossen. Von den Markirungsarten ist die Pointirung mit Nadel, Farbe und Stift, die Biseautirung und Pipe, welche Signor Domino beschreibt, noch heute gebräuchlich. Zu bemerken ist, dass die in Deutschland und über dasselbe hinaus verbreiteten Karten der Fabriken zu Stralsund und Frankfurt a. M. mit auf hellem Grunde gemusterter Rückseite sich besonders zur Pointirung eignen. Eine Manier der Biseautirung[1])

1) Im Berliner Kriminal-Museum befindet sich eine einem Falschspieler abgenommene Maschine zum Beschneiden von Karten.



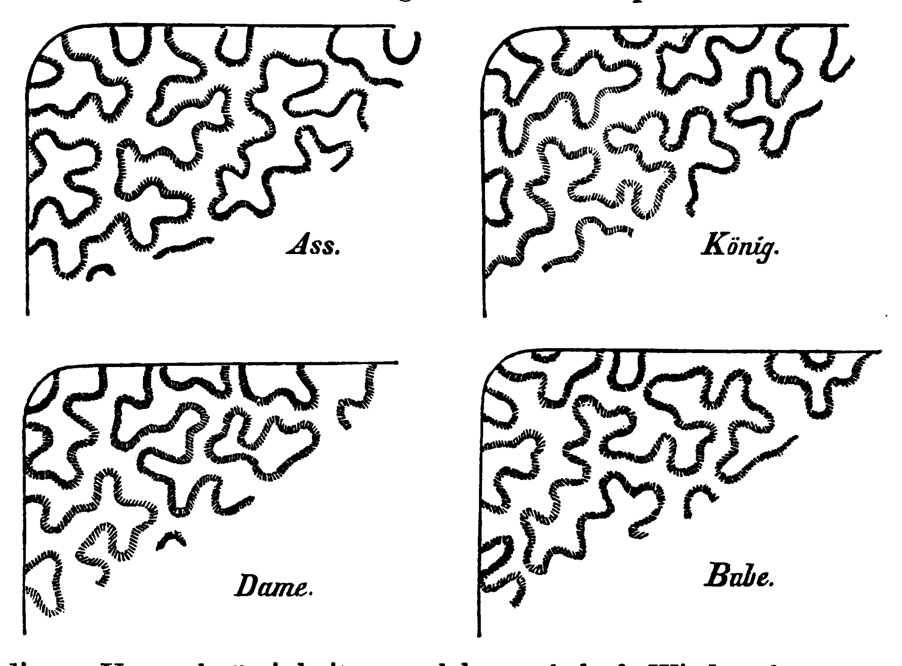
verdient noch Erwähnung. Bei derselben werden sämmtliche Karten, bis auf diejenigen, auf welche es dem Falschspieler gerade ankommt, an beiden Längsseiten parallel zu denselben um ein Geringes beschnitten. Von den letzteren wird der an beiden Längsseiten überstehende Theil zur Hälfte und in der Diagonale weggenommen, so dass dieselbe eine keilartige Form erhalten und sich beim Mischen nicht nur leicht herausziehen lassen, sondern auch beim Abheben dem tastenden Finger einen Anhalt bieten.

Eine Art der Pipe ist es, wenn vom Falschspieler während des Spieles besonders wichtige Karten in der Mittellinie parallel zu den Längsseiten leicht gebogen werden. Hierdurch sind dieselben beim Mischen und Abheben mühelos herzuszufinden und wird das falsche Mischen und Abheben erleichtert. Da Karten, namentlich wenn sie noch einigermassen neu sind, ziemlich lange solche Biegungen bewahren, und dieselben dem Uneingeweihten kaum wahrnehmbar sind, so erfreut sich dieser Kniff einer besonderen Beliebtheit. Je deutlicher solche Kennzeichen sind, um so grösser ist aber auch die Gefahr der Entdeckung und Ueberführung bei Anwendung derselben. Gezinkte d. h. gezeichnete Karten wird man daher kaum noch bei Spielern von einiger Geschicklichkeit und Bedeutung finden. Diesen stehen zu demselben Zwecke bessere und gefahrloserere Mittel zur Verfügung. Jede fabrikmässig hergestellte Karte ist für den mit gutem Auge und Gedächtniss begabten Falschspieler schon durch das Muster der Rückseite, die „Tarotirung“ gezeichnet. Signor Domino ist durchaus im Irrthum, wenn er für eine Fabel hält, dass Spieler sich in dem Durcheinander „von sich verflechtenden, punktirten und geschlängelten Linien“ zurechtfinden können. Grade der von ihm für seine gegentheilige Ansicht angeführte regelmässige Verlauf des in gewissen Abständen sich stets wiederholenden Musters ermöglicht durch die Art und Weise, wie diese Muster an den Ecken abschneiden, ein Wiedererkennen bestimmter Karten. Es kommt nicht selten vor, dass einzelne Karten an diesen Stellen eine eigenthümliche, in dem ganzen Spiele nicht wiederkehrende Physiognomie zeigen und Karten desselben Werthes gleiche oder doch sehr ähnliche Bilder an den Ecken zeigen. Nachstehende Zeichnung verdeutlicht solche Eckbilder, wie sie sich z. B. bei einem vorher nicht präparirten oder ausgesuchten Kartenspiele und zwar bei allen vier Karten mit derselben Bedeutung übereinstimmend wiederfanden.

Fehlkarten d. h. solche, welche keine charakteristischen Merkmale aufweisen, können durch Karten eines gleichartigen Spieles mit geringer Mühe ersetzt werden. In Auffindung solcher Kennzeichen ver-



mag die Uebung Bedeutendes zu leisten. Wo das Auge des Nichtgeübten nur ein verwirrendes Muster von Linien, Strichen und Punkten sieht, findet das geschulte Auge schon minimale Unterschiede heraus, die dem Laien völlig entgehen. Wie mir ein Kartenfabrikant versicherte, ist es der Fabrikation bisher nicht gelungen, für Karten ein Rückenmuster herzustellen, welches einen Betrug ausschlösse. Selbst mit einem Rande auf der äusseren Seite versehene Karten, welche in derselben Umrahmung anscheinend genau dasselbe Muster wiederkehrend zeigen, können ohne jede Markirung zum Falschspiele benutzt werden. Das scharfe Auge des Gewerbsspielers entdeckt auch



an diesen Unregelmässigkeiten, welche er behufs Wiedererkennen der Karten benutzt. Solche „Naturmarken" sind es, welche ihn auch aus einem ihm völlig unbekannten Spiele nach kurzer Zeit schon die wichtigsten Karten herausfinden lassen. So erklärt sich die Thatsache, dass Gewerbsspieler zuweilen im Anfange des Spieles verlieren, unter Umständen durch die erst im weiteren Spielverlaufe sich einstellende, zunächst gänzlich mangelnde Vertrautheit derselben mit den Merkmalen der Karten.

Bezüglich des Transportirens der Portees d. h. des in das Spiel Bringens und Entfernens sowohl einzelner wie einer Reihe von Karten durch den Falschspieler und seine Gehülfen ist zu dem von Signor Domino Gesagten Folgendes zu bemerken. Das Aussuchen und Zusammenstellen solcher Karten wird von einigermaassen geschickten Spielern im Spielsaale selbst und zwar in einer Spielpause beim Zusammenlegen der Karten oder besser noch während des Spieles von



einem Genossen unter Benutzung der bei Seite gelegten, nicht mehr benöthigten Karten, von routinirten Spielern sogar während des Mischens bewirkt. Da die Aufmerksamkeit der Betheiligten durch den Verlauf des Spieles völlig in Anspruch genommen und dergleichen Verrichtungen erfahrungsgemäss keine besondere Beachtung geschenkt wird, ist die Vorbereitung selbst einer ganzen Kartenfolge „Séquence" sozusagen unter den Augen der Anwesenden möglich. So kann sich ein Falschspieler eine ganze Reihe gewinnreicher Coups vorbereiten, indem er eine grössere Anzahl von Karten in einer ganz bestimmten Folge z. B. beim Baccarat für sich oder den Bank haltenden Genossen an dritter, sechster, zwölfter u. s. w. Stelle Karten legt, die sich zu neun Points d. h. grossen Schlägen ergänzen. Die von Signor Domino vorausgesetzte Schwierigkeit, solche Reihenfolge „geladener" Karten in's Spiel zu bringen und trotz etwaigen Mischens und Abhebens intact zu erhalten, liegt garnicht vor, wenn der Spieler selbst oder sein Helfer dieselbe in dem Moment, wo er den Talon nach Mischen und Abheben erhält, oder beim Abheben selbst auf den während desselben liegen gebliebenen Rest der Karten und mit diesen zusammen auf den vorher abgehobenen Theil legt. Durch ein derartiges völlig unauffälliges Arbeiten im Spielsaale selbst erübrigen sich alle von demselben Autor beschriebenen geheimen Taschen behufs Einschmuggelung und Anwendung der Portees. Zu den von demselben Verfasser geschilderten drei Arten des Mischens gehört auch eine besondere Abart das „Melken" genannt. Hierbei wird so verfahren, dass stets eine obere und eine untere Karte des Talons gleichzeitig mit einem Griffe abgezogen und die abgezogenen Karten auf einander gelegt werden. Ist das Kartenspiel vorher derartig geordnet worden, dass die obere resp. untere Hälfte des Talons alle Karten mit grader, die andere alle mit ungrader Augenzahl enthält — Bilder werden nach Verabredung bewerthet — so werden nach dem Mischen grade und ungrade Karten einander folgen. Diese Ordnung wird, wie bekannt auch durch wiederholtes Abheben nicht gestört. Mit einer derartig „geladenen" Karte kann der Falschspieler beim Tempeln den nichteingeweihten Pointeur nach Gefallen verlieren lassen. Besetzt derselbe grade oder ungrade Karten, der Bankier wird dieselben vermittels des „Filirens", d. h. eines noch zu erwähnenden Tricks für sich als Gewinnkarten ziehen. An dieser Stelle ist auch das sogenannte „mathematische" Mischen zu erwähnen, bei welchem unter Annahme einer beliebigen Karte als Grundkarte alle anderen in einer bestimmten Reihenfolge gelegt werden. Der Zweck ist derselbe wie bei der vorher erklärten Art des Mischens.

Die Art und Weise, wie Falschspieler bei biseautirten Karten durch Anwendung einer breiteren und sonst durch Biegen von Karten das Abheben ihren Absichten dienstbar zu machen, oder durch eine Art falschen Coupirens überhaupt zu vereiteln verstehen, hat Signor Domino ebenso wie das Filiren, d. h. das Abziehen einer anderen als der obersten Karte vom Talon beim Kartengeben anschaulich und zutreffend geschildert. Um Unregelmässigkeiten beim Spiele insbesondere dem Filiren vorzubeugen, hält man in grossen Spielclubs darauf, dass die Karten nicht aus der Hand gegeben, sondern von einem auf dem Spieltische befindlichen Blocke abgezogen werden. Selbstverständlich kann diese Massregel aber die Anwendung von Portees nicht verhüten. Von der Volte zu sprechen, erübrigt sich nach den Auseinandersetzungen des vorgenannten Autors über das Wesen dieses Kunststückes und der sich hieraus ergebenden geringen Möglichkeit einer unauffälligen Ausführung derselben. Zu erwähnen bleibt, dass beim Falschspiele auch zuweilen das Fallenlassen von Karten, deren sich der Spieler auf andere Weise nicht zu entledigen vermag, sowie das Geben einer grösseren als der vorgeschriebenen Anzahl Karten (z. B. beim Spiele Pookern) eine Rolle spielen kann. Ein vielfach vorkommender und beliebter Trick der Protessionals ist es auch, im Gewinn resp. Verlustfalle unter dem Vorwande des Nachzählens des Einsatzes durch geschicktes Unterschieben, Wegnehmen event. Verschieben zusammengekniffter Geldscheine oder der die Geldeinsätze vertretenden Jetons die ursprünglich gemachten Einsätze zu vergrössern resp. zu verkleinern. Wenn derartige Regelwidrigkeiten unter Umständen festgestellt werden können und es unter günstigen Verhältnissen vielleicht auch gelingen wird, gezeichnete Karten aufzufinden oder durch Nachzählen der zum Spiele gebrauchten Karten die Einschmuggelung nicht in das Spiel gehöriger Karten nachzuweisen, so liegt es andererseits in psychischen Momenten des Spieles, dass das falsche Mischen, Abheben, sowie der Augenblick, wo Portees in das Spiel gebracht wurden, nur in Ausnahmefällen von Augenzeugen constatirt werden können. Ganz besonders erleichtert wird den Falschspielern aber ihr Handwerk, wenn allzu grosse Vertrauensseligkeit oder Unachtsamkeit ihrer Spielpartner ihnen das Durchbrechen der für das betreffende Spiel geltenden besonderen Spielregeln ermöglicht. In der Mehrzahl der Fälle wird sich eine solche Verletzung der Spielnormen, die ihrem Wesen nach einen Betrug verhindern sollen, überall dort auch thatsächlich feststellen lassen, wo es sich um Erörterungen eines Falschspieles handelt. Die Wichtigkeit eines solchen Nachweises ergiebt sich nur aus der Erfahrung. Von Hazard kann natür-

lich keine Rede mehr sein, wenn Gewerbsspieler, wie der hannoversche Spielerprocess gezeigt hat, beim Macao oder Baccarat noch nach Empfang der zweiten Karte, sobald sie aus den ihnen bekannten Merkmalen der verdeckt gewesenen Karten ersehen, dass sie kleinen oder grossen Schlag hatten, nach Belieben noch Einsätze machen konnten. Wenn dergleichen der Bankier beim Spiele Tempeln zulässt oder übersieht, dass die Pointeure gegen die Spielregeln mitten in einem Abzuge Einsätze machen oder verändern, so läuft er Gefahr, dass die Spieler, welche die Karten an Merkmalen erkennen, vor dem Abziehen der für die Spieler bestimmten Gewinnkarte die auf dem Talon zu oberst liegende Karte erkennen und besetzen. Aus diesen wenigen Beispielen ergiebt sich als unumgängliche und selbstverständliche Voraussetzung für Untersuchung eines Spielbetruges die eingehende Kenntniss der speciellen Spielregeln. Zur Erlangung dieser speciellen Kenntniss empfehle ich die „Encyklopädie der Spiele“ von Friedrich Anton (Leipzig, Verlag von Otto Wigand 1889), welche eine sachgemässe und anschauliche Darstellung fast sämmtlicher gebräuchlicher Spiele bietet. Da kein Buch alle für einzelne Länder und Gegenden gebräuchlichen Spielvarianten enthalten kann, so wird sich auch die Zuziehung eines dem betreffenden Spielerkreise nicht angehörigen Sachverständigen empfehlen.

Die Gewissheit aber, dass Falschspieler von ihren Hülfsmitteln zur Umgehung und Verletzung allgemeiner oder besonderer Spielregeln in betrügerischer Absicht Gebrauch gemacht haben, wird in letzter Instanz erst der Nachweis ergeben, dass der thatsächliche Verlauf des Spieles kein normaler, d. h. lediglich vom Zufalle bedingter gewesen ist, mithin nachgeholfen worden ist. Die Urtheilsgründe des schon erwähnten hannoverschen Spielerprocesses zeigen unter Anderem eine eingehende Würdigung von Thatsachen, welche dem normalen Verlaufe des Spieles Macao resp. Baccarat widersprechen, als Beweisen für das Vorliegen betrügerischer Manupulationen. Hierher gehört z. B. das fast ausschliessliche Gewinnen namentlich hoher Einsätze und das fast regelmässige Zukaufen günstiger Karten, insbesondere einer Zwei oder Drei auf eine Sechs, an dritter Stelle von Seiten der damals Angeklagten. Allerdings kann nur die eingehende Kenntniss des normalen Spielverlaufes zu einer vollen Würdigung solcher Momente führen.

Betrogen werden kann bei allen Hazardspielen ohne Ausnahme. Das in mittleren und geringeren Kreisen der Gesellschaft heute noch sehr beliebte Spiel Tempeln, vielfach auch „meine — deine Tante“ genannt, lässt jeder Art des Betruges den weitesten Spielraum. Die



diesem Spiele eigenthümliche, zur Herbeiführung einer Entscheidung erforderliche längere Zeitdauer sucht der Falschspieler durch gemeinschaftliches Spiel mehrerer Genossen gegen das unerfahrene Opfer, dem er, wenn möglich, die Bank überlässt, und durch erhöhte Einsätze abzukürzen. Die besonders in besseren Kreisen heimischen Spiele: Baccarat, Macao, Onze et demie, Vingt et un, Quinze, bieten durch die häufige Wiederkehr schnell entscheidender Augenblicke, bei denen Alles von einer Karte abhängt, mannigfaltigere, unauffälligere und lucrativere Gelegenheit zum Betruge. Diesen Spielen wird daher auch von Gaunern besserer Sorte, die schon etwas vor sich gebracht haben, der Vorzug gegeben.

Würfelspiele werden in Berlin und, wie ich vermuthe, auch sonst in Deutschland, noch viel zum Theil sogar in besseren Kreisen gespielt. Von Falschspielern werden auf einer Seite mit Blei beschwerte Würfel und auch solche verwendet, auf welchen bestimmte Augenzahlen häufiger als andere angebracht sind und einige Zahlen gänzlich ausfallen. Betrug beim Spiele mit drei Würfeln wird auch derart geübt, dass nur zwei Würfel in den Becher gethan und der dritte in der Hand verborgen gehalten und an den Würfelbecher gedrückt wird. Selbst das schärfste Ohr vermag nicht zu unterscheiden, ob beim Schütteln der Würfel im Becher drei oder nur zwei Würfel in demselben klappern. Beim Umstülpen des Bechers wird dann der festgehaltene Würfel mit auf den Tisch gesetzt. Da derselbe vorher so gelegt war, dass er beim Umdrehen eine bestimmte Zahl, z. B. eine Sechs zeigt, so erhöht dieser Kniff die Chance des Würfelnden.

IV.

Zum Schatzgräberschwindel.

Von

Hanns Gross.

Die sogenannte Spanische Schatzgräberei, deren Anfänge sich bis zum Ende des 30jährigen Krieges zurückverfolgen lassen (vergl. H. Gross Handbuch f. U. R. 3. Aufl. pag. 370), will nicht absterben; neuerdings werden wieder „Schatzgräberbriefe“ versendet. Herr Lohsing in Prag übermittelt mir einen solchen (lithographirten) Brief, der an einen wohlhabenden Bürger in einer deutschen Stadt Nordböhmens gerichtet ist. Man sollte kaum glauben, dass heutzutage noch so plump vorgegangen wird; eine buchstäbliche Wiedergabe des Briefes dürfte kriminalistisches Interesse beanspruchen können:

Euer Wohlgeboren!

Ein Geschäft der grössten Wichtigkeit von welchem die Zukunft meiner lieben 17jährigen Tochter abhängt, arme Waise welche den letzten Spross meiner dahingestorbene Familie ausmacht, denn ich bin Wittwer und welche ich in einem Pensionate der Stadt Toledo habe, und in Folge auch der schrecklichen Lage in welcher ich mich befinde, veranlassen mich wenngleich ich Sie wenig kenne, mich an Sie zu wenden, weil Sie die einzige Person sind von welcher ich mich in Folge meines wenngleich kurzen Aufenthalt dort erinnere.

Diese sind die Gründe die mich bestimmen mich an Sie zu wenden und Sie im Vertrauen auf Ihre Ehrenhaftigkeit zu fragen, ob Sie geehrter Herr mir behülflich sein wollen, wieder in den Besitz einer Summe von 675 000 frcs. in Banknoten zu gelangen, Summe die ich vor circa fünf Monaten in einer eisernen Büchse in einem undurchdringlichen Tuch eingewickelt um dieselbe von der Feuchtigkeit der Erde zu hüten in der Umgegend Ihres Aufenthaltsortes zu vergraben gezwungen wurde.

In folgendem gebe ich Ihnen die Gründe dieser meiner Handlung an.



Ich war Zahlmeister in einem der hier einquartirten Kavalerie Regimenter, als ich eines Tages von dem Präsidenten des republikanischen Central-Comité, welcher Partei ich angehörte aufgefordert wurde zu desertiren und hiebei die Fonds der Regiments-Kasse die sich auf 400000 francs beliefen mitzunehmen.

Das genannte Comité vermehrte die Summe bis auf 700000 frcs. mir dabei den Auftrag gebend mich nach dem Auslande zu begeben und hiefür Waffen und Munitionen einzukaufen, um eine militärische Bewegung hervorzurufen und dann am einen und demselben Tage in ganz Spanien zugleich die Republik zu proklamiren.

Ich reiste nach Marseille ab, woselbst ich die letzten Befehle zur Ausführung meines Auftrages abwarten sollte, jedoch bald darauf wurde ich benachrichtigt, dass das Complott durch einen infamen Verräther entdeckt worden war, dass mehrere von meinen Collegen verhaftet wurden, die Uebrigen aber geflüchtet waren und mir anrathen dasselbe zu thun, weil die spanische Regierung meine Auslieferung verlange und Emissäre derselben schon unterwegs waren, um mich zu verhaften. Was zu machen? Wenn in Folge irgend einer Vermuthung ich verhaftet gewesen wäre und man mich in Besitz dieser grossen Summe gefunden hätte, so würde alles entdeckt worden sein und man hätte mich zu der spanischen Regierung geschickt, welche auch das dem Comité gehörende Geld für sich behalten hätte. Und meine Tochter, was wäre von derselben geworden sein? Das Geld das ich mit mir hatte, verursachte mir schrecklichen Unruhen; ich war entschlossen dasselbe einem Bankhause anzuvertrauen, überlegte aber dass ich auf diese Weise Vermuthungen anrufen könnte, in jeder Person glaubte ich einen Spion zu sehen. Ich befand mich in einer unhaltbaren Angst und in dieser Aufregung und Herzensangst that ich folgendes. Ich legte das Geld in einer eisernen Büchse, wickelte dieselbe in einem undurchdringlichen Tuch ein, begab mich damit in die Umgegend Ihres Aufenthaltsortes, woselbst ich mich befand, suchte mir dortselbst einen sicheren abgelegenen Ort aus, nnd vergrub um gegen jede Eventualität sicher zu sein, daselbst die Büchse welche den Betrag von 675000 frcs. enthält. Das Geld auf diese Weise gerettet sehend, glaubte ich mich von Neuem geboren zu sein, die Furcht verschwandt, ich zitterte nicht mehr und ruhiger geworden, nahm ich einen genauen ortsbeschreibenen Plan auf, in dem ich mittels eines Messbandes die Distanzen abmass und mit Hülfe eines Taschencompasses die Himmelsrichtungen fixirte, über dies verfasste ich eine specielle Aufklärung aller besonderen Merkmale und Details, damit meine Tochter im Falle ich starb die



Büchse auch ohne Schwierigkeit finden könnte und verwährte alles, Plan, Notizen u. s. w. in dem doppelten Boden meines Reisekoffers. Sodann erfahrend dass meine Tochter krank war, reiste ich sofort ab, um dieselbe zu besuchen und sie wenn thunlich mit mir nach Ihrem Lande zu nehmen, woselbst ich bessere Tage abwarten wollte; jedoch trotzt aller Vorsichtsmassregeln, die ich ergriff, wurde ich nach meiner Ankunft in Toledo in dem Augenblick wo ich die Schule wo meine Tochter sich befindet, verliess, erkannt, verhaftet und nach hier sofort weiterbefördert, woselbst ich vom Kriegsgerichte zu 15 Jahren Festungshaft verurtheilt wurde; Jahre die ich auf einem Fort in Centa — Afrika — werde abbüssen müssen. Vor meiner Abreise dorthin wünsche ich jedoch die Summe wieder zu beheben um meiner einzig geliebten Tochter eine gesicherte Zukunft zu hinterlassen. Ich verspreche Ihnen daher, dass ich Ihnen, wenn Sie mir dazu verhelfen wollen, gern den dritten Theil der Summe sei frcs. 225000 abtreten will u. zw. unter folgenden Bedingungen.

I. Das Sie das Vertrauen das ich an Sie setze nachfertigen und das Geheimniss in der Tiefe Ihres Herzens bewahren.

II. Sie oder höchstens eine Person ihres besonderen Vertrauens und welche verschwiegen ist kommen hieher nach Spanien um meine Tochter sowohl als auch den bewussten Reisekoffer abzuholen u. sie mit nach Ihrem Lande zu nehmen, da ich will dass sie bei der Hebung zugegen sei: Sie ersehen daraus, dass ich meiner Sache vollkommen sicher bin, sonst würde ich meine Tochter nicht unnützer weise eine so lange und beschwerliche Reise unternehmen lassen.

III. Für den Moment haben Sie die Reisekosten meiner Tochter bis nach Ihnen, sowie die Auslagen welche nöthig sind um meinen Koffer dort wo er deponirt ist, auszulösen, in Vorhinein zu erlegen. Diese Auslagen haben Sie zu machen, da ich mich in meiner traurigen Lage ohne Geld befinde, meine Freunde haben mich verlassen, von meinen Mitverschworenen befinden sich die einen gleich mir im Gefängnisse, die andern aber wer weiss wo im Auslande u. von meiner ganzen Familie ist mir Niemand mehr geblieben, als nur meine Tochter allein. Ich wiederhole es Ihnen daher, Sie müssen diese Auslagen machen um die Reise meiner Tochter und die Auslösung des Reisekoffers zu ermöglichen, welchen wir unbedingt besitzen müssen, nachdem derselbe ein Geheimfach in sich birgt, in welchem ich all Schriftstücke aufbewahrt habe, welche nöthig sind um den bewussten Ort wiederzufinden, denn ohne diese, wäre die Hebung der Summe ein Ding der Unmöglichkeit, Sie müssten aufs Gerathewohl wer weiss wie viele Löcher in die Erde machen, was nur die Aufmerksamkeit



der Leute hervorrufen würde und die Zukunft meiner Tochter wäre dadurch verloren. Mit dem Plan, dem Messbande und die Schriftlichen Daten in der Hand, alles was sich im genannten Reisekoffer befindet, haben Sie jedoch nicht die geringste Schwierigkeit um in den Besitz der erwähnten Summe zu gelangen.

Wenn Sie die Hebung u. zw. in Gegenwart meiner Tochter bewerkstelligt haben, dann werden Sie ja sogleich reichlich für Ihre Mühe und Dienste entschädigt sein.

Sie erwiesen mir ferner die Gefälligkeit meine Tochter wieder bis an die span. Grenze zn begleiten, woselbst eine mir ergebene Person, sie abholen wird.

Ich hoffe dass sie meine Tochter stets so behandeln, als ob sie Ihr eigenes Kind wäre. In hies Gefängniss bin ich sehr streng bewacht, alle Briefe die für mich kommen, sind vorerst vom Oberst desselben durchgelesen und habe auch erfahren dass die Vorsteherin des Pensionates die Order bekommen hat, alle Briefe die meine Tochter schreibt oder empfängt durchzulesen.

Deswegen wenn Sie dies mein Geschäft annehmen, der einzige Mittel um sich mit mir in Verbindung zu setzen, ist durch eine Depesche an einliegender Adresse d. h. Sie schreiben einfach das Zettelchen ab, ohne Ihren w. Namen zu setzen als Vorsichtsmassregel.

Ich gebe Ihnen weder weitere Aufklärungen noch daten weil ich nicht die Sicherheit habe, Ihre genaue Adresse zu kennen. Ihre Depesche wird mir diese Sicherheit geben und sofort werde ich Ihnen nicht allein die nöthigen Instructionen um das Geschäft zu guter Ende zu bringen, zukommen lassen, sondern auch Name und Adresse meines Vertrauters geben, damit Sie an denselben alle Briefe für mich schicken können; deswegen für meine Ruhe bitte ich Sie, mir Ihre Annahme per Drath — laut Zettelchen — und n i c h t per Brief kennen zu lassen.

Der Name den ich Ihnen jetzt um zu drathen gebe ist nicht der meines Vertrauters, sondern der seines Schwagers der keine Ahnung von was es sich handelt, hat; derselbe empfängt ganz einfach die Depesche und überliefert dieselbe seinem Schwiegersohne und dieser wird mir dann das Telegramm in meinem traurigen Kerker ohne Schwierigkeiten hineinbringen.

Ich übermittle Ihnen noch einen kleinen Zeitungsausschnitt der das über mich gefällte Urtheil publicirt.

Mit lebhafter Ungeduld erwarte ich Ihre Depesche und empfehle mich Ihnen mit dem Ausdrucke vorzüglicher

Hochachtung

Barcelona 4 — 4 — 1900. Louis Casanna.



V.

Strafkarten und Strafregister [1].

Vom

Staatsanwalt Dr. **Richard Jung** in Feldkirch.

Es sei mir gestattet, einige Bemerkungen zu dem im 3. Hefte des III. Bandes unter obigem Titel erschienenen Aufsatze von Friedrich Paul vorzubringen.

Zunächst wäre bei der historischen Entwickelung der Vorstrafenverzeichnisse im Inlande hinzuzufügen, dass in Tirol und Vorarlberg schon seit den sechziger Jahren von den Bezirksgerichten des Zuständigkeitsortes des Verurtheilten Strafregister in Buchform nach den Namen geführt wurden, und dass diese Einrichtuug insbesondere nach deren strengeren Durchführung in Folge des oberlandesgerichtlichen Erlasses vom 27. Februar 1878 ausgezeichnete Dienste leistete. Man erhielt auf diesem Wege viel raschere Auskünfte als durch die politischen Behörden. Die Verlässlichkeit litt nur darunter, dass Abstrafungen in anderen Kronländern aus dem Grunde selten bekannt gegeben wurden, weil die Einrichtung dortselbst mit Ausnahme der Nachbargerichte und des Küstenlandes, wo meines Wissens dieselbe Form der Vorstrafenverzeichnisse bestand, wenig bekannt war. Gegenüber dieser Einrichtung bestehen die Vortheile des gegenwärtigen Strafkartensystems im Wesentlichen nur darin, dass jetzt alle Vorstrafen einer Person auf einem Blatte vereint sind, während früher diese Vorstrafen unter dem betreffenden Buchstaben zusammen gesucht werden mussten, und dass früher wegen der häufig weniger genauen

1) Anmerkung des Herausgebers. Die hier behandelte Frage halte ich für so wichtig, dass ich gerne jede berechtigte Ansicht über dieselbe zu Worte kommen lassen will. Persönlich halte ich allerdings an einer Auffassung fest, die ich vor 4 Jahren (allgem. öster. Gerichtszeitung v. 11. April 1896 No. 15 „die Feststellung der Rückfälligkeit") ausgesprochen habe. Mehr wie je bin ich davon überzeugt, dass die Frage nur dann endgültig geregelt erscheinen wird, wenn wir ein „centrales Strafauskunftsamt" in Wien für ganz Cisleithanien, eines in Berlin für ganz Deutschland u. s. w. erhalten werden. Hanns Gross.



Bezeichnung des Verurtheilten leichter Zweifel über die Identität der Person entstehen konnten.

Paul spricht sich vor Allem für eine Aenderung der Strafkarten in der Richtung aus, dass auf ihnen die Personsbeschreibung Platz zu finden habe.

In dieser Allgemeinheit ist der Gedanke jedenfalls zu verwerfen. Wer soll diese Personsbeschreibung bei Strafverfügungen (die, nebenher bemerkt, nach eingetretener Rechtskraft dem Strafregisteramte selbstverständlich mitgetheilt werden müssen) oder wenn der Verurtheilte sich auf freiem Fuss befindet und zur Hauptverhandlung nicht erscheint, abfassen? Und wenn der Angeklagte auch erscheint, soll der Einzelrichter oder der Staatsanwalt Besichtigungen und Messungen vorzunehmen anfangen, um eine Personsbeschreibung zu verfassen über Persönlichkeiten, die grösstentheils orts- und gerichtsbekannt sind und vielleicht gar nur wegen einer Polizeiübertretung oder eines Vergehens aus Fahrlässigkeit zu einer Geldstrafe verurtheilt werden. Was dann von den gewöhnlichen Personsbeschreibungen des Gefängnisspersonals zu halten ist, erwähnt ja Paul selbst und wenn er nur für die Gerichtshöfe Messwerkzeuge anschaffen lassen will, so giebt er auch selbst zu, dass er auf eine genaue Personsbeschreibung im Uebertretungsverfahren verzichte. Eine ungenaue ist aber werthlos. Auch bei Verbrechen wird man jedoch in den meisten Fällen getrost auf eine Personsbeschreibung auf der Strafkarte verzichten können. Es wird in allen Fällen, wo die Persönlichkeit des Verurtheilten feststeht, keine besondere Gefährlichkeit desselben aus seinem Vorleben oder aus der That erhellt, genügen, dass das Gefängnisspersonal nach strengeren Weisungen eine genaue Personsbeschreibung zum Strafakte bringt.

Wenn ein Bauernbursche bei einer Rauferei einen Anderen niederschlägt und nun wegen schwerer körperlicher Beschädigung verurtheilt wird, oder wenn eine sonst unbescholtene und ortsansässige Persönlichkeit sich hinreissen lässt, eine gefundene Sache sich anzueignen, ja auch einen Diebstahl zu verüben, so ist es schwerlich nöthig, für spätere Zeiten eine Personsbeschreibung zu haben. Alles Unnöthige aber soll vermieden werden; schon bei einem kleinen Kreisgerichte würde die Vornahme genauer Messungen an allen wegen Verbrechens Verurtheilten eine erhebliche Arbeitsleistung verursachen.

Die Einführung der von Paul allgemein befürworteten Bertillonage scheint mir daher nur für solche Verbrecher nöthig, deren Identität nicht festzustellen oder mindestens zweifelhaft ist, sowie für alle gefährlichen Verbrecher. Hierdurch werden alle internationalen Gauner



getroffen, bezüglich deren unsere jetzigen Vorkehrungen thatsächlich nicht genügen und verbesserungsbedürftig sind. Diese Ausnahmen dürfen aber nicht eine unnütze Erschwerung des ganzen Systems herbeiführen. Als gefährlicher Verbrecher wäre Jeder anzusehen, den der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt dafür hält. Durch Anwendung des § 482 St.-P.-O. ist es auch möglich, bedenkliche Personen, die nur wegen Uebertretung bestraft worden sind, in das Gerichtshofgefängniss zu bringen und an ihnen die Bertillonage anzuwenden. Für die Aufbewahrung der auf diese Weise gewonnenen Strafkarten schiene mir jedoch die Oberstaatsanwaltschaft in Wien nicht die richtige Behörde, sondern wäre hiefür die Polizeidirection Wien zu wählen, da dieser die Ueberwachung der internationalen Verbrecher am meisten obliegt, sie Auskünfte über solche am häufigsten ertheilen muss und daher auch fortwährend im Besitze der nöthigen Behelfe sein soll.

Hier ist es auch nöthig, einige Behauptungen des Verfassers auf das richtige Maass zurückzuführen. Wenn er sagt, dass die Daten der Strafkarten nur in einer kleinen Zahl der Fälle richtig sind, so liegt darin zum Mindesten eine Unkenntniss der Verhältnisse in den westlichen Kronländern. In Tirol und Vorarlberg dürften wenigstens 90 Strafkarten von 100, auch wenn sie nach den blossen Angaben der Beschuldigten aufgenommen werden, in allen wesentlichen Punkten richtig sein; Unrichtigkeiten aber, welche die Strafkarten unbrauchbar machen, werden kaum in 5 bei 1000 Stück vorkommen und auch hier wird es sich in den meisten Fällen nur um eine solche Uebertretung handeln, deren Kenntniss für spätere Abstrafungen nicht von übergrosser Wichtigkeit ist. Falsche Legitimationen kommen ja, und zwar in zunehmendem Maasse, vor; aber sie sind gewöhnlich unschwer aufzudecken. Freilich muss es dann für den Richter Grundsatz sein, die einfachen Erhebungen über Vorstrafen nnd Leumund zu pflegen, ohne die ein gerechtes Urtheil gegen einen fremden Menschen überhaupt nicht gefällt werden kann. Stellt sich dann die Unrichtigkeit der Angaben der Beschuldigten heraus, so hat er selbst den Anlass zu eingehenderen Erhebungen über seine Persönlichkeit gegeben, die in der Mehrzahl der Fälle zu einem Erfolge führen. Werden Legitimationspapiere Anderer benützt, so ist die Heimathsbehörde des wirklichen Besitzers von diesem über den Abgang regelmässig schon verständigt, es wäre dieser denn selbst ein Vagabund mit mehrfachen Vorstrafen, in welchem Falle aber wiederum der neue Besitzer weniger Interesse hat, seine Falschmeldung aufrecht zu erhalten.

Die Einwendung, dass durch falsche Schreibweise des Namens



falsche Einlagen der Karten hervorgerufen werden, erscheint mir wenig stichhaltig. Bei Ortsansässigen ist die richtige Schreibweise ohnedies bekannt. Fremde Personen haben ihre Ausweispapiere, und fehlen ihnen solche, so sind Erhebungen über ihre Persönlichkeit nöthig, wobei jeder Leumundsbericht schon die richtige Schreibweise giebt (ob dies in slavischen Ländern auch der Fall ist, weiss ich allerdings nicht). Bei Verbrechen aber muss jeder Untersuchungsrichter verpflichtet werden, auch den Geburtsschein einzuholen, eine Uebung, die in Italien schon lange besteht, und die ich in Vorarlberg veranlasst habe. Diese Maassregel wird sich auch in manchen Uebertretungsfällen, wo Erhebungen eingeleitet sind, empfehlen. Es kostet keine Arbeit und stellt das Alter und die Abstammung einer Persönlichkeit unbedingt fest.

Verwechslungen in Folge gleichen Namens sind abgesehen von der Vormerkung des Geburtstages durch den Umstand ausgeschlossen, dass auf der Strafkarte auch der Name der Eltern erscheint, und wenn selbst die Väter den gleichen Namen haben sollten, dies sicherlich nicht bei der Mutter zutrifft. Dies führt mich zum Just.-Min.-Erlasse vom 29. März 1900 No. 19 Vdg. Bl., wonach in Zukunft die Ausfüllung der Rubrik 5 a und b, ob nämlich der Verurtheilte ehelich oder unehelich geboren wurde, zu unterlassen ist. Diese Ausfüllung war ohnehin nur für die Statistik von Bedeutung, da durch die Angabe der Namen der Eltern die Ehelichkeit oder Unehelichkeit sich von selbst ergiebt. Wenn aber in dem Erlasse bemerkt wird, dass in Folge dieser Aenderung auch die Frage über die Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Beschuldigten entfällt, so widerspricht dies der Verpflichtung der Ausfüllung der Rubrik 17 (Name der Eltern). Sollte aber beabsichtigt sein, auch die Ausfüllung dieser Rubrik fallen zu lassen, dann hätten wir allerdings eine bedeutende Verschlechterung der Einrichtung der Strafkarten vor uns, da vollkommen gleiche Namen nicht nur in Böhmen und Mähren, wie uns Paul mittheilt, sondern auch in Wälschtirol und Vorarlberg und mehr oder weniger sicherlich überhaupt in allen Gegenden vorkommen, und in solchen Fällen ohne Angabe der Vaterschaft weder Leumundsberichte noch Geburtsscheine zu erhalten sind. Eine Folge davon wäre auch, dass die Strafakten selbst in manchen Fällen nicht mehr genügende Auskunft gäben, und doch ist deren Einholung das einzige, regelmässig zum Ziele führende Mittel, beim Leugnen von Vorstrafen festzustellen, ob diese den Beschuldigten wirklich betreffen oder nicht.

Hier möge mir erlaubt sein, auch darauf hinzuweisen, dass laut Rubrik 2 der die Strafkarten einführenden Min.-Vdg. vom 8. De-

cember 1897 Rubrik 18 (Strafantritt und Strafende) bei Anlegung der Strafkarten nicht auszufüllen ist. Die Ausfüllung dieser Rubrik ist jedoch in Verbrechensfällen unbedingt nöthig, da sonst bei der Strafkartenausfertigung Rubrik 10 (Endtag der letzten wegen Verbrechen verbüssten Strafhaft) nicht ausgefüllt werden kann. Auch kann es als erschwerender Umstand, beim Diebstahl als Qualifikationsumstand, nur dann angesehen werden, wenn Jemand wegen einer gleichen strafbaren Handlung schon bestraft worden ist (§§ 44 c, 176 II a u. 263 b St.-G.), und eine solche Bestrafung ist erst erwiesen, wenn der Strafvollzug begonnen hat. Es wird daher nöthig sein, mindestens den Beginn der Strafe, bei Geldstrafen den erfolgten Gelderlag, in der Strafkarte vorzumerken und die Verordnung in dieser Richtung zu ändern.

Paul regt an, für Uebertretungen eigene Strafregister zu führen, und sie den Gensdarmeriecommandanten am Sitze des Bezirksgerichtes zu übertragen, und meint, die Gensdarmerie würde hierdurch eine Arbeitsvermehrung nicht erfahren. Diese Anregung scheint mir verfehlt, insbesondere für Oesterreich, wo kleine Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien, Körperbeschädigungen und boshafte Sachbeschädigungen als Uebertretungen bestraft werden und beim vorherrschenden Delicte des Diebstahls die zweimalige Vorbestrafung den Diebstahl bei geringem Betrage zum Verbrechen eignet. Jede Zerreissung der Strafkarte gäbe auch eine vermehrte Arbeit: das Gericht muss an zwei Behörden schreiben und zwei Behörden müssen nachsehen und antworten. Die Arbeitsvermehrung für die Gensdarmerie, die ohnedies mit Schreibgeschäften stark belastet ist, wäre auch nicht so unbedeutend, wie der Verfasser glaubt. Er nehme nur Einblick in die Arbeitslast, welche der Staatsanwaltschaft durch das Strafkartenwesen aufgebürdet wurde. Die Personenkenntniss der Gensdarmerie, auf die der Verfasser besonderes Gewicht legt, ist beim übergrossen Wechsel in den Personen der einzelnen Gensdarmeriecommanden auch durchaus nicht so gross, und geht meine Erfahrung nicht dahin, dass „den Sicherheitsbehörden alle Abstrafungen der ortsansässigen Gesetzesübertreter zumeist bekannt sind“. Hat übrigens die Gensdarmerie Zweifel, ob ihr bekannt gegebene Abstrafungen die vermeintliche Person auch thatsächlich betreffen, so ist sie wohl auch jetzt schon verpflichtet, hierüber Erhebungen zu pflegen und nöthigen Falls an das Strafregisteramt zu berichten, da dies eine für die Strafrechtspflege wichtige Wahrnehmung wäre (§ 39 der Gensd.-Instr.).

Was die Frage der Dauer der Aufbewahrung der Strafkarten betrifft, so wird das Strafregisteramt in allen Fällen, wo es auf irgend

eine Weise von dem Tode eines Eingetragenen zuverlässig erfährt, die Karte ohne Weiteres sofort löschen; für die anderen Fälle wird eine Verordnung zu sorgen haben. Ich denke mir hierbei die Feststellung einer Frist von ungefähr 20 Jahren für alle Verbrechen und alle Handlungen, die aus Gewinnsucht begangen wurden, von 10 Jahren für die übrigen Vergehen und Uebertretungen, und beginnend mit dem Tage des letzten Strafendes. Wenn Jemand durch eine solche Frist keine strafbare Handlung mehr begangen hat, so kann das Gedächtniss für allfällige frühere Vergehungen gelöscht werden.

Die wichtigste Frage scheint mir jedoch, ob die Heimath oder der Geburtsort für die Strafvormerkung entscheidend sein soll. Und da kann die Antwort, meines Erachtens, nicht anders lauten, als dass es wie in Deutschland der Geburtsort sein muss. Dieser ist das Bleibende, die Ortszuständigkeit ein schon jetzt häufig Wechselndes (Heirath bei den Frauen, Ernennung und Versetzung bei den Staatsbeamten, die neues Heimathsrecht auch deren Familienangehörigen schafft, Erwerbung neuen Bürgerrechts auf Ansuchen), und in kürzester Frist wird das neue Gesetz über das Heimathsrecht die grössten Verändederungen schaffen. Auf keine Weise ist dafür gesorgt, dass die Strafkarte dem neuzuständigen Registeramte zugemittelt wird, und es würde dies eine solche Arbeit verursachen, dass man auch in Hinkunft sicherlich davon absehen wird. Es ist daher dringend nöthig, je schneller desto besser den Geburtsort als für das Strafregister maassgebend einzuführen. Für die im Auslande Geborenen, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, wäre analog dem Institute des geheimen Secretariats beim Reichsjustizamte in Berlin eine Centralstelle, als welche die Oberstaatsanwaltschaft Wien dienen könnte, zu schaffen. Die jetzige Vorschrift, dass die Strafkarten von Ausländern bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel die Verurtheilung erfolgte, zu hinterlegen ist, hat keinen Werth, da ja nur wenige der Abstrafungen erleidenden Ausländer einen festen Wohnsitz im Inlande haben.

Schliesslich möchte ich noch darauf hinweisen, dass wohl von den deutschen Staaten Mittheilungen von Abstrafungen der Inländer durch Vermittelung der politischen Behörden an das Strafregisteramt gelangen, dass aber umgekehrt eine Mittheilung über die Abstrafung eines Reichsdeutschen an die dortigen Behörden, mit Ausnahme von Baiern, mit dem eine Uebereinkunft über Strafmittheilungen besteht, nicht erfolgt, ein Zustand, der auch für das Inland viele Uebelstände mit sich führt. Es ist daher ein Uebereinkommen mit Deutschland in dieser Richtung nöthig, und würde ich es am empfehlenswerthesten halten, dass einfach alle Strafkarten über deutsche Reichsangehörige, die dortselbst auch geboren wurden, an das zuständige deutsche Strafregisteramt, natürlich in deutscher Sprache, gesandt würden. Die Ordnung bei den deutschen Behörden ist eine musterhafte, und ertheilen sie an die inländischen Strafbehörden stets rasche Auskunft in zuvorkommendster Weise. Die inländischen Aemter würden dadurch entlastet und der Zweck der Strafkarte bleibt doch vollständig erreicht.

VI.

Pendants zum Fall Ziethen.

Bd. 3, S. 218 flg.

Von

A. Siefert, erster Staatsanwalt in Weimar.

Ehe Frau Ziethen an der ihr zugefügten Kopfverletzung verschied, hatte sie eine Frage des Polizeiwachtmeisters Weinrich in einer Weise beantwortet, dass man annahm, sie habe ihren Ehemann als den Thäter bezeichnet (S. 228 a. E.). Der Referent glaubt, dass sie durch den Schlag betäubt und so der Erinnerungsfähigkeit beraubt (Anm. 4, S. 249), dass deshalb ihrer Aussage mit Unrecht belastende Beweiskraft zugeschrieben wurde (S. 244). v. Krafft-Ebing hat die Aussage: „Ziethen, mein Mann" als eine Echosprache bezeichnet.

Im vergangenen Jahre spielte sich im Weimarischen Orte Oldisleben ein scheussliches Verbrechen ab, dem der Landwirth Müller nebst zwei Kindern zum Opfer fiel. Auch die Ehefrau Müller's trug mehrfache Verletzungen am Kopfe, insbesondere am Gehirn, davon; sie bezeichnete auf Befragen den Schmied Börner als den Thäter; nach ihrer Genesung fehlte ihr aber jede Erinnerung an den Vorgang. Es hat sich dann herausgestellt, dass der Müller'sche Dienstknecht der Mörder gewesen war. Er war während der Nacht in das Wohnhaus eingestiegen und hatte auch Frau Müller während des Schlafes mit dem Beile auf den Kopf geschlagen. Frau Müller hatte also gar keine Beobachtungen gemacht, ihre Aussage über den Vorgang war die reine Echosprache gewesen.

Charakteristisch für die Frage, was auf die Angaben von Personen, deren Gehirn verletzt worden ist, zu geben ist, erscheint mir ein weiterer Fall, der sich im Jahre 1895 im Bezirke des Landgerichts Weimar auf folgender Oertlichkeit zutrug:

Von Kranichfeld führt in südöstlicher Richtung ein Verbindungsweg über die Dörfer Rittersdorf, Treppendorf, Haufeld nach Teichel.



Die Entfernung zwischen Kranichfeld und Treppendorf beträgt etwa 8 km, die zwischen Treppendorf und Haufeld wenig über 1 km. Oestlich von der Strasse Treppendorf-Haufeld liegt dicht vor Haufeld eine Windmühle; am Eingang des Dorfes Haufeld liegt ebenfals östlich von der Strasse der Häuser'sche Gasthof. Westlich von der Strasse, der Windmühle fast gerade gegenüber und etwa 200 m von dieser entfernt, ist ein Brunnen, an welchem vorbei ein von der Strasse abgehender Weg in den westlich von Haufeld gelegenen Wald führt. Von Haufeld selbst geht zunächst in südwestlicher Richtung, dann in fast direct südlicher Richtung die Fahrstrasse nach Stadtremda ab, das von Haufeld 7 km entfernt ist. Diese Strasse geht nur etwa 2 km durch freies Feld, führt dann durch dichten Nadelwald, den sogen. „Hirtenberg", der erst kurz vor dem nahe vor Stadtremda liegenden Dorfe Kirchremda aufhört. In der Mitte der Strasse Remda-Haufeld, also mitten im Walde, geht von dieser, da wo sie nach Westen einbiegt, in direct nordöstlicher Richtung ein Verbindungsweg nach Treppendorf ab, so dass man von Stadtremda nach Treppendorf fahren kann, ohne Haufeld zu berühren.

Am 17. December 1895 gegen 1 Uhr Mittags fuhr der Landwirth Richard Heinemann aus Treppendorf nach Stadtremda und wählte den Weg an der Windmühle vorbei über Haufeld. Er hatte den von ihm zur Fahrt benutzten, einspännigen Mistwagen (Bretterwagen) mit mehreren Säcken Hafer beladen, die er in Remda in der Brauerei der Gebrüder Karst daselbst verkaufen wollte. An Geld nahm Heinemann mit: 30 Mark in Gold, welche er in einem gehäkelten Beutel in seiner linken Hosentasche trug, ferner etwa 5—8 Mark einzelnes Geld, darunter ein Zweimarkstück, in einem schwarzen Portemonnaie in der rechten Hosentasche. In Remda angekommen, begab sich Heinemann sogleich in die Karst'sche Brauerei, woselbst der Hafer von mehreren Arbeitern abgeladen und gewogen wurde. Heinemann erhielt für den Hafer 60 Mark in Zwanzigmarkstücken, die er zu den 30 Mark in den Beutel steckte.

Nachdem er hierauf seinen Wagen bei dem Rathhause untergestellt und verschiedene Wege besorgt hatte, trank er in der Rathhauswirthschaft ein Glas Bier. Zur Bezahlung verwendete er das Zweimarkstück. Der Wirth gab ihm 1 Einmarkstück, 1 Fünfzigpfennigstück, 3 Zehnpfennigstücke, 1 Fünfpfennigstück, 1 Zwei- und ein Einpfennigstück heraus, welches Geld Heinemann in sein Portemonnaie in der rechten Hosentasche steckte. Etwas vor 4 Uhr trat er die Heimfahrt nach Treppendorf an.

Nach 5 Uhr Nachmittags hörte der Landwirth Höhn in

Treppendorf vor dem (seinem Hause schräg gegenüberliegenden) Richard Heinemann'schen Hause lautes Schreien und erblickte den Richard Heinemann auf seinem Wagen sitzend. Als er hinauseilte, sah er, wie Heinemann von seinem Wagen herabgeglitten war und mit dem Rücken an demselben lehnte, während die Zügelleine am hintern Runkstocke auf der linken Seite des Wagens befestigt war.

Höhn ging auf Heinemann zu, der sich offenbar nicht mehr aufrecht erhalten konnte und ihm in die Arme fiel. Höhn bemerkte, dass Heinemann's Gesicht ganz schwarz von Blut war und führte ihn in sein Haus.

Hier beschäftigten sich ausser Höhn Heinemann's Frau und sein alsbald herbeigerufener Bruder, Karl Heinemann um ihn, auch wurde noch an demselben Nachmittag der Kandidat der Medicin du Mesnil aus Kranichfeld herbeigeholt. Der Befund ergab, dass Heinemann zwei starkblutende Verletzungen am Kopf hatte. Die eine, schwerere, befand sich auf der linken Seite des Schädeldaches; dieses war zertrümmert, die darunter liegende Hirnhaut getrennt und die Hirnsubstanz verletzt. Zugleich war — offenbar infolge dieser Verletzung — eine Lähmung des rechten Armes und Beines, sowie des Sprachvermögens eingetreten. Die andere Verletzung betraf das rechte Ohr und die rechte Wange. Die Ohrmuschel war von hinten her gespalten, die Wange in der Höhe des Kinnbackens durchschnitten, ohne dass jedoch die Knochensubstanz verletzt war. Beide Wunden müssen, da sie sich auf verschiedenen Seiten des Kopfes befinden, dem Heinemann nacheinander beigebracht worden sein. Sowohl du Mesnil als auch der von ihm bereits am 18. December zugezogene Dr. Kürbs (ebenso der später um ein Gutachten angegangene Prof. Müller in Jena) sind der Ansicht, dass die Wunden durch ein scharfes Instrument und zwar höchst wahrscheinlich durch ein scharf geschliffenes Beil hervorgebracht worden sind.

Um den Hals trug der Verletzte ein Halstuch, in diesem befand sich auf der rechten Seite ein Loch, wie wenn ein scharfes Instrument durchgedrungen wäre. Das Halstuch, der Ueberzieher und der Stock des Verletzten waren mit Blut bespritzt. Die Mütze, die er bei der Abfahrt getragen hatte, fehlte, sie wurde jedoch noch Abends auf der Strasse nach Remda aufgefunden und zeigte ebenfalls Einschnitte, die anscheinend von einem scharfen Instrumment herrührten.

Wie schon erwähnt, hatte Heinemann einen Mistwagen zur Fahrt benutzt. Auf beiden Seiten des Wagens befanden sich vorn und hinten Runkstöcke, an welche beim Hinwege rechts und links je ein langes Brett angelehnt war. Zwischen den beiden Brettern hatte der Hafer

gelegen. Auf dem Heimwege war das Brett auf der linken Seite umgelegt, so dass der Fahrende auf demselben sitzen konnte. In der Mitte des an der rechten Seite angelehnten Brettes befand sich ein grosser Blutfleck, von dem sich zahlreiche Blutspuren nach unten ausbreiteten. Die rechte Hosentasche des Verletzten war hochgezogen und das Futter hing noch halb heraus, der Bruder, Karl Heinemann, bemerkte, dass das Portemonnaie, welches darin gewesen war, fehlte, während sich in der linken Tasche der Beutel mit Gold unversehrt vorfand.

Am 19. December traf in Treppendorf eine Gerichtskommission ein, welche behufs Auffindung etwaiger Spuren des an Heinemann begangenen Verbrechens die über Haufeld nach Remda führende Strasse besichtigte. Hierbei bemerkte man mehrere Blutlachen eine kurze Strecke hinter der Stelle, an welcher der von Remda kommende Weg einerseits nach Haufeld und andererseits nach Treppendorf abzweigt. Diese Gabelung der Wege nach Haufeld und Treppendorf war für den von Remda kommenden dabei noch nicht erreicht. Eine Blutlache befand sich am äusseren Rande des an der westlichen Seite der Strasse hinlaufenden Grabens in der Höhe von 90 cm von der Grabenhöhle aus, ferner am innern (nach der Strasse zu gelegenen) Rande des Grabens; von hier aus führte eine starke Blutspur im spitzen Winkel nach dem ersten Fahrgeleise. Auf der gegenüberliegenden östlichen Seite der Strasse erblickte man diesseits des Grabens eine Fusstapfe, an der sich Blutspuren zeigten. Eine gleiche Fusstapfe befand sich jenseits dieses Grabens, in Sprungweite von der ersten, ferner liessen sich in den Wald hinein noch 4 weitere, ebenfalls Blutspuren zeigende Fusstapfen verfolgen, eine immer in Sprungweite von der andern entfernt.

Weiter konnten die Spuren nicht verfolgt werden. Dagegen hatten der Gendarm und der Gemeindediener tags zuvor die Fusstapfen ca. 500 m weit verfolgen können. Diese führten in südöstlicher Richtung — die einzelnen stets weit von einander entfernt — bis zu einer Schneise, wo sie sich verloren. Die weite Entfernung der einzelnen mit Blut versehenen Fusstapfen deutet darauf hin, dass sie von einem eilig vom Ort der That fliehenden (Verbrecher) herrührten.

Da Heinemann kurz vor 4 Uhr Nachmittags von Remda abgefahren war, musste er die Stelle, wo die Spuren der That sich finden, etwa um 1/2 5 Uhr erreichen, gerade um diese Zeit aber trat am 17. December 1895 die Dunkelheit ein, auch war dichter Nebel gefallen. Dazu ist die Strasse an dem Ort der That auf beiden Seiten von dichtem Nadelwald umgeben und steigt dort die Strasse in der

Richtung nach Haufeld ganz erheblich an, wodurch ein langsames Fahren des Wagens bedingt war.

Nach seiner Erzählung begegnete Heinemann bald nach der Abfahrt von Remda, zwischen Stadtremda und Kirchremda, mehreren Holzweibern, etwas später dem Fuhrmann Wiedner, der mit einem Knecht nach Remda fuhr. Ohne sonst jemanden anzutreffen, kam er etwa 300 Schritte unterhalb (südlich) des Thatortes an einem auf der östlichen Seite der Strasse über den hier überbauten Strassengraben in den Wald hineinführenden Weg vorbei. Der Heinemannsche Wagen fuhr auf der westlichen Strassenseite, Heinemann selbst sass auf der linken Seite des Wagens zwischen den freistehenden Runkstücken mit herabhängenden Beinen, Gesicht und Körper der westlichen Strassenseite zugewandt. Die Zügelleine hielt er in der rechten Hand, das Ende der Leine hatte er aber unter das Gesäss gelegt. Plötzlich — er fuhr gerade an jenem Wege vorbei — hörte er im Walde rechts vom Wege rufen, worauf er den Kopf nach links wandte und an jener Stelle rechts aus dem Walde einen Mann hervorkommen sah. Dieser übersprang den Graben und lief, im gekrümmten rechten Arm ein Beil haltend, hinter den Heinemannschen Wagen her mit dem Rufe, er wolle mit aufsteigen und darauf sehen, dass die Holzmacher nicht soviel Holz mitnähmen. Nach einiger Zeit erreichte er den Wagen und hielt sich an dem rechten hinteren Runkstock an, neben dem Wagen herlaufend. Wenn der Wagen schneller fuhr, liess er ihn los. Heinemann kümmerte sich nicht um den Mann, sprach auch nicht mit ihm.

Plötzlich erhielt Heinemann von hinten einen Schlag auf den Kopf, infolgedessen er „mit dem Gefühl einer einzigen dumpfen Erschütterung“ vom Wagen herabstürzte. Einen zweiten Schlag hat Heinemann nicht gespürt.

Als er, mit dem Kopf bergabwärts auf dem Boden lag, sah er, wie der Thäter, rechts vorn am Wagen stehend, sich über den Wagen weg über ihn beugte, wie hierauf der Thäter im Bogen um den hintern Theil des Wagens herumging, ihn herumzerrte, ihm das Portemonnaie aus der rechten Hosentasche herausriss und schnell über den rechten (östlichen) Strassengraben in den Wald hineinsprang.

Dem Heinemann, dessen rechter Arm und rechtes Bein völlig gelähmt war, gelang es mit grosser Anstrengung, sich auf dem linken Beine zu erheben und dann auf den Wagen zu kommen. Jedenfalls hatte das Pferd durch Heinemann's Fall vom Wagen einen plötzlichen Zügelruck empfangen und infolgedessen gehalten. Jetzt trieb es Heinemann, indem er die Zügel in der linken Hand hielt, zu

möglichst schnellem Lauf an und benutzte zur Heimfahrt den unmittelbar nach Treppendorf führenden Weg, wo er in der oben beschriebenen Weise ankam.

Ueber die Persönlichkeit und die Kleidung des Thäters gab Heinemann folgende Auskunft:

Die „Sprache" des aus dem Wald kommenden Mannes, als er Heinemann anrief, war „hell", der Dialect klang wie der „eines Mannes aus der Gegend", sein Gang, als er hinter dem Wagen herlief, war schwerfällig oder „trottelnd", „patschelnd", er knickte beim Gehen in den Knien ein, als hätte er X-Beine. Heinemann glaubte er sei vom Förster geschickt und hielt ihn für einen Holzarbeiter oder einen Forstaufseher und schätzte ihn auf 30 bis 40 Jahre. Der Mann war von geringer Grösse, sein Gesicht von dunkler „schissericher Farbe" er trug einen Schnurbart von ziemlich heller Farbe, hatte an Wangen und Kinn starke Stoppeln, sein Aussehen war „hungerich", wie das eines „armen Menschen".

Als sich der Thäter über den am Boden liegenden Heinemann beugte, war sein Gesicht roth, von Spannung oder Wuth verzerrt, die hierbei sichtbaren aufeinandergepressten Zähne weiss und lückenlos.

Die Kopfbedeckung des Thäters wurde als schmutziggrau beschrieben; Heinemann glaubte eher, dass es ein Hut, als dass es eine Mütze gewesen sei. Ein Halstuch trug er nicht, es schien dem Heinemann, „als sei er plötzlich so davongelaufen". Sein Rock war von fuchsigem Braun und, soweit sich Heinemann erinnert, zugeknöpft, so dass ein Hemd nicht sichtbar war, seine Hosen waren hell, schmierig, „gerippt".

Der Verdacht der Thäterschaft fiel auf den Besitzer der oben erwähnten Windmühle, Namens Frankenberg, dessen Aussehen und Kleidung in vielen Punkten mit Heinemann's Beschreibung übereinstimmte.

Frankenberg ist von mittlerer Statur, eher klein als gross, war 35 Jahre alt, hatte einen starken Bartwuchs, trug jedoch nur einen Schnurbart von hellbrauner Farbe. Er rasirte sich regelmässig Sonntags, und sah bereits nach einigen Tagen — der 17. December war an einem Dienstag — struppig aus, besonders am Kinn.

Seine Zähne sind auffallend weiss und lückenlos, seine Sprache klingt hell. Frankenberg trug am 17. December, wie überhaupt stets in der Woche, eine helle, ziemlich abgetragene, mit dunkelgerandeten Karos versehene Hose, und einen braunen, meist mehlbestaubten oder einen grauen Arbeitsrock, ferner eine graue Mütze mit grossem Schild, Der Landwirth Treiber in Haufeld behauptete mit Bestimmtheit, dass

Frankenberg nach dem 17. December einen andern Rock als vorher getragen habe, vermochte aber nicht sicher anzugeben, welchen Rock er vorher und welchen nachher getragen hat. Ein erfolgreicher Vergleich der vorgefundenen Fussspuren des flüchtigen Thäters mit den Maassen der Stiefel und Schuhe Frankenbergs's liess sich nicht anstellen, weil die Fusstapfen infolge des gefallenen Schneees schon bei der ersten Augenscheinseinnahme eine genaue Messung nicht gestatteten, auch infolge des Springens und Rutschens des offenbar eilig fliehenden Thäters grösser und breiter ausfielen, als die Fussbekleidung thatsächlich war.

Am 8. April wurde Frankenberg am Thatorte in dem braunen Arbeitsrock, der hellen Hose und dem Beil im Arm dem Verletzten gegenüber gestellt. Während letzterer sich hinsichtlich der Kleidung nur unbestimmt ausdrückte, fand er Gestalt und Aussehen, insbesondere auch den Schnurbart Frankenberg's dem des Angreifers ähnlich, sein etwas voller erscheinendes Gesicht erklärt er damit, dass die Bartstoppeln — die bei der Gegenüberstellung fehlen, da Frankenberg rasirt ist — das Gesicht schmäler gemacht haben könnten. Als man nun Frankenberg gehen und sprechen liess, fand Heinemann zwischen Gang und Sprache des Thäters und dem „trottenden" Gang und der „hellen" Sprache Frankenberg's abermals Aehnlichkeit. Als Frankenberg veranlasst wurde, in der oben erwähnten Weise des Thäters sich über Heinemann zu beugen, erscheint diesem das Gesicht, insbesondcre die aufeinandergepressten weissen und lückenlosen Zähne Frankenberg's ähnlich wie bei seinem Angreifer, ebenso auch die rothblau angelaufenen Hände des Angeschuldigten.

Dagegen erklärte Heinemann, er könne Frankenberg nicht mit Bestimmtheit als den Thäter bezeichnen. Er hat also beim Ueberfall den ihm bekannten Frankenberg nicht erkannt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Ueberfall in vorgeschritttener Tageszeit, nach Einbruch der Dunkelheit, bei Nebel und in dichtem Walde erfolgt ist. Es kommt hinzu, dass der Angreifer den Kopf stets niedergebeugt und von Heinemann abgewandt gehalten hat, er hat also augenscheinlich von diesem nicht im Gesicht gesehen sein wollen; gerade dies absichtliche Verbergen seines Gesichts lässt darauf schliessen, dass der Thäter den Heinemann kannte. Weiter aber deutete auch die Art des Auftretens des Thäters, der auf Heinemann den Eindruck eines Holzarbeiters machte und ein Beil im Arm hielt, auf Frankenberg hin, denn dieser stand im Verdachte, ein Holzdieb zu sein. Holzmacher aus dem benachbarten Dienstedt erzählten, sie hätten Frankenberg öfters mit einem Beil in der Hand im Walde

gesehen und er hätte auf Befragen gesagt, er wolle sich eine trockene Stange suchen. Ferner erzählte ein Heilsberger Einwohner, Frankenberg stehle fortgesetzt Holz und Streu aus den Waldungen bei Haufeld.

Ueberhaupt genoss Frankenberg keineswegs einen guten Ruf. Er wurde als „unheimlicher“ Mensch bezeichnet, er soll sich während seiner Thätigkeit als Mühlknappe in Dienstedt viele Unredlichkeiten haben zu Schulden kommen lassen, und ist im Verdacht gewesen, einen in der Nacht vom 5. bis 6. Januar 1890 bei dem Gastwirth Häuser in Haufeld verübten Einbruchsdiebstahl begangen zu haben. Damals war er gerade in Untersuchung wegen eines am 28. November 1895 begangenen Diebstahls eines Portemonnaies. Einmal — vor etwa 5 bis 6 Jahren — ist er dem Landbriefträger Kästner bei einbrechender Dunkelheit auf der Landstrasse zwischen Rittersdorf und Kranichfeld entgegen getreten mit den Worten: „Das Geld her oder das Leben“, doch hielt der Briefträger, welcher Frankenberg an der Stimme erkannte, dies nur für einen schlechten Scherz.

Frankenberg war verheirathet und hatte 3 Knaben im Alter von 6 Jahren, 4 Jahren und 5 Monaten. Das jüngste Kind ist am 28. December 1895 geboren.

Seine Vermögensverhältnisse sind keine günstigen. Eine Waarenforderung des Fabrikanten Sorge in Vieselbach von 462 Mk. war ausgeklagt worden. Frankenberg versprach Ratenzahlungen, hielt diese aber nicht ein, sodass ihm am 30. October 1895 mit Zwangsvollstreckung gedroht wurde. Trotzdem zahlte er nichts. Auch ausserdem hatte er noch viele Schulden. Der Fleischer Werner in Blankenhain hatte wegen 30 Mk. rückständiger Zinsen einen Zahlungsbefehl erwirkt, wogegen Frankenberg Widerspruch erhoben hatte.

Sein Geschäft bestand ausschliesslich in dem Mahlen der ihm von den Bauern hierzu übergebenen Frucht, an einem Centner verdiente er etwa 60 Pfge., sei es in baar, sei es durch Ueberlassung eines Theils der Frucht. Der sehr von der Witterung abhängende Betrieb seiner Mühle stockt manchmal Tage, ja selbst Wochen lang.

Ausser der grossen Aehnlichkeit zwischen dem von Heinemann geschilderten Thäter und dem Frankenberg nach Aussehen, Kleidung, Sprache u. s. w. machte letzteren eine Anzahl weiterer Indicien der That dringend verdächtig:

Frankenberg kam am 17. December kurz nach 3 Uhr in die Häuser'sche Gaststube, woselbst der Schwager des Richard Heinemann, Karl Heinemann I, und der Auszügler Simon Eckardt, welcher bei Häuser in Kost und Logis ist, anwesend waren.



Frankenberg bestellte sich ein Glas Bier und fing mit Heinemann ein Gespräch an, indem er sagte:

„Nu, wo ist denn Richard hin, hat er denn noch Gerste nach Remda gefahren?"

Als ihm Heinemann, der mit seinem Schwager zusammen nach Remda hatte fahren wollen, verwundert frug, ob denn dieser „runter" gefahren sei, erwiderte Frankenberg:

„Ja, er ist vorbeigefahren, es war 1 Uhr durch!

Frankenberg hatte es anscheinend sehr eilig und äusserte, er müsse fort und noch Frucht von den Leuten zum Mahlen holen. Als gleich darauf Heinemann und Frankenberg den Wirth Geisenheiner aus Treppendorf auf die Schänke zukommen sahen, gingen beide in die Nebenstube, doch verliess Frankenberg nach kurzer Zeit die Schänke. Dies — nämlich das Weggehen Frankenberg's — muss ca. 1/24 Uhr gewesen sein, da Geisenheiner, als er von Remda herkommend, etwa noch 1/2 Stunde von Haufeld entfernt war, nach seiner erst in Remda gestellten Uhr feststellte, dass es 3 Uhr war und bis zu seiner Ankunft in der Schänke den Pfiff der Blankenhainer Fabrikpfeife, welcher stets um 1/24 Uhr ertönt, noch nicht gehört hatte.

Nachdem auch Geisenheiner, der ungefähr 1/2 Stunde in der Gaststube blieb, fortgegangen war, ging Heinemann aus der Nebenstube wieder in die Gaststube, wo Eckardt noch sass. Gleich darauf, also etwa um 4 Uhr, sah Heinemann, der sich an den Ofen gesetzt hatte, wie Frankenberg von der Windmühle her nach der Haufeld-Treppendorfer Chaussee zu ging in der Richtung auf den nach dem Eingangs erwähnten Brunnen, wo die Haufelder Einwohner öfters Wasser holen, führenden Feldweg, der in seinem weiteren Verlauf in den Wald, in dem die That geschehen ist, führt.

Heinemann, dem es auffiel, dass Frankenberg, der es in der Schänke so eilig gehabt hatte, schon wieder wegging, machte hierüber eine Bemerkung zu Eckardt, welcher erwiderte, Frankenberg werde wohl Wasser holen wollen. Als Heinemann darauf sagte, er habe ja keine Butte mit, sah auch Eckardt zum Fenster hinaus und beide sahen auf das genaueste, dass der in einer Entfernung von etwa 60 m vorbeigehende Frankenberg keine Wassergefässe, weder Butte noch Eimer, bei sich hatte, während er sonst bei Gängen nach dem Brunnen den Eimer oben auf die Butte gesteckt zu tragen pflegt.

Beide, Heinemann und Eckardt, die noch länger in der Schänke blieben, sahen Frankenberg nicht zurückkommen.

Der Weg von der Frankenberg'schen Mühle nach dem Brunnen lässt sich vom Fenster der Häuser'schen Gaststube aus bequem übersehen.



Dies beweist, dass Frankenberg zur kritischen Zeit — die That ist etwa 1/25 Uhr erfolgt — nicht zu Hause, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach im Walde, wo die That geschehen ist, war. Es kommt aber noch folgendes hinzu:

Der Maurer Hermann Feuerstein und der Handarbeiter Kästner suchten häufig Nachmittags Tannenzapfen in den Kieferwaldungen oberhalb Haufelds und pflegten auf dem Nachhauseweg stets auf der Bank vor der Frankenberg'schen Windmühle auszuruhen, wobei dann Frankenberg aus der Mühle heraus zu ihnen kam. Auch am 17. December — Feuerstein erinnert sich des Datums genau, da sie an diesem Tage zum letzten Male vor Weihnachten Zapfen sammelten — ging Feuerstein nach der Windmühle zu und ruhte auf der Bank aus, während Kästner, der nach Treppendorf wollte, sich schon vor Haufeld von ihm verabschiedet hatte.

Doch kam Frankenberg nicht zu Feuerstein heraus und als dieser die vor der Mühle spielenden Kinder frug, wo ihr Vater sei, antwortete der älteste Knabe, sein Vater sei nicht zu Hause. Dies war kurz vor 4 Uhr Nachmittags.

Frankenberg gab über seinen Zeitverbrauch am Nachmittag des 18. December Folgendes an:

Bereits gegeu 2 Uhr sei der Landwirth Edmund Huck besuchsweise zu ihm gekommen; er, Frankenberg, habe während der Anwesenheit Huck's mit dem Beile an der Spitzmühle gearbeitet, auch eine Rechnung für den Schuhmachermeister Kraft in Remda ausgezogen. Huck sei bis zum Einbruch der Dunkelheit bei ihm geblieben; als er fortging, habe seine, Frankenberg's, Frau die Schweine gefüttert, was etwa um 5 Uhr zu geschehen pflege. Nach der anfänglichen Behauptung Frankenberg's ist in der Schänke nur der alte Eckardt zugegen gewesen, später gab er auch die Möglichkeit der Anwesenheit des Karl Heinemann I zu. Hierauf will er wieder nach Hause gegangen sein, dort einen halben Sack Schrot für die Wittwe Ehrhardt fertig gestellt und zu dieser gebracht haben, worauf er wieder nach Hause gegangen und dort geblieben sei.

Der zu den Angaben Frankenberg's vernommene Zeuge Huck konnte nur bestätigen, dass er am Nachmittag des 17. December zweimal bei Frankenberg gewesen ist, das erste Mal ist er „am frühen Nachmittag", das zweite Mal ungefähr 3 bis 4 Uhr hingekommen. Er wusste, dass Frankenberg an der Spitzmühle gearbeitet, auch ihm die Schweine gezeigt hat, vermochte aber über die Dauer seines Aufenthaltes und die Zeit seines Wegganges keine bestimmten Angaben zu machen. Dagegen erklärte er ausdrücklich, er habe sich n i c h t l a n g e

bei Frankenberg aufgehalten und als er nach seiner Rückkehr nach Hause die Schafe gefüttert habe, sei es noch nicht so dunkel gewesen, dass er Licht gebraucht hätte. Wegen starken Nebels sei es aber am 17. December eher dunkel geworden als sonst. Frankenberg ist während Huck's Aufenthalt in der Mühle nicht fortgekommen, insbesondere nicht nach dem Brunnen gegangen.

Nun ist durch Eckardt und Heinemann I erwiesen, dass Frankenberg um 4 Uhr nach dem Brunnen zu gegangen ist, Huck muss also, da Frankenberg während seiner Anwesenheit nicht fortgekommen ist, bereits vor 4 Uhr aus der Mühle weggegangen sein.

Höchst wahrscheinlieh ist er fast unmittelbar nach dem Fortgang Huck's in den Wald gegangen.

Auch die Behauptung Frankenberg's, am Abend zu der Wittwe Ehrhardt Schrot getragen zu haben, erwies sich als unrichtig, denn diese bekundete auf das Bestimmteste, dass Frankenberg erst am Mittwoch, den 18. Dezember, nicht schon am Tag vorher, an welchem sie Nachmittags zu Hause gewesen sei, zu ihr gekommen sei.

Frankenberg leugnete jede Kenntniss von der Fahrt Heinemann's nach Remda. Allerdings habe er von der Mühle aus einen mit Säcken beladenen Wagen auf der Strasse nach Remda fahren sehen. Dies sei bald, nachdem Huck zum ersten Mal zu ihm gekommen sei, geschehen, doch habe er nicht gewusst, wem das Geschirr gehöre und deshalb den neben ihm stehenden Huck danach gefragt. Huck erinnerte sich jedoch dieser Frage nicht und hatte auch während seiner Anwesenheit in der Mühle einen Wagen nicht vorbeifahren gesehen.

Die Unwahrheit der Angabe Frankenberg's ergab sich aber ganz klar aus dem oben geschilderten Gespräch Frankenberg's mit Karl Heinemann I in der Häuser'schen Wirthschaft, wonach Frankenberg nach seiner eigenen Erzählung kurz nach 1 Uhr den Richard Heinemann hatte vorbeifahren sehen. Frankenberg wusste also, dass Heinemann mit Getreide nach Remda gefahren war und mit dem erzielten Erlöse heimkehren werde.

Sein ängstliches Ableugnen dieser Kenntniss muss den Verdacht, dass dieselbe in ihm den Entschluss der Begehung des Raubmords hervorgerufen habe, nothwendig bestärken und es lässt sich nicht verstehen, wie Frankenberg, falls er sich wirklich schuldlos fühlte, dazu gekommen wäre, hinterher seine Kenntniss von der Fahrt Heinemann's gegen die Wahrheit in Abrede zu stellen.

Wie die Kenntniss von der Heinemann'schen Fahrt nach Remda, leugnete er anfänglich schlechthin den Gang nach dem Brunnen, bezüglich dem Walde. Nach Vorhalt der Aussagen des Eckardt und des



Karl Heinemann I gab er aber die Möglichkeit zu, an jenem Nachmittag Wasser am Brunnen geholt zu haben, doch habe er, wenn dies geschehen, natürlich wie stets Butte und Eimer mitgehabt. Frankenberg war also bemüht, den Gang nach dem Walde zu verneinen, während er den Gang nach dem Brunnen als möglich einräumte. Dennoch kann es nach den Aussagen Eckardt's und Heinemann's, die genau gesehen haben, dass er keine Wassergefässe bei sich hatte, kaum zweifelhaft sein, dass er nicht blos nach dem Brunnen, sondern in den Wald gegangen ist.

Ein weiteres belastendes Moment zeigte sich bei der Haussuchung.

Am 30. Dezember 1895 etwa um 12 Uhr Mittags begaben sich die Gendarmen Müller I, Gottschalg und Ebeling von Haufeld aus, wo sie erfolglose Haussuchungen vorgenommen hatten, nach der Frankenberg'schen Windmühle. Als sie herankamen, stand Frankenberg in der Thür seiner Mühle und wurde beim Anblick der Gendarmen roth und verlegen. Die Frage Müller's, ob er der Besitzer der Mühle wäre, bejahte er. Auf dessen Aufforderung, seine Beile zu zeigen, brachte er ein kleines Handbeil herbei. Als Müller bemerkte, er müsse doch ein grösseres Beil haben, that er, als ob er nicht wisse, wo sich dieses befände und fing an, es zu suchen und zwar stieg er, alsbald gefolgt von Gottschalg, in die oberen Räume hinauf, während Müller und Ebeling unten suchten. Das Suchen blieb zunächst erfolglos. Nachdem auch noch im Hof vergeblich gesucht worden war, lief Frankenberg abermals eilig die Treppe hinauf. Diesmal folgte ihm Ebeling. Frankenberg ergriff oben einen Besen, kletterte durch das Fenster auf das Dach hinaus und begann hier den Schnee wegzukehren. Als hierbei Ebeling äusserte, da könne doch das Beil nicht liegen, erwiderte er, das müsse er besser wissen, er habe doch das Beil lange nicht gebraucht. Beide wollten nun wieder hinuntergehen. Da sah Ebeling im ersten Stockwerke zwischen einer Drehbank und dem Treppenaufgang einen Sack liegen, hob diesen auf und fand unter ihm versteckt ein grosses, scharf geschliffenes Beil.

Bei der weiteren Durchsuchung wurde im Wäschekorb, in dem sich Hemden befanden, ganz unten ein sehr feuchtes, gewaschenes Männerhemd gefunden, an dem aber noch Flecken, wie von Blut herrührend, sichtbar waren.

Bei der Auffindung des Hemdes fing Frankenberg ganz plötzlich an, am ganzen Körper auffallend zu zittern; auf Befragen nach dem Grund hiervon antwortete er, es fröre ihn und auf die Frage nach dem Ursprung der Blutflecken erklärte er nichts.

Hiernach lagen mannigfache Anzeichen gegen Frankenberg vor.



Der Verletzte aber erklärte nach seiner Genesung am 8. April 1896, er könne weder mit Bestimmtheit angeben, dass er der Thäter sei, noch dass er es nicht sei. Er fügte hinzu, dass Frankenberg in seinem Auftreten dem Thäter sehr ähnlich sehe. Aus der Krankengeschichte interessirt insbesondere folgende Aeusserung des ihn behandelnden Arztes:

„So ist es interessant, wie er schildert, dass bei seinen früheren Aussagen bezüglich der Person des Attentäters immer zwei Personen als eine in seiner Vorstellung gelebt haben, die er auch jetzt nur mit grosser Schwierigkeit auseinander zu halten vermöge; — er vermöge es aber jetzt, einmal den Mann, welcher in Remda an seinem Wagen „herumgebummelt" sei und dann denjenigen, welcher im Walde an ihn herangetreten und ihm die Verletzungen beigebracht habe, von einander zu unterscheiden. Wörtlich sagte er: „Ich verwechsle den andern mit jenem, aber ich glaube, dass ich ihn vielleicht erkenne, wenn ich ihn sehe." Kurz darauf äusserte sich dann Heinemann: „Ich habe das Bild mit dem Gesicht immer vor mir; ich erkenne ihn wahrscheinlich wieder." Als bisher noch nicht in den Acten stehend und angeblich dem Unterzeichneten zum ersten Male überhaupt mitgetheilt, gab Heinemann dann weiter an, dass der Attentäter auffallend schöne weisse Zähne hatte; vielleicht konnte einer fehlen.

Auf des Unterzeichneten Frage, wie er mit einem Male zu dieser noch nie geäusserten Frage komme, sagt Heinemann, dass er sich erst jetzt wieder erinnere, wie ihn der Mann angegrinst und die Zähne zusammengebissen habe aus Wuth oder Angst, nachdem er den Schlag ausgeführt habe."

Aus dem Gutachten des Professors Ziehen in Jena vom 3. Mai 1896 erscheint Folgendes von allgemeinem Interesse:

„Man beobachtet nach Kopfverletzung 3 Formen der Gedächtnissstörung, nämlich:

1. Eine allgemeine Gedächtnissschwäche,
2. Die sog. Amnesie,
3. Den Verlust einzelner Gruppen von Erinnerungsbildern („Seelenblindheit", „Seelentaubheit").

Im Einzelfall müssen keineswegs stets alle drei Störungen vorhanden sein; vielmehr findet man oft nur zwei oder nur eine.

Die allgemeine Gedächtnissschwäche ist zu definiren als eine allgemeine, gleichmässige Einbusse an Erinnerungen, welche sich nicht nur auf die Zeit der Verletzung, sondern auf das ganze frühere Leben erstreckt und sich fast stets auch bei neuen, d. h. lange nach der Verletzung aufgenommenen Eindrücken geltend macht. Zeitweilen



ist sie progressiv. Sie beweist einen wirklichen Intelligenzdefect. Wenn sie stärker ausgesprochen ist, bezeichnet man die gesammte Störung daher auch als traumatischen Schwachsinn.

Die Amnesie ist der völlige oder theilweise Verlust der Erinnerungen an die Erlebnisse während eines umschriebenen Zeitraumes vor und nach der Verletzung. Dieser Zeitraum, für welche die Amnesie besteht, kann sich über einige Stunden, mitunter aber auch über Tage und auch Wochen erstrecken. Die Abgrenzung des Zeitraumes, für welchen Amnesie besteht, gegen die Zeit vor- und nachher, für deren Erlebnisse die Erinnerung erhalten ist, ist nicht stets ganz scharf. Während die allgemeine Gedächtnissschwäche stabil oder sogar progressiv ist, nimmt die Amnesie sehr oft allmählich ab. Dies allmähliche Abnehmen kann sich über viele Monate erstrecken. Selten schwindet sie schliesslich ganz, vielmehr bleibt schliesslich ein gewisser Rest von Amnesie, welcher, so lange man auch die Beobachtung fortsetzt, nicht schwindet. Mit einer Umgestaltung der Erinnerung ist diese partielle Wiederkehr der Erinnerung im Allgemeinen nicht verknüpft. Man beachtet wohl — namentlich im Anfangsstadium der Rückbildung der Amnesie —, dass der Verletzte die Reihenfolge, die Oertlichkeiten, die Personen und Sachen seiner Erlebnisse zum Theil verwechselt, nicht aber, dass er Neues hinzufügt. Letzteres kommt nur dann vor, wenn sich sogenannte delirante Zustände an die Verletzung anschliessen. Auch die suggestiven Einflüsterungen der Umgebung beeinflussen die wiederkehrende Erinnerung im Allgemeinen sehr wenig. Es beruht diese Amnesie nämlich nicht auf einer Zerstörung des Hirngewebes, sondern auf sogenannten Hemmungsvorgängen. Letztere gleichen sich langsam aus und damit kehrt die Erinnerung wenigstens theilweise wieder. Dieser ganze Vorgang ist daher schon seiner Natur nach von der Phantasiethätigkeit des Verletzten und den Suggestionen der Umgebung in hohem Grade unabhängig. Wo doch einmal — z. B. bei sehr phantasiebegabten oder sehr suggestiblen Individuen — die eigene Phantasie oder Einflüsterung der Umgebung die zurückkehrende Erinnerung umgestaltend beeinflusst, sind diese Umgestaltungen daran zu erkennen, dass sie entweder Ausschmückungen oder Ergänzungen des Zusammenhangs darstellen, welche einem bestimmten Vorstellungskreis entsprechen. Dagegen sind die thatsächlichen Erinnerungen durchweg durch ihre sinnliche Unmittelbarkeit ausgezeichnet. Heute fällt dem Kranken dies, nach 8 Tagen jenes Bruchstück seiner Wahrnehmungen während des amnestischen Zeitraums wieder ein. Oft weckt ein Zufall plötzlich wieder eines der schlummernden Erinnerungsbilder. Anfangs er-



geben diese Bruchstücke keinen oder — in Folge von Verwechslungen — einen falschen Zusammenhang, und erst allmählich kann sich, indem die Bruchstücke sich häufen und die Verwechslungen corrigirt werden, ein richtiger Zusammenhang ergeben. Am zuverlässigsten bleiben aber stets die einzelnen Bruchstücke selbst. Wenn ein Verletzter im Stadium der Rückbildung der Amnesie bestimmt sagt, er erinnere sich jetzt, diesen oder jenen Rock gesehen, diese oder jene Aeusserung gehört zu haben, so ist eine solche Angabe durchweg sehr zuverlässig, d. h. es ist sehr wahrscheinlich, dass er den Rock im fraglichen Zeitraum wirklich gesehen, die Aeusserung wirklich gehört hat. Nicht aussgeschlossen ist dabei, dass er den Zeitpunkt und Ort des Gesichts- bezw. Gehörseindrucks innerhalb des amnestischen Zeitraums verschiebt. Endlich ist erfahrungsgemäss auch die rückkehrende Erinnerung für einzelne eigene Gedanken während des amnestischen Zeitraums (das bedeutet stets: desjenigen Zeitraums, für welchen die Amnesie besteht) im Allgemeinen sehr zuverlässig.

Alle diese Erörterungen über die Amnesie gelten nur, in so weit neben letzteren nicht die sub 1 und 3 aufgezählten Gedächtnissstörungen in höherem Grade bestehen.

Der Verlust einzelner Gruppen von Erinnerungsbildern bezw. Vorstellungen ist von der örtlichen Zerstörung an der Oberfläche des Gehirns abhängig. Betrifft die Zerstörung den Hinterhauptslappen des Gehirns, so sind die optischen Erinnerungsbilder bezw. Vorstellungen, d. h. diejenigen Vorstellungen, welche auf Gesichtswahrnehmungen zurückgehen, dem Kranken theilweise oder ganz verloren gegangen, während seine nicht optischen Erinnerungsbilder bezw. Vorstellungen erhalten sind. Dieser Verlust beschränkt sich also je nach dem Ort der Verletzung auf die Vorstellungen eines bestimmten Sinnesgebiets und unterscheidet sich dadurch von der allgemeinen Gedächtnissschwäche. Von der Amnesie unterscheidet er sich dadurch, dass nicht nur die Erinnerungsbilder einer beschränkten Zeit vor und nach der Verletzung, sondern die Erinnerungsbilder des ganzen früheren Lebens — soweit sie dem in Betracht kommenden Sinnesgebiet angehören — ganz oder theilweise verloren gegangen sind. Der Verlust bildet sich nicht allmählich zurück wie derjenige der Amnesie, sondern der Kranke kann nur durch neue Wahrnehmungen allmählich die verloren gegangenen Erinnerungsbilder bezw. Vorstellungen neu erwerben.

Ausdrücklich bemerke ich noch, dass, ebenso wie der Verlust der optischen Erinnerungsbilder bezw. Vorstellungen an den Hinterhaupts-

lappen des Gehirns, so der Verlust der akustischen Erinnerungsbilder bezw. Vorstellungen an den Schläfenlappen des Gehirns erfahrungsgemäss gebunden ist."

Bezüglich des Verletzten Heinemann äussert sich Ziehen dahin: „der Verlust, welchen Heinemann durch die Oberflächenverletzung des Gehirns erlitten hat, bezieht sich fast ausschliesslich auf die Bewegungsfunctionen einschliesslich der Sprache sowie auf das Gebiet des Gefühlssinnes (Berührungsempfindlichkeit, Schmerzempflindlichkeit, Muskelgefühl). Mit dem Verlust bezw. der Schädigung der Sprache hängt eng der Verlust bezw. die Schädigung der Zahlvorstellungen zusammen. Diese sind, wie die klinische Erfahrung lehrt, eng an die Sprache gebunden. Unabhängig von der Sprache sind unsere Zahlvorstellungen (im Gegensatz z. B. zu unseren Farben- und Formvorstellungen) nur sehr unsicher. So erklärt es sich, dass auch bei Heinemann entsprechend der Mitverletzung des Sprachcentrums die Zahlvorstellungen sehr mangelhaft und das Operiren mit Zahlen sehr unsicher ist. Es bezieht sich dies auf Zahlenerinnerungen seines ganzen Lebens; giebt er doch sein eignes Alter nicht sicher an. Seine Zahlenerinnerungen bez. des Anfalls und der damit verbundenen Erlebnisse können daher auch nicht sicher sein. Auf Zahlenangaben des Heinemann dürfte also weder jetzt noch späterhin grösseres Gewicht zu legen sein. Damit ist die einzige Gruppe von Erinnerungen bezw. Vorstellungen nachgewiesen, für welche ein Verlust von Belang im Sinne der Gedächtnissstörung, welche ich sub 3 aufgeführt habe, eingetreten ist; denn die Erinnerungen auf dem Gebiet des Gefühlsinnes dürften nach Lage der Umstände in diesem Falle schwerlich eine Rolle spielen.

Ich wende mich nunmehr zu der allgemeinen Gedächtnissschwäche, welche ich oben sub 1 besprochen habe. Nach meiner mit Heinemann vorgenommenen Intelligenzprüfung kann von irgend erheblicherer allgemeiner Gedächtnissschwäche jetzt nicht die Rede sein.

Endlich ist die Amnesie des Heinemann zu erörtern. Anfangs war diese fast total. Ganz allmählich hat sie sich im Lauf der Monate zurückgebildet. Heinemann befindet sich noch jetzt im Stadium dieser Rückbildung. Es ist anzunehmen, dass in einigen Punkten diese Wiederkehr der Erinnerung noch weiter fortschreiten wird. In manchen entspricht die Erinnerung schon dem, was man selbst von einem gesunden, nicht verletzten Mann bez. eines über 3 Monate zurückliegenden Erlebnisses erwarten darf, so z. B. bezüglich der Farbe der Kleider des Angreifers. In anderen Punkten wird wahrscheinlich ein

dauernder Erinnerungsdefect, so lange man die Beobachtung auch fortsetzen mag, bleiben. Die Hauptfrage erhebt sich nun, inwieweit diejenigen Aussagen, welche Heinemann jetzt über den Zeitraum des Ueberfalls macht, dank der schon stattgehabten Rückbildung seiner Amnesie, zuverlässig sind.

Ist zuverlässig, was er über das Aussehen des Angreifers, die Worte des Angreifers, den Angriff selbst und seine eigenen (Heinemanns) Gedanken vor und während des Angriffs angiebt? Zunächst lassen sich viele seiner Angaben, soweit sie nämlich die Erlebnisse vor dem Ueberfall, also die Hinfahrt nach Remda, den Haferverkauf bei Karst, die Einkehr im Rathhaus, die Begegnungen auf dem ersten Theil der Rückfahrt betreffen, auf ihre Richtigkeit controliren. Dabei handelt es sich zum Theil um Angaben, welche Heinemann nachweislich nicht aus späteren Mittheilungen betheiligter Personen geschöpft hat.

Anders liegt die Frage, ob er dasjenige, was er gesehen, gehört und gedacht zu haben berichtet, in der Reihenfolge, zu der Zeit, an dem Ort gesehen, gehört hat, wo er es gesehen, gehört haben will.

Seine Angabe, der Angreifer sei ihm an jener bestimmten Stelle im Wald erschienen, sei über den Graben gesprungen, habe die oben angeführten Aeusserungen zu ihm gethan, er selbst habe ihn für diesen oder jenen gehalten, der Angriff selbst sei in dieser oder jener Weise erfolgt etc., sind ihrer Natur nach solche, dass eine Verwechslung mit anderen Erlebnissen ausgeschlossen ist. Anders verhalten sich die Angaben über das Aussehen und die Kleidung des Angreifers. Hier ist Gelegenheit zu einer Verwechslung wohl gegeben gewesen, da er kurz vorher andere Menschen und speciell auch einen Fremden (bei seiner Einkehr im Rathhaus in Remda) gesehen hatte. Es ist nach anderweitigen Erfahrungen durchaus nicht ausgeschlossen, dass er einzelne Züge im Aussehen dieser beiden Personen noch verwechselt. Andere Züge wiederum, welche Heinemann dem Aussehen seines Angreifers zuschreibt, sind nach Natur der Sache kaum von ihm verwechselt. Dazu rechne ich die eigenartige Gangweise, die helle Stimme, die weissen Zähne; denn alle diese Erinnerungen sind so eng mit dem ganzen Auftritt im Wald verknüpft, dass eine Verschiebung in dem oben erörterten Sinn sehr unwahrscheinlich ist. Die Aussage, dass er seinen Angreifer nicht erkannt habe, halte ich speciell für zuverlässig. Sie ist mit den Angaben über das Gespräch zwischen Heinemann und seinem Angreifer beim Auftauchen des letzteren viel zu eng verwoben, als dass hier eine Verwechslung

mit dem Nicht-Erkennen einer anderen Person (z. B. des Individuums in Remda) stattgefunden haben könnte. Die Aussage Heinemann's, er habe gedacht, der Mann sei Forstaufseher und habe nach den Leuten zu sehen, sowie die weitere Aussage, er, Heinemann, habe, als der Mann ihm zurief, er wolle nach den Arbeitern sehen, geantwortet: „Ach, Herr Jeses, da giebts ja genug" (Holz) „sind durchaus zuverlässig und frei vom Verdacht einer Verwechslung und beweisen, dass Heinemann seinen Angreifer nicht für Frankenberg gehalten bezw. als solchen erkannt hat, sondern einen Fremden vor sich zu haben glaubte. Hätte er in dem Mann Frankenberg erkannt und dieser hätte jene Aeusserung gethan, so hätte Heinemann sich über dies Vorgeben, welches im Munde Frankenberg's ganz unverständlich war, gewiss gewundert und eine ganz andere Antwort gegeben."

Der Sachverständige resümirte sein Gutachten in Folgendem:

1. Es ist wahrscheinlich richtig, dass Heinemann seinen Angreifer überhaupt nicht erkannt hat, sehr wahrscheinlich richtig, dass Heinemann speciell den Angreifer nicht als Frankenberg erkannt hat. Ob letzteres daher rührt, dass Frankenberg sich unkenntlich gemacht hatte oder wegen des Nebels nicht zu erkennen war, oder daher, dass Frankenberg überhaupt gar nicht der Angreifer war, habe ich nicht zu entscheiden.

2. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich der Vorgang im Walde so abgespielt hat, wie Heinemann jetzt aussagt.

3. Bezüglich des Gesichtes und der Kleidung des Angreifers könnten in den Aussagen Heinemann's noch Verwechslungen mit dem Remdaer Fremden, wie er es übrigens selbst für möglich erklärt, enthalten sein. Andererseits kann auch die Aussage Heinemann's, wonach der Remdaer Fremde und der Angreifer sich sehr ähnlich gewesen wären, sehr wohl richtig sein. Auf die frühere Aussage Heinemann's, wonach er den Fremden in Remda und den Angreifer im Wald allmählich richtig zu unterscheiden gelernt habe und wonach es scheinen könnte, als *könnten* beide nicht identisch gewesen sein, ist kein Gewicht zu legen. Auch jetzt vermag er beide noch nicht scharf genug zu unterscheiden. Richtig ist einstweilen nur so viel, dass Heinemann im Wald den Angreifer nicht als den Fremden wiedererkannt hat.

4. Die Rückbildung der Amnesie bei Heinemann ist wahrscheinlich noch nicht abgeschlossen, es ist daher sehr wohl denkbar, dass er in einigen Punkten seine Aussagen noch ergänzt, bezw. etwaige Verwechslungen corrigirt.

In dem Zustande Heinemann's ist später eine Veränderung nicht eingetreten. Frankenberg wurde ausser Verfolgung gesetzt, da die Voruntersuchung ausreichende Verdachtsgründe für seine Thäterschaft nicht ergeben habe.



VII.

Betrachtungen über das Geständniss.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

Obwohl es nicht Sache der Kriminalistik und am allerwenigsten der Kriminalpsychologie ist, rein strafprocessuale Fragen zu erörtern, sei es, wenn wir uns mit der kriminalpsychologisehen Seite des Geständnisses befassen, dennoch gestattet, von dem Standpunkte, den die moderne Wissenschaft des Strafprocessrechtes dem Geständnisse gegenüber einnimmt, auszugehen.[1]) Die sprachliche Herkunft des Wortes „Geständniss" ist klar und bedarf keiner weiteren Begründung. Jedoch, wie so viele Worte im gewöhnlichen Sprachgebrauche eine andere Bedeutung haben als innerhalb der Grenzen einer bestimmten Wissenschaft, so verhält es sich auch mit dem Worte „Geständniss". Weitere Kreise gebrauchen das Wort „Geständniss" in einem viel weiteren Sinne, als ihm im Gebiete der Strafrechtswissenschaft zukommt. Historiker z. B. lieben es, die Thatsache, dass eine kriegführende Macht die Tapferkeit des besiegten Gegners anerkennt, als ein für diesen ehrenvolles „Geständniss" hinzustellen; unsere Tagespresse bedient sich des Wortes „Geständniss" in einer Weise, dass dieses nicht nur zu den gebrauchtesten, sondern vielleicht zu den gemissbrauchtesten Ausdrücken des deutschen Sprachschatzes gehört. So schrieb unlängst erst ein Prager Blatt unter dem hochtrabenden Titel „Das Geständniss des Staatsanwaltes" über einen Fall von Betrug, der vor dem Teschener Schwurgerichte zur Verhandlung kam: „Der Staatsanwalt Konvalinka selbst legt im Plaidoyer das Geständniss ab, auch er habe Paskauer Bier als „Pils" getrunken und es habe ihm grossartig gemundet" (was übrigens einige Tage später auf Grund des § 19

1) Die einschlägige Litteratur verzeichnen: Geyer in v. Holtzendorff's Hb. d. Strafprocessrecht, I. Bd. § 260, Wieding in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, verbum „Geständniss" und Binding, Grdr. d. St.-P.-Rechts (4. Aufl. Leipzig 1900).



österr. Pr.-G. — analog § 11 R.-Pr.-G. — in Abrede gestellt wurde). So sehr nun auch die Kriminalistik die Ausdrucksweise der Presse als der Organe der öffentlichen Meinung zu würdigen weiss, ist es doch so ziemlich selbstverständlich, dass sie mit derartigen Geständnissen nicht weiter rechnet. Es erübrigt somit lediglich die Frage, ob die Definitionen, welche die Strafprocesswissenschaft vom Geständnisse giebt, sich als brauchbar erweisen, insbesondere in kriminalistischer Hinsicht annehmbar sind.

Einige Strafprocessualisten mögen diesbezüglich zu Worte kommen: Geyer[1]) definirt das Geständniss folgendermaassen: „Unter Geständniss ist im Strafverfahren jede Erklärung des Angeschuldigten oder Angeklagten zu verstehen, durch welche er die Wahrheit irgend eines ihm nachtheiligen Umstandes einräumt. Im engern Sinne versteht man darunter das Zugeständniss desselben, das Verbrechen begangen zu haben."

In dem — mit Binding gesprochen — „gross angelegten und gross ausgeführten Handbuche des Strafprocesses" von Julius Glaser[2]) findet sich nachstehende Begriffsbestimmung des Geständnisses: „Das Geständniss ist ein den es ablegenden Angeklagten belastendes Zeugniss, welches sich von der Zeugenaussage nur dadurch unterscheidet, dass der Erzählende oder Aussagende nicht eine an der Strafsache unbetheiligte Person, sondern der Angeklagte selbst ist, und dass hier gerade der Umstand, dass die Aussage in einer dem Angeklagten ungünstigen Weise ins Gewicht fällt, der für die Beweiskraft entscheidende ist."

Rulf[3]) äussert sich über das Geständniss mit diesen Worten: „Unter dem Geständniss im engeren Sinne versteht man die Erklärung des Angeklagten, dass er eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe; im weiteren Sinne versteht man aber unter Geständniss jede Erklärung des Angeklagten, durch welche er eine ihm zum Nachtheile gereichende Thatsache vorbringt oder bestätigt", während Vargha[4]) sich ganz kurz fasst: „Unter Geständniss versteht man das Bejahen von Thatsachen seitens einer Processpartei zu ihrem Nachtheile."

Im Grossen und Ganzen laufen die Definitionen auf dasselbe hinaus; ob es gerechtfertigt ist, mit Glaser im Geständnisse „ein den es ablegenden Angeklagten belastendes Zeugniss" zu erblicken, ist

1) Geyer a. a. O.
2) Glaser, Hb. d. St.-P. (in Binding's Hb.) I. Bd. S. 664.
3) Rulf, Oesterr. St.-P., S. 150.
4) Vargha, St.-P. (in „Compendien d. österr. Rechts"), S. 199.

eine Frage von rein strafprocessualem Interesse, welche wir hier nicht weiter erörtern zu müssen (im Uebrigen verneinen zu dürfen) glauben. Weit mehr für die Kriminalistik von Belang ist die Frage nach dem Subjecte des Geständnisses. Wie aus den — beispielsweise — angeführten Definitionen ersichtlich ist, sehen einige (Glaser, Rulf) nur in dem Angeklagten, andere (Geyer) auch im Angeschuldigten das mögliche Subject eines Geständnisses. Entschieden ist nun die eine wie die andere Auffassung — wenigstens vom Standpunkte der Kriminalistik aus — als zu eng zurückzuweisen, da mit dem Gebrauche der Ausdrücke „Angeklagter", „Angeschuldigter" stets ein bestimmtes Stadium des Strafprocesses verknüpft ist, während ein (ganz oder theilweise) Sich-zur-That-Bekennen, mag dies wann immer, also etwa auch bevor die Behörde von dem Verbrechen Kenntniss hat, erfolgen, ein Geständniss ist. Insofern wäre der Definition, die Vargha vom Geständniss giebt, zuzustimmen, da mit dem Worte „Processpartei" nicht auf ein gewisses Processstadium hingewiesen ist. Allein Vargha's Definition ist, obwohl sie dem Begriffe des Geständnisses am meisten von allen Definitionen Rechnung trägt, doch viel zu weit; ihr lässt sich sowohl das Geständniss des Civilprocesses als auch das des Strafprocesses subsumiren. Insofern entspricht sie nicht unserm Zwecke; denn „die Merkmale der Definition sollen dem Definirten völlig adäquat sein, die Sache erschöpfen, diese Merkmale selbst wieder in gleicher Weise definirt, in schon gegebene allgemeine Vorstellungen umgewandelt werden können".[1] Das Wesen des Geständnisses lässt sich meines Erachtens vollständig charakterisiren in dieser Weise: Geständniss (im kriminalistischen Sinne) ist jede mit Bewusstsein erfolgende Aeusserung, durch welche jemand Momente, die zu einem normwidrigen Verhalten in Beziehung stehen (freiwillig oder auf Vorhalten) zugiebt. Damit soll u. A. gesagt sein:

1. Auch die Selbstbeschuldigung Jemandes, der weder Angeklagter noch Angeschuldigter ist, kann als Geständniss in Betracht kommen. Insbesondere ist es möglich, dass das Geständniss selbst überhaupt erst zur Anklage, bezw. Anschuldigung führt.

2. Das Geständniss ist eine ausdrückliche Erklärung; dies wollten wir durch das Wort „Aeusserung" in obiger Definition kennzeichnen. Keineswegs ist erforderlich, das Geständniss müsse durch (gesprochene oder geschriebene) Worte erfolgen, es genügt vielmehr z. B. bejahendes, bezw. verneinendes Kopfnicken. Nur concludente Handlungen

---

1) Stahl, Die Philosophie des Rechts (Heidelberg 1830) I. Bd., S. 53.



dürfen nie als Geständuiss aufgefasst werden, mögen diese in einem facere oder non facere bestehen. Dazu zählen wir u. A. das Schweigen des Vernommenen auf vorgehaltene Fragen. Das „Qui tacet, consentire videtur“ als kriminalistischen Grundsatz hinzustellen, wäre verfehlt[1]). Da es im modernen Strafprocesse eine Pflicht des Angeschuldigten oder Angeklagten zu einer Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht giebt, so ist es sein Recht, die Antwort zu verweigern. Aus einer Rechtsausübung jedoch derartige Schlussfolgerungen zu machen, wäre sehr unvorsichtig.

3. Diese Aeusserung muss bewusst, d. h. im Zustande der Zurechnungsfähigkeit erfolgen. Dies mag ziemlich selbstverständlich klingen. Dennoch glaubten wir, dies in der obigen Definition besonders hervorheben zu sollen. Denn wem dies selbstverständlich erscheint, dem schwebt zu sehr die Willenserklärung beim Rechtsgeschäft vor. Die Natur des Rechtsgeschäftes[2]) bringt es u. A. mit sich, dass der den Geschäftswillen Erklärende handlungsfähig sei. Allein nach Analogie des Rechtsgeschäftes darf das kriminalistische Geständniss nicht behandelt werden. Darum schien es thunlich, das Moment des Bewusstseins des Gestehenden ausdrücklich zu betonen. Ein im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit[3]) gemachtes Geständniss ist — kriminalistisch — kein Geständniss. Das alte Wort „in vino veritas“ soll damit nicht ganz entkräftet werden; es hat auf dem Gebiete der Kriminalistik insofern Geltung, als im Rausche gemachte Aeusserungen (zwar) zu Beweismitteln führen können; allein Beweismittel selbst sind sie unter keinen Umständen. In seinen „Grundzügen der Kriminalpsychologie“ betont von Krafft-Ebing, dass Anschuldigungen, die Jemand — von Krafft-Ebing hat nur den Untersuchungsgefangenen vor Augen — gegen sich im Schlafe oder im Fieberdelirium erhebt, im Indicienbeweis nicht gegen ihn verwerthet werden können, „da sie aus dem unbewussten Geistesleben hervorgingen und es leicht begreiflich ist, dass ein Angeklagter im Sinne der Anklage träumt oder delirirt“.

4. Jede Selbstbeschuldigung, bei der die sub 2 und 3 erwähnten Momente zutreffen, hat der Untersuchungsrichter als Geständniss zu

1) A. M. Vargha, a. a. O., S. 205.

2) Karlowa, Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung.

3) Zur Rechtfertigung der Anwendung dieses zuerst von Berner 1843 in seiner Imputationslehre gebrauchten, von demselben jedoch 1898 in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts (18. Aufl. S. 78 Anm. 1) ausdrücklich fallen gelassenen Ausdruckes („Zurechnungsunfähigkeit“ anstatt des sonst üblichen „Unzurechnungsfähigkeit“) sei ein Hinweis auf Lammasch, Grdr. d. (österr.) Str.-R. (1899) S. 15 Z. 9 v. u. gestattet.

betrachten. Damit nähern wir uns der Frage, welche Bedeutung der Untersuchungsrichter einem Geständnisse beizulegen habe. Diese Frage findet in der Literatur verschiedenartige Beantwortungen, auf die vollkommen die Worte Ovid's passen: „Tempora mutantur et nos mutamur in illis". Sowie der Inquisitionsprocess dem Geständnisse eine grosse Bedeutung beilegte, finden wir, dass die Darsteller des Strafverfahrens jener Zeit (Mittermaier[1]), sowie der — vielleicht mit Unrecht — heute vergessene Kitka)[2]) in einem „ordnungsmässig" abgelegten Geständnisse einen Beweis zu erblicken geneigt sind. Diese Ansicht wurde mit dem Aufkommen des Accusationsverfahrens jedoch als nicht zutreffend anerkannt, so z. B. von Glaser und H. Gross in seiner „Kriminalpsychologie". Gab man früher die Möglichkeit zu, dass im Geständnisse der Beweis gelegen sein könne, so gelangte man nun zu der Ansicht, dass das Geständniss nicht selbst Beweis, sondern höchstens Mittel zum Beweis, Beweismittel sei, d. h., wie Glaser[3]) sagt, ein „Mittel zur Begründung vernunftgemässer Ueberzeugung des Richters". Gross findet es in der Natur des Geständnisses gelegen, dass es als Beweismittel, nicht als Beweis angesehen werde, „und dies erfordert wieder", — sagt Gross a.a.O. — „dass es mit den übrigen Beweismitteln zusammenstimmt und so erst den Beweis herstellt"[4]). Diese Ansicht ist die einzig richtige; sie hält daran fest, dass das Geständniss allein kein Beweis ist. Dieser Anschauung trägt auch die österreichische St.-P.-O., bekanntlich eine Schöpfung Glaser's, in § 206 Rechnung, während § 211 der St.-P.-O. für das deutsche Reich, dass der Amtsrichter bei Uebertretungen im Falle des Geständnisses des Beschuldigten ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten kann, mit der Präsumption der Wahrheit eines Geständnisses rechnet; eine derartige Bestimmung ist jedoch de lege ferenda m. E. nicht zu billigen. Man denke an etwa folgenden Fall: Einem armen Manne wurde, ohne dass er gebettelt hatte, ein Almosen gereicht. Nichts destoweniger führte ihn ein Schutzmann ab, und der Mann kommt nun wegen Bettelns nach § 361 Z. 4 St.-G. vor den Amtsrichter und gesteht ein, gebettelt zu haben, ohne dass es wahr ist, nur um auf mindest eine Nacht — mitunter werden es mehrere sein — Obdach und Kost zu erhalten. Dass dies nicht der Zweck der Strafe ist, liegt auf der Hand; dennoch ist die Möglichkeit eines derartigen Geständnisses nicht ausgeschlossen.

1) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, II. Bd.

2) Kitka, Thatbestand; ders., Leitfaden für d. krim. U.-R. (Ueber Kitka vgl. Lammasch in Grünhut's Ztschr. XIV. Bd., S. 677).

3) Glaser, a. a. O. 4) Gross, a. a. O., S. 136.



Das Geständniss soll nicht die Präsumption der Wahrheit selbst, sondern nur die der Möglichkeit der Wahrheit (Wahrscheinlichkeit) für sich haben, m. a. W. nicht als Beweis, sondern nur als Beweismittel gelten.

Der Beweis ist die Darlegung von Gründen, welche in ihrer Gesammtheit (d. h. in ihren Beziehungen einerseits zu einander und andererseits zu einem begangenen Verbrechen) eine bestimmte Person zu einer Handlung in eine derartige Verbindung bringen, dass mit Nothwendigkeit diese Handlung von dieser Person begangen sein muss; hingegen ist es die Aufgabe der Beweismittel, zum Herbeischaffen dieser Gründe beizutragen, m. a. W. für ihre Ermittlung zu sorgen. Diese Function kann (muss aber nicht) dem Geständniss zukommen, weshalb es höchstens als Beweismittel anzusehen ist.

Was die Arten des Geständnisses betrifft, so kennt die Literatur des Strafprozesses mehrere Eintheilungsgründe, deren (meines Wissens) vollständigste Zusammenstellung Vargha giebt [1]). Viele dieser Eintheilungen sind von rein processualer Bedeutung, einige haben auch kriminalistisches Interesse. Zu letzteren gehört die Unterscheidung von gerichtlichem und aussergerichtlichem Geständniss. Allein während Vargha für den Strafprocess mit Recht gerichtliches Geständniss jenes nennt, „welches vor dem ordentlichen Strafgerichte abgelegt wurde“ und jedes andere Geständniss als aussergerichtlich ansieht, dürfte sich für unsere Zwecke eine Eintheilung der Geständnisse in behördliche und ausserbehördliche eher empfehlen. Letztere sind die vor Privatpersonen, (bez. Amtspersonen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als solche) abgelegten Geständnisse, alle anderen sind als behördliche Geständnisse aufzufassen. Diese Unterscheidung hat in sofern Bedeutung, als die (kriminalpsychologische) Erfahrung lehrt, dass ausserbehördliche Geständnisse viel weniger die Präsumption der Möglichkeit der Wahrheit verdienen als behördliche. Der Dieb z. B., der mit anderen Dieben zusammenkommt, wird gar oft, nur um den andern zu gefallen, zu imponiren, von Diebstählen, die er (nur) angeblich ausgeführt hat, erzählen, er wird vielleicht Diebstähle, die er wirklich begangen hat, als „grossartiger“, verwegener, ausgiebiger hinstellen, als sie in Wirklichkeit waren, während vor der Behörde er, vorausgesetzt, dass er überhaupt gesteht, die Sache höchstens so darstellt, wie sie sich zugetragen hat, mitunter sogar etwas glimpflicher. Es ist gar leicht denkbar, dass in gewissen Gegenden, wo

---

1) Vargha a. a. O., S. 204ff.; vgl. auch Glaser, a. a. O., I. Bd., S. 604.



Leute der niederen Stände dem nationalen Gegner zu gewissen Zeiten die Fenster einschlagen, Einer oder der Andere unter seines Gleichen sich rühmt, wacker „mitgethan" zu haben, ohne dass es wahr zu sein braucht. Wenn solch' einer vor der Behörde dann in Abrede stellt, an diesen oder jenen Ausschreitungen betheiligt gewesen zu sein, so dürfen nicht ohne Weiteres aus einem ausserbehördlichen Geständnisse irgend welche Annahmen gemacht werden.

Ebenso von kriminalistischer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen vollständigen und unvollständigen Geständnissen, wie das Nähere Gross (in seiner „Kriminalpsychologie" S. 138 ff.) ausgeführt hat [1]).

Und so verhält es sich denn auch mit vielen anderen Eintheilungsgründen.

Gar oft ist es nun vorgekommen, dass (ganz oder theilweise) falsche Geständnisse gemacht wurden. Wie in so vielen Fällen ist auch betreffs des Geständnisses es ungemein wünschenswerth, im concreten Falle die Begründung des Geständnisses kennen zu lernen. Gross legt mit Recht darauf Gewicht: „Das sicherste Fundament für ein Geständniss ist uns in allen Fällen eine vollkommene klare Motivirung desselben". Wohl darf der Motivirung keine übertriebene Bedeutung beigelegt werden; trotzdem eine Motivirung zu Tage tritt oder wenigstens nach Ansicht des Untersungsrichters vorzuliegen scheint, kann ein Geständniss noch immer falsch sein. Allgemeine Regeln, nach welchen die Richtigkeit eines Geständnisses zu beurtheilen wäre, giebt es bis jetzt nicht und wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben. Es fehlen dazu die Vorarbeiten, das wäre in erster Linie ein Handbuch der Menschenkenntniss, welches jedoch, wie Gross im Hb. f. Untersuchungsrichter hervorhebt, noch nicht geschrieben ist. Vielleicht könnte auch die Kriminalpolitik hier mit Erfolg einsetzen. Diese geniesst aber leider noch nicht die ihr gebührende Beachtung, wenn sie auch vielleicht etwas mehr ist, als eine „Wissenschaft, die erst noch zu begründen ist", wie unlängst Stooss [2]) meinte. Es bleibt daher nicht viel mehr übrig, als in medias res sich zu begeben und an concreten Fällen zu sehen, worüber die systematische Wissenschaft Aufschluss zu geben — wie gesagt — nicht sobald in der Lage sein dürfte.

Es kann wohl angenommen werden, dass Geständnisse, mag ihr

1) Vgl. auch daselbst die Eintheilung in Geständnisse a) die ohne zwingenden (sc. äusseren) Grund unmotivirt abgegeben wurden, b) theilweise Geständnisse und c) solche Geständnisse, bei welchen ein anderer mit belastet wurde (Gross, a. a. O., S. 136 ff.).

2) Schweiz. Ztschr. f. Str.-R. XII. Jahrgang, S. 338.



Inhalt in welchem Verhältnisse immer zum Thatbestande stehen, nie unmotivirt gemacht werden. Treten die Motive auch nicht immer klar zu Tage, so ist doch fast stets die Annahme erlaubt, dass Niemand grundlos sich selbst belasten wird. Deswegen weil ein Geständniss nach unserer Ansicht stets ein Motiv hat, ist es noch lange nicht immer motivirt. Denn während als Motiv einer Handlung ihr Beweggrund genannt wird, ist Motivirung die Aeusserung ihres Beweggrundes; eine solche braucht nicht stets vorzuliegen, und selbst wenn eine Motivirung erfolgt, so ist damit nur das Motiv des Geständnisses gegeben, aber das Geständniss muss, auch wenn es inhaltlich sich vollkommen mit dem Thatbestande decken sollte, deswegen noch nicht das wahre Motiv der That enthalten, da der Verbrecher gar oft das Motiv oder einzelne der Motive seiner That nicht angeben kann, bez. will. (Näcke in diesem Archiv III. Bd. S. 101 f.).

Freilich nicht in den Augen eines Jeden mag das als zwingender Grund gelten, was zum Geständnisse veranlasst hat. Allein hier darf eben nicht ein objectiver Maassstab angelegt, vielmehr muss auch die subjective Seite vollauf in Rechnung gezogen werden. Mag das Geständuiss nur die Thatsachen selbst oder überdies „die Beziehungen dieser Thatsachen“ (Vargha) enthalten und so den inneren, den psychologischen Connex durchblicken lassen, mag es einfach oder gekünstelt, geschraubt (oder welchen Ausdruck immer man dafür setzen mag) sein, ja sogar mag es ganz oder theilweise auf Wahrheit beruhen oder nicht, so liegt es doch stets in der Natur des Menschen, dass er, wie gesagt, ohne mehr oder minder zwingende (innere oder äussere) Gründe sich nicht seine Verurtheilung in die Hände arbeiten wird. Diese Gründe nun können verschiedenster Natur sein. Wir wollen sie im Nachfolgenden in drei Gruppen, die sich — wie gleich hier erwähnt sein möge — nicht immer haarscharf abgrenzen lassen, zusammenfassen. Zunächst kommen da in Betracht:

I. Geständnisse, die abgelegt wurden aus Gründen, bei denen ein jedem Menschen mehr oder minder innewohnendes **ethisches Gefühl** mitgespielt haben mag.

a) Es ist die Stimme des Gewissens, die zum Verbrecher spricht, die ihm keine Ruhe lässt, bis er sich dem Gerichte gestellt, bez. bis er gestanden hat; [1]) es kann aber das Geständniss veranlasst sein „durch die auf Religion gebaute Hoffnung und Sehnsucht, die verbrecherische That durch baldige Bestrafung hinieden abzubüssen.“ [2])

1) Oppenheim, Das Gewissen (Basel 1898).

2) Kitka, Btr. z. L. ü. d. Erhebung d. Thatbestandes d. Verbrechen (Wien 1831), S. 120.



Mag es auch in kleinen Einzelheiten mit dem wahren Sachverhalte nicht immer übereinstimmen, so hat es doch stets einen wahren Kern.

An dieser Stelle sei „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ von Schiller angeführt. Einer, der beim Wilddiebstahle vom Förster ertappt wurde, kam wegen seines Verbrechens vor Gericht. „Die Richter sahen in das Buch der Gesetze, aber nicht einer in die Gemüthsfassung des Beklagten.“ So kam der Wilderer auf die Festung „als ein Verirrter und verliess sie als ein Lotterbube.“ Niemand wollte mit ihm verkehren; selbst ein kleiner Knabe, dem er einen Groschen schenke, warf das Geldstück von sich. Gekränkt durch all dies ermordete er den Förster, der ihn seiner Zeit verhaftet hatte. Allein sein Gewissen liess ihm keine Ruhe mehr und so gestand er zunächst in mehreren Briefen zuerst seinem Landesherrn seine Schuld, schliesslich stellte er sich selbst dem Gerichte. Mag auch die dichterische Freiheit bei dieser Schilderung ihren Antheil haben — und zweifelsohne hat sie ihn —, so möge einerseits die Thatsache, dass Schiller den „Verbrecher aus verlorener Ehre“ als „eine wahre Geschichte bezeichnet, andererseits der Umstand, dass ein Altmeister des Kriminalrechts, Berner,[1]) sich auf Schiller beruft, es gerechtfertigt erscheinen lassen, dass wir hier dem Dichter uns anschliessen.

Es ist aber auch der Fall denkbar, dass ein Geständniss, das aus Motiven ethischer Natur abgelegt wurde, dennoch unwahr ist.

b) Gesetzt den Fall, jemand fühlt sich durch Kindesliebe, bez. Elternliebe veranlasst, ein Geständniss abzulegen. Ein derartiges Geständniss kann gewiss wahr sein; z. B. Vater und Sohn befinden sich in demselben Amte und eines Tages werden in der Kassengebarung Unregelmässigkeiten entdeckt. Der Sohn ist es, der Gelder unterschlagen hat. Allein der Verdacht richtet sich gegen seinen in Ehren ergrauten Vater, der unschuldig ist und der Sohn stellt sich dem Gerichte, um von der Person seines Vaters jeden Makel fernzuhalten. Aber es ist ebenso gut der umgekehrte Fall denkbar;[2]) Liebe zum Vater, Sorge um das Fortkommen der Familie, wenn der Vater, der Beamter ist, durch eine Verurtheilung nicht nur seines guten Namens, sondern auch seines Postens verlustig würde, können es bewirken, dass der Sohn die Schuld des Vaters auf sich nimmt. Durch solch ein Geständniss wird ein Schuldiger entlastet, ein Unschuldiger belastet. Damit verwandt ist

c) das Gefühl der Kameradschaft, welches ebenfalls die

1) Berner, Lb. d. d. Str.-R., S. 48f.; auch v. Liszt i. s. Ztschr. XX. Bd. (1900) S. 166.

2) Kitka, a. a. O., S. 122.



Veranlassung zu Geständnissen sein mag; aber die Wahrheit dieser Geständnisse ist durch ein derartiges Motiv noch nicht verbürgt. Vor mehreren Jahren erzählte mir ein Militärunterrealschüler folgende Begebenheit: In seinem Jahrgang wurde ein Gegenstand, (mir scheint, es war deutsche Sprache) in ungemein langweiliger Weise vorgetragen. Um in diese Eintönigkeit etwas Abwechslung zu bringen, brachte der „Schlechteste" ein Glöcklein mit und begann während des Unterrichts zu läuten. Der junge Uebelthäter hatte schon manche Strafe über sich ergehen lassen müssen und es war ihm für den Fall, dass er sich nicht bessern sollte, die Ausschliessung angedroht worden. Einer seiner Kameraden, der zu den besten Zöglingen der betr. Anstalt zählte und mit dem Störenfried Mitleid hatte, nahm die Sache auf sich. „Solche Fälle kommen", wie ich einer gütigen Mittheilung des Herrn Herausgebers dieses Archivs entnehme, „namentlich dann vor, wenn ein falsches Geständniss dem Betreffenden nichts schadet. Ist A überwiesen, 6 Diebstahlsfacten begangen zu haben, so nimmt er vielleicht auch das 7. des B auf sich, da es dem A nichts schadet, ob er wegen 6 oder 7 Facten verurtheilt wird und B ganz frei geht. Dies wird A namentlich thun, wenn er weiss, dass B dafür etwa für die Concubine des A während seiner Strafe sorgen wird." Hier sei auch einer in Russland öfter vorkommenden Art des Geständnisses gedacht. Haben mehrere vor einem Pferdediebe sich nicht anders helfen können, als dass sie ihn ermordeten, so nimmt mitunter ein einzelner die Schuld allein auf sich, um die andern, die in gleicher Weise wie er am Morde betheiligt waren, vor der Verurtheilung zu bewahren. (Löwenstimm in diesem Archiv III. Bd. S. 15).

d) Ein Geständniss wird abgelegt, weil der (unentdeckt gebliebene) wirkliche Verbrecher die Vollziehung der Strafe an einem Unschuldigen verhindern oder dem unschuldig Verurtheilten zur Wiederherstellung seines ehrlichen Namens verhelfen will. Der Gedanke, die Vollziehung der Todesstrafe zu verhindern, liegt zu Grunde der eine wahre Begebenheit darstellenden Erzählung „Der linke Schacherer" von Arthur Achleitner.[1])

e) Auch die persönliche Ehre kann zu einem Geständnisse drängen. Um dies durch ein Beispiel zu belegen, sei auf einen Fall hingewiesen, der noch in aller Gedächtniss ist — das Geständniss des in der Affaire Dreyfus vielgenannten Obersten Henry. Am 7. Juli 1898 hatte sich der Kriegsminister Cavaignac für die Echtheit eines Dreyfus belastenden Billet verbürgt. Allein Picquart erklärte

1) Herrn Professor Achleitner in Landeck (Tirol) auch an dieser Stelle besten Dank für seine freundliche Auskunft.



sich bereit zum Nachweis, hier liege eine Fälschung vor. Ward auch Picquart darauf hin verhaftet, so wurde seinen Worten doch Gewicht beigelegt und Oberst Henry, der Entdecker dieses Belastungsdocumentes, ins Kriegsministerium beschieden, um nähere Auskünfte zu ertheilen. Gar bald zeigte es sich, dass hier eine Fälschung vorliege. Cavaignac verlangte von Henry, er möge auf Officiers-Ehrenwort erklären, an dieser Fälschung unbetheiligt zu sein. Darauf erklärte Henry, das könne er nicht und gestand, er sei der Fälscher. Am 30. August 1898 richtete er sich selbst.[1])

f) Dass aus Nationalgefühl und Vaterlandsliebe Verbrechen begangen werden, lehrt die Geschichte. Diese Fälle mögen zurückzuführen sein auf das „verkehrte Gewissen", wie Oppenheim[2]) sich ausdrückt, ein Gewissen, dessen Wesen darin besteht, „dass es gute Handlungen als schlecht und schlechte Handlungen als gut bezeichnet". Und so wie Nationalgefühl und Patriotismus die Motive der That sein können, so können diese Gefühle den Thäter auch zu einem Geständniss veranlassen.
Hier sei nur an zwei Fälle derartiger Geständnisse erinnert:

Am 13. October 1809 wurde in Schönbrunn der 17 jährige Friedrich Staps aus Leipzig, Sohn eines Naumburger Pastors auf Befehl des französ. Generals Rapp festgenommen. Staps hatte Napoleon zu sprechen verlangt und dadurch Verdacht erregt. Man fand bei ihm ein grosses scharfgeschliffenes Küchenmesser. Auf die Frage Napoleon's, wozu er es bei sich trage, erwiederte er, er sei dessen Feind und sei hieher gereist in der Absicht, den Franzosenkaiser niederzustechen. Napoleon fragte ihn weiter: „Würden Sie mir nicht danken, wenn ich Sie begnadigte?" Allein Staps erwiederte kühn: Ich würde Sie doch zu tödten versuchen. Am 17. October 1809 ward Staps erschossen.[3])

Als zweiter sei hier angeführt Karl Ludwig Sand, der Mörder Kotzebue's, ein Schwärmer für Freiheit, Ehre und Vaterland; ein begeisterter Anhänger der deutschen Burschenschaft, verliess er am 9. März 1819 Jena, die classische Stätte der Burschenschaft, und begab sich nach Mannheim, um den Feind der deutschen Burschenschaft, A. v. Kotzebue, der schlecht als Dichter, noch schlechter als Mensch war, zu tödten. Am 23. März vollführte er seine Absicht. Er gab seine That frei und offen zu; er behauptete, seiner Ueber-

1) Mittelstädt, Die Affaire Dreyfus, S. 23 ff.

2) Oppenheim, a. a. O., S. 29.

3) Vgl. Rud. v. Gottschall in der „Gartenlaube" 1894, S. 766 („Die politischen Attentate im 19. Jahrhundert").



zeugung diesen Schritt schuldig gewesen zu sein und neigte opferfreudig Haupt und Nacken am 20. Mai 1820 dem Schwerte des Scharfrichters. Liebe zum deutschen Volke war es, die Sand zur That trieb und hierauf die vollbrachte That ihn eingestehen liess und hiess.

II. Haben die bisher erwähnten Geständnisse das gemeinsam, dass sie — mochten sie auf Wahrheit beruhen oder nicht — aus Gründen ethischer Natur abgelegt wurden, so giebt es andererseits Geständnisse, die sich unter dem Gesichtspunkte des **Opportunismus** zusammenfassen lassen. Es sind das somit Geständnisse, die nicht deswegen abgelegt werden, weil sich der Gestehende aus einem ethisch zu billigenden Grunde dazu veranlasst sieht, sondern der Gestehende sucht durch das Geständniss, d. h. dadurch, dass er gesteht, sich einen — grösseren oder geringeren — Vortheil zu verschaffen. Berechnung ist der Beweggrund der Geständnisse.

a) Zunächst sei an dieser Stelle jener nicht auf Wahrheit beruhenden Geständnisse gedacht, die abgelegt werden, um durch Angabe nicht begangener Delicte leichterer Natur, begangene, meist schwerer wiegende Verbrechen in Dunkel zu hüllen. In der Hauptstadt eines österreichischen Kronlandes hatte vor einigen Jahren ein junger Comptoirist eine Summe Geldes veruntreut und damit das Weite gesucht. Sofort ward ihm ein Steckbrief nachgesandt, auf Grund dessen eine deutsche Hafenpolizei einen jungen Mann, auf den die Personsbeschreibung zum Theil passte, verhaftete und auslieferte. Vor dem Untersuchungsrichter gestand der Häftling alles ein, auch die Identität mit dem Verfolgten (Personalien), was sofortige Steckbrief-Widerrufuug zur Folge hatte; jedoch durch die Unkenntniss eines Umstandes, den er im Falle seiner Thäterschaft hätte wissen müssen, stellte es sich heraus, dass er nicht der Gesuchte war, allein mit Rücksicht darauf, dass er weit mehr verbrochen hatte, die ihm zur Last gelegte Veruntreuung gestand, in der Hoffnung, auf diese Weise verhältnissmässig noch glimpflich davon zu kommen. (Ueber eine andere Art derartiger Geständnisse vgl. Paul in diesem Archiv III. Bd. S. 214.)

b) Hieher gehört auch der Fall, dass Jemand ein Geständniss ablegt, um dadurch seiner Verurtheilung (gänzlich) zu entgehen. Zwei Möglichkeiten kommen da in Betracht: Entweder ist die Strafe, deren Abbüssung Jemand durch sein Geständniss entgehen will, bereits zuerkannt (dass sie in Rechtskraft erwachsen sei, ist keineswegs nothwendig), oder die Verurtheilung steht noch bevor. Selbstverständlich wird ein aus diesen und zwar nur aus diesen Gründen abgelegten Geständniss stets falsch sein. Der Vorgang wird

ungefähr folgender sein: Ein Verbrecher, der bereits ein ihm zur Last gelegtes Verhalten zugestanden hat, bezw. deswegen verurtheilt ist, gesteht nunmehr ein Verbrechen ein, das er nicht begangen hat. In der sicheren Erwartung, sein Geständniss werde sich als unwahr erweisen, rechnet er etwa damit, dass man diesem Umstande quasi „rückwirkende Kraft“ beimessen und auch das früher abgelegte Geständniss der wirklich begangenen That als hinfällig oder doch zumindest erschüttert ansehen und ihn straflos ausgehen lassen werde; und ist dies nicht gerade der Fall, so hofft der Gestehende doch, sich persönliche Vortheile zu verschaffen. Ueber ein falsches Geständniss, abgelegt in der Absicht, einer bereits zuerkannten Strafe zu entgehen, theilt Kitka[1]) Folgendes mit: „Ein Sträfling, welcher wegen des Verbrechens des Diebstahls zu mehrjährigem schwerem Kerker verurtheilt wurde, zeigte bei dem Kriminalgerichte in B .... an, dass er einen ihm dem Namen nach unbekannten Menschen ermordet und den Leichnam verscharrt habe. Derselbe beschrieb den Ort, an welchem die That verübt und der Ermordete verscharrt wurde. Das Kriminalgericht konnte aber ungeachtet aller angewandten Mühe diesen Ort nicht ausfindig machen und erhob mehrere Umstände, welche mit der Angabe des Sträflings in einem offenbaren Widerspruche standen. Nachdem man dem Selbstankläger das Unwahrscheinliche seiner Aussagen vorgehalten und ihn hierüber zur Verantwortung gezogen hatte, gestand derselbe ein, dass er durch seine falsche Selbstanklage beabsichtigt habe, zum Auffinden des Leichnams an den bezeichneten Ort geführt zu werden, um hierdurch die Gelegenheit zur Ergreifung der Flucht zu erhalten!

Auch jener Dieb, von welchem H. Gross (Handbuch, 3. Aufl. pag. 657) erzählt, hat nach seiner Verurtheilung wiederholt, angeblich von Gewissensbissen getrieben, Geständnisse darüber abgelegt, wo er das viele Geld vergraben habe. Jedes Mal war es ein ganz anderer Ort und jedes Mal von der Strafanstalt weiter entfernt; gefunden wurde nie etwas und als (bei dem letzten Versuche) wieder gegraben wurde, schrie der Dieb plötzlich: „Da ist's!“ und wollte die so hervorgerufene Aufregung zu einem Fluchtversuche benützen. Als er aber einsah, dass Alles vergeblich sei, bekam er keine Gewissensbisse mehr und „gestand“ auch nichts weiter.

Was die letztere Möglichkeit (noch bevorstehende Strafe) anbetrifft, so erzählt Feuerbach[2]) von einem gewissen Xaver Reth, der dadurch, dass er sich grundlos des Vatermordes anklagte, sich der

1) Kitka, a. a. O., S. 122, Anm. **).

2) Feuerbach, Darstellung merkwürdiger Verbrechen, I. Bd., S. 245 ff.



Verurtheilung wegen eines begangenen und gestandenen Diebstahls zu entziehen hoffte. (Ueber das Geständniss des Versuchs eines leichten Verbrechens, der aber nach Lage der Dinge ebenso der eines schweren Verbrechens sein kann, vgl. Lentner im Berichte über die 6. Hauptversammlung der I. K. V. zu Linz 1895 in den Mitthlgn. der I. K. V., V. Bd. S. 521.)

c) In der Absicht, eine Belohnung zu erlangen, werden wohl auch dann und wann Geständnisse abgelegt, z. B. ein Armer nimmt gegen Belohnung die Schuld eines Reichen auf sich[1]) Ein derartiges Geständniss kann wahr, es kann aber auch unwahr sein. Letzteres gilt vom Geständnisse des Lehrlings Wilhelm im Fall Ziethen (das nach Ansicht der „Antirevisionisten" unwahr ist) und nach Angabe Wilhelm's nur in der Erwartung einer Geldbelohnung durch Ziethen's Angehörige gemacht worden war, allein trotzdem zweifelsohne der Hauptsache nach, nämlich, dass Wilhelm und nicht Ziethen der Mörder der Frau Marie Ziethen ist, wahr ist und Anspruch auf unbedingte Glaubwürdigkeit hat.

III. In eine dritte Gruppe schliesslich gehören jene Geständnisse, deren Ablegung auf einen **Gemüthszustand** zurückzuführen ist.

a) Hier wäre wiederum zunächst an das Geständniss zu erinnern, dessen Ablegung dem Verbrecher Gewissenssache ist; in Anbetracht dessen, dass bereits früher davon die Rede war, möge dieser Hinweis genügen.

b) Dass Rache ein Beweggrund zu einem Geständnisse sein kann, hat ebenfalls die Erfahrung gelehrt. Gross theilt einen interessanten einschlägigen Fall mit, betreffend einen jungen, allerdings etwas blödsinnigen Burschen, der zur Ermordung eines alten Mannes gedungen worden war, sich seiner Aufgabe entledigt hatte und als ihm der versprochene Lohn nicht ausbezahlt wurde, zum Gerichte ging und hier alles ausführlich erzählte.[2]) — Auch im Falle eines Geständnisses aus Rache ist es nicht ausgeschlossen, dass das Geständniss falsch ist.

c) Besondere Beachtungen verdienen Geständnisse, die aus Furcht und Angst abgelegt werden. Hieher gehören alle durch die Folter[3]) erzwungenen Geständnisse; dass viele davon Unwahres zum Inhalte hatten und dass sie die Gefolterten nur ablegten, um jeder weiteren

1) Kitka, a. a. O., S. 122, sub 4).

2) Gross, Kriminalpsychologie, S. 141.

3) Leider scheint die Folter noch nicht ganz der Vergangenheit anzugehören, wie gewisse Vorgänge in Galizien und Ungarn zeigen.



Peinigung zu entgehen[1]), leuchtet wohl Jedem ein und wird auch durch jede kriminal-historische Abhandlung über die Tortur zur Genüge bestätigt. Ich erinnere mich, bei Kitka oder Mittermaier von einem Mörder gelesen zu haben, den der Untersuchungsrichter über Nacht in das Zimmer, wo der Mord vollbracht wurde, einsperren liess. Da erschien dem Sünder die Gestalt seines Opfers und um dieser Seelenpein zu entgehen, gestand der Mörder alles ein, was er zu gestehen hatte. Dass ein derartiges Vorgehen eines Untersuchungsrichters roh ist, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung[2]) und dürfte wohl heutzutage nicht mehr vorkommen. Allein es ist immerhin möglich, dass durch zufällige Umstände in einem Verbrecher Furcht erregt wird, die ihn zn einem Geständnisse treibt. Gross theilt einen derartigen Fall mit. Die Thatsache, dass ein richterlicher Beamte einen bei einer Studentenmensur beschlagnahmten Säbel ergriff, um ihn zu betrachten, veranlasste einen Dieb, der eben vom Untersuchungsrichter verhört wurde, jedoch sich auf's Lügen verlegte und beim Anblicke der scharfen Waffe meinte, er werde jetzt mindest gespiesst oder geköpft, zu einem ausführlichen Geständnisse.[3]) — Erwähnt sei auch das Geständniss eines z. Z. beim Kuttenberger Kreisgerichte in Haft befindlichen Mannes, der wegen Mordes verurtheilt worden ist, trotzdem aber bei seiner Unschuld beharrt und dessen Vertheidiger gegen das Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, deren Verhandlung noch aussteht (oder vielleicht: deren Ergebniss noch nicht veröffentlicht wird); der Mann heisst Hilsner, ist Jude und wurde von der Bevölkerung von Polna in Böhmen des „Ritualmordes“ an einem christlichen Mädchen beschuldigt. Der Fall selbst ist s. Z. in der Presse ziemlich breit getreten worden und, wen die Sache weiter interessirt, der möge sich einstweilen, d. h. bis zur endgiltigen Erledigung des Falles, die Ansicht darüber bilden, die ihm Ueberzeugung und Gesinnung eingeben. Nur des Geständnisses Hilsner's sei hier gedacht. Einige Tage nach seiner Verurtheilung wurde im Hofe des Gerichtsgebäudes an der Telegraphenanlage eine Reparatur vorgenommen. Hilsner's Zellengenosse sagte ihm, man errichte schon den Galgen. Dies versetzte Hilsner derart in Bestürzung, dass er sofort den Mord eingestand, um durch Anordnung einer neuen Verhandlung nur Aufschub zu gewinnen. Als er merkte, dass der „Galgen“ bloss ein schlechter Scherz seines Mitgefangenen

1) Ueber ein Geständniss in einem Zweikampfe (spätes Mittelalter) vgl. v. Korwin-Dzbański, Der Zweikampf, S. 26 f. (vgl. auch Hesse in „Eth. Kultur“, VIII. Bd. S. 180 f.).

2) Gross, a. a. O., S. 633.

3) Gross, a. a. O., S. 662.

war, widerrief er sein Geständniss, dessen Wahrheit oder Unwahrheit vielleicht eine nicht allzu ferne Zukunft lehren wird.[1])

d) Auch aus Resignation, Ergebenheit in das Schicksal, wird gestanden, allein auch da kann Wahres und Unwahres behauptet werden. In Eriwan (Russland) stand unlängst ein Kosak unter der Anklage mehrerer schwerer Delicte vor Gericht. Da er ohnedies seiner sichern Verurtheilung entgegensah, gestand er auch ein Delict, wegen welches er nicht angeklagt war. Er behauptete nämlich, dass er der Mörder des Apothekers Stöber sei, der sich 1897 am St. Petersburger Geologencongress betheiligt und sodann eine Excursion unternommen hatte in Gemeinschaft mehrerer, denen Kosaken als Schutzwache zucommandirt waren. Letzterer hatte der in Rede stehende Kosak angehört, und als Stöber sich von der übrigen Gesellschaft trennte, folgte ihm der Kosak an eine abgelegene Stelle nach, tödtete ihn und warf seinen Leichnam in eine Felskluft. — Ueber ein anderes derartiges Geständniss berichteten vor kurzem Wiener Blätter. Ein unlängst verstorbener Wiener Professor der dortigen med. Facultät hatte im Jänner die Anzeige erstattet, aus seiner Casse sei eine werthvolle Brillantbroche gestohlen worden. Es stellte sich heraus, dass des Professors Diener der Dieb war, und nun legte dieser das Geständniss ab, auch noch andre Werthsachen entwendet zu haben.

Beruhten diese Geständnisse auf Wahrheit, so möge aus folgendem Falle ersehen werden, dass aus Resignation auch unwahre Geständnisse abgelegt werden können: Vor mehreren Jahren wurde in der Nähe von Wien ein Raubmord verübt. Der Verdacht lenkte sich auf einen italienischen Arbeiter, und so wurde gegen ihn die Anklage erhoben. Die an ihn gestellten Fragen beantwortete er, soweit er überhaupt Antwort gab, im Sinne der Anklage und wurde daher verurtheilt und zwar zu 6 Jahren schweren Kerkers. Nachdem er ungefähr 2 Jahre im Kerker zugebracht hatte, wurden eines Tags bei einem andern Arbeiter aus dem Raube herrührende Gegenstände wahrgenommen, und schliesslich gestand dieser, den Raub verübt und zwar allein, d. h. ohne jede fremde Beihülfe verübt zu haben. Der Italiener, befragt, was er zu diesem Geständnisse sage, behauptete, an dem ihm s. Z. zur Last gelegten Raube gänzlich unbetheiligt zu sein, und als

1) Masaryk stellt in seiner jüngsten Schrift „Die Bedeutung des Polnaer Verbrechens für den Ritualaberglauben“ (Berlin 1900) S. 56 (Anm.) H.'s Geständniss in Abrede. Dem steht jedoch entgegen, dass zwei Leute, die H. als seine Mitschuldigen bezeichnet hatte, auf H.'s Aussage hin steckbrieflich verfolgt, verhaftet und erst nach Beibringung von Alibi-Beweisen wieder freigelassen wurden. H. hat demnach ein Geständniss abgelegt, nur hat sich dieses als falsch erwiesen.



man ihn fragte, warum er dennoch ihn begangen zu haben zugegeben habe, erwiderte er, er hätte geglaubt, nachdem er angeklagt sei, müsse er ohnedies verurtheilt werden, und da habe er nicht durch Aussagen, die seinen Richtern als Lügen erscheinen könnten, diese gegen sich stimmen wollen.[1]) Und im Grunde genommen, ist es nichts anderes als Resignation, wenn ein Verbrecher gesteht, weil er sich überführt fühlt, mag er nun wirklich der Thäter sein oder nicht. So erzählt Brauer[2]) von einem Wilddieb, der lange leugnete und erst geständig wurde, als man ihm zeigte, dass er zur Patronenhülse einen Ausschnitt aus einem alten Kalender verwendet hatte und gerade dieser Ausschnitt in einen Kalender, den man in der Wohnung des Beschuldigten fand, hineinpasste. Sein Geständniss leitete er ein mit den Worten: „Nun will ich es denn gestehn!“ Und mit diesem „nun denn“ kommt die Resignation so recht zum Ausdruck. Einen Fall, wo der Thäter zwar noch nicht überführt war, sich aber überführt fühlte, und daher gestand, hat Gross verzeichnet (Vgl. seine „Kriminalpsychologie“ S. 663). Derartige aus Resignation abgelegte Geständnisse müssen keineswegs im Tone der Ergebenheit abgelegt werden; im Gegentheil. Mit der Resignation kann sich oft die ohnmächtige Wuth, weder ein noch aus zu können, verbinden, und dann klingt ein Geständniss so, als ob Zorn sein Motiv wäre. ***[3]) erzählt von einem Raubmörder, der bloss nach seinem Namen befragt, zornig wurde und in die Worte ausbrach: „Hängen, schiessen, rädern Sie mich, gleichviel, ja! ja! ja! ich bin der Mörder etc.“ und ein ausführliches Geständniss ablegte.

e) Dass Geständnisse gegen Gewährung eines augenblicklichen Genusses gemacht werden, kommt ebenfalls vor. ***[4]) erzählt von einem Inquisiten, der einem vorbeigehenden Kriminalbeamten über Hunger klagte und ihm dann vor Freude darüber, dass dieser ein Laib Brod reichte, ein umfassendes Geständniss ablegte. In Budapest hat sich vor einigen Jahren folgendes zugetragen. Ein Verbrecher — ich glaube, es war das Haupt einer Diebsbande — stand vor einem Untersuchungsbeamten (ob bei Gericht, der Staatsanwaltschaft oder Polizei, weiss ich nicht mehr), der ein so treuer Sohn des Magyarenlandes war, dass er bei der Einvernahme des Verbrechers rauchte (!) Dem Verbrecher war der Anblick des gemüthlich rauchenden Beamten eine Tantalusqual und er wandte sich an ihn mit der Bitte,

1) Juristische Blätter XXVIII. Bd. (1899) S. 463.

2) Brauer im Jagemann's Deutsch. Strafverfahren, III. Bd., S. 456.

3) *** in Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterr. Staaten, hgg. v. Pratobevera, III. Bd. (Wien 1817) S. 140.

4) *** a. a. O.



ihn nur einige Tabakszüge machen zu lassen, er werde dann alles gestehen. Der Beamte willfahrte der Bitte, und der Verbrecher erfüllte sein Versprechen.

f) Während jedoch ein derart hervorgerufenes Geständniss auch unwahr sein kann, dürfte ein durch das Gefühl der Reue entstandenes Geständniss wohl stets nur wahre Mittheilungen zum Inhalte haben. Der Keim zur Reue — sit venia verbo — muss, wenn er in einem Geständnisse aufgehen soll, dem Verbrecher innewohnen, in gewisser Hinsicht angeboren sein. Bemühungen des Untersuchungsrichters, ihn künstlich durch lange Reden zu wecken, werden fast stets erfolglos bleiben. Ist der Keim zur Reue vorhanden, so genügt es, wenn mit wenigen Worten an ihn appellirt wird. Kitka[1]) berichtet, wie er eine Mörderin, die ihren Sohn von 12 Jahren ums Leben gebracht hatte, mit den Worten anredete: „Andere Mütter freuen sich, Kinder zu haben. Du hast einen einzigen Sohn gehabt, er war brav, arbeitsam, lernte sehr fleissig und diesen einzigen Sohn, der vielleicht die einzige Stütze in Deinem spätern Alter für Dich geworden wäre hast Du umgebracht! — Infolge dieser Anrede brach die Untersuchte in Thränen aus, schluchzte einige Minuten und über meine Worte: ‚Bekenne lieber!' — gestand sie die That ein." Ebenfalls durch Reue veranlasst, war folgendes Geständniss: Als Napoleon Bonaparte in Egypten weilte, unternahm er an einem heissen Sommertage in Begleitung mehrerer Offiziere einen Spazierritt ans Rothe Meer. Als er sich dem Strande näherte, ward von einem seiner Begleiter der Vorschlag gemacht, ins Meer zu reiten, da Ebbe sei. Napoleon wandte sich an einen Araber mit der Frage, ob nicht bald die Fluth käme, was dieser verneinte und zwar in der Absicht, den Bezwinger Egyptens in den Tod zu jagen. In der That bereitete sich die Fluth vor und nur durch schleunige Umkehr konnten die Reiter sich retten. Als sie landeinwärts ritten, trat der Araber an Napoleon heran, gestand ihm die Absicht, die er gehegt hatte, bat ihn um Verzeihung, und stellte sich, als ihm diese gewährt worden war, aus Dankbarkeit ganz in den Dienst des Korsen, dessen treuer Diener er auch auf St. Helena blieb. Etwas Fatalismus mag bei dem Geständnisse des Arabers mit im Spiele gewesen sein. Als er nämlich sah, dass Allah es anders gefügt, als er, Allah's Knecht, es gewollt hatte, mochte in ihm der Gedanke rege geworden sein, das höchste Wesen zu versöhnen und ein reumüthiges Geständniss dürfte ihm hierzu der geeignetste Weg geschienen haben.

1) Kitka, a. a. O., S. 221.



g) Dies führt uns zu einer andern Art des Geständnisses, welches mit dem aus Reue abgelegten das gemeinsam hat, dass es ebenfalls inhaltlich stets wahr sein dürfte, nämlich das Geständniss aus religiösen Motiven. Auch diese werden, wenn nicht schon im Herzen vorhanden, schwerlich durch den Untersuchungsrichter geschaffen werden können. Sind sie aber da, dann wird es zuweilen nicht schwer fallen, sie wachzurufen. Deshalb seien diese Geständnisse hier im Anschlusse an die reumüthigen Geständnisse angeführt, obwohl sie theilweise ihrer Natur nach in die Gruppe I gehören. Als Beispiel sei auf einen Verbrecher hingewiesen, zu dem der Untersuchungsrichter sagte: „Halt, falle auf die Knie und bete, dass Du die Wahrheit voll und ganz sagen wollest, wie sie der Allwissende weiss, vor dem Du hier kniest." Darauf hin ward ein Geständniss abgelegt.[1])

Als eine besondere Art der Geständnisse aus religiösen Motiven sei auf die im Beichtstuhl abgelegten verwiesen. Wenn auch mit Rücksicht auf das staatlich anerkannte[2]) Beichtgeheimniss diese den Process direct nicht beeinflussen, verdienen sie doch wegen ihrer psychologischen Seite Beachtung. Die Worte des Geistlichen an den Beichtenden, er möge sich selbst der Behörde stellen, finden oft Befolgung. In den österreichischen Alpen ist es vor Jahren geschehen, dass ein Wilderer im Beichtstuhle die gemeinschaftlich mit einem Genossen[3]) begangene Ermordung eines Försters gestand und sich hierauf dem Gerichte stellte. Einen ähnlichen Weg zur Wahrheit beschritt in Böhmen ein Bergmann, durch dessen fahrlässiges Hantiren mit einer Grubenlampe „schlagende Wetter" eingetreten waren.[4])

h) Dass die durch einen Moment gegebene Verblüffung zum Geständnisse führen kann, darüber brauchen wir nicht erst viele Worte zu verlieren. — In Kinderbüchern ist dann und wann eine Anekdote

1) ***, a. a. O., S. 154.

2) Deutsche St.-P.-O. § 52, 1.; österr. St.-P.-O. § 151, 1.; vgl. auch v. Hussarek, Grdr. d. Staatskirchenrechts (Leipzig 1899) S. 7.

3) Siehe auch sub 2).

4) Wir meinen die schreckliche Katastrophe im Silberbergwerk zu Přibram; ein Bergarbeiter, Namens Křiž ward als verdächtig in Haft genommen. Er gestand, den Docht seiner Lampe im Bergwerk weggeworfen zu haben, bestritt aber, dass er noch brennend gewesen sei. Dies bestätigte vollinhaltlich der wegen derselben Sache verhaftete Bergmann Hawelka. Eines Tages jedoch wurde er andern Sinnes; er gestand, dass der Docht des Křiž noch gebrannt habe, u. zw. gestand er deswegen, weil er, die falsche Aussage vor dem U.-R. im Beichtstuhl erzählend, keine Absolution erhalten hatte; doch hatte sie ihm der Beichtvater für den Fall seines Geständnisses in Aussicht gestellt. Die Kenntniss dieser nähern Umstände verdanke ich Herrn k. k. Auskultanten Hans Blümel in Prag.



erzählt, die, da sie auf Wahrheit beruhen soll, hier angeführt sein möge. Ein reicher Landmann hatte die Wahrnehmung gemacht, dass ihm silberne Löffel gestohlen worden waren. Er nahm jeden Einzelnen seiner Dienstleute in's Gebet, ohne jedoch den Dieb herauszubringen. Da liess er alle seine Leute an einem Feierabend um einen grossen Tisch treten und befahl ihnen, ihre Köpfe unter den Tisch zu stecken. „Haben alle das gethan?" fragte er. Zur Antwort ein einstimmiges „Ja!" „Der Dieb auch?" „Ja!" antwortete der Stallknecht, bei dem man wirklich die silbernen Löffel fand. Solche Begebenheiten mögen wohl selten, derartige Geständnisse aber wahr sein.

i) Dass die Einwirkung der Umgebung zur Ablegung eines Geständnisses drängt, wird jeder Untersuchungsrichter bestätigen können. Insbesondere ist dies bei Mordangelegenheiten der Fall. Feuerbach[1]) erzählt von einem Mörder, der 3 Jahre standhaft leugnete, allein als er zur Stätte des Verbrechens geführt wurde, von der Wahrheit gewissermaassen überwältigt wurde und gestand. Kindesmörderinnen, denen stets ihre kleinen, unschuldigen Opfer erscheinen[2]), werden geständig am Orte der That. — Auch einzelne Gegenstände, die zur That in Beziehungen stehen, können zum Geständnisse drängen. In Ergänzung des sub g) mitgetheilten Falles des an einem Förster von 2 Wilderern begangenen Mordes, von dem wir sagten, der eine der Thäter habe ihn im Beichtstuhle eingestanden und sich hernach dem Gerichte gestellt, sei hier des anderen der Thäter gedacht, der sich trotz des Geständnisses seines Genossen auf's Leugnen verlegte und erst dann die Wahrheit sagte, als man am Orte der That ihm des ermordeten Försters Gewehr, welches ihm im Handgemenge entglitten und hierauf von den Mördern in einem Gebüsche verborgen worden war, zeigte[3]).

Dass solche Geständnisse Unwahrheiten zum Inhalte haben, ist m. E. so gut wie ausgeschlossen.

k) Zu den interessantesten Geständnissen gehören jene, die sich auf Verbrechen beziehen, die in einer ganz individuellen psychologischen oder (richtiger) psychopathologischen Ver-

---

1) Feuerbach, Kriminalrechtsfälle, II. Bd., S. 15.

2) Gross, a. a. O., S. 633.

3) Den Fall erzählt Arthur Achleitner in „Ea(n)chl-Alma" (enthalten in „Geschichten aus den Bergen" III. Universal-Bibl. 2760). Insbesondere die Momente, die in unserer Abhandlung verwerthet sind, hat Achleitner aus dem Munde Betheiligter vernommen, wie er mir in einer mehrfach interessanten Mittheilung aus München (23. April 1900), für die ich ihm auch hier herzlichst danke, bestätigt.

anlagung der Thäter ihren Ursprung haben. Gross[1]) sagt von derartigen Leuten[2]): „In der Regel leugnen solche höchst bedauernswerthe Individuen die That um so weniger, als sie sich ohnehin so unglücklich fühlen, dass ein Mehr ihres Jammers durch die Haft nicht deutlich empfunden wird". Wir glauben diesen Worten einen Zusatz folgen lassen zu dürfen. Nicht nur nämlich, dass derartige Individuen nichts leugnen, was sie belasten könnte, sie gehen vielmehr noch weiter. Sie suchen sich direct zu belasten; sie schildern ihre Thaten viel schwärzer, als dies in der Anklage der Fall ist und sind demnach (scheinbar) „staatsanwaltlicher als der Staatsanwalt". Derartige Angeklagte gestehen z. B. ein ihnen zur Last gelegtes Verbrechen, das de facto Todtschlag ist, mit derartigen Umständen ein, dass die Anklage auf Mord erhoben wird u. s. w. Es ist Lebensüberdruss, Verzweiflung am Leben, was hier das Geständniss geradezu erpresst. Und das kann so weit gehen, dass sie Verbrechen gestehen, die sie überhaupt nicht begangen haben. Als Beleg hierfür wollen wir eine Erzählung von Ernst Wichert, dem „Richter und Dichter" anführen: „Sie verlangt ihre Strafe"[3]). Diese Erzählung machte von Anfang an auf mich den Eindruck, dass sie eine wahre Begebenheit behandle; dass meine Ansicht richtig war, hat der Verfasser mir auf eine Anfrage hin bestätigt, mit den Worten: „Im Jahre 1871 habe ich selbst beim Königsberger Schwurgerichte mitgesessen, als ein sehr ähnlicher Fall zur Verhandlung kam. Ich habe in meinem Tagebuch angemerkt, dass ich von da her das Motiv zu meiner Novelle genommen habe, doch besinne ich mich nicht mehr, was etwa im Einzelnen abweichend war. Das psychologische Moment[4]) ist jedenfalls treu aus der Wirklichkeit übernommen, denn dies reizte mich ja eben, die Novelle zu schreiben. Ich glaubte aber auch, dass die Thatsachen ungefähr stimmten". Da Wahrheit und Dichtung sich somit in der Hauptsache decken, sei der Inhalt der erwähnten Erzählung kurz angeführt: Marie Zwinger stand unter der Anklage der Brandlegung vor den Assissen zu Königsberg. Sie hatte sich selbst beschuldigt, das Haus ihres früheren Dienstgebers in Brand gesteckt zu haben.

1) Gross, a. a. O., S. 96.

2) Sind solche Leute überhaupt Verbrecher? Kriminalanthropologie und Kriminalpolitik sollten sich vereint diesem Problem zuwenden.

3) Wichert „Nur Wahrheit! Sie verlangt ihre Strafe!" Zwei Erzählungen (Universal-Bibliothek 1500).

4) Ich hatte nämlich Herrn Kammergerichtsrath E. Wichert in Berlin, dem ich für seine liebenswürdige Auskunft auch an dieser Stelle bestens danke, mitgetheilt, dass mich seine Erzählung in Anbetracht eines kriminalpsychologischen Versuchs sehr interessirt.



Zeugen der That hatte sie nicht; allein ihre Angaben liessen einen „wenigstens schwachen" Indicienbeweis zu. Nur das Motiv, welches sie zur Brandlegung hätte treiben können, war nicht zu ergründen. „Das Geständniss war", so erzählt Wichert, „in jeder Hinsicht, was der Richter ‚ausreichend' nennt, das heisst es enthielt in seiner Zusammenstellung alle diejenigen Umstände, welche die begangene That zu der verbrecherischen Handlung stempelten, wegen deren die Anklage erhoben war" [1]). Die Verhandlung ergab, dass die Angeklagte bereits zweimal vor Gericht gestanden, beide Male jedoch freigesprochen worden war. Sie hatte ihr neugeborenes Kind getödtet und sich daher wegen Kindesmord zu verantworten gehabt; obwohl sie sich selbst dem Gerichte gestellt, war sie freigesprochen worden. Ihr Gewissen konnte jedoch nicht zur Ruhe kommen, und so stellte sie sich wiederum dem Gerichte, diesmal unter der Selbstanklage der Brandstiftung, nachdem sie früher einmal wegen einer Brandstiftung, die sie wirklich begangen hatte, freigesprochen worden war. Und nun stand sie wieder unter der Anklage der Brandstiftung, zu der sie sich selbst, obwohl unschuldig, bekannt hatte, und wiederum erfolgte ein freisprechendes Urtheil, welches sie mit den Worten aufnahm: „Das mögen sie vor Gott verantworten, dass sie eine Schuldige freisprechen!" — Dieses Urtheil vermochte sie nicht länger zu überleben und stürzte sich noch am selben Tage in den Mühlteich.

Ein Fall, den v. Holtzendorff [1]) mittheilt, gehört m. E. auch hierher: Ein Sträfling gestand eine Brandstiftung ein, welche den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hatte. Er wurde rechtskräftig zum Tode verurtheilt. (Ob dieses Urtheil vollzogen wurde oder nicht, theilt v. Holtzendorff nicht mit.) Durch einen Zufall wurde die in den Acten verzeichnete, von den Richtern jedoch nicht beachtete Thatsache entdeckt, „dass der Verurtheilte sich zur Zeit des Verbrechens noch im Zuchthause befunden hatte, also ausser Stande gewesen war, das Verbrechen an einem anderen Orte zu verüben".

l) Schliesslich wären die *in articulo mortis* gemachten Geständnisse zu erwähnen. In gewisser Hinsicht gehören diese Geständnisse auch in die Gruppe I., als es Motive nicht nur seelischer, sondern auch ethischer Natur sein können — gewöhnlich werden es Motive sowohl seelischer als auch ethischer Natur sein —, die einen auf dem Sterbebette zum Geständnisse veranlassen. Von diesen Geständnissen wird in der Regel das gelten, was auf Aussagen Sterbender überhaupt

1) Wichert, a. a. O., S. 66.

2) v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe, S. 302.

sich bezieht[1]); nur wird m. E. gewöhnlich es nicht nothwendig sein, erst besonders zu specialisiren. Vielmehr darf von einem auf dem Sterbebette freiwillig abgelegten Geständnisse angenommen werden, dass es wahr ist (womit natürlich nicht im Mindesten behauptet werden soll, dass der Gegenbeweis auszuschliessen sei). Ein typisches Beispiel hierfür erzählt der ehemalige Wiener k. k. Polizeicommissär Meissner; wir meinen den „Evangelimann" [2]), der ein „getreues sittengeschichtliches Bild des Wiener Volkslebens" ist. Auf dem Sterbebette gesteht Jemand, seinen Bruder aus Neid, Eifersucht und Rache fälschlich der Brandstiftung beschuldigt, ferner sich seiner Pflichten als Vater eines unehelichen Kindes durch einen Meineid entledigt zu haben. — Es gestand unlängst erst irgendwo im Elsass eine Frauensperson vor ihrem Tode, einige bayrische Offiziere und Soldaten, die während des deutsch-französischen Krieges bei ihr einquartiert waren, im Schlafe getödtet und deren Leichen im Keller vergraben zu haben, ein schreckliches Geständniss, dessen Inhalt sich als zutreffend herausstellte.

Als eine besondere Art der Geständnisse in articulo mortis können die Geständnisse angesehen werden, welche zum Tode Verurtheilte vor ihrer Hinrichtung ablegen. Gewiss unterscheiden sich derartige Geständnisse von allen früher erwähnten dadurch, dass wir in letztern ev. Beweismittel sahen, während hier, wo ja bereits res iudicatae vorliegen, diese Bedeutung den Geständnissen nicht zukommt. Wenn man schon der (m. E. unrichtigen) Ansicht ist, die Todesstrafe wäre in ihrem derzeitigen Geltungsbereiche gerechtfertigt, ja „in jedem festgeordneten Staate" erforderlich und ein Todesurtheil eine tapfere That[3]), wenn man also schon für die Beibehaltung der Todesstrafe ist[4]), dann wäre es doch erwünscht, dass der Verbrecher, welcher nur auf Indicien hin verurtheilt wurde, vor seinem Tode die That gesteht; wir glauben kaum, dass ein derartiges Geständniss unrichtig wäre. Was uns überhaupt veranlasst, diesen Fall in Erwägung zu ziehen, ist die vor einigen Jahren in Nieder-Oesterreich erfolgte Hinrichtung des „Raubmörders" Wondraschek. Dieser war auf Indicien hin zum Tode verurtheilt und hingerichtet worden. Vor seinem Tode schrieb W. an seine Leute einen Brief, in welchem er sie um Verzeihung bat, für den Kummer, den er ihnen bereitet hat, in dem er mittheilte, er verdiene die Todesstrafe, denn er sei ein schlechter Mensch, aber ein Mörder sei er nicht.

Dieser Brief, der s. Z. die Runde durch die Blätter machte, erregte

1) Gross, Hb. f. U.-R. (3. Aufl.), S. 96f.

2) Meissner, Aus den Papieren eines Polizeikommissärs, I. Bdch. (In W. Kienzl's gleichnamiger Oper erscheint der Sachverhalt etwas geändert).

3) v. Treitschke, Deutsche Kämpfe, Neue Folge, S. 379 („Zwei Kaiser", auch einzeln erschienen).

4) Dass das Geltungsgebiet der Todesstrafe zu gross ist, erkennen rückhaltslos an für das deutsche Reich u. a. Berner, Lb. d. d. Str.-R., S. 194ff., für Oesterreich u. a. Lammasch, Grdr. d. Str.-R,, S. 34.

viel Aufsehen. Es gab und giebt Leute, die an einen Raubmord des W. nicht glauben. Denn in der That, ein derartiger Brief eines — nochmals sei es betont — zwar Verurtheilten, aber nicht Ueberführten spricht eine gar zu beredte Sprache. Ebenso gab und giebt es allerdings andrerseits Leute, die aus der nach der Hinrichtung erfolgten Ansprache des Gefängnissgeistlichen entnommen haben wollen, W. habe diesem gegenüber sein Verbrechen zugegeben. Allein das forum internum kann den Schwurgerichtssaal nicht ersetzen, wie ja auch der Staat ausdrücklich in § 151 der österr. St.-P.-O. anerkennt. Voriges Jahr hiess es eines Tages, jemand habe auf dem Sterbebette gestanden, er habe den Mord begangen, den W. habe büssen müssen. Es hiess, der Betreffende habe dies Geständniss auf Wunsch des Ortsgeistlichen vor zwei Zeugen wiederholt; auch sei W.'s seinerzeitiger Vertheidiger hiervon verständigt worden; umsomehr musste es Verwunderung erregen, als bald darauf das Ganze als Ausstreuung böswilliger Gerüchte dargestellt wurde. Möge man es in maassgebenden Kreisen doch für der Mühe werth halten, dem erwähnten Briefe W.'s, der nun einmal ein Geständniss enthält, die Beachtung zu schenken, die er verdient. Es wäre dies im Sinne Vieler gehandelt, die an W.'s Schuld nicht glauben, es wäre aber, welches Ergebniss immer etwaige Nachforschungen hätten, auch für die Kriminalpsychologie ein Beitrag geliefert, der wohl zu ihren interessantesten zählen würde!

So glauben wir denn, gezeigt zu haben, wie verschieden die Motive eines Geständnisses sein können, welch' verschiedene Bedeutung ein Geständniss haben kann und welche Vorsicht der Untersuchungsrichter daher dem Geständnisse entgegenbringen soll und muss. Beweis der Schuld des Gestehenden ist es nie, aber auch als Beweismittel muss es einer ungemein sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

Im Anschlusse an das Geständniss bliebe noch die Geständniss-Widerrufung zu erörtern. Mittermaier widmet dem „Widerruf des Geständnisses" einen eigenen Paragraphen [1], den er in den Fussnoten mit Literaturangaben reichlich versieht. Doch die Anschauung über Geständniss-Widerruf für die Zeit des Inquisitionsprocesses und damit leider auch die Literatur sind heute so gut wie veraltet. Was den Widerruf des Geständnisses selbst anbetrifft, so ist er entschieden als ein eigenthümlicher Act, als eine Erscheinung sui generis zu betrachten und zu behandeln.

Wenn unter Offizieren oder Studenten ein beleidigendes Wort fällt, und der Beleidiger über Aufforderung des Beleidigten den betr. Ausdruck zurücknimmt („widerruft"), so mag ein derartiger Vorgang einem Kreidestriche vergleichbar sein, welchen man von einer Tafel abwischt; je nachdem, ob man dies zur Gänze oder nur theilweise besorgt, so verschwindet er, als wäre er nie oder wenigstens nicht in so

1) Mittermaier, Deutsches Strafverfahren, II. Bd., S. 366 ff.



grosser Stärke, bez. Länge vorhanden gewesen. Und wenn im alten Rom durch einen sogenannten contrarius actus, contrarius consensus [1]) ein früher abgeschlossenes Rechtsgeschäft seiner Wirkung entkleidet wurde, so war der ökonomische Erfolg der, dass hier thatsächlich eiue Lücke geschaffen wurde, unter Umständen ein Nichts eintrat, so wie wenn nie das betreffende Geschäft zum Abschluss gekommen wäre. Allein dürfen, ganz abgesehen davon, dass omnis analogia claudicat, diese Fälle als mit dem Geständniss-Widerruf in eine Kategorie gehörig betrachtet werden? Nie und nimmer! Die genannten Fälle haben vor dem Geständniss-Widerruf das voraus, dass nach bestimmten gesatzten Regeln (Duellcodex bez. XII. tabulae) vorgegangen wurde. Hier jedoch treffen derartige Voraussetzungen nicht zu. Man kann und darf daher nie und nimmer dem Widerruf oder (besser gesagt) der Widerrufung eines Geständnisses eine immanente rückwirkende Kraft zuschreiben. Man muss somit stets den Widerruf als eine dem Geständniss widersprechende (hingegen nicht es aufhebende) Aussage des Thäters ansehen und in diesem Sinne mit ihm rechnen. Auch der Widerruf eines Geständnisses erfolgt gleich diesem selbst niemals unmotivirt. Die Motive können der verschiedensten Natur sein. Aus Zorn darüber, dass trotz des (abgelegten) Geständnisses das Verfahren keine Beschleunigung erfährt, kann der Untersuchungshäftling sich zur Zurücknahme des Geständnisses veranlasst fühlen; das Gleiche gilt vom Trotz, d. i. in unserem Falle die Reue, ein Geständniss abgelegt zu haben. Ein aus Furcht abgelegtes (wahres oder unwahres) Geständniss kann in dem Augenblicke zurückgenommen werden, wo der Beschuldigte die Gefahr für geschwunden hält, u. s. w. Allein es ist wohl beim Geständniss-Widerruf weniger von Interesse, das Motiv zu wissen, wie beim Geständnisse selbst. Bei letzterem kommt es auf das „Wie", „Wieso", „Wodurch" an; beim Widerruf des Geständnisses hingegen genügt es, dass eine das Geständniss aufhebende oder doch einschränkende Erklärung seitens des muthmaasslichen Thäters abgegeben worden ist.

Beim Geständnisse sowohl als auch beim Geständniss-Widerruf ist es selbstverständlich, dass der Untersuchungsrichter ein Protokoll aufnimmt. Ob nun ein Geständniss ein Beweismittel ist, bez. ob ein Widerruf eines Geständnisses ein solches seiner Kraft als Beweismittel entkleiden kann, ist stets quaestio facti, die nicht aus dem Complexe des untersuchungsrichterlichen Materials herausgerissen werden, vielmehr nur im Zusammenhange mit diesem durch Gegenüberstellung und Vergleichung mit andern Beweismitteln beantwortet werden kann. Nochmals: Jedes Geständniss ist mit Vorsicht hinzunehmen, man hüte sich von vorn herein, es zu überschätzen.

1) Czyhlarz, Z. L. v. d. Resolutivbedingung, S. 31 ff.

VIII.

Ein Fall von Strychnin-Vergiftung.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Nessel** in Lüneburg.

Interessant wegen irreleitenden Gutachtens eines Chemikers dürfte folgender Fall von Vergiftung dnrch Strychnin sein:

Der 64 jährige Futterknecht Br. zu O. pflegte als Mittel gegen Magenbeschwerden täglich des öfteren doppelkohlensaures Natron messerspitzenweise zu sich zu nehmen. Eine Düte mit dieser Substanz trug er gewöhnlich bei sich, eine Blechschachtel desselben Inhalts stand dagegen auf einem zur Aufnahme von Milchkannen bestimmten Holzgestell, das auf dem Gutshofe aussen an dem Stallgebäude sich befand. Vor oder nach seiner Arbeit im Stall nahm Br. aus dieser Büchse gewöhnlich ein Quantum Natron zu sich.

Am 26. März 1899 nach 6 Uhr Abends betrat er den Kuhstall und äusserte zu der anwesenden Magd, er habe eben etwas aus seiner Schachtel genommen, das schmecke so schlecht, es habe ihm Jemand etwas hineingethan, er sei vergiftet. — Nach einer Stunde war er eine Leiche. Der Tod war eingetreten unter besonders starken Erscheinungen von Gliedersteifheit.

Die sofort beschlagnahmte Blechbüchse enthielt nach dem Urtheil eines Apothekers und der Gerichtsärzte in dem Natron auch Strychnin. Die Obduction der Leiche ergab indessen die Todesursache nicht mit Sicherheit.

Um diese zweifelsfrei zu stellen, wurden Leichentheile, als der Magen mit seinem Inhalt, Theile der Milz, der Leber, der Nieren und eine Quantität Blut einem Chemiker zur Untersuchung zugestellt. Dabei wurde ihm aufgegeben, die Untersuchung nur auf Strychnin vorzunehmen. Er that das, indem er von den Leichentheilen je „ein angemessenes Quantum“ entnahm, zerkleinerte, mit Alkohol und Weinsäure bis zur entschieden saueren Reaction digerirte und weitere kunstgerechte Manipulationen vornahm. Am Schlusse derselben liess



er die erhaltene alkalische Lösung vorsichtig verdunsten, ohne prismatische Krystalle oder körniges Pulver zu erhalten. Er kam zu dem Resultat: in den Leichentheilen sei Strychnin nicht vorhanden.

Dieses Ereigniss war überraschend. Inzwischen war auch behauptet worden, Br. sei an einer acut aufgetretenen krampfartigen Krankheit zu Grunde gegangen. Die Leichentheile, welche dem ersten Experiment noch nicht verfallen waren, wurden daher einer chemischen Autorität, dem Dr. Jeserich in Berlin zur Untersuchung auf Gifte überhaupt zugesandt. Dieser stellte nun auf chemischem, mikroskopischem und physiologischem Wege mit absoluter Sicherheit die Anwesenheit von etwa 0,008 gr Strychnin im Magen und Mageninhalt fest. Die Versuche in ersterer Richtung sind mit Jodkalium, Rhodankalium, doppelt chromsaurem Kali, Kaliumeisencyanür, Goldchlorid, Quecksilberchlorid, Platinchlorid, Pikrinsäure und Salpetersäure, sowie Phosphormolidänsäure gemacht und haben überall das für Strychnin charakteristische Resultat gehabt. Interessant war auch das physiologische Experiment. Einem Frosch wurde mit dem Rest der Lösung in die Schenkel eine subcutane Einspritzung gemacht. Genau nach 4 Minuten traten mit vollster Schärfe die für Strychninvergiftung charakteristischen Symptome ein. Der Frosch reckte die Hinterfüsse unter krampfhafter Bewegung aus und war in kurzer Zeit vollständig gestreckt. Bei der leisesten Berührung zeigte er starke krampfartige Zuckungen, an denen er jedoch nicht zu Grunde ging, sondern sich nach etwa 15 Stunden wieder erholte.

Hiernach war objectiv Vergiftung des Br. durch Strychnin ausser Zweifel gestellt. Ebenso unzweifelhaft war auch, dass Br. vorsätzlich von dritter Hand getödtet war. Der der That Verdächtige musste später freilich mangels ausreichenden Verdachtes ausser Verfolgung gesetzt werden. Die That ist bislang ungesühnt.



IX.

Die Erbin aus Böhmen.

Vom

Staatsanwalt **Alfred Amschl** in Graz.

Nachfolgende aktenmässige Darstellung diene als typischer Fall für das kriminalistisch so wichtige „pathoforme Lügen“, wie es häufig an der oft unbegreiflichen Leichtgläubigkeit mancher Menschen herangezogen wird. (Vergl. H. Gross Hdb. f. U.-R. 3. Aufl. pag. 97 ff.)

Im Juli 1885 stieg eine junge Frauensperson im Gasthause zum Schwan in G. ab, die sich Maria Schiller nannte und sich für eine reiche Lebzelterstochter aus Prag ausgab. In G. lernte sie einen Kaufmann Namens Sander kennen, der sie in seine Dienste nahm. Bald eröffnete er ein Kaffehaus, in das Marie Schiller als Cassirerin eintrat. Sie trug Trauerkleider, trat bescheiden und anspruchslos auf und besorgte selbst alle Einkäufe auf dem Markte. Dort wurde sie mit einer Obstfrau Namens Agnes Fix bekannt, mit der sie bald Freundschaft schloss. Sie vertraute der Fix an, dass ihr viele Verwandte in Böhmen gestorben seien. Sie fühle sich unglücklich, einsam und verlassen. Wenngleich ihr schon von verschiedenen Seiten Heirathsanträge gemacht worden seien, so besitze sie doch nicht den Muth, Entschlüsse über einen so entscheidenden Schritt zu fassen.

Durch die Fix wurde sie mit der Schneiderin Cäcilia Gruber bekannt. Den beiden Frauen erzählte sie, sie habe ein Vermögen von 50—60 000 fl. geerbt. Fünf Verwandte seien nämlich auf einer Fahrt verunglückt, ihr Bruder Wilhelm habe in Neuhaus in Böhmen eine uneheliche Tochter der verstorbenen Baronin Coudenhove geheirathet, die ihrer Tochter 20 000 fl. vermacht habe. Auch diese sei gestorben und habe Wilhelm Schiller zum Erben eingesetzt. Aus Gram über den Tod seiner Frau habe dieser sich auf ihrem Grabe erschossen. Wenngleich sie nun auch ihren Bruder beerbt, so könne sie den Schmerz über seinen Verlust kaum ertragen, zumal da sie im Jahre 1885 im Ganzen 14 Verwandte verloren.



Das Gerücht von der Erbin drang unter die Leute und Maria Schiller wurde bald viel umworben. Anmuth und Schönheit zeichnete sie zwar nicht aus, denn sie hatte einen Klumpfuss, war mager, klein, ihr Gang war hässlich, denn sie stellte die Füsse nach einwärts, Sommersprossen verunreinigten ihren Teint und ein Finger war steif. Allein das Geld übte seinen Zauber auf die Männerwelt.

Die Fix fasste Mitleid mit ihr und empfahl sie einem Kaufmann, der schon einmal fallirt hatte, mit Geistesgaben eben so wenig gesegnet war als mit anderen Glücksgütern, doch im Grunde ein gutes Herz besass. Zudem war die Fix einmal seine Haushälterin gewesen. Der Kaufmann Franz Dohle bat eines Abends die Fix und die Schiller zu sich und fand an der letzteren sein Wohlgefallen, zumal da sie ihm viel von ihren Reichthümern erzählte. Er meinte, es zieme sich nicht für sie, als Cassirerin in einem Kaffehause zu dienen, weshalb sie im December 1885 zur Fix zog, bei der sie bis März 1886 wohnte. Dort besuchte sie Franz häufig, gestand ihr seine Liebe und machte ihr einen Heirathsantrag, auf den die Schiller nach einigem verschämten Zögern einging. Ja sie liess sich sogar bewegen, zu Franz zu ziehen, in dessen Hause sie nunmehr als Herrin schaltete. Seinen Kindern aus erster Ehe kam sie liebevoll entgegen, sie wurde „gnädige Frau“ genannt und Franz war ganz entzückt von seiner braven „Ritschi“, wie er die Schiller im Uebermaass seiner Liebe zu nennen pflegte. Vom Gelde sprach er anfänglich aus Delicatesse nicht mit ihr, bis sie selbst ihn aufforderte, mit ihr nach Böhmen in ihre Heimath Podoll bei Patzau zu reisen, um ihre Angelegenheiten zu ordnen, da ihre sämmtlichen Schriften daselbst vom Bürgermeister Pap. verwahrt werden, welcher auch ihr Geld und ihre Besitzungen verwalte.

Die Schiller besass augenblicklich kein Baargeld und scheute sich aus Zartgefühl, ihre Mittellosigkeit dem Franz zu enthüllen. Sie begab sich daher zur Gruber, vertraute ihr ihre Verlegenheit an und bat sie, ihr das Reisegeld vorzustrecken. Die Gruber fühlte sich geschmeichelt, der reichen Erbin zu dienen und lieh ihr 150 Mk. Die Schiller stellte ihr eine Schulderklärung auf einem Zettel aus, den die Gruber in ihr Portemonnaie steckte. Dies war am 3. Januar 1886.

Am Palmsonntag dieses Jahres ging die Gruber mit Marie Schiller in die Kirche. Nach Hause gekommen, bemerkte sie, dass ihr das Portemonnaie sammt der Schuldverschreibung gestohlen worden sei.

Franz drängte nun zur Reise nach Böhmen, wozu die Schiller freudig entschlossen war. Bald aber erkrankte sie, weshalb die Reise verschoben werden musste. Kaum genesen fühlte sie sich guter Hoffnung von Franz, der über dieses Band, das ihn nur um so fester an

seine „Ritschi“ knüpfte, die aufrichtigste Rührung empfand. Dieser delicate Zustand liess eine Reise nach Böhmen wieder unthunlich erscheinen.

Am 6. September 1886 genas Marie Schiller eines Mädchens, das in der hl. Taufe die Namen Wilhelmine Ida Marie erhielt. Der gute Vater war glücklich im Uebermaass seiner Freude. Der Hebamme erzählte die junge Mutter von ihren Reichthümern. Sie sei zwar eine geborene Schiller, allein von einem gewissen Brezina, Zuckerbäcker in Brünn, gerichtlich adoptirt, weshalb sie sich Marie Schiller-Brezina nenne. Anlässlich der Taufe verlangte die Hebamme von der Wöchnerin deren Taufschein und Heimathsdocumente. Diese konnte ihrem Begehren aber nicht nachkommen, weil ein Theil der Papiere in Händen des Bürgermeisters ihrer Heimathsgemeinde sich befinde, ein Theil aber beim Magistrat hier erliege. Da die Hebamme einer Legitimation zum Taufakte dringend bedurfte, so überreichte ihr die Schiller ein auf Namen Maria Brezina lautendes Dienstbotenbuch, das genügte.

Nach der Entbindung ging es der armen Mutter recht schlecht, sie fühlte sich dem Tode nah. Um ihrem geliebten Franz ein sichtbares Zeichen ihrer Neigung zu geben, liess sie am 11. September 1886 einen Notar holen und machte ihr Testament. „Frei von Zwang, Betrug oder Irrthum, mit Ernst und Ueberlegung, gesund, ordne ich endesgefertigte Maria Schiller, adoptirte Březina, Realitätenbesitzerin, letztwillig an:

1. Zum Universalerben meines gesammten Nachlasses setze ich meinen Bräutigam Franz mit dem Rechte ein, den Nachlass um den eidesstättig einbekannten oder Schätzwerth zu übernehmen.

2. Mein Kind setze ich auf den Pflichttheil, Franz bestell ich zu dessen Vormund.

3. Sollte mein Kind vor mir mit Tod abgehen, so ernenne ich meinen Bräutigam Franz zum alleinigen Universalerben.

Ergriffen schloss Franz seine Ritschi in die Arme und flehte zum Himmel um deren baldige Genesung.

Zum Glück trat diese bald wieder ein und Franz schien es Zeit, die Ordnung der Vermögensverhältnisse seiner geliebten Braut ernstlich in Angriff zu nehmen. Er schrieb einen recommandirten Brief an den Bürgermeister Andreas Pap. in Podoll bei Wessely in Böhmen, erhielt aber den Brief als unbestellbar zurück. Die Schiller meinte, die Adresse sei ungenau gewesen, diktirte nun selbst die Adresse und Franz gab den Brief selbst zur Post. Unbegreiflicherweise erhielt er auch dieses Schreiben als unbestellbar zurück. Die Schiller schrieb wiederholt

an Pap. und erhielt stets Antwort postlagernd, während Franz's Briefe als unbestellbar zurückgelangten. Pap.'s Briefe an Schiller waren in tschechischer Sprache abgefasst und wurden ihm von ihr verdolmetscht. Die Nachrichten lauteten beruhigend. Der Bürgermeister berichtet, das Kapital sei bereits gekündigt, einige 1000 fl. werde er alsbald schicken, 6000 fl. persönlich überbringen. Ja, endlich kündigte er seine Ankunft für einen der folgenden Tage an. Alles wurde im Hause geordnet, um den liebwerthen Gast würdig zu empfangen. Ritschi fühlte sich zu schwach, selbst ihn auf dem Bahnhofe zu erwarten und betraute ihren Geliebten mit dieser Mission, dem sie die Person des Bürgermeisters auf das genaueste beschrieb. Aufgeregt erwartete Franz den Zug, er musterte alle Passagiere, die ausstiegen, in keinem vermochte er Pap. zu erkennen.

Nach Hause gelangt klagte er der Schiller über des Bürgermeisters Unverlässlichkeit, — auch sie konnte sein Ausbleiben sich nicht erklären. Einige Tage vergingen, ohne dass Pap. erschien und nun drang Franz ernstlich auf sofortige Abreise nach Böhmen. Am 6. November reiste er mit Schiller nach Wien ab. Allein unmittelbar vor der Abfahrt des Zuges wurde sie von einem Ohnmachtsanfall heimgesucht.

Dieses fatale Ereigniss fesselte die Arme ans Bett und das Liebespaar an Wien. Erst nach fünf Tagen konnten sie an ihre Abreise denken und fuhren nach Budweis. Aber auch dort verfolgte sie das neidische Geschick. Ritschi erkrankte abermals und zwar so ernstlich, dass sie nach mehrtägigem Krankenlager erklärte, sie könne nicht weiter reisen. Was blieb dem geplagten Franz übrig, als seine bessere Hälfte wieder nach G. zurückschicken, um ihr Leben zu retten? Ja er that noch ein mehreres und begleitete sie bis Wien zurück. Von Wien begab er sich neuerdings nach Budweis. Dort traf ihn ein Telegramm: „Sehr schwer erkrankt, komme, wenn Du mich noch sehen willst, wenn nicht, lebe wohl! Ritschi".

Stehenden Fusses kehrte Franz nach G. zurück und traf sein Liebchen im Bette. Als sich Besserung einstellte, beschloss er, wieder allein nach Böhmen zu fahren. In der Nacht vor seiner Abreise fand er die arme Ritschi bewusstlos vor seiner Zimmerthüre liegen, — ein Ohnmachtsanfall hatte sie, als sie ihr Zimmer verlassen wollte, niedergestreckt. Trotzdem fasste sich Franz ein Herz und entschloss sich, wenn auch schmerzlich, am Morgen abzureisen und zwar geradenweges nach Wessely. Dort erkundigte er sich nach einer Ortschaft Podoll, aber merkwürdigerweise kannte man eine solche nicht. Wohl befand sich ein gleichnamiger Ort sechs Stunden von Wessely ent-

fernt in der Nähe von Moldauthein, weshalb er sich flugs nach dieser Stadt aufmachte. In Moldauthein erfuhr er, dass es in der Umgebung zwei Ortschaften Namens Podoll gebe. Geduldig durchforschte er beide, ohne aber einen Bürgermeister Namens Pap. zu finden. Dann fuhr er über Pisek nach Budweis zurück. Ein genialer Gedanke war ihm gekommen. Er erinnerte sich, dass die Schiller ihm erzählt hatte, ein Sohn des Pap. studire im Priesterseminar zu Budweis; diesen entschloss er sich aufzusuchen, dann war ja alles in Ordnung.

Er fand nun wirklich in Budweis einen jungen Theologen Namens Pap. und dieser erzählte ihm bereitwilligst, dass sein Vater nicht Andreas, sondern Josef heisse, Gemeindevorsteher gewesen sei, aber schon seit zwei Jahren einem anderen Platz gemacht habe, niemals aber in Podoll ansässig oder gewählt war, sondern in Dol bei Požna, Bez. Patzau in Böhmen.

Nun war es dem Franz klar, dass er Ritschi missverstanden habe und er telegraphirte ihr von Tabor um die genaue Adresse des Pap. Alsbald telegraphirte das kluge Mädchen zurück, „Nähere Adresse Pap., Podoll nächst Wessely bei Budweis. Wenn sein muss komme ich selbst, bin gesund, Ritschi. Ordnung muss sein".

Franz staunte, da seine Braut abermals die unrichtige Adresse bekannt gab und freute sich ihrer baldigen Ankunft, die offenbar alle Räthsel lösen würde. Denn er hatte die Schiller sofort telegraphisch nach Wessely beschieden, woselbst sie auch alsbald eintraf. Die Schiller blieb dabei, dass Pap. in Podoll sei und fügte bei, nachdem ihr Franz eingeworfen, dass er ihn dort nicht getroffen, sie habe mittlerweile Briefe erhalten, denen zu Folge er zu seinem Sohne in ein Dorf bei Vlaschin übersiedelt sei. Franz athmete auf und fuhr mit Schiller nach Vlaschin. Aber auch dort gab es keinen Pap. Nun erzählte ihr Franz, dass ihm der junge Theologe in Budweis mitgetheilt, sein Vater sei vor 2 Jahren Bürgermeister in Dol, nicht in Podoll gewesen. Schiller schüttelte ungläubig den Kopf. Trotzdem fuhren sie nach Dol, denn es sei ja möglich, dass die Schiller den Namen vergessen. Franz staunte, und er wagte die Bemerkung, wie so denn dann ihre Briefe an die Adresse gelangt seien, worauf Schiller etwas pikirt die Achseln zuckte und erwiderte: „das weiss ich nicht".

Sie langten in Dol an und fragten nach Pap. Sofort wurde ihnen sein Haus gezeigt. Franz fiel ein Stein vom Herzen. Nun war der Gevatter Bürgermeister gefunden, die gute Ritschi hatte doch Recht gehabt. Pap. und seine Tochter Fanny begrüssten die Schiller wie alte Bekannte, waren anfangs etwas kühl, dann aber, nachdem ihnen Franz als Bräutigam vorgestellt worden, wurden sie sehr freundlich.

Sie sprachen sehr viel und angelegentlich mit der Schiller. Franz hörte vergnügt zu, verstand aber keine Sylbe, da die Familie Pap. kein Wort deutsch und er kein Wort tschechisch verstand. Er bat Ritschi, den Pap. zu fragen, wie es mit den 6000 fl. stehe, die er persönlich nach G. hätte bringen sollen. Die Schiller stellte diese Frage, Pap. schüttelte den Kopf, machte eine erstaunte Miene, und mit den Händen sonderbare Geberden, was Schiller dem Franz dahin verdolmetschte, sie müsse sich ihres Geldes wegen in ihre Heimath nach Brünn begeben, er selbst habe kein Geld erhalten und würde ihr gewiss nichts vorenthalten.

Bereitwilligst geleitete Pap. seinen Besuch zum neuen Bürgermeister in Dol, mit dem Schiller angelegentlichst in tschechischer Sprache verkehrte. Der Bürgermeister händigte ihr ein Zeugniss ein, dem zu Folge sie Maria Dvořák hiess. Franz war über dieses neue Räthsel wieder erstaunt, die kluge Marie aber klärte ihn auf, dass ihr Urgrossvater Dvořák hiess und seitdem sei dieser Name ihrem Vaterhause als Vulgarname geblieben, sie heisse daher Maria, geb. Schiller, adoptirte Brezina, gemeinhin Dvořák.

Befriedigt reiste nun Franz mit seiner Freundin nach Wittingau woselbst sie die Erbschaft nach der Baronin Coudenhove beheben sollte. Auch mehrere Weingartrealitäten habe sie aus dieser Erbschaft erhalten. Sie begaben sich zum Bezirksgericht; im Grundbuche war aber Maria Schiller nirgends eingetragen und auch der Verlassakt war nicht zu finden. Enttäuscht fuhren sie nach Neuhaus, um das Grab zu besuchen, wo sich der Bruder Wilhelm, der Erbe der Coudenhove, erschossen und enttäuscht verliessen sie auch diesen Ort, da sich beim dortigen Bezirksgerichte weder ein Verlassakt noch eine Grundbuchseinlage fand, die über die Erbschaft hätte Aufschluss geben können. Da erhielt Franz ein Telegramm aus G., dass seine Anwesenheit in seinem Geschäfte dringend erforderlich sei und nachdem er vier Wochen ausgewesen und 300 fl. zum Fenster hinausgeworfen, kehrte er mit Ritschi verdriesslich heim, ihr bittere Vorwürfe machend, dass sie in ihre Angelegenheiten keine Ordnung zu bringen verstehe. Nun wurde sie böse, machte dem Franz Vorwürfe, dass er sie unglücklich gemacht, dass er undankbar gegen sie, die seine Kinder wie die eigenen pflege, handle und dass sie nicht länger bei ihm bleiben wolle.

Dies wirkte und Franz befahl seiner Köchin Theresia Ofer, die „gnädige Frau" nicht aus den Augen zu lassen. Diese aber zog sich an und ging fort. In der Nähe des St. Peter-Friedhofs wurde sie von Therese Ofer eingeholt, welche bat, die Gnädige möge doch zurückkommen. Die Schiller erwiderte, sie gehe nicht mit, niemand werde



von ihr mehr etwas hören, und thatsächlich kehrte sie erst spät Abends nach Hause zurück. Dies war am 17. Dezember 1888 und am nächsten Tage wurde die Ofer wegen ihres rücksichtslosen Benehmens des Dienstes entlassen.

Bald darauf erstattete sie bei der Polizei die Anzeige, dass ihr in der Zeit vom 16. bis 27. Dezember aus ihrem unversperrten Koffer eine goldene Damenuhr, ein silbernes, blau emaillirtes Armband, eine 5 fl. Note und ein österreichisches Rothes-Kreuz-Loos im Gesammtwerthe von 31 fl. 70 xr. gestohlen worden seien.

Einige Tage nach dem 17. Dezember reiste Maria Schiller über Geheiss des Franz, dessen bewunderungswürdige Geduld zu reissen drohte, ab, um ihre Erbschaftsangelegenheiten endlich in Ordnung zu bringen. Sie hatte vor, nach Wien, Brünn und Wittingau zu fahren. Von Wien schrieb sie an Franz, sie habe vom Bezirksgerichte Rodnitz bei Wittingau eine Urkunde über die Coudenhove'sche Erbschaft erhalten. Wegen ihres kranken Fingers habe sie aber in die Klinik des Professors Billroth gehen müssen, woselbst sie diese Urkunden dem Assistenten Müller verpfändete.

Nach G. zurückgekehrt, erzählte sie dem Franz, sie erwarte das Einlangen ihres väterlichen Erbes stündlich; ursprünglich habe es 800 fl. betragen, mit den Zinsen sich aber auf 1423 fl. erhöht, welcher Betrag für sie in der mährisch-schlesischen Bank deponirt sei.

Während Franz noch immer auf seine Ritschi vertraute und nur annehmen mochte, dass sie ihre Reichthümer ursprünglich aus weiblicher Eitelkeit übertrieben habe, erschien die Sache seinen Verwandten in einem ganz anderen Lichte. Sie machten ihm Vorwürfe über seine Dummheit, all die albernen Märchen der Schiller fortan noch als baare Münze hinzunehmen und drangen darauf, sie aus dem Hause zu jagen.

Der arme Franz befand sich in einem peinlichen Dilemma. Er hing an Ritschi, die ihn und insbesondere seine Kinder aus erster Ehe wirklich liebevoll behandelte, — die ihm eine Tochter geschenkt — und die doch die Wahrheit gesprochen hatte, denn der Bürgermeister Pap. existirte ja, er selbst hatte das Vergnügen, ihn persönlich kennen zu lernen. Anderseits aber waren seine Verwandten von grossem Einfluss auf ihn und, ihrem Drängen folgend, trennte er sich von ihr. Sie bezog am 6. Januar 1887 eine höchst bescheidene Wohnung bei einer Frau Trager, Franz bestritt Wohnung und Verpflegung, besuchte sie jeden Abend und empfand für sie noch immer Zuneigung. Sie sprach noch immer von der väterlichen Erbschaft, fasste abermals den Entschluss, nach Böhmen abzureisen und drang in Franz, ihr das Reisegeld zu geben.

Er liess sich erweichen und händigte ihr 13 fl. ein, — am 23. Januar 1887 hatte Maria Schiller vor, G. zu verlassen.

Sie hatte sich aber verrechnet.

Am 21. Januar war Caecilia Gruber zur Polizei gegangen und hatte dort alles erzählt, was sie von der Schiller wusste. Der Armen thaten die 150 fl. und 2 fl., die sie der Schiller später angeblich zum Ankaufe eines Namenstagsgeschenkes für Franz geliehen, wehe und sie wollte zu ihrem Gelde kommen. Franz wurde sofort zur Polizei beschieden und enthüllte dort die ganze Geschichte seiner Liebe und Reichthümer, die seiner geharrt hätten, wenn „Ritschi" wahr gewesen wäre oder — dachte er vielleicht noch jetzt hinzu — wenn man ihr Zeit liesse, persönlich in Böhmen und Mähren alles zu ordnen.

Die Polizei war nicht so zartfühlend, sondern veranlasste die sofortige Festnehmung der Maria Schiller-Březina-Dvořák, welche hierüber entrüstet schien. Sie hielt bei der Polizei ihre Behauptung, eine reiche Erbin zu sein, aufrecht, erklärte aber, dass sie jede weitere Auskunft ablehnen und erst bei Gericht reden wolle.

Am 27. Januar Abends wurde Maria Schiller dem Untersuchungsrichter vorgeführt. Der unangenehme Eindruck, den sie in Folge ihrer körperlichen Gebrechen machte, erhöhte sich durch verschmitzte, stechende graue Augen und durch den auffallend tschechischen Accent, mit dem sie das Deutsche sprach. Sie nannte sich Maria Schiller, auch Březina oder Dvořák genannt, gab an, sie sei zuständig nach Řečič, Bez. Wittingau in Böhmen, ledig und vollkommen unbeanstandet, eine eheliche Tochter des Johann Schiller, Zuckerbäcker in Brünn und der Katharina Nickel, geboren am 22. Juli 1858 in Brünn, getauft in der Stadtpfarrkirche dortselbst. Zwei Stunden nach ihrer Geburt sei die Mutter gestorben, der Vater folgte, als Maria 11 Jahre zählte. Hierauf sei sie bei ihrer Stiefmutter, der nun auch verstorbenen Franziska Schiller, geborene Galla, geblieben, die im Jahre 1871 den Thomas Březina, Zuckerbäcker in Brünn, geheirathet habe. Dieser ihr Adoptivvater sei 1883, die Stiefmutter 1884 gestorben. Schon im Jahre 1881 habe sie ihre Heimath verlassen und sei in Wien Blumenmädchen gewesen, bis sie im Mai 1884 nach G. gekommen. In demselben Jahre habe sie 12 Verwandte verloren. Von diesen meist an Selbstmord Verstorbenen habe sie 45000 fl. zu erwarten. Dies könne ihre Grossmutter Franziska Galla in Mödritz bei Brünn, die im Jahre 1878, als die Schiller sie das letztemal besucht hatte, schon 97 Jahre zählte, bestätigen. Nach dem verstorbenen Bruder Wilhelm habe sie mindestens 20000 fl. zu erwarten. Hierüber werde das Bezirksgericht Rodnitz Auskunft geben. Auch bei den Bezirksgerichten in Prag und



Josephstadt seien Verlassabhandlungen nach ihren Verwandten im Zuge. Ihre Schwägerin Johanna habe sich 1885 in Neuhaus erschossen; daselbst werde die Verlassabhandlung nach dieser gepflogen.

Maria Schiller erzählte dies alles so fliessend, so unbefangen, dass der Untersuchungsrichter sich lebhaft vorstellen konnte, wie sehr ihr Gruber, Fix und Franz glauben mochten.

Der Untersuchungsrichter schrieb sofort an den Stadtmagistrat in Brünn, an das dortige Landesgericht und an die bezeichneten Verlassabhandlungsbehörden und requirirte den Taufschein seiner Gefangenen. Bald erhielt er einen solchen vom Pfarramte St. Thomas in Brünn, auf eine uneheliche Maria Katharina Schiller, aus Selsic, Bez. Wittingau, geb. 5. April 1858 lautend. Maria Schiller erklärte, sie sei diese Maria Katharina Schiller. Der Untersuchungsrichter machte sie auf ihre Widersprüche aufmerksam, da sie sich doch als eheliches Kind und Tochter einer geborenen Nickel ausgegeben hatte; sie bezog sich aber nur auf ihre Grossmutter Galla und fügte bei, gewöhnlich sei sie die Dvořáktochter schlechthin nach dem Vulgarnamen ihres Stammhauses genannt worden. Sie müsse übrigens bekennen, dass sie nicht ledig sei. Im Jahre 1875 habe sie in Deutschland einen Schiffsapotheker Namens Rudolf Schiller kennen lernen mit dem sie von Bremerhaven nach London gefahren sei. Dort seien sie vom Lord Mayor getraut worden, wobei mehrere Neger als Zeugen fungirt hätten. Uebrigens sei Schiller auch ein Mohr gewesen. Von London seien sie nach Buontempo in Brasilien gesegelt; ihr Mann sei unterwegs ertrunken, sie habe sich dann 2½ Jahre bei ihrer Schwiegermutter in Buontempo aufgehalten.

Der Untersuchungsrichter nahm diese ergötzliche Erzählung zur Kenntniss und hielt dann der Schiller eine Mittheilung des Brünner Gemeinderaths vor, des Inhalts, dass in der Taufmatrik der Pfarrkirche in Altbrünn eine Maria Dvořák, eheliche Tochter des Zwirnhändlers Thomas Dvořák aus Dol, Budweiser Kreis, und der Katharina, geb. Nickel, als am 22. Juli 1856 im Hause No. 3 der Bäckergasse geboren, eingetragen erscheine. Ueber diese Dvořák war im Jahre 1881 vom Kreisgericht Leitmeritz ein Taufschein requirirt worden. Die Gefangene erwiderte mit unbefangenem Lächeln, diese Maria Dvořák sei ihr gänzlich unbekannt.

Mittlerweile waren Antworten von den einzelnen Civilgerichten eingelangt, die von den fraglichen Verlässen und Adoptionen nicht das mindeste wussten. Der Untersuchungsrichter wendete sich nun nach Patzau um Auskünfte über die Maria Dvořák aus Dol, versandte ihre Photographie und requirirte schleunigst jenen Akt aus



Leitmeritz, welcher Anlass zur Einholung der Taufdaten über Maria Dvořák gegeben hatte.

Das Landesgericht Brünn sendete ein Protokoll mit Thomas Dvořák, geb. in Dol, Bez. Patzau, Zuckerbäcker in Brünn, welcher angab, eine Tochter Namens Maria Dvořák zu besitzen, die von Geburt aus hinkt, ihn vor 9 Jahren verlassen habe, nicht das geringste Vermögen besitze, noch irgend welches jemals erwarten könne.

Dieses Protokoll hielt der Untersuchungsrichter der Schiller vor und fixirte sie genau. Sie erwiderte ganz keck, Thomas Dvořák sei nicht ihr Vater; dieser sei schon gestorben und sie sei aus Selsic, Bezirk Wittingau. Bei der Vorlesung des Protokolls war sie blutroth geworden, dem Untersuchungsrichter gegenüber behauptete sie ganz kühn, sie hätte ihm schon beim ersten Verhör Selsic als ihre Zuständigkeitsgemeinde bezeichnet.

Die Identität der Maria Schiller mit Maria Dvořák, geb. 22. Juli 1856 in Brünn, stand nun fest.

Der Untersuchungsrichter sandte eine Photographie nach Brünn, zur Vorweisung an Thomas Dvořák.

Eine Galla war in Mödritz, wie indessen berichtet worden war, ebenso unbekannt als ein Wilhelm Schiller im 75. Infanterie-Regiment.

Am 13. Februar kam der Vorakt des Kreisgerichts Leitmeritz. Er enthielt ein umfassendes Verhörsprotokoll, auf dem ersten Bogen gefertigt mit „Maria Schiller“, — es waren genau die Schriftzüge der Beschuldigten. Die späteren Bogen waren mit „Maria Dvořák“ gefertigt. Der Untersuchungsrichter las das Protokoll: genau dieselbe Erzählung vom ertrunkenen Schiffsapotheker Rudolf Schiller, von der Civiltrauung durch den Lordmayor in London, von den Mohren als Zeugen, von Buontempo in Brasilien. Der Strafakt ergab folgendes:

Am 3. Juli 1873, 17 Jahre alt, war Maria Dvořak, wie wir sie nun bei ihrem wahren Namen nennen wollen, vom Landgericht Wien wegen Diebstahls und Betruges mit dreimonatlichem schweren Kerker bestraft worden.

Im Jahre 1875 finden wir sie in der Nähe von Tabor in Böhmen unter dem Namen Rosalia Otto herumvagiren. Eines Tages kam sie in ein Bahnwächterhäuschen, umarmte dort alle Anwesenden und gab ihrer Freude beredten Ausdruck, ihren lieben Vormund endlich kennen zu lernen. Der gute Bahnwächter war sehr erstaunt, denn er konnte sich nicht entsinnen, irgendwo ein Mündel zu haben. Rosa Otto erzählte diesem geduldigem Vorläufer des Franz von ihrem Vater, ihren Erbschaften, ihrem Hause in Tabor und zeigte sich so orientirt und gab sich so treuherzig, dass alles ihr glaubte und der Bahnwächter



sie für den Abend bei sich behielt. Aus dem Abend wurden Tage, Wochen, Monate, während welcher Zeit Rosa Otto — Dvořák bei dem Bahnwächter wohnte und lebte. Dem armen Manne verursachte diese Gastfreundschaft für seine Verhältnisse bedeutende Auslagen, allein er hoffte, von der wohlhabenden Erbin reichlich entschädigt zu werden. Sie selbst drang oft in ihn, mit ihr zum Bezirksgerichte zu gehen, um ihre Erbschaft zu beheben, allein es kam nie dazu. Endlich machte er sich mit ihr auf den Weg. Sie zeigte ihm in der Stadt das ihr gehörige Haus und der Bahnwächter schmunzelte vor Freuden über die Erträgnisse seiner Vormundschaft. Beide begaben sich zum Bezirksgericht, woselbst man sie anwies, sich später zu melden. Rosalia trug dem Vormund auf, in einem Gasthause auf sie zu warten. Der Mann gehorchte. Er wartete und wartete, — vergebens. Endlich machte er sich auf und ging zum Bezirksgericht. Dort wusste man von einer Rosalia Otto nicht das mindeste. Er kehrte nach Hause zurück, — sein Mündel erschien nicht wieder, wohl aber hatte sie diverse Effecten mitgenommen. Nun fiel es dem armen Bahnwächter wie Schuppen von den Augen und er erstattete die Anzeige. Rosalia Otto trieb sich indessen unter dem Namen Otto, Koudelta, Meerkatz u. s. w. in der Welt herum, bis sie zur Wache gebracht und vom Kreisgerichte Tabor wegen Betruges, Diebstahls und Landstreicherei am 6. Mai 1876 zu 13 Monaten schweren Kerkers verurtheilt und in die Strafanstalt Repy abgegeben wurde.

Im Jahre 1878 finden wir sie in Wien, woselbst sie vom Bezirksgerichte Josephstadt am 15. Mai 1878 als gerichtlich unbescholtene Marie Ottenschläger wegen Diebstahls und Veruntreuung zu 14 Tagen Arrestes verurtheilt wurde.

Am 10. Juni 1878 erhielt sie beim Bezirksgerichte Währing wegen Fälschung 8 Tage Arrest.

Am 5. Juni 1878 wurde sie vom Kreisgerichte Leitmeritz wegen Diebstahls mit 8 Monaten schweren Kerkers bestraft und in Dol unter Polizeiaufsicht gestellt.

Am 5. Februar 1881 belegte sie das Schöffengericht in Bremerhaven wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betruges mit dreimonatlichem Gefängnisse.

Am 9. August 1881 endlich wurde sie vom Schwurgerichte zu Leitmeritz wegen Verbrechens des Diebstahls zu zwei Jahren und neun Monaten schweren Kerkers verurtheilt und die Zulässigkeit ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht nach verbüsster Strafe, die sie wieder in Repy absass, ausgesprochen.



Der Untersuchungsrichter hielt ihr dies alles vor und sandte sogleich eine Photographie nach Repy zur Agnoszierung.

Mit grösster Keckheit erklärte sie, sie sei nicht die Maria Dvořák, wenngleich deren Schrift mit der ihrigen Aehnlichkeit besitze.

Am 23. Februar hielt ihr der Untersuchungsrichter das nunmehr eingelangte Protokoll ihres Vaters Thomas Dvořák vor. Er agnoszierte die Photographie als die seiner Tochter Maria Dvořák, welche keinerlei Vermögen besass und niemals etwas geerbt hatte. Sie hatte die Schule besucht und war ihm etwa 10 bis 14 mal durchgegangen, diente als Kindsmagd in Brünn, bestahl den Vater wiederholt und hatte ihre Mutter wirklich schon 2 Tage nach der Geburt verloren. Die Mutter war im 4. Schwangerschaftsmonat von 2 Maurern geprügelt worden, dass sie Verletzungen erhielt und zu Boden fiel. Die Möglichkeit, dass diese Verletzungen den Tod der Mutter nach ihrer Entbindung verschuldeten, war nicht ausgeschlossen. Seit 10 Jahren hat der Vater, welcher sich bald nach dem Tode der ersten Frau wieder verehlicht hatte, seine Tochter nicht mehr gesehen.

Nach Vorhalt dieses Protokolls wurde Maria Dvořák etwas weicher, gestand, dass sie wirklich die Tochter des Thomas Dvořák sei, erklärte, ihren Vater stets gern gehabt zu haben, nur mit der Stiefmutter konnte sie sich nicht vertragen. Dies bezeichnete sie als die Ursache, warum sie schon seit ihrer Kindheit heimatlos in der Welt herum irrte.

Bald kamen auch die Protokolle mit dem gewesenen und nunmehrigen Gemeindevorsteher von Dol und der Bericht der Strafanstalt Repy.

Josef Pap. gab an, dass Maria Dvořák, nachdem sie ihre Strafe in Leitmeritz verbüsst hatte, im Mai 1884 mittelst Schubs nach Dol gebracht, jedoch nicht unter Polizeiaufsicht gestellt worden sei.

Am 26. November 1886 sei sie mit einem Herrn (Franz) bei ihm erschienen, behauptend, sie habe eine Erbschaft bei der Bezirkshauptmannschaft Pilgram zu beheben und bitte um eine Bestätigung, dass sie wirklich die Maria Dvořák sei. Der neue Gemeindevorsteher habe ihr diese Bestätigung auch ausgestellt. Vermögen besitze sie keins. Sie sei eine durchtriebene, schlechte Person.

Die Strafanstalt berichtete, dass sich Maria Dvořák nur schwer der Hausordnung fügte, keck und anmassend, im hohem Grade unverträglich gewesen sei und 5 mal im Disciplinarwege habe bestraft werden müssen. Einige Zeit hindurch habe sie Irrsinn simulirt.

Nach Vorhalt dieser Aktenstücke bestand sie darauf, dass sie niemals bestraft worden und niemals in Repy gewesen sei, — „übrigens", schloss sie, „schreiben Sie, was Sie wollen, mir bleibt sich's gleich".





Die Polizeidirektion in Prag theilte am 22. Februar mit, dass Maria Dvořák am 10. Juni 1879 im Prager Spitale der barmherzigen Schwestern einen Diebstahl begangen habe, flüchtig und vom Kreisgerichte Leitmeritz steckbrieflich verfolgt worden sei. Am 23. April 1881 in Prag auf der Gasse als erkrankt angehalten, legte sie sich den Namen Maria Schiller, geborene Strodler, bei, machte über ihren Gatten, den Schiffsapotheker Rudolf Schiller aus Buontempo in Südamerika, abenteuerliche Angaben, wurde unter diesem Namen vom 23. April bis 4. Juni 1881 im Prager allgemeinen Krankenhause verpflegt, gestand schliesslich bei der Polizeidirektion den wahren Namen ein und wurde am 6 Juni 1881 dem Prager Landesgerichte eingeliefert. Am 9. August 1881 wurde sie dann in Leitmeritz zu 2 Jahren und 9 Monate Kerkers verurtheilt. Sie erscheint übrigens vom Kreisgericht Tabor mit Steckbrief vom 28. November 1884 wegen Diebstahls an einer gewissen Maria Brezina verfolgt und hat am 3. Juni 1885 der Katharina Cesak in Prag ein Sparkassabuch mit 500 fl. gestohlen. Wegen dieser Diebstähle sei sie noch nicht bestraft worden, da man ihrer bisher nicht habhaft werden konnte.

Diese überraschenden Mittheilungen, die nun klar zu machen schienen, wie Maria Dvořák zu dem Namen Brezina gekommen, hielt ihr der Untersuchungsrichter sogleich vor. Sie gestand nun zu, abgestraft und in Repy angehalten worden zu sein, erklärte aber, die Diebstähle in Tabor und Prag in den Jahren 1884 und 1885 könne sie unmöglich verübt haben, da sie schon im April 1884 nach G. gekommen sei. Sie wurde plötzlich traurig, ihre frühere Sicherheit verliess sie und demüthig fügte sie bei, wenn man ihren ganzen Lebenslauf, ihre Familienverhältnisse, den frühen Verlust ihrer Mutter und ihre unstäte Jugend bedenkt, so wird man sie wohl auch milder beurtheilen, zumal da sie auch durch Krankheiten hart mitgenommen worden sei. Sie müsse aber bemerken, dass die Affaire mit der Gruber ihr nicht allein zur Last gelegt werden könne, da sie sich hier ihren Unterhalt redlich erworben und nur aus ungeschickter Gefälligkeit für die Fix das Darlehen aufgenommen habe.

Die sofort eingeleiteten Erhebungen ergaben, dass Maria Dvořák im Juli 1885 nach G. gekommen sei und dass sie von dem von der Gruber entlehnten Gelde thatsächlich 100 fl. der Fix gegeben habe, jedoch nur als Bezahlung für Unterstand und Verpflegung während der Zeit von Dezember 1885 bis März 1886, und dass die Fix diesen Betrag um so eher annehmen konnte, als sie ja die Dvořák für die reiche Erbin Maria Schiller halten musste.

Den Akten aus Tabor und Prag über die im Jahre 1884 und 1885 begangenen Diebstähle an Maria Brezina und Katharina Cesak, war folgender Sachverhalt zu entnehmen.

Im Oktober 1884 lag Maria Dvořák im Krankenhause zu Tabor darnieder. Gleichzeitig wurde dort die 16jährige Fleischerstochter Maria Brezina aus Kardas-Recic, Bezirk Wessely, verpflegt. In der zweiten Hälfte Oktobers verliessen beide das Spital und wanderten zu Fuss nach Kardas-Recic, Brezina um zu ihren Eltern heimzukehren, Dvořák, um ihren Bruder Wilhelm Dvořák in Neuhaus zu besuchen. In Kardas-Recic angelangt klagte Dvořák über Fussschmerzen, weshalb sie eingeladen wurde, bei der Brezina zu verbleiben, deren Eltern sie schliesslich ersuchten, ihrer Tochter Gesellschaft zu leisten, da sie selbst sich in die Gegend von Wien auf Arbeit begaben.

In der That blieb D. drei Wochen bei Brezinas, nachdem sie ihr Dienstbotenbuch dem Gemeindevorsteher von Kardas-Recic übergeben hatte und unterrichtete die junge Maria im Nähen.

In der Nacht vom 11. zum 12. November 1884 fühlte sich Maria Brezina unwohl, weshalb ihr die Dvořák Tropfen auf Zucker gab, nach deren Genuss Maria Br. in tiefen Schlaf verfiel, so dass sie am 12. November erst um 9 Uhr Morgens erwachte. Sie rief nach der Dvořák, erhielt aber keine Antwort. Sie suchte nach ihr, doch — vergebens. Die Dvořák war verschwunden. Mit ihr aber auch der Schlüssel des versperrten Nebenzimmers, das Br. durch einen Schlosser öffnen lassen musste. Das arme Mädchen gewahrte nun, dass ihr die Dvořák zum Dank für ihre Gastfreundschaft sämmtliche Kleider und Wäsche im Gesammtwerthe von 114 fl und ihr Arbeitsbuch gestohlen hatte. Es war dies das nämliche Arbeitsbuch, welches „Ritschi" der Hebamme anlässlich der Taufe ihres mit Franz erzeugten Kindes in G. vorgewiesen hatte. Noch am 12. November machte sich Br. nach Neuhaus auf und befragte den dort stationirten Wilhelm Dvořák nach seiner Schwester. Er sagte ihr, dass seine Schwester eine leichtfertige Person sei, von der er nichts wisse und nichts wissen wolle. Das Mädchen erstattete nun bei der Gendarmerie die Anzeige.

Die Dvořák war mit den gestohlenen Sachen nach Sobeslau gegangen, woselbst sie beim Gastwirthe Brych spät Abends Nachtquartier verlangte, das ihr gewährt wurde, nachdem sie das Dienstbotenbuch der Maria Brezina als Legitimation vorgewiesen hatte.

Von Sobeslau fuhr Maria Dvořák nach Prag. Dort traf sie mit der Dienstmagd Josefa Satoplet zusammen, welche sie im Jahre 1882 im Gefängniss hatte kennen lernen. Sie erzählte dieser, dass sie nicht



mehr Dvořák, sondern Brezina heisse, weil ihre Mutter einen gewissen Brezina geheirathet habe, der sie auf seinen Namen habe schreiben lassen. Die Satoplet brachte sie zu einer Wäscherin Namens Katharina Cesak, bei welcher sie bis zum 7. Juni 1885 in Unterstand blieb, ohne polizeilich gemeldet zu werden. Die Cesak besass ein Sparcassenbuch über 500 fl, das sie in einem unversperrten Kasten verwahrte, worin Dvořák ihre Wäsche hatte. Am 15. August 1885 benöthigte die Cesak Geld und begab sich zur Sparcasse, um dort einige Gulden zu beheben. Zu ihrem Schrecken erfuhr sie vom dienstthuenden Beamten, dass auf ihr Einlagebuch am 3. Juni 1885 ein Betrag von 170 fl behoben worden sei. Niemand anderer als Dvořák konnte diesen Diebstahl begangen haben und unsere Leser erinnern sich, dass die D. im Juli 1885 nach G. gekommen war.

Der Untersuchungsrichter liess nun die Dvořák vorführen und redete ihr zu, doch endlich die volle Wahrheit zu sagen. Nach langem Zögern brach sie in heftige Thränen aus und schritt nun wirklich, erdrückt von der Wucht der Beweise, zu folgendem Geständnisse:

Mein Vater liess mir eine gute Erziehung angedeihen, meine Stiefmutter aber verfolgte mich mit unversöhnlichem Hasse, sie litt nicht, dass ich in die Schule ging, sie misshandelte mich so, dass sie von der Polizei zur Verantwortung gezogen werden musste, sie verbrannte aus Bosheit die Versatzscheine meiner Mutter, verleitete mich zum Lügen und Stehlen und brachte es dahin, dass ich wiederholt aus meinem Vaterhanse entwich und schliesslich im 15. Lebensjahre als Blumenmacherin nach Wien ging, wo ich bald zur Verbrecherin wurde.

Am 9. Mai 1884 überstellte man mich von der Strafanstalt zur politischen Behörde. Dort wurde mir die Polizeiaufsicht erlassen. Ich kam dann in meine Heimathgemeinde Dol, woselbst ich mich vier Monate beim damaligen Gemeindevorsteher Pap. aufhielt. Damals fasste ich den Entschluss, in ein Kloster zu gehen. Ich wendete mich deshalb an den Pfarrer von Poschna; als ich aber von der Strafanstalt Repy schlecht qualificirt worden war, so wies man meine Bitte ab. Ich begab mich dann nach Tabor, woselbst ich mehrere Wochen im Spitale krank darnieder lag. Dort lernte ich die Maria Brezina kennen, die ich nach unserer Entlassung bis Kardas-Recic begleitete. Ich blieb dort mehrere Wochen und verliess das Haus der Br., nachdem ich ihr ihre Kleider und Wäsche gestohlen. Diese Gegenstände verkaufte ich in Tabor um 32 fl. Ich wollte dann zu meinem Vater nach Brünn, meine Stiefmutter aber schrieb mir, sie würde mich umbringen, falls ich zu ihm käme. Hierauf fuhr ich



nach Prag, wo ich etwa 6 Monate bei Katharina Cesak wohnte und bei einer Colorirmaschine Arbeit fand. Da der Besitzer mehrere Arbeiterinnen, darunter auch mich, entliess, gerieth ich in Nothlage. Auf Anstiftung der Josefa Satoplet stahl ich der Cesak ihr Sparcassebuch, behob 170 fl und reiste nach Wien. Dort bewarb ich mich bei der Staatsdruckerei, wo ich schon einmal gearbeitet hatte, um Beschäftigung, fand aber keine. Ich fuhr nach G. mit dem Vorsatze, mich zu bessern — meine weiteren Erlebnisse sind bekannt.

Der Untersuchungsrichter forderte sie nun auf, auch den Diebstahl zum Nachtheile der Köchin des Franz, Therese Ofer, zu gestehen. Sie erklärte aber, dass sie sich niemals so tief erniedrigt haben würde, ihre eigene Magd zu bestehlen.

Wie es oft geschieht, fasste sie zum Untersuchungsrichter nach dem Geständnisse grosses Vertrauen. Sie zeigte ihm eine unter ihren Effecten liegende Photographie aus der Zeit ihrer Ankunft in G. und meinte, dass sie damals viel hübscher gewesen als jetzt. Auch bat sie den Untersuchungsrichter inständigst, die Vormundschaft über ihr Kind mit Franz, das mittlerweile zu Bauersleuten in Kost gegeben worden war, zu übernehmen, was der Untersuchungsrichter natürlich ablehnte.

Bei der Hauptverhandlung war ihre Reue wieder geschwunden, die alte Keckheit hatte sich ihrer bemächtigt und zum grossen Ergötzen des Publikums erzählte sie die abenteuerliche Geschichte von ihrer Vermählung mit dem schwarzen Schiffsapotheker Rudolf Schiller vor dem Lord-Mayor in London. Einstimmig wurde sie schuldig erkannt des Verbrechens des Diebstahls an Maria Brezina und Katharina Cesak, des Verbrechens des Betruges an Franz und an Cäcilia Gruber. — Der Gerichtshof verhängte über sie die Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sieben Jahren, ergänzt durch ein hartes Lager in jedem Monate und sprach die Zulässigkeit ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht nach verbüsster Strafe aus.

Bevor sie aus dem Verhandlungssaale abgeführt wurde, schleuderte sie einige kraftvolle Schimpfworte gegen die Geschworenenbank, was ihr eine Disziplinarstrafe eintrug. Sie wurde in eine südliche Strafanstalt abgeliefert.

Ein Jahr später gestand sie daselbst, dass sie im Dezember 1886 aus dem Koffer der Therese Ofer eine goldene Damenuhr, 1 Kreuzloos und eine Staatsnote à 5 fl gestohlen, die Uhr versetzt, das Kreuzloos um 1 fl verkauft habe.

Sie habe sich geschämt, diesen Diebstahl im Laufe der Voruntersuchung einzugestehen, jetzt aber drücke sie das Gewissen, da möglicher Weise andere Personen dieses Diebstahls beschuldigt werden könnten.

Sie erhielt dafür eine Zusatzstrafe von 2 Monaten.

X.

Ein Fall von Vergiftung mit Wasserschierling.

Von

Prof. Dr. **R. Přibram** in Czernowitz.

Vor mehreren Jahren hatte ich Gelegenheit in einem gerichtlichen Fall eine Vergiftung mit Schierling (Cicuta virosa) nachzuweisen. Derartige Vergiftungen kommen nicht häufig vor und Herr Prof. Dr. H. Gross, dem ich gelegentlich davon erzählte, legte mir nahe, die Resultate der erwähnten Untersuchung, deren Veröffentlichung ursprünglich nicht beabsichtigt war, in weiteren Kreisen bekannt zu machen. Gerne folge ich dieser Aufforderung in der Hoffnung, dass die Beschreibung der eingetretenen Wirkungen und der damals eingeschlagene Weg zur Ermittlung des Giftes einiges Interesse bieten werden. Ausserdem mag auch die Darstellung des uralten „Schattenmessens“ zum Zwecke der Tödtung für die so wichtige Frage des Aberglaubens im Strafrecht der Wiedergabe werth sein. —

Ich bringe zuerst das Protokoll mit der Thäterin und dann (auszugsweise) Befund und Gutachten über die chemische Untersuchung, woraus u. A. auch hervorgeht, wie wichtig es namentlich bei Vergiftungen mit organischen Substanzen ist, die Corpora delicti so rasch als möglich in die Hände der Sachverständigen gelangen zu lassen. —

Der Fall hat sich in der Nähe von Dorna, einem Badeorte in der Bukowina (an der siebenbürgischen Grenze) zugetragen.

A. Protokoll mit der Ileana Bozga.

Die Verdächtigte giebt ab nachstehendes Geständniss: Gestern, Donnerstag, den 6. October 1881 habe ich meinen Ehegatten Georgi Bozga, ungefähr nach Sonnenaufgang mit „Sumpfwurzeln“ (neapte boalta) vergiftet, worauf er 2 Stunden nach dem Genusse derselben, plötzlich gestorben ist. Ich habe nämlich an dem erwähnten Morgen 10 Stück Kuchen aus einem Gemisch von Kukurutzmehl, Käse, Erdäpfeln und Zwiebel gebacken. In einen Kuchen habe ich eine „Sumpfwurzel“

gegeben. Ich kochte nämlich eine solche Wurzel mit 2 Kartoffeln, etwas Kukurutzmehl und viel Zwiebel zu einem Brei, machte daraus einen Kuchen, schmalzte ihn mit Butter ab und gab diesen meinem Manne zuerst zu essen. Bevor ich die andern Kuchen abschmalzte, hatte er den Kuchen bereits aufgegessen. Hierauf ass mein Mann noch 2 von den reinen Kuchen, während ich nur ein Stückchen von den erwähnten reinen Kuchen gegessen habe. Hierauf begab sich mein Mann zum Nachbar Georgi a Jeremie um Milch zu holen, und als er nach einer Stunde wieder zurückkehrte, klagte er über Herzweh, ging sodann in den Hof hinaus und erbrach. Beim Erbrechen wurde er betäubt und fiel zur Erde. Ich erschrak darüber und lief um das Weib Nastasia Puju, welche beim Geistlichen Zurkan war, zu holen, diese kam sogleich mit mir zu meinem Manne auf den Hof, hob denselben auf und führte ihn in das Zimmer.

Georgi Bozga konnte noch gehen; er setzte sich auf eine Bank, doch fiel er nach wenigen Minuten betäubt zu Boden, ohne jedoch weiter mehr zu erbrechen. Ich rief hierauf noch den Nachbar Peter Zarka und den Brettschneider des Johann Brucker, Namens Peter N., liess diese Männer sammt dem Weibe Nastasia Puju im Zimmer und lief ins Gemeindeamt. Hier meldete ich dem Gemeindevorsteher Georgi Mitrofan, dass mein Mann Georgi Bozga plötzlich erkrankte und sterben werde. Als ich hierauf mit dem Gemeindediener Jacob Czerny zu meinem Mann ins Haus zurückkehrte, fand ich denselben bereits todt auf der Erde liegen.

Obwohl ich seit 9 Jahren schlecht mit meinem Mannne lebte, so wollte ich doch nicht, dass er sterbe. Zu dieser oben angeführten That wurde ich von einer Wahrsagerin, Schneiders Gattin, in Dorna wohnhaft, deren Name mir nicht bekannt ist, verleitet. Dies trug sich folgendermassen zu:

Am Dienstag den 4. d. Mts. ging ich nach Dorna um mir beim dortigen Winkelschreiber Adolf Salamon eine Scheidungsklage verfassen zu lassen. Unterwegs fiel mir ein, zu der vorerwähnten Wahrsagerin zu gehen, damit sie mir aus den Karten sage, ob ich von meinem Manne geschieden werde, oder weiter mit demselben werde leben müssen. Ich ging daher zur Wahrsagerin nnd liess mir Karten aufschlagen. Als sie die Karten aufschlug, sagte sie, ich solle von der Scheidungsklage ablassen, denn in den Karten „steht meinem Manne ohnehin der Tod“, und wird derselbe nach den Karten noch höchstens 1 Jahr leben. Hierauf erwiderte ich der Wahrsagerin, mein Mann möge noch 10 Jahre leben, aber was solle ich machen, weil er mir droht, wenn ich von ihm wieder weglaufen sollte, so wird

er mich ermorden. Darauf gab mir die Wahrsagerin den Rath, ich solle mit einem Stock den Schatten meines Mannes messen und dabei den Spruch sagen: „ich nehme dir nicht den Schatten, sondern das Leben;“ sodann solle ich den Stock auf eine Brücke legen und wieder den Spruch sagen: „ich lege nicht diesen Stock, sondern deine Lebenstage nieder und sowie der Stock beim Ueberfahren desselben gebrochen wird, so sollen deine Lebenstage abgeschnitten sein.“ Als ich der Wahrsagerin darauf erwiderte, dass ich nicht wolle, dass mein Mann sterbe, so äusserte die Wahrsagerin, sie werde mir ein anderes Mittel rathen. Hierauf ging die Wahrsagerin mit mir zum Sumpf unweit der Attinenz Rosch und zog bei einem Brücklein 3 Wurzeln aus dem Sumpfe und nannte dieselben mir in romänischer Sprache (neapte de boalta) hierauf sagte sie mir, ich solle 2 Wurzeln davon mit 2 Kartoffeln, etwas Kukurutzmehl, Schafkäse und mit viel Zwiebel zu einem Brei kochen und davon meinem Manne einen Kuchen backen und diesen ihm zu essen geben. Nach dem Genuss dieser Wurzel würde er durch 3 Monate betäubt herumgehen und mich nicht weiter misshandeln und auch nicht mehr zwingen, mit ihm weiter zu leben. Sollte meinem Manne jedoch von dem Genusse dieser Wurzeln schlecht werden, so soll ich nur zu ihr kommen, sie werde mir dann einen Thee geben, denn sterben werde er nicht. Dafür gab ich der erwähnten Wahrsagerin einen Gulden, weil sie dies von mir verlangt hat. Den letzteren Rath habe ich bei meinem Manne angewendet, nur mit der Einschränkung, dass ich ihm statt 2 Wurzeln nur eine gekocht und zu essen gegeben habe und von dieser einen Wurzel ist mein Mann Georgi Bozga gestorben. —

B. Befund und Gutachten.

Anlässlich der Strafsache gegen Ileana Bozga wurden mir folgende Corpora delicti zur chemischen Untersuchung übergeben: Nr. 1) Zwei Wurzeln. Nr. 2) Ein Glasgefäss verschlossen mit dem Siegel des k. k. Bezirksgerichtes Dorna und enthaltend den Magen des verstorbenen Bozga. Nr. 3.) Ein Packet, in welchem sich eingewickelt in verschiedenen Lappen und Fetzen eine Anzahl verschiedener Kräuter, Samen und andere Gegenstände befanden, welche weiter unten detaillirt angegeben sind. Nr. 4) In einem geschliffenen, mit Drath überzogenen Glase eine breiige, zum Theil verschimmelte Masse. Nr. 5) Ein in ähnlicher Weise adjustirtes Glasgefäss, enthaltend eine zusammengeklebte, reich mit Schimmel bedeckte Masse, angeblich Erbrochenes. Nr. 6) Eine versiegelte Flasche, enthaltend eine geringe Menge Flüssigkeit. Nr. 7) Eine ähnliche Flasche zur Hälfte mit farbloser Flüssigkeit



gefüllt. Von Seiten des k. k. Strafgerichtes waren dem Unterzeichneten nachstehende Fragen gestellt woden: 1. Ob die sub 1 bezogenen 2 Stück Wurzeln Giftpflanzen angehören. 2. Ob in dem Magen Nr. 2 Pflanzengift, insbesondere das der Wurzel Nr. 1 enthalten ist. 3. Ob die Kräuter Nr. 3 Giftpflanzen sind und ob darunter auch Kräuter vorkommen, deren Gift im Magen ebenfalls vorgefunden wurde. 4. Ob das Giftquantum von einer Wurzel in der Grösse eines Stückes wie ad 1 einen tödlichen Ausgang nach sich zu ziehen, geeignet ist. — Zur Beantwortung dieser Fragen wurden zunächst die beiden Wurzeln Nr. 1 einer eingehenden Untersuchung unterzogen, als deren Resultat sich ergab, dass dieselben der Cicuta virosa (Wasserschierling) angehören. Die Giftigkeit dieser Pflanze ist seit alter Zeit bekannt und schon im 17. Jahrhundert von Wepfer in einer Monographie toxicologisch behandelt. Sie gehört der Familie der Unbelliferen an, zu welcher Klasse neben vielen als Genussmittel dienenden Pflanzen wie Petersilie, Sellerie und anderen, von giftigen Planzen auch der sogenannte gefleckte Schierling (Conium maculatum) und die Hundspetersilie Aethusa Cynapium) gerechnet werden. Trotz mannigfacher Aehnlichkeit in der äusseren Form dieser verschiedenen Umbelliferen gestattet schon die Form der Blätter der Cicuta virosa eine scharfe Unterscheidung von den übrigen, derselben Familie angehörigen Pflanzen. — In dem vorliegenden Falle fehlte jedoch ein derartiger Anhaltspunkt zur Beurtheilung, da keine Blätter sondern nur Wurzelstücke zur Untersuchung vorlagen. Durch Herstellung entsprechender Schnitte und mikroskopische Prüfung derselben, durch Constatirung der eigenthümlichen Fachräume in der Wurzel, durch Auffindung des Milchsaftes und anderer Kennzeichen konnten die untersuchten Wurzelstücke, wie bereits erwähnt, unzweifelhaft als der Cicuta virosa angehörig charakterisirt werden. Allein für den vorliegenden Fall war damit noch nicht genug gethan. Wohl ist die Cicuta virosa im Allgemeinen eine giftige Pflanze, allein es ist auch bekannt, dass ihre giftige Wirksamkeit nach der Vegetationsperiode vielleicht auch nach verschiedenen Vegetationsbedingungen sehr verschieden sein kann. — Christison fand in Schottland Wurzelstock, Blätter und unreife Früchte vou Cicuta im August fast unwirksam, was, wie Husemann hervorhebt, sicher nicht vom Klima abhängt, da in nördlicher Lage z. B. iu Skandinavien die Cicuta virosa als entschieden giftig constatirt ist. — Schuberth fand den Saft der Stengel und Blätter nach der Blüthezeit in Gaben bis zu 35 gramm völlig wirkungslos, während andererseits Fälle bekannt sind, in welchen eine einzige Wurzel zur Vergiftung von mehreren Personen ausgereicht hat.



Um über die Giftigkeit der als Corpora delicti vorliegenden Wurzelstücke ein sicheres Urtheil zu gewinnen, war es deshalb unerlässlich, dieselben speciell auf ihre giftige Wirkung zu prüfen. Eine wesentliche Schwierigkeit lag hiebei darin, dass die Wurzeln nicht im frischen Zustand zur Untersuchung gelangen konnten, sondern zu jener Zeit, als sie den Unterzeichneten übergeben wurden, bereits ziemlich stark vertrocknet waren. Ein weiteres nicht unwesentliches Hinderniss bot ferner der Umstand, dass ungeachtet der nicht selten vorkommenden Vergiftungen mit Cicuta virosa der wirksame Bestandtheil der letzteren noch nicht genügend erforscht ist, namentlich nicht bekannt ist, ob er zu den Alkoloiden zählt oder nicht, vielmehr den noch wenig studirten Harzen zuzurechnen sei. Bei dem Mangel verlässlicher Angaben über diesen Gegenstand waren deshalb eingehende Vorstudien nothwendig, als deren Resultat sich schliesslich die Einhaltung folgenden Verfahrens als zweckmässig erwies: Die Wurzelstücke wurden gröblich zerkleinert und mit Alkohol und Aether wiederholt extrahirt, die vereinigten Extracte bei einer Temperatur von circa 30° C. eingedampft, der Rückstand neuerlich mit Aether extrahirt und diese Lösung der freiwilligen Verdunstung bei gewöhnlicher Temperatur überlassen. Nach vollkommener Entfernung des Aethers hinterblieb eine harzartige, zähflüssige, nicht trocknende, amorphe gelbliche Masse, welche in Alkohol, Chloroform und Aether löslich, in Wasser unlöslich war. — Die geringe Menge vorhandener Substanz gestattete nicht, weitere Reinigungsversuche anzustellen und ich musste mich begnügen, sie in dieser Form zu chemischen und physiologischen Versuchen zu verwenden. Zunächst verschaffte ich mir die Ueberzeugung, dass der gewonnene Aetherextract die von Selmi als für Cicutin charakteristisch angegebene Reaction mit Goldbromid in scharfer Weise zeigte. Dann wurden an Fröschen und Katzen physiologische Versuche angestellt, welche zum Resultate Erscheinungen hatten, die mit den von Böhm (Arch. f. exp. Path. Band 5, 1876, S. 276 u. f.) für Cicutinvergiftung als charakteristisch angegebenen vollkommen übereinstimmten. Insbesondere war bei Katzen Durchfall, Salivation, Schaum vor dem Mund, wiederholtes Erbrechen, frequente Athmung, Nackenkrampf, deutlich zu beobachten. — Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, dass durch die Extraction einer der vorgelegten Wurzeln eine Quantität giftiger Substanz enthalten würde, welche ausreichend war, um bei mehreren Thieren entschiedene Intoxicationserscheinungen hervorzurufen. Nachdem so zunächst die Giftigkeit der Wurzelstöcke unzweifelhaft dargethan war, konnte man die Beantwortung der zweiten Frage versuchen, ob nämlich in dem



Magen (No. 2) Pflanzengift, insbesondere das der Wurzel (No. 1) enthalten sei. Zu diesem Behufe wurde der Magen in bekannter Weise für die Abscheidung von Alkaloiden vorbereitet und erst als die vollkommene Abwesenheit von Alkaloiden dargethan war, ein directer Versuch angestellt, um den wirksamen Bestandtheil der Cicuta virosa aus dem Magen zu gewinnen. Der nach dem Verfahren von Böhm erhaltene Aetherauszug wurde in gleicher Weise, wie dies mit den Wurzelstücken geschehen war, behandelt und da die vorgenommene chemische Prüfung in Bezug auf Cicutingehalt ein negatives Resultat ergab, wurde der Rückstand in zwei Hälften getheilt, die eine Hälfte mit Wasser aufgenommen und einer jungen Katze subcutan injicirt, die andere Hälfte in den Magen derselben eingeführt. Es trat wohl auch hier starke Salivation und Erbrechen ein, aber die Erscheinungen waren bei weitem nicht so vehement, wie nach Injection des Wurzelextractes und insbesondere fehlten die tonischen Krämpfe vollkommen.

Da unter den als Corpora delicti zur Untersuchung übergebenen Gegenständen sich auch eine weisse Masse, angeblich Mamaligakuchen, befand, welche möglicher Weise Theile der Cicutinwurzel enthalten konnte, so unterwarf ich diesen Kuchen ebenfalls einer genauen Prüfung. — Die zum Theil mit Schimmel bedeckte Masse wurde auf einem Porzellanteller ausgebreitet und zunächst mit .der Loupe geprüft. Dabei konnten darin zahlreiche zerschnittene grüne Pflanzentheile erkannt werden. Nach sorgfältiger Isolirung erwiesen sich die Pflanzenreste als Blattheile einer Umbellifere. Der für Cicutablätter charakteristische, im Fibrovasalstrange der Blattnerven verlaufende braune Gumigang war nicht vorhanden. Dagegen fiel das Vorhandensein scharf ausgeprägter Spiralgefässe auf, von demselben Charakter, wie sie bei einer vergleichenden Untersuchung verschiedener Unbelliferenblätter bei dem Petersilieblatt beobachtet werden konnten. Eine Zusammenfügung der aufgeweichten Blattreste liess denn auch die Blattform der Petersilie erkennen.

Danach müssen die in der Mamaliga vorgefundenen Pflanzenreste als von zerschnittenen Blättern der Petersilie herrührend erklärt werden. Ausser diesen Blattresten war nur noch eine Samenkapsel von Salvia, enthaltend drei Samen, aufzufinden. Wiewohl diese Untersuchung also keine Anhaltspunkte für die Vermuthung bot, dass in dem Mamaligakuchen Reste der Cicuta virosa enthalten seien, wurde doch in der bei der Untersuchung der Wurzelstücke befolgten Weise eine Extraction des Kuchens mit Aether vorgenommen und der nach Abdunstung des Aethers gebliebene Rückstand zunächst mit Goldbromid geprüft und da hier nur eine undeutliche Reaction ein-



trat, der Rest einem Frosche subcutan injicirt. Der Leib des Thieres war wenige Minuten nach der Injection stark gebläht, die willkürlichen Bewegungen träge, Athemfrequenz gesteigert, Extremitäten steif gestreckt, ein eigentlicher Tetanus und klonische Krämpfe, wie sie für die Cicutavergiftung charakteristisch sind, waren aber nicht zu bemerken. Das Thier starb nach zwei Tagen, jedoch nur unter den Symptomen einer Erschöpfung, aus welcher bei dem Fehlen charakteristischer Erscheinungen kein sicherer Schluss auf das Vorhandensein eines bestimmten Giftes gezogen werden kann. Ebenso unbestimmt war das Resultat der Prüfung des Erbrochenen. Auch hier fiel die chemische Prüfung auf Cicutin negativ aus. Die Injection der extrahirbaren Bestandtheile hatte eine Erkrankung des Thieres zur Folge; es zeigten sich manche Symptome, welche wohl auch bei Cicutavergiftung vorkommen, aber die wesentlichen charakteristischen Merkmale der Cicutavergiftung fehlten.

Die Möglichkeit, dass Cicutin in dem Magen, dem Erbrochenen oder dem Kuchen oder in allen dreien ursprünglich enthalten gewesen, ist dennoch nicht mit Sicherheit anszuschliessen, da das Cicutin sehr leicht zerstört wird und die Objekte sich, wie oben erwähnt, in einem für die Untersuchung wenig geeigneten stark verschimmelten Zustande befanden.

Nur so viel lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass die Objekte zu der Zeit als sie den Unterzeichneten zur Untersuchung übergeben wurden, keine nachweisbaren Mengen von Pflanzengiften enthielten. —

Die dritte Frage ging dahin, ob die Kräuter Nr. 3 Giftpflanzen sind und ob darunter auch Kräuter vorkommen, deren Gift im Magen allenfalls vorgefunden wurde.

Die gestellte Frage lässt sich auf Grund der Untersuchung dahin beantworten, dass ausser Solanum nigr. keine giftigen Pflanzen vorhanden waren.

Eine chemische Prüfung der in den sub Nr. 6 et 7 erwähnten Flaschen enthaltenen Flüssigkeiten wurde nicht vorgenommen, weil in dieser Beziehung an die Unterzeichneten keine Frage gestellt worden war. — Es erübrigt somit nur noch die Erörterung der vierten Frage: „Ob das Giftquantum von einer Wurzel in der Grösse eines Stückes wie ad I einen tödtlichen Ausgang nach sich zu ziehen geeignet ist?“

So allgemein lässt sich diese Frage nicht beantworten, denn wie bereits erwähnt kann die Menge des giftigen Bestandtheiles in der Cicutawurzel variiren. Es ist beobachtet worden, dass Cicuta virosa zu manchen Zeiten von Thieren ganz ohne Nachtheil verzehrt wird und andererseits sind Fälle bekannt, wo eine einzige Wurzel zur Ver-



giftung mehrerer Individuen ausgereicht hat. Die Grösse der Wurzel und der Giftgehalt derselben fällt dabei schwer in die Wagschale. —

Wenn wir nun die erhaltenen Resultate resumiren, so lassen sich die von Seiten des k. k. Untersuchungsrichters gestellten 4 Fragen in folgender Weise beantworten:

1. Die sub Nr. 1 erwähnten 2 Stück Wurzeln gehören Giftpflanzen an und zwar sind es die Wurzeln von Cicuta virosa (Wasserschierling.)

2. In dem sub Nr. 2 zur Untersuchung übergebenen Magen konnte Pflanzengift mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden, was aber möglicherweise seinen Grund darin hat, dass der Magen zur Zeit der Untersuchung sich bereits im vorgeschrittenen Stadium der Fäulniss befand.

3. Unter den Kräutern Nr. 3 konnnte von Giftpflanzen nur Solanum nigr. erkannt werden. Ausserdem waren Stengel einer Umbellifere vorgefunden, die möglicherweise der Cicuta angehörten, da aber die Blätter fehlten, war eine genaue Bestimmung nicht möglich.

Das Giftquantum von einer Wurzel in der Grösse eines Stückes ad I kann unter Umständen einen tödtlichen Ausgang nach sich ziehen.

Die untersuchten Wurzeln gehörten nicht nur einer Giftpflanze an, sondern enthielten auch, wie die chemische Untersuchung zeigte, wirklich Gift und waren, wie die physiologischen Versuche dargethan haben, im Stande, jene Intoxications-Erscheinungen hervorzurufen, welche für Cicutin-Vergiftung charakteristisch sind. —



XI.

Zur Kritik des Zweikampfes.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

Das Verbrechen des Zweikampfes gehört nicht zu jenen Kapiteln des Strafrechtes, die sich darüber beklagen können, vernachlässigt worden zu sein. Das berühmte Binding'sche Wort[1]) von den Stiefkindern der Wissenschaft trifft hier gewiss nicht zu. Die Literatur ist so umfangreich, dass, wenn es heute jemand unternimmt, den Zweikampf zum Gegenstand einer Darstellung zu machen, das, was sonst, wie Rittner[2]) sagt, „Autorenbrauch“ ist, „die Wahl des Stoffes vor dem Lesepublikum zu rechtfertigen“, hier gewissermaassen zu einer Pflicht wird, der sich niemand entziehen kann. Auch die Veröffentlichung nachstehender Bemerkungen bedarf einer Begründung. Unsere Arbeit wird nämlich veranlasst durch eine bereits in 2. Auflage vorliegende Schrift „Der Zweikampf“ von Dr. Stanislaus Ritter v. Korwin-Dzbański, k. u. k. Major-Auditor (Wien 1900). Der Verfasser ist Jurist und Offizier. Zwei Seelen wohnen, ach, in seiner Brust, doch keine will sich von der anderen trennen. Als Jurist muss v. K. zugeben, dass es missbräuchliche Zweikämpfe giebt, welchen der Gesetzgeber nicht ruhig zusehen kann, als Offizier hingegen will er das Duell als solches nicht nur nicht abgeschafft, sondern geradezu als Rechtsinstitution anerkannt und durch staatliche Gesetze geschützt wissen.

In derselben Woche, in der diese Schrift erschien, fand in einer österreichischen Universitätstadt ein Pistolenduell zwischen zwei Studenten statt, wobei einer sein junges Leben einbüsste. Ein Rechtshörer und ein Hörer der Heilkunde, seit langer Zeit bereits gute Freunde, waren am Biertische an einander gerathen, hatten sich jedoch am anderen Tag bereits ausgesöhnt. Das erfuhren die Couleur-

1) Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, I. Bd., S. VII.

2) Rittner, Oesterreichisches Eherecht, S. III.



brüder des Rechtshörers und zwangen ihn, seinen Freund auf Pistolen zu fordern. Er kam diesem Ansinnen nach und blieb, mitten in die Stirn zu Tode getroffen, auf dem Kampfplatze. Wäre nun v. K. mit seinen Reformplänen bereits durchgedrungen, so hätte sich dieses schreckliche Trauerspiel in aller Form Rechtens zugetragen. In aller Form Rechtens wäre es geschehen, dass ein Staatsbürger sein Leben einbüssen, ein anderer es gefährden musste. Kann der Staat auf die Dauer solch einem Treiben ruhig zusehen? Nach v. K. ist diese Frage innerhalb gewisser Grenzen zu bejahen. Da wir nun darüber anders denken als v. K., sei es uns gestattet, seine Schrift einer sachlichen Kritik sine ira et studio zu unterziehen.

v. K. geht in seiner Abhandlung davon aus, dass er eine Episode erzählt: Ein französischer General hatte sich im Gespräche gegen den Zweikampf erklärt. Im selben Gespräche wurde er beleidigt und forderte ritterliche Genugthuung. Daraus schliesst nun v. K. mit Stahl: „Alle Theorien gegen den Zweikampf nützen nichts, weil die geringste Blutwallung sie vergessen macht“.

Allein schon diese Schlussfolgerung ist m. E. nicht erlaubt. Es giebt Einrichtungen, die von so Manchem missbilligt werden, denen er sich trotzdem fügt, weil er einem Stande, einer Gesellschaftsklasse u. s. w. angehört, bei denen diese Einrichtungen gang und gäbe sind. So wird z. B. von Jhering erzählt, dass er bei der Heidelberger Feier (1886) für eine Flasche Wein 50 Pf. Trinkgeld gab und doch hat er sich in seinem „Zweck im Recht“ 2. Band, S. 249 und 287, sowie in seiner Schrift „Das Trinkgeld“ als Gegner dieser Einrichtung erklärt.

Was nun die Definition des Zweikampfes betrifft, so meint v. K., Duell im technischen Sinne des Wortes sei der Kampf zwischen zwei Personen mit tödtlichen Waffen zur Wiederherstellung der verletzten Ehre. Diese Definition ist hinsichtlich ihrer abstracten Fassung „zwischen zwei Personen“ insoferne richtig, als es vor dem Forum der Jurisprudenz nicht weiter darauf ankommt, wer diese Personen seien. Wenn sich, wie das in Bonn vorkam, Dienstmänner duelliren, so ist das auch ein Zweikampf, und das Gericht hat nicht weiter zu untersuchen, ob den Gegnern die kampfliche Ehre zukomme oder nicht. Stand und Geschlecht der Gegner sind juristisch irrevelant. (A. M. allerdings Lammasch[1]) gegen Finger.[2])

Hingegen sind dem Duellbegriffe zu enge Schranken gezogen mit den Worten „zur Wiederherstellung der verletzten Ehre“. Hätte der Verfasser sich nur den Duellcodex vor Augen gehalten, so hätte

1) Lammasch, Grdr. d. (österr.) Str.-R., S. 44.

2) Finger, Das (österr.) Str.-R., II. Bd. S. 68ff.



er zum Mindesten sagen müssen „zur Wiederherstellung der thatsächlich oder vermeintlich verletzten Ehre". Allein auch dann wäre die Begriffsbestimmung noch immer unvollständig. Vielmehr sind die Worte „zur Wiederherstellung der verletzten Ehre" vollkommen überflüssig, mit anderen Worten die Motive des Zweikampfes juristisch unwesentlich (so auch Finger a. a. O.) und so stimmen wir der Definition des wissenschaftlichen Begründers der Militär-Jurisprudenz Damianitsch[1]) zu, welcher sagt: „Zweikampf ist nach der grammatikalischen Bedeutung des Wortes im Allgemeinen jeder Kampf zwischen zwei Personen mit tödtlichen Waffen". (Auch sogen. Bestimmungsmensuren unter Studenten sind, da der Schläger als tödtliche Waffe zu gelten hat — so schon Berner[2]) — Duelle, was neuerdings von allerdings nicht juristischer Seite, nämlich Ziegler, „Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts" S. 86ff. bestritten wird.) Was v. K.'s weitere Ausführungen betrifft, so ist es ja richtig, dass es Fälle giebt, die wir als Unrecht empfinden, in denen die staatlichen Gerichte nicht in der Lage sind, zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht, wo das Unrecht sei. Mit dieser Möglichkeit darf nicht nur in Ehrenangelegenheiten gerechnet werden (man denke an die vielen Freisprechungen wegen Mangel an Beweisen), und andererseits lässt sich doch zum Mindesten bestreiten, dass durch Zweikampf eine richtige Entscheidung herbeigeführt werden könne. „Denn", wie Berner a. a. O. S. 500 behauptet, „erstlich erleidet der Beleidiger im Zweikampf oft ein Uebel, welches weit über das Maass der Beleidigung hinausgeht. Sodann aber ist es ja ganz zufällig, ob der Beleidigte auch der Sieger sein wird. Wenn er nun im Zweikampf unterliegt, so bekommt er zu dem unvergoltenen Schimpf noch die Körperverletzung oder büsst gar das Leben ein. Auch der dem Duell zu Grunde liegende Gedanke, durch seinen Muth seine Ehrenhaftigkeit zu beweisen, ist unrichtig. Muthprobe ist noch nicht Ehrenprobe. Zwar keine Ehre ohne Muth, aber blosser Muth ist auch bei den ehrlosesten Bösewichtern."

Worin wir nun v. K. hauptsächlich widersprechen zu dürfen und zu müssen glauben, ist das dritte Kapitel seiner Schrift, betitelt „Juristische Analyse". Hier ist zunächst eine Stelle, die die Auffassungsweise v. K.'s besonders charakterisirt. „Der Mann nun, der vermöge seines Naturells und der genossenen Erziehung wirklich Ehrgefühl und Muth besitzt, pflegt seit Jahrhunderten, jedwedes

1) Damianitsch, Das Militärstrafgesetzbuch für das Kaiserthum Oesterreich, S. 356 (ad § 437).

2) Berner, Lb. d. D. Str.-R., S. 502.

Raisonnement in diesem Punkte stolz verachtend, kurzweg zu decretiren, dass gewisse Ehrenhändel einzig und allein nur durch den Zweikampf ausgetragen werden können und dass als ehrlos oder feig erscheine, wer einem solchen Zweikampf sich entziehe. Der Mann dagegen, der kein inneres Bedürfniss fühlt, gesunde Glieder oder gar sein Leben imminenter Gefahr auszusetzen, um seine Ehre äusserlich zu retten, sucht wieder mit Gründen der Vernunft und der Sophistik nachzuweisen, dass der Zweikampf eine Unsitte der Barbarei und dass es baarer Unsinn sei, des Mannes Ehrenhaftigkeit durch einen solchen feststellen zu wollen." Haben wir recht verstanden, so wird hier an der Ehre eines jeden Mannes, der nicht unbedingt Duellanhänger ist, Zweifel gehegt. Wer kein Feigling ist, der duellirt sich im gegebenen Falle und umgekehrt: Wer sich im gegebenen Falle nicht duellirt, ist und bleibt ein Feigling. Dieser — gelinde gesagt — etwas stolzen Behauptung erlauben wir uns zu opponiren. Es ist gar nicht ausgeschlossen, dass Jemand Duellgegner und doch kein Feigling ist. Eine Episode, die Ziegler a. a. O. S. 158 mittheilt, möge hier wörtlich Platz finden: „Ich sehe noch einen meiner Kommilitonen vor mir, der eines Abends mit krachenden Stiefeln durch den Tanzsaal schritt, als eben die Musik verstummte; plötzlich sah er sich mitten im Saal fast allein und glaubte aller Augen auf sich gerichtet; da meinte er versinken zu müssen und wusste nicht, wo aus und ein und als man vollends lachte, da war es um seine Fassung geschehen, er wollte in blöder Schüchternheit vergehen. Und nicht allzulange nachher, da stürmte dieser selbe Jüngling als Freiwilliger bei St. Marie aux Chênes in den Reihen der preussischen Garde gegen den Feind, da genirten ihn keine krachenden Stiefel und er kehrte nicht um, sondern fand, von einer Kugel in die Stirne getroffen, den Heldentod und derselbe hatte als Student, vielleicht etwas ungeschickt, eine Forderung abgelehnt, weil er sich principiell nicht schlagen wollte und war dafür als Feigling in Verruf erklärt worden." Andererseits wäre es ganz verfehlt, daraus, dass Jemand sich in einen Zweikampf einlässt, zu folgern, er sei Anhänger dieses Princips. Dass man sich gegen seine Ueberzeugung duellirt, haben Oppenheim in seinem „Gewissen" S. 18 und v. Ihering a. a. O. II. Bd. S. 253 anerkannt, letzterer dadurch, dass er spricht von einer „zwingenden Macht, der sich selbst derjenige nicht zu entziehen wagt, der von ihrer Verwerflichkeit überzeugt ist." Studentenverbindungen auf christlich-confessioneller Grundlage perhorresciren den Zweikampf. Und doch hat vor einigen Jahren ein katholischer Verbindungsstudent eine Forderung angenommen. Desgleichen sind die



Sozialdemokraten Duellgegner und doch haben Ferdinand Lassalle und Felice Cavalotti ihr Leben im Duell gelassen.

Ebenso unstichhaltig wie dieses Argument ist ein zweites. v. K. erklärt den Zweikampf für „eine Art von Selbsthilfe auf dem Gebiete des Strafrechts“ und will ihn nach Analogie des Nothstandes und der Nothwehr behandelt wissen. Omnis analogia claudicat, aber keine Analogie mehr als diese. Die ganze Art und Weise der Argumentation hinkt, indem v. K. zwar in ungemein liebenswürdiger Weise uns sagt, was Nothstand und Nothwehr ist, jedoch ein kennzeichnendes Moment verschweigt, nämlich das der Gegenwärtigkeit der drohenden Gefahr bez. des rechtswidrigen Angriffes. Man darf eben die Bedeutung des Ausdruckes „staatliche Unvermögenheit“ nicht generalisiren. In Bezug auf Nothwehr und Nothstand bedeutet „staatliche Unvermögenheit“ weiter nichts, als Unvermögenheit der staatlichen Behörde, rechtzeitig Vorkehrungen zum Schutze eines bedrohten Rechtsgutes zu treffen, daher und zwar nur daher Gestattung der Selbsthilfe. Anders hingegen liegen die Dinge beim Zweikampfe. Hier handelt es sich nicht um Abwehr eines gegenwärtigen Unrechts, sondern hier liegt die (thatsächliche oder vermeintliche) Ehrverletzung in Bezug auf den Zeitpunkt, in dem der Zweikampf stattfindet, in der Vergangenheit.

v. K. untersucht dies in der Weise, dass er drei Fragen aufwirft und in seinem Sinne beantwortet, nämlich:

1. Giebt es — ausser den erwähnten beiden Fällen des Nothstandes und der Nothwehr — auch noch andere, in welchen des Staates Rechtsschutz unvermögend ist? Und, wenn ja:

2. Ist der „Zweikampf“ eine solche Form der Selbsthilfe, welche jener der im Nothstande und bei der Nothwehr erlaubten Selbsthilfe gleichgestellt werden kann?

3. Welches ist die zur Zeit diesbezüglich thatsächlich herrschende und für eine Codification somit maassgebende Rechtsüberzeugung?

Bevor v. K. die erste Frage beantwortet, befasst er sich mit dem Begriff der „Ehre“. Die Ehre ist seit jeher ein Begriff des sozialen Lebens. Dass dies schon bei den Römern so war, bezeugen alle Romanisten, vgl. Sohm[1]) und v. Czyhlarz.[2]) Dass die Ehre auch Gefühlssache ist, dass sie „empfunden“ wird, kommt für das Forum der Jurisprudenz — und die Duellfrage ist doch eine Rechtsfrage — minder in Betracht. Es ist ja richtig, dass der Staat die Ehre mehr

1) Sohm, Instit. d. röm. R., S. 124 (kurz und treffend).

2) v. Czyhlarz, Lb. d. Inst. d. röm. R., S. 67.



schützen könnte, als dies dz. gerade in Oesterreich der Fall ist. So sind briefliche Beleidigungen nach österreichischem Strafrecht, das, wie Stooss in seiner Wiener Antrittsvorlesung „Der Geist der modernen Strafgesetzgebung“ S. 3 ausgeführt hat, veraltet ist, straflos, da § 496 des österr. Str.-G.-B. nur Beleidigungen, die „öffentlich oder vor mehreren Leuten“ geschehen, unter Strafsanction stellt. Trotzdem können wir die Ansicht, dass der Staat seinen Bürgern „nahezu keinen“ Rechtsschutz gegen Ehrverletzung gewährt, nicht theilen.

v. K. meint, man sei es der öffentlichen Meinung schuldig, sich in einen Zweikampf einzulassen. Diese Anschauung ist verfehlt; man darf die öffentliche Meinung „die Zuchtmeisterin des Sittlichen“ [1]) nicht nach v. K.'s Vorgange mit Standesvorurtheil identificiren. Denn nur auf diesem Wege kommt v. K. dazu, die erste dieser 3 Fragen bejahend beantworten zu können.

Auch die Frage, ob der Zweikampf in dieselbe Kategorie wie Nothwehr und Nothstand gezählt werden könne, ist m. E. zu verneinen. Aus dem bereits Gesagten geht zur Genüge hervor, dass nur die unvollständige Definition dieser Begriffe den Gedanken einer Analogie überhaupt ermöglichen konnte. Dennoch beantwortet v. K. diese Frage mit einem stolzen „Zweifelsohne.“ So apodiktisch dies auch klingt, wir wollen doch daran zweifeln. „Der beiderseits **gewollte** Kampf“, so fett auch v. K. das Wort „gewollte“ drucken lässt, erscheint uns keineswegs ein überwundener Standpunkt. Die Grenzen des Willens sind im Strafrechte viel enger gezogen, als im Privatrecht. Ein Wollen nach Art des „coactus volui“ darf das Strafrecht nicht anerkennen. Gar oft steht derjenige, der sich in einen Zweikampf einlässt, unter dem Drucke eines psychologischen Zwanges, über den man nicht zur Tagesordnung hinwegschreiten kann, zumal er so gross ist, dass es unter Umständen meines Erachtens die Grenze des physischen Zwanges enge berührt. (Man denke an den — ev. duellfeindlichen — Offizier, der im Falle der Ablehnung einer Forderung seine Charge verliert.) Allein sehen wir davon ab. Nehmen wir an, es gebe — wie dies aber nun einmal nicht der Fall ist — nur Duelle, zu denen beide Theile aus freiem Willen sich stellen. Hört dann das Duell auf, eine strafbare Handlung zu sein? v. K. meint, dann „liesse ein Delictsbegriff des Zweikampfes streng juristisch keineswegs sich construiren. Denn, volenti non fit injuria. Freilich gilt dieser Satz in unseren positiven Strafgesetzen in der Regel nicht. Die Gründe dafür aber sind, so meint v. K.,

---

1) v. Jhering, Der Zweck im Recht, II. Bd., S. 343.

„nur strafpolitischer und keineswegs juristischer Natur. Vom Standpunkte des reinen Rechtes kann zweifellos (!) der Mensch, der sich das Leben nehmen will, dies ebensowohl eigenthätig, als — sofern er nur zurechnungs- und handlungsfähig ist — durch eines anderen Menschen Hand bewirken.“ (Sic!). Den Nachweis der Richtigkeit dieser letzteren Behauptung ist v. K. leider schuldig geblieben. In der That giebt es einen Juristen, der der Ansicht war, es sei verfehlt den Zweikampf als Delict aufzufassen, „weil einer solchen Auffassung der Grundsatz „volenti non fit injuria“ entgegenstehe.“ Dies war niemand Geringerer als Wächter[1]). Inzwischen hat man aber diese Ansicht fallen gelassen, ebenso, wie heutzutage kein Kriminalist das Deliktsmoment im Zweikampfe darin erblicken wird, dass hier ein eigenmächtiger Eingriff in die Ordnung der Rechtspflege vorliegt, wie dies Berner[2]) und zum Theil Merkel[3]) thun. Das Duell ist vielmehr, wie zuerst von Meyer[4]) und von v. Liszt[5]) erkannt und von Zucker[6]) des Näheren ausgeführt wurde, „lediglich eine Form der Gefährdung von Leib und Leben“, eine Anschauung, der sich mit Recht auch Stooss,[7]) Finger[8]) und Lammasch[9]) anschliessen und die auch im Schweizerischen Entwurfe, durch die Stellung, die hier der Zweikampf einnimmt, gesetzgeberischen Ausdruck findet. Wenn nun trotzdem heute Jemand das Duell durch die Brille des „volenti non fit injuria“ betrachtet, so darf er es, wenn er auf Anerkennung in Juristen-Kreisen rechnet, es nicht unterlassen sich mit den Gegnern dieser Ansicht auseinander zu setzen. v. K. unterlässt dies; allein wir wollen nicht das Gleiche thun.

v. Liszt[10]) meint ganz richtig, dass hier unterschieden werden müsse zwischen Rechtsgütern, über welche das Individuum allein verfügen darf, und solchen, bei denen dies nicht zutrifft. v. Liszt fährt fort: „Völlig verfehlt ist es, hier ohne die genaueste Berücksichtigung des geltenden Rechts allgemeine Grundsätze aufstellen oder

1) Wächter, Deutsches Str..R., S. 353.

2) Berner, a. a. O.

3) Merkel, in v. Holtzendorff's Rechtlexikon, verbum Zweikampf.

4) Meyer, Lb. d. D. Strf-R., S. 393 ff.

5) v. Liszt, Lb. d. D. Str.-R., S. 341.

6) Zucker in Grünhut's Ztschr., XV. Bd., S. 760 ff.; vgl. auch v. Jhering a. a. O., I. Bd. S. 502.

7) Stooss, Grdz. d. Schw. Str.-R., II. Bd., S. 29 ff.; Chir. Oper. u. ärztl. Behandlung. S. 98.

8) Finger, a. a. O.

9) Lammasch, a. a. O.

10) v. Liszt, a. a. O.

privatrechtliche Gesichtspunkte heranziehen zu wollen." Was letztere Worte anbetrifft, vermögen wir v. Liszt nicht zuzustimmen, und zwar aus dem Grunde, weil niemand anderer als er selbst uns davon überzeugt hat, dass hier die Grenzen zwischen Privat- und Strafrecht sich nicht haarscharf ziehen lassen. (Daher sehr richtig die v. Liszt'sche Bezeichnung „Grenzgebiete zwischen Privat- und Strafrecht").

Eine m. W. nicht weiter beachtete und doch interessante Erscheinung ist es, dass einer der Altmeister der Jurisprudenz in Oesterreich, Unger, sich mit der Anwendung des „volenti non fit injuria" auf den Zweikampf in einen Widerspruch verwickelt hat. In seinem „System des österr. allg. Privatrechts" II. Bd. S. 230, A. 8 vertritt Unger die Ansicht, dass derjenige, der im Duell seinen Gegner schwer verwundet, nicht schadensersatzpflichtig sei. Und an anderer Stelle (Ihering's Jahrbücher 30. Bd. N. F. 18. Bd. S. 366, A. 3 — auch S.-A. „Handeln auf eigene Gefahr"), heisst es wörtlich: „Jede Handlung, welche ein Delikt ist, macht ersatzpflichtig, aber nicht umgekehrt ist jede Handlung, welche ersatzpflichtig macht, ein Delikt." Unger beruft sich da hauptsächlich auf den mit Unrecht ausserhalb Oesterreichs nicht genug gewürdigten Krainz[1]) und m. E. ist letztere Ansicht die richtige. Zu ihr bekennt sich auch Linckelmann[2]), dem von Civilisten v. Randa[3]), von Kriminalisten v. Liszt[4]) zum Theil zustimmen. Insbesondere v. Liszt kommt auch hier zu der Erkenntniss, es werde „nichts anderes übrig bleiben, als dass man zwischen den einzelnen Rechtsgütern unterscheidet und gründlich und ohne unhaltbare Verallgemeinerung die Frage untersucht, über welche Rechtsgüter ihrem Träger die freie Verfügungsgewalt eingeräumt ist und über welche nicht."

Zu diesen letztern Rechtsgütern zählen nun auch Leben und Gesundheit, und die Thatsache, dass Selbstmord und Selbstverstümmelung (ausgenommen den Fall der Selbstverstümmelung, um sich der Wehrpflicht zu entziehen) straflos sind, rechtfertigt es nicht im mindesten, dass die an Andere ertheilte Erlaubniss zur Verletzung dieser Rechtsgüter Straflosigkeit der Betreffenden bewirken soll. Uebrigens ist v. K. keineswegs frei von Widersprüchen. Warum will er denn das „volenti non fit injuria" nur beim regelrechten Zweikampfe gelten lassen? Wenn dieser Satz wirklich ganz allgemeine Geltung hat — unter den Philosophen ist es J. St. Mill,[5]) der dies behauptet —

1) Krainz, Syst. d. österr. allg. Priv.-R., (3. Aufl.) I. Bd., S. 369ff.

2) Linckelmann, Schadensersatzpflicht, S. 77ff.

3) Randa, O závazcích k náhradě škody dle rak. pr. obč.

4) v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 96.

5) Mill, Werke, hgg. v. Gomperz, I. Bd., S. 77ff.



warum sollte dann der Zweikampf ohne Sekundanten unter Strafe gestellt werden?

Was nun die dritte Frage, die Frage nach der maassgebenden Rechtsüberzeugung betrifft, so ist zunächst zu konstatiren, das v. K. unter dem Banne einer vorgefassten Meinung steht, einer Meinung, dahin gehend, dass die keineswegs vorurtheilsfreie Ueberzeugung (wenn Ueberzeugung überhaupt das richtige Wort ist) gewisser Kreise, die maassgebende Rechtsüberzeugung sein muss. Also wollen wir unter Rechtsüberzeugung einfach Ueberzeugung mit dieser Einschränkung verstehen. Insofern ist v. K. beizustimmen, wenn er nur dem Bewusstsein Rechnung trägt, „das im Volke unseres Staatsgebietes wurzelt". Mit Genugthuung kann von jedem objektiv Denkenden die Zurückweisung englischer Anschauungen begrüsst werden, wie ja auch hinsichtlich des Schwurgerichtswesens in seiner derzeitigen Gestaltung H. Gross[1]) englischen Einfluss bekämpft. Allein jeder wird zugeben, dass es eine Utopie ist, in Dingen der Gesetzgebung die öffentliche Meinung, den allgemeinen Willen durch „die bloss bei einigen Kategorien oder Gruppen der staatlichen Gesellschaft herrschenden Rechtsüberzeugungen" abzulösen. (Rechtsüberzeugung im obigen Sinne zu nehmen). Leider giebt v. K. nicht die Grenzen zwischen seinen „Kategorien oder Gruppen" und der Allgemeinheit an. Er beschränkt sich, lediglich Parallelen mit Religionsgenossenschaften und Usancen des Handelsstandes zu ziehen, die, wie es wohl einer weiteren Ausführung nicht bedarf, als missglückt bezeichnet werden dürfen. Wenn man Rechtsüberzeugungen in dem von v. K. angedeutetem Sinne gelten lassen wollte, da müsste man schliesslich die Blutrache auf Corsica, die ja auch Ueberzeugungssache ist, — man gestatte uns den Hinweis auf Chamissos Gedichte „Corsische Gastfreiheit" und „Mateo Falcone, der Corse" — nicht nur anstandslos gelten lassen, sondern ihr sogar gesetzgeberischen Ausdruck verleihen. Und um gar nicht so weit zu gehen, um v. K. ja entgegen zu kommen, d. h. im militärischen Oesterreich zu bleiben, müsste man in den bekannten „Zde"-Angelegenheiten czechischer Reservisten, mit denen sich mehrere nicht zu unterschätzende politische Parteien identificiren, in deren Sinne eine gesetzliche Regelung verlangen. Es ist eben zum Mindesten sehr fraglich, ob die herrschende Ueberzeugung auch unter allen Umständen eine Rechtsüberzeugung genannt werden kann.

Und doch, man könnte vielleicht auf den ersten Blick v. K. Recht geben. Er bezeichnet die Ehre als das Höchste, und für das Höchste

1) Gross, Hb. f. Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, S. 42 ff.; vgl. auch schon Stahl, die Philosophie des Rechts, II. Bd. 2. Abth., S. 313 f.



müsse man mit Leib und Leben eintreten. Das ist nun allerdings sehr schön gesagt, allein ob es richtig ist, und ob dies in die Kompetenz der Gesetzgebung falle, ist eine andere Frage. Dahn erblickt das höchste Gut des Mannes im Nationalbewusstsein, und Gutzkow lässt seinen Uriel Acosta sagen:

„Die Ueberzeugung ist des Mannes Ehre,
Ein golden Vliess, das keines Fürsten Hand
Und kein Kapitel um die Brust ihm hängt.
Die Ueberzeugung ist des Kriegers Fahne,
Mit der er fallend nie unrühmlich fällt.
Der Aermste selbst, verloren in der Masse
Erwirbt durch Ueberzeugung sich den Adel,
Ein Wappen, das er selbst zerbricht und schändet,
Wenn er zum Lügner seiner Meinung wird".

Es wäre somit derjenige, der überzeugter Duellgegner ist, nach v. K., wie bereits erwähnt, ein ehrloser Mann. So weit kann und darf sich keine Gesetzgebung versteigen. Das Höchste sind doch stets die Pflichten. Man wird einwenden, für die Ehre mit bewaffneter Hand einzutreten, ist eine Pflicht gegen sich selbst. Dem steht aber gegenüber, dass es Pflichten gegen sich selbst, so schön auch dieser Ausdruck ist, nicht giebt. Denn, wie H. H. Wendt[1]) richtig hervorhebt „Pflichthandlungen kommen immer nur zu Stande auf Grund eines Wechselverhältnisses, in welchem der Mensch als Einzelner zu Anderen oder als Glied einer grösseren Gemeinschaft, zu dieser Gemeinschaft im Ganzen und zu ihren übrigen einzelnen Gliedern steht". Eine Pflicht gegen sich selbst ist daher eine Contradictio in adjecto, etwa ebenso, wie ein Jus in re aliena an eigener Sache. Glauben wir nun einerseits, durch vorstehende Ausführungen nachgewiesen zu haben, dass es nicht als kriminalistischer Fortschritt begrüsst werden könnte, wenn der Zweikampf gesetzliche Anerkennung finden würde, wie es v. K. wünscht, so wollen wir andererseits es rund heraussagen, dass wir in Einem mit v. K. einig sind, nämlich, wenn er sagt: „Nun **muss** es aber eine Lösung dieser Frage geben".

Das ist nicht nur unsere Ansicht, sondern auch unser innigster Wunsch, dessen Erfüllung nicht für ein Ding der Unmöglichkeit zu halten wir optimistisch genug sind. Es fragt sich nur, wie ist der Zweikampf zu beseitigen, oder doch wenigstens vorderhand einzuschränken? Hiezu führen m. E. zwei Wege, die beide gleichzeitig betreten werden müssen.

---

1) Lic. Dr. H. H. Wendt, Ueber das sittlich Erlaubte, S. 29.



I. Ausbau der Gesetzgebung und
II. Bekämpfung gesellschaftlicher Vorurtheile.

Ad. I. Wie wir bereits vorhin erwähnten, ist die Gesetzgebung zum Schutze der Ehre ungemein mangelhaft u. zw. gilt dies nicht nur vom österr. Strafrechte, sondern allgemein. So stellt der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch im 7. Abschnitte „Verbrechen gegen die Ehre und den guten Ruf und gegen den Kredit“ nur Verleumdung (Art. 131), üble Nachrede (Art. 132), Beschimpfung (Art. 133), Kreditschädigung (Art. 134) unter Strafe; hingegen vermissen wir den Ausdruck der Geringschätzung gegen eine (physische oder juristische) Person, der in gewissen Fällen bestraft werden soll. Die Grenzen sind hier sehr schwer zu ziehen. Die Nichtbeantwortung einer höflichen schriftlichen Anfrage ist, wenn mit Vorsatz begangen, wohl auch eine Geringschätzung, jedoch eine, die sich nicht gut unter Strafe stellen lässt. Allein man denke an andere Fälle: Ich grüsse jemanden coram publico, und er lässt den Gruss ostentativ unerwidert. Oder: Der A wird dem B in einer Gesellschaft vorgestellt und B verhält sich hiebei ganz unthätig, er behandelt den A als Luft. In diesen Fällen versagen die staatlichen Gerichte ihre Thätigkeit, obwohl entschieden eine Beleidigung vorliegt. Die verletzte Ehre verlangt Genugthuung, und auch der Duellgegner dürfte hier zum Zweikampfe schreiten. Es sollte seitens der Gesetzgebung mit der — erst voriges Jahr von Birkmeyer in der „Deutschen Revue“ vertretenen — Anschauung gebrochen werden, dass eine Beleidigung nicht Unterlassungsdelikt sein könne. Ein anderer Fall ist mehr staatsrechtlicher Natur; er betrifft die Beleidigung in Vertretungskörpern mit dem Schutz der Redefreiheit. Den Mitgliedern derartiger Körperschaften steht das Recht zu, wenn sie beleidigt werden, die Missbilligung des Hauses gegen den Beleidiger zu verlangen. Sollte es wirklich unmöglich sein, auch Nicht-Abgeordneten einen derartigen Weg der Genugthuung zu eröffnen?

Ad II. Wie sollen gesellschaftliche Vorurtheile bekämpft werden können? Durch Strafandrohungen gegen das Duell ist nur halbe Arbeit gethan. v. Holtzendorff[1]) berichtet, dass selbst die Androhung der Todesstrafe in Frankreich den Zweikampf nicht zu beseitigen vermochte. Hierin hat m. E. Oppenheim[2]) das Richtige getroffen, indem er meinte, „hochstehende und tonangebende Personen“ müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass derartige, dem „verkehrten Gewissen“ entspringende Vorurtheile entfallen.

1) v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe, S. 74 f.
2) Oppenheim, Das Gewissen, S. 22 u. 29.



Zurückkehrend zur Schrift v. K.'s, von der wir ausgingen, wollen wir nachtragen, dass der Verfasser am 1. März 1899 in der Wiener Juristischen Gesellschaft „die gesetzliche Regelung des Zweikampfes" besprach. In Juristen-Kreisen scheint er damit keinen Anhang gefunden zu haben; wenigstens theilen die „Jur. Bl.", die doch sonst jeden Vortrag, der in der genannten Gesellschaft gehalten wird, ausführlich besprechen, über diesen Vortrag nichts mit. Allein wir sind der Ansicht, dass man derartigen Anschauungen entgegentreten dürfe. Möge die Zukunft lehren, ob v. K. Anhang gefunden hat oder nicht. Oder sollte auch im Strafrecht das Wort eines ungarischen Staatsmannes gelten: „Gesundheit ist nicht ansteckend?"

Kleinere Mittheilungen.

1.

Arsen im menschlichen Körper. Von Hanns Gross.

Der Chemiker Armand Gauthier in Paris hat die vom berühmten Orfila schon vor fast 70 Jahren gemachte Behauptung, jeder menschliche Körper enthalte Arsen, neu untersucht und vollkommen bestätigt gefunden. Wenn wir erwägen, dass es uns in gewissen Giftprocessen genügt, wenn auch nur ganz geringe Mengen von Arsen nachgewiesen werden, so fragen wir fast bestürzt, ob nicht mitunter physiologisch vorhandenes Arsen für absichtlich beigebrachtes gehalten wurde? Jedenfalls werden wir für die Zukunft dementsprechend noch viel ängstlicher sein, zumal wir ganz exakte Daten kaum jemals erhalten können. Selbst wenn man uns sagt, wie viel Arsen im Maximum, im Minimum und im Durchschnitt in einer menschlichen Leiche enthalten ist, so können wir doch nicht im Verdachtfalle die ganze betreffende Leiche quantitativ auf Arsen untersuchen lassen, um zu wissen, ob die, natürlicher Weise in ihr enthaltene Quantität Arsen überschritten ist.

Eine genaue Belehrung von autoritativer Seite wäre sehr dankenswerth.

2.

Volksmedicinisches aus dem Osten von Oesterreich. Von Prof. Dr. Pribram in Czernowitz.

Von Volksmitteln, die oft die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen und Verdacht von Giftmord erwecken können, und die an der Grenze von Oesterreich, Russland und Rumänien, vielleicht weit hinein, verwendet werden, nenne ich aus meiner Praxis als gerichtlicher Chemiker namentlich Belladonna (Mater Guna genannt). Sie wird als Anti-Liebestrank benutzt, um Abneigung zu erzeugen, z. B. um die Gattin dem Gatten abwendig zu machen, sei es, um diesem eine Kränkung zu bereiten, sei es, um jene für sich zu gewinnen. Wie gefährlich derartige Experimente ausfallen können, braucht bei der Giftigkeit des Mittels nicht betont zu werden.

Kontraindizirt ist Semen Stramonii, da die Samen des Stechapfels zu Liebestränken verwendet werden. Diese gefährlichen Samen spielten von jeher namentlich bei den Zigeunern und den Hexen eine grosse Rolle (vergl. H. Gross, Handbuch f. UR 3. Aufl. pag. 357), da hierdurch Visionen, erotische Empfindungen, das Gefühl von Fliegenkönnen etc. erzeugt wird; dass die Stechapfelkörner also für Liebestränke passen, ist sicher, die Gefahr bei ihrer Verwendung ist eine sehr bedeutende, zumal das Volk keine Kenntniss davon hat, in welch' geringen Dosen schon letaler Ausgang erreicht werden kann.

Wenig gefährlich dürfte Loranthus europ. (Eichenmistel) sein, die



ebenfalls zu Liebestränken verwendet wird; über die Wirkung dieser Pflanze ist mir nichts näheres bekannt, ganz neutral dürfte sie kaum sein, da zu Liebestränken fast ausnahmslos energisch wirkende Substanzen verwendet werden.

Als Curiosum sei noch erwähnt, dass die sog. Huzulen (Bergbewohner der Karpathen) für Darmverstopfungen grobes Glaspulver verwenden. Geschehen dadurch tödtliche Darmverletzungen, so wird der Erfolg natürlich auf Rechnung der Verstopfung geschrieben.

3.

Briefmarkensprache. Von Hanns Gross. Seit einiger Zeit werden von einer Firma in Nürnberg Karten in der Grösse von doppelten Postkarten in den Handel gebracht, auf welchen Imitationen kleiner Briefmarken in verschiedensten Stellungen eingedruckt erscheinen und bei welchen jedesmal eine kurze Mittheilung als Sinn von Ort und Art der Befestigung angegeben ist. Die Variationen sind natürlich sehr zahlreich: Die Marke kann in einer der vier Ecken, in der Mitte oben, unten, rechts und links, ebenso an acht verschiedenen Plätzen zwischen Ecke und Mitte. endlich auch auf der Rückseite an Stelle des Siegels befestigt sein. Schon die angegebenen Plätze auf der Vorderseite geben 16 Möglichkeiten; auf jedem dieser Plätze kann die Marke aber aufrecht, verkehrt, liegend rechts, liegend links, schräg rechts und schräg links befestigt werden und so ergeben sich auf der Vorderseite $6 \times 16 = 96$ Varianten, dazu die 6 Stellungen auf der Siegelseite giebt 102 Varianten, mit deren Hilfe sich allerdings eine sogar recht komplizirte Korrespondenz vereinbaren lässt.

Unser Mitarbeiter, Herr Ernst Lohsing in Prag, fragt nun, ob diese in erster Linie für Schulkinder und Liebende berechnete Spielerei nicht auch von Verhafteten zur Korrespondenz mit der Aussenwelt benutzt wird. Diese Frage lässt sich durchaus nicht verneinen, wahrscheinlich wird sogar schon dermalen auf diese Weise flott korrespondirt, weshalb auf diese neue Möglichkeit von Verständigungen aufmerksam gemacht wird.

Uebrigens können kleinere Mittheilungen auch ganz gut unter einer Briefmarke angebracht werden, wo Raum genug vorhanden ist, und wo sie kaum Jemand sucht.

4.

Hakesen in moderner Form. Von Hanns Gross.

Das sogenannte Hakesen, die gegenseitige Verständigung unter Komplicen in Gefängnissen, durch Klopfen, Rufen, Singen von religiösen Melodien, deren Text die Untersuchung abgiebt, Beten mit ähnlichem Inhalt etc. wurde und wird in allen Gefängnissen geübt, und hat unzählige Untersuchungen verdorben; zum Theil giebt es kein Mittel, wodurch das „Hakesen“ vollständig verhindert werden kann, zum Theil haben es sich viele Untersuchungsrichter nicht klar gemacht, was es für eine Untersuchung bedeutet, wenn zwischen zwei oder mehreren Komplicen ein wenn auch nur einzelne Punkte betreffendes Einverständniss erzielt wird. In neuester Zeit ist dieser verderbliche Unfug aber noch weiter vorgeschritten, als er ehemals war, da es kaum ein akkommodationsfähigeres Volk giebt, als das der Gauner, und da ihnen moderne Einrichtungen bequeme Mittel für ihre

Zwecke geboten haben. Unsere heutigen Gefängnisse haben neben anderen Wohlfahrtseinrichtungen insbesondere eine Anzahl von Leitungen und Führungen eingebürgert; überall finden wir Wasser- und Gasleitungen, Heizrohre, Abort- und Ventilationsschläuche etc., welche sich als ebenso viele Sprachrohrleitungen darstellen. Man versuche einmal, an einem Gas- oder Wasserleitungsrohr zu klopfen oder so nahe als möglich, und gegen dasselbe gerichtet, zu sprechen: man wird staunen, wie weit das Gesprochene oder das Klopfen gehört wird, wenn man an einem entfernten Orte des Gebäudes das Ohr fest an das Rohr anlegt; es geht das horizontal, vertikal und schräge in sehr bedeutende Entfernungen. Freilich wird man einwenden: ja, wie findet der Komplice seinen Komplicen, wie kommt er überhaupt auf den Gedanken, sich so zu verständigen? Wer so fragt, der vergisst, dass der Untersuchungshäftling 24 Stunden im Tage Zeit hat, über seine „Sache“ nachzudenken, dass er häufig ausser der Sorge für diese keine andere hat und dass, wenn er überhaupt ein richtiger und gefährlicher Gauner ist, seine ganzen Gedanken sich lediglich um seine Verbrechen und die Strafe drehen; dumm sind die Leute in der Regel auch nicht und was sehr wichtig ist; es findet jeder von ihnen unter den anderen Verhafteten uneigennützige, bereitwillige, wenn auch ihm ganz unbekannte Helfer. Wenn also z. B. der A consequent in gewisser gleichmässiger Weise an einer Gasröhre klopft, so bekommt er sicher, wieder durch Klopfen, die Antwort, dass er bemerkt wurde. Ruft er nun an der Gasröhre, er wünsche mit B zu korrespondiren. so wird er allerdings nicht zufällig gerade mit dem B, wohl aber mit dem C verbunden sein, der sich bereit erklärt, weiter zu klopfen. Er kommt mit dem D, der D mit E in Verbindung und schliesslich wird doch zumeist der B entdeckt und nun gelingt, freilich oft nur mit zahlreichen Relais eine prächtige Korrespondenz zwischen A und B. Das ist oft recht mühsam und zeitraubend, aber wenn das einmalige Hin und her auch einen Tag braucht — was thut das? Zeit haben die Leute, guten Willen und Solidarität auch; jeder denkt: „Heute Dir, morgen mir“, jeder thut so sein Bestes und der Untersuchungsrichter wundert sich, wie die Verantwortungen der Komplicen famos stimmen und die Untersuchung — wird schliesslich eingestellt.

Wie diesem Missstande abzuhelfen ist? Durch anständiges, wohlbezahltes, in mehrfacher Richtung gut unterrichtetes Wachpersonal, das auch über die verschiedenen Gaunerschliche nicht im Unklaren ist und Interesse an der guten Sache hat.

Man wird die verschiedenen Röhren- und Schlauchleitungen in den Gefängnissen ebenso wenig beseitigen, wie man die Gesetze der Akustik ändern kann, aber wenn gut aufgepasst wird, so lassen sich diese und viele andere Misstände beseitigen.



Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

1.

Rechts- und Linkshändigkeit. Von Dr. Fritz Lueddeckens, prakt. Arzt in Liegnitz, Anstaltsarzt a. d. Taubstummen- und der Idiotenanstalt daselbst. Mit 11 Fig. im Text. Leipzig, Engelmann 1900.

Die Frage der Linkshändigkeit interessirt den Kriminalisten lebhaft, da schon oft aus irgend einer Handanlegung bei einem Verbrechen, auch aus der That selbst vermuthet werden konnte, dass sie von einem Linkshänder herrühre, was wieder Anlass zu weiteren Forschungen geben konnte. Besonders vermag ein Sachverständiger ziemlich bestimmt sagen, ob ein Linkshänder Hand angelegt hat: es wird z. B. ein Schreiner dessen Arbeit sofort erkennen. Trotzdem ist nicht viel über die Sache geschrieben, so dass wir nicht einmal wissen, wie weit verbreitet die Linkshändigkeit ist; die Angaben schwanken zwischen 3 Proc. (Flechsig) bis 22 Proc. (Biervliet). Es ist uns daher eine Arbeit, wie die vorliegende von Werth. Der weitaus grösste Theil derselben ist allerdings rein medicinisch und befasst sich mit den Ursachen der Rechts- und Linkshändigkeit, die uns nicht weiter interessiren, aber verstreut finden sich eine Menge Thatsachen, die für uns sehr wichtig sind. So: dass die meisten Menschen die Oberlippe auf der linken Seite etwas mehr zu heben pflegen (ob Bertillon dies weiss?), dann: dass Leute, die in einer gleichförmigen Ebene (auf Schneefeldern) oder des Nachts irre gehen, einen Bogen nach links beschreiben, weil das rechte Bein stärker ist; dies kommt häufig nach starken Kopfverletzungen vor und hat mitunter falschen Verdacht auf Simulation oder Verleumdung erregt, weil der Misshandelte, statt zu fliehen, im Kreis um den Ort seiner Misshandlung herumging. In ander Richtung wichtig ist die Thatsache, dass Linkshändigkeit häufig erblich und Familieneigenthümlichkeit ist und die für uns interessante Entdeckung des Verfassers, dass Linkshänder sehr oft vergrösserte linke Pupille haben (bei 41 Proc. der Untersuchten); es kann also in einem Kriminalfalle, in welchem der Beschuldigte leugnet, ein Linkshänder zu sein, mindestens angenommen werden, dass er dies absichtlich in Abrede stellt, wenn er erweiterte linke Pupille besitzt. Auch wer leicht Spiegelschrift schreibt, ist wahrscheinlich ein Linkshänder. Kurz, die angezeigte Schrift ist für uns werthvoll. Der Verfasser sei auf die Arbeiten von Rothschild „zur Frage der Ursache der Linkshändigkeit“ Jahrb. f. Psychiatrie 1897 p. 332, und von Alsberg „Rechts- und Linkshändigkeit“ Hamburg 1894 aufmerksam gemacht.



2.

„Das Weib in seiner geschlechtlichen Eigenart“. Nach einem in Göttingen gehaltenen Vortrage von Dr. Max Runge, Geh. Medicinalrath, ord. Professor d. Geburtshilfe und Gynäkologie, Director der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen. 4. Aufl. Berlin. Julius Springer. 1900.

Ich bin zwar davon überzeugt, dass Verfasser bei seinem Vortrage nicht einen Augenblick an uns Kriminalisten gedacht hat, wenn er aber sagen würde, dass er ihn eigentlich ausschliesslich für uns gehalten habe, so müsste man das nach Inhalt des von ihm Gesagten ohne Weiteres glauben.

Eigentlich beschäftigt sich der Vortrag mit der Frage der Frauenemancipation — nebstbei das Sachlichste, was ich über dieselbe gelesen habe — und geht von der nicht zu bestreitenden Behauptung aus, dass hierbei die Kenntnisse, welche Physiologie und Psychologie des Weibes geben, die Basis der ganzen Erwägungen bilden müssen; „das Weib ist mehr dazu geschaffen als der Mann, schmerzliche Lücken, die das sociale Leben und die moderne Gesellschaft klaffen lässt, durch seine Thätigkeit auszufüllen: mehr Liebe, mehr Mitleid: Mutterinstinkt.“

Um aber zu seinem Resultate: „es sei eines der vornehmsten Producte der Civilisation, dass dem Weibe bei der Ausübung seiner Berufsarbeit Schutz gewährt wird“ — zu gelangen, bringt Verfasser eine Menge tiefschauender psychologischer Erwägungen, und in ihnen liegt der Werth der Schrift für uns. Verfasser sagt mit Recht, der erfahrene Frauenarzt sei unter allen Männern der, welcher am meisten befähigt ist, das Weib objectiv zu beurtheilen — allerdings genügt es hierzu nicht, blos „ein erfahrener Frauenarzt“ zu sein.

Mit dieser „objectiven Beurtheilung“ bespricht Runge dann die Gründe der Unaufrichtigkeit der Frau, die Frage ihres natürlichen Berufes, die ihrer Schwäche und Stärke, ihrer Liebe, der Mutterschaft, ihrer Nerven, ihr Empfinden und namentlich die Mütterlichkeit — alles so einfach, klar und tiefblickend, dass wir auf den wenigen Seiten der Schrift (38 pag.) mehr lernen als in manchem dickleibigen Buche. Ich empfehle das Schriftchen jedem denkenden Kriminalisten nachdrücklich. —

3.

Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende Preussische Gesetzentwurf. Von Dr. P. F. Aschrott, Landgerichtsrath in Berlin. Berlin 1900. J. Guttentag.

Der Verfasser ist seit Langem eine Autorität auf bestimmten, hochwichtigen Arbeitsgebieten der Socialpolitik und ihrer Umgebung; er ist auf das Eifrigste und mit Erfolg bestrebt, den Kriminalisten Material und Arbeit wegzunehmen; Studien im eigenen Lande und Reisen in England und Amerika befähigten ihn, über Armengesetzgebung, Arbeiterfrage, Strafensystem, Gefängnisswesen, Versicherungen, Arbeitshäuser, namentlich aber über Jugendschutz und -pflege die werthvollsten Arbeiten zu veröffentlichen. Dem letztgenannten Thema ist die vorliegende Arbeit gewidmet. Die Zwangserziehung verwahrloster Jugendlicher ist eine überaus wichtige Frage, die, wenn nicht alles trügt, vor allen andern ähnlichen Mitteln dazu ausersehen



ist, die Kriminalität herabzusetzen: Individuen, die zweifelsohne Verbrecher würden, zu nützlichen Menschen zu machen, das ist ein Programm, wie es wichtiger und werthvoller kaum gedacht werden kann. Der Gesetzentwurf für Preussen liegt vor, er wird von Aschrott eingehend besprochen und mit Anmerkungen versehen. Was der Verf. an Aenderungen vorschlägt, kann nur vollständig gebilligt werden: namentlich die Einrichtung von Erziehungsämtern, die Aufstellung besonderer Jugendanwälte, und der Vorschlag, dass der Staat die Zwangserziehung in eigene Hand nimmt und nicht den Kommunalverbänden überlässt. Geht man auf diese Idee Aschrotts ein, so gehe man noch einen Schritt weiter und lasse auch die gesammten Kosten den Staat tragen; es kommt schliesslich pecuniär auf dasselbe heraus und allerlei Schwierigkeiten und Missstände entfallen, wenn die Kosten gleichmässig bloss vom Staate getragen werden.

Noch eine zweite Frage wäre zu berühren. Nach § 1 des Entw. (der, wie Verf. sagt, überflüssiger Weise eine Legaldefinition enthält) sollen die betreffenden Minderjährigen „in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt“ erzogen werden; der Unterbringung „in geeigneten Familien“ ist keine grosse Zukunft zu prophezeien; namentlich wenn diese Familie selbst Kinder hat, die durch den „Verwahrlosten“ beinflusst werden, oder wenn die Familie die Aufnahme solcher Verwahrlosten als Erwerbszweck betrachtet, wird man nur Schaden und Misserfolg haben, zumal die „öffentliche Aufsicht“ und Kontrole allzugrosse Schwierigkeiten ergeben wird. Es wird schliesslich — will man gedeihlichen Erfolg haben — doch nur bei den Erziehungs- und Besserungsanstalten bleiben.

4.

Das Roulettespiel und Trente et Quarante in Monte Carlo. Die Spielregeln und ihre Frklärungen von Victor Silberer. Nizza. Verlag von L. Gross. Ohne Jahreszahl.

Die Roulette von Homburg, Baden-Baden, Spaa etc. gehört der Vergangenheit an, öffentlich wird damit nur mehr in Monte Carlo gespielt, in Privatzirkeln aber um so häufiger. Eine genaue Beschreibung des Spieles, eine Chancenberechnung und die Darlegung, ob, wie und wodurch dabei betrogen werden kann, ist daher für den Kriminalisten noch immer von Bedeutung und dies wird im angezeigten Heft genau auseinandergesetzt. Es wird dargelegt, dass die Bank in Monaco nicht betrügt, aber hierbei wird auch klar, dass es möglich ist, die Maschine der Roulette so zu gestalten, dass schon die Technik derselben betrügerisch sein kann. Weiter wird gezeigt, dass die Chancen der Bank (abgesehen von ihrer Ueberlegenheit an Kapital) in dem Momente des Zéro, des Refait gelegen ist, dessen Werth sorgfältig ausgerechnet wird. Eine genaue Durchsicht dieser Darstellungen ergiebt, wann wirklich Betrug vorliegen kann, obwohl es dann noch schwieriger juristischer Ueberlegungen bedarf, um festzustellen, wo unrichtige Vertheilung von Nutzen und Schaden aufhört und wo strafbarer Betrug anfängt. Wenn die Maschine z. B. zwei Nullen (double Zéro und Zéro) besitzt (wie es z. B. in Spaa und Ems der Fall war), so liegt hierin ein sehr grosser Vortheil der Bank; aber die 00 sieht ja jeder Spieler und kennt er die Wahrscheinlichkeitsrechnung, so kann er die



Chancen der Bank auf den Kreuzer berechnen — ist das Betrug oder Spielbedingung, der sich ja niemand zu unterwerfen braucht?

Ebenso genau ist das Spiel Trente et Quarante (Rouge ou Noir) beschrieben, so dass auch hier entnommen werden kann, ob und wie betrogen werden kann.

Es wird im Spiel allüberall so unsäglich viel betrogen, und wir Kriminalisten sehen diesem Treiben so hilf- und machtlos zu, dass jedes Mittel, uns in dieser Richtung Klarheit zu verschaffen, mit Freude begrüsst werden muss; es ist uns also auch diese kleine orientirende Schrift willkommen.

5.

(Voranzeige). Im Drucke befindet sich ein für uns hochwichtiges Werk: „Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprachen und verwandter Geheimsprachen“ in zwei Bänden zu je beiläufig 30 Bogen. I. Band: Quellen, II. Band: Wörterbuch. Eine Einleitung soll über Geschichte, Bau und Grammatik handeln. Verfasser ist der Freiburger Germanist Kluge, der Verfasser des bekannten „Etymologischen Wörterbuches der Deutschen Sprache“, der „Geschichte der gothischen Sprache“, der „Geschichte der englischen Sprache“, der „Nominalen Stammbildungslehre der altgermanischen Dialekte“, der „Deutschen Studentensprache“ u. s. w. — der also vermöge seiner Kenntnisse mehr als jeder andere lebende Mensch dazu berufen ist, das fragliche, so schwierige Gebiet zu bearbeiten.

Für das Studium eines Menschen, einer Gruppe von Menschen, ist aber nichts wichtiger als deren Sprache, und der moderne Kriminalist, der in erster Linie den Verbrecher kennen lernen will, kann für nichts dankbarer sein, als wenn ihm die Sprache des Verbrechers in historischer Entwicklung und in ihrem jeweiligen Stande wissenschaftlich bearbeitet vorgebracht wird. —

Herr Prof. Kluge hatte die Güte, mir vorläufig die ersten vier Korrekturbogen des Quellenbuches zu senden; was die Begründer der Disciplin, Avé-Lallemant, J. M. Wagner und Hoffmann v. Fallersleben nicht geahnt haben, das findet sich hier kritisch geordnet in reichster Fülle: das Wort Rotwelsch ist nachgewiesen bis zum Passional von 1250, und von da an ist jeder Fund eines rotwelschen Wortes chronologisch fortgeführt, einstweilen bis zum niederdeutschen Liber Vagatorum von 1510 (S. 64).

Wir können von dem Werke die grösste Förderung unserer Arbeiten erwarten: ist doch jetzt die Möglichkeit einer psychologischen Verwerthung des grossen Materiales denkbar. Wir wünschen dem schwierigen Drucke gedeihlichen Fortgang!



XII.

Geistesstörung und Verbrechen in Mecklenburg-Schwerin.

Von

Dr. **Ulrich Scheven** in Rostock.

(Fortsetzung).

Eingeleitet wird die im Zuchthaus sich entwickelnde Psychose in den meisten Fällen durch ein bald kürzere, bald längere Zeit dauerndes Stadium, in welchem der Sträfling durch ein verändertes Benehmen und eine deprimirte Gemüthsstimmung auffallend wird. Er zeigt ein mürrisches, finsteres Wesen; seine Arbeitsleistungen verringern sich; bald stellt er die Arbeit ganz ein. Den Aufsehern gegenüber tritt eine grosse Reizbarkeit hervor; das Betragen des Kranken wird ein ungebührliches; schliesslich kommt es in zunehmendem Maasse zu Unhorsam und Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte und Hausordnung. In anderen Fällen versinkt der Kranke in ein dumpfes Vorsichhinbrüten; er tritt mit allerlei Selbstbeschuldigungen, auch mit dem Geständniss seines bisher geleugneten Verbrechens hervor oder lenkt zuweilen durch einen Selbstmordversuch die Aufmerksamkeit auf sich. Fast regelmässig stellen sich Schlafmangel, leichte Unruhe, Abnahme der Esslust bis zur Nahrungsverweigerung und sehr häufig allerlei körperliche Beschwerden, besonders Kopfschmerzen ein. Bald treten lebhafte Hallucinationen sehr deutlich hervor und bringen die Psychose relativ schnell zur vollen Entwicklung. In einer Reihe von Fällen bilden die Sinnestäuschungen, welche fast stets zu heftigen Erregungen führen, die erste Manifestation der Erkrankung. Wahrscheinlich ist aber auch in diesen Fällen ein depressives Stadium vorangegangen, welches in den ausführlicheren Krankheitsberichten fast nie zu fehlen pflegt. Ganz vereinzelt werden als erste Krankheitssymptome auch Wahnvorstellungen genannt. Es bleibt dann oft zweifelhaft, ob der Beginn der Erkrankung der Umgebung verborgen blieb, oder ob die Psychose bereits vor der Haft sich entwickelt und erst unter dem Einfluss von Strafe und Gefangenschaft das besondere Gepräge erhalten hat, wie



es die folgende Darstellung zeigt. In der Regel treten also nach einer initialen Verstimmung und Veränderung im Wesen des Kranken die Sinnestäuschungen, welche nur in vereinzelten Fällen zu fehlen scheinen, ganz in den Vordergrund der Krankheitserscheinungen, indem sie Zustände tobsüchtiger Erregung oder intensiver Angst herbeiführen. Vor Allem sind es Hallucinationen des Gehörs, welche auf den Kranken einwirken, und zwar sind es die Stimmen von den Zuchthausbeamten, besonders den Aufsehern, aber auch von Oberinspektor, Polizeimeister, Werkmeister, Pastor und anderen Angestellten — seltener von den Mitgefangenen —, welche den Kranken beunruhigen und verfolgen. Bald werden von diesen die gemeinsten Schimpfworte, z. B. „Hund“, „Henkeraas“, „Hurenmensch“ u. dergl. gegen ihn ausgestossen, bald hört er, wie die Aufseher über ihn sprechen, wie er von ihnen belogen, verklatscht, „beschnackt und beklätert“ wird. Der Pastor schilt ihn von der Kanzel in seiner Predigt aus. Man wirft ihm das thatsächlich verübte und andere gemeine Verbrechen vor. Seine Arbeit wird schlecht gemacht, allerlei Böses ihm nachgesagt, z. B. dass er schlechte (Geschlechts-) Krankheiten, Läuse hat, den Frauenzimmern, dass sie schwanger sind, unehelich geboren, ein Kind umgebracht, Hurerei getrieben haben.

Noch mächtiger und nachhaltiger auf das Gemüthsleben des Betroffenen einwirkend als die geschilderten sind die Gehörstäuschungen, durch welche der Kranke von der ihn umgebenden Verfolgung und den ihm bevorstehenden Qualen erfährt. Er hört die Aufseher oder andere Angestellte sagen, dass man etwas mit ihm vorhat, ihm nachstellt, dass er demnächst an die Reihe kommen wird, dass ihm Lattenstrafe, Schläge, schlechte Behandlung zu Theil werden sollen. Oft verkünden ihm drohende Stimmen die verschiedensten, meist grausamen Todesarten, denen er entgegengeht. Man wird ihn ruiniren, zu Grunde richten, wegschaffen; er soll umgebracht, ermordet, mit dem Messer getödtet, erschossen, gerädert, auseinandergerissen, verbrannt, aufgehängt werden u. a. m. Er ist zur Section bestimmt, die Professoren sind bereits da, seine Leiche wird in die Anatomie gebracht werden. Er hört, wie sein Sarg schon gezimmert, heruntergebracht, die Kiste für ihn genagelt wird; aus der Ferne tönt Grabgesang.

Hervorgerufen oder in ihrer Entwicklung begünstigt durch diese Gehörstäuschungen treten bald Wahnvorstellungen der Verfolgung auf, welche noch weiter durch die fortbestehenden Hallucinationen gefördert und gestärkt werden. Von anderen Gehörstäuschungen sind besonders zu erwähnen die Stimmen, welche dem Kranken seine Freisprechung oder Begnadigung verkünden. Auf diese werde ich unten bei der

Besprechung der damit zusammenhängenden Wahnideen noch einmal zurückkommen. Abgesehen von den Stimmen der Zuchthausbeamten sind es am häufigsten die Stimmen seiner Angehörigen, welche der Kranke zu hören glaubt, und welche ihn ebenfalls in Unruhe und Besorgniss versetzen. So vernimmt er die Stimmen von Vater oder Mutter, er hört das Jammern und Klagen seiner Geschwister, seiner Kinder, des Bräutigams, welche von den Aufsehern gequält und misshandelt werden. Auch im Uebrigen beziehen sich die Gehörshallucinationen dem Inhalte nach oft auf die Familienverhältnisse des Kranken. Er hört, dass die Ehefrau sich von ihm hat scheiden lassen, dass sie todt ist, dass der Ehemann in unsittlichem Verkehr mit einer Andern lebt, dass der Sohn verkauft, gestorben ist, Frau und Töchter entführt sind, dass man zu Hause sein Besitzthum, seine Büdnerei verkauft hat u. s. w. Meistens scheinen dem Kranken die Stimmen vom Corridor her durch die Zellthür zu dringen. Bald kommen sie auch von bestimmten Stellen der Wände, des Bodens, der Decke her, bald auch aus der Bettstatt, der Spule des Spinnrades, unter dem Tisch hervor, vom Fenster oder vom Hofe her.

Neben den Störungen auf dem Gebiete des Gehörsinnes, welche in über 80 Proc. der Fälle dieser Gruppe vorhanden sind und fast stets einen verfolgenden, beunruhigenden Inhalt haben, sind Gesichtshallucinationen bei den geisteskranken Sträflingen weit seltener. Dieselben finden sich, wenn man von der häufiger vorkommenden Personenverkennung absieht, in kaum einem Viertel der obigen Fälle. Sie sind auch für die Entwicklung der Wahnvorstellungen von geringerer Bedeutung, zumal da sie vorwiegend in denjenigen Fällen zu beobachten sind, welche mit einer stärkeren Bewusstseinstrübung einhergehen. Zum Theil haben die Gesichtstäuschungen, welche besonders Nachts auftreten, einen mehr elementaren Charakter. Lichter, Blitze, Flocken leuchten um den Kranken auf, Nebel oder Rauch steigt um ihn auf; er sieht die Zelle plötzlich in Flammen stehen. In anderen Fällen erscheinen ihm weisse Kreuze an der Wand, Christusbilder, heilige Jungfrauen, die Mutter Gottes — Hallucinationen, welche häufig mit religiösen Wahnvorstellungen in Zusammenhang stehen. Auch Thiervisionen kommen vor: Kühe, Ochsen, Schafe sind in der Zelle; schwarze Fliegen umgeben den Kranken. Auch die Gesichtshallucinationen haben vorwiegend einen beängstigenden und verfolgenden Charakter. Unsaubere, schwarze Geister beeinflussen die Handlungen des Kranken; wollen ihn tödten; schwarze Teufel lassen ihm keine Ruhe, so dass er sich ihrer zu erwehren versucht. Verhüllte Frauen, blonde und schwarze, Gesichter von Männern und



Weibern beängstigen ihn in seiner Zelle; dunkle Gestalten der Verfolger treten an sein Bett, drohen ihn zu schlagen, zu erstechen. Aus den Ecken kommen die Verfolger, welche ihm etwas anthun wollen, und welche er zu verscheuchen sucht, er sieht den Mörder unter dem Boden der Zelle: angstvoll schreit er auf: „Da sehe ich ihn, hinaus mit ihm!". Bei den Personenverkennungen, welche in einem grossen Theil unserer Fälle beobachtet sind, glaubt der Kranke zuweilen in Personen, welche er auf dem Hofe, beim Kirchgang sieht, den Amtsrichter oder die Richter, welche ihn verurtheilt haben, zu erkennen.

Indem ich im Anschluss an die Gehörs- und Gesichtstäuschungen sogleich zu den Störungen auf den übrigen Sinnesgebieten übergehe, muss ich vorauschicken, dass die letzteren nicht in der Weise primär auftreten bei den Psychosen der Sträflinge wie die bereits geschilderten Sinnestäuschungen. Sie werden meist auch erst zu einer Zeit geäussert, wo der Kranke schon unter dem deutlichen Einflusse von Wahnvorstellungen steht. Dementsprechend wird es sich hier nur selten um echte Hallucinationen handeln. Vielmehr werden auf periphere Reize auftretende, zum Theil normal percipirte Empfindungen auf Grund der krankhaften Bewusstseinsveränderung nicht der Wirklichkeit entsprechend, sondern illusorisch im Sinne der Wahnbildung aufgefasst und erklärt.

Betrachten wir zunächst die Gefühlstäuschungen. Wie schon an und für sich Klagen über allerlei körperliche Beschwerden, welche zum Theil durch die auch somatisch schädigende Einwirkung der Haft bedingt sind, im Beginn und im Verlaufe der Psychose sehr häufig geäussert werden, so kommt es in einem Drittel der vorliegenden Fälle zu einer krankhaften Deutung der abnormen Sensationen im Sinne äusserer Beeinflussung und Verfolgung. Die mannigfachsten unangenehmen Empfindungen, Schmerzen und Druckgefühle an den verschiedensten Stellen des Körpers, Schwere in den Gliedern, Kribbeln im Halse, Kopfbeschwerden, ein Gefühl, als ob die Adern aus den Armen, die Gedärme aus dem Leibe gerissen werden — alles wird auf äussere Einwirkungen und Machinationen von Seiten der Aufseher zurückgeführt. Bald äussert der Kranke, dass die Beamten ihm Leib und Glieder zerschneiden, Nachts auf ihm liegen, reiten, dass er von ihnen Nachts angegriffen, gewürgt, gemördert wird; man wühlt ihm im Leibe herum, zupft ihn an den Haaren u. a. m. Bald fühlt der Kranke, wie ihm von hinten Schmerzen in den Nacken, Hitze in den Hinterkopf gepustet werden, wie ihm der Rücken gebrannt wird, so dass er nur gebückt stehen kann und vor Schmerz laut aufschreit; er fühlt, wie ihm das Gift in die Glieder hineingesteckt wird und

bittet, es ihm herauszuschneiden. Die Angestellten, vor Allem die Aufseher, wirken Nachts durch das Fenster, aus der Ferne auf ihn ein; von der Wand her wird er belästigt. Es strömt heisse Luft durch die Beobachtungsspalten auf seinen Leib, dabei packt es ihn fest in der Herzgegend; die Hoden werden ihm nach oben gezogen, das Blut wird ihm aus dem Körper gesogen. Auffallend häufig ist auch, bei den Männern kaum seltener als bei den Frauen, die sexuelle Sphäre bei diesen Sinnestäuschungen betheiligt. Der Kranke wird Nachts von den Aufsehern missbraucht, es werden von diesen unzüchtige Handlungen mit ihm getrieben, Schändungen an seinem Körper ausgeführt; Samenabgang wird ihm durch äussere Einwirkungen gemacht. Nicht selten werden auch abnorme Gefühle auf Einwirkung elektrischer, magnetischer und anderer Kräfte zurückgeführt. Der Kranke klagt über die „elektrische Influenz“, das „Elektrum“, welche ihn beherrschen, über die „unsichtbare Leitung“, welche er nicht mehr ertragen kann, über die „schwarze Kunst“, welche mit ihm getrieben wird.

Ebenso wie bei den Gefühlstäuschungen handelt es sich bei den Störungen auf dem Gebiete des Geschmackssinnes in den meisten unserer Fälle um illusorische Auffassung von wirklichen Missempfindungen im Sinne der Wahnideen. Derartige Empfindungen sind gewiss häufig durch Trockenheit der Schleimhäute, Katarrhe des Mundes, des Magens und des Darmcanals bedingt. In einem Viertel der vorliegenden Fälle bilden solche Geschmackstäuschungen die Grundlage für den Wahn der Vergiftung, als deren Urheber von dem Kranken vor Allem wieder die Aufseher angesehen werden. Oft schon nach den ersten deutlichen Manifestationen der Psychose äussert der Kranke Widerwillen und Abscheu gegen die ihm gereichten Speisen; er verweigert sie, da er bemerkt hat, dass etwas dazwischen gemacht, dass Gift im Essen ist. Bald sind es bestimmte Stoffe, wie Bleiextract, Arsenik u. a., welche er in den Speisen schmeckt, bald sind es dieselben durch Koth, Urin, Schmutz von den Aufsehern verunreinigt. Zuweilen sind solche illusorische Verfälschungen von Geschmacksempfindungen mit Gefühlstäuschungen eng verbunden. Der Kranke fühlt dann das Gift, welches er im Essen geschmeckt hat, in seinen Gliedern; es sprudelt ihm im Leibe, der Magen wird nach dem Essen kalt u. dergl.

Am seltensten sind unter den Sinnesstörungen Täuschungen bezw. illusorische Auslegung von Geruchsempfindungen, welche zum Theil vielleicht mit Veränderungen der Nasen-Rachen-Schleimhaut zusammenhängen. Oft gesellen sie sich den Geschmackstäuschungen hinzu. Der Kranke wird Nachts durch Gestank belästigt; er riecht den Schwefel



der Hölle; aus dem Haarkorb aufsteigender Qualm hemmt ihm die Athmung. Das Fussbodenöl, das Trinkwasser riechen nach Gift oder Schwefel. Sein ganzer Leib stinkt nach der Kost; der Geruch der genossenen Speisen dringt ihm oben aus der Brust heraus.

Unter dem Einfluss hallucinatorischer und illusorischer Trugwahrnehmungen, wie ich sie nach Form und Inhalt geschildert habe, entwickelt sich aus den ersten Ahnungen und Vermuthungen ein Wahngebilde der Verfolgung und Nachstellung, welches mehr und mehr feststehend wird und das Seelenleben des Kranken beherrscht. Er fühlt sich zunächst von den Aufsehern in jeder Weise chikanirt, geschädigt, tyrannisirt, schändlich behandelt. Man hindert ihn von aussen an seiner Arbeit, am Spinnen etc.; er bekommt schlechte Nadeln zur Strickmaschine, ein schlechtes Spinnrad; man nimmt ihm die fertige Arbeit weg, ruinirt ihm dieselbe — damit er sein Pensum nicht fertig kriegt und bestraft wird. Man bringt ihm seine Sachen vor der Visitation in Unordnung und freut sich dann darüber; man lässt ihn zu lange frieren, giebt ihm zu wenig Essen; man sucht sich seine Sachen anzueignen, um aus diesen Nutzen zu ziehen. In zunehmendem Maasse finden nun alle Vorgänge in der Umgebung des Kranken eine wahnhafte Auslegung. Nicht nur die Aufseher, sondern alle Beamten der Strafanstalt sind hinter ihm her; der Eine hetzt den Andern gegen ihn auf. Deshalb wird er von ihnen beschimpft und gequält; sie trachten ihm nach dem Leben, wollen ihn auf schreckliche Art umbringen, ihn vergiften. Das ganze Thun und Denken des Kranken wird von den ihn Verfolgenden beherrscht. Seine Handlungen werden, oft auf elektrischem oder magnetischem Wege, beeinflusst; seine Gedanken werden ihm gemacht, von aussen gelesen; es ist so eingerichtet, dass dieselben nach aussen dringen und von den Aufsehern gehört werden.

Hervorzuheben ist, dass die Vorstellungen der Beeinträchtigung und Verfolgung von den irren Sträflingen meist nicht weiter ausgebaut werden, dass es nur selten zu Erklärungsvorstellungen kommt. Obgleich der Kranke doch ganz im Banne der drückenden und quälenden Wahnvorstellungen steht, so erfahren wir selten und auch dann meist in unbestimmter Weise, was er als Ursache, Triebfeder, Ziel seiner Verfolgung wähnt. In einzelnen Fällen glaubt sich der Kranke von Spähern und Horchern umgeben, welche heimlich Protokolle über ihn schreiben, die dem Grossherzog vorgelegt werden sollen, damit er dem „heimlichen Gericht“ angezeigt und übergeben werden kann. Er ist das Opfer eines Complotts, durch welches er, auf Grund falscher Papiere, in das Zuchthaus gebracht ist. Die Theilnehmer des Com-

plotts sollen ihn möglichst lange hier festhalten, indem sie ihn schwerer Verbrechen beschuldigen. Der Kranke leidet „eine mit Gewalt verleumderischer Rache“, die „christlichen, geistlichen Oberen“ wollen ihn vernichten. Man hält ihn im Zuchthaus fest, weil die Direction desselben ein Interesse an ihm hat, weil man sonst Entschädigung zahlen muss oder Bestrafung fürchtet. Auch der Staatsanwalt wird vereinzelt für den Urheber der Quälereien gehalten. Der Kranke soll gezwungen werden, die Verbrechen, welche man ihm zur Last legt, einzugestehen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden aber Erklärungsvorstellungen nicht geäussert. Der Kranke ist ein Opfer der Verfolgung seitens der Zuchthausbeamten, deren Zweck und Ziel unbekannt bleiben.

Das Auftreten von Verfolgungsideen kommt in dem ganzen Verhalten des Kranken zum Ausdruck; zunächst in der oben geschilderten Weise. Er wird misstrauisch, finster, widersetzlich und geräth häufiger mit der Hausordnung in Conflikt. Mit dem stärkeren Auftreten beunruhigender Hallucinationen stellen sich meist Erregungszustände heftigster Art ein, in welchen der Kranke alles Greifbare in seiner Zelle zu demoliren pflegt, lärmt, tobt und sich in den wüthendsten Schimpfreden ergeht. Disciplinarische Bestrafungen bringen höchstens vorübergehende Beruhigung, tragen aber regelmässig zur Steigerung der Krankheitserscheinungen bei. Wie schon Anfangs mangelhafte Arbeitsleistung und Uebertretung der Hausdisciplin, so haben auch die ersten Wuthausbrüche fast immer Disciplinarstrafen zur Folge. So sind Rohrhiebe, Carena (Wasser und Brot), Entziehung des Lagers, Lattenstrafe, d. i. Einsperrung in einer kleinen Zelle, deren Wände mit nach innen vorspringenden Latten bedeckt sind (dieselbe wird in neuester Zeit in Dreibergen nicht mehr angewandt) u. a. in der Hälfte der vorliegenden Fälle, in den früheren Jahren oft in grosser Ausdehnung, zur Anwendung gelangt. Der verderbliche Einfluss derartiger Disciplinirungen ist ohne Weiteres einleuchtend. An dem Kranken, welcher im Banne seiner Wahnvorstellungen des Bewusstseins der Verschuldung, des Unrechten seines Verhaltens ermangelt, werden jene Strafen ausgeführt und zwar gerade von denjenigen, welche er schon ohnehin als seine Verfolger und Peiniger erkannt hat. Um so mehr wittert er nun in Allem Nachstellung und bevorstehende Qual. Er wird oft agressiv gegen den Aufseher, wie zuweilen auch gegen den Zellgenossen, welchen man ihm nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen beigesellt hat; er springt auf den Eintretenden los, sucht ihn an der Kehle zu packen, mit Geschirr, Pantoffel und Arbeitsgeräth zu schlagen, ihn aus der Zelle zu



drängen. Er wirft nach dem Aufseher mit allen möglichen Gegenständen oder bespritzt ihn mit Essen oder Koth. In anderen Fällen flieht der Kranke vor dem Eintretenden, sucht sich angstvoll jeder Berührung zu entziehen, nimmt bei jeder Annäherung eine Vertheidigungsstellung ein oder verbarrikadirt seine Zellthür. So kann der Kranke in den Zuständen intensiver Erregung, in seiner Wuth und Angst dem Aufseher wie auch dem Zellgenossen sehr gefährlich werden. Davon giebt der Fall 53 Zeugniss, welcher sich seit Jahresfrist in hiesiger Anstalt befindet. Der unter dem Einfluss beängstigender Sinnestäuschungen stehende Kranke schlug im Zuchthaus eines Nachts auf seinen Zellgenossen, von welchem er in unsittlicher Weise belästigt sein wollte, in blinder Wuth mit seinem metallenen Nachtgeschirr so lange ein, bis aus dem mehrfach frakturirten Schädel das zertrümmerte Hirn zu Tage trat. Eine ernste Mahnung, wie sehr derartige Kranke einer sorgfältigen und, in Hinsicht auf solche Erregungszustände, ausreichenden Ueberwachung bedürfen!

Nach der Versetzung des Kranken in die Irrenanstalt findet nur in vereinzelten Fällen vorübergehend ein Zurücktreten der Verfolgungsvorstellungen statt. Bald treten dieselben hier in dem gleichen Maasse wie in der Strafanstalt hervor. In nur wenigen Fällen begleiten die Verfolger aus dem Zuchthaus den Kranken auch in die Irrenanstalt. Er fühlt sich dann auch hier von den ihm nachstellenden Beamten der Strafanstalt umgeben; die „Herren aus Dreibergen“, die „Pudels aus dem Zuchthaus“: alle sind sie jetzt hier. Der Kranke hört nach wie vor ihre Stimmen, glaubt sie zuweilen in Personen seiner Umgebung zu erkennen; sie beunruhigen und quälen ihn in alter Weise; sie wollen ihn umbringen, drohen ihm mit Mord. In den meisten Fällen jedoch nimmt die Umgebung des Kranken in der Irrenanstalt für ihn denselben feindlichen Charakter an, wie es im Zuchthaus der Fall war. Er bezieht in diesem Sinne alle Vorgänge in seiner Nähe auf sich und erkennt auch hier in Allem Nachstellung und Feindschaft. Beunruhigende und drohende Sinnestäuschungen wirken in derselben Weise auf ihm ein wie in der Strafanstalt. Wie dort die Aufseher, so sind es in der Irrenanstalt die Wärter, von denen der Kranke sich chikanirt und gequält glaubt. Dieselben verleumden, verhöhnen ihn, halten ihm Verbrechen und Zuchthaus vor; sie wirken — oft auch in unzüchtiger Weise — auf ihn ein; sie wolleu ihn verderben, vergiften, streuen ihm Sand auf's Brot, Koth in's Essen, ziehen ihm sein Blut ab. Häufiger als im Zuchthaus die Mitgefangenen sind es in der Anstalt die Mitkranken, welche den Kranken in derselben Weise wie die Wärter belästigen. Von den Angestellten der Irrenanstalt sind

es besonders auch die Aerzte, in denen der Kranke seine Feinde und Peiniger erkennt. Sie beeinflussen ihn mit magnetischen Kräften, horchen ihn mit Sprachröhren aus, nehmen ihm seine Worte aus dem Munde, bestimmen seine Gedanken. Bald sind es die Aerzte oder Beamte der Irrenanstalt, welche den Kranken hieher gebracht haben, ihn in ungerechter Weise festhalten und seiner Freiheit berauben. Bald ist er wegen der Schlechtigkeit anderer Menschen, aus Rache hierhergeschickt, oder damit er eine Probe, eine Prüfung bestehen soll. Bald hat man ihn auch im Zuchthaus für irrsinnig erklärt, um ihn zu Gewaltthaten zu veranlassen, oder weil man ihn hat los sein, sich nicht blamiren wollen. Intensive Erregungszustände und Neigung zu Gewaltthätigkeiten, welche durch die Hallucinationen und Ideen der Verfolgung bedingt sind, pflegen auch in der Irrenanstalt den geisteskranken Sträfling oft in unangenehmster Weise auszuzeichnen.

Neben den Wahnvorstellungen der Verfolgung finden sich bei den irren Verbrechern Vorstellungen der erfolgten Freisprechung und Begnadigung in bemerkenswerther Häufigkeit — in fast einem Drittel der vorliegenden Fälle — und erscheinen so für das Krankheitsbild ganz charakteristisch. Dieselben treten zuweilen schon sehr früh in der Strafanstalt, gewöhnlich neben den Beeinträchtigungsideen einhergehend, auf und pflegen auch noch in der Irrenanstalt den Kranken vielfach zu beschäftigen. Diese Wahnvorstellungen schliessen sich entweder an Gehörstäuschungen an, oder sie gründen sich im Wesentlichen auf Erinnerungsfälschungen. Stimmen verkünden dem Kranken in seiner Zelle, dass er bald frei sein wird, bald abreisen wird. Er hört aus den Reden der Zuchthausangestellten, den Gesprächen der zur Kirche Gehenden, dass er begnadigt, dass das Urtheil gemildert, dass seine Strafe um ein oder zwei Jahre herabgesetzt ist, dass er nur einige Monate bekommen hat. Das Untersuchungsverfahren ist wieder aufgenommen, ein Termin in seiner Sache angesetzt worden, seine Unschuld ist erwiesen, seine Freisprechung erfolgt; der Staatsanwalt hat beantragt, ihn aus dem Zuchthaus zu entlassen. Zuweilen kündigen die Stimmen dem Kranken den nahen Termin der Entlassung aus der Haft an: „am 10. April kommt er fort, er ist freigesprochen“ — „am 10. August müssen wir ihn entlassen“ — „M. wird heute Nachmittag entlassen“ — „im März lassen wir ihn laufen“. Wie bei den Hallucinationen verfolgenden Inhalts, so sind es auch hier die Stimmen von Zuchthausbeamten, von Aufsehern, Inspektor, Pastor und Lehrer, welche der Kranke zu hören glaubt. Diese Beamten sind ja während der Einzelhaft die einzigen Menschen, mit denen der Sträfling in nähere Be-

rührung kommt, ihre Stimmen die einzigen, welche das ihn umgebende, tiefe Schweigen durchbrechen. So erkennt der erkrankte Sträfling in seinen Hallucinationen auch ganz vorwiegend die Stimmen dieser Beamten, mögen die Gehörstäuschungen einen beängstigenden, drohenden Inhalt haben oder die nahende Stunde der Befreiung verkünden. In anderen Fällen scheinen sich die Wahnvorstellungen der Freisprechung und Begnadigung, mit denen der Kranke hervortritt, hauptsächlich auf wahnhafte Entstellung der Vergangenheit, auf Erinnerungsfälschungen zu gründen. Der Kranke erklärt, dass seine Strafzeit abgelaufen ist, denn im Kriminal hat man ihm gesagt, dass er nur 1/4 Jahr oder nur 2 Jahre bekommen hat; er verlangt seine Entlassung, da die Richter gesagt haben, dass er unschuldig ist, und der Kriminalrath ihm versprochen hat, für seine Freiheit zu sorgen. Das Gericht hat erklärt, dass seine Sache beendet ist; er ist gar nicht verurtheilt worden, hat nie eine Erkenntniss erhalten, seine Strafe gar nicht angetreten. Der Grossherzog hat sein Recht bestätigt; er hat von diesem und von der Kommission schon längst die Freiheit und volle Ehrenerklärung erhalten. Trotz seiner Begnadigung wird er nicht entlassen, denn das Gericht will noch weiter untersuchen, ob es ihn nicht schliesslich doch noch für schuldig befinden kann.

Dass der Kranke seine Unschuld an dem ihm zur Last gelegten Verbrechen betheuert und an dem Glauben an seine ungerechte Ver-Verurtheilung festhält, finde ich sehr häufig in den mir vorliegenden Krankengeschichten, häufiger noch als die zuletzt genannten Wahnideen. Aber nur selten werden derartige Vorstellungen erlittenen Unrechts zu weiterer Wahnbildung verwerthet. In solchen Fällen schiebt der Kranke bald den Advokaten alle Schuld zu, bald fühlt er sich beleidigt, belogen und betrogen von Obrigkeit und Gericht. Es ist ihm von vornherein Straflosigkeit zugesichert, aber das Gericht hat sein Versprechen nicht gehalten; er hat es sogleich bemerkt, dass das Gericht ihn hat durch die Zähne ziehen wollen. Der Kranke behauptet, anders ausgesagt zu haben, als wie in den Protokollen aufgezeichnet ist; die Akten sind falsch, die Zeugen sind gegen ihn gewesen, sie haben ihn verleumdet, haben falsch ausgesagt und geschworen. Er hat den Sachverhalt vor Gericht der Wahrheit gemäss erzählt, aber man hat es unter sich abgemacht, ihn zu bestrafen. Derartige Wahnvorstellungen pflegen den Kranken meist sehr zu beschäftigen und ihn in beständigem Queruliren zu erhalten: er will Rechtsmittel einlegen, verlangt die Wiederaufnahme des Verfahrens, ein unparteiisches Verhör, ein christliches Gericht. In zweien der obigen Fälle (6. und 42.) begaben sich die Kranken bei ihrer Ent-



weichung aus der Irrenanstalt direct nach Bützow, dem Sitz des damaligen Kriminal-Kollegs, um hier ihr Recht zu fordern und zu erlangen.

Im Verlauf der Psychose, gewissermaassen den Höhepunkt derselben darstellend, treten in 27, also in über einem Drittel der vorliegenden 67 Fälle Grössenideen auf, welche entweder neben den Vorstellungen der Verfolgung einhergehend nur eine untergeordnete Rolle spielen, oder aber alle anderen Vorstellungen verdunkelnd den Vordergrund des Krankheitsbildes einnehmen. Diese expansiven Vorstellungen, welche in der Mehrzahl der Fälle erst in der Irrenanstalt zur Aeusserung gelangen, zeigen im Ganzen dieselbe Form, wie man sie bei der Verrücktheit im Allgemeinen zu beobachten gewohnt ist. Vorherrschend sind auch bei dem Irresein der Sträflinge die Vorstellungen einer hochgestellten, besonders auserwählten Persönlichkeit und die Idee grossen Vermögens und Besitzes. Damit erhalten denn auch vielfach erst die Verfolgungsideen für den Kranken ihre Erklärung. Wie schon in dem Wahn, das Opfer fortgesetzter Verfolgungen zu sein, eine gewisse Selbstüberschätzung sich ausspricht, so kommt der Kranke auch allmählich zu der Erkenntniss, dass alle die feindlichen Machenschaften nicht gegen eine Person gewöhnlicher Art gerichtet sind. Geheimnissvoll erklärt er, dass es mit ihm eine eigene Bewandtniss habe, dass er als Geisel dienen solle zur Entdeckung der Diebesdiener. Er fordert seine Entlassung mit der Versicherung, dass dieselbe vielen Menschen Nutzen bringen wird, dass es sich dabei um das Wohl der Kranken und der Aerzte handelt. Er will Zutritt haben zu den höchsten Stellen, bis zu Sr. Majestät, wo er die Anstaltsbeamten recommandiren und ihnen zu Beförderungen verhelfen wird. Die Entwicklung expansiver Ideen kommt meist auch in dem ganzen Benehmen des Kranken zum Ausdruck. Er zeigt jetzt eine mehr gehobene Stimmung, nimmt eine stolze, selbstbewusste Haltung an, trägt ein hochfahrendes Wesen zur Schau. Er wird unzufrieden mit Allem und sehr anspruchsvoll, verlangt bessere Kost und feine Kleidung. Nicht selten äussert der Kranke den Wahn hoher Abkunft. Er ist seinem Vater nur untergeschoben, welcher jährlich dafür von der Regierung eine grosse Entschädigung erhält. Bald ist er von Adel, mit dem fürstlichen Hause verwandt, der Sohn des Grossherzogs, eines Königs, bald Landesherr oder König selber; er gehört zur „Dynastie H.“ In einer Anzahl von Fällen hat das Grössendelir einen vorwiegend religiösen Inhalt. Der Kranke, dem Zeichen und Offenbarungen von Gott zu Theil werden, ist der gottbegnadete Prophet, Menschengott, Nachfolger Christi auf Erden. Er ist dazu auserwählt, die Welt zu



erlösen; er will sein himmlisches Lehrwerk ausüben, ein Werk schreiben zur Warnung und Lehre für die Menschen; er muss zu den Völkern sprechen, den Fürsten Rathschläge ertheilen. Häufig Hand in Hand gehend mit den Wahnideen einer ausgezeichneten Persönlichkeit finden sich ferner Vorstellungen grossen Besitzes und Vermögens. Bald ist es nur eine Bauernstelle, bald mehrere Güter, bald eine ganze Grafschaft, in deren Besitz sich der Kranke wähnt. Ganz Mecklenburg spricht von seinem Reichthum. Er glaubt zuweilen, dass man ihn hier festhält, um ihn um sein Geld zu bringen. Er fordert den Direktor auf, nicht zu viel Geld an den Staatsanwalt zu senden, an den bereits mehrere Tausend Thaler abgegangen seien. In vereinzelten Fällen zeigt der Kranke auch den Wahn, mit besonderen Kräften und Fähigkeiten begabt zu sein. Er kann die Gedanken anderer Menschen aus der Ferne lesen; im Besitz eines Zauberbuchs kann ihm kein Gericht etwas anhabeu; er hat ein lenkbares Luftschiff, das Perpetuum mobile erfunden; er will dem Grossherzog mittheilen, wie man den Ertrag des Landes vermehren kann und damit 20,000 Thaler verdienen.

Was die Form der Geistesstörung anbetrifft, wie sie in ihren einzelnen charakteristischen Erscheinungen soeben eingehend geschildert ist, und wie sie die überwiegende Mehrzahl unserer Fälle von Erkrankung im Zuchthaus bietet, so handelt es sich mit Ausnahme einiger Fälle, welche ich unten noch besonders berücksichtigen werde, um das Krankheitsbild der Verrücktheit, der Paranoia hallucinatoria, wenn man diesen Begriff in der bisher üblichen Ausdehnung beibehält. Die Entwicklung des Leidens ist in der Regel eine allmähliche, denn in allen Fällen, über welche genauere ärztliche Berichte aus der Strafanstalt vorliegen, gehen den ersten heftigen Aeusserungen der Geistesstörung eine bald kürzere, bald längere Zeit veränderten Benehmens, veränderter Gemüthsstimmung voran. Wenn in manchen Fällen der Beginn der Psychose mehr ein acuter oder subacuter erscheint, so ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Verrücktheit, deren Entwicklung schon im gewöhnlichen Leben oft lange Zeit sich der Erkenntniss seitens der Umgebung des Kranken entzieht, unter den starren Verhältnissen des Zuchthauses, in der Einzelhaft noch viel leichter unerkannt bleiben kann. Andrerseits möchte ich darauf hinweisen, dass die Art der Umgebung, die Lebensverhältnisse des Kranken auf die Schnelligkeit der Entwicklung der Geistesstörung von Einfluss sein können. Der Aufenthalt im Zuchthause, die Einzelhaft, scheint mir, wie sie zweifellos relativ häufig die Grundlage für die geistige Erkrankung bildet, auch die Entwicklung eines paranoischen



Zustandes wesentlich beschleunigen zu können. Sobald die ersten beunruhigenden Sinnestäuschungen aufgetreten sind, und der Kranke die Vorgänge in seiner Umgebung in krankhafter Weise aufzufassen beginnt, so erhält durch sein Verbleiben im Zuchthaus, wo er fast ausschliesslich mit seinen vermeintlichen Verfolgern in Berührung kommt, die Wahnbildung beständig neue Anhaltspunkte, Unterstützung und Förderung. Dies geschieht auch, wie oben schon erwähnt ist, in nicht zu unterschätzendem Maasse durch die Disciplinarstrafen, welche so häufig der Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen Hausordnung und Beamte folgen. So wird es kein Wunder nehmen, wenn die Verrücktheit in der Strafanstalt sich schneller ausbildet, als unter der freien Bevölkerung, wo der Kranke oft von seinen krankhaften Wahrnehmungen abgelenkt wird, wo er nicht zu jeder Stunde, auf Schritt und Tritt durch die ihn umgebenden Verhältnisse in seinen Wahnvorstellungen bestärkt wird.

Nach mehr oder weniger langer Entwickelungszeit tritt die Psychose in der Regel in Zuständen tobsüchtiger Erregung oder intensiver Angst deutlich hervor. Jetzt ist der Kranke meist schon von massenhaften, lebhaften Sinnestäuschungen beherrscht, er ist bereits zu einer feindlichen Auffassung seiner Umgebung, zu Wahnvorstellungen der Verfolgung und Nachstellung gelangt, welche unter dem Druck der Zuchthausverhältnisse, wie durch die fortbestehenden Hallucinationen mehr und mehr fixirt und ausgedehnt werden. Bald früher, bald später treten in einer grossen Zahl der Fälle Wahnvorstellungen ungerechter Verurtheilung, erfolgter Begnadigung oder Freisprechung und weiter auch Grössenideen hinzu. Relativ schnell ist die Krankheit zur vollen Ausbildung gelangt. In den meisten Fällen bleiben die Wahnideen feststehende und beherrschen das Krankheitsbild; nur in wenigen Fällen kommt es aber zu einer grösseren Ausdehnung und Systematisirung derselben. Der letztere Umstand scheint mir vor Allem dadurch bedingt zu sein, dass sich die Psychose zweifellos oft auf dem Boden psychischer Degeneration oder Schwäche entwickelt hat. Deutliche, vorwiegend angeborene Geistesschwäche, welche auch in dem ganzen Gebahren des Kranken und in der Zerfahrenheit seiner Wahnvorstellungen zu Tage tritt, ist als Grundlage der paranoischen Störung in 4 unserer Fälle (6., 13., 28., 29.) sicher vorhanden; in 3 derselben (6., 13., 29.) ist auch das Verbrechen (Nothzucht, bezw. Brandstiftung) vielleicht als Ausfluss des schwachsinnigen Geisteszustandes anzusehen. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle, dass bei Schwachsinnigen durch den Druck des Gefangenenlebens, und besonders der Einzelhaft hallucinatorische Zustände ausgelöst werden können,

welche mit ängstlicher oder zorniger, bis zur Tobsucht sich steigernder Erregung einhergehen und zuweilen mit stärkerer Verwirrtheit verbunden sind. Derartige Zustände, wie sie auch mehrere Fälle der unten besprochenen verbrecherischen Irren (171, 178, 185, 193) zeigen, sind meist nur vorübergehende und pflegen nach Aufhebung der Haft bald zu schwinden. Diese hallucinatorischen Erregungen, wie auch die einfachen Erregungszustände und Wuthausbrüche schwachsinniger Individuen, welche in der Strafanstalt nicht so selten beobachtet werden, hat man auch als „Zuchthausknall“ bezeichnet.

Der Ausgang der geschilderten Krankheitsformen ist, wie bei der Paranoia überhaupt, in der Regel ein allmählicher Uebergang in geistige Schwäche oder Verwirrtheit. Dass dieser Uebergang bei dem Auftreten der Psychose in der Strafanstalt ein schnellerer ist, als unter gewöhnlichen Verhältnissen, geht aus dem mir vorliegenden Material nicht hervor. In vereinzelten Fällen ist es zu einer wesentlichen Besserung gekommen, so dass der Kranke in der Aussenwelt als selbstständiger Arbeiter wieder thätig sein konnte. In einem Falle (57), in dem der Gebesserte ins Zuchthaus zurückgeführt wurde, trat die Psychose sehr schnell und in gesteigertem Maasse wieder hervor, so dass bald die Ueberführung des Kranken in die Irrenanstalt nöthig wurde, welche er seitdem nicht mehr verlassen hat. In 4 Fällen aber (19, 32, 39, 48) ging die Psychose auffallender Weise in Genesung über. In 8 dieser Fälle hatte die Geistesstörung in ganz derselben Weise sich entwickelt und dieselben Krankheitserscheinungen gezeigt, wie die übrigen Fälle von Paranoia; in zweien dieser Fälle waren auch Grössenideen aufgetreten. Aber dennoch schwanden in allen 4 Fällen die Sinnestäuschungen ganz, und die Wahnvorstellungen wurden völlig aufgegeben, so dass die Kranken, meist nach einer längeren Zeit normalen Verhaltens, mit Recht als genesen entlassen werden konnten. Die Dauer der Krankheit betrug in 3 der Fälle 2—2½ Jahre; in 1 Falle (39) erfolgte die Entlassung des Genesenen nach 8-jährigem Anstaltsaufenthalt. Erbliche Belastung war nur in einem der 4 Fälle von Genesung vorhanden, in einem fehlte sie; in 2 Fällen waren die Familienverhältnisse unbekannt.

Ganz besonders interessant hinsichtlich der Möglichkeit einer Genesung bei derartigen Erkrankungen erscheint der von mir selbst beobachtete Fall 48, in welchem das Krankheitsbild allerdings in nicht so typischer Weise wie in den übrigen Fällen zu Tage trat. Dieser Fall sei noch einmal kurz skizzirt. Bei dem wegen Todschlagsversuchs zu 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheiltem R., welcher erblich belastet ist, traten im 3. Monat der Haft Erregungszustände mit lautem



Reden und Schelten auf, und zwar infolge von Gehörstäuschungen (Stimmen der Aufseher vom Boden her und aus der Ferne). Im Laufe des 2. Halbjahrs der Haft äusserte der Kranke Wahnvorstellungen, sowohl Verfolgungsideen, z. B. dass er unter dem Einfluss einer elektrischen Leitung stehe, unter deren Banne er auch sein Verbrechen begangen habe, als auch Grössenvorstellungen. So wollte er einen lenkbaren Luftballon erfunden haben und in dieser Angelegenheit an den Grossherzog schreiben. Er erklärte, dass der Geist auf ihn käme und ihm Allerlei eingäbe, z. B., dass er nicht zu arbeiten brauche, dass er seine socialdemokratischen Brüder in Lübeck bekehren solle; mit Hülfe des Geistes könne er die afrikanische Sprache in 8 Tagen erlernen und anderes mehr. In der Irrenanstalt, in welche er nach 1 1/2 jährigem Bestehen der Psychose übergeführt wurde, hielt R. zunächst an seinen Wahnideen fest, welche er noch weiter ausdehnte, und deren Einfluss sich auch in seiner gehobenen Stimmung, seinem erhaben thuenden Wesen offenbarte. Sinnestäuschungen traten nicht mehr hervor. Im Laufe der Anstaltsbehandlung schwanden auch alle Wahnbildungen wieder. Zu völliger Krankheitseinsicht und zu auffallend objectiver Beurtheilung der Krankheitserscheinungen gelangt, konnte R. nach fast 1 jährigem Anstaltsaufenthalt als genesen entlassen werden. Seitdem, also seit 1 3/4 Jahren, hat er im Zuchthaus — nach Aussage des dortigen Arztes — eine gute Führung und ein normales Verhalten gezeigt, ohne dass es auch nur vorübergehend zu Krankheitssymptomen gekommen ist.

Der eben mitgetheilte Fall bietet ein, wenn auch weniger typisches, so doch ähnliches Krankheitsbild, wie das oben geschilderte. Anfangs Hallucinationen des Gehörs und wahrscheinlich auch des Gefühls; dann Wahnvorstellungen der Beeinflussung und frühzeitig auftretende Grössenideen — bei völliger Orientirtheit und relativ intacter Intelligenz. Die Diagnose konnte nicht schwanken. Wenn auch bei der Form der Erkrankung die Annahme einer Remission nahe liegt, so spricht doch dagegen die bisherige Dauer der Gesundheit, und zwar unter Verhältnissen, unter deren Einfluss die Psychose zur Entwicklung gelangte.

Von der Paranoia-Gruppe trennen möchte ich eine Anzahl von Fällen, welche sich durch die Art des Beginnes der Psychose, den Grad der Bewusstseinsstörung, das Fehlen feststehender Wahnvorstellungen und den schnelleren Verlauf von den paranoischen Fällen abheben, und dieselben unter der Diagnose der hallucinatorischen Verwirrtheit zusammenfassen. In diesen 8 Fällen (10, 20, 24, 33, 63, 65, 66, 67) beginnt die Erkrankung nicht wie in den oben geschilderten Fällen

mit einem mehr oder weniger langen Stadium der Depression, des veränderten Verhaltens des Kranken, sondern die Psychose tritt mehr acut, meist unter heftiger Erregung und Unruhe, in die Erscheinung. Von Anfang an ist die Störung des Bewusstseins eine wesentlich tiefere, als bei der hallucinatorischen Verrücktheit; auf der Höhe der Krankheit besteht meist völlige Verwirrtheit, in der der Kranke Unreinlichkeit und oft Neigung zum Schmieren und Zerstören zeigt. Die Hallucinationen sind im Ganzen mehr elementarer, unbestimmter Art, als bei den paranoischen Formen; sie finden sich oft auf allen Gebieten, auffallend häufig (in 5 der Fälle), auch auf dem Gebiete des Gesichtssinnes. In diesen Fällen mit vorherrschender Verwirrtheit fehlen meistens die beschimpfenden Stimmen von Aufsehern und Zuchthausbeamten. Der Kranke hört bald seinen Namen rufen, seine Gedanken aussprechen, bald die Stimmen seiner Angehörigen, das Jammern seines Kindes, Trommeln in der Ferne, den Gesang eines Vogels unter der Decke. Er sieht Lichter, Blitze, Feuer in seiner Zelle; er wird beunruhigt durch Erscheinungen von Thieren, Teufeln, Geistern und schwarzen Gestalten. Zuweilen deuten auch nur ängstliche Erregung und lautes Schelten auf belästigende, bedrohende Sinnestäuschungen hin. Die Stimmung des Kranken ist bei dem vorwiegend schreckhaften Inhalt seiner Hallucinationen meist eine ängstliche, selten eine heitere. Im Verlauf der Erkrankung kommt es entweder überhaupt nicht zur Aeusserung eigentlicher Wahnvorstellungen, oder dieselben treten nur vorübergehend auf. So wähnte im Falle 63 die Kranke, dass sie von dem Mörder B. verfolgt werde, dass sie getödtet und in einer Kiste nach Rostock geschafft werden solle, dass die Aufseherinnen sie vergiften wollten. Die letztere Vorstellung zeigt auch der Fall 65, bei welchem noch später in der Irrenanstalt die Idee der Chicanirung und Anfeindung von Seiten der Pflegerinnen zum Ausdruck kam. Alle diese Vorstellungen waren aber keine feststehenden, sondern traten nach relativ kurzer Zeit immer wieder zurück. Allerdings bieten vereinzelte Fälle, in denen Wahnbildung stärker hervortritt, Uebergänge zu den paranoischen Krankheitsbildern. Der Ausgang dieser unter der Form der hallucinatorischen Verwirrtheit sich darstellenden Psychosen ist ein sehr günstiger: 7 von den 8 Fällen gingen in Genesung über. Von den 3 Personen, welche geheilt in die Strafanstalt zurückgeführt wurden — 4 wurden begnadigt nach Hause entlassen — trat nur bei einer (20) im Zuchthaus nach kurzer Zeit ein Rückfall ein, welcher, eine mildere, sonst aber ähnliche Form wie die erste Erkrankung bietend, wieder zur Genesung führte. Die Dauer der Psychose in den 7 geheilten Fällen schwankte zwischen



5 und 16 Monaten und betrug im Durchschnitt 10 Monate. Hereditäre Belastung durch Irresein war in diesen Fällen nicht nachweisbar. Ungünstiger verlief nur ein Fall (10), bei welchem eine sehr starke erbliche Belastung und wohl auch eine gewisse geistige Schwäche vorlag. Der Kranke, welcher nach mehrjähriger Anstaltsbehandlung als gebessert entlassen wurde, kehrte nach 2 Jahren wieder in die Irrenanstalt zurück, wo er noch weitere 6 Jahre verblieb.

Unter den Fällen von Verwirrtheit ist der Fall 66, welchen ich in der hiesigen Anstalt beobachten konnte, bemerkenswerth durch die eigenartig periodisch auftretenden Zustände heftiger Erregung und Verworrenheit, welche die Psychose einleiteten und bis in die Reconvalescenz hinein anhielten. Während auf der Höhe der Krankheit dauernd völlige Verwirrtheit bestand, war die Kranke in dem kurzen Entwicklungsstadium wie beim Abklingen der Psychose in den Zwischenzeiten zwischen den anfallsweise auftretenden Erregungszuständen relativ klar und besonnen. Beim Beginn dieser Zustände zeigte die Kranke starke Congestion, dann sprang sie plötzlich aus dem Bett, schlug mit dem Fäusten wüthend um sich oder gegen die Wand und schimpfte laut in stereotypen, abgerissenen Worten auf die Magd, den Kerl, welche sie tödten wollten, ihr Kind umgebracht hätten. Nach eingetretener Beruhigung, welche im Beginn der Psychose nach 1 Stunde, später in der Anstalt schon nach einigen Minuten erfolgte, lag die Kranke eine Weile matt und schlafsüchtig da. Derartige Anfälle, welche wahrscheinlich mit beängstigenden Hallucinationen im Zusammenhang standen, stellten sich in auffallender Regelmässigkeit, wie auch schon im Zuchthaus, während der hiesigen Beobachtung meist Vormittags 10 Uhr und Nachmittags gegen 4 Uhr ein. In der Zeit der beginnenden Reconvalescenz, wo die Kranke in den Intervallen ziemlich klar war, stellte sie jede Erinnerung an den überstandenen Anfall durchaus in Abrede. Die einzelnen dieser anfallsweise auftretenden Zustände trugen entschieden eine hystero-epileptische Färbung; doch waren, auch nach eingetretener Genesung, Erscheinungen, welche auf eine derartige Neurose hindeuteten, nicht nachzuweisen.

Bevor ich noch einmal auf die Hauptform der psychischen Erkrankung im Zuchthause zurückkomme, will ich der noch nicht besprochenen 5 Fälle, welche sich in die obigen Gruppen nicht einreihen lassen, kurz Erwähnung thun. Der als Melancholie bezeichnete Fall 67, in welchem eine starke Depression und ängstliche Vorstellungen, besonders der bevorstehenden Bestrafung, neben vielen körperlichen Beschwerden das Krankheitsbild beherrschten, war dadurch aus-





gezeichnet, dass auch — ähnlich wie im Fall 66 — bis in die Reconvalescenz hineinreichend sich regelmässig zu bestimmten Tageszeiten Zustände ängstlicher Erregung auf zweifellos hallucinatorischer Grundlage einstellten, in welchen die Kranke laut zu jammern oder zu schelten pflegte. Eine mehrmonatliche Behandlung brachte alle Krankheitserscheinungen zum Verschwinden. In den beiden Fällen, 51 und 52, traten neurasthenische, bezw. hypochondrische Züge so sehr in den Vordergrund, dass die Diagnose des neurasthenisch-hypochondrischen Irreseins gerechtfertigt erscheint. In dem ersten Fall, der jedoch ein wenig klares Bild bietet, war die Neigung zu stärkeren Erregungen auffallend, welche im Zuchthaus Anfangs auch einen hallucinatorischen Charakter gehabt haben sollen. Derartige Erregungszustände brachten den Kranken, nachdem er genesen ins Zuchthaus zurückgeführt war, bald wieder in die Irrenanstalt, wo er seitdem verblieben ist. In dem Fall 52, bei welchem längere Zeit hindurch in der Strafanstalt hypochondrische Beschwerden vorherrschend waren, ohne dass dieselben im Sinne der Verfolgung von dem Kranken aufgefasst und verwerthet wurden, kam es zuletzt ebenfalls zu Erregungszuständen, welche seine Ueberführung in die Irrenanstalt veranlassten. Im Laufe der Behandlung traten die hypochondrischen Vorstellungen bei dem Kranken völlig zurück; es gelang ihm kurz vor der bevorstehenden Rückführung ins Zuchthaus aus der Anstalt zu entweichen. In den beiden Fällen 14 und 23 hat die Geistesstörung im Zuchthaus sich auf ausgesprochen schwachsinniger Grundlage entwickelt. In dem ersteren bildete sich nach kurzem manischen Stadium eine dauernde Verwirrtheit aus. Der letztere Fall, welcher in der Untersuchungshaft bereits eine auffallende Depression gezeigt hatte, bot das Bild einer manischen Exaltation, welche allmählich abklang, so dass der Kranke nach 3jährigem Anstaltsaufenthalt als gebessert entlassen wurde.

Die Zahl der Genesungen unter allen im Zuchthaus aufgetretenen Geistesstörungen beträgt 14 d. h. 20,8 Proc. der Gesammtzahl der vorliegenden Fälle.

Die oben ausführlich besprochenen, als Formen der hallucinatorischen Verrücktheit aufgefassten Krankheitsbilder, welche die weitaus überwiegende Mehrzahl der im Zuchthaus erfolgten Erkrankungen meines Materials bietet, stimmen im Wesentlichen mit den in der Literatur sich findenden, von Strafanstalts- und Irrenärzten ausgehenden Beschreibungen überein. Wie in den Schilderungen der meisten Autoren, so tritt auch in der von mir gegebenen eine Reihe von Zügen hervor, welche durch Regelmässigkeit und Eigenart der Psychose ein

charakteristisches Gepräge geben. Einmal bildet eine relativ schnelle Ausbildung der Störung bei den Erkrankungen der Züchtlinge die Regel, welche ich oben näher besprochen habe. Mehr zu betonen ist die ausgesprochen hallucinatorische Form der Psychose. Sinnestäuschungen, welche einen auffallend gleichartigen, meist beunruhigenden und verfolgenden Inhalt haben, fehlen in fast keinem Falle. Sie treten, wesentlich begünstigt durch die Einzelhaft, schon sehr frühzeitig auf und führen fast regelmässig zu intensiven Erregungs- und Angstzuständen. Neben der hallucinatorischen Form ist am meisten charakteristisch für die in der Strafanstalt sich entwickelnden Psychosen der Inhalt der Wahnbildung. Hier tritt ein Zusammenhang der Wahnvorstellungen mit Verbrechen, Bestrafung und Zuchthausleben deutlich zu Tage in dem Wahn der Verfolgung, Vergiftung Seitens der Aufseher und Zuchthausbeamten, in dem Wahn ungerechter Verurtheilung, Freisprechung und Begnadigung. Auffallend ist in einzelnen Fällen das schnelle Zurücktreten bereits längere Zeit hindurch festgehaltener Wahnvorstellungen nach Aufhebung der Haft.

Eine Reihe von Autoren, vor Allem Schüle[31]) und Kirn[12]) haben auf Grund dieser unverkennbaren Eigenart des Krankheitsbildes in derartigen Psychosen eine für die Gefangenschaft specifische Form der Erkrankung erkannt. Man hat von „Gefängniss"-, „Verbrecherwahnsinn", von „specifischer Isolirmelancholie", „Einzelhaftpsychosen" gesprochen. Mit der Mehrzahl der Autoren muss ich die Berechtigung derartiger Bezeichnungen entschieden verneinen. Nicht um eine specifische Gefangenschaftspsychose handelt es sich in diesen Fällen, sondern um eine Erkrankung, welche in ihrer ganzen Form nicht wesentlich von den bekannten Krankheitstypen abweicht, vielmehr nur manche charakteristische Züge darbietet. Diese charakteristischen Züge werden dadurch hervorgerufen, dass in diesen Fällen die äusseren Verhältnisse, welche durch ihren geistig und körperlich schädigenden Einfluss die Entwickelung der Psychose auslösen oder befördern, fast immer die gleichen oder ähnliche sind. So kommt es zu dem gleichartigen Gepräge der im Zuchthaus sich ausbildenden Geistesstörungen, wenn auch die durch die individuelle Prädisposition gegebene Grundlage für die Erkrankung im einzelnen Falle eine verschiedene ist.

Auch die vielfach von einander abweichenden Ansichten deutscher Autoren bezüglich der Classification der in der Strafanstalt hervortretenden Psychosen will ich in Folgendem kurz eingehen. Delbrück[5]) beobachtete, abgesehen von Epilepsie und Schwachsinn, sowie von einigen wenig entwickelten, unklaren Fällen, ausschliesslich die Formen des hallucinatorischen Wahnsinns und der Verrücktheit, unter welchen



in einer Reihe (11 Proc.) von Fällen Genesung eintrat, während dies unter allen psychischen Störungen im Zuchthaus in 20 Proc. der Fall war. In einer späteren Abhandlung bezeichnet Delbrück[7]) Melancholie und Wahnsinn als diejenigen Störungen, an welchen die Hälfte aller geisteskranken Züchtlinge und fast alle frisch Erkrankten leiden. Gutsch[9]) fasst die Mehrzahl der von ihm im Zuchthaus beobachteten Erkrankungen — 69 Proc. seiner Fälle — als Melancholie auf, welche gerade das für derartige Psychosen charakteristische Bild bietet, und gegen welche Tobsucht (11 Proc.), Wahnsinn (10,7 Proc.), Verrücktheit (3,5 Proc. seiner Fälle) an Häufigkeit zurücktreten. Genesung trat in 62 Proc., Genesung und Besserung in 70 Proc. seiner Fälle ein. Auch in einer später veröffentlichten grösseren Statistik[10]) stellt er als die weitaus häufigste Krankheitsform bei den irren Sträflingen die Melancholie hin, welche in zwei Drittel seiner Fälle in Genesung überging, Schüle[31]) bezeichnet die für die Einzelhaft charakteristische Erkrankungsform als eine specifische hallucinatorische Isolirmelancholie, welche in dem ersten Stadium von günstiger Prognose ist, aber falls nicht Heilung erzielt wird, bald zu einer Fixirung der Wahnvorstellungen der Verfolgung und der Begnadigung, zu Grössenideen und schliesslich zu psychischen Schwächezuständen führt. Köhler[16]) beobachtete unter den Geistesstörungen weiblicher Sträflinge meist chronische, grösstentheils der Verrücktheit zuzurechnende Formen, welche auf dem Boden moralischer Entartung entstanden sich durch das Vorwalten perverser Gemüthsrichtung und fataler Charaktereigenthümlichkeiten auszeichnen. Unter den von Knecht[14]) bei 168 Sträflingen beobachteten Geisteskrankheiten war neben dem Wahnsinn und der Verrücktheit (59 Fälle) die Melancholie (36 Fälle) die häufigste Erkrankungsform, welche in mehr als der Hälfte der Fälle in Genesung überging, während von allen kranken Sträflingen ca. 21 Proc. geheilt oder erheblich gebessert wurden. Nach Sommer[33]) gehören fast alle in der Haft hervortretenden Psychosen zu der Gruppe der primären Verrücktheit, welche er unter seinen irren Verbrechern in 58 Proc., unter den zweifellos erst während der Gefangenschaft Erkrankten in 75 Proc. der Fälle fand. In der Zusammenstellung von Sander[29]) befinden sich unter 11 Personen, welche, während der Verbüssung ihrer Zuchthausstrafe als krank erkannt, der Irrenanstalt zugeführt wurden, 10 an Verrücktheit Leidende, von denen 7 die als „Gefängnisswahnsinn“ bezeichnete Form der Psychose boten. Kirn[12]), auf den ich unten bei der Besprechung der Erkrankungen im Gefängniss noch einmal zurückzukommen habe, zählt ebenfalls den von Delbrück, Gutsch, Knecht und Sommer beschriebenen „Verbrecherwahnsinn“

zu der chronischen Paranoia, welche sich hier als eine unter dem Einfluss des Verbrecher- und Gefangenenlebens erfolgende weitere Entwickelung des meist ererbten sittlichen Schwachsinns darstellt. Dagegen bezeichnet er als charakteristische Formen der in der Einzelhaft auftretenden Psychosen die Melancholia acuta hallucinatoria und die Paranoia acuta und subacuta. Während die erstere mit einer Depression beginnt und erst secundär die Hallucinationen sich einstellen, gehen bei der letzteren Form die Sinnestäuschungen, ohne ursächlichen Zusammenhang mit der Gemüthsverstimmung, direct aus dem Kern des Bewusstseins hervor. Gegenüber den nur vorübergehend auftretenden Wahn- und Zwangsvorstellungen der Melancholie zeigen die Wahnbildungen der acuten Paranoia denselben Inhalt wie bei der chronischen Form, von der sie sich nur durch grössere Unklarheit und weniger ausgesprochene Systematisirung unterscheiden. Eine scharfe Abgrenzung zwischen der acuten und chronischen Paranoia ist nicht möglich. Beide Formen der Einzelhaftpsychosen bieten nach Kirn eine sehr günstige Prognose: von seinen 29 Fällen von hallucinatorischer Melancholie gingen 27, von seinen 12 Fällen von acuter Paranoia 9 in Genesung über! Näcke[26]) fand unter den meist in Collectivhaft aufgetretenen Psychosen weiblicher Sträflinge ein Vorwiegen der Paranoia, welche er in 73,6 Proc. seiner Fälle constatirte und zwar der hallucinatorischen Form dieser Psychose, welche 90,5 Proc. der Paranoiker zeigten. Auffallend ist nach seiner Zusammenstellung die relative Häufigkeit der acuten Paranoia und der hallucinatorischen Verwirrtheit (amentia), welch' letztere er symptomatisch meist als Initialstadium der Paranoia, als auch idiopathisch auftreten sah. Auch Baer[2]), [3]) hebt die grosse Anzahl der Verrückten unter den irren Verbrechern — 51 seiner 166 Fälle — neben der erheblichen Zahl der auf secundärer Geistesschwäche basirenden Psychosen hervor. Er weist darauf hin, dass die als „Verbrecherwahnsinn" charakterisirte Form der hallucinatorischen Verrücktheit, welche durch die Einzelhaft hervorgerufen oder in ihrer Entstehung begünstigt wird, meist einen schnellen und günstigen Verlauf zeigt.

Ein Ueberblick über diese in der deutschen Literatur hauptsächlich vertretenen Ansichten ergiebt, dass man, seitdem der Krankheitsbegriff der primären Verrücktheit allgemeine Anerkennung gefunden, die chronisch verlaufenden Fälle der im Zuchthaus sich entwickelnden Psychosen grösstentheils der Paranoia-Gruppe zugerechnet hat. Wie schon die von Sommer und Näcke gefundenen Procentzahlen der Paranoiker unter den in die Irrenanstalt eingelieferten Verbrechern, so bestätigt in gleicher Weise die von mir berechnete Zahl von



80 Proc. Paranoikern das Vorwiegen dieser Erkrankungsform unter den Geistesstörungen der Sträflinge. Am meisten gehen die Ansichten auseinander über die Krankheitsformen der acut einsetzenden und schnell verlaufenden Fälle. Hier finden sich die verschiedensten Bezeichnungen: Melancholie, Wahnsinn, acute hallucinatorische Melancholie, acute Paranoia, hallucinatorische Verwirrtheit. Ich habe diese acuten, meist günstig verlaufenden Fälle dem letztgenannten Krankheitsbild zugerechnet, da sie sich von den übrigen Formen durch die von Anfang an tiefere Bewusstseinsstörung, die Allgemeinheit und Unbestimmtheit der Hallucinationen, die Unbeständigkeit und Verworrenheit der Wahnvorstellungen ziemlich deutlich abgrenzen lassen. Die Gemüthserschütterungen durch Strafe und Freiheitsberaubung, sowie die körperlich und geistig schädigende Einwirkung der Haft und besonders der Einzelhaft sind wohl geeignet, einen derartigen Zustand von Erschöpfung herbeizuführen, wie er im Allgemeinen die Grundlage der Amentia bildet. Wahrscheinlich gehören der hallucinatorischen Verwirrtheit, wie auch Näcke[26]) annimmt, ein grosser Theil der von Gutsch, Schüle, Kirn u. A. als Melancholie, Tobsucht, acute Paranoia bezeichneten Fälle an. Ich gebe zu, dass in einzelnen Fällen die Abgrenzung der Krankheitsformen eine schwierige sein kann, besonders bei den sich auf schwachsinniger Grundlage entwickelnden Störungen. Erregungszustände mit Hallucinationen und Verwirrtheit scheinen, wie oben bereits erwähnt, unter den schwachsinnigen Sträflingen nicht so selten vorzukommen. Eine solche Grundlage angeborener oder erworbener Geistesschwäche scheint mir auch in den meisten der von Näcke[26]) als Amentia aufgefassten Fällen vorzuliegen, denn in keinem seiner 11 derartigen Fälle ist eine Genesung erzielt worden. Von der eigentlichen hallucinatorischen Verwirrtheit zu trennen sind die zum Theil ähnlichen Zustände, welche auf epileptischer, paralytischer, alkoholischer Basis in der Haft auftreten können. Es erscheint mir aber durchaus überflüssig, diese Zustände mit Reich[27]) als „Pseudogefangenenwahnsinn“ besonders zu bezeichnen.

An dieser Stelle will ich bemerken, dass ich bei der Classification der Krankheitsformen des vorliegenden Materials den Begriff der Paranoia in der Ausdehnung, wie es bis jetzt allgemein üblich ist, beibehalten und den neuesten, besonders durch Kraepelin[17]) vertretenen Ansichten nicht Rechnung getragen habe. Eine genauere Analyse der Krankheitsbilder — an der mich schon der Umstand hinderte, dass ich nur einen relativ kleinen Theil der mitgetheilten Fälle selbst beobachtet habe — würde vielleicht ergeben, dass eine



ganze Reihe von Fällen den von Kraepelin aufgestellten Verblödungsprocessen zugehört. Doch wird auch von diesem Autor die Frage nach der Natur des Gefangenschaftsirreseins noch offen gelassen.

Gegenüber den in der Literatur vorhandenen Zusammenstellungen ist es sehr auffallend, dass unter den aus der Strafanstalt Dreibergen in die staatlichen Irrenanstalten versetzten Geisteskranken sich weder ein Epileptiker noch ein Paralytiker befindet. Während von verschiedenen Autoren auf die relative Seltenheit der Paralyse unter den irren Sträflingen hingewiesen ist, wird von den meisten die Häufigkeit der Epileptiker unter denselben hervorgehoben. Bei dem Fehlen der Paralytiker unter unseren irren Züchtlingen ist wohl zu berücksichtigen, dass die paralytische Geistesstörung in Mecklenburg entschieden etwas seltener beobachtet wird als in den anderen deutschen Staaten. Viel weniger erklärlich ist dagegen das Fehlen der Epileptiker unter unseren Fällen, welche im Allgemeinen in unserem Lande wohl in derselben Verhältnisszahl vertreten sind, wie in den übrigen Staaten.

Schliesslich möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass der Verlauf und vielleicht auch die Form der in der Strafanstalt auftretenden Psychosen in gewissem Grade auch abhängig ist von der Art der Behandlung, welche dem frisch Erkrankten zu Theil wird. Ein anderes Bild wird die Psychose bieten, wenn eine frühzeitige Erkennung der sich entwickelnden Störung die Ueberführung des Erkrankten in eine Beobachtungs- bezw. Kranken-Abtheilung oder in die Irrenanstalt zur Folge hat, ein anderes Bild, wenn die Psychose lange Zeit nicht erkannt oder für Simulation gehalten wird, und der irre Sträfling noch länger unter dem Regiment seiner vermeintlichen Verfolger und Peiniger verbleibt. Im ersteren Falle kann durch eine frühzeitig eingeleitete, sachgemässe Behandlung die Entwicklung der Phychose, die weitere Festigung der Wahnideen gehemmt und häufiger eine Heilung herbeigeführt werden. So sind wohl auch zum Theil die überraschend günstigen Resultate bezüglich der Genesung von Gutsch, Knecht, Kirn u. A. zu erklären, welche ich oben erwähnt habe. Eine auffallend schnelle Genesung konnte ich noch vor wenigen Monaten beobachten bei einer Frau, welche im Zuchthaus in typischer Weise mit Hallucinationen, ängstlichen Vorstellungen, Vergiftungswahn u. s. w. erkrankt, aber schon einige Wochen nach den ersten Krankheitserscheinungen der Irrenanstalt übergeben war. Bleibt der Erkrankte aber noch längere Zeit in denselben Verhältnissen, unter deren Einfluss die Störung sich entwickelte, wird sein Verhalten als

ein böswilliges gedeutet und mit Disciplinirungen bekämpft, so kommt es einmal zu sehr schneller Ausbildung der Psychose und Fixirung der Wahnvorstellungen, andererseits wird der Kranke oft für die Dauer verschlossen und unzugänglich, gereizt und zu Wuthausbrüchen und Gewaltthätigkeiten geneigt. Derartige Eigenschaften, welche zum Theil als Kunstproducte anzusehen sind, machen die geisteskranken Verbrecher ja häufig zu den unangenehmsten Insassen der Irrenanstalt.

Was die im Gefängniss sich entwickelnden Psychosen betrifft, so fällt die Zeit der Erkrankung in der Mehrzahl der Fälles chon in die ersten Monate der Haft. Von unseren 19 Fällen ist bei 13 im ersten Halbjahr, und davon bei 8 in den ersten 2 Monaten der Haft, die Geistesstörung hervorgetreten, während 4 Gefangene im 2. Halbjahr und nur einer im 2. Jahr der Haft erkrankt sind. Meist handelt es sich hier ja um kürzere Freiheitsstrafen. In 12 unserer Fälle betrug die Strafe weniger als 1 Jahr, allein in 7 nur bis zu 6 Monaten, in 4 Fällen 1 Jahr und darüber, in 2 Fällen 2 Jahre und darüber. An und für sich sind längere Gefängnisstrafen schon relativ stellten: so waren nach der Kriminalstatistik [18]) in den Jahren 1893—96 im Durchschnitt unter annähernd 600 zu Gefängniss Verurtheilten nur 28—29 d. i. 4—5 Proc., welche 1 Jahr und länger zu verbüssen hatten. Kirn [12]), dem wir gerade über die Psychosen des Gefängnisses die besten Untersuchungen verdanken, sah dieselben ebenfalls am häufigsten im ersten Halbjahr und zwar vorwiegend im 2., 3. und 4. Monat der Haft auftreten, während er nach $1^1/_2$ Jahren nur noch ganz vereinzelte Störungen beobachtete. Wie bei den im Zuchthaus sich entwickelnden Störungen so zeigen auch bei den Psychosen im Gefängniss die Krankheitsbilder einen hallucinatorischen Charakter. Nur in 4 unserer Fälle waren Sinnestäuschungen nicht vorhanden. Der Krankheitsform nach sind 10 Fälle als Paranoia, 4 als hallucinatorische Verwirrtheit, 5 als Melancholie bezeichnet. Während bei den ersteren eine Genesung nicht beobachtet ist, wurde dieselbe bei den übrigen Formen in je zwei Fällen — also in 21 Proc. der Gesammtzahl — erzielt. Nur 4 der Fälle von Verrücktheit zeigen ähnliche Krankheitsbilder, wie sie, einen unverkennbaren Zusammenhang mit der Gefangenschaft darbietend, oben als für die Einzelhaft der Strafanstalt charakteristisch geschildert sind. Beschimpfende und bedrohende Gehörstäuschungen, welche zu Zuständen lebhafter Erregung und Angst führen, Wahnvorstellungen der Verfolgung, Vergiftung, körperlichen Beeinflussung von Seiten der Aufseher, Beamten und Mitgefangenen, geben auch in diesen Fällen den Krankheitsbildern



das eigenartige Gepräge. Bei dem einzigen Fall von Paranoia (81), in welchem Sinnestäuschungen nicht beobachtet sind, zeigt das Wahngebilde ebenfalls deutlich den ursächlichen Zusammenhang mit Gerichtsverfahren und Bestrafung, indem der Kranke die gegen ihn erhobene Anklage und seine Verurtheilung durch den Missbrauch der Amtsgewalt seitens des von ihm sich beleidigt fühlenden und Rache suchenden Amtsrichters herbeigeführt wähnt. Im Uebrigen sind Besonderheiten hier nicht zu erwähnen; es verdient nur hervorgehoben zu werden, dass die Zahl der affectiven Psychosen — 5 Melancholien — im Vergleich zu den Zuchthauserkrankungen eine relativ hohe ist.

Diese Ergebnisse in Bezug auf die Form der im Gefängniss auftretenden Geistesstörungen stehen im Einklang mit den obigen, die Statistik der Gefangenschaftserkrankungen betreffenden Ausführungen. Wie die Gefängnisshaft in unserem Lande nur ausserordentlich selten die Grundlage für den Ausbruch einer Psychose abgegeben hat, so bieten auch die Formen derartiger Erkrankungen nur in einigen Fällen für den Ort ihrer Entstehung einigermassen Charakteristisches. Auf die in dieser Beziehung sehr abweichenden Befunde Kirn's [12]) bin ich oben bereits eingegangen. Zu den beiden acuten Krankheitsformen, wie sie dieser Autor in relativ grosser Zahl im Gefängniss beobachtet und als charakteristische Psychosen der Einzelhaft hingestellt hat, würden von unseren Fällen hauptsächlich die als Verwirrtheit und Melancholie bezeichneten zu rechnen sein, von denen aber nur einzelne den Beschreibungen Kirn's einigermassen entsprechen. An und für sich ist die vorliegende Zahl von Gefängnisserkrankungen, wenn sie sich auch auf eine lange Beobachtungszeit bezieht, eine so geringe, dass sie zu allgemeinen Schlussfolgerungen nicht berechtigt. Im Grossen und Ganzen wird man annehmen müssen, dass die Auslösung der Geistesstörung durch die Gefängnisshaft eine wesentlich grössere individuelle Prädisposition erfordert, als dies für das Zuchthaus der Fall ist. Vor allen den Paranoia-Fällen gegenüber wird es vielfach zweifelhaft bleiben, ob die Gefängnisshaft als ätiologisches Moment überhaupt in Rechnung zu ziehen ist, und ob nicht der Beginn der Psychose bereits vor der Einsperrung liegt.

Wie schon bei den Gefängnisserkrankungen gegenüber den im Zuchthaus auftretenden Psychosen ein für die Haft charakteristisches Gepräge seltener und weniger ausgesprochen zu beobachten ist, so ist dies noch vielmehr der Fall bei denjenigen Geistesstörungen, welche als durch die Untersuchungshaft bedingt anzusehen sind. Dies kann kein Wunder nehmen, da derartige Erkrankungen noch früher als bei



den anderen Haftarten auftreten, und infolgedessen die Paranoiaformen noch seltener werden, bei denen, wie oben gezeigt, der Einfluss der Haft sich aus dem Inhalt der Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen am deutlichsten offenbart. Von unseren 25 Fällen hat die Psychose in 20 Fällen in den ersten beiden Monaten, davon in 12 Fällen im ersten Monat der Untersuchungshaft, ferner in 4 Fällen im 3.—5., im 1. Falle im 8. Monat der Haft sich entwickelt. Dieser so frühzeitige Beginn der Störung findet seine Erklärung vor allem auch darin, dass es sich hier, wie oben ausgeführt, um eine entschieden noch grössere individuelle, angeborene oder erworbene Prädisposition zum Irresein handelt als bei den Strafgefangenen, auf deren Boden die mit dem Verbrechen, dem Gerichtsverfahren, der Haft und besonders der Isolirung verbundene Gemüthserschütterung eine psychische Störung auszulösen geeignet ist. Den Einfluss einer solchen durch Vergehen und gerichtliche Untersuchung bedingten Gemüthsbewegung zeigt auch besonders der Fall 111, wo durch diese allein der Ausbruch der Psychose herbeigeführt ist. Wenn auch dieser Fall nicht zu den Erkrankungen in der Haft gehört, so hat er hier doch seinen Platz gefunden, da die psychische Störung während des gerichtlichen Verfahrens aufgetreten ist.

Den Krankeitsformen nach sind 5 unserer Fälle als Paranoia, 13 als acute hallucinatorische Verwirrtheit und 8 als Melancholie bezeichnet. Gegenüber dem Zuchthaus und Gefängniss bietet also die Untersuchungshaft nach unseren Fällen vorwiegend acute Formen der Erkrankung. Dementsprechend ist auch die Zahl der Genesungen hier wesentlich höher als bei den Psychosen der Strafgefangenen: von unseren 26 Fällen sind 11 d. h. 42,3 Proc. genesen entlassen worden. Von den 4 Fällen (89, 91, 105, 110), welche geheilt in die Untersuchungshaft zurückgeführt wurden, ist bei 3 (91, 105, 110) ein Recidiv in der Haft aufgetreten, welches in 2 Fällen wiederum zur Genesung führte. Auch die Erkrankungen in der Untersuchungshaft zeigen fast durchwegs hallucinatorische Formen; nur in einigen Fällen von Melancholie fehlten Sinnestäuschungen gänzlich. Bei den paranoischen Störungen sind es zum Theil ähnliche Gehörstäuschungen, wie die bei den anderen Haftarten beschriebenen, beschuldigende und drohende Stimmen, welche dem Kranken Laster und Vergehen vorwerfen, ihm bevorstehende Misshandlungen, Quälereien und die verschiedensten grausamen Todesarten verkünden. Doch gehen die Stimmen hier meist nicht von den Gefängnissbeamten aus, wie auch an die Hallucinationen sich anschliessende Wahnvorstellungen der Verfolgung und Vergiftung nur ganz vereinzelt (Fall 92) einen



Zusammenhang mit Kriminal und Behörde zeigen. In den Paranoia-Fällen wie bei der Verwirrtheit kommt es fast regelmässig zu intensiven, sich oft bis zur Tobsucht steigernden Erregungszuständen mit der Neigung zum Demoliren. Bei der hallucinatorischen Verwirrtheit haben die Gehörstäuschungen, wenn auch vielfach einen beunruhigenden, so doch mehr unbestimmten Inhalt. Wahnvorstellungen der Verfolgung wie der erfolgten Freisprechung und bevorstehenden Entlassung werden hier nur in wenigen Fällen geäussert; und nur in 2 Fällen sind es die Gefängnissaufseher, von denen der Kranke sich auf Grund seiner Hallucinationen verfolgt wähnt. Neben den Gehörstäuschungen treten bei der Verwirrtheit in der Mehrzahl der Fälle auch Gesichtshallucinationen auf: vor allem bilden Lichter, Flammen, Farben, sowie Thiere, Gestalten, Geister und Teufel, Gottes- und Engelserscheinungen den Gegenstand der Visionen. Seltener sind Gefühls- und Geschmacksstörungen vorhanden. Der Affect ist bei der Verwirrtheit meist ein depressiver, ängstlicher, welcher nur in einem Theil der Fälle einer manischen Stimmung Platz macht. In den Fällen, wo dieser Uebergang nicht eintrifft, ist die Abgrenzung der hallucinatorischen Verwirrtheit von der Melancholie zuweilen eine schwierige und subjective, zumal dabei den Erkrankungen in der Haft Sinnestäuschungen nur ausnahmsweise fehlen. Ich neige, wie schon oben erwähnt, der Ansicht zu, dass viele der als Melancholie in der Haft bezeichneten Fälle richtiger der hallucinatorischen Verwirrtheit zugerechnet werden. Bei den 8 als Melancholien gedeuteten Fällen, deren Zahl hier verhältnissmässig nicht grösser ist, als bei den Gefängnisserkrankungen, sind in 5 Fällen Hallucinationen, fast ausschliesslich des Gehörs, aufgetreten, welche aber in dem Krankheitsbild eine geringere Rolle spielen. Meist sind es Stimmen von Angehörigen, welche auf unglückliche Ereignisse in der Familie hinweisen, das Schreien von Frau und Kindern, seltener beschuldigende und drohende Stimmen.

Bei den Geistesstörungen der Untersuchungshaft sind noch 8 Fälle von den unten zu besprechenden verbrecherischen Irren zu erwähnen, bei denen ebenfalls in den ersten Wochen der Untersuchungshaft acute psychische Erkrankungen auf dem Boden des bestehenden Schwachsinns oder der Epilepsie sich entwickelt haben. In 3 dieser Fälle (118, 131, 189), in denen die acute Störung als hallucinatorische Verwirrtheit zu bezeichnen ist, führen die massenhaft auftretenden Hallucinationen, besonders des Gehörs und Gesichts, welche wieder meist einen beängstigenden Inhalt haben, zu mehr oder weniger vollständiger Verwirrtheit und heftigen Erregungszuständen, vorwiegend



mit depressivem, vereinzelt mit manischem Affect. In den 2 Fällen (175, 200), welche als Melancholien aufgefasst sind, steht die starke Depression im Vordergrund des Krankheitsbildes, bei der es auf Grund von Sinnestäuschungen zeitweise zu ängstlichen Erregungen kommt. Die beiden Fälle 126 und 181 der verbrecherischen Irren betreffen Epileptiker, bei welchen durch die Einsperrung Zustände hallucinatorischer Verwirrtheit mit tobsüchtigen Erregungen und theils zornigem, theils ängstlichem Affect ausgelöst sind. Abgesehen von einem Fall (189), bei welchem die Verwirrtheit von Bestand blieb, sind die in der Untersuchungshaft bei schwachsinnigen und epileptischen Verbrechern aufgetretenen Geistesstörungen in bald kürzerer bald längerer Zeit wieder ganz zurückgetreten.

Die Krankheitsbilder, welche unsere Fälle bieten, entsprechen im Ganzen den Beschreibungen, welche Reich[27]), Siemens[32]), Ast[1]) u. A. von Erkrankungen in der Untersuchungshaft gegeben haben. Auch die Schilderungen dieser Autoren zeigen meist acute hallucinatorische Formen mit heftigen Erregungs- und Angstzuständen, mit Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen beunruhigenden und verfolgenden Inhalts, welche nur zum Theil ein den Zuchthauserkrankungen ähnliches Gepräge haben. Unter den Fällen Sommers[33]), welche in der Untersuchungshaft, zum Theil aber erst nach der Verurtheilung erkrankt sind, finden sich ausser den alkoholischen und epileptischen Formen vorwiegend Tobsucht, Katatonie und Melancholie. In den hierhergehörigen Fällen Näcke's[26]) handelt es sich, abgesehen von der Paranoia, um Melancholie, Wahnsinn mit Hallucinationen, Manie und Tobsucht. Mit Ausnahme des Letzteren zeigen die Zusammenstellungen der Autoren eine meinem Befunde entsprechende, ja noch grössere Verhältnisszahl von Genesungen.

Die hauptsächlichsten Ergebnisse, welche die Untersuchung des oben mitgetheilten Materials liefert, lassen sich in Kürze folgendermassen zusammenfassen.

Die Zuchthaushaft und besonders die Einzelhaft führt relativ häufig zu Geistesstörungen und zwar bei Individuen, welche eine angeborene oder erworbene Prädisposition zum Irresein besitzen. Die psychische Morbidität der Sträflinge übertrifft die der freien Bevölkerung um mindestens das 5-fache. Dagegen sind geistige Erkrankungen, welche durch die Gefängniss- oder Untersuchungshaft ausgelöst sind, hier zu Lande nur selten beobachtet worden.

In der Strafanstalt und ganz besonders in der Untersuchungshaft erkranken vorwiegend die Gelegenheits- bezw. Leidenschaftsverbrecher und von diesen am häufigsten die Verbrecher wider das Leben,

während die Gewohnheits- und vor allem die Eigenthumsverbrecher in der Haft eine weit geringere Morbidität zeigen.

Die individuelle Prädisposition der Verbrecher zum Irresein ist gegeben durch erbliche Belastung, geistige Eigenart, geistige Degeneration oder Schwäche, dissoluter Lebenswandel, Vagabondage und Trunksucht. Die durch die Gefangenschaft selbst bedingten ätiologischen Momente bestehen neben den somatischen Schädigungen der Haft in der Gemüthserschütterung, welche durch Bestrafung und Freiheitsverlust gegeben und durch die strenge Disciplin und Zwangsarbeit unterhalten und gefördert wird, vor allem aber auch in dem Sinnestäuschungen herbeiführenden oder begünstigenden Einfluss der Einzelhaft. Die Erkrankungen in der Untersuchungs- und wahrscheinlich auch in der Gefängnisshaft setzen eine grössere individuelle Prädisposition zum Irresein voraus, als die im Zuchthaus auftretenden Geistesstörungen.

Die psychische Erkrankung tritt fast regelmässig in der ersten Zeit der Gefangenschaft und zwar im Zuchthaus in den ersten beiden Jahren, im Gefängniss und in der Untersuchungshaft in den ersten beiden Monaten der Haft auf.

Die Geistesstörungen der Gefangenen zeigen vorwiegend hallucinatorische Krankheitsformen. Im Zuchthaus kommen in der Mehrzahl der Fälle paranoische Störungen zur Beobachtung, welche durch die Gleichartigkeit ihres Verlaufs sowie den Inhalt der Hallucinationen und Wahnvorstellungen, in denen der Zusammenhang mit Verbrechen und Gefangenschaft deutlich hervortritt, ein ganz charakteristisches Gepräge zeigen. Während die Paranoia-Fälle im Gefängniss und noch mehr in der Untersuchungshaft zurücktreten, sind unter den Psychosen dieser Haftarten die acuten hallucinatorischen und affectiven Störungen am häufigsten vertreten und zwar vor allem die hallucinatorische Verwirrtheit und die Melancholie, bei welchen aber ein gleichmässiges, charakteristisches Gepräge nicht zu erkennen ist. Dementpsrechend zeigen unter den in der Gefangenschaft auftretenden Geistesstörungen die Erkrankungen in der Untersuchungshaft die höchste, die Erkrankungen im Zuchthaus die niedrigste Procentzahl von Genesungen.

Verbrecherische Irre.

Die dem zweiten Theil dieser Arbeit zu Grunde liegenden 114 Fälle umfassen alle diejenigen der in den Jahren 1859—98 in die Mecklenburgischen Landesirrenanstalten aufgenommenen kriminellen Irren, bei welchen kein Zweifel darüber besteht, dass sie ihre ver-



brecherischen Thaten im Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit begangen haben. Im Sinne des § 51 des St.-G.-B's, nach welchem in solchen Fällen eine strafbare Handlung nicht vorliegt, kann man eigentlich bei den folgenden Fällen nicht von Verbrechen oder Vergehen reden, sondern nur von solchen Handlungen Geisteskranker, welche die letzteren in Konflikt mit dem Strafgesetz bezw. in gerichtliche Untersuchung gebracht haben. Allerdings ist nur zu häufig jener Paragraph nicht zur Anwendung gekommen, da die Geistesstörung nicht rechtzeitig zur Erkennung gelangte. In wenigen Fällen ist durch die geistige Abnormität nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingt.

In folgendem werde ich die mir vorliegenden 114 Fälle von verbrecherischen Irren nach den Arten der Strafhandlungen gesondert mittheilen. Bei dieser Eintheilung ist entweder die letzte inkriminirte That oder, wenn die Strafthat nicht die unmittelbare Ursache der Ueberführung des Irren in die Anstalt bildete, das hauptsächlichste der von dem Kranken verübten Delicte massgebend gewesen. Die Reihenfolge der Fälle in den einzelnen Gruppen ist, ohne Trennung der Geschlechter, chronologisch, und zwar nach dem Termin der Aufnahme in die Irrenanstalt bestimmt.

Mord und Todtschlag.

113. B., Christian, 40 J. alt; Gehöftsinhaber, verheirathet. Mutter Diebin. Trinker; schlecht beleumundet. 1854 wegen Diebstahls und Brandstiftung in Untersuchung; nicht überführt. Damals bei Vernehmungen schon auffallend. 1856 wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt. Er hatte seine Ehefrau, mit der er in Unfrieden lebte, wahrscheinlich in angetrunkenem Zustande erschlagen und die Leiche in einen Brunnen auf dem Hofe gestürzt. Zuletzt vom Gerichtsarzt als geisteskrank erkannt; Verfahren ausgesetzt. 24. VI. 1860 in die I.-A. Sachsenberg; 1877 entlassen. Diagnose: Paranoia.

114. P., Gottlieb, 29 J. alt, Maschinenbauer, verheirathet. Keine Erblichkeit. Guter Ruf; glückliche Ehe. Später Verfall des Geschäfts, häufige Pfändungen. Wegen Entwendung mit Geld vorbestraft. Leichtsinniges Wesen, grosse Selbstüberschätzung; zuletzt gedrückt, rathlos. 1865 wegen Mordes in Untersuchungshaft. Er hatte Nachts seine Frau überwältigt, sie nach einem nahen Wassergraben geschleppt und darin ertränkt. In Haft sogleich als geisteskrank erkannt. 18. XI. 1865 in die I.-A. Sachsenberg. Sinnestäuschungen; vorwiegend Grössenideen; selbstgebildete Worte. Gestorben 16. X. 1869. Diagnose: Paranoia.

115. B.. Magdalene. 62 J. alt; Wittwe. Mutter irre. Unehelich geboren. 4 uneheliche Kinder. Nicht vorbestraft. Seit Jahren geisteskrank. Verfolgungsvorstellungen, Hallucinationen. Wähnte, dass ihre Verfolger ihre Tochter schänden wollten. 1866 wegen Mordes in Untersuchung. Sie hatte ihrer Tochter mit einem Hammer den Schädel eingeschlagen, mit einem



Messer den Hals durchschnitten. Nach Constatirung der Geisteskrankheit 21. VIII. 1866 in die I.-A. Sachsenberg. Erklärte, ihre Tochter „aus Liebe“ umgebracht zu haben. Zunehmende Schwäche. Gest. 13. XI. 1871 an Magenkrebs. Diagnose: Paranoia.

116. M., Johann, 34 J. alt; Eisengiesser, verheirathet. Bruder Selbstmörder. Trinker. Streitsüchtiges Wesen; ehelicher Unfriede. Nicht vorbestraft. 1869 wegen Mordes zu 25 Jahr Zuchthaus verurtheilt. Er erschoss seine Frau in seinem durch keinerlei Beweise gestützten Wahn ehelicher Untreue. In Haft bald als geisteskrank erkannt. 1870 nach der I.-A. Friedrichsberg, 17. I. 1871 nach Sachsenberg überführt. Verfolgungswahn. 18. IV. 1874 entwichen. 1876 wegen Unzucht mit Kindern in Untersuchung. Als geisteskrank ausser Verfolgung gesetzt. Nachdem er seine Wirthin mit einem Revolver bedroht, 26. IX. 1878 wieder in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Verfolgung; Freimaurerideen. 12. VI. 1878 entwichen. Diagnose: Paranoia.

117. Sch., Friederike, 24 Jahr alt; ledig. Erblichkeit unbekannt. 2 uneheliche Kinder. Grosse Armuth. Nicht vorbestraft. 1872 wegen Tödtungsversuchs in Untersuchungshaft. Hatte bei ihrem Kind den Penis mit Zwirnsfäden abgeschnürt. In Haft starke Depression; die Noth habe sie zu dem Entschluss getrieben, ihr Kind zu tödten. Selbstmordversuch; Nahrungsverweigernng. 23. III. 1872 in die I.-A. Sachsenberg. Apathisch-melancholisch. 28. VIII. 1873 genesen nach Hause entlassen. Diagnose: Melancholie.

118. Ö., Johann, 26 Jahr alt; Hofgänger, ledig. Eltern Potatoren. Mangelhafte Erziehung; geistige Beschränktheit; grosse Reizbarkeit. Mit 17 Jahren wegen Brandstiftung mit Gefängniss vorbestraft. 1872 wegen Totschlags in Untersuchungshaft. Er hatte ohne genügende Veranlassung einem Knecht mit einem Knüppel auf den Kopf geschlagen, so dass derselbe nach wenigen Stunden starb. Psychose in der Haft: hallucinatorische Verwirrtheit. 11. VII. 1872 in die I.-A. Sachsenberg. 5. X. 1874 entlassen, Diagnose: Imbecillität.

119. T., Caroline, 42 Jahr alt; Tagelöhnerfrau. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. In der Ehe viel Kopfbeschwerden; Depressionszustände. Während der letzten Gravidität auffallend verstimmt. Letzter Partus V. 78. Nach Erkrankung des Kindes stärkere Depression. I. 79 meldete sie eines Tages ihrem Mann, dass das Kind todt sei. Danach erleichtert, freier. Nach dem Geständniss an ihre Schwester, dass sie das Kind ertränkt — es sei ihr immer so gewesen, als ob ihr der Gedanke dazu eingegeben werde — wegen Mordes in Untersuchungshaft. Anhaltende Verstimmung, Angstzustände; Selbstmordgedanken. 25. III. 79 in die I.-A. Sachsenberg. Fortbestehen der Depression, häufige Angstzustände, melancholische Vorstellungen. Gestorben 5. VI. 1885 an Tuberculos. pulmon. et intest. Diagnose: Melancholie.

120. K., Stephan, 27 Jahr alt; Schneidergeselle, ledig. Mutter geisteskrank. Von den Eltern verwahrlost. 1876 nach Aussage des Meisters schon geistig verändert. Nicht vorbestraft. 1879 wegen Mordversuchs in Untersuchungshaft. Er hatte Nachts ganz unmotivirt mit einem eisernen Gegenstand auf seinen Mitgesellen losgeschlagen. Lebhafte Sinnestäuschungen, Verfolgungsvorstellungen. 20. X. 1879 in die I.-A. Sachsenberg. Fest-



stehende Wahnvorstellungen, auch Grössenideen. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

121. R., Friedrich, 41 Jahr alt; Maurer, verheirathet. Vater geisteskrank. Nicht vorbestraft. Seit 1883 geistig verändert. Schlechte Vermögensverhältnisse; Ehefrau wegen Meineids in Haft. Depression, Erregungen, Selbstmordversuch. 1884 wegen Mordes in Untersuchungshaft. Er hatte sich mit seinen drei Kindern durch Kohlendunst zu tödten versucht (1 Kind dabei gestorben). Während des Verfahrens als geisteskrank erkannt. 29. VII. 1884 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Verfolgung. 15. III. 1886 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

122. L., Wilhelm, 24 Jahr alt; Tagelöhner, verheirathet. Schwester nicht normal entwickelt. Von Jugend auf an „Chorea und nervösen Anfällen“ leidend. Nicht vorbestraft. In der Ehe Eifersucht; Misshandlungen der Frau. 1891 wegen Mordversuchs in Untersuchungshaft. Er hatte seine Frau zu erdrosseln versucht. Bald als krank erkannt. 16. IX. 1891 in die I.-A. Sachsenberg. Eifersuchtswahn. Epileptische Anfälle. Schwachsinn. 8. I. 1892 gebessert entlassen. Diagnose: Epileptisches Irresein.

123. Sch.. Friedrich, 71 Jahr alt; Ackerbürger, verheirathet. Keine Erblichkeit. Im 66. Lebensjahr nach Hernienoperation melancholische Verstimmung. Nach Zurücktreten des Affects stumpfes, verschlossenes Wesen; Wahnvorstellungen der ehelichen Untreue seiner betagten Frau. 1896 wegen Gattenmordes in Untersuchungshaft. Er hatte seine Frau Morgens durch Beilhiebe auf den Hinterkopf getödtet. 13. V. 1896 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Seniler Schwachsinn. Ausser Verfolgung gesetzt. Noch in der Anstalt. Diagnose: Dementia senilis.

124. B., Wilhelmine, 40 Jahr alt, Rentnersfrau. Vater und Schwester irre. Nicht vorbestraft. In letzter Gravidität sonderbar, hallucinirend. Tödtete nach der Geburt (IX. 1895) das Kind durch Arsen. Gerichtlich ausser Verfolgung gesetzt, nachdem sie zur Beobachtung nach Dalldorf gebracht und hier als krank erkannt worden war. 8. VI. 1896 in die I.-A. Friedrichsberg. Hallucinationen und Wahnvorstellungen der Verfolgung. Sie habe ihr Kind getödtet, weil sie den Verfolgern nicht anders habe entrinnen können. 19. VII. 1898 ungeheilt entlassen. 28. VII. 1898 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Wahnideen; Hallucinationen. Sie habe in der letzten Schwangerschaft und bei der Geburt geglaubt, dass sie kein richtiges Kind trage bezw. geboren habe. 3. XI. 1898 gebessert entlassen. Diagnose: Paranoia.

125. R., Franz; 27 Jahr alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit nicht nachweisbar. Seit Kindheit an Eiterung des rechten Ohres leidend. Vorbestraft im 13. Lebensjahr wegen Diebstahls mit Gefängniss; später wegen Raubes in Untersuchung; wegen Unfugs mit Geld bestraft. Kein Trinker. In den letzten Jahren auffallende Schwankungen im Gemüthsleben, Verstimmungszustände mit Selbstmordgedanken — im Zusammenhang mit quälenden Exacerbationen des Ohrleidens. Er blieb dann Tage lang im Bett oder trieb sich planlos umher; wurde einmal halb verhungert nach 8 tägigem Verschwundensein auf dem Heuboden gefunden. Grosse Reizbarkeit, Neigung zu Affectzuständen, zu Heftigkeit und Gewaltthätigkeit. Am 6. VIII. 1897 erschlug er seine Mutter, mit welcher er sonst in Frieden lebte, mit einem Stiefelknecht, als sie Tags schlafend auf dem Bette lag. Er war vorher



von ihr ausgescholten worden, hatte sich dann stark in Schnaps berauscht. Zeigte die That selbst an. In Untersuchungshaft wegen Todtschlags. 15. X. 1898 zur Beobachtung durch die Medicinal-Commission in die I.-A. Gehlsheim. Geringer Schwachsinn; finster gedrücktes Wesen. Auffallende Widerstandslosigkeit gegen Narkotica (nach kleinen Dosen Hyoscin Zustand hallucin. Verwirrtheit). 26. XI. 1898 entlassen. Freigesprochen. Diagnose: Schwachsinn (angeborener).

Die Verbrechen des Mordes und Todtschlags stellen sich in den vorliegenden 13 Fällen im Ganzen auf zweifache Weise als Ausfluss eines krankhaften Geisteszustandes dar. Entweder sind diese Strafthaten reine Affecthandlungen bei krankhaft gesteigerter Reizbarkeit, oder sie sind durch Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen bedingt. Um Affectakte handelt es sich in den beiden Fällen (118, 125), in denen der angeborene Schwachsinn die Ursache der Strafthaten bildete. In diesen Fällen lag die für die Idioten und Imbecillen so charakteristische abnorme Reizbarkeit mit Neigung zu Wuthaffecten und Gewaltthätigkeit in ausgesprochener Weise vor. Es genügt ja bei diesen Irren oft nur ein geringer Reiz, um einen heftigen Affectzustand auszulösen, in welchem der Kranke, ohnehin des normalen Maasses ethischer Vorstellungen und altruistischer Gefühle entbehrend, ohne Besonnenheit und Hemmung Gewaltthaten begeht. Während in dem ersten Fall (118) der Schwachsinn ein so hochgradiger war, dass durch denselben, auch für die früher schon verübte Brandstiftung, eine völlige Unzurechnungsfähigkeit bedingt war, war bei dem Falle 125, welchen ich selbst beobachten konnte, die geistige Schwäche nicht eine derartige, dass sie die Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Handlungen ohne Weiteres aufhob. Hier kam in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit für die Zeit der That noch in Betracht die, wahrscheinlich durch eine chronische Ohreiterung geförderte, Neigung zu Depressionszuständen und die Einwirkung von Alkohol, gegen welchen, wie gegen narkotische Mittel, der Kranke eine abnorme Intoleranz besass, wie sie sich bei Schwachsinnigen nicht selten findet. Alles zusammengenommen konnte auch hier mit Sicherheit angenommen werden, dass bei dem R. die freie Willensbestimmung zur Zeit der That ausgeschlossen war.

In der Mitte zwischen den reinen Affecthandlungen und den auf Wahnvorstellungen beruhenden Handlungen steht die Strafthat in dem Falle 122. Bei dem seit Kindheit an Epilepsie leidenden, psychisch geschwächten Manne hatte sich in der Ehe bald ein ausgesprochener Eifersuchtswahn entwickelt. Hier ist neben dem epileptischen Schwachsinn mit seiner pathologischen Reizbarkeit die Wahnbildung die Ursache der Strafthat, des Mordversuchs auf die Ehefrau. Der Fall ist





auch insofern interessant, als er zeigt, dass bei Epileptikern sich der Paranoia ähnliche Wahngebilde entwickeln können.

Bei den Melancholischen ist die Strafhandlung bald allein auf den krankhaften Affectzustand zurückzuführen, bald ist sie daneben auch durch Zwangs- oder Wahnvorstellungen bedingt. In dem ersten unserer Fälle (117) kam die Kranke, welche in den dürftigsten Verhältnissen lebte und wenig erwerbsfähig war, im Affect der Verzweiflung zu dem Entschluss, ihr Kind zu tödten. Im Gegensatz zu den Affectthaten der einfach Schwachsinnigen ist hier die Strafhandlung eine mehr überlegte (Abschnüren des Penis). In dem zweiten unserer Fälle (119) scheint neben der schmerzlichen Verstimmung eine zwangsmässig sich aufdrängende Vorstellung — es sei ihr immer so gewesen, als ob der Gedanke ihr dazu eingegeben werde — die Kranke zu dem Verbrechen getrieben zu haben. Dementsprechend fühlte sie sich nach der Strafthat erleichtert, sie wurde gesprächiger, heiterer, wenn ihr auch die Erkenntniss der Sünde und die Reue nicht fehlte. In beiden Fällen zeigten die Kranken auch Selbstmordgedanken und führten Selbstmordversuche aus.

In den 7 Fällen, in denen es sich um paranoische Erkrankungen handelt, ist es fast ausschliesslich das krankhaft veränderte Vorstellungsleben, die Wahnbildung und die Sinnestäuschungen, auf Grund welcher der Kranke zum Mörder und Todtschläger wurde. Bei der Mannigfaltigkeit der Wahnvorstellungen, wie sie die Paranoia hervorbringt, können hier die den Irren zum Verbrechen treibenden Motive die verschiedenartigsten sein. In den Fällen, wo der Verfolgungswahn im Vordergrund des Krankheitsbildes steht, tödtet die Mutter ihr Kind „aus Liebe“, um es den Verfolgern zu entziehen, welche dasselbe schändlich missbrauchen wollen (115), oder weil sie nicht anders den Verfolgern entrinnen zu können glaubt, das Kind nicht hilflos auf der Welt lassen will, weil sie wähnt, kein richtiges Kind getragen und geboren zu haben (124). In anderen Fällen sind es wahrscheinlich bedrohende Hallucinationen oder imperative Stimmen, welche den Kranken zum plötzlichen Gewaltakt treiben (120); oder der Wahn des bevorstehenden Ruins, an dem die Verfolger arbeiten, führt ihn zu dem Entschluss, sich und seine Kinder durch den Tod dem drohenden Unglück zu entziehen (121). Bei der auf alkoholischer Basis sich entwickelnden Verrücktheit ist es der Eifersuchtswahn (116) oder ein alkoholischer Zustand zornwüthiger Erregung (113), welche die Kranken zur Tödtung der Ehefrau führen. Der Irre P. (114), welcher, von religiös-expansiven Vorstellungen, sowie von lebhaften Sinnestäuschungen beherrscht, seine Frau ertränkte, erklärte nach



seiner grausigen That, er sei jetzt gerettet, sei Freimaurer geworden. In dem Falle von seniler Demenz (123) ist es der für diese Erkrankung ganz charakteristische Wahn der ehelichen Untreue, in dessen Banne der Irre schliesslich seine Ehefrau mit dem Beil erschlägt.

Wenn man die Verbrechen an und für sich in den vorliegenden Fällen betrachtet, so trägt schon in den meisten Fällen die Art der strafbaren Handlung das Gepräge des Krankhaften. In 11 der 13 Fälle handelt es sich um Mord oder Todtschlag an den nächsten Blutsverwandten verübt. In 5 Fällen tödtet der Vater resp. die Mutter das eigene Kind; in 5 Fällen tödtet (oder versucht zu tödten) der Mann die Ehefrau; in 1 Falle erschlägt der Sohn die Muter. Auch die bei der Ausführung des Verbrechens hervortretende oft grausige Brutalität lässt in einzelnen Fällen schon auf die That eines Irren schliessen. Wird doch ein Geistesgesunder, auch die roheste Natur, wohl nur ganz ausnahmsweise dazu fähig sein können, derartige Gewalthandlungen zu verüben, wie sie uns bei den Geisteskranken begegnen! Der Mann erschlägt seine Ehefrau und wirft ihre Leiche in den Brunnen auf seinem Hofe, er schleppt die Ueberwältigte aus der Wohnung nach einem nahen Wassergraben und ertränkt sie darin. Die Mutter schlägt ihrer Tochter mit dem Hammer die Schläfe ein, durchschneidet ihr den Hals mit dem Messser; der Sohn erschlägt seine schlafend daliegende Mutter mit dem Stiefelknecht. In fast der Hälfte der Fälle (6) erklärt sich der Kranke nach der Ausführung des Verbrechens selbst für den Thäter, er stellt sich freiwillig dem Gericht, meldet seine That dem Gutsverwalter, seinen Hausbewohnern, gesteht sie freiwillig seiner Schwester ein.

Ein Rückblick auf den ersten Theil dieser Arbeit zeigt, dass auch unter den irren Verbrechern bei den Mördern und Todtschlägern die Art des Verbrechens häufig eine auffallende ist. In 5 der obigen 19 Fälle war das Verbrechen an Familiengliedern, an Vater, Bruder, Kind, Ehefrau verübt. Ebenso sind mindestens 3 der Fälle durch die Brutalität der Strafhandlung ausgezeichnet (Verstümmelung der Leiche, Aufschlitzen des Unterleibs mit dem Schlachtmesser, Tödtung der schwangeren Geliebten u. a.).

Kindestödtung.

126. Z., Johanna, 30 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Keine Erblichkeit. Geistig beschränkt. 3 uneheliche Kinder. Nicht vorbestraft. Letzte Geburt 10. XII. 72, verheimlicht; 2 Tage darauf wurde die Leiche des Kindes auf dem Hausboden gefunden. Sektionsbefund: Tod durch Erstickung. Wegen Kindestödtung in Untersuchungshaft. Hier Zustand hallu-



cinatorischer Verwirrtheit. 3. IV. 73 in die I.-A. Sachsenberg. Epileptische Krampfanfälle; Erregungszustände. 27. VI. 74 entlassen. Diagnose: Epileptisches Irresein.

127. St., Regina, 29 J. alt; Schifferwittwe. Vater Trinker. Unsittlicher Lebenswandel, 2 uneheliche Kinder. Vorbestraft wegen Diebstahls mit Haft. 1879 zweimal in der I.-A.; zuletzt als „imbecill und wahnsinnig" entlassen. Letzte uneheliche Geburt (XII. 80) verheimlicht. Es fanden sich später Kindstheile, Arme, Hände, auch die Nachgeburt auf dem Felde. 1881 wegen Kindestödtung in Untersuchungshaft. Gestand, in ihrer Angst und Wuth das Kind nach der Geburt mit einer Schaufel erschlagen zu haben. In Haft Erregungszustände. 19. III. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Anfangs noch Angst- und Erregungszustände. 28. IV. 81 entlassen. Diagnose: Schwachsinn.

128. P., Sophie, 28 J. alt; ohne Beruf, ledig. Schwester schwachsinnig. Geistig beschränkt, liederlich; ein uneheliches Kind. Nicht vorbestraft. XII. 82 gebar sie auf dem Wege zum Walde ein Kind, grub es sofort ein. Als die Leiche gefunden, geständig. Wegen Kindestödtung in Untersuchung; für unzurechnungsfähig erklärt. 14. V. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Blödsinniges Wesen; Erregungen. 5. December 94 in Familienpflege entlassen. Diagnose: Imbecillität.

129. Z., Emilie, 33 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Reizbares, lügnerisches, „verdrehtes" Wesen. 1896 wegen Geistesstörung im Hospital; gebessert entlassen. Uneheliche Geburt 11. VII. 98, verheimlicht. Die Leiche des Kindes wurde in ihrem Koffer gefunden. Sektionsbefund: Schädelfraktur, Papierpfropf im Schlund; Erstickung. Wegen Kindestödtung in Untersuchungshaft. 28. X. 98 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Gab an, nach der Geburt bewusstlos geworden zu sein; dauernd nicht geständig. Geringe Intelligenz, stumpfes, schwachsinniges Wesen. Nach 6 Wochen in die Haft zurück. Diagnose: Imbecillität; verminderte Zurechnungsfähigkeit. (Zu 3 J. Gefängniss verurtheilt; nach Strafantritt tobsüchtige Erregungen; in die I.-A. Sachsenberg überführt).

In allen vier der vorliegenden Fälle von Kindestödtung ist die Strafthat auf dem Boden des Schwachsinnes entstanden. welcher meist ein angeborener, in 1 Falle (126) durch die epileptische Neurose bedingt war. In keinem der Fälle war eine transitorische Bewusstseinsstörung nachweisbar, auch bei der Epileptischen hat ein deliranter oder Dämmer-Zustand nicht vorgelegen. In allen Fällen zeigten die Kranken eine genügend vollständige Rückerinnernng für die Zeit der Strafhandlung. Drei der Kranken hatten schon vor dem in Frage stehenden Partus uneheliche Geburten durchgemacht. In dreien der Fälle (126, 128, 129) erscheint die Strafthat als die unüberlegte, mehr oder weniger impulsive Handlung einer Schwachsinnigen, welche die Last von sich abwälzen, die Schande verheimlichen will, ohne für das Unrecht der That das nöthige moralische Gefühl und für die Folgen derselben genügend Einsicht und Urtheil zu besitzen. Die im Freien von der Geburt Ueberraschte gräbt das Kind sofort ein, die



beiden anderen verbergen es im Hause, nachdem sie es durch Ersticken getödtet haben. Im Falle 127 stellt sich das Verbrechen mehr als ein Ausfluss eines heftigen Affectzustandes dar. Wie die Kranke selbst gestand, hat Angst und Wuth sie zu der That getrieben. Der intensive Affect spricht sich auch in der Art der Tödtung aus: sie schlug mit einem Spaten das Kind in Stücke, welche im Felde vergraben später zur Entdeckung gelangten.

Ein gewisser physischer und psychischer Einfluss ist der Geburt auf den Geisteszustand solcher schwachsinnigen Individuen wohl sicher zuzuschreiben. Der oft unerwartet eintretende, mit Schmerz und Erschöpfung verbundene Gebärakt, die Hilflosigkeit der sich selbst Ueberlassenen, die Sorge für die Zukunft können eine Gemüthsalteration bedingen, welche die Kranken zu unüberlegter That, zu leidenschaftlichem Gewaltakt treibt. Der Grad des Schwachsinns ist in solchen Fällen bei der forensischen Beurtheilung maassgebend bezüglich der Frage, ob durch den geistigen Defect eine vollständige oder nur verminderte Zurechnungsfähigkeit für die strafbare Handlung bedingt ist. In dem letzten Fall (129) hatte die Annahme einer nur beschränkten Zurechnungsfähigkeit eine wohl zu schwere Bestrafung (3 Jahre Gefängniss) zur Folge. Jedoch machten hier die durch Verurtheilung und Strafantritt ausgelösten tobsüchtigen Erregungen bald die Ueberführung der Kranken in die Irrenanstalt nothwendig.

Körperverletzung; Misshandlung.

130. St., Johann, 38 J. alt; Häusler und Bahnwärter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Branntweintrinker. Unglückliche Ehe; Eifersuchtsideen. Nicht vorbestraft. 1861 wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang in Untersuchungshaft. Er hatte seine Schwiegermutter so misshandelt, dass sie nach 10 Tagen ihren Verletzungen erlag. In Haft Erregungszustände. Wahn der Verfolgung durch die Schwiegermutter, von der er sich beständig beunruhigt und gepeinigt glaubte. Wegen Geisteskrankheit Verfahren niedergeschlagen. 31. VII. 61 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Wahnideen, auch expansive Vorstellungen; Hallucinationen. 4. VIII. 71 entlassen. Diagnose: Paranoia.

131. B., Marie, 42 J. alt; Einliegersfrau. Tochter schwachsinnig. Geistige Beschränktheit; Erregungszustände. Nicht vorbestraft. 1866 wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange in Untersuchungshaft. Sie hatte bei einem Streit einen Kuhjungen mit einer Hacke derartig auf den Kopf geschlagen, dass derselbe nach 8 Tagen starb. Psychose in Haft: hallucinatorische Verwirrtheit. 14. XI. 66 in die I.-A. Sachsenberg. 29. IV. 70 entlassen. Diagnose: Schwachsinn (Imbecillität).

132. G., Jacob, 58 J. alt; Ackerbürger, ledig. Entferntere Verwandte geisteskrank. Von jeher Sonderling. Nicht vorbestraft. Seit Jahren geisteskrank. Anfangs processsüchtig; wähnte sich überall zurückgesetzt.



geschädigt. Später expansive Wahnideen (Reichthum, Heirath mit Prinzessin). Wegen Gewaltthätigkeiten gegen seine Nachbarn, die er mit Messer, Beil u. a. anzugreifen suchte, in Haft. 30. IV. 69 in die I.-A. Sachsenberg. Fülle von Wahnideen, Hallucinationen. Zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 16. I. 75 an Nephritis. Diagnose: Paranoia.

133. Sch., Georg, 35 J. alt; Lehrerssohn, ledig. Cousine m. S. irre. Im 2. Lebensjahr Gehirnerschütterung. Seit einem Typhus im 17. Lebensjahre deutliche Geistesschwäche, Reizbarkeit, Wuthausbrüche. Nicht vorbestraft. 1877 wegen Körperverletzung in Unsersuchung. Er hatte ein 14-jähriges Mädchen thätlich angegriffen und misshandelt, als er gehört, dass dasselbe, welches er heirathen wollte, sich mit einem anderen eingelassen habe. Vom Gerichtsarzt für gemeingefährlich erklärt. 23. VI. 77 — 3. VI. 79 in der I.-A. Sachsenberg. Wegen Gewaltthätigkeiten wieder zugeführt 5. XI. 88; gebessert entlassen 30. IV. 90. Diagnose: Schwachsinn.

134. Sch., Johann, ca. 45 J. alt; Weber, verheirathet. Keine Erblichkeit. Trinker. Unglückliche Ehe; Eifersuchtswahn. 1877 wegen brutaler Misshandlungen und Bedrohungen der Ehefrau sowie Beleidigung des Schulzen zu 9 Mon. Gefängniss verurtheilt. Von Gerichtsàrzt und Medicinal-Kommission für unzurechnungsfähig erklärt. 3. VI. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Eifersuchtswahn; Verfolgungsvorstellungen. 7. VII. 79 gebessert entlassen. II. Aufnahme: 19. XII. 79. Dieselben Wahnvorstellungen; Neigung zum Alkohol. Gestorben 7. V. 89 an Sarkom der Wirbelsäule. Diagnose: Chronischer Alkoholismus (Paranoia).

135. E., Heinrich, 73 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Mit 65 Jahren zum 2. Mal geheirathet. Nicht vorbestraft. 1878 wegen Misshandlung seiner Stiefkinder 3 Monate Gefängniss. Nach 1 Monat als geisteskrank entlassen. 27. XII. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Senil-schwachsinnig; wähnte sich von Frau und Kindern benachtheiligt, schlecht behandelt. (Wahrscheinlich in der Anstalt gestorben). Diagnose: Dementia senilis.

136. F., David, 45 J. alt; Schneider, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Trinker; leicht berauscht; grosse Reizbarkeit. Mehrfach vorbestraft wegen Körperverletzung, Beleidigung, Widerstands mit Haft und Gefängniss. Wegen Misshandlung seiner Hauswirthe und ruhestörenden Lärmens in Untersuchung. Gerichtsärztlich als krank erkannt. 16. XII. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Wahn der Benachtheiligung und Verfolgung, besonders durch Obrigkeit und Gericht. 1. I. 84 entlassen. Häufige Arretirung wegen Betrunkenheit und Lärmens. Wieder aufgenommen 2. IX. 92. Dieselben Wahnvorstellungen. Noch in der Anstalt. Diagnose: Chronischer Alkoholismus.

137. St., Theodor, 39 J. alt; Händler, ledig. Starker Trinker. Wiederholt Delirien. Grosse Reizbarkeit; Abnahme der Intelligenz. 1885 wegen Misshandlung der Mutter und Widerstands in Untersuchung. Wegen Geisteskrankheit freigesprochen. Aus Polizeihaft 1. VI. 85 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Einzelne Wahnvorstellungen; Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Chronischer Alkoholismus.

138. Sch., Johann, 55 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Kein Trinker. Vorbestraft wegen Holzfrevels. Ungefähr seit 1882 geisteskrank. Wahn der Verfolgung. Wuthausbrüche gegen seine



Hausgenossen, welche er an der Verfolgung betheiligt wähnte. 1885 wegen Körperverletzung bestraft. 17. VIII. 86 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnsystem der Verfolgung; Sinnestäuschungen. 24. XII. 86 ungeheilt entlassen. II. Aufnahme: 19. XI. 89 — 27. IX. 90. III. Aufnahme: 3. VII. 91. Dieselben Hallucinationen und Wahnideen, zuletzt auch Grössenvorstellungen. Gestorben 9. XII 91 an Magenkrebs. Diagnose: Paranoia.

139. J., Carl, 41 J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Von jeher geistesschwach, jähzornig; Anfälle von Bewusstlosigkeit. Früher in Untersuchung wegen Misshandlung seines Bruders, wegen Geistesschwäche nicht bestraft. Nach Misshandlung der Mutter 26. I. 91 in die I.-A. Sachsenberg. Zahlreiche epileptische Anfälle; Erregungszustände. Noch in der Anstalt. Diagnose: Epileptisches Irresein.

140. K. Heinrich, 26 J. alt; Knecht, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Im 16. Lebensjahr Kopftrauma. Nicht vorbestraft. Seit 1. XI. 92 wegen Körperverletzung im Gefängniss. Wegen tobsüchtiger Erregungen 31. I. 93 in die I.-A. Sachsenberg übergeführt. Epileptische Anfälle; grosse Reizbarkeit. 30. VI. 93 entlassen. II. Aufnahme 3. X. 94; Krampfanfälle; hallucinatorische Erregungszustände. 19. VII. 95 entlassen; gebessert. Diagnose: Epileptisches Irresein.

141. M., Hermann, 35 J. alt; Schuhmacher, ledig. Keine Erblichkeit. Wahrscheinlich Trinker. Seit 1884 vielfach vorbestraft wegen Körperverletzung, Beleidiguug, Bedrohung, Hausfriedensbruchs, Bettelei. 1896 wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang in Untersuchungshaft. Er hatte bei einer Schlägerei einen anderen Gesellen niedergeworfen und ihm das Messer in den Leib gestossen. Der Verletzte starb an Peritonitis. Aus der Haft wegen Geistesstörung ins Krankenhaus, 12. IX. 96 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Sinnestäuschungen, Wahnvorstellungen, auch Grössenideen. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

142. M., Caroline, 52 J. alt; Industrielehrerin, ledig. Keine Erblichkeit. Vorbestraft wegen groben Unfugs, Hausfriedenbruchs, Beleidigung. 1897 wegen Körperverletzung und Versuchs der Nöthigung in Untersuchung. 29. XII. 97 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Sehr gereiztes, erregbares Wesen. Wahnsystem der Verfolgung und Beeinträchtigung; Andeutung von Grössenideen. 28. I. 98 entlassen. Diagnose: Paranoia.

In den vorliegenden Fällen von Körperverletzung und Misshandlung durch Irre handelt es sich um Schwachsinn in 2 Fällen, Altersblödsinn in 1, Epilepsie in 2, alkoholisches Irresein in 3, Paranoia in 5 Fällen. Bei den Schwachsinnigen (131, 133) sind die Strafthaten, ebenso wie bei den Epileptikern (139, 140) durch die diesen Irren eigene abnorme Erregbarkeit bedingt, welche auf geringe Reize hin oft excessive Wuthäusserungen mit Gewaltthätigkeit hervorbringt.

In dem Falle von seniler Demenz (135) ist es wieder der für die psychische Alterserkrankuug charakteristische Beeinträchtigungswahn, welcher den Kranken zur Misshandlung seiner Stiefkinder veranlasst. Ein relativ grosses Contingent zu den wegen Körperverletzung mit dem Strafgesetz in Conflict gekommenen Irren stellen die



Alkoholiker. Hier ist es einmal die mit der psychischen Degeneration der Trinker fast regelmässig verbundene krankhafte Zornmüthigkeit, die Ferocitas ebriosa, welche in den Fällen 136 und 137 zu der Misshandlung der eigenen Mutter oder der Hauswirthe geführt hat. In dem anderen Falle von alkoholischem Irresein (134) ist es die auf dem Boden der alkoholischen Geistesentartung sich entwickelnde Psychose und zwar der für diese charakteristische Wahn der ehelichen Untreue, welcher, durch Sinnestäuschungen gefördert, den Kranken zu brutalen Misshandlungen und Bedrohungen seiner Ehefrau getrieben hat.

In den Fällen von Paranoia (130, 132, 138, 141, 142) bildet der Wahn der Verfolgung und die dadurch bedingte feindliche Auffassung der Vorgänge der Umgebung die Grundlage für die Strafhandlungen der Kranken, welche entweder als directe Ausflüsse der Wahnbildung oder als krankhafte Reactionen auf äussere Reize erscheinen. In den Fällen 130 und 141 waren die Kranken auch dem Trunk ergeben gewesen. Bei der dadurch gesteigerten Erregbarkeit wurden die Gewaltthaten mit so intensiver Wuth ausgeführt, dass sie den Tod der Verletzten nach sich zogen.

Brandstiftung.

143. St., Katharine, 43 Jahre alt; Arbeiterwittwe. Vater Trinker. Im 16. Lebensjahr acute Erkrankung mit tagelangem Irrereden. Nicht vorbestraft. 1863 wegen Brandstiftung in Untersuchungshaft. Sie hatte das Haus angesteckt, in welchem ihr eine Wohnung vom Gutsherrn überwiesen war; hatte sich schon über die Schlechtigkeit derselben bei der Herrschaft beschwert und ihre Vorräthe eingegraben. Nach 6-tägiger Haft als geisteskrank entlassen. 8. VIII. 1863 in die I.-A. Sachsenberg zur Beobachtung. 24. IV. 1865 entlassen. Diagnose: Schwachsinn.

144. K., Charlotte, 60 Jahre alt; Wittwe. Erblichkeit unbekannt. Seit vielen Jahren geistig verändert. Vagabondirendes Leben; eine Zeit lang im Landarbeitshaus. Wahnvorstellungen der Verfolgung; Heirathsideen. 1867 zündete sie das Gehöft des Bruders ihres vermeintlichen Verlobten an, von dem sie wähnte, dass er ihre Verheirathung hintertreibe. Trieb sich dann Tage lang im Freien herum. Wegen Brandstiftung in Untersuchung. Als geisteskrank erkannt. 5. VIII. 1867 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Heirathsideen; Wahn der Beeinträchtigung; beunruhigende Hallucinationen. 1873—1880 in der Pflege-Anstalt Dömitz. Zunehmende Schwäche. Gestorben 4. XII. 1883. Diagnose: Paranoia.

145. L., Theodor, 21 Jahre alt; Kuhhirte, ledig. Mutter schwachsinnig. Geistige Beschränktheit. Im 14. Lebensjahr wegen Brandstiftung 2 Jahre Gefängniss. Er hatte nach Zank mit seinem Dienstherrn aus Rache auf dessen Gehöft Feuer angelegt. 1. IX. 1872 in die I.-A. Sachsenberg; später nach Dömitz versetzt. Diagnose: Idiotie.

146. D., Marie, 50 Jahre alt; Büdnerwittwe. Keine Erblichkeit. In



früheren Jahren Depressionszustände. 1874 nach Tod der Tochter melancholisch; Unruhe, Angst, Versündigungsideen. VII. 1874 wegen Brandstiftung (an ihrem eigenen Hause) in Untersuchungshaft. Gestand, dass sie ihr Haus angesteckt, um ihre Kinder vor weiteren Leiden zu bewahren. 25. VIII. 1874 in die I.-A. Sachsenberg. Depression, Angst; Versündigungsideen; Hallucinationen. 10. IV. 1875 genesen entlassen. Diagnose: Melancholie.

147. R., Sophie, 40 Jahre alt; Arbeiterfrau, geschieden. Unehelich geboren. In der Ehe ganz unverträglich; Erregungszustände. Im Armenhaus untergebracht. Wegen Gewaltthätigkeit gegen den Hausmeister mit Haft bestraft. 1879 wegen Brandstiftung in Untersuchung. Sie hatte auf dem Boden des Armenhauses Feuer angelegt. Geständig: sie habe nicht länger im Armenhaus bleiben, den Hausmeister ärgern wollen. Sie hatte eine kindische Freude an dem hellen Feuer gezeigt. 24. VII. 1879 in die I.-A. Sachsenberg. Chorea; Schwachsinn. Sie beschuldigte ihren früheren Mann der Untreue, wollte vom Hausmeister misshandelt, beschimpft sein. Gestorben 7. VII. 1884. Diagnose: Schwachsinn.

148. H., Wilhdlm, 62 Jahre alt; Arbeiter, verwittwet. Keine Erblichkeit. Seit längeren Jahren angeblich Krampfanfälle. Seit 1881 erregbarer; streitsüchtiges Wesen, thätlich gegen seine Hauswirthin. Auch Grössenideen. Seit 1882 eine Reihe von Gesetzesübertretungen von kindischem Charakter. Stellte eine Anklage gegen seine Hauswirthin wegen Einbruchs und Diebstahls; legte zuletzt in deren Hause Feuer an, nachdem er vorher seine Sachen fortgeschafft hatte. Wegen Brandstiftung in Untersuchung. Als geisteskrank 17. VI. 1882 in die I.-A. Sachsenberg. Senile Verwirrtheit; unsinnige Grössenideen. Gestorben 19. XI. 1883. Diagnose: Dementia senilis.

149. G., Friedrich, 49 Jahre alt; Schuhmacher, ledig. Keine Erblichkeit. Unglückliche Ehe. In Sachsenberg 1869, 1873 und 1879: Eifersuchtswahn, Grössenideen, Sinnestäuschungen. 1887 wegen Brandstiftung in Haft. 3. VIII. 1887: IV. Aufnahme in die I.-A. Sachsenberg. Verfolgungswahn. 27. XII. 1889 ungeheilt entlassen. Diagnose: Paranoia.

150. D., August, 33 Jahre alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vagabund. Vielfach vorbestraft wegen Bettelns und Landstreichens. 1893 wegen Brandstiftung (Waldbrand) in Haft. Als geisteskrank 31. X. 1893 in die I.-A. Sachsenberg. Analphabet; blödsinnig, reizbar; unvorsichtig mit Feuerzeug. Noch in der Anstalt. Diagnose: Idiotie.

151. B., Otto, 29 Jahre alt; Arbeiter, ledig. 2 Brüder schwachsinnig. Seit Jugend geistesschwach; verlogen, rachsüchtig. Nicht vorbestraft. 1894 wegen 4facher Brandstiftung (1893—1894: 18 Gebäude und eine Strohmiethe verbrannt) in Untersuchungshaft. Gestand nur, die Miethe angesteckt zu haben; konnte keine Veranlassung dazu angeben; habe es im Kopf gehabt. 12. II. 1895 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Ausgesprochener Schwachsinn. 26. III. 1895 ungeheilt entlassen. (Verfahren eingestellt). Diagnose: Imbecillität.

152. K., Sophie, 35 Jahre alt; Schneidersfrau. Keine Erblichkeit. Unglückliche Ehe (von Verwandten zur Heirath gedrängt). Nicht vorbestraft. 1895 wegen Brandstiftung (in dem eigenen Hause) in Untersuchungshaft. Als geisteskrank 15. II. 1896 in die I.-A. Sachsenberg. Ge-



stand, das Feuer angelegt zu haben in dem Gedanken, dadurch von ihrem Manne befreit zu werden, mit dem sie ein längeres Zusammenleben nicht länger ertragen könne. Wahnsystem der Verfolgung, an deren Spitze der Bruder des Mannes steht; Sinnestäuschungen. Grössenideen (hohe Abkunft). Seit 17. XI. 1896 in Gehlsheim. Gestorben 19. XI. 1898 an Lungen- und Darmtuberkulose. Diagnose: Paranoia.

153. J., Carl, 16 Jahre alt; Bäckerlehrling, ledig. Vater epileptisch. Seit dem 13. Lebensjahr an epileptischen Krämpfen leidend. Nicht vorbestraft. 1896 wegen mehrfacher Brandstiftung in Untersuchungshaft. Geständig. Entweichung aus dem Gefängniss augenscheinlich im Dämmerzustand. 21. V. 1896 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Gab an, dass der Gedanke an die Brandstiftung immer ganz plötzlich über ihn gekommen sei; er sei sich der Handlung erst richtig bewusst geworden, als die Flammen hell aufloderten. Krampfanfälle von hystero-epileptischem Charakter. Grosse Reizbarkeit. 2. VIII. 1896 zurück in die Haft. II. Aufnahme 17. VIII. 1896; gebessert entlassen 27. III. 1897. Diagnose: Hystero-epileptisches Irresein.

154. L., Wilhelmine, 19 Jahre alt; Dienstmädchen, ledig. Keine Erblichkeit, Geistige Beschränktheit. Nicht vorbestraft. 1896 wegen zweifacher Brandstiftung in Untersuchung. Sie hatte das Wohnhaus ihres Dienstherrn, bald darauf das Bettstroh des Knechtes angesteckt. Gestand, die That verübt zu haben, um von ihrer Dienststelle fortzukommen, wo es ihr zu schwer, zu einsam sei; die Herrschaft habe ihr nicht erlaubt, zu der Hochzeit ihrer Schwester zu reisen. 10. IV. 1897 zur Beobachtung in I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. 22. IV. 1897 in die Haft zurück. Diagnose: Imbecillität.

155. H., Fritz, 40 Jahre alt; Arbeiter, verheirathet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. 1895 wegen 2 facher Brandstiftung in Untersuchungshaft. Gerichtsärztlich für nicht geisteskrank erklärt. Zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt; Dreibergen. Nach zwei Jahren wegen Widersetzlichkeit, Gewaltthätigkeit, Erregung 14. IV. 1897 in die I.-A. Gehlsheim versetzt. Hochgradiger Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Idiotie.

156. Th., Martin, 24 Jahre alt; Knecht, ledig. Unehelich geboren. Nicht vorbestraft. Winter 1896/97 schwere Influenza, dabei „weit weg mit den Gedanken"; langsame Reconvalescenz. Seit IV. 1897 geistig verändert. Neigung zum Trinken, Raufen, Pläne machen. Gehobene Stimmung; trieb sich umher; steckte Nachts eine Miethe in Brand, drang in die Wohnung eines Schäfers ein und suchte sich zu seiner Frau und Tochter ins Bett zu legen. Wegen Brandstiftung und versuchten Sittlichkeitsvergehens in Untersuchungshaft. Hier Tobsuchtszustände. 29. IV. 1897 in die I.-A. Sachsenberg. Manische Erregung, heitere Stimmung, gehobenes Selbstgefühl, Unternehmungslust. Habe, in der Nacht verirrt, die Miethe angezündet, um den Weg sehen zu können. Tobsüchtige Erregungen. Zuletzt ruhig, bescheiden, fleissig. 20. IX. 1897 gebessert entlassen. Diagnose: Manie.

157. F., August, 17 Jahre alt; Schweineknecht, ledig. Keine Erblichkeit. Seit dem 2. Lebensjahr, wahrscheinlich nach Kopftrauma, epileptisch. 1897 Brandstiftung (Strohmiethe); von Dienstherrn und Vater mit Prügel bestraft. 1898 wegen Brandstiftung (Kornmiethe seines Dienstherrn) in Untersuchungshaft. 31. X. 1898 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Gab an, dass er in beiden Fällen die Miethe nicht habe ab-

brennen, sondern sich nur zu seinem Vergnügen ein „kleines Feuer“ machen wollen. Er sei dann selbst in Schrecken gerathen, als das Feuer die ganze Miethe ergriff. Zahlreiche epileptische Krampfanfälle. Psychisch Idiotie. 7. XII. 1898 zurück in die Haft. Diagnose: Epileptisches Irresein. (Verfahren eingestellt; später in die I.-A. Sachsenberg aufgenommen).

In fast der Hälfte (7) unserer Fälle von Brandstiftung durch Irre ist die Strafthat von Schwachsinnigen verübt, welche in der überwiegenden Mehrzahl mit angeborenem Geistesdefect behaftet sind. In denjenigen der vorliegenden Fälle, in denen die Geistesschwäche eine hochgradige ist (150, 151, 155) stellen sich die Strafhandlungen vorwiegend als sogenannte impulsive Akte dar. Hier fehlt eigentlich jedes Motiv zu der That, welche ganz triebartig erfolgt. Die Lust am Feuer, wie die Neigung zum Zerstören, welche — physiologisch auch beim Kinde in gewissem Grade vorhanden — bei den Idioten ja häufig eine sehr ausgesprochene ist, bildet die Grundlage für derartig unvermittelt auftretende Triebe, die ohne associative Hemmung sogleich in die That umgesetzt werden. Wie mächtig und nachhaltig ein solcher Trieb dem Schwachsinnigen innewohnen kann, zeigt der Fall 151, welchen ich selbst seiner Zeit begutachtet habe. Hier waren innerhalb zweier Jahre 18 Gebäude im heimathlichen Dorfe dem verbrecherischen Gelüste des Irren zum Opfer gefallen! In den Fällen, wo die Geistesschwäche geringere bezw. mässige Grade zeigt, tritt ein Motiv zu der Strafhandlung meist deutlicher hervor, welches die letztere zu einer mehr überlegten macht. So ist die That in den Fällen 143 und 145 als die Reaction auf vermeintlich ungerechte Behandlung Seitens der Dienstherrschaft, als ein Racheakt aufzufassen, zu dem die unmittelbare Veranlassung in einem Zank, einem Zerwürfniss, in einer vorher erfolgten Zurechtweisung gegeben ist. In den anderen Fällen (147, 154) ist es mehr die Unzufriedenheit mit den Dienst- oder Lebensverhältnissen, welche schliesslich den Schwachsinnigen dazu treibt, die Brandstiftung als Mittel zum Fortkommen, zur Aenderung seiner Lage zu wählen. In allen den letztgenannten Fällen war es das Haus, in welchem der Kranke selbst wohnte, oder der Dienstherrschaft gehörige Gebäude, an welchen die Brandstiftung verübt wurde. Bei den Schwachsinnigen lässt die mangelhafte Entwicklung ethischer und intellektueller Vorstellungen und Begriffe, welche hier nicht mächtig genug sind, auf die verbrecherischen Gelüste hemmend einzuwirken und die nöthige Einsicht und Ueberlegung bezüglich der Bedeutung und der Folgen der That zu bedingen, die freie Willensbestimmung bei derartigen Strafhandlungen aufgehoben oder zum mindesten wesentlich beschränkt erscheinen.



Bei dem Eqileptiker (157), welcher in psychischer Hinsicht ein ziemlich tief stehender Idiot war, sind die Brandstiftungen, ebenso wie bei den oben genannten Idioten, als impulsive Handlungen aufzufassen. Wie der Kranke selbst gestand, hat er sich nur zu seinem Vergnügen ein kleines Feuer machen wollen. Hier hat wahrscheinlich die mit Lustgefühlen verbundene Vorstellung des leuchtenden Feuers sofort, ohne dass es zu einer Ueberlegung kommt, die strafbare Handlung ausgelöst. Schreck erfasst den Thäter dann, als er sieht, wie das Anfangs kleine Feuer die ganze Miethe ergreift. In derselben Weise sind vielleicht die Brandstiftungen in dem als Hystero-Epilepsie bezeichneten Falle (153) zu erklären, wenn auch hier die Annahme von Dämmerzuständen, welche auch sonst bei dem Kranken beobachtet wurden, nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Nach den eigenen Angaben des Kranken war es „plötzlich so über ihn gekommen", die That zu verüben, deren er sich eigentlich erst bewusst wurde, als die Flammen mächtig aufloderten.

In dem Falle von Altersblödsinn (148) ist es der senile Wahn der Beeinträchtigung, des Bestohlenseins, welcher den Irren dazu führte, in der Wohnung seiner Hauswirthin, von der er sich bestohlen wähnte, Feuer anzulegen. Ebenso handeln auch die paranoischen Brandstifter unter dem Einfluss ihrer Wahnvorstellungen. Die Irre (144), welche vorwiegend von Heirathsideen beherrscht wurde, zündete das Gehöft des Bruders ihres vermeintlichen Liebhabers an, von dem sie wähnte, dass er ihre Verheirathung zu hindern trachte. Eine andere Kranke (152) legte Feuer in ihrem eigenen Hause an, um, wie sie selbst angab, von ihrem Manne befreit zu werden, gegen den sie eine unüberwindliche Abneigung zeigte, wahrscheinlich auch, um aus ihrer Wohnung fortzukommen, wo sie der von dem Bruder ihres Mannes ausgehenden Verfolgung preisgegeben war. In dem Falle 149 ist der Zusammenhang der Brandstiftung mit den Wahnvorstellungen des Kranken nicht genauer festzustellen.

In dem Falle von Melancholie (146) ist es die bis zum Affekt der Verzweiflung gesteigerte schmerzliche Verstimmung, welche die Irre dazu trieb, ihr eigenes Haus in Brand zu stecken, um, wie sie selbst gestand, sich und ihre Kinder durch Verbrennen vor weiteren (durch sie selbst verschuldeten) Leiden zu bewahren. In dem Falle 156 handelt es sich um das Anfangsstadium einer Manie, in welchem der Kranke im Freien herumstreichend Nachts eine Miethe in Brand gesteckt hat. In seinem Geständniss motivirte er die That damit, dass er sich verirrt und den Weg nicht habe sehen können. Das thatsächliche Motiv zu der Strafhandlung — wie übrigens auch zu



dem ebenfalls vorliegenden Versuch eines Sittlichkeitsvergehens (?) — ist hier nicht mit Bestimmtheit zu eruiren. Wie einmal eine Unvorsichtigkeit mit Feuerzeug und eine nachträgliche Begründung seitens des Kranken vorliegen kann, so ist es auch andererseits nicht ausgeschlossen, dass die Strafthat eine jener triebartigen Handlungen darstellt, zu welchen manische Kranke ihr Thatendrang und die Neigung zum Zerstören erfahrungsgemäss führen kann.

Sittlichkeitsverbrechen.

158. B., Joachim, 59 J. alt, Weber, verwittwet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. Seit 12 J. geistesgestört. Wahnvorstellungen, besonders religiöse; zuletzt auch Grössenideen (Prophet, Apostel) 1868 wegen Blutschande (Schwängerung seiner 30-jährigen Tochter) in Untersuchungshaft. Gerichtsärztlich als krank erkannt. 6. IV. 69 in die I.-A. Sachsenberg. Verfolgungs- und Grössenvorstellungen; zunehmender Blödsinn. Gestorben 30. VII. 91 an Marasmus. Diagnose: Paranoia.

159. W., Johann, 70 J. alt; Schneider und Musiker, verwittwet. Keine Erblichkeit. Trinker; liederlicher Lebenswandel. Vorbestraft wegen Schlägerei und groben Unfugs. 1872 in Verdacht, Unzucht mit Kindern getrieben zu haben. 1874 in Untersuchungshaft wegen Unzucht mit unerwachsenen Mädchen (Exhibition, Aufforderung zur Unzucht, sexuelle Angriffe). Als krank erkannt 6. III. 75 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn; zerfahrene Grössenideen; sexuelle Reden. Gestorben 25. VII. 78. Diagnose: Dementia senilis.

160. M., Carl, 35 J. alt; Schuster und Häusler, verheirathet. Keine Erblichkeit. Excesse in baccho et venere. 71 Lues. Seit Frühjahr 82 geisteskrank. Kleine Polizeistrafen. Lud sein Holz auf öffentlichem Wege ab, trieb sein Vieh auf fremde Weide; redete Frauen auf geschlechtlichen Umgang an. Zuletzt wegen Unzucht mit Kindern in Untersuchung. Zur Beobachtung 11. IX. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Paralytischer Schwachsinn; Sprachstörung; Tremor; Pupillendifferenz, träge Reflexe. 2. X. 82 entlassen. II. Aufnahme 12. II. 83. Apoplektischer Anfall; r. Hemiparese. Maasslose Grössenideen; rasch zunehmender Blödsinn. Gestorben 8. X. 84 im epileptiformen Anfall. Diagnose: Allgemeine Paralyse.

161. Z., Friedrich, 53 J. alt, pensionirter Telegraphenbeamter, ledig. Vater Selbstmord; Onkel und 2 Schwestern irre. Nicht vorbestraft. Seit 1859 geisteskrank. 28. I.—31. IX. 63 in der I.-A. Sachsenberg: expansive Wahnvorstellungen, Hallucinationen. 1879 in Untersuchuugshaft wegen Unzucht mit 10—12-jährigen Mädchen. Er hatte dieselben auf sein Zimmer genommen, ihre Genitalien mit Finger und Penis berührt. Als geisteskrank — Verfolgungsvorstellungen, Sinnestäuschungen, auch des Gefühls — aus der Haft entlassen. Nachdem er längere Zeit wieder Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren getrieben, 15. II. 83 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Verfolgung. Führte seine Strafhandlungen auf Verführung durch die ihm Uebelwollenden, besonders den Magistrat, zurück, welche ihm die Kinder auf sein Zimmer geschickt, ihm wollüstige Gedanken gemacht hätten. Ausgesprochener Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

162. L., Heinrich, 38 J. alt; ohne Beruf, ledig. Keine Erblichkeit. Als Kind Krampfzustände. Unfähig zu selbstständigem Erwerb. Wuthanfälle mit Gewaltthätigkeit. Nicht vorbestraft. 1889 wegen Nothzuchtsversuchs (an einer Frau) in Untersuchung. Als krank erkannt 12. IX. 91 in die I.-A. Sachsenberg. Hochgradiger Schwachsinn. Mangelhafte Sprache, Unsauberkeit; zuweilen Koprophagie. Gestorben 24. IV. 94 an Phthise. Diagnose: Idiotie.

163. K., Carl, 69 J. alt; Thorschreiber a. D., getrennt lebend. Erblichkeit unbekannt. Nicht vorbestraft. 1892 wegen Unzucht mit Kindern in Untersuchungshaft. Nach Entlassung aus der Haft gegen Caution zunehmende Erregung. 22. VIII. 92 in die I.-A. Sachsenberg. Ausgesprochener Schwachsinn; Gedächtnissmangel; Vorstellungen des Bestohlenseins durch seinen Hauswirth; Erregungen. 21. V. 93 ungeheilt entlassen. Diagnose: Dementia senilis.

164. K., Ludwig, 25 J. alt; Privatschreiber, ledig. Unehelich geboren. Zustände von Bewusstseinstrübung sowie von unmotivirter kindisch-heiterer Erregung von der Mutter beobachtet. Nicht vorbestraft. 1892 wegen Unzucht mit Kindern (Exhibition vor Schulkindern in 26 Fällen) in Untersuchung. Zur Beobachtung 29. XI. 92 in die I.-A. Sachsenberg. Dämmerzustände mit heftiger Erregung und lautem Schimpfen; Amnesie (auch für die Strafthaten). 13. I. 93 ungeheilt entlassen. Diagnose: Epileptisches Irresein.

165. W., Johannes, 27 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblickeit. Herumziehendes Leben. Wegen Bettelns Correctionshaft. 1890—91 in der I.-A. Friedrichsberg (Melancholie). 1892 wegen Unzucht mit Kindern 1½ Jahre Gefängniss (Hamburg). Aus der Haft als geisteskrank nach Friedrichsberg, von dort 20. III. 93 nach Sachsenberg überführt. Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Imbecillität.

166. W., Heinrich, 27 J. alt; Knecht, ledig. Unehelich geboren. Dorfschule durchgemacht, konfirmirt. Früher starker Onanist. 2 mal vorbestraft wegen Unzucht mit Kindern: 1886—88: 2 J. Zuchthaus, 1888—91: 3 J. Zuchthaus. 1893 in Untersuchungshaft wegen Nothzuchtsversuchs. Gerichtsärztlich als krank erkannt. 29. IV. 93 in die I.-A. Sachsenberg, 17. XI. 96 in die I.-A. Gehlsheim versetzt. Mässiger Schwachsinn. Dauernde Neigung zu sexuellen Ausschreitungen. Diagnose: Imbecillität.

167. M., Sophie, 26 J. alt; ohne Beruf, ledig. Unehelich geboren; verwahrlost. Wegen geistiger Beschränktheit nicht confirmirt. Nicht vorbestraft. 1893 wegen Unzucht mit Knaben in Untersuchungshaft. 8. III. 94 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Hochgradiger Schwachsinn; Reizbarkeit; Unsauberkeit. 16. V. 94 ungeheilt entlassen. (Verfahren niedergeschlagen.) Diagnose: Idiotie.

168. N., Johann, 65 J. alt; Buchbinder, verwittwet. Keine Erblichkeit. Nicht vorbestraft. Angeblich seit 1½ J. Krampfanfälle, Zustände von Bewusstseinstrübung; Reizbarkeit, Unfähigkeit, sein Geschäft allein zu führen. 1894 in Untersuchung wegen Unzucht mit 11—12-jährigen Mädchen (Betastung der Genitalien, Einführung des Fingers in die Vagina; Einkerbungen der Hymen). Aerztlich für unzurechnungsfähig erklärt; ausser Verfolgung gesetzt. 1895 wegen Beleidignng des Magistrats in Untersuchung. Zur Beobachtung 14. II. 95 in die I.-A. Sachsenberg. Keine Erinnerung an seine



Strafhandlungen. Krampfanfälle und Dämmerzustände. 19. III. 95 ungeheilt entlassen. (Verfahren eingestellt.) Diagnose: Epileptisches Irresein.

169. L., Wilhelm, 23 J. alt; Knecht, ledig. Erblichkeit unbekannt. Geistig beschränkt. Im Rettungshaus G. erzogen. Nicht vorbestraft. 1896 wegen Unzucht mit einem 13-jährigen Mädchen in Untersuchungshaft (Genitalien betastet, das Kind zu Boden geworfen, wegen Geschrei abgelassen). Zur Beobachtung 15. IX. 96 in die I.-A. Sachsenberg. 27. X. 96 entlassen. Diagnose: Idiotie.

170. K., Wilhelm, 22 J. alt; Arbeiter, ledig. Ausserehelich geboren. Seit Scharlach im 5. Lebensjahr l. Hemiparese. Im 14. Lebensjahr (1890) wegen Betrugs und Bettelei in Untersuchung: in das Rettungshaus G. überführt. Bald nach Entlassung aus demselben (1893) wegen Unzucht mit seiner 9-jährigen Schwester (auf Nothzuchtsversuch?) sowie wegen Exhibition in Untersuchungshaft. Gerichtsärztlich verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen; zu 9 Mon. 3 Tagen Gefängniss verurtheilt. In Dreibergen (Station für Jugendliche) 1895—96. 1897 wegen Nothzuchtsversuchs (an einem 17-jährigen Mädchen auf offener Landstrasse) in Untersuchungshaft. Aerztlich für unzurechnungsfähig erklärt; ausser Verfolgung gesetzt. 4. IV. 98 in die I.-A. Gehlsheim überführt. Schwachsinn. 2. IX. 98 entwichen. Diagnose: Imbecillität.

171. Sch., Johann, 37 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Unehelich geboren. Im 6. Lebensjahre wegen Diebstahls und Vagabundirens in das Rettungshaus G. Während des Aufenthalts daselbst, im 15. Lebensjahre, wegen Brandstiftung — er hatte mit anderen Zöglingen zusammen eine Scheune angesteckt — zu 2 J. Gefängniss verurtheilt; Dreibergen (Station für Jugendliche), viele Disciplinirungen. Mit 19 Jahren wegen Unzucht mit Kindern 1 J. Zuchthaus; Dreibergen, vielfach disciplinarisch bestraft. 1888 wegen Diebstahls 1 J. Gefängniss. 1895 wegen Unzucht mit Kindern (besonders mit seinem Stiefkind) 5 J. Zuchthaus; Dreibergen. Am Ende des 1. Haftjahres Zustand hallucinatorischer Verwirrtheit. Deshalb 1. VIII. 98 in die I.-A. Gehlsheim versetzt. Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Imbecillität.

Ebenso wie unter den irren Brandstiftern sind auch unter den geisteskranken Sittlichkeitsverbrechern die Schwachsinnigen mit der grössten Zahl vertreten. Und zwar ist es auch hier vorwiegend die angeborene Geistesschwäche, welche zu derartigen Strafhandlungen führt. Von den 7 Fällen von schwachsinnigen Sittlichkeitsverbrechern sind 3 (162, 167, 169) als Idioten und 4 (165, 166, 170, 171) als Imbecille bezeichnet. In 6 dieser Fälle handelt es sich um unzüchtige Handlungen mit Kindern (unter 14 Jahren) — Betastung der Genitalien, Masturbationsversuche, Coitusbewegungen auf den entblössten Leib, Exhibition —, und zwar sind es bei den männlichen Irren 11-13jährige Mädchen, bei der weiblichen Kranken Knaben, an denen die Strafhandlungen verübt werden. In 2 der Fälle (166, 170) kam es schliesslich auch zum Versuch der Nothzucht an Erwachsenen, welche ausserdem noch in dem Fall 162 vorlag. Wie bei den oben



besprochenen Verbrechen Schwachsinniger die Macht des Affekts und die Impulsivität, so ist es hier die Gewalt des sexuellen Triebes, der Libido, welche den Irren zum Verbrechen führt. Bei den Schwachsinnigen ist ja das Triebleben überhaupt sehr stark hervortretend und vielfach dominirend; und ganz besonders ist dies der Fall in Bezug auf den Geschlechtstrieb, welcher den Irren oft, wenn eine normale sexuelle Bethätigung nicht erfolgt, zu einer perversen oder gewaltsamen Befriedigung der Geschlechtslust veranlasst. Auch hier bedingt der moralische und intellectuelle Defect, bei welchem es zu einer Zügelung und Hemmung der abnorm starken Begierde nicht kommt, die Unzurechnungsfähigkeit der Schwachsinnigen für ihre Strafhandlungen.

In den beiden Fällen von Altersblödsinn (159, 163) ist es der bei dieser Erkrankung neben den Erscheinungen zunehmender Geistesschwäche so häufig zu beobachtende Reizzustand in der Sexualsphäre, welcher die Sittlichkeitsdelicte dieser Irren herbeiführt. Und zwar ist hier die naturwidrige Bethätigung des krankhaften Geschlechtstriebes, welche am häufigsten — wie auch in unseren Fällen — in Unzucht mit Minderjährigeu (Betastungsversuche, sexuelle Aufforderungen, Exhibition) besteht, für die Strafhandlungen der senil Schwachsinnigen ganz charakteristisch. In derselben Weise ist das von dem Paralytiker (160) verübte Sittlichkeitsverbrechen — ebenfalls Unzucht mit Kindern — zu erklären. Hier ist es die, oft schon im Anfangsstudium der paralytischen Demenz auftretende, krankhafte Steigerung des Geschlechtstriebes verbunden mit dem Gefühl vermehrter sexueller Leistungsfähigkeit, welche den Irren zu einer perversen Befriedigung seiner sexuellen Begierde führt. Beim Altersblödsinn wie bei der Paralyse ist durch die geistige Abschwächung eine associative Hemmung des abnormen Triebes ausgeschlossen.

In den beiden Fällen (158, 161), wo Paranoiker wegen Sittlichkeitsdelicte in gerichtliche Untersuchung gerathen sind, handelt es sich um Kranke, bei welchen die Psychose schon lange Jahre bestanden hat. Die deutlich hervortretende, secundäre Geistesschwäche ist hier als die Grundlage für die Strafhandlungen (Blutschande, Unzucht mit Kindern) anzusehen, indem auch hier, wie bei der senilen und paralytischen Demenz, mit den atrophisch-degenerativen Hirn-Processen Reizzustände in der Geschlechtssphäre verbunden sein können.

Eine besondere Stellung unter den irren Sittlichkeitsverbrechern nehmen die beiden Epileptiker (164, 168) ein. Bei diesen ist es nicht die mit der Neurose einhergehende psychische Abschwächung, welche die Kranken zu den Strafthaten führt, sondern die letzteren sind

augenscheinlich in einem Zustand epileptischer Bewusstlosigkeit ausgeführt. In beiden Fällen, in welchen es sich wieder um Unzucht mit Kindern bezw. Exhibition handelt, waren charakteristische Dämmerzustände, auch abgesehen von den Strafhandlungen, vorausgegangen, wie auch während der Anstaltsbeobachtung zu constatiren. In dem Falle 164, in welchem keine Krampfanfälle vorgekommen waren, konnte allein auf Grund dieser Zustände von Bewusstlosigkeit die Diagnose auf Epilepsie gestellt werden. Hier hatten sich auch die Strafthaten in 26 Fällen in ganz stereotyper Weise wiederholt, wie es für derartige epileptische Zustände ganz bezeichnend ist. In dem anderen Fall (168), welchen ich selbst beobachtet habe, traten die Dämmerzustände vorwiegend nach Krampfanfällen auf. Bei beiden Epileptikern war für die Strafthaten selbst, wie für die Zeit und die näheren Umstände derselben, völlige Amnesie vorhanden. Dass in diesen Fällen die automatischen Handlungen im Zustand krankhafter Bewusstlosigkeit das sexuelle Gebiet betrafen, scheint mir vor allem in den Altersverhältnissen der beiden Kranken begründet zu sein. Der eine war ein lediger Mann von 25 Jahren, also auf der Höhe geschlechtlicher Reife, der andere ein 65jähriger Greis, bei welchem, nach dem oben Gesagten, durch Senium und Geistesschwäche ein sexueller Reizzustand begünstigt sein konnte.

Ueberblickt man noch einmal die Arten der Sittlichkeitsverbrechen, welche in den obigen Fällen vorliegen, so ergiebt sich, dass nach den Anstaltsbeobachtungen in unserem Lande bei den verbrecherischen Irren die Unzucht mit Kindern das bei weitem häufigste Sittlichkeitsdelict darstellt. Diese Strafhandlung liegt in 10 unserer 14 Fälle vor, während Nothzucht nur in 3 Fällen — von denen in 2 früher ebenfalls wegen Unzucht mit Kindern eine Bestrafung erfolgt war — und Blutschande in 1 Falle zum Conflict mit dem Strafgesetz geführt haben.

Meineid.

172. Sch. Heinrich, 51 J. alt; Büdner und Weber, verheirathet. Erblichkeit nicht bekannt. Nicht vorbestraft. Seit über 10 Jahren „periodisch"(?) geisteskrank. 1852 in Untersuchung wegen Meineids. Als Irrer erkannt; ausser Verfolgung gesetzt. Wahnvorstellungen der Verfolgung auch von Seiten seiner Frau, von der er sich vergiftet wähnte (Ehescheidungsversuche). 14. XII. 62 in die I.-A. Sachsenberg. Vorwiegend Grössenideen. 11. X. 70 entlassen. Diagnose: Paranoia.

173. W. Georg, 67 J. alt; Copist, verheirathet. Keine Erblichkeit. Trinker. In den letzten Jahren wiederholt mit dem Strafgesetz in Conflict gekommen. Wegen Stempelfälschung Zuchthaus; wegen Unzucht in Untersuchung. 1876 griff er in Geldverlegenheit die von ihm verwaltete Kasse einer Versicherungsgesellschaft an, schwor dann einen Meineid. Deshalb in





Untersuchung. Ausbruch von Verwirrtheit mit starker Erregung. 9. X. 76 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinnig; decrepide. Unsicherer Gang, erschwerte Sprache; Erregungszustände. Nach einer Reihe von Schwindelanfällen zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 16. XI. 76 an Pneumonie. Diagnose: Schwachsinn (Alkoholismus, Senium); Verwirrtheit.

174. K. Johann Heinrich, 51 J. alt; Schlachter, verheirathet. Vater Trinker. Selbst Potator. Seit 1874 geistig verändert. 1875 wegen Meineids in Untersuchung; für geisteskrank erklärt. Eifersuchtsideen; Selbstmordversuch; später Grössenideen. 5. II. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Dieselben Wahnvorstellungen; Hallucinationen. 15. VII. 78 entlassen. Diagnose: Paranoia.

175. V. Wilhelmine, 33 J. alt; Stellmachersfrau, getrennt lebend. Erblichkeit nicht nachweisbar. Lüderliches Leben: 5 uneheliche Kinder. Lues. 1886 wegen Meineids in Untersuchungshaft. Sie hatte ganz offenbare Unwahrheiten beschworen. In der Haft Melancholie. 10. X. 87 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schnelles Zurücktreten der Depression und der Hallucinationen. Schwachsinn. 12. V. 88 (genesen) entlassen. 1891 in Untersuchung wegen Kuppelei, Beihilfe zum Abort, Betrug durch Kartenlegen. Als geisteskrank 11. VII. 91 in die I.-A. wieder eingeliefert. 6. VI. 97 gebessert entlassen. Diagnose: Imbecillität.

176. K. Friedrich, 32 J. alt; Musiker, verheirathet. Vater epileptisch, Schwester geisteskrank. Seit dem 6. Lebensjahr an epileptischen Krampfanfällen leidend. 1891—93: Vorbestraft wegen Körperverletzung und Betrugs mit kurzen Gefängnissstrafen. 1894 wegen Meineids und Beleidigung 6 J. Zuchthaus; Dreibergen. Epileptiforme Anfälle und Erregungszustände. 3. XI. 96 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Krampfanfälle von hysterischem Charakter. 3. V. 97 entwichen, ungeheilt. 17. IX. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Hysterische Krampf- und Erregungszustände. 17. VII. 98 gebessert entlassen. 19. VIII. 99: II. Aufnahme in Gehlsheim. 29. VIII. 99 gebessert entlassen. Diagnose: Hystero-epileptisches Irresein.

177. B. Heinrich, 43 J. alt; Tagelöhner. Erblichkeit nicht bekannt. Geistige Beschränktheit. Nicht vorbestraft. 1898 wegen Meineids in Untersuchungshaft. Epileptiforme Anfälle. Gab an, dass er bei seinen Vernehmungen unbesinnlich gewesen sei und nicht die Absicht gehabt habe, unwahre Aussagen zu machen. 16. V. 98 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Anfangs benommenes Wesen. Sensibilitätsstörungen (Analgesien); unsichere Bewegungen; Tremor. Zuletzt frei von Beschwerden. 17. VI. 98 (genesen) entlassen. Diagnose: Hysterisches Irresein.

Den vorstehenden 6 Fällen von Meineid durch Irre liegen die verschiedenartigsten Krankheitsformen zu Grunde, unter denen keine besonders hevortritt. In den beiden Fällen von Paranoia (172, 174) ist bei dem Mangel an diesbezüglichen anamnestischen Angaben der Zusammenhang zwischen der Strafhandlung und der Geistesstörung besonders der Wahnbildung nicht genauer festzustellen. In den übrigen Fällen ist es vorwiegend die geistige Schwäche oder Degeneration, auf deren Boden es zu den Strafthaten kommt. Bei der Imbecillen (175) trägt schon die Unüberlegtheit ihrer falschen eidlichen Aussagen,



welche sich ohne Weiteres als Unwahrheiten darstellten, deutlich den Stempel des Schwachsinns. In dem Falle 173 war durch langjährigen Alkoholmissbrauch eine geistige Schwäche bedingt, welche den Kranken zu seinen Strafthaten führte. Diese durch das Senium noch gesteigerte Demenz ging unter dem Einfluss von Gemüthsbewegung und leichter apoplektischer Insulte schnell in völlige Verwirrtheit über, welche den baldigen Exitus zur Folge hatte. Bei dem Hysteriker (177) war es die von Jugend auf vorhandene geistige Beschränktheit im Verein mit dem hysterischen Zustand mangelnder Concentration und Ueberlegung, welche den Irren zu unwahren eidlichen Aussagen veranlasste. In dem Falle 176 liess das bei dem hereditär belasteten Kranken seit dem 6. Lebensjahr bestehende hysteroepileptische Leiden und die damit einhergehende psychische Degeneration und Abschwächung die Strafhandlung auf eine krankhafte Grundlage zurückführen.

Diebstahl.

178. B. Johann, 53 J. alt; Knecht, ledig. Erblichkeit unbekannt. 1843, mit 30 Jahren, wegen Diebstahls in Untersuchung. In der Haft Tobsuchtszustände. In die I.-A. Sachsenberg überführt; wiederholt, zuletzt 1856 entwichen. 1865 wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung 8 Mon. Zuchthaus; Dreibergen: In der Haft hallucinatorische Verwirrtheit. 19. IV. 66: IV. Aufnahme in Sachsenberg. Mit kurzen Unterbrechungen in der Anstalt verblieben. Gestorben 1. V. 91 an Marasmus. Diagnose: Imbecillität.

179. V. Franz, 40 J. alt; Knecht, ledig. Keine Erblichkeit. Halsstarriges, widersetzliches Wesen. Mit 33 Jahren wegen Päderastie in Untersuchung; später vielfach bestraft wegen Diebstahls, Widerstands, Landstreichens. 1875 aus der Haft (wegen Landstreichens) ins Krankenhans, von dort 3. X. 75 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. Fluchtversuche; Neigung zum Stehlen, Masturbiren, zu geschlechtlichen Angriffen. 23. VII. 90 entwichen. Diagnose: Imbecillität.

180. M. Joachim, 27 J. alt; Knecht, ledig. Vater und Bruder Diebe (letzterer im Zuchthaus). 2 Geschwister epileptisch. Vorbestraft wegen Widersetzlichkeit, 2 mal wegen Diebstahls (von Vieh); Zuchthaus. (Errregungszustände in der Untersuchungshaft für Simulation erklärt.) In der Strafanstalt häufige Disciplinirungen. 1875 wegen Diebstahls 3 J. Zuchthaus; Dreibergen. Von dort wegen Geisteskrankheit 12. III. 77 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. Nach Entweichung (25. IV. 78) Vagabondage. Nach wiederholten Diebstählen von Vieh (hatte einem gestohlenen Hammel alle Geschlechtsmerkmale abgeschnitten), Colonialwaaren, Wäsche, Geld, 8. III 80 wieder nach Sachsenberg. Häufige Entweichungen. Neigung zum Stehlen. Zuletzt entwichen 21. II. 83. Diagnose: Imbecillität.

181. D. Ludwig, 35 J. alt; Cigarrenarbeiter, verheirathet. Sohn Idiot. Mehrfach vorbestraft wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Misshandlung. Zuletzt 1879 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus. In der Haft Hallucinationen, Suicidversuch. Nach Entlassung (beim Strafende) Vagabondage. 1881 wegen 8 schwerer Diebstähle in Untersuchungshaft. Hier Krampf-



anfälle, hallucinatorische Erregungen, Verfolgungsvorstellungen; Selbstmordversuch. Als geisteskrank 3. VI. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Epileptische Anfälle. Zuweilen Hallucinationen, Verfolgungs- und Vergiftungsvorstellungen; Selbstmordversuch. Sehr häufige Entweichungen, dabei erneute Diebstähle. Zuletzt entwichen 21. II. 83. Diagnose: Epileptisches Irresein.

182. D. August, 35 J. alt; Arbeiter, ledig. Unehelich geboren. Vorbestraft wegen Landstreichens und Bettelns; Correctionshaft. 1881 wegen Einbruchs-Diebstahls in Untersuchungshaft. Als geisteskrank 8. XII. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. Zerfahrene, auch expansive Wahnvorstellungen 7. VII. 82 ungeheilt entlassen. Diagnose: Schwachsinn (Paranoia).

183. K. Wilhelm, 27 J. alt; Arbeiter, ledig. Vater Trinker. 2 Brüder geisteskrank. 1881 wegen 3 Diebstähle von Vieh (Pferd, Kuh, Bolle) in Untersuchungshaft. Er hatte das Vieh sofort zu ganz geringem Preis verkauft. 5. III. 82 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Hochgradiger Schwachsinn. 22. IV. 82 entlassen. In demselben Jahr wegen Vieh-Diebstahls (Kuh) 10 Tage Gefängniss. 1883 wegen Diebstahls (Schwein) in Untersuchungshaft. Als Irrer 2. XI. 83 nach Sachsenberg. Von hier 28. XII. 83 entwichen. Diagnose: Idiotie.

184. L. Heinrich, 44 J. alt; Schlosser, verheirathet. Keine Erblichkeit. 1883 wegen Diebstahls in Haft. Als geistesschwach 4. I. 84 in die I.-A. Sachsenberg. Paralytischer Schwachsinn. Gestorben 6. XII. 87. Diagnose: Allgemeine Paralyse.

185. M. Wilhelm, 21 J. alt; Arbeiter, ledig. Keine Erblichkeit. Mangelhafte Erziehung; von den Eltern (herumziehenden Steinschlägern) „unterrichtet". Angeblich nicht confirmirt. Wiederholt wegen Diebstahls vorbestraft. 1887 wegen Diebstahls 1 J. 8 Mon. Zuchthaus; Dreibergen. Hier bald ängstlich, verwirrt. 7. VI. 88 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. 20. VIII. 88 entwichen. Diagnose: Imbecillität.

186. R. Fritz, 21 J. alt; Hofgänger, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Seit Kindheit geistesschwach. 1885 (im 19. Lebensjahre) wegen Sachbeschädiguug (ein Pferd erstochen, wiederholt Schafböcken in den Hodensack geschnitten), sowie wegen versuchten Raubes und Mordes, unter Anerkennung seines Schwachsinns, zu 2½ J. Zuchthaus verurtheilt; Dreibergen. 1888 in Untersuchung wegen Diebstahls, Fälschung, Betrugs, Brandstiftung. Er hatte seinen Dienstschein gefälscht, war in einen Viehstall eingebrochen, hatte einen Bock gestohlen (später getödtet), einer Kuh die Zitzen abgeschnitten, zuletzt den Stall angezündet. Für unzurechnungsfähig erklärt 30. X. 88 in die I.-A. Sachsenberg. Hochgradiger Schwachsinn. Neigung zu Diebereien, Grausamkeit an Thieren. Schnitt dem Nachtwächterhund den Kopf ab, verletzte Vieh mit der Forke; während seiner Beschäftigung im Viehstall häufiges Erkranken und Sterben von Vieh: die Sectionen ergaben Nägel u. a. in dem Magen der crepirten Kühe. Gestorben 24. V. 98 an Phthisis pulmon. Diagnose: Idiotie.

187. B. Friedrich, 43 J. alt; Arbeiter, ledig. Mutter schwachsinnig. Unehelich geboren; verwahrlost; geistesschwach. Erregungszustände. Neigung zu unzüchtigen Handlungen mit Kindern. 1881 wegen Diebstahls bestraft mit Gefängniss. In der I.-A. Sachsenberg: 14. VI. 94—29. VI. 95 und 14. X. 95—15. II. 97. Diagnose: Idiotie.



188. P. Anna, 19. J. alt; Schneiderin, ledig. Vater krampfleidend; Mutterbruder geisteskrank. Lüderlicher Lebenswandel. Vorbestraft. 1894 wegen Diebstahls in Untersuchungshaft. 5. XI. 94 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. Neigung zu Diebereien. 17. XII. 94 in die Haft zurück. Diagnose: Imbecillität (verminderte Zurechnungsfähigkeit).

189. Z. Auguste, 35 J. alt; Prostituirte, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Vorbestraft wegen Ehebruchs, Betrugs, Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften. 1887 wegen Diebstahls und gewerbsmässiger Unzucht in Untersuchungshaft. Hier von Anfang an deutlich geistesgestört (verweigerte Aussagen, bestritt eben zugegebene Thatsachen, widersetzte sich ihrer Rückführung ins Gefängniss). 24. V. 87 in die I.-A- Friedrichsberg. Wenig zugänglich; verwirrt, Hallucinationen (beschimpfende Stimmen), Erregungszustände, Unreinlichkeit. 22. VI. 95 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernde Verrwirrtheit. Noch in der Anstalt: Diagnose; Schwachsinn; Verwirrtheit.

190. E. Hans, 16 J. alt; Kaufmannslehrling, ledig. Erblichkeit unbekannt. Schnelle körperliche Entwicklung; frühzeitige Geschlechtsreife, Masturbation. Auf der Schule bis zum Einjährigen-Examen. Seit dem 15. Lebensjahr verändert: mangelhafte Leistungen, Neigung zum Entwenden und Verkaufen (Diebstähle bei Verwandten). 1895 wegen Diebstahls mit Einbruch (Kasse) in Untersuchungshaft. Zur Beobachtung in die Privatanstalt zu Rellingen b. Pinneberg: für schwachsinnig und unzurechnungsfähig erklärt. 7.XII.95 in die I.-A. Sachsenberg versetzt. Intellectuelle und ethische Schwäche; einseitige Begabung (Porträtiren). 10. I. 96 ungeheilt entlassen. Diagnose: Schwachsinn.

191. H., 23 J. alt; Bootsmannsfrau. Erblichkeit unbekannt. Seit Kindheit, nach Kopftrauma (Fall ins Kellerloch) epileptisch, geistesschwach. 1889—90: 3 mal wegen Diebstahls mit Gefängniss bestraft. 1893 wegen gewerbsmässiger Unzucht 3 Wochen Gefängniss. 25. II. 96 aus dem Landesarbeitshaus in die I.-A. Sachsenberg eingeliefert. Zahlreiche Krampfanfälle; Reizbarkeit; hallucinatorische Zustände. Fortschreitende Verblödung. Noch in der Anstalt. Diagnose: Epileptisches Irresein.

192. G. Wilhelm, 20 J. alt; zuletzt Agent, ledig. Vater Trinker, Mutterbruder Selbstmord, Bruder schwachsinnig. Gut gelernt; aber eigenartig phantastisch; viel gelesen. Mit 15 Jahren wegen Unterschlagung, versuchten schweren Diebstahls, Fälschung und Betrug zu 2 und 8 Mon. Gefängniss verurtheilt. Blieb ohne bestimmten Beruf; wechselnde Beschäftigung; Versuch zu schriftstellern erfolglos. Periodische Erregungen. Dabei wiederholte Einbruchs-Diebstähle. Deswegeu 1894 (im 18. Lebensjahr) 3 J. Gefängniss. Später weitere Einbrüche meist in unbewohnte Räume, so in die Theater in Rostock und in leerstehende Villen in Warnemünde. Hierbei sinnlose Diebstähle (blecherne Schmucksachen, Schminke- und Toilettenkästen, Theaterrequisiten, Speere, Dolche u. a.; auch Bücher); versteckte die Sachen meist im Freien. Deshalb in Untersuchung. Zur Beobachtung in die I.-A. St. Catharinenstiftung zu Rostock; für unzurechnungsfähig erklärt. Verfahren eingestellt. Bald darauf wieder nächtlicher Einbruch in ein bewohntes Haus: er wurde hier Klavier spielend angetroffen, die Taschen mit Zuckerstücken gefüllt. In Polizeihaft unruhig, tobend. Von dort 14. V. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Gab seine früheren Strafthaten zu, habe dieselben verübt aus reiner Freude am Einbrechen. Von dem letzten Einbruch wollte er keine



Erinnerung haben; er sei erst in Polizeigewahrsam wieder zu sich gekommen. Beschäftigte sich zuweilen mit Dichten; beim Schreiben formelle Gewandtheit aber schwülstig. 18. X. 97 entwichen. Herumziehendes Leben. II. Aufnahme 17. I. 98. Gutes Verhalten. 15. IX. 98 gebessert entlassen. Diagnose: Imbecillität.

193. W. Joseph, 34 J. alt; Brunnenmacher, ledig. Erblichkeit unbekannt. Seit seinem 13. Lebensjahr 8 mal wegen Diebstahls, darunter 4 mal mit Zuchthaus vorbestraft. 1896 wegen Diebstahls 2 J. 9 Mon. Zuchthaus; Dreibergen. Im 1. Haftjahr hallucinatorische Verwirrtheit. 23. VI. 97 in die I.-A. Gehlsheim überführt. Schnelles Zurücktreten der hallucinatorischen Störung. Schwachsinn. Verminderte Zurechnungsfähigkeit. 24. IX. 97 entwichen. Diagnose: Imbecillität. (z. Z. wieder im Zuchthaus Dreibergen.)

194. B. Richard, 39 J. alt; Arbeiter, ledig. Vater Trinker. Bruder irre. Seit seinem 21. Lebensjahr 19 mal bestraft wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Bettelei, Unterschlagung, Bedrohung, Majestätsbeleidigung, Fahnenflucht und anderer militärischer Vergehen. 94 in Correctionsanstalt Rummelsburg: hier Wuthausbrüche, hallucinatorische Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Deshalb in die I.-A. Herzberge, bis 97. Bald wieder in Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung. 18. VIII. 97 in die I.-A. Gehlsheim. Schwachsinn. 26. IX. 97 ungeheilt in die I.-A. Herzberge überführt. Diagnose: Imbecillität.

195. W. Dora, 11 J. alt; Arbeitertochter. Keine Erblichkeit. Neigung zum Herumstreifen, zu Unarten und Diebereien. 1896 wegen Diebstahls (Börse mit Geld) in polizeilicher Untersuchung. Im Rettungshaus G. untergebracht. Wegen häufiger Unarten (Zerstörungssucht) 23. VIII. 97 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Ausgesprochener Schwachsinn. 23. IX. 97 entlassen. Diagnose: Idiotie.

196. S., Johann, 31(?) J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vorbestraft 8 mal wegen Diebstahls zugleich wegen Unterschlagung, Betrug, Fälschung, 2 mal mit Zuchthaus. 1897 wegen Diebstahls 2 J. Zuchthaus; Dreibergen. Von dort 21. III. 98 als geisteskrank in die I.-A. Gehlsheim versetzt. Schwachsinn. Allerlei zerfahrene Wahnvorstellungen, auch Grössenideen, 2. IX. 98 entwichen. Diagnose: Schwachsinn (Paranoia).

197. B. Heinrich, 53 J. alt; Arbeiter, verheirathet. Unehlich geboren. Trinker. 8 mal vorbestraft wegen Diebstahls, Verleitung zum Meineid, Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Nöthigung, Widerstandes, Körperverletzung, 4 mal mit Zuchthaus. Letzte Entlassung aus Dreibergen 13. V. 98. Wegen Diebstahls 26. X. 98 wieder in Untersuchungshaft. Hier seit 23. XI. 98 unsinniges Toben, Demoliren, missglückter Selbstmordversuch. 28. XI. 98 zur Beobachtung in die I.-A. Gehlsheim. Unzugänglich, unverständliche Reden, reactionslos auch auf schmerzhafte Reize, sonderbare Bewegungen — alles mit dem deutlichen Gepräge des Gemachten. Bald geordneter, orientirt. 14. VII. 98 als Simulant zurück in die Haft. Hier bald wieder unruhig, nackt in der Zelle herumlaufend. II. Aufnahme in die I.-A. 12. I. 99. Verworrene Reden; sprach vom schwarzen Mann, welcher ihn mit dem Messer bedrohe; schimpfte auf seine Frau, rannte mit dem Kopf gegen die Wand. Allmählich ruhiger, besonnen. 23. II. 99 zurück in die Haft; zu 1 J. Zuchthaus verurtheilt. Vor Antritt der Strafe wieder tobsüchtig erregt, gewaltthätig. Seit dem 25. II. 99 in der I.-A. Anfangs noch erregt, verkannte



seine Umgebung, schimpfte auf die, welche ihn bedrohten, peinigen wollten. Seit IV. 99 ruhig, geordnet, beschäftigt. Deutlicher Schwachsinn. Noch in der Anstalt. Diagnose: Alkoholischer Schwachsinn.

In den vorliegenden 20 Fällen, in denen die Strafthaten aus Diebstahl allein oder zusammen mit anderen Verbrechen, besonders Fälschung, Betrug, Unterschlagung, bestanden, handelt es sich ausschliesslich um Irre, welche auf Grund ihres Schwachsinns zu ihren Strafhandlungen gelangen. Dieser Schwachsinn war allein in 12 Fällen ein angeborener, in 5 Fällen ein vielleicht erst erworbener, in 2 Fällen war er durch Epilepsie, in 1 Fall durch Paralyse bedingt. Der Diebstahl, ein exquisit chronisches Verbrechen, hat die Mehrzahl der schwachsinnigen Geisteskranken zu wiederholten Malen mit dem Strafgesetz in Conflict gebracht. Wir haben es hier ja vorwiegend mit Irren zu thun, welche auf Grund ihres geistigen Defects zu selbstständigem Erwerb und geordneter Lohnarbeit mehr oder weniger unfähig sind, und welche die augenblickliche Noth oder die Lust an Besitz, die Begierde, sich fremdes Gut anzueignen, zu den Strafthaten führt. Für diese Triebe und Begierden giebt es hier kein genügendes ethisches und intellectuelles Gegengewicht wie bei dem Vollsinnigen, bei dem die auch ihm physiologisch innewohnende Lust am Besitz und der Drang, diesen zu vermehren, durch Vernunft und Sitte in Schranken gehalten werden. Der dem Schwachsinnigen eigene Trieb zum Stehlen, seine Freude am Stehlen ist oft sehr mächtig und für den Kranken unbezwinglich. So sehen wir auch in einer Reihe der obigen Fälle den Irren sogleich nach Beendigung einer Freiheitsstrafe wieder zum Diebstahl zurückkehren, und auch während der Anstaltspflege ist der Trieb zum Stehlen in manchen Fällen ein immer wieder hervortretender. In einzelnen Fällen ist diese Neigung zum Diebstahl auf ganz bestimmte Gegenstände gerichtet, z. B. auf Vieh (180, 183). Hier ist das Verbrechen ein so plumpes und nicht zu verbergendes, dass es schon an und für sich das Gepräge des Blödsinns trägt. Ebenso tritt unter den Strafthaten des Imbecillen 192 eine besondere Vorliebe für bestimmte Einbruchsarten hervor, welche er in auffallender Gleichmässigkeit wiederholt. Der Fall 180 und in noch ausgesprochenerer Weise der Fall 186 zeigt zugleich die Neigung der Schwachsinnigen zur Misshandlung und Grausamkeit, welche sie nicht selten an Thieren auslassen. Während der Erstere dem gestohlenen Hammel die äusseren Geschlechtsmerkmale abschneidet, ersticht der Letztere Thiere, schneidet einem Hund den Kopf, einer Kuh die Zitzen ab, lässt das Vieh spitze Gegenstände verschlucken, welche das Erkranken und Crepiren desselben zur Folge haben. Abgesehen



von der Lust an Grausamkeiten stehen derartige Thier-Verstümmelungen und Tödtungen gewiss nicht selten mit sexuell perversen Trieben in Zusammenhang, welche auch in dem letzteren Falle insofern angedeutet waren, als der Irre gestand, dass er zwar keine geschlechtliche Wollust bei derartigen Handlungen verspüre, wohl aber bereits versucht habe, Thiere zu seiner sexuellen Befriedigung zu missbrauchen.

Bei den als „Schwachsinn“ bezeichnenden 5 Fällen, welche meist ein langes Strafregister aufweisen und ausser den Eigenthumsverbrechen häufig wegens Landstreichens, Bettelns, Körperverletzung, Beleidigung, Widerstand, Sittlichkeitsverbrechen bestraft sind, ist es zum Theil nicht sicher zu bestimmen, ob die vorliegende Geistesschwäche auf angeborenem Defect beruht, oder im Lauf des Verbrecherlebens durch alle die damit verbundenen somatischen und psychischen Schädigungen hervorgerufen ist. Man könnte einzelne dieser Fälle mit gewissem Recht auch zu den irren Verbrechern rechnen, da die Geistesstörung sich hier bei Gewohnheitsverbrechern anscheinend erst allmählich ausgebildet hat. Doch ist bei den meisten dieser Kranken wohl eine seit der Kindheit bestehende geistige Inferioriät anzunehmen, welche auch die Grundlage für die Kriminalität gebildet hat. Die paranoischen Erscheinungen, welche die Fälle 182 und 186 boten, hatten sich sicher erst auf dem Boden des Schwachsinns entwickelt.

Auch in den Fällen von Epilepsie (181, 191) waren die Diebstähle nicht mit Zuständen krankhafter Bewusstlosigkeit in Zusammenhang zu bringen, sondern vielmehr, ebenso wie die früheren Vergehen (Fälschung, Unterschlagung, Misshandlung, Unzucht) auf den durch die epileptische Neurose bedingten Schwachsinn zurückzuführen. Hier muss ich noch einmal auf den schon kurz erwähnten, auch von mir beobachteten Fall 192 zurückgreifen, in welchem bei der Beurtheilung der Strafhandlungen das epileptische Irresein sehr in Betracht kam. Vor allem war es bei diesem Schwachsinnigen die letzte Strafthat, welcher ihre Unsinnigkeit und die anscheinend völlige Amnesie des Kranken für dieselbe einen entschieden epileptoiden Charakter verlieh. Dieser Irre brach Nachts in ein bewohntes Haus in der Stadt ein und wurde, die Taschen mit Zuckerstücken gefüllt, Klavier spielend angetroffen. Während er seine früheren Strafthaten ohne Umschweife zugab, stellte er für diese letztere — und zwar genauer für die Zeit nach 6 Uhr Nachmittags — jede Rückerinnerung in Abrede und wollte erst in der Polizeihaft wieder zu klarem Bewusstsein erwacht sein. Aber auch einzelne seiner früheren Einbruchsdiebstähle,



vor allem seine wiederholten Einbrüche in die Theater und in leer stehende Villen sind sehr auffallend und imponiren nicht ohne Weiteres als die Strafthaten eines einfach Schwachsinnigen. Bei diesen Strafhandlungen erbrach er planlos alles, was ihm in den Weg kam, trug die unbrauchbarsten Gegenstände, wie Schminke- und Toilettenkästen, allerlei Theaterrequisiten fort, er nahm aus den Wohnhäusern Bücher und andere Sachen mit, von denen er einzelne wieder zurückbrachte. Die hier in einer gewissen Regelmässigkeit wiederkehrende, zum Theil ganz unsinnige Ausführung seiner Verbrechen, welche eigentlich dem nur mässigen Grade seiner intellectuellen Schwäche nicht entsprach, legte den Verdacht auf epileptische Zustände nahe. Allerdings kann ja, wie bekannt, den in solchen Dämmerzuständen ausgeführten Handlungen, besonders bei der sogenannten larvirten Epilepsie, eine grosse Aehnlichkeit mit den exquisit impulsiven Akten der Schwachsinnigen zukommen. Bei der relativ kurzen Beobachtungszeit in der Anstalt waren keinerlei epileptische Krankheitserscheinungen nachweisbar, so dass die Diagnose sich auf die Imbecillität beschränken muss. Ob diese Diagnose wirklich eine erschöpfende ist, darüber wird vielleicht die Folgezeit bei dem noch jugendlichen, z. Z. 23jährigen Individuum Aufschluss geben.

Den Paralytiker (184) schliesslich führte der Diebstahl erst in einem vorgeschrittenen Stadium der Krankheit in das Gefängniss. Ohne Rücksicht auf die Umgebung wie auf die Brauchbarkeit der Gegenstände stahl der Kranke Alles, was er nur erreichen konnte, so dass schon aus den Strafhandlungen selbst die blödsinnige Geistesschwäche deutlich hervortrat.

Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung.

198. M. Wilhelmine, 25 J. alt; Zimmermannstochter, ledig. Mutter epileptisch. Seit Kindheit geistesschwach. Nicht vorbestraft. 1881 wegen Betrug und Fälschung in Untersuchung. Hatte sich mittelst gefälschter Bestellscheine allerlei Waaren verschafft, sich falsche Namen beigelegt. 1. XI. 81 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn mit Erregungszuständen. II. Aufnahme: 27. II. 83—16. VII. 83. III. Aufnahme: 7. IV. 88—20. XII. 91. IV. Aufnahme: 5. IV. 92—5. VI. 92. Keine weiteren Strafthaten. Diagnose: Imbecillität.

199. D. August, 40 J. alt; Oekonom, ledig. Keine Erblichkeit. 7 mal vorbestraft wegen Betrugs, Diebstahls (5 mal), Landstreichens; 2 mal mit Zuchthaus. 1867 im Gefängniss vorübergehende psychische Störung. 1886 wegen Wechselfälschung in Untersuchungshaft. Hier Erregungszustände mit Demoliren. 17. XII. 86 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn; melancholische Verstimmung. Neigung zur Uebertreibung und Simulation. 27. I. 87 zurück in die Haft. II. Aufnahme: 31. III. 87; entwichen 4. V. 90. Diagnose: Schwachsinn.



200. Sch. Johann, 46 J. alt; Arbeiter ledig. Vater an Migräne leidend. Seit Typhus im 6. Lebensjahr geistig beschränkt. Vorbestraft mehrmals wegen Diebereien, Fälschung, Vagabondage; wiederholt Correctionshaft. Zuletzt wegen Diebstahls Zuchthaus. 1888 wegen Betrugs in Untersuchungshaft. Hier Melancholie. 7. VII. 88 in die I.-A. Sachsenberg. Zurücktreten der Depression. Schwachsinn mit Erregungszuständen. 8. VI. 91 gebessert entlassen. 1895 wegen Betrugs in Untersuchung; wegen Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung. Sachbeschädigung 3 Mon. Gefängniss. Trieb auch Kurpfuscherei. 21. III. 98 wieder nach Sachsenberg. Noch in der Anstalt. Diagnose: Schwachsinn.

201. P. Heinrich, 78 J. alt; Rechtsanwalt a. D., verwittwet. Keine Erblichkeit. Trinker. Vorbestraft 2 mal wegen Unterschlagung. Seit 1887 geisteskrank. 1888 wegen Unterschlagung, Betrug, Untreue 3 Mon. 3 Wochen Gefängniss. Hier Verwirrtheit. Begnadigt. 9. I. 89 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinnig; viel querulirend. Unsauberkeit; wiederholte Schwindelanfälle; zunehmender Verfall. Gestorben 18. VIII. 95. Diagnose: Dementia senilis.

202. J. Ludwig, 59 J. alt; Gärtner, ledig. Unehelich geboren; verwahrlost. Als Knabe schon vagabundirend. Später bis zur Confirmation im Rettungshaus G. Schnapstrinker. Mindestens 12 mal vorbestraft wegen Landstreichens, Bettelns, Kurpfuscherei, Betrugs, Fälschung, Widerstandes; wegen Betrugs 2 mal Zuchthaus. 1889 wegen Betrugs in Untersuchungshaft. Hatte sich in vielen Fällen falsche Namen und Berufsarten beigelegt, bei Kaufleuten, Bäckern, Schlächtern grosse Bestellungen gemacht, Kurpfuscherei getrieben. 11. XI. 89 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. Neigung zum Trinken. Bei sehr häufigen Entweichungen stets neue Betrügereien. IV. 92 entwichen. II. Aufnahme 16. VI. 92—25. X. 96 (entwichen). III. Aufnahme 30. XI. 96. Gestorben 27. VIII. 98 an Mastdarmkrebs. Diagnose: Alkoholischer Schwachsinn.

203. B. Emil, 50 J. alt; Häusler, ledig. Schwester irre. Vorbestraft 8 mal wegen Betrugs, 4 mal im Zuchthaus; ferner wegen Beleidigung und Hausfriedensbruchs. 1891 wegen Betrugs in Untersuchungshaft. Hatte nach erhaltenem Vorschuss bei Nachnahmesendungen schlechte Sachen geschickt; fingirte Bestellungen. 4. VIII. 91 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen besonders der Verfolgung; Sinnestäuschungen. Ausgesprochener Schwachsinn. 11. VII. 92 entwichen. Dieselben Betrügereien. II. Aufnahme 29. IX. 92; entlassen 17. II. 93. Diagnose: Paranoia.

204. B. Otto, 28 J. alt; Apothekerlehrling, ledig. Vater Selbstmord. Lues. Uebermässiger Alkoholgenuss. Vier Jahre lang Morphiummissbrauch wegen nervösen Kopfschmerzes. Nicht vorbestraft. 1896 wegen Betrugs (in 6 Fällen) in Untersuchung. Hatte sich unter falschen Vorspiegelungen Darlehen verschafft, eine Bauernstelle erhandelt. 11. III. 96 in die I.-A. Sachsenberg. Hat dauernd unter Morphiumwirkung gestanden. Zahlreiche Injectionsstellen. 14. IV. 96 ungeheilt entlassen. Freigesprochen. Diagnose: Chronischer Morphinismus.

205. E. Hubert, 21 J. alt; Agent, ledig. Onkel v. S. Verbrecher; Bruder geisteskrank. Vorbestraft 3 mal wegen Diebstahls, Fälschung, Betrugs. 1896 wegen Betrugs $1^1/_2$ J. Gefängniss. Er hatte für ein Geschäft Firmenschilder vertrieben, aber alles Geld für sich behalten, ferner unter



falschen Vorspiegelungen Schulden gemacht, sich ein Fahrrad erhandelt und das nicht bezahlte am anderen Ort verkauft. Aus der Haft 22. XII. 96 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. 6. II. 97 ungeheilt entlassen. Neue Betrügereien. Durch die Polizei 7. VII. 98 in die I.-A. Gehlsheim eingeliefert. 9. VIII. 98 entlassen. Wegen wiederholten Betrugs (als Agent) in Untersuchung. II. Aufnahme in Gehlsheim 6. VI. 99; entwichen 25. VII. 99. Diagnose: Imbecillität.

Wie beim Diebstahl, so ist es auch bei den übrigen Eigentumsdelicten der Irren, unter denen der Betrug neben Unterschlagung und Fälschung die grösste Rolle spielt, vorwiegend der Schwachsinn, welcher die Grundlage für derartige Strafhandlungen bildet. Ausser dem angeborenen (198, 208) und dem erworbenen (199, 200) Schwachsinn hat auch die durch Alkoholismus (202) und Senium (201) bedingte Demenz in den vorstehenden Fällen die Irren zum Verbrechen geführt. Ebenso hat auch in dem Falle von Paranoia (203), wenigstens bei der letzten inkriminirten That, nach den Befunden der Anstaltsbeobachtung schon eine ausgesprochene Geistesschwäche vorgelegen.

Die Strafhandlungen an sich haben in den einzelnen Fällen eine gewisse Aehnlichkeit und tragen zum Theil schon deutlich das Gepräge des Krankhaften an sich. Der Irre erhandelt unter falschem Namen oder mittelst gefälschter Bestellscheine Waaren, er macht für Andere, oder indem er sich allerlei Berufsarten beilegt, grosse Einkäufe und Bestellungen; unter falschen Vorspiegelungen macht er Schulden, erwirkt er Darlehen; er schickt nach erhaltenem Vorschuss bei seinen Nachnahmesendungen ganz schlechtes Zeug u. s. w. Aus diesen und ähnlichen Strafthaten tritt meist ein Mangel von Ueberlegung und Urtheil deutlich zu Tage. In dem Fall von chronischem Morphinismus (204), in welchem der Kranke seine durch Alkoholmissbrauch geförderte Neuropathie mit Morphiuminjectionen behandelt und Jahre lang unter der Einwirkung dieses Narkoticums gestanden hatte, war eine psychische Alteration anzunehmen, welche die Freisprechung des Angeklagten zur Folge hatte. Derartige Fälle, wo die Morphiumsucht als Strafbefreiungs- oder Milderungsgrund auftritt, sind gewiss nicht häufig. Von einzelnen Autoren z. B. Caspar Liman[1]) wird dem Morphinismus gar keine forensische Bedeutung zugeschrieben und nur das hierbei zu beobachtende Abstinenzdelirium bei der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit in Betracht gezogen.

Widerstand, Beleidigung, Bedrohung.

206. K. Ernst, 36 J. alt; Klempner, verheirathet. Angeblich belastet. Mit 32 Jahren in Untersuchungshaft wegen Brandstiftung; freigesprochen. Seitdem allerlei Processe führend, stets ohne Erfolg. Stellte mehr und mehr die Arbeit ein. 1870 bei seiner Auspfändung wegen Widerstands und Be-



leidigung der Beamten in Untersuchungshaft. Für krank erklärt 26. IX. 70 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn. 22. IV. 71 ungeheilt entlassen. II. Aufnahme 26. XI. 73; entlassen 8. IX. 74. Diagnose: Schwachsinn.

207. F. Marie, 55 J. alt; Aufkäuferin, ledig. Mutter und Schwester irre. Neigung zum Processiren. 1872 wegen Beleidigung der Beamten bei ihrer Auspfändung mit Haft bestraft. Uebertretungen von Polizeivorschriften. 1875 wegen Beleidigung des Amtsverwalters (auf der Strasse) in Untersuchung. Gerichtsärztlich für geisteskrank erklärt. 30. XI. 75 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Verfolgung und Vergiftung besonders von Seiten der Behörden. Dauernd gereizt und erregt. Zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 21. VII. 85 an Phthisis pulm. Diagnose: Paranoia.

208. N., 37 J. alt; Sattler, verheirathet. Erblichkeit unbekannt. Nicht vorbestraft. 1877 wegen Beleidigung des Amtsgerichts zu 38 Tagen Gefängniss verurtheilt. Er hatte in einem Process die Richter beschimpft. Gerichtsärztlich als krank erkannt. 4. VII. 77 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen besonders der Verfolgung durch die Behörden. 13. IV. 78 entwichen, ungeheilt. Diagnose: Paranoia.

209. H. Wilhelm, 47 J. alt; Photograph, verheirathet. Seit 1882 Eifersuchtswahn. Nicht vorbestraft. 1883 wegen Bedrohung seiner Ehefrau in Untersuchung. Gerichtsärztlich für krank erklärt. 18. VII. 83 in die I.-A. Sachsenberg. Wahn der ehelichen Untreue seiner Frau; Verfolgungs- und Ueberschätzungsideen; Sinnestäuschungen. 1. X. 83 entwichen. Diagnose: Paranoia.

210. W. Carl, 59 J. alt; Schmied, verheirathet. Unehelich geboren. Trinker. Neigung zum Processiren. Wiederholt vorbestraft wegen Gewaltthätigkeit gegen den Amtsverwalter. 1883 wegen Beleidigung in Untersuchung. Hatte Rechtsanwalt und Richter des Betrugs, der Bestechung u. a. beschuldigt. Zunehmende Gereiztheit, Drohungen und Gewaltthätigkeit. Nach gerichtsärztlicher Exploration 29. IV. 84 in die I.-A. Sachsenberg. Wahn der ungerechten Behandlung seitens des Gerichts; forderte kriminelle Untersuchung. Gereizt und unverträglich. 29. VI. 95 ungeheilt entlassen. Diagnose: Paranoia.

211. D. Friedrich, 44 J. alt; Schlosser, verheirahet. Mutter epileptisch. Trinker; einzelne Selbstmordversuche. Vorbestraft wegen Diebstahls und Beleidigung. 1887 wegen Widerstandes und Bedrohung in Haft. 16. VI. 87 —16. VII. 87 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Für nicht geisteskrank erklärt. 1888 in Untersuchung wegen Widerstands und Beleidigung. Hatte Beamte, auch den Bürgermeister beschimpft und sich thätlich seiner Arretirung widersetzt. 6. V. 89 zur Beobachtung nach Sachsenberg. Erregungszustände, labile Stimmung; schliesslich Krampfanfälle. Wiederholte Entweichungen. Zuletzt entwichen 30. XII. 89. II. Aufnahme (freiwillig) 20. V. 96—11. VI. 96. Diagnose: Epileptisches Irresein.

212. R. Marie, 32 J. alt; Arbeiterfrau. Grossvater v. S. Selbstmord; Vater Meningitis. 1879 wegen Feldfrevels Geldstrafe; Execution. Eingaben und Beschwerden an Magistrat und Ministerium. Leistete den gerichtlichen Ladungen keine Folge, widersetzte sich thätlich den Gensdarmen, beschimpfte den Bürgermeister. 1880 wegen Widerstands 4 Wochen Gefängniss. 1881 wegen Beleidigung des Gerichtsvollziehers 3 Tage Gefängniss. Hier tobend, demolirend. 18. VIII. 81 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd Wahn der



Verfolgung. Meist abweisend, unzugänglich. 17. XI. 96 nach Gehlsheim überführt. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

213. G. Heinrich, 38 J. alt; Schneider, verheirathet. Schwester epileptisch. 1891 wegen Beleidigung des Gerichtsvollziehers und des Landreiters kurze Gefängnissstrafen; begnadigt. Wegen Beleidigung des letzteren und des Schulzen in Untersuchung. Viel querulirend. Aerztlich für krank erklärt. 25. III. 92—9. V. 92 zur Beobachtung in der I.-A. Sachsenberg. Mässig schwachsinnig; Querulant. Später als Winkeladvocat thätig. Klagte seine Forderungen stets ein, denuncirte ohne genügende Beweise. 1897 wegen Widerstands und Beleidigung (gegen Beamte) in Untersuchung. 22. X. 98 zur Beobachtung nach Sachsenberg. Verfolgungs- und Ueberschätzungsideen. 5. VII. 98 ungeheilt entlassen. Diagnose: Paranoia (Schwachsinn).

214. H. Richard, 36 J. alt; Müllergeselle, ledig. Erdlichkeit nicht bekannt. Seit 1882 11 mal vorbestraft wegen Widerstands, Beleidigung, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung. 1894 wegen derselben Vergehen in Untersuchungshaft. Hier Vergiftungs- und Grössenideen. 20. IV. 94 in die I.-A. Sachsenberg. Häufig drohend, aggressiv. Mancherlei Grössenideen. Noch in der Anstalt. Diagnose: Paranoia.

215. K. August, 37 J. alt; Töpfergeselle, ledig. Erblichkeit unbekannt. Vagabund; Trinker. 19 mal wegen Bettelns, mehrfach wegen Körperverletzung und Diebstahls vorbestraft. 1894 wegen Widerstands und Bedrohung 3 Mon. Gefängniss. Hier Erregung, Angst, Verfolgungsideen. Ins Landarbeitshaus und von dort 6. XI. 94 in die I.-A. Sachsenberg überführt. Schwachsinn; allerlei Wahnvorstellungen. 11. XII. 94 ungeheilt entlassen. Diagnose: Schwachsinn.

216. M. Eduard, 41 J. alt; Arbeiter, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Vagabund; Trinker. Vorbestraft wegen Bettelns. 1894 wegen Widerstands, Bedrohung, Beleidigung 2 Mon. 6 Tage Gefängniss. Widersetzte sich thätlich der Verhaftung. In der Haft Tobsuchtszustände mit Demoliren. 7. III. 95 in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn; Neigung zum Uebertreiben, Simuliren. 29. III. 95 ungeheilt in die Haft zurück. Diagnose: Alkoholischer Schwachsinn.

217. M. Adolf, 36 J. alt; Arzt, ledig. Keine Erblichkeit. Von jeher nervös, reizbar. Vorbestraft (1894) wegen Beleidigung. 1897 wegen fahrlässiger Anzeige (eines Collegen) in die Kosten der Untersuchung verurtheilt. Wiederholt wegen Beleidigung von Collegen Geldstrafen. 26. IV. 98 in die I.-A. Sachsenberg. Lues. Beschimpfende Beschwerdeschriften über die Aerzte an das Ministerium. Erregungen mit Gewaltthätigkeit. Entweichung. Wahnvorstellungen der Ueberschätzung. 29. VI. 98 ungeheilt in eine bayrische Anstalt überführt. Diagnose: Paranoia.

In der vorstehenden Gruppe von Fällen habe ich die Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sowie der Beleidigung und Bedrohung vereinigt, weil dieselben in der Mehrzahl der Fälle mit einander combinirt vorlagen. In 9 (wahrscheinlich 10) der 12 Fälle richtet sich auch die Beleidigung und Bedrohung gegen Obrigkeits- und Staatsgewalt, nur in je 1 Falle gegen Ehefrau und Berufscollegen. Unter den den obigen Fällen zu Grunde liegenden Krankheitsformen



ist ein Ueberwiegen der Paranoia (7 Fälle) bemerkenswerth, neben welcher der Schwachsinn nur mit 4, die Epilepsie nur mit 1 Falle vertreten ist. In den Fällen von Schwachsinn (206, 213, 215, 216), in welchen vielleicht ausschliesslich secundäre Formen vorlagen, handelt es sich vorwiegend um Erregungszustände, ausgelöst durch Auspfändung, Steuereintreibung, Verhaftung, in welchen der Kranke jene Strafthaten begeht. Bei dem Epileptiker (211) sind es, wahrscheinlich durch übermässigen Alkoholgenuss ausgelöste, mit mehr oder weniger starker Bewusstseinstrübung einhergehende Erregungs- und Wuthzustände, in welchen er auf der Strasse die Vorübergehenden, auch Beamte beschimpft, sich thätlich seiner Arretirung widersetzt, seine Gefängnisszelle demolirt. Für seine letzte Strafhandlung behauptete der Kranke völlige Amnesie: er wollte sich plötzlich in der ausgeräumten Zelle wiedergefunden haben.

Die Paranoiker führt in einer Reihe von Fällen, 207, 208, 210, 212) der Wahn der ungerechten Behandlung, Beeinträchtigung, Verfolgung von Seiten der Obrigkeit und des Gerichts zu Beleidigung und Widerstand diesen Behörden gegenüber. In dem Fall 209 ist es der Wahn der ehelichen Untreue, welche den Irren zur Bedrohung seiner Frau treibt, in dem Falle 217 der Wahn der Beeinträchtigung und Ueberschätzung, in welchem der Kranke seine Collegen beleidigt und grobe Briefe an Amt und Ministerium richtet. In mehreren dieser Fälle (207, 208, 210) hatten die Kranken sich schon seit längerer Zeit durch ihre Neigung zum Prozessiren, ihre Rechthaberei und ihr Queruliren ausgezeichnet. Bei den meisten der vorstehenden Fälle lag die psychische Störung sehr deutlich zu Tage, so dass allein in 7 Fällen die gerichtsärztliche Exploration schon zu einer sicheren Feststellung des krankhaften Geisteszustandes führte.

Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, grober Unfug.

218. L. Carl, 26 J. alt; Schlachtergeselle, ledig. Schwester irre. Nicht vorbestraft. 1882 vom Militär wegen Gehirnleidens als dienstuntauglich entlassen. 1883, nachdem er seinen Vater mit dem Messer bedroht, in Haft. Demolirte seine Zelle, riss den Ofen ein. Wegen Sachbeschädigung in Untersuchung. Aerztlich für gesund erklärt. 14. XII. 83 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Beeinträchtigung, Beeinflussung. Beunruhigende Hallucinationen. 12. I. 84 ungeheilt entlassen. Wegen Herumstreifens wieder verhaftet. II. Aufnahme 19. I. 84. Dauernd unter dem Einfluss von Wahnideen und Sinnestäuschungen. Zunehmende Verwirrtheit. Gestorben 18. IV. 96 an Lungen- und Darmtuberculose. Diagnose: Paranoia.

219. A. Sophie, 30 J. alt; Dienstmädchen, ledig. Erblichkeit nicht bekannt. Vorbestraft 3 mal wegen Diebstahls, Betrugs, Bestechung. 1891 wegen Gonorrhoe ins Krankenhaus: hier Bett und Geschirr zerstört.



Wegen Sachbeschädigung in Untersuchungshaft. Tobsuchtszussände. 11. V. 91 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinn; Erregungen. 5. VII. 91 gebessert entlassen. Diagnose: Imbecillität.

220. K. Carl, 25 J. alt; Uhrmachergehilfe, ledig. Keine Erblichkeit. Lüderliches Leben; Excesse in baccho et venere. Seit 1877 geisteskrank. 1878 wegen Hausfriedensbruchs 14 Tage Gefängniss. Drang trotz gerichtlicher Exmissionen immer wieder in das Haus seiner Stiefmutter ein, bedrohte dieselbe; bestand darauf, dass das Haus ihm gehöre. 13. IV. 78 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der ungerechten Behandlung, des Besitzes, Reichthums. Gestorben 8. VII. 92 an Phthisis pulm. Diagnose: Paranoia.

221. G. Ernst, 45 J. alt; Bäckermeister. Erblichkeit nicht bekannt. Seit 1865 geisteskrank. Verarmt, zuweilen obdachlos; erhielt Arbeit und Wohnung vom Magistrat. Wenig gearbeitet, Lohnabzüge. 1869 wegen nächtlicher Ruhestörung 4 Mon. Gefängniss. In der Haft als geisteskrank erkannt. 30. III. 72 in die I.-A. Sachsenberg. Wahnvorstellungen der Verfolgung, besonders durch den Bürgermeister; selbstbewusstes Wesen. Grosse Erregbarkeit. Gestorben 16. XI. 74 an Pleuritis exsudat. Diagnose: Paranoia.

22. S., Fritz, 35 J. alt; Tischler und Häusler, verheirathet. Keine Erblichkeit. 1880 gab sein Vater seine Büdnerei an seinen 2. Sohn, da S. bereits eine Häuslerei besass. S. hielt an seinem Anrecht auf die Büdnerei fest; Streit mit dem Bruder. Trotz gerichtlicher Belehrungen arbeitete er auf der Büdnerei seines Bruders wie auf seinem Eigenthum, bot die Erträge derselben in der Zeitung zum Verkauf aus. Mehrfache Geldstrafen. Mit seinen Ansprüchen vom Gericht wiederholt abgewiesen; seine nachgesuchten Audienzen beim Landesherrn abgelehnt. Erschien zuletzt auf gerichtliche Ladungen nicht mehr; grobe Reden gegen Richter und Drost. Als geisteskrank 10. V. 82 in die I.-A. Sachsenberg. Hielt dauernd an seinen wahnhaften Rechtsansprüchen fest, suchte dieselben zu beweisen. Nach seiner Entlassung (7. V. 83) erneutes Queruliren in seiner Rechtssache; behördliche Belehrungen erfolglos. II. Aufnahme in die I.-A. 30. VIII. 83. Dieselben Wahnideen. Zu keiner Arbeit zu bewegen. 2. X. 87 entwichen. III. Aufnahme 18. V. 92 (8. VI. 92 entwichen). IV. Aufnahme 1. VII. 93. Ständig mit seinen wahnsinnigen Rechtsansprüchen beschäftigt. Zuletzt Wahn der ehelichen Untreue seiner Frau. 17. V. 97 entwichen. Diagnose: Querulantenwahn.

Majestätsbeleidigung, Unfug in der Kirche.

223. St., 39 J. alt; Schmiedgeselle, ledig. Vater Trinker. Wahrscheinlich seit dem Feldzug 70/71 geistig verändert. Ohne selbstständigen Beruf, half der Mutter bei ihrem Productengeschäft. Nicht vorbestraft. 1879 wegen Majestätsbeleidigung (in angetrunkenem Zustand?) in Untersuchung. Tobsüchtige Erregungen. 7. III. 80 in die I.-A. Sachsenberg. Dauernd lebhafte Gehörstäuschungen; Wahnvorstellungen. (Verfahren niedergeschlagen.) 22. X. 80 entwichen. Diagnose: Paranoia.

224. P., Carl, 49 J. alt; früher Fuhrmann, verheirathet. Trinker. Wegen alkoholischer Excesse, Beleidigung, Thätlichkeit, öffentlichen Unfugs und Ruhestörung 11 mal mit Haft und Gefängniss bestraft. 1883 wegen beschimpfenden Unfugs in der Kirche (§ 166 St.-G.-B.) in Untersuchung. Hatte



beim Gottesdienst den Pastor für den Bruder Luthers, für betrunken u. a. erklärt. 12. V. 83 zur Beobachtung in die I.-A. Sachsenberg. Schwachsinnig. Führte die gegen ihn gerichteten Beschuldigungen auf Feindschaft seitens des Kirchendieners und der Behörde zurück. 16. VI. 83 ungeheilt entlassen. Dauernd Trinker. 1887, nachdem er einem anderen, krank darnieder liegenden Fuhrmann mit Aufhängen gedroht — 16. III. — II. Aufnahme in Sachsenberg. Eifersuchts- und Verfolgungsideen. 16. X. 87 entlassen. Diagnose: Chronischer Alkoholismus.

Militärische Vergehen.

225. V., Heinrich, 24 J. alt; Handwerker, ledig. Keine Erblichkeit. Seit Jahren Krampfanfälle. Vorbestraft 9 mal wegen Bettelns und Landstreichens. 1882 beim Militär wegen ausdrücklicher Gehorsamsverweigerung, thätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten und Achtungsverletzung vor versammelter Mannschaft in Untersuchungshaft. Als krank erkannt 31. I. 83 in die I.-A. Sachsenberg. Epileptische Krampfanfälle; grosse Reizbarkeit, Erregungszustände; Schwachsinn. 23. IV. 83 in die I.-A. Friedrichsberg überführt. Diagnose: Epileptisches Irresein.

226. T., Carl, 41 J. alt, Bäckergesell, ledig. Erblichkeit unbekannt. 1874 beim Militär eingestellt. Verstocktes Wesen, unmotivirtes Lachen im Dienst. Wegen Selbstverstümmelung (wahrscheinlich Selbstmordversuch: hatte 3 Sehnen am l. Vorderarm durchschnitten) 4 Mon. Festung; zu Arrest begnadigt. 1875 wegen Desertionsversuch (planloses Fortlaufen, stellte sich selbst wieder) 2 J. Gefängniss. Wegen erneuten, ganz unsinnigen Desertionsversuchs als Gefangener (suchte vor Aller Augen zu entweichen) zusätzlich 4 Mon. Gefängniss. Erregungs- und Angstzustände; Suicidversuche. 1877 als geisteskrank entlassen. 3. III. 93 aus den Landarbeitshaus nach einem Selbstmordversuch in die I.-A. Sachsenberg überführt. Lebhafte Sinnestäuschungen; Wahnvorstellungen besonders der Verfolgung. 14. VI. 94 genesen(?) ins Landarbeitshaus zurück. II. Aufnahme 6. V. 96. Dieselben Wahnideen und Hallucinationen. 25. VIII. 96 entwichen. Diagnose: Paranoia.

Die Vergehen durch Irre, welche in den obigen Gruppen enthalten sind, und welche zum Theil in den schon besprochenen Fällen in Zusammenhang mit anderen Strafhandlungen vorgelegen haben, sind im Einzelnen mit so kleinen Zahlen vertreten, dass sie zu allgemeinen Betrachtungen nicht berechtigen. Meist sind die Vergehen hier auch geringfügigerer Art, so dass sie ein besonderes Interesse kaum in Anspruch nehmen.

In den beiden Fällen von Sachbeschädigung liegen Erregungszustände vor, in denen die Kranken die Gegenstände ihrer Umgebung zerstörten: in dem einen Fall (218) war es ein hallucinirender Verrückter, welcher in Schutzhaft gebracht, seine Zelle demolirte, in dem anderen Fall (219) ein imbecilles Mädchen, welches im Spital ihr Bett zerschnitt, das Geschirr zertrümmerte. Um das Vergehen des Hausfriedensbruchs, welches oben schon häufig bei Leidenschafts- wie Eigenthumsverbrechern aufgeführt ist, handelt es sich um Fall 220, in



welchem ein Paranoiker immer wieder in das Haus seiner Stiefmutter eindrang und die letztere bedrohte, in dem Wahn, dass das Haus sein Eigenthum sei. Wegen nächtlicher Ruhestörung ist ebenfalls ein Paranoiker (221) verurtheilt worden, welcher in seinem Wahn der Verfolgung leicht in heftige Erregungszustände gerieth. Den Fall 222, in welchem allerdings die Art der Strafhandlungen nicht genauer präcisirt ist, habe ich hier angefügt, da er als typischer Fall von Querulantenwahn doch forensisch von Interesse ist. Wegen Majestätsbeleidigung geriet ein hallucinirender Verrückter (223) in Untersuchung, welcher seine Strafthat wahrscheinlich in einem Zustand alkoholischer Erregung begangen hat. Den Unfug in der Kirche (§ 166. St.-G.-B.) verübte, vielleicht in angetrunkenem Zustand, ein Alkoholiker, bei welchem die phychische Schwäche schon eine sehr ausgesprochene war. Von den wegen militärischer Vergehen in Untersuchung gerathenen beiden Irren ist der eine (225) ein schwachsinniger Epileptiker, welchen seine Reizbarkeit, seine Neigung zu Erregungen und Gewaltthätigkeit, zu Gehorsamsverweigerung, Achtungsverletzung und zu thätlichem Angriff auf seinen Vorgesetzten führte. In dem anderen Falle (226), in welchem es sich um einen Verrückten handelt, hat ein Selbstmordversnch, der als Selbstverstümmelung gedeutet wurde, Festungsstrafe und die planlosen, ja ganz unsinnigen Desertionsversuche Gefängnissstrafe zur Folge gehabt, bis endlich die geistige Störung erkannt worden ist. Hier wäre der oben aufgeführte Imbecille (194) noch einmal zu erwähnen, welcher wegen Fahnenflucht, Gehorsamsverweigerung, Verlassen seines Kommandos mehrfach mit Festung bestraft worden ist. Auffallend ist, dass die angeboren Schwachsinnigen hier nicht in grösserer Zahl vertreten sind, welche beim Militär wohl am häufigsten sich strafbarer Handlungen, vor allem auch der Desertion, schuldig zu machen pflegen.

Wenn man die Irreseinsformen noch einmal überblickt, welche den obigen 114 Fällen von verbrecherischen Irren zu Grunde liegen, so sind unter diesen, der Häufigkeit nach geordnet, die folgenden Formen vertreten:

Idiotie und Imbecillität	in 33 Fällen,
(Erworbener) Schwachsinn	in 13 Fällen,
Paranoia	in 34 Fällen,
Epilepsie	in 11 Fällen,
Alkoholisches Irresein	in 7 Fällen,
Senile Demenz	in 6 Fällen,
Melancholie	in 3 Fällen,
Hysterie und Hysteroepilepsie	in 3 Fällen,



Allgemeine Paralyse	in	2 Fällen,
Manie	in	1 Falle,
Chronischer Morphinismus	in	1 Falle.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, dass der Schwachsinn im Allgemeinen unter den verbrecherischen Irren mit der grössten Zahl (46 = 40,3 %) vertreten ist. Unter der Anstaltsbevölkerung hat jedenfalls die angeborene Geistesschwäche die grösste Kriminalität aufzuweisen, neben welcher die Paranoia, die unter den Insassen der Anstalt der Zahl nach die Idiotie weit überwiegt, die zweite Stelle einnimmt.

Wenn man die Arten der Verbrechen in Betracht zieht, welche unter den oben mitgetheilten Fällen bei den einzelnen Irreseinsformen am häufigsten vorkommen, so ist hierbei zu bemerken, dass bei der Kleinheit der obigen Zahlen eine für die verschiedenen Krankheitsformen charakteristische Kriminalität nicht immer so deutlich hervortritt, wie dies bei einem grösseren Material der Fall sein wird. Für den angeborenen Schwach- und Blödsinn ist der Diebstahl das häufigste Verbrechen, welches in 22 der 33 Fälle vorlag, und neben welchen Noth- und Unzucht (7 Fälle) und Brandstiftung (5 Fälle) am meisten hervortreten. Auch die Kindestödtung ist hier zu erwähnen, bei welcher es sich in 2 der 4 Fälle um Imbecillität handelt. Unter den 11 Fällen von Epilepsie lag in je 2 Fällen Körperverletzung, Sittlichkeitsverbrechen und Diebstahl vor; die übrigen Fälle vertheilen sich auf Todtschlag, Kindestödtung, Brandstiftung und Widerstand. In den 3 Fällen von Hysterie und Hysteroepilepsie handelt es sich um Meineid (2 Fälle) und Brandstiftung (1 Fall). Bei dem Irresein auf alkoholischer Grundlage ist das Vergehen der Körperverletzung mit der grössten Zahl (3 Fälle) vertreten, während Diebstahl, Betrug, Bedrohung, Unfug in der Kirche nur in je 1 Falle die Strafhandlung bildeten. Der Altersblödsinn hat in 2 Fällen zu Unzucht mit Kindern, in je 1 Falle zu Mord, Körperverletzung, Brandstiftung und Betrug geführt. In den beiden Fällen von Paralyse handelt es sich um Sittlichkeitsverbrechen und Diebstahl, in dem Falle von chronischem Morphinismus um Betrug. Bei der Paranoia stellen Mord, Todtschlag, Körperverletzung, welche in 12 der 34 Fälle vorlagen, die hauptsächlichsten Verbrechen dar, welchen die meist mit einander combinirten Vergehen des Widerstandes, der Beleidigung und Bedrohung an Häufigkeit am nächsten kommen, während Brandstiftung, Sittlichkeitsverbrechen, Meineid in je 2 bezw. 3 Fällen, die übrigen Vergehen nur vereinzelt vorgekommen sind. Von den 3 Fällen von Melancholie lag in 2 Mord- bezw. Mordversuch, in 1 Falle Brandstiftung vor, welche letztere auch in dem 1 Fall von Manie das Delict bildete.



Auf die Häufigkeit der einzelnen Strafhandlungen bei den verbrecherischen Irren werde ich unten noch einmal zurückkommen. Was das Geschlecht betrifft, so waren unter den 114 verbrecherischen Geisteskranken 88 Männer und 26 Frauen, ein Verhältniss, das dem für die irren Verbrecher sich ergebenden (85 Männer und 27 Frauen) ziemlich genau entspricht. Erbliche Belastung durch Irresein und Trunksucht in der Ascendenz bestand in 36 d. i. 31,5 % der Fälle, eine Zahl, welche die für die irren Verbrecher festgestellte (21,6 %) nicht unbedeutend übersteigt. Dagegen war unter den letzteren Verbrecherthum in der Familie in 9 Fällen nachweisbar, während die sogen. moralische Heredität unter der fast gleich grossen Zahl von verbrecherischen Irren nur in 4 Fällen vorlag. Ebenso ist die Zahl der Fälle, in denen chronischer Alkoholmissbrauch hervorgehoben ist, unter den verbrecherischen Irren eine geringere (16,6 %) als unter den geistesgestörten Verbrechern (39,6 %). In Bezug auf die Nationalität stimmt das Verhältniss der Mecklenburger zu den Ausländern unter den verbrecherischen Irren (88 : 26) und den irren Verbrechern (85:27) fast völlig überein.

Von grösserer Wichtigkeit sind die Befunde, welche sich aus den obigen Fällen in Bezug auf die Vorstrafen bezw. die Rückfälligkeit ergeben. Vor allem ist es hier bemerkenswerth, dass in 60, d. h. 52,6 % der 114 Fälle die Strafhandlung, welche in den meisten Fällen mehr oder weniger unmittelbar der Ueberführung des Kranken in die Irrenanstalt voranging, überhaupt die erste war, welche den Irren in Conflict mit dem Strafgesetz gebracht hatte. Und zwar war es in 51 Fällen das erste gerichtliche Untersuchungsverfahren, meistens die Untersuchungshaft, in 9 Fällen die erste Strafthat, welche zur Erkennung des Irreseins führte und die Beobachtung oder Pflege des Kranken in der Irrenanstalt zur Folge hatte. In 3 Fällen waren die Kranken schon früher in Untersuchung gewesen. In 26 Fällen waren einzelne, in 25 häufige Vorbestrafungen erfolgt. In geisteskrankem Zustande hatten von den verbrecherischen Irren 49 d. h. 42,9 % Strafen durchgemacht, und zwar 25 vereinzelte, 16 häufige Strafen, während in 8 Fällen mit längerem Strafregister nicht sicher festzustellen ist, seit wann durch die Geisteskrankheit die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen wurde. Ferner waren in krankem Zustande 5 Fälle verurtheilt worden, bei denen aber in der Haft die Geistesstörung bald deutlich zu Tage trat.

Von den 114 verbrecherischen Irren sind 71 direct aus der Gefangenschaft in die Irrenanstalt eingeliefert worden, und zwar 8 aus dem Zuchthaus, 9 aus dem Gefängniss und 54 aus der Untersuchungs-



haft. Die Uebrigen sind fast ausnahmslos auf Antrag des Staatsanwalts oder von Polizei- und Verwaltungsbehörden, nur ganz vereinzelte (3) auf Antrag der Familie in die Irrenanstalt aufgenommen worden.

Ueber die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen, welche oben für die beiden Gruppen der irren Verbrecher und verbrecherischen Irren gesondert erörtert worden sind, gelangt man des weiteren zu bedeutsamen Ergebnissen, wenn man die kriminellen Irren insgesammt zu der gesunden bew. verbrecherischen Bevölkerung in Vergleich setzt.

Hier handelt es sich zunächst um die Frage: ist die Kriminalität der Geisteskranken eine grössere als die der allgemeinen Bevölkerung? In den vier Jahrzehnten, in welchen die oben mitgetheilten Fälle zur Beobachtung gelangten, sind in die Staatsirrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim 5693 Irre aufgenommen worden. Unter diesen finden sich nach meinen Untersuchungen 226 d. h. 3,9 % kriminelle Irre und zwar unter den 2967 aufgenommenen Männern 173 d. h. 5,8 % und unter den 2726 Frauen 53 d. h. 1,9 %. Diese Zahlen würden noch höher sein, wenn sie nur nach den „ersten“ Aufnahmen berechnet worden wären: in dem letzten Jahrzehnt sind jedoch auch die wiederholten Einlieferungen als neue Aufnahmen gezählt worden. Die Procentzahl der Kriminellen unter dem Bestande der Irrenanstalten ist — da der Entlassung derartiger Irren so häufig ihre Gemeingefährlichkeit im Wege steht — jedenfalls eine grössere als die nach den Aufnahmeziffern berechnete Verhältnisszahl. Sie ist aber zugleich, besonders für einen so kleinen Bezirk, wie den unsrigen, eine wechselnde, so dass nur die aus einer Reihe von Erhebungen gefundene Durchschnittszahl grösseren Werth haben würde. Die obigen für Mecklenburg-Schwerin gefundenen Procentverhältnisse dienen zur Bestätigung der Thatsache, dass die Irren weit häufiger mit dem Strafgesetz in Conflict kommen, als die Bevölkerung im Allgemeinen. Nach der Kriminalstatistik des Deutschen Reichs [18]) betrug die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen (ausschliesslich der Verletzung der Wehrpflicht) alljährlich Verurteilten in den Jahren 1882—96 im Durchschnitt 1,1—1,2 % der strafmündigen Bevölkerung, und im Besonderen für Mecklenburg-Schwerin 0,8 % (in den letzten beiden Jahren 0,91—0,97 %). Diese Zahlen werden von den für die Irren unseres Landes gefundenen um über das Dreifache übertroffen. Weniger ausgesprochen wird die grössere Kriminalität der Irren gegenüber der gesunden Bevölkerung sein, wenn man nicht nur die Verurtheilungen sondern alle gerichtlichen Untersuchungen in Betracht zieht. So berechnet Starke [34])



für Preussen (1854—78) im Durchschnitt 1 Untersuchung auf 27 Einwohner. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass es sich bei diesen Untersuchungen in über der Hälfte (56,3 %) der Fälle um Holzdiebstähle handelte, welche in unseren Fällen nicht vorlagen, so stellt sich auch die Verhältnisszahl der gerichtlichen Untersuchungen unter der Gesammtbevölkerung eines grösseren Staates wesentlich niedriger dar als unter den Geisteskranken unseres Landes. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach den obigen Angaben die Procentzahl der Kriminalität in Mecklenburg hinter der für die sämmtlichen deutschen Staaten berechneten Durchschnittszahl zurückbleibt.

Die in der Literatur sich findende einschlägige Statistik weist fast durchweg für die Kriminalität der Irren höhere Zahlen als die von mir berechneten auf. So fand Wiedemeister[36]) unter der Bevölkerung der Irrenanstalten der Provinz Hannover schon abgesehen von den verbrecherischen Irren 3,2 % Kriminelle und Köhler[16]) genau dieselbe Procentzahl allein für die weiblichen Irren im Königreich Sachsen. Nach Sommer[33]), welcher bei seiner Zusammenstellung nur die direct aus der Haft, allerdings auch der Correctionshaft, Eingelieferten berücksichtigt hat, waren unter den ersten Aufnahmen in Allenberg innerhalb 30 Jahre (1852—82) 3,9 % kriminelle Irre und zwar 5,48 % der Männer und 2,09 % der Frauen, während unter der allgemeinen Bevölkerung Ostpreussens nur 0,15 % detinirte Verbrecher waren. Danach fanden sich unter den Irren 25 mal so viel detinirte Verbrecher als unter der Gesammtbevölkerung. Schäfer[30]) berechnet für die in einem Jahrzehnt (1876—86) in Lengerich erfolgten Aufnahmen 8,8 % der Männer und 1,9 % der Frauen, also im Ganzen 5,6 % kriminelle Irre. Nach Sander[29]) waren unter den innerhalb 3 Jahre (1880—82) in Dalldorf Aufgenommen 16 % der Männer und 6 % der Frauen — im Ganzen also 11 % — überhaupt einmal bestraft worden oder in Untersuchung gekommen. In unmittelbarem Anschluss an einen Conflict mit dem Strafgesetz waren 6,6 % der Aufnahmen erfolgt. Nach demselben Autor haben unter den Irrenanstaltsinsassen Berlin's 6 mal so viel Individuen eine gerichtliche Untersuchung durchgemacht, als dies unter der allgemeinen Bevölkerung Preussens nach den von Starke[34]) berechneten Zahlen (mit Abrechnung der Holzdiebstähle) der Fall ist. Wie Sander mit Recht betont; sind bei der Beurtheilung der Kriminalität der Irren nach derartigen Zusammenstellungen aus dem Material von Irrenanstalten stets die Lage (Bevölkerungsdichtigkeit, Grossstadt) sowie die Art und Bestimmung der Anstalt (für Arme, Unheilbare u. s. w.) in Betracht zu ziehen. Solche Erwägungen führen Sander zu dem Schluss, dass



die Kriminalität der Irren im Allgemeinen sicher nicht so gross ist, wie sie sich nach den für die Irren Berlin's berechneten Zahlen darstellt. Aus diesem Grunde wird auch derartigen Zusammenstellungen welche, wie die vorliegende, sich auf ein bestimmtes Land oder einen bestimmten Landestheil beziehen, in dieser Frage ein besonderer Werth zuzuerkennen sein, wenn sich auch immer nur annähernd richtige Procentverhältnisse berechnen lassen.

Jedenfalls aber geht aus allen diesen statistischen Darlegungen hervor, dass die Zahl der mit dem Strafgesetz in Conflict gerathenden Individuen unter den Irren entschieden eine viel grössere ist als unter der Gesammtbevölkerung. Und zwar trifft dies vor Allem zu für die männlichen Irren, deren Kriminalität die für die weiblichen Geisteskranken unseres Landes sich ergebende der Zahl nach um das Dreifache übertrifft (5,8 % : 1,9 %). Von den kriminellen Irren der Mecklenburgischen Landesirrenanstalten waren 76,5 % Männer und 23,5 % Frauen. Nach der Zusammenstellung Sommers [33]) sind diese Zahlen auf 75,7 bezw. 24,3 %, nach der Statistik Sanders [29]) auf 77,7 und 22,3 % zu berechnen. Die Procentzahl der in die Irrenanstalt aufgenommenen kriminellen Männer verhält sich zu der der kriminellen Frauen nach meinen Befunden wie 3 : 1, nach denen Sommer's wie 2,62 : 1, nach denen Sander's wie 2,7 : 1. Diese geringere Kriminalität der weiblichen Irren hat meiner Ansicht ihren Grund vor Allem darin, dass das weibliche Geschlecht an und für sich weniger zum Verbrechen neigt, dass es auch durch Sitte und Lebensstellung mehr davor bewahrt ist, als das männliche Geschlecht. Dementsprechend stimmt das Verhältniss der beiden Geschlechter zu einander unter den kriminellen Irren mit dem für die Verurtheilten der allgemeinen Bevölkerung festzustellenden im Ganzen überein. So waren nach der Kriminalstatistik [18]) unter den im Jahre 1896 im Deutschen Reich Verurtheilten 83,8 % Männer und 16,2 % Frauen; auf 100 verurtheilte Männer kamen 17,9 verurtheilte Frauen (= 5,5 : 1). Nach einer aus früheren Jahrgängen der Kriminalstatistik stammenden Angabe von Krohne [19]) kamen auf 100 männliche 21 weibliche Verurtheilte (= 4,7 : 1). Die Kriminalität der strafmündigen Bevölkerung Deutschlands betrug im Jahre 1896 für das männliche Geschlecht 2,17 %, für das weibliche 0,38 %. Aus allen diesen Zahlen ergiebt sich, dass die Kriminalität auch unter den weiblichen Irren die der nicht irren Bevölkerung weit übersteigt, und dass das Verhältniss der beiden Geschlechter zu einander unter den kriminellen Irren annähernd dasselbe ist wie unter den geistesgesunden Verurtheilten. So kommt auch Sander zu dem Schluss, „dass das Verhältniss der beiden Geschlechter



hinsichtlich der Kriminalität durch die Geistesstörungen kaum beeinflusst wird."

Zu weiteren für die Kriminalität der Irren charakteristischen Ergebnissen führt ein Ueberblick über die Arten der Strafhandlungen unserer Geisteskranken, welchen die folgende Tabelle gewährt.

Verbrechen	der irren Verbrecher,	verbrech. Irren;	Summe;	Procent.
Mord und Todtschlag:	19	13	32	14,3
Kindestödtung:	3	4	7	3,0
Körperverletzung:	1	13	14	6,2
Noth- und Unzucht	12	14	26	11,5
Kuppelei:	1	—	1	
Brandstiftung:	19	15	34	15,0
Meineid:	9	6	15	6,6
Doppelte Ehe:	1	—	1	
Raub:	3	—	3	
Diebstahl:	33	20	53	23,4
Betrug, Unterschlagung, Fälschung:	9	8	17	7,6
Widerstand, Beleidigung, Bedrohung:	—	12	12	5,4
Hausfriedensbruch:	—	1	1	
Sachbeschädigung:	1	2	3	
Majestätsbeleidigung:	—	1	1	
Verbrechen gegen die Religion:	—	1	1	
Militärische Vergehen:	—	2	2	
Unfug, Landstreichen:	1	1	2	
(Unbestimmt)		1	226 Fälle	

Zunächst erhellt aus dieser Uebersicht, dass es sich in über der Hälfte der Fälle, in ungefähr 148 d. h. 61 Proc. derselben, um Strafthaten handelt, welche oben als acute oder Leidenschafts- bezw. Gelegenheitsverbrechen den chronischen oder Gewohnheitsverbrechen gegenübergestellt sind. Zweitens zeigt die vorstehende Tabelle, dass die Strafhandlungen der kriminellen Irren vorwiegend schwerere Verbrechen oder Vergehen darstellen. Besonders auffallend ist unter denselben die Häufigkeit der Verbrechen gegen das Leben, der Sittlichkeitsverbrechen, der Brandstiftung und des Meineids. Ein exacter Vergleich der Häufigkeit der einzelnen Strafhandlungen unter den irren und den nicht irren Kriminellen ist kaum möglich. Wenn man die Durchschnittszahlen der Kriminalstatistik [18]) für die Jahre 1882—96 zu Grunde legt, so lassen sich die Verhältnisse der einzelnen Strafthaten zu der Gesammt-



summe der Verbrechen und Vergehen folgendermaassen berechnen und den oben für unsere kriminellen Irren gefundenen Procentzahlen gegenüberstellen.

Es lag vor:

unter sämmtlichen Verurtheilten:	in Proc.	unter den krimin. Irren: in Proc.
Mord- und Todtschlag:	0,07	14,3
Noth- und Unzucht:	0,87	11,5
Brandstiftung:	0,13	15,0
Meineid:	0,22	6,6
Diebstahl:	24,6	23,4
Körperverletzung:	21,2	6,2

Berücksichtigt muss bei den aus der Kriminalstatistik berechneten Zahlen werden, dass die die Verurtheilungen bedingenden Strafhandlungen auch die grosse Zahl der „Uebertretungen" umfassen, welche unter unseren Irren nur vereinzelt sich finden. Abgesehen von Diebstahl und Körperverletzung zeigen die einzelnen schweren Strafthaten bei den kriminellen Irren ganz erheblich höhere Procentsätze als bei den Verurtheilten im Allgemeinen. Wenn man die Kindestödtung dem Verbrechen des Mordes und Todtschlags zurechnet, erhält man für die Verbrechen wider das Leben unter den Strafthaten der Irren die auffallend hohe Zahl von 17,3 Proc. Wenn auch einem derartigen Vergleich viele Mängel anhaften, so geht doch aus der obigen Zusammenstellung in evidenter Weise hervor, dass eine der wichtigsten Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen darin besteht, dass die Irren gerade zu den schweren Strafhandlungen neigen. Diese Thatsache ist besonders auch von Sander[29]) hervorgehoben und durch seine Statistik begründet. Die Zahlen der letzteren weichen von den von mir aufgestellten nicht wesentlich ab. Nur für Diebstahl und Unterschlagung fand Sander höhere Werthe als bei den geistesgesunden Verbrechern (nach Starke), während in meiner Zusammenstellung das Umgekehrte der Fall ist.

Unsere bisherigen Ergebnisse über die kriminellen Irren im Allgemeinen lassen sich nicht besser zusammenfassen als in dem von Sander aufgestellten Satze, „dass die Kriminalität bei den Geisteskranken nicht nur quantitativ, sonder auch qualitativ eine erhöhte ist."

Von Wichtigkeit für die Beurtheilung der Kriminalität der Irren ist es schliesslich noch, die Verhältisszahlen der Rückfälligen und der häufig Bestraften oder Gewohnheitsverbrecher für die oben mitgetheilten Fälle festzustellen. Unter unseren 226 kriminellen Irren hatten 117 d. h. 51,7 Proc. — und zwar 48,2 Proc. der irren Verbrecher und 55,2 Proc. der Verbrecherischen Irren — keine Vorstrafen erlitten. Dement-



sprechend beträgt die Zahl der Rückfälligen 109, d. h. 48,3 Proc.: dieselbe ist für die irren Verbrecher eine grössere (51,7 Proc.) als für die verbrecherischen Irren (44,7 Proc.) Die Zahl derjenigen, welche häufige Bestrafungen durchgemacht haben, also grösstentheils den Gewohnheitsverbrechern zuzurechnen sind, beträgt 57 d. i. 25,2 Proc. und stellt sich wieder für die irren Verbrecher höher (28,5 Proc.) als für die verbrecherischen Irren (21,8 Proc.). Im Ganzen erscheint die Zahl der Rückfälligen ziemlich hoch; sie stimmt mit der von Sander[29]) gefundenen annähernd überein, weicht aber von der letzteren insofern ab, als dieselbe nach meiner Zusammenstellung sich aus 54,9 Proc. der Männer und 24,5 Proc. der Frauen, nach derjenigen Sander's aus 39 Proc. der Männer und 58 Proc. der Frauen zusammensetzt. Die Gesammtzahl der Rückfälligen unter den kriminellen Irren überwiegt die für die Allgemeine Bevölkerung zu berechnende. Nach der Kriminalstatistik[18]) kamen im Jahre 1896 auf sämmtlich Verurtheilte 61,1 Proc. zum ersten Mal Bestrafte d. h. 39,9 Proc. Rückfällige. Die Zahl der direct aus der Strafhaft (Zuchthaus und Gefängniss) oder in unmittelbarem Anschluss an die Entlassung aus derselben der Irrenanstalt zugeführten Geisteskranken besteht aus 41 nicht Vorbestraften und 53 Rückfälligen (darunter 32 häufig Bestraften). Von den aus der Untersuchungshaft Eingelieferten waren 51 unbestraft und 28 rückfällig, (davon 15 häufig bestraft). Während also das Verhältniss der Gewohnheitsverbrecher zu den Rückfälligen insgesammt ziemlich dasselbe bleibt, ist unter den aus der Untersuchungshaft Zugegangenen die Zahl der nicht Vorbestraften eine weit höhere als unter den aus der Strafhaft Eingelieferten. Zugleich ergiebt sich, dass die Zahl der häufig Bestraften oder Gewohnheitsverbrecher (57) zum grossen Theil (32) von den aus der Strafhaft zugegangenen Irren gebildet wird. Dies würde nicht für die Annahme Sander's sprechen, dass ein qualitativer Unterschied zwischen den aus der Untersuchungshaft oder auf anderem Wege und den aus der Strafhaft zugeführten Irren im Wesentlichen nicht besteht. Für diese Abweichung mag der Grund in der Verschiedenartigkeit der Bevölkerung gegeben sein, aus welcher der Zugang der Irren erfolgte. Im Grossen und Ganzen wird man auch nach unseren Befunden sagen müssen, dass auch in der hohen Zahl der Rückfälligen die gegenüber der gesunden Bevölkerung gesteigerte Kriminalität der Irren ihren Ausdruck findet.

Kurz möchte ich hier darauf hinweisen, dass ich unter allen den in 4 Jahrzehnten in unsere Staatsirrenanstalten Aufgenommenen keinen einzigen Fall gefunden habe, in welchen echte Simulation von Irresein seitens eines Geistesgesunden vorlag. Nur in dem Fall 197, der



aus der Untersuchungshaft eingeliefert wurde, war die Diagnose Anfangs auf Simulation gestellt worden. Jedoch trat, nachdem erneute Erregungen in der Haft eine schnelle Zurückführung des Gefangenen in die Irrenanstalt vernothwendigt hatten, bei längerer Beobachtung der Schwachsinn immer deutlicher zu Tage, welcher vor Allem auf langjährigen Alkoholgenuss zurückzuführen war. Dass die Simulation in Strafanstalten nur sehr selten vorkommt, ist besonders auch von Strafanstaltsärzten hervorgehoben worden. So hat z. B. Gutsch[10]) trotz langjähriger Erfahrung nur „einige“ Fälle gesehen, in welchen aber mehr „Uebertreibungen wirklich vorhandener Dispositionen oder Recidive früherer Anfälle“ als echte Simulation von sonst ganz Gesunden vorlagen. So hat Moritz[25]) in 6 Jahren nur einen Versuch, Knecht[14]) in 7 1/2 Jahren keinen einzigen Fall, Baer[3]) nur 4 Fälle von Simulation beobachtet. Etwas häufiger, aber immer noch sehr vereinzelt, kommt die Simulation von Geistesstörung in der Untersuchungshaft vor. Sommer[33]) fand unter 111 kriminellen Irren, welche innerhalb 30 Jahre in der Irrenanstalt Allenberg eingeliefert waren, nur 4 Fälle von Simulation und zwar bei Untersuchungsgefangenen, von denen jedoch ein Fall später noch zweifelhaft, ein anderer schliesslich als Nichtsimulant erkannt wurde. Moeli[24]) hat in 4 1/2 Jahren in der Irrenanstalt Dalldorf nur 5 Fälle von Simulation beobachtet, von denen aber in 2 Fällen das Vorhandensein von Krankheitserscheinungen während einer gewissen Zeit nicht bestimmt auszuschliessen war, Das völlige Fehlen eines Falles echter Simulation unter den der Anstaltsbeobachtung überwiesenen Kriminellen unseres Landes dient ebenfalls zur Bekräftigung der Thatsache, dass die Simulation von Irresein seitens Geistesgesunder eine überaus seltene Erscheinung ist.

Wenn man die Zahl derjenigen unter unseren kriminellen Irren zu bestimmen sucht, welche in geisteskrankem Zustande, also nach § 51 des St.-G.-B. zu Unrecht verurtheilt oder bestraft worden sind, so habe ich dieselbe für die 114 verbrecherischen Irren oben bereits auf 49 berechnet. Nimmt man diese Zahl für die gesammten kriminellen Irren als maassgebend an, so würde die Zahl der zu Unrecht Verurtheilten 26,1 Proc. aller mit dem Strafgesetz in Conflict gekommenen Irren betragen. Jedoch ist diese Zahl entschieden viel zu niedrig, da sich auch unter den irren Verbrechern sicher eine grosse Anzahl befunden hat, welche bereits zur Zeit der Strafthat geisteskrank waren. Man wird der Wahrheit näher kommen, wenn man diese letztere Anzahl auf wenigstens 1/4 der irren Verbrecher schätzt. Danach würde die Gesammtzahl der in krankhaftem Zustande Bestraften



unter den kriminellen Irren auf mindestens 34 Proc. ansteigen. Hierbei ist aber zu bemerken, dass es sich bei einem Theil der verbrecherischen Irren um geringere Strafen handelt, und dass, abgesehen von den originär Schwachsinnigen, bezüglich früherer Strafthaten oft schwierig zu beurtheilen ist, in welchem Maasse die Zurechnungsfähigkeit durch die schon damals bestehende Geistesstörung beschränkt war. Die Häufigkeit der Verurtheilungen und Bestrafungen von Geisteskranken lässt sich durch zahlreiche Angaben aus der Literatur belegen, bezüglich welcher ich besonders auf die Zusammenstellung von Sander[29]) verweise. Der letztere Autor fand unter 159 kriminellen Irren im Bestande der Dalldorfer Anstalt 119 d. i. 75 Proc., welche wenigstens einmal in geisteskrankem Zustande bestraft worden waren. Er kommt zu dem Schluss, dass, wenn ein Geisteskranker vor Gericht tritt, die Chance, dass er richtig beurtheilt wird, sich stellt wie 1 : 3. Was das Geschlecht anbetrifft, so ergiebt sich für unsere verbrecherischen Irren, dass von den Männern 46,5 Proc., von den Frauen 34,6 Proc. bestraft wurden, ohne dass ihre Geistesstörung erkannt oder berücksigtigt wurde. Danach wird auch für die Gesammtheit der männlichen kriminellen Irren eine grössere Verhältnisszahl ungerechter Verurtheilungen als für die kriminellen Frauen anzunehmen sein. Dafür scheinen auch die Angaben Näcke's[26]) zu sprechen, welcher unter den weiblichen Irren, sowohl für die irren Sträflinge als auch für diejenigen, welche überhaupt einmal eine Strafe verbüsst hatten, 20—25 Proc. der Fälle constatirte, welche in geisteskrankem Zustande bestraft waren. Wenn es auch ausser dem Bereich der Möglichkeit liegt, die Bestrafungen von Geisteskranken, besonders bei der ersten Strafthat, ganz zu vermeiden, so sollten dieselben doch dadurch vor Allem eingeschränkt werden, dass wenigstens bei den schweren Verbrechen ein psychiatrisch geschulter Gerichtsarzt in ausgedehnterem Maasse zur Exploration von Untersuchungsgefangenen herangezogen wird.

Die Frage nach der Unterbringung der irren Verbrecher will ich in Rücksicht auf die Mecklenburger Verhältnisse noch kurz berühren. Während der Aufnahme der verbrecherischen Irren in die Irrenanstalten von den meisten Seiten keine Bedenken entgegengestellt werden, sind die Meinungen über die zweckmässigste Unterbringung der in der Strafhaft psychisch Erkrankten noch sehr getheilt. Man hat Centralanstalten für irre Verbrecher, Irrenstationen an Strafanstalten oder an „Hilftsstrafanstalten“ bezw. Invalidengefängnissen, geeignete Adnexe an Irrenanstalten in Vorschlag gebracht. Eine Einigung darüber, welches das beste System der Unterbringung sei, ist, wie gesagt, unter den Strafanstaltsbeamten wie den Irrenärzten noch nicht



erzielt worden. Die Hilfsstrafanstalt an dem Zuchthaus Bruchsal hat nur eine Reihe von Jahren bestanden, die Irrenstation an der Strafanstalt Waldheim hat keine Nachahmung gefunden, und Verbrecherpavillons in Irrenanstalten, wie der für die „wilden Männer“ in Dalldorf, würden wohl höchstens für die Umgebung von Grossstädten in Betracht zu ziehen sein. Für Mecklenburg würde bei der relativ geringen Volkszahl nur eine Irrenabtheilung an der Strafanstalt oder geeignete Adnexe an den Irrenanstalten in Erwägung kommen. Wie ich erfahre, ist für die Landesstrafanstalt Dreibergen eine Krankenstation, welche den ärztlichen Anforderungen entsprechend bisher nicht bestanden hat, in Aussicht genommen, und zwar ist dieselbe geplant als allgemeines Lazareth, in welches körperlich Kranke zur dauernden Behandlung, Geisteskranke dagegen — ähnlich wie in Moabit — nur für eine beschränkte Beobachtungszeit aufgenommen werden sollen. Hiermit würde die Frage nach der Unterbringung der irren Verbrecher für Mecklenburg in der Hauptsache vorläufig entschieden und, meiner Ueberzeugung nach, in der zweckmässigsten Weise gelöst sein. Acute affective oder hallucinatorische Störungen, deren Abklingen in absehbarer Zeit am Ende der Beobachtungszeit vorauszusehen ist, werden auf der Irrenstation des Zuchthauses verbleiben können; bei allen sich als chronisch erweisenden Irreseinsformen wird die Ueberweisung der Kranken an die Irrenpflege des Landes erfolgen müssen. Diese Ueberweisung ist vom psychiatrischen Standpunkt aus durchaus zu fordern. An einem Geisteskranken mit aufgehobener Zurechnungsfähigkeit kann eine Strafe nicht vollstreckt werden; dieser Satz ist unter allen Umständen aufrecht zu halten. Bei der vorliegenden Frage ist ferner immer zu bedenken, dass eine exacte Trennung der irren Verbrecher von den verbrecherischen Irren oft nicht möglich ist, und dass häufig allein die Verurtheilung eines Geisteskranken denselben zum irren Sträfling macht.

Eines der hauptsächlichsten Bedenken, welche gegen die Unterbringung der irren Verbrecher in Irrenanstalten geltend gemacht werden, ist die Neigung dieser Kranken zum Entweichen. Es lässt sich ja nicht bestreiten, dass Entweichungen unter den geisteskranken Sträflingen viel häufiger vorkommen als unter den Irren im Allgemeinen. Unter unseren 112 irren Verbrechern sind in 23 d. h. 20,5 Proc. der Fälle Fluchtversuche oder Entweichungen verzeichnet. In 21 Fällen gelang die Entweichung, in 13 Fällen wurde dieselbe nur 1 mal, in 8 Fällen wiederholt, 2–5 mal, ausgeführt. Von den 54 männlichen Irren, bei welchen die Geistesstörung im Zuchthaus manifest wurde, sind während der Anstaltspflege 16 d. h. fast 30 Proc. entwichen —



eine auffallend hohe Zahl! Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass auch unter den verbrecherischen Irren die Zahl der Entweichungen eine sehr hohe ist und zwar für unsere 114 Fälle 23 d. h. 20,1 Proc. beträgt. Für die Gesammtheit unserer kriminellen Irren ist demnach die Zahl der Fälle, in denen eine Entweichung aus der Anstalt vorgekommen ist, auf 44 d. h. 19,4 Proc. zu berechnen. Annähernd dasselbe Resultat ergiebt die Zusammenstellung Sander's[29]), nach welcher von 190 mit dem Strafgesetz in Conflict gerathenen Irren 34 (d. h. 17,8 Proc.) entwichen sind.

Bei der nicht zu leugnenden Neigung der irren Verbrecher zum Entweichen konnten der Unterbringung derselben in die hiesige Irrenanstalt Gehlsheim gewisse Bedenken entgegengestellt werden, da einmal in der relativ kleinen Anstalt (für 250 Irre) sämmtliche Geisteskranke aus dem Zuchthaus Dreibergen Aufnahme finden sollen, und andererseits in der Anstalt das Offenthür-System — auch die Gitter fehlen, abgesehen von den Closets, gänzlich — in allen Abtheilungen durchgeführt ist. Um Entweichungen der von den Justizbehörden den Landesirrenanstalten zur Beobachtung überwiesenen Gefangenen nach Möglichkeit zu verhüten, ist die Bestimmung getroffen, dass die Straf- und Untersuchungs-Gefangenen, welche eines Verbrechens (nach § 1 des St.-G.-B.) schuldig oder angeschuldigt sind, einer verschärften Ueberwachung unterliegen, und zwar so lange, als sich dieselben auf Antrag oder zu Lasten einer Justizbehörde in der Anstalt befinden. Diese Ueberwachung wird von 2 Wärtern ausgeführt; für einen derselben hat die Justizbehörde die Kosten eines Privatwärters an die Anstaltskasse zu entrichten. Auch bei geringeren Strafhandlungen kann die Justizbehörde eine verschärfte Ueberwachung beantragen, wie sie auch bei Verbrechen auf eine solche Verzicht leisten kann. Diese Vorsichtsmaassregel, welche in Anbetracht der unter den hiesigen Verhältnissen relativ geringen Zahl zur Beobachtung eingelieferter Verbrecher wohl durchführbar ist, macht die Entweichung von Personen, welche noch im Strafvollzug oder im Untersuchungsverfahren stehen, fast zur Unmöglichkeit. Im Uebrigen sprechen unsere bisherigen Erfahrungen dafür, dass bei einem genügend zahlreichen Wartepersonal auch in einer fast gitterlosen Anstalt mit Offenthür-System, wie der unsrigen, die Zahl der Entweichungen keineswegs eine grössere ist als in geschlossenen mit ausgedehnten Sicherungsvorkehrungen versehenen Anstalten.

Die vorliegende Arbeit will ich nicht beschliessen, ohne darauf hingewiesen zu haben, dass das von mir gesammelte Material nicht geeignet ist, um kriminal-anthropologische bezw. -biologische Untersuchungen daran anzuknüpfen. Vor allem waren in den Kranken-



geschichten der mitgetheilten Fälle bei den körperlichen Untersuchungsbefunden die als sogen. Degenerationszeichen gedeuteten Anomalien, die Maassverhältnisse des Schädels u. a. nicht gleichmässig und mit genügender Genauigkeit berücksichtigt. So konnten die obigen Ausführungen nur der Darstellung gewidmet sein, auf welche Weise Irresein und Verbrecherthum in einer Person sich vereinigen können. Der erste Theil dieser Arbeit, in welchem es sich um die Geisteskrankheiten der Gefangenen handelte, zeigte, wie häufig die individuelle Disposition zu geistiger Erkrankung und zum Verbrechen mit einander verbunden sind, und welcher Art die psychischen Störungen sind, die durch Bestrafung und Gefangenschaft ausgelöst werden. Der zweite Theil gab eine Uebersicht über die von den Geisteskranken verübten Verbrechen bezw. Vergehen und eine Darlegung der Beziehungen der verschiedenen Strafhandlungen zu den einzelnen Irreseinsformen. Die beiden Gruppen von Irren, welche den Gegenstand der Untersuchung in den beiden Abschnitten bildeten, die irren Verbrecher und die verbrecherischen Irren, sind, wie des Oefteren hervorgehoben wurde, im Einzelnen schwer von einander zu trennen. Das kann nicht Wunder nehmen. Wie zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit, so giebt es auch zwischen vollständig intacter und aufgehobener Zurechnungsfähigkeit fiessende Uebergänge. Um die gesetzliche Anerkennung und Berücksichtigung der letzteren Uebergangsformen, der Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit, wird die Psychiatrie noch weiterhin zu kämpfen haben. Die Gesammtergebnisse, zu denen die vorliegenden Untersuchungen über die Kriminalität der Irren in Mecklenburg-Schwerin nach den verschiedenen Richtungen hin geführt haben, stimmen im Wesentlichen mit denen überein, welche aus anderen deutschen Staaten über die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen bekannt geworden sind.

Verzeichniss der citirten Literatur.

1. Ast, Geistesstörung in der Untersuchungshaft. Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin, 43. Jahrg., Heft 4. (Refer. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 49).
2. Baer, Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden? Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. IX.
3. Baer, der Verbrecher. 1893.



4. Casper-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medicin; 8. Aufl. Bd. I.
5. Delbrück, Ueber die unter den Sträflingen der Strafanstalt zu Halle beobachteten Geisteskrankheiten u. s. w. Allgem. Zeitschrift f. Psychiatrie, Bd. 11.
6. Delbrück, Zwei Fälle von Verbrecherwahnsinn u. s. w. Allgem. Zeitschrift f. Psych.. Bd. 14.
7. Delbrück, Die Seelenstörungen in den Strafanstalten und ihre Behandlung. Allgem. Zeitschrift f. Psychiatrie, Bd. 20.
8. Grohmann, Psychologie der Verbrecher aus Geisteskrankheiten und Desorganisationen. Nasse's Zeitschrift f. psychische Aerzte, Bd. 1. 1818.
9. Gutsch, Ueber Seelenstörungen in Einzelhaft. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 19.
10. Gutsch, Wohin mit den geisteskranken Sträflingen. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 30.
11. Heinroth, Grundzüge der Kriminalpsychologie. 1833.
12. Kirn, Die Psychosen in der Strafanstalt. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 45.
13. Kirn, Die Kriminalpsychologie in ihrer Beziehung zum Gefängnisswesen. Handbuch des Gefängnisswesens von Holtzendorff und Jagemann.
14. Knecht, Die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 37.
15. Knecht, Ueber die Verbreitung physischer Degeneration bei Verbrechern u. s. w. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 40.
16. Köhler, Ueber die Psychosen weiblicher Sträflinge. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 33.
17. Kraepelin, Psychiatrie. 6. Auflage; 1899.
18. Kriminalstatistik für das Jahr 1896 (Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Bd. 95).
19. Krohne, Lehrbuch der Gefängnisskunde. 1889.
20. Kühn, Ueber die Geisteskrankheiten der Corrigenden. Archiv f. Psychiatrie. Bd. 22.
21. Löwenhardt, Die Zählung der Geisteskranken im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1865. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 23. (Supplementheft).
22. Marcard, Referat Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 31.
23. Mendel, Ueber die Vagabondeufrage vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medicin. Bd. 46.
24. Moeli, Ueber irre Verbrecher. 1888.
25. Moritz, Einige Bemerkungen betreffend die Geisteskrankheiten der Gefangenen. Casper's Vierteljahrschrift f. gerichtl. Medicin. Bd. 22.
26. Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 49.
27. Reich, Ueber acute Seelenstörungen in Gefangenschaft. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 27.
28. Ribstein, Aerztliche Jahresberichte über die Strafanstalt Bruchsal. Blätter für Gefängnisskunde, Bd. IX—XIII.
29. Sander und Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. 1886.
30. Schäfer, Zur Revision der Frage nach der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher u. s. w. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 44.



31. Schüle, Handbuch der Geisteskrankheiten. 1878.
32. Siemens, Geistige Erkrankung in Einzelhaft. Berl. klin. Wochenschr. 1883. No. 9.
33. Sommer, Beiträge zur Kenntniss der kriminellen Irren. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 40.
34. Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preussen 1854—1878. Berlin 1884.
35. von Wick, Die Isolirung der Sträflinge mit Rücksicht auf die Erfahrungen in der Mecklenburgischen Landesstrafanstalt Dreibergen. Schwerin 1848. Ref. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 6.
36. Wiedemeister, Ueber die Errichtung von Specialasylen für verbrecherische Irre. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 28.
37. Wiessner, Ländliches und städtisches Verbrecherthum. Blätter für Gefängnisskunde, Bd. IX.

(Fortsetzung.)

Jennisch — Deutsch

Stradamusch (die) — Herumstreichende Gaunerin (die).
Strade (die) — Landstrasse, Strasse (die).
Stradefahren — Auf den Strassen herumziehen, Auf den Strassen herumvagiren.
Stradefisel, Stradefisl (der) — Herumstreichende Gauner (der).
Stradegefahren, Stradegfahren — Auf den Strassen herumgezogen, Auf den Strassen herumvagirt.
Stradegemufferlt, Stradegmufferlt — Umschanzt.
Stradegitzel, Stradegitzl (das) — Kreuzsäule (die).
Stradekehrer (der) — Strassenräuber (der).
Strademufferln — Umschanzen.
Strademufferlt — Umschanzt.
Strademuri (der) — Strassenraub (der).
Strademusch (die) — Herumstreichende Gaunerin (die).
Stradepflanzer (der) — Wegmacher (der).
Straderadler (der) — Lohnkutscher, Landkutscher (der).
Stradeschächerer (der) — Wegmeister (der).
Stradeschale, Stradeschalen (die) — Koffer (der).
Stradestentz (der) — Schlagbaum, Schrankbaum (der).
Stradi (die) — Landstrasse, Strasse (die).
Stradparlen — Lizitiren, Versteigern.
Stradparlerei (die) — Lizitation, Versteigerung (die).
Stradparlt — Lizitirt, Versteigert.
Sträuber, Sträubert (der) — Haar (das).
Sträubertsfeber (der) — Haarkamm (der)).
Sträubertsfebern — Haare kämmen.
Sträubertsgefebert, Sträubertsgfebert — Haare gekämmt.
Sträusslfresser (der) — Hobel (der).
Sträussling (der) — Stock, Zaun (der) Hecke, Stiegel (die).
Straf (der) — Knebel (der).
Strafen — Knebeln.
Straferei (die) — Knebeln (das).
Straffleppen (die) — Kundschaft (die).
Strafling (der) — Strumpf (der).
Straflinggarner, Straflingpflanzer (der) — Strumpfwirker (der).
Straflingschmier, Straflingschmiere (die) — Indig (der).
Strafonel, Strafonl (das) — Clistier (das).
Strafonlen — Clistiren.
Strafonlt — Clistirt.
Straft — Geknebelt.
Strale (die) — Landstrasse, Strasse (die).
Stralekehrer (der) — Strassenräuber (der).
Stralemuri (der) — Strassenraub (der).
Strali (die) — Landstrasse, Strasse (die).
Strambeln — Melken.
Strambelt — Gemelkt, Gemolken.
Stramm (der) — Strecke (die).
Strammen — Gehen, Herumstreichen, Herumziehen, Laufen.
Strammer (der) — Gauner, Landstreicher, Vagabund, Wandernde, Handwerksbursche (der).
Strammling (der) — Fuss (der) Fusssohle (die).
Strammt — Gelaufen, Gegangen, Herumgestrichen, Herumgezogen.
Strangen — Zuziehen.
Stranglgesprungen, Stranglgsprungen — Seil getanzt, v. Seiltanzt.
Strangling (der) — Schnur (die) Seil (das) Strick (der).
Stranglingeln — Seiltanzen.
Stranglingelt — Seilgetanzt, v. Seiltanzt.
Stranglingler (der) — Seiltänzer (der).
Stranglinglerei (die) — Seiltänzerei, Seiltänzerkunst (die).
Stranglspringen — Seiltanzen.
Stranglspringer (der) — Seiltänzer (der).
Stranglspringerei (die) — Seiltänzerei, Seiltänzerkunst (die).
Straubenfingel, Straubenfingl (das) — Zugehör (das).
Strauber (der) — Haar (das).
Straubern — Streuen.
Straubert — Gestreuet.
Strauss (der) — Stock (der).
Streich — Jung.
Streichen — Hecheln, Kämmen, Striegeln, Geniessen, Verschärfen, Verlohnen.
Streicher (der) — Zapfen, Genuss (der).
Streichflamerer (der) — Striegelschmied (der).
Streichhärtling (der) — Wetzstein (die).
Streichhärtlingfisl (der) — Godscheer, Krainer (der).
Streichlig — Jung.
Streichschuri, Streichsuri (der) — Hechel (die) Kamm, Striegel (der).
Streifeln — Schreiten.
Streifelt — Geschritten.
Streifling (der) — Strumpf (der).
Streiflinggarner, Streiflingpflanzer (der) — Strumpfwirker (der).
Stremser (der) — Gauner der einen Wohnort, und eine herumziehende Beschäftigung hat (der).
Strendling (der) — Garn (das).



Jennisch — Deutsch

Strengkrauten — Versteigen.
Strengkrautt – Verstiegen.
Streu (die) — Umsicht (die).
Streichel, Streichl (das) — Hügel (der).
Strick (der) — Netz, Fanggarn (das).
Striefling (der) — Strumpf (der).
Strimser (der) — Gauner der einen Wohnort, und eine herumziehende Beschäftigung hat (der).
Stripsel, Stripsl (der) — Ruthe, Spiesruthe (die).
Ströppeln — Stocken.
Ströppelt — Gestockt.
Strohbohrer (der) — Gans (die).
Strohglied (das) — Bösewicht (der).
Strohpudel, Strohpudl (der)
Strohputze, Strohputzen (die)
Strohputzer (der)
} — Gans (die).
Strombeln — Melken.
Strommbelt — Gemelkt, Gemolken.
Strommen — Gehen, Herumstreichen, Laufen, Herumziehen.
Strommer (der)—Landstreicher, Gauner, Wandernde Handwerksbursche, Vagabund (der).
Strommgani (die) — Leiter (die).
Strommling (der) — Fuss (der).
Strommt — Gegangen, Gelaufen, Herumgestrichen, Herumgezogen.
Strubel, Strubl (der) — Gehirn (das) Locke (die).
Strublhiebers (der) — Krauskopf (der).
Strublig — Lockig.
Strublkiebers (der) — Krauskopf (der).
Strumpf vertauschen — Von der Armuth zum Reichthume übergehen.
Strumpf vertauscht — Von der Armuth zum Reichthume übergegangen.
Strupel, Strupl (der) — Familie, Bande, Gattung der Gauner (die).
Stuck (das) — Wolke (die).
Stuckig — Wolkig.
Student (der) — Verzweiflung (die).
Studiren — Verzweifeln.
Studirt — Verzweifelt.
Stückel, Stückl (das) — Gulden (der).
Stützen (der) — Fuss (der).
Stuf (der) Stuferei (die) — Dicke (die).
Stufig — Dick.
Stumbeis (die) — Rathhaus, Polizeihaus (das).
Stumpf (der) — Einfalt (die).
Stumpfen — Schimpfen.
Stumpfgehockt, Stumpfghockt — Gezürnt, Zornig gewesen.
Stumpfhocken — Zürnen, Zornig seyn.
Stumpfig — Einfältig.
Stumpft — Geschimpft.

Jennisch — Deutsch

Stumpfen — Stecken.
Stumpfer (der) — Schneider (der) Nudel (die) — v. Züngel (das) Abzug von Gewehre (der).
Stupfitze, Stupfitzen (die) — Nadel (die).
Stupfitzenpflanzer
Stupfitzer
} (der) — Nadler (der).
Stupft — Gesteckt.
Stur (der) — Schoter (der).
Sturmandel, Sturmandl (das) — Schoterhaufen (der).
Sturmbeis (die) — Rathhaus, Polizeihaus (das).
Sturmschein (der) — Hut (der).
Sturz (der) — Balg (der) Fell, Leder (das) Haut (die).
Sturzbuxen (die) — Lederne Hosen (die).
Sturzfenter (der) — Lederer (der).
Sturzhockfisl (der) — Sattler (der).
Sturzig — Ledern.
Sturznudelfisl, Sturznudlfisl (der) — Flecksieder (der).
Sturzpflanzer (der) — Lederer (der).
Sturzsuri (der) — Leim (der).
Sturzsurifisl (der) — Leimsieder (der).
Stus (der) — Scherz (der).
Stusen — Scherzen.
Stusig — Scherzhaft.
Stust — Gescherzt.
Stuttkleber (der) — Wallach (der).
Stutz, Stutzen (der) — Bein (das) Fuss (der).
Stutze, Stutzen (die) — Krücke (die).
Stuz (der) — Köder (der).
Stuzen — Ködern.
Stuzt — Geködert.
Suchdörr — Zaundürr.
Sudel, Sudl (die) — Moor (das) Morast, Sumpf (der).
Sudlig — Sumpfig, Morastig.
Sündgeschlafen, Sündgschlafen — Vernachlässiget.
Sündschlaferer—Vernachlässigung (die).
Sündschlafen — Vernachlässigen.
Sündschlafig — Nachlässig.
Süstbaneberln —Uiberzucken.
Süstbaneberlt — Uiberzuckert.
Süssbrandlingmara (der) — Lebzelten, Pfefferkuchen (der).
Süsseln—Versuchen, Verkosten, Kosten.
Süsselt—Versucht, Verkostet, Gekostet.
Süssenfrei — Züchtig.
Süsserling (der) — Zucker (der).
Süssgeschlafen, Süssgschlafen — Gezähmt.
Süssgeschleckt, Süssgschleckt — Angespuckt.
Süssgladern — Verbrüdern.

Jennisch — Deutsch

Süssgladert — Verbrüdert.
Süsskern (der) — Zucker (der).
Süssling (der) — Honig, Zucker (der).
Süsslinghöckling (der) — Biene (die).
Süsslingkralle, Süsslingkrallen (die) — Kirsche (die).
Süsslingmara (der) — Zwieback (der).
Süsslingrisel, Süsslingrisl (das) — Weintraube (die).
Süsslingschuri, Süsslingsuri (der)—Honig (der).
Süsslingtutte, Süsslingtutten (die) — Feige (die).
Süsslingvogel, Süsslingvogl (der) — Biene (die).
Süsspreim (der)—Aufwand (der) Kosten (die).
Süsspreimen — Kosten, Aufwenden.
Süsspreimerei (die) — Aufwand (der) Kosten (die).
Süsspreimt — Gekostet, Aufgewendet.
Süssschlafen — Zähmen.
Süssschlafig — Zahm.
Süssschlecken — Anspucken.
Suff — Zerlumpt.
Suff (der) — Gulden (der).
Suffeln — Pfeifen.
Suffelt — Gepfiffen.
Suffisl (der) — Zerlumpte Kerl (der).
Sufft (der) — Gulden (der).
Sulm, Sulmen (die) — Leiter (die).
Sultan (der) — Affe (der).
Sulz (die) — Eis (das).
Sulzfahren — Eisschiessen (Spiel auf dem Eise).
Sulzgefahren, Sulzgfahren — Eisgeschossen.
Sulzwadi (das) — Wassersucht (die).
Sumpfer (der) — Bär (der).
Suppenbutt — Unerfahren.
Suppenknirschen — Verwöhnen.
Suppenknirscht — Verwöhnt.
Sure (die) — Waare (die).
Suri (der) — Waare (die) Werkzeug, Zeug (das).
Suri (der labe) — Pulver (das) Schwefel (der) Gestohlene Sachen, oder überhaupt schädliche, oder verdächtige Werkzeuge, und Materialien.
Suriregoner (der) — Hausirer mit Früchten, Krämer (der).
Surof (der) — Rossoli.
Surum (der) — Branntwein, Rossoli, Liqueur (der).
Surum (der labe) — Pulver (das) Schwefel (der) Gestohlene Sachen, oder überhaupt schädliche, und verdächtige Werkzeuge, und Materialien.
Surum fingeln — Branntwein brennen.
Surumfingler (der)—Branntweinbrenner (der).
Surumgefingelt, Surumgfingelt—Branntwein gebrant.
Surumputzer (der) — Opferstockräuber (der).
Surumtögel, Surumtögl (der) — Branntweinglas (das).
Sussert (der) — Honig (das).
Swendett (das) — Zeichen mit der Glocke (das).

Redensarten.

Ai höck nopl ein Satz — Ich hab nichts davon.
Ai höck nopl einen Satz gehegt / Ai höck nopl einen Satz ghegt } — Ich habe nichts davon gehabt.
Saune seyn — Hassen.
Saune zest — Gehasst.
Schabbasen zwicken — Verabredete Zeichen geben.
Schabbasen zwickt — Verabredete Zeichen gegeben.
Schabbesen zwicken — Verabredete Zeichen geben.
Schabbesen zwickt — Verabredete Zeichen gegeben.
Es komen mir die Schaben drein — Ich werde arretirt.
Es sind mir die Schaben drein gekommen — Ich bin arretirt worden.
Mit der Kugel auf sich Scheiben gelassen / Mit der Kugel auf sich Scheiben glassen } — Einen Narren abgegeben.
Mit der Kugel auf sich Scheiben lassen — Einen Narren abgeben.
In dScheinling gefahren / In dScheinling gfahren } — Confrontirt worden.
In dScheinling fahren — Confrontirt werden.
Mit den Scheinling gezwickelt — Mit den Augen gewinkt, Wink gegeben, Geblinzelt.
Mit den Scheinling zwickeln — Mit den Augen winken, Wink geben, Blinzeln.
Mit den Scheinling zwickelt — Mit den Augen gewinkt, Wink gegeben, v. Geblinzelt.
Schiebers angesetzt / Schiebers angsetzt } — Davon Gelaufen, Geflüchtet.
Schiebers ansetzen — Davon laufen, Flüchten.
Schiebers gemacht, Schiebers gmacht — Davon gelaufen, Geflüchtet.
Schiebers machen — Davon laufen, Flüchten.

Jennisch — Deutsch	Jennisch — Deutsch

Schiebers pollen — Zusammenpacken um fortzugehen.
Schiebers pollt — Zusammengepackt, um fortzugehen.
Schlittenfahren über Berg und Thal — Alles aussagen, Alles ausplaudern.
Schlittengefahren } über Berg — Alles
Schlittengfahren } und Thal ausgesagt, Alles ausgeplaudert.
Schnopfets — Helf Gott, Prosit.
Schnurbartl — Es geht so mittelmässig (gewöhnliche Antwort auf die Frage wie geht es).
Schränksmantelgraulen — Haus einstürzen.
Schränksmantelgrault — Haus eingestürzt.
Schundbos ausblasen — Arsch lecken.
Schundbos ausgeblasen } — Arsch ge-
Schundbos ausblasen } leckt.
Schuri gezupft, Schuri zupft — Bei den Haaren gerissen, v. Schopfgebeutelt (den).
Schuri zupfen — Bei den Haaren reissen, v. Schopfbeuteln (den).
Er hegt Segel im Rosch — Er hat Vernunft, ist vernünftig.
Jetzt ist Sommer — Es ist keine Hülfe mehr.
Sonngeschlückt, Sonngschlückt — Verschwunden.
Sonnschlücken — Verschwinden.
Den Fisl hökt dSonn geschlückt — Der Mann ist verschwunden.
Den Fisl schlückt dSonn — Der Mann verschwindet.
Auf dSpang fahren — Vorführen.
Auf dSpang gefahren } — Vorgeführt.
Auf dSpang gfahren }
Sprissel teffen — Bei einem Raub oder Diebstahl mithelfen.
Sprissel tefft — Bei einem Raub oder Diebstahl mitgeholfen.
Auf dStaul — Zur Gesundheit.
Morf stecken } — Küssen.
Murf stecken }
Einen laben Zinken stecken — Einen faschen Namen angeben.
Morf steckt } — Geküsst.
Murf steckt }
Einen laben Zinken steckt — Einen falschen Namen angegeben.
Aufn Sterz — Auf der Stelle.
Er högt kein Angel und kein Stiel — Er hat kein Mass und kein Ziel.
Strada fahren, Strade fahren — Auf den Strassen herumziehen, Auf den Strassen herumvagiren. (In der Absicht bei günstigen Umständen, oder in Gesellschaft mit andern zu rauben, zu stehlen, und zu betrügen).
Strada { gefahren } — Auf den Strassen
{ gfahren } herumgezogen,
Strade { gefahren } — Auf den Strassen
{ gfahren } herumvagirt.
Stripsl bestippen — Spiessruthen laufen.
Stripsl bestippt — Spiessruthen gelaufen.
Ai höck den Strumpf vertauscht — Ich armer bin reich geworden.
Ai vertusch den Strumpf — Ich armer werde reich.

T.

Tableben (die) — Zufuhr (die).
Tacher (der) — Ruder (das).
Tafle (die) — Kirche (die).
Tafnen — Fangen.
Tafnet — Gefangen.
Tag gemacht, Tag geworden — Ausgebrochen aus dem Arreste.
Tag machen, Tag werden — Ausbrechen aus dem Arreste.
Tag worden — Ausgebrochen aus dem Arreste.
Taggescheint, Taggscheint (sich) — Weggeflüchtet.
Tagscheinen — Wegflüchten.
Takof — Vertraut, Bei der Obrigkeit wohl angeschrieben.
Talchen — Hinrichten, Umbringen, Henken.
Talcht — Hingerichtet, Umgebracht, Gehenkt.
Taldalim (der) — Nachschlüssel, Falsche Schlüssel (der).
Taldalmisch (der) — Dieb, welcher mit Nachschlüsseln stiehlt (der).
Talgen — Hinrichten, Umbringen, Henken.
Talger (der) — Scharfrichter, Henker (der).
Talgt — Hingerichtet, Umgebracht, Gehenkt.
Tallern — Lösen.
Tallert — Gelöst.
Tampel (der) — Langsame Arbeiter, v. Krabler (der).
Tampeln — Langsam arbeiten, v. Krabeln.
Tampelt — Langsam gearbeitet, v. Gekrabelt.
Tonner — Cajetan.
Tansch (der) — Wechsel (der).
Tanscher (der) — Wechsler (der).
Tanschern — Wechseln.
Tanschert — Gewechselt.

Jennisch — Deutsch

Tanzen — Umhüpfen.
Tanzt — Umgehüpft.
Tappeln — Begatten, Beischlafen, Beschlafen.
Tappelschix (die) — Hure (die).
Tappelt — Begattet, Beigeschlafen, Beschlafen.
Tasch (der) — Griff (der).
Taschen — Greifen, Berühren.
Tascheneck (das) — Zuflucht (die).
Taschengeschoben, Taschengschoben — Umhüllt.
Taschenmarsch (der) — Umfang (der).
Taschenplatz (der) — Anstoss (der).
Taschenschieben — Umhüllen.
Tascher (der) — Hand (die).
Tascht — Gegriffen, Berührt.
Taschwendt — Umsonst.
Taubendurst (der) — Fallsucht, Fallende Sucht (die) v. Hinfallende (das).
Techum (der) — Gränze (die).
Teiggewendet, Teiggwendt — Gezerrt, Umgezerrt.
Teigwenden — Umzerren, Zerren.
Teindel, Teindl (das) — Seitel (das).
Teiss (der) — Milz (das).
Teissen — Brechen, Schlagen, Zerschlagen.
Teisser (der) — Hammer (der).
Teissflamerer (der) — Hammerschmied (der).
Teissflamerkanti (die) — Hamerschmiede (die).
Teisst — Gebrochen, Geschlagen, Zerschlagen.
Tel — Zwar.
Tellermenkeln — Durch Austausch betrügen.
Tellermenkelt — Durch Austausch betrogen.
Tellern — Rädern.
Tellert — Gerädert.
Tempel, Templ — Zeit (die).
Tendeln — Setzen.
Tendelt — Gesetzt.
Tendlerei (die) — Satz (die).
Termen — Kennen.
Termer (der) — Kenner (der).
Ternt — Gekannt.
Terra (der) Terri (der) — Erde (die).
Terriblattel, Terriblattl (das) — Schaufel (die).
Terrich (der) — Erde (die).
Terrigeschlerrt, Terrigschlert — Gepflügt.
Terrigroller (der) — Bergknappe (der).
Terrihitsche, Terrihitschen (die) — v. Krampen (der).
Terrihitzling (der) — Kachelofen (der).

Jennisch — Deutsch

Terripass (der) — Ratte (die) v. Ratz (der).
Terriputz (der) — Rettig (der).
Terrischeren — Pflügen.
Terrischerer (der) — Pflug (der).
Terrischerfisl (der) — Pflüger (der).
Terrischliefer, Terrischlüpfer (der) — Maus (die).
Terrischmunk (der) — Koth, Morast (der).
Tese (die) — Trommel (die).
Teseln — Trommeln.
Teselt — Getrommelt.
Tesen (die) — Trommel (die).
Tesenfisl (der) — Trommelschlager, Tromler, v. Tambour (der).
Tesenhamer (der) — Trommelschlägel (der).
Tessen — Bringen, Tragen.
Tesst — Gebracht, Getragen.
Testerei (die) — Schwere (die).
Testerig, Testerisch — Schwer.
Tewa (die) — Natur (die).
Thaler (der) — Ast (der).
Thalgau (das) — Lusthaus (das).
Thalitze, Thalitzen (die) — Viehherde, Herde Vieh (die).
Thalitzen — Vieh hüten.
Thalitzt — Vieh gehütet.
Theil (der) — Beschläge (das).
Theilen — Beschlagen.
Theilflösserl (das) — Unbestand (der).
Theilflössig — Unbeständig.
Theilkrebserei (die) — Gutherzigkeit (die).
Theilkrebsig — Gutherzig.
Theilt — Beschlagen.
Therl — Thekla.
Theuere Farber (der) — Vertraute Gaunercamerad (der).
Thomasel, Thomasl (der) — Bediente (der).
Thomaseln — Bedienen.
Thomaselt — Bedient.
Thorwarteln — Abfertigen, v. Abschasseln.
Thorwartelt — Abgefertiget, v. Abgeschasselt.
Thum — Müde.
Thuma (die) — Kirche (die).
Thumahartel, Thumahartl (der) — Kirchendiener (der).
Thumerei (die) — Schuldigkeit (die).
Thurm (der) — Tanne (die).
Thurmspringer (der) — Damhirsch (der).
Thurn (der) — Hirsch (der).
Thurndelbauerei, Thurndlerei } — Kunst sich durch Zeichnungen von liegenden Thieren mit einander zu verständigen (die).



Jennisch — Deutsch

Thurnen — Rauben, Entfremden, Stehlen, Nehmen.
Thurnmechel, Thurnmechl (die) — Hirschkuh, Hindin (die).
Thurnt — Geraubt, Entfremdet, Gestohlen, Genommen.
Tiber (der) Tiberei (die) — Rede, Sprache, Sage (die).
Tiberisch — Schwanger.
Tibern — Reden, Sagen, Sprechen.
Tibert — Geredet, Gesagt, Gesprochen.
Tibisen — Leiden, Ertragen.
Tibist — Gelitten, Ertragen.
Tiefe (die) — Keller (der).
Tiefe Spriendl (der) — Grosse Schiff (das).
Tiefling (der) — Keller (der).
Tifle (die) — Kirche (die).
Tiftel, Tiftl (die) — Kirchenzeit, Zeit während des Gottesdienstes (die).
Tilisch — Wider, Widrig.
Timel, Timl (der) — Ort (der).
Tippeln — Gehen, Herankommen, Schleichen.
Tippelt — Gegangen, Herangekommen, Geschlichen.
Tippler (der) — Schleicher (der).
Tirchen — Betteln, Bitten, Fordern.
Tircher, Tircherfisl (der) — Bettler (der).
Tirchergaja, Tirchermusch (die) — Bettlerin (die).
Tircht — Gebeten, Gebettelt, Gefordert.
Tisched — Schnappen.
Tischt — Geschnappt.
Tit (der) — Leim (der).
Titten — Leimen.
Titt — Geleimt.
Tiwerei (die) — Rede, Sprache (die).
Tiwern — Reden, Sagen, Sprechen.
Tobri (der) — Tabak (der).
Tobriblaska (die) — Tabakblätter (die).
Tobrich (der) — Tabak (der).
Tobrifallzung, Tobrifallzunge (die) — Tabakblatt (das).
Tobrigsoch (die) — Tabaktrafick (die).
Tobrigsochner (der) — Tabaktrafikant, Tabakkrämer (der).
Tobrihiebers (der) — Tabakkopf, Pfeifenkopf (der).
Tobrihirnschalle, Tobrihirnschallen (die) — Tabakdosendeckel (der).
Tobrikeil, Tobrikeile (die) — Tabakpfeife (die).
Tobrikeilgradellerei (die) — Tabakpfeifenbeschläge (das).
Tobrikiebers (der) — Tabakkopf, Pfeifenkopf (der).
Tobrikling, Tobriklinge (die) — Tabakpfeife (die).

Jennisch — Deutsch

Tobrikröt, Tobrikröte (die) — Tabakpflanze, Tabakstaude (die).
Tobrilocherer (der) — Tabakrohr (das).
Tobrinetz (das) — Tabakbeutel (der).
Tobripip (die) — Tabakpfeife (die).
Tobrispaderling (der) } — Tabakdose
Tobrispadin (die) } (die).
Tobrispuke, Tobrispucken (die) — Tabakpfeife (die).
Tobristöffel, Tobristöffl (der) Tabakräumer (der).
Tobrithurm (der) — Tabakpfeifendeckel (der).
Tobrizung, Tobrizunge (die) — Tabakblatt (das).
Tocken — Geben, Reichen.
Tockt — Gegeben, Gereicht.
Tögel, Tögl (der) — Nachttopf, Topf (der) Gefäss (das).
Törchen — Bitten, Betteln, Fordern.
Törcht — Gebeten, Gebettelt, Gefordert.
Tof — Gut.
Tofel, Tofl (die) — Kirche (die).
Tofen — Sauber.
Tofer — Besser.
Toffel, Toffl (der) — Kuppelei (die).
Toffeln — Kuppeln.
Toffelt — Gekuppelt.
Toffers (der) — Arrest, Kerker (der) Gefängniss (das).
Toffes — Gefangen.
Toffes, Toffis (der) — Arrest, Kerker (der) Gefängniss (das).
Toffler (der) — Kuppler (der).
Tofflerei (die) — Kuppelei (die).
Tofflerin (die) — Kupplerin (die).
Toflemone (der) — Catholische Religion (die).
Toflemonisch — Catholisch.
Tohle (die) — Vorhängschloss (das).
Toisen — Fallen.
Toist — Gefallen.
Tolgen (der) — Henker, Scharfrichter (der).
Tolpel, Tolpl (der) — Warnung (die).
Tolpeln — Warnen.
Tolpelt — Gewarnt.
Tolpen — Uiberwältigen.
Tolpt — Uiberwältiget.
Towri (der) — Tabak (der).
Träumen — Dringen.
Träumt — Gedrungen.
Trafliradel, Trafliradl (der) — Zeiselwagen (der).
Tragllauf (der) — Weiberrock, Kittel (der).
Trallarum (der) — Schubkarren (der).
Trantsch (die) — Pfarre (die).



Jennisch — Deutsch

Trapelferri, Traplferri (der) — Schlageisen (das).
Trappelgeschreift, Trappelgschweift — Vorgeritten.
Trappeln — Reiten.
Trappelschweif (der) — Vorreiter (der).
Trappelschweifen — Vorreiten.
Trappelt — Geritten.
Trappler (der) — Schuhmacher, Schuster (der).
Trapplkleber (der) — Reitpferd (das).
Trararum (der) — Post (die).
Trararumsbuste, Trararumsbuten (die) — Posthorn (das).
Trararumsgänger (der) — Postwagendieb (der).
Trararumsjukler (der) — Postknecht (der).
Trararumskanti (die) — Posthaus (das).
Trararumsmeffer (der) — Postmeister (der).
Trararumsradling (der) — Postwagen (der).
Tratelferri, Tretlferri (der) — Schlageisen (das).
Trauf, Traufe (die) — Schuld (die).
Traum (der) — Drang (der).
Treatrecht (das) — Vorsatz (der).
Trefelhut (der) Treflhut (der) — Regenschirm (der) Parapluie (das).
Trefeln — Regen.
Trefelt — Geregnet.
Treffeln — Reiben.
Treffelt — Gerieben.
Treindlerei (die) — Vergnügen (das).
Trenlkopf (der) — Langen Puffspiel (das).
Trenlklopfen — Langen Puff spielen.
Trenlklopft — Langen Puff gespielt.
Trerfeln — Säen.
Trerfelt — Gesäet.
Tresor (der) — Schrank, Comodkasten (der) Comode (die).
Tretter (der) — Fuss (der).
Trettergriffling (der) — Zehe (die).
Tretterpre (der) — Nagel an der Zehe (der).
Treulich — Gewiss.
Treulicherei (die) — Gewissheit (die).
Tribers, Tribes, Tribis, Tribus — Drei (3).
Tribiste (der) — Dritte (der).
Tridel, Tridl — Wenig.
Trieb — Munter.
Trieben — Erwachen.
Trieberei (die) — Munterkeit (die).
Triebt — Erwacht.
Trifeln — Spinnen.

Jennisch — Deutsch

Trifelt — Gesponnen.
Trifern — Bändigen.
Trifert — Gebändigt.
Triglänz (die) — Stern (der).
Trillen — Spinnen.
Triller (der) — Spinner (der).
Trillerin (die) — Spinnerin (die).
Trillerkanti (die) — Spinnhaus (das).
Trillitz (der) — Spinnrad (das).
Trillitzen — Spinnen.
Trillitzt, Trillt — Gesponnen.
Trinägeln — Weinen.
Trinägelt — Geweint.
Trindel, Trindl — Katharina.
Trippel, Trippl — Gang (der).
Tripplmara (der) — Kuchen, v. Wonker, v. Schedl, v. Gugelhopf (der) v. Rohrnudel, v. Wuchtl (die).
Triseln — Spinnen.
Triselt — Gesponnen.
Trittfingern — Zugeben.
Trittfingert — Zugegeben.
Trittling (der) — Fuss, Schuh, Stiefel (der).
Trittlinggarn (das) — Fusssocke (die).
Trittlingleier (die) — Schuhdraht (der).
Trittlingmalochner (der) — Schuhmacher, Schuster (der).
Trocken — Mager, Sper.
Tröpfeln — Regnen.
Tröpfelt — Geregnet.
Trofel, Trofl (der) — Trotz (der).
Trofeln — Trotzen.
Trofelt — Getrotzt.
Troflig — Trotzig.
Trommel, Tromml (die) — Fass (das).
Tromper (der) — Fehler, Irrthum (der).
Tromperig, Tromperisch — Fehlerhaft, Irrig.
Trompern — Fehlen, Irren.
Trompert — Gefehlt, Geirrt.
Trondel, Trondl (die), Trondlerei (die) — Schub (der).
Trondlfleppen (die) Trondlflepperl (das) — Schubpass (der).
Tropfen — Regnen.
Tropfen (der) — Saft (der) Thräne (die).
Tropfig — Saftig.
Tropft — Geregnet.
Troschka — Rosina.
Trotzklopferei (die) — Verwegenheit (die).
Trotzklopfig — Verwegen.
Trumlerische (das) — Türkei (die).
Trumulter (der) — Krieg (der).
Tschachel, Tschachl — Schon.
Tschamer (der) — Jamer (der).
Tschammern — Jammern, Lamentiren.



Jennisch — Deutsch

Tschammert — Gejammert, Lamentirt.
Tschech — Resch.
Tschecherei (die) — Raschheit (die).
Tschefkel, Tschefkl — Josepha.
Tschenket (die) — Theilung (die).
Tscher, Tscheras, Tscheres — Gestern.
Tschiller (der) — Laufer (der).
Tschillern — Laufen.
Tschillert — Gelaufen.
Tschindern — Fallen.
Tschindert — Gefallen.
Tschinnern — Verdenken.
Tschinnert — Verdenkt.
Tschjarl (der) — Casimir (der) Tuch (das).
Tschjarlkrappen — Tuchscheren.
Tschjarlkrapper (der) — Tuchscherer (der).
Tschjarlkrappt — Tuchscherrt.
Tschlinen — Rutschen.
Tschlint — Gerutscht.
Tschor (der) — Dieb, Räuber (der).
Tschorbeis (die) — Diebs-, Räuberherberge (die).
Tschorchen — Tosen.
Tschorcht — Getost.
Tschornen — Räuben, Stehlen.
Tschornt — Geraubt, Gestohlen.
Tschorner (der) — Weck, v. Wecken (der).
Tschurnen — Räuben, Stehlen.
Tschurnt — Geraubt, Gestohlen.
Tu (der) — Trompete (die).
Tuchmacher (der) — Vorzüglich der jenischen Sprache kundige Gauner (der).
Tuchmachertiber (der) — Am meisten verfeinerte Sprächart, der jenischen Sprache (die).
Tümel, Tüml, Tümler (der) — Donner (der).
Tümmeln — Donnern.
Tümelpoll (der) — Heilige (der).
Tümelschein (der) — Donnerstag (der).
Tümelt — Gedonnert.
Türk (der) — Mais, v. Türkische Weizen (der).
Tuf — Gut.
Tufer — Besser.
Tufste — Beste.
Tulenschein (der) — Sonntag (der).
Tulerisch — Lutherisch.
Tuller (der) — Bissen (der).
Tullern — Aufheben, Heben.
Tullert — Aufgehoben, Gehoben.
Tulnschein (der) — Sonntag (der).
Tunken — Würgen.
Tunkt — Gewürgt.
Turf, Turfer — Sauber.

Jennisch — Deutsch

Turm (der) — Schlaf (der).
Turmen — Schlafen, Liegen.
Turmer (der) — Schläfer (der).
Turmerig, Turmerisch — Schläferig.
Turmgatzka (die) — Rorate (die).
Turmklüfterei (die) — Trauerkleid (das).
Turmbegerbutt (der) — Todesschrecken (der).
Turmplatschen — Gähnen.
Turmplatscht — Gegähnt.
Turmt — Gelegen, Geschlafen.
Turmtropfen (die) — Schlaftrunk (der).
Turmverwisch (der) — Trauerkleid (das).
Turners, Turnes — Zurück.
Turnesgescheft, Turnesgschefft — Zurüdkgekehrt.
Turnesparlen — Widersprechen.
Turnesparlerei (die) — Widerspruch (der).
Turnesparlt — Widersprochen.
Turnesscheffen — Zurückkehren.
Turnesschefferei (die) — Rückkehr (die).
Tuschander (der) — Farbe (die).
Tusche, Tuschen (die) — Faust (die).
Tute, Tuten (die) — Horn (das) Trompete (die).
Tutenfisl (der) — Trompeter (der).
Tutt — Horn geblasen, Trompete geblasen (die).
Tutte, Tutten (die) — Feige (die) (Mit der Hand gemacht).
Tutten — Horn blasen (das) Trompete blasen (die).
Twintig — Zwanzig (20).
Twintigkiener (der) — Einundzwanziger (der) (In der Tarrokkarte) v. Mond (der).

Redensarten.

Trofl gescheff, Trofl gschefft — Zu Trotz gegangen.
Trofl scheffen — Zu Trotz gehen.
Tuschanderisch gehögt } — Alle Farben
Tuschanderisch ghögt } gespielt.
Tuschanderisch högen — Alle Farben spielen.
Er högt Tuschanderisch — Er spielt alle Farben.

U.

Ude — Vorn.
Uebeln — Wollen.
Uebelt — Gewollt.
Ueberbauen, Ueberbaut — Bekommen, Behalten.
Ueberfallen — Erniedrigen, Erniedriget.
Ueberflam (der) — Uiberfluss (der).
Ueberflamig, Ueberflamisch — Uiberflüssig.

Jennisch — Deutsch
Uebergefallen, Uebergfallen — Erniedriget.
Uebergeigen — Uiberzeugen.
Uebergeigerei (die) — Uiberzeugung (die).
Uebergeigt — Uiberzeugt.
Uebergeschachtelt, Uebergschachtelt — Uibergeben (v. Z.).
Ueberhängel, Ueberhängl (das) — Uiberschlag (der).
Ueberhängeln, Ueberhängelt — Uiberschlagen.
Ueberhemmen, Ueberhemmt — Uiberlassen.
Ueberhiebersen — Uiberdenken.
Ueberhieberst — Ueberdacht.
Ueberkenntlich — Hinüber.
Ueberlacheln — Uibernehmen.
Ueberlachelt — Uibernommen.
Ueberlacherei (die) — Uibernahme (die).
Ueberländig — Uibermächtig.
Ueberleiren — Uiberbringen.
Ueberleirt — Uiberbracht.
Uebermantel, Uebermantl (der) — Vordach (das).
Ueberoben — Uiberhaupt.
Ueberöffeln — Uiberraschen.
Ueberöffelt — Uiberrascht.
Ueberöfflerei (die) — Uiberraschung (die).
Ueberrinden — Uiberziehen.
Ueberrindet, Ueberrindt — Uiberzogen.
Ueberschachteln — Uibergeben (g. Z.).
Ueberschachtelt — Uibergeben (v. Z.).
Ueberschollen — Uiberwiegen.
Ueberschollt — Uiberwogen.
Ueberschweif (der) — Muthwille, Uibermuth (der).
Ueberschweifig — Muthwillig, Uibermüthig.
Ueberschwiegen — Ueberziehen.
Ueberschwung (der) — Uiberzug (der).
Ueberschwungen — Uiberzogen.
Ueberspann, Ueberspanne (die) — Uibersicht (die).
Ueberspannen, Ueberspannt — Uibersehen.
Ueberstrommen, Ueberstrommt — Uiberlaufen.
Uebertippel, Uebertippl (der) — Uiberfall (der).
Uebertippeln, Uebertippelt — Uiberfallen.
Uebertrappler (der) — Aufseher, Gefällsaufseher (der).
Uezetnein (das) — Duzend (das).
Uezetnein Wischwann (das) — Duzend Tüchel (das).
Uezetstückel, Uezetstückl (das) — Stück (das).
Uezetstückl Schocken (das) — Stück Cotton (das).
Ugof (der) — Orgel (die).
Ugofkling, Ugofklinge (die) — Orgelpfeife (die).
Ull (der) — Geistliche, Pfarrer, Herr (der).
Ullweih (der) — Capuziner (der).
Ulterig, Ulterisch — Letzt.
Ulterischmal — Letztmal.
Ultmens — Letzt, Zuletzt.
Umgehängt, Umghängt — Eingebüsst, Fremd.
Umgekehrt — Ausgehoben, Gehoben.
Umgelehnt, Umglehnt — Umgestürzt.
Umgemamst, Umgmamst — Umgewandert, Herumvagirt.
Umgeschabt, Umgschabt — Gewendet.
Umgeschefft, Umgschefft — Getrennt.
Umgeschmalt, Umgschmallt — Abgeschlagen (die Bitte).
Umgeschüttet, Umgschütt — Verfälscht.
Umgeschufelt, Umgschufelt — Umgewandelt.
Umgeschwänzt, Umgschwänzt — Umgestürzt.
Umgespannt, Umgspannt — Gereift, Mit einem Reif versehen.
Umgesteckt, Umgsteckt — Geschwiegen.
Umgewischt, Umgwischt — Ausgeredet (sich).
Umgspadeln — Verschachern.
Umgspadelt — Verschachert.
Umhängen — Einbüssen.
Umhang (der) — Einbusse (die).
Umheger (der) — Bügel (der).
Umi — Sicher (Nebenw.).
Umig — Sicher (Beiw.).
Umigehöfelt, Umighöfelt — Verwüstet.
Umihöfeln — Verwüsten.
Umihöfler (der) — Verwüster (der).
Umihöflerei (die) — Verwüstung (die).
Umkehren — Ausheben, Heben.
Umkehrt — Ausgehoben, Gehoben.
Umlaufer (der) — Rad (das).
Umleg (die) — Spanische Wand (die).
Umlehnen — Umstürzen.
Ummamsen — Herumvagiren, Umwandern.
Umparlen — Widersprechen.
Umparler (der) — Widerspruch (der).
Umparlt — Widersprochen.
Umplenten — Umarmen.
Umplentt — Umarmt.
Umschaben — Wenden.
Umschabt — Gewendet.
Umschaber (der) — Wendung (die).
Umscheffen — Trennen.



Jennisch — Deutsch	Jennisch — Deutsch

Umschefft — Getrennt.
Umschmalen — Abschlagen (die Bitte).
Umschütten — Verfälschen.
Umschütter (der) — Verfälscher (der).
Umschütterei (die) — Verfälschung (die).
Umschufelei (die) — Umwandlung (die).
Umschufeln — Umwandeln.
Umschuflerei (die) — Umwandlung (die).
Umschwanz (der) — Umsturz (der).
Umschwänzen — Umstürzen.
Umschwänzt — Umgestürzt.
Umspann (der) — Reif (der).
Umspannen — Reifen, Mit einem Reif versehen.
Umspannt — Gereift, Mit einem Reif versehen.
Umstand (der) — Gestalt (die).
Umstecken — Schweigen.
Umstecker — Anis (der).
Umstecksprangsteinhaufen (der) — Salzburg.
Umsteckt — Geschwiegen.
Umstumpf (der) — Einfalt, Dummheit (die).
Umstumpfig — Einfältig, Dumm.
Umwischen — Ausreden (sich).
Umwischerei (die) — Ausflucht, Ausrede (die).
Umwurf (der) — Schiffseil (das).
Umzäumen — Umstellen.
Umzäumt — Umstellt.
Unantibert — Unberuffen.
Ungepflanzt — Roh.
Ungesumt, Ungsummt — Umgefällt.
Unglepperisch — Unrecht meinend, Unrecht gemeint.
Ungwand (der) — Ungeduld (die).
Ungwandig — Ungeduldig.
Unkartomel, Unkartoml — Unbekannt.
Unpflanzt — Roh.
Unpledettig — Unverdient.
Unpreimig — Unentgeltlich.
Unstumpf (der) — Dummheit, Einfalt (die).
Unstumpfig — Dumm, Einfältig.
Unsumen — Umfüllen.
Unterblenden — Unterschlagen, Verbiethen, Mit Verboth belegen.
Unterblendt — Unterschlagen, Verbothen, Mit Verboth belegt.
Unterblendt (der) — Verboth (das).
Unterbosen — Untersetzen.
Unterbost — Untergesetzt.
Unterfackel, Unterfackl (der) — Unterschrift (die).
Unterfackeln — Unterschreiben.
Unterfackelt — Unterschrieben.
Unterfallen — Erniedrigen.
Unterfebern — Unterschreiben.
Unterfebert — Unterschrieben.
Unterficht (die) — Untere Stube (die).
Unterfilzen — Untersuchen.
Unterfilzerei (die) — Untersuchung (die).
Unterfilzt — Untersucht.
Untergefallen, Untergfallen — Erniedriget.
Untergehängt, Unterghängt / Untergehangen, Unterghangen — Gehorcht.
Untergelengt, Unterglengt — Untergestellt.
Untergeschwitzt, Untergschwitzt — Unternommen.
Untergestaucht, Untergstaucht — Unterstützt.
Unterhängen — Gehorchen.
Unterhanger (der) — Gehorsam (der).
Unterkanzerische (das) — Unterösterreich.
Unterkeim (der) — Unterricht (der).
Unterkeimen — Unterrichten.
Unterkeimt — Unterrichtet.
Unterkenntlich, Unterkünftig — Herunter, Hinunter, Unten, Unter.
Unterlarnen — Uiberdenken.
Unterlarnt — Uiberdacht.
Unterlengen — Unterstellen.
Unterlengt — Untergestellt.
Untermackeln, Untermackelt — Unterschlagen.
Untermackler (der) — Gauner, welcher nach einem gemachten Raub oder Diebstahl seine Cameraden bevortheilt, oder betrügt.
Untermengeln — Unterschlagen (g. Z.).
Untermengelt — Unterschlagen (v. Z.).
Unternagel, Unternagl, Unternagler (der) — Unterschied (der).
Unternageln — Unterscheiden.
Unternagelt — Unterschieden.
Unterrepfer (der) — Unterfutter (das).
Unterschoder (der) — Gefangenwärter (der).
Unterschwitz (die) — Unternehmung (die).
Unterschwitzen — Unternehmen.
Unterschwitzt — Unternommen.
Unterstandel, Unterstandl (das) — Krämmerbäude (die) Krämmerstand (der).
Unterstauchen — Unterstützen.
Unterstaucherei (die) — Unterstützung (die).
Unterstaucht — Unterstützt.
Unterstemmt — Unverschämt.
Unterwickeln — Verabreden.
Unterwickelt — Verabredet.

Jennisch — Deutsch

Unterzinken — Unterzeichnen.
Unterzinkt — Unterzeichnet.
Unvermoppelt — Unvermuthet.
Unverpletzt — Unvergessen.
Unze, Unzen (die) — Fass (das).
Urchel, Urchl (der) — Salbe (die).
Urcheln — Salben.
Urchelt — Gesalbt.
Urchi — Durch.
Ursern — Schieben.
Ursert — Geschoben.
Urschhobel, Urschhobl (der) — Verbindung (die).
Urschhoben — Verbinden.
Urschhobelt — Verbunden.
Urschhoblig — Verbindlich.
Ursener, Ursner (der) — Nase (die).

Redensarten.

Ungefroren geschinalt, Ungefroren gschinalt — Unvollendet.
Auf'n Ureadl — Unterwegs.

V.

Verabsatzeln — Uibersprlngen.
Verabsatzelt — Uibersprungen.
Veradergeschlagen, Veradergschlagen — Versöhnt.
Veraderschlag (der) — Versöhnung (die).
Veraderschlag — Versöhner.
Veraderschlagig — Versöhnbar, Versöhnlich.
Verbachkatzen — Vermauern.
Verbachkatzt — Vermauert.
Verbarrlen — Zustopfen, Verstopfen.
Verbarrlt — Zugestopft, Verstopft.
Verbarseln — Vergittern.
Verbarselt — Vergittert.
Verbauen — Vertilgen.
Verbausatterei (die) — Veräusserung (die).
Verbausattern — Veräussern.
Verbausattert — Veräussert.
Verbaut — Vertilgt.
Verbegerei (die) — Vergiftung (die).
Verbegern — Vergiften.
Verbegert — Vergiftet.
Verbeichtzetteln — Versündigen.
Verbeichtzettelt — Versündiget.
Verblatteln — Verspielen.
Verblattelt — Verspielt.
Verblattern (sich) — Enthalten (sich) (g. Z.).
Verblattert (sich) — Enthalten (sich) (v. Z.).
Verblattlkifern — Geld vertheilen.
Verblattlkifert — Geld vertheilt.
Verbleichen — Verzehren.

Jennisch — Deutsch

Verbleicht — Verzehrt.
Verblenden — Verpappen.
Verblendet, Verblendt — Verpappt.
Verblühen — Verhalten.
Verblüht — Verhalten (v. Z.).
Verblutgeschloffen, Verblutgschloffen — Verleben.
Verblutschlöfen — Verlebt.
Verbosen — Verwahren, Verschieben, Vermänteln.
Verboserei (die) — Verwahrniss (die).
Verboskasperer (der) — Wahrsager (der).
Verboskaspern — Wahrsagen.
Verboskaspert — Wahrgesagt.
Verbosmoschel, Verbosmoschl (die) — Kartenaufschlägerin (die).
Verbosmoscheln — Kartenaufschlagen.
Verbosmoschelt — Kartenaufgeschlagen.
Verbost — Verwahrt, Verschoben, Vermäntelt.
Verbreseln — Entbehren, v. Grathen.
Verbreselt — Entbehrt, v. Grathen.
Verbums (der) — Versatz (der).
Verbumsen — Versetzen.
Verbumst — Versetzt.
Verbuten — Verfressen (g. Z.).
Verbutter (der) — Made (die).
Verbutt — Verfressen.
Verbuttgesotten, Verbuttgsotten — Verfüttert.
Verbuttsieden — Verfüttern.
Verdamelt — Blind.
Verdantscherei (die) — Verwandtschaft (die).
Verdantscht — Verwandt.
Verdehnen — Nachdenken.
Verdehnerei (die) — Nachdenken (das).
Verdehnt — Nachgedacht.
Verdemseln — Verkehren.
Verdemselt — Verkehrt.
Verdinnspeln — Verlieren.
Verdinnspelt — Verloren.
Verdockerln — Schwärmen.
Verdockerlt — Geschwärmt, Schwärmmerisch.
Verdosen — Verschliessen, Versperren.
Verdost — Verschlossen, Versperrt.
Verdünn (der) — Verzeihung (die).
Verdünnen — Verzeihen.
Verdünnerei (die) — Verzeihung (die).
Verdünnt — Verzeihen.
Verdupfen — Erstechen.
Verdupft — Erstochen.
Verdusen — Verschliessen, Versperren.
Verdust — Verschlossen, Versperrt.
Vereicheln — Verlieben.
Vereichelt — Verliebt.
Verfahnen — Uiberhüllen.



Jennisch — Deutsch

Verfahnt — Uiberhüllt.
Verfahren (g. Z.) — Ausspähen.
Verfahren (v. Z.) — Ausgespäht.
Verfall (der) — Hinderniss (das).
Verfallen — Hindern, Verhindern.
Verfallt — Gehindert, Verhindert.
Verfalltoisisch — Auweh.
Verfalteln — Umgestalten.
Verfaltelt — Umgestaltet.
Verfalz (der) — Verbrechen, Vergehen (das).
Verfalzen — Verbrechen, Vergehen (sich).
Verfalzerei (die) — Verbrechen, Vergehen (das).
Verfalzt — Verbrochen, Vergangen (sich).
Verfebern — Verschreiben.
Verfeberei (die) — Verschreibung (die).
Verfebert — Verschrieben.
Verfenterpringerei (die) — Stadt- und Landrecht (das).
Verfentersir (der) — Landrath (der).
Verfestiget — Fest bei der Aussage verharrend.
Verfetzen — Verschneiden, Verbunden.
Verfetzerei (die) — Verwundung (die).
Verfetzt — Verwundet.
Verfingeln — Verkochen, Versieden.
Verfingelt — Verkocht, Versotten.
Verflossern — Verregnen.
Verflossert — Verregnet.
Verfreseln — Verwirren.
Verfreselt — Verwirrt.
Verfresslerei (die) — Verwirrung (die).
Verfuchsen — Vergolden.
Verfuchserei (die) — Vergoldung (die).
Verfuchst — Vergoldet.
Verführen — Missbrauchen.
Verführer (der) — Missbrauch (der).
Verführt — Missbraucht.
Vergallen — Verzögern, Zaudern.
Vergaller (der) — Zauderer (der).
Vergallerei (die) — Verzögerung, Zauderei (die).
Vergallt — Verzögert, Gezaudert.
Vergleichen — Verdamen, Verfluchen.
Vergleicht — Verdammt, Verflucht.
Verglendern — Vernageln.
Verglendert — Vernagelt.
Verglutschen — Betäuben.
Verglutscherei (die) — Betäubung (die).
Verglutscht — Betäubt.
Vergneiffen — Verstehen.
Vergneifft — Verstanden.
Vergneisst (der) — Argwohn (der).
Vergramissen — Vergittern.
Vergramisst — Vergittert.
Vergredteln — Schlitzen.
Vergredelt — Geschlitzt.

Jennisch — Deutsch

Vergremsen — Vergittern, Umgittern.
Vergremst — Vergittert, Umgittert.
Vergriesen — Verrinnen.
Vergriest — Verronnen.
Vergrimiffeln — Verschliessen.
Vergrimiffet — Verschlossen.
Vergrimissen — Vergittern.
Vergrimisst — Vergittert
Vergrumhen — Verschwenden.
Vergrumher (der) — Verschwender (der).
Vergrumherei (die) — Verschwendung (die).
Vergrumht — Verschwendet.
Vergunkeln — Verschwenden.
Vergunkelt — Verschwendet.
Vergunkler (der) — Verschwender (der).
Vergunklerei (die) — Verschwendung (die).
Vergunklerig, Vergunklerisch — Verschwenderisch.
Verhadern — Verspielen.
Verhadert — Verspielt.
Verhäufeln — Vermehren.
Verhäufelt — Vermehrt.
Verhäuflerei (die) — Vermehrung (die).
Verhaimen — Verschweigen.
Verhaimerei (die) — Verschwiegenheit (die).
Verhaimt — Verschwiegen.
Verhammen — Verbergen.
Verhammet, Verhammt — Verborgen.
Verherzködern — Uiberrechnen.
Verherzködert — Uiberrechnet.
Verherzzinken — Versessen seyn.
Verherzzinkt — Versessen gewesen.
Verhisch (der) — Verlust (der).
Verhischen — Verlieren.
Verhischt — Verloren.
Verhobeln — Umschliessen.
Verhobelt — Umschlossen.
Verjamen, Verjamern — Verspielen.
Verjamert, Verjamt — Verspielt.
Verkabern — Verbergen.
Verkabert — Verborgen.
Verkaimen — Verstreichen.
Verkaimt — Verstrichen.
Verkappen — Verrathen, Zerstörren.
Verkapperei (die) — Verrath (der) Zerstörung (die).
Verkappern — Verscharren, Vergraben, Vertändeln.
Verkappert — Verscharrt, Vergraben, Vertändelt.
Verkappt — Verrathen, Zerstört.
Verkaspern — Verstellen.
Verkasperei (die) — Verstellung (die).
Verkaspert — Verstellt.
Verkehlen — Verpflegen.

Jennisch — Deutsch

Verkehlerei (die) — Verpflegung (die).
Verkehlt — Verpflegt.
Verkehrbumsen — Versetzen.
Verkehrbumst — Versetzt.
Verkeilen — Abprügeln, Mit Schlägen misshandeln, Verprügeln.
Verkeilt — Abgeprügelt, Mit Schlägen misshandelt, Verprügelt.
Verkelzen — Wegmüssen.
Verkelzt — Weggemüsst.
Verkinnsen — Versilbern.
Verkinnserei (die) — Versilberung (die).
Verkinnst — Versilbert.
Verkleebauen — Verheeren.
Verkleebaut — Verheert.
Verkleisten — Täuschen, v. Anschmieren.
Verkleistet, Verkleistt — Getäuscht, v. Angeschmiert.
Verknabeln — Verbinden.
Verknabelt – Verbunden.
Verknablerei (die) — Verbindung (die).
Verknirfeln — Verbeissen.
Verknirfelt — Verbissen.
Verknöpflochern — Uibertreiben.
Verknöpflochert — Uibertrieben.
Verknopflochen — Versäumen.
Verknopflocht — Versäumt.
Verknüpfen — Verbinden.
Verknüpferei (die) — Verbindung (die).
Verknüpft — Verbunden.
Verknutten — Verschimmeln.
Verknutt, Verknuttet — Verschimmelt.
Verkobern — Verhehlen.
Verkoberei (die) — Verhehlung (die).
Verkoberer (der) — Verhehler (der).
Verkobert — Verhehlt.
Verkocherei (die) — Verstopfung (die)⎫
Verkocht — Verstopft ⎭ — Mangl an Stuhlgang.
Verköansen — Versilbern.
Verköanserei (die) — Versilberung (die).
Verköanst — Versilbert.
Verköbern — Verhehlen.
Verköbert — Verhehlt.
Verkönigen — Verkaufen.
Verkönigt — Verkauft.
Verkörbeln (sich) — Ausreden ⎫ —
Verkörbelt (sich) — Ausgeredet ⎭ (sich gut im Verhöre).
Verkolb (der) — Niethe (die).
Verkolben — Verniethen.
Verkolbt — Verniethet.
Verkolm (der) — Niethe (die).
Verkolmen — Verniethen.
Verkolmt — Verniethet.
Verkommerer (der) — Diebshehler (der).
Verkoppen — Unterdrücken, Verklagen.
Verkoppt — Unterdrückt, Verklagt.

Jennisch — Deutsch

Verkosten gelassen, Verkosten glassen — Sich abspeisen gelassen, Communicirt.
Verkosten lassen — Sich abspeisen lassen, Communiciren.
Verkratzen — Begrüssen, Becomplimentiren, Grüssen.
Verkratzer (der) — Gruss (der) Compliment (das).
Verkratzt — Begrüsst, Becomplimentirt, Gegrüsst.
Verkriecheln — Verschlimmern.
Verkriechelt — Verschlimmert.
Verkrönen — Verheirathen, Vermählen.
Verkrönerei (die) — Vermählung (die).
Verkröngadterling (der) — Trauring (der).
Verkrönt — Verheirathet, Vermählt.
Verkümeln — Verschwenden.
Verkümelt — Verschwendet.
Verkümler (der) — Verschwender (der).
Verkümmerei (die) — Verkauf (der).
Verkümmern -- Verkaufen.
Verkümert — Verkauft.
Verkündigen — Waaren verhandeln, Verkaufen.
Verkündigt — Waaren verhandelt, Verkauft.
Verlaben — Verderben.
Verlaberei (die) — Verderbniss, Verderben (das).
Verlabern — Schänden.
Verlabert — Geschändet.
Verlabt — Verdorben.
Verlaibbraten (sich) — Verhausen.
Verlaibbratt (sich) — Verhaust.
Verlandeln — Versäumen.
Verlandelt — Versäumt.
Verlander (der) — Fenster (das).
Verläng (der) — Vorwand (der).
Verlängeln — Vergiften.
Verlangelt — Vergiftet.
Verlängen — Vorwenden, Vergiften.
Verlänger (der) — Gift (das).
Verlängerer (der) — Giftmischer (der).
Verlängerig, Verlängerisch — Giftig.
Verlängt — Vorgewendet.
Verlangen (der) — Anspruch (der).
Verlangen — Ansprechen.
Verlanggoithuma (die) — Maria Zell.
Verlangt — Angesprochen.
Verlasch (der) — Versprechen (das).
Verlaschen — Versprechen (g. Z.).
Verlascht — Versprochen (v. Z.).
Verlaufferei (die) — Musick, Tanzmusick (die).
Verleckschoder (der) — Stockhaus-, Strafhaus-Verwalter (der).
Verleg — Gestern.

Jennisch — Deutsch

Verlegen — Kind weglegen, Uiberführen.
Verleggesprungen
Verleggsprungen
Verlegspringen } — Verzäunt, Verzäunen.
Verleglöcksteinhaufen (der) — Freystadt (Stadt in Oberösterreich).
Verlegt — Kind weggelegt, Uiberführt.
Verleiter (der) — Schnürmieder (das).
Verleiwaten — Verlesen.
Verleiwatt — Verlesen (v. Z.).
Verlendblende, Verlendblenden (die) — Verstellung (die).
Verlendblenden — Verstellen.
Verlendblendt — Verstellt.
Verlendfesten — Verfechten.
Verlendfestt — Verfochten.
Verlendflankeln — Uiberschneien.
Verlendflankelt
Verlendgeflankelt
Verlendgflankelt } — Uiberschneit.
Verlengtpreimen — Verschulden.
Verlengtpreimt — Verschuldet.
Verlens (die) — Verhör (das).
Verlensen — Verhören.
Verlenshitz (die) — Verhörzimmer (das).
Verlenst — Verhört.
Verlenz (die) — Verhör (das).
Verlenzen — Verhören.
Verlenzhitz (die) — Verhörzimmer (das).
Verlenzt — Verhört.
Verlern (die) — Vergleich (der).
Verlernen — Vergleichen.
Verlernt — Verglichen.
Verleschen — Verlassen (g. Z.).
Verlescht — Verlassen (v. Z.).
Verliebeln
Verliebelt } — Vergessen.
Verlier (der) — Wankelmuth (der).
Verlieren (sich) — Wanken.
Verlierig — Wankelmüthig.
Verlinksen — In die Quere bringen.
Verlinkst — In die Quere gebracht. Quer.
Verlinnigeschnürt, Verlinnigschnürt — Verbraucht.
Verlinnischnüren — Verbrauchen.
Verlinns (die) — Verhör (das).
Verlinnsen — Verhören.
Verlinnshitz (die) — Verhörzimmer (das).
Verlinnst — Verhört.
Verloben — Versprechen.
Verloberei (die) — Versprechen (das).
Verlobt — Versprochen.
Verlodern — Verlöschen.
Verlodert — Verlöscht.
Verlöffelgehüllt, Verlöffelghüllt — Uibergeblieben.
Verlöffelhüllen — Uiberbleiben.

Jennisch — Deutsch

Verlöffelhüllt — Uibergeblieben.
Verlöschen — Verdenken.
Verlöscht — Verdenkt.
Verlohnen — Verpassen.
Verlohnt — Vorpasst.
Verloiteln, Verloitelt — Vergossen.
Verloren (sich) — Gewankt.
Verloskatz (die) — Tuckmäuser (der).
Verlüften — Flüchten.
Verlüftet, Verlüftt — Geflüchtet.
Verluft (die) — Flucht (die).
Verlunschen — Verstehen.
Verlunscht — Verstanden.
Verlutschen (sich) — Verabreden auf ein verliebtes Abentheuer (sich).
Verlutscht (sich) — Verabredet auf ein verliebtes Abentheuer (sich).
Vermachen (sich) — Auf Jemand, und auf anderswo über die Zeit der geschehenen verbrecherischen That sich ausreden.
Vermacht — Auf Jemand, und auf anderswo über die Zeit der geschehenen verbrecherischen That sich ausgeredet.
Vermagenhäupeln — Uiberrumpeln.
Vermagenhäupelt — Uiberrumpelt.
Vermahr (der) — Behauptung (die).
Vermahren — Behaupten.
Vermahrerei (die) — Behauptung (die).
Vermahrt — Behauptet.
Vermamsen — Versagen, Verrathen, Verläumden.
Vermamser (der) — Verleumder (der).
Vermamserei (die) — Verleumdung (die).
Vermamst — Versagt, Verrathen, Verläumdet.
Vermassern — Verrathen, Verklagen.
Vermassert — Verrathen (v. Z.) Verklagt.
Vermecheln — Vermitteln.
Vermechelt — Vermittelt.
Vermechler (der) — Vermittler (der).
Vermechlerei (die) — Vermittlung (die).
Vermempeln — Verdrehen.
Vermempelt — Verdreht.
Vermemplerei (die) — Verdrehung (die).
Vermengel, Vermengl (der) — Vermischung (die).
Vermengeln — Vermischen.
Vermengelt — Vermischt.
Vermenglerei (die) — Vermischung (die).
Vermenkeln — Verheimlichen, Vermischen.
Vermenkelt — Verheimlichet, Vermischt.
Vermenklerei (die) — Verheimlichung, Vermischung (die).
Vermodern — Verlegen.
Vermodert — Verlegen (v. Z.).

Jennisch — Deutsch

Vermoderte Puli (die) — Verlegene Waare (die).
Vermoppel, Vermoppl (der) — Vermuthung (die).
Vermoppeln — Vermuthen.
Vermoppelt — Vermuthet, Vermuthlich.
Vermopplerei (die) — Vermuthung (die).
Vernatzgersteinhaufen (der) — Steyer.
Vernaxallen — Vermachen, Verstecken }
Vernaxallt — Vermacht, Versteckt }
— (dass es Niemand bemerkt).
Verneffelt — Verlieren.
Verneffer (der) — Verlust (der).
Vernefft — Verloren.
Verneidparlen — Verschreien.
Verneidparlt — Verschrieen.
Vernigeln — Vertanzen.
Vernigelt — Vertanzt.
Vernollen — Verstopfen, Zustopfen.
Vernollt — Verstopft, Zustopft.
Vernoppeln — Vernichten.
Vernoppelt — Vernichtet.
Vernoten — Uiberprellen, Verrenken.
Vernott — Uiberprellt, Verrenkt.
Vernuss (der) — Zinns (der).
Vernussen — Verzinnsen.
Vernussfebern — Uiberschreiben.
Vernussfebert }
Vernussgefebert, Vernussgfebert } — Uiberschrieben.
Vernussschallen — Ausreden }
Vernussschallt — Ausgeredet } — (Sich gut im Verhöre).
Vernusst — Verzinnst.
Verödlgeschrauft, Verödlgschrauft — Uibertretten (v. Z.).
Verödlkrauten — Uiberjagen.
Verödlkrautt — Uiberjagt.
Verödlschraufen — Uibertretten (g. Z.).
Verpaschbuckler (der) — Schleichhändler, Schmuggler, v. Schwärzer (der).
Verpaschbuxer (der) — Kroat (der).
Verpaschen — Verkaufen.
Verpascher (der) — Verkäufer (der).
Verpascherei (die) — Verkauf (der).
Verpaschersteinhaufen (der) — Wels.
Verpaschfisl (der) — Schleichhändler, Schmuggler, v. Schwärzer (der).
Verpascht — Verkauft.
Verpick (der) — Verdacht (der).
Verplausch (der) — Schule (die).
Verplempeln — Verschwenden.
Verplempelt — Verschwendet.
Verplempern — Vertreiben.
Verplempert — Vertrieben.
Verplempler (der) — Verschwender (der).
Verplemplerei (die) — Verschwendung (die).

Jennisch — Deutsch

Verpletzen — Verwunden, Vergessen.
Verpletzerei (die) — Verwundung (die).
Verpletzt — Verwundet, Vergessen.
Verpören — Vertreiben.
Verpört — Vertrieben.
Verpreimschächerfisl (der) — Kellner (der).
Verpreimschächermusch (die) — Kellnerin (die).
Verpump (der) — Verboth (das).
Verpumpen — Verbiethen.
Verpumpt — Verbothen.
Verquasten — Verderben, Verwüsten, Ruiniren.
Verquastet, Verquastt — Verdorben, Verwüstet, Ruinirt.
Verquinten — Verborgen.
Verquintt — Verborgt.
Verrammeln — Aufheben, Aufbewahren, Prozessiren, Verstärken.
Verramelt — Aufgehoben, Aufbewahrt, Prozessirt, Verstärkt.
Verramlerei (die) }
Verrammler (der) } — Prozess (der) Verstärkung (die).
Verrankeln — Verirren.
Verrankelt — Verirrt.
Verranklerei (die) — Verirrung (die).
Verrathen — Zufallen.
Verrathen (v. Z.) — Zugefallen.
Verrauschen — Vereiteln.
Verrauschlbucken — Uiberblättern, Verblättern.
Verrauschlbuckt — Uiberblättert, Verblättert.
Verrauscht — Vereitelt.
Verrechen — Verwüsten.
Verrecherei (die) — Verwüstung (die).
Verrecht — Verwüstet.
Verrempfen — Erfordern.
Verrempferei (die) — Erforderniss (das).
Verrempferig, Verrempferisch — Erforderlich.
Verrempft — Erfordert.
Verrempfen — Erfordern.
Verrempserei (die) — Erforderniss (das).
Verrempserig, Verrempserisch — Erforderlich.
Verrempst — Erfordert.
Verrimte (der) — Rausch (der).
Verröthelfloss (der) — Verblutung (die).
Verrötheln — Verbluten.
Verröthelt — Verblutet.
Verröthlerei (die) — Verblutung (die).
Verrodlglanzen — Veralten.
Verrodlglanzt — Veraltet.
Verrollen — Begraben (g. Z.).
Verrollt — Begraben (v. Z.).
Verrugeln — Vertauschen.

Jennisch — Deutsch

Verrugelt — Vertauscht.
Verrumpeln — Ausrufen.
Verrumpelt — Ausgerufen.
Verrumpler (der) — Ausrufer (der).
Verrumsteinblattel, Verrumsteinblattl — Mauthhausen.
Versaftgeschabt, Versaftgschabt — Verbessert.
Versaftschaben — Verbessern.
Versalmen—Wegpeitschen, Wegprügeln.
Versalmt — Weggepeitscht, Weggeprügelt.
Versandbauen — Versplittern.
Versandbaut — Versplittert.
Versatz (der) — Vergütung (die).
Versäuren — Einbüssen, Vorsitzen.
Versäuert — Eingebüsst, Versessen.
Versäuerei (die) — Einbusse (die).
Verschabeln — Verbreiten.
Verschabelt — Verbreitet.
Verschabern — Verbergen, Verstecken, Vergraben, Vermänteln.
Verschabert — Verborgen, Versteckt, Vergraben, Vermäntelt.
Verschinalen — Verarbeiten.
Verschinalt — Verarbeitet.
Verschinnerisch parlen — Uiberbieten.
Verschinnerisch parlt — Uiberboten.
Verschlammen — Verurtheilen.
Verschlammt — Verurtheilt.
Verschlampen — Verursachen.
Verschlampt — Verursacht.
Verschlecken — Meiden, Vermeiden, Vergolden, Versilbern.
Verschleckpreim (der) — Unterpfand (das).
Verschleckt — Gemieden, Vermieden, Vergoldet, Versilbert.
Verschleifen — Verkaufen.
Verschleift — Verkauft.
Verschleim (die) — Gunst (die).
Verschluck (der) — Maulwurfhaufen, v. Scherhaufen (der).
Verschluckfisl (der) — Maufwurffänger, v. Scherenfanger (der).
Verschluckgeradelt, Verschluckgradelt — Verlästert.
Verschluckradeln — Verlästern.
Verschluckspitz (der) — Maulwurf, v. Scher (der).
Verschluf — Verschieden.
Verschluferei (die) — Verschiedenheit (die).
Verschlungbuten — Uiberfüttern.
Verschlungbutt — Uiberfüttert.
Verschlungfisl (der) — Italiener (der).
Verschmalen — Unterdrücken, Verklagen.
Verschmalt — Unterdrückt, Verklagt.
Verschmälerei (die) — Verläumdung (die).
Verschmälerig, Verschmälerisch — Verläumderisch.
Verschmälern — Verläumden.
Verschmälert — Verläumdet.
Verschmieren — Verwahren, Vormachen, Bewachen.
Verschmiert — Verwahrt, Vorgemacht, Bewacht.
Verschmutzen — Erstechen.
Verschmutzt — Erstochen.
Verschnallen — Verschlucken.
Verschnallt — Verschluckt.
Verschnappen, Verschnappt — Veressen.
Verschnäutzen — Verheilen.
Verschnäutzt — Verheilt.
Verschneiden — Verwirren.
Verschneiderei (die) — Verwirrung (die).
Verschnitten — Verwirrt.
Verschnitzen — Umbucken.
Verschnitzern — Verhudeln.
Verschnitzert — Verhudelt.
Verschnitzt — Umgebuckt.
Verschoppeln — Uibrig bleiben, Uibrig seyn.
Verschoppelt — Uibrig geblieben, Uibrig gewesen.
Verschoptelt — Uibrig.
Verschränken — Versperren.
Verschränkt — Versperrt.
Verschütt (der) — Verderben, Verderbniss (das).
Verschütten — Einverstehen, Verarmen, Verderben.
Verschüttet — Einverstanden, Verarmt, Verdorben, Gefangen, Im Arrest befindlich.
Verschundkatzen — Vermauern.
Verschundkatzt — Vermauert.
Verschwächen — Versaufen, Vertrinken.
Verschwäscht — Versoffen, Vertrunken.
Verschwamerer (der) — Wüstling (der).
Verschwarfen — Verschwenden.
Verschwarfer (der) — Verschwender (der).
Verschwarferei (die) — Verschwendung (die).
Verschwarferig, Verschwarferisch—Verschwenderisch.
Verschwarft — Verschwendet.
Versechen — Versuchen.
Versecher (der) — Versuch (der).
Versecht — Versucht.
Verseisen — Zustecken, Zustopfen.
Verseist — Zugesteckt, Zugestopft.
Versetzen — Vergüten.
Versetzt — Vergütet.

Jennisch — Deutsch	Jennisch — Deutsch

Verseufzen — Weglassen.
Verseufzt — Weggelassen.
Versimpeln, Versimpelt — Vergessen.
Versofen — Verblühen.
Versoft — Verblüht.
Versonnwenden — Verfeinden.
Versonnwendt — Verfeindet.
Versorfen — Verbrennen.
Versorft — Verbrannt, Verbrennt.
Verspann (der) — Schatten (der).
Verspannblattling (der) — Augapfel (der).
Versprengen — Verschwenden.
Versprengerei (die) — Verschwendung (die).
Versprengt — Verschwendet.
Verstandschnopfitz (das) — Vieh (das).
Versteck (der) — Argwohn, Groll (der).
Versteckterig, Versteckterisch — Argwöhnisch.
Verstecktern — Argwöhnen, Grollen.
Verstecktert — Argwöhnt, Gegrollt.
Verstehgenagelt, Verstehgnagelt — Verspätet.
Verstehnagel, Verstehnagl (der) — Verspätung (die).
Verstehnageln — Verspäten.
Verstehnagelt — Verspätet.
Versteinen, Versteint — Ergeben (g. und v. Z.).
Verstinkmuscheln — Verabscheuen.
Verstinkmuschelt — Verabscheut.
Verstocken — Bleiben, Verbleiben.
Verstockt — Geblieben, Verblieben.
Verstrümpfeln — Betäuben.
Verstrümpfelt — Betäubt.
Verstrümpflerei (die) — Betäubung (die).
Verstumpfen — Vermindern.
Verstumpferei (die) — Verminderung (die).
Verstumpft — Vermindert.
Versüsseln — Verlocken.
Versüsselt — Verlockt.
Versulzpalm (die) — Russland.
Versuppe, Versuppen (die) — Taumel (der).
Versuppen — Taumeln.
Versuppt — Getaumelt.
Vertafeln — Verweisen.
Vertafelt — Verwiesen.
Vertafelunser (der) — Verwiesene (der).
Vertaflerei (die) — Verweisung (die).
Verteissen — Verwunden.
Verteisst — Verwundet.
Verteschlandl (das) — Krain.
Vertibern — Unterdrücken.
Vertibert — Unterdrückt.
Vertinsel, Vertinsl (das) — Verboth (das).
Vertinseln — Verbiethen.
Vertinselt — Verbothen.
Vertögel, Vertögl (der) — Schuld (die).
Vertögeln — Schulden.
Vertögelt — Geschuldet, Schuldig.
Vertögler (der) — Schuldner (der).
Vertöglpflanzen — Schuldenmachen.
Vertöglpflanzer (der) — Schuldenmacher (der).
Vertöglpflanzt — Schuldengemacht.
Vertraghosen — Zersprengen.
Vertraghost — Zersprengt.
Vertümelpatres (der) — Verschwörung (die).
Vertümelpatersen — Verschwören.
Vertümelpaterst — Verschworen.
Vertullen — Verschweigen, Verhalten, Zurückhalten.
Vertullt — Verschwiegen, Verhalten, Zurückgehalten.
Vertumpeln — Verschaffen.
Vertumpelt — Verschafft.
Vertusch (der) — Absichtlich um zu Stehlen verursachte Gedränge (das).
Vertuscher (der) — Gauner, welcher absichtlich ein Gedränge macht, um den Cameraden Gelegenheit zum Stehlen zu verschaffen (der).
Verunirdischen — Versenken.
Verunirdischt — Versenkt.
Verwadeln — Wegwaschen.
Verwadelt — Weggewaschen.
Verwargladeln — Vergaffen.
Verwargladelt — Vergafft.
Verwaschen — Uiberzausen.
Verwascht — Uiberzaust.
Verwickeln — Vergleichen, Versöhnen.
Verwickelt — Verglichen, Versöhnt.
Verwicklerei (die) — Vergleich (der) Versöhnng (die).
Verwürgen — Stecken bleiben.
Verwürgt — Stecken geblieben.
Verwurmen — Verschrauben.
Verwurmkochen — Verpfuschen.
Verwurmkocht — Verpfuscht.
Verwurmt — Verschroben.
Verzähndgesetzt, Verzähndgsetzt — Versagt.
Verzähndsetzen — Versagen.
Verzeihen — Vergönnen.
Verzeiht — Vergönnt.
Verzemeln — Verdrucken.
Verzemelt — Verdruckt.
Verzengen — Melden, Verrathen, Versagen.
Verzenger (der) — Verräther (der).
Verzengerei (die) — Meldung (die) Verrath (der).



Jennisch — Deutsch	Jennisch — Deutsch

Verzengt — Gemeldet, Verrathen, Versagt.
Verzinken — Namen angeben, Verrathen, Versiegeln.
Verzinkt — Namen angegeben, Verrathen, Versiegelt.
Verzuggewindt, Verzuggwindt — Verladen (v. Z.).
Verzugwinden — Verladen (g. Z.).
Verzwich (der) — Ruf (der).
Verzwicken, Verzwickt — Verrufen.
Vieleisen (das) — Vorsage (die).
Viereck (das) — Oeffentliche Platz in einem Orte (der).
Visier (das) — Larve (die).
Visitz (die) — Lust (die).
Visitzig — Lustig.
Visitzige Parlerei (die) — Aneckdote, Lustige Erzählung (die) Räthsel (das) Schwank (der).
Vitel (das) Vito (der) Vitl (das) — Leben (das).
Vivers (der) — Buch (das).
Völsangeln — Sträuben.
Völsangelt, Völsgangelt, Völsgeangelt — Gesträubt.
Vogeln — Pfeifen.
Vogelt — Gepfiffen.
Voll — Genug.
Vollässig — Alles, Allessamt.
Vollen — Müssen.
Vollonen — Vollziehen.
Vollonerei (die) — Vollzug (der).
Vollont — Vollzogen.
Vollt — Gemusst.
Vor — Vier (4) Vorwärts.
Vorauskanten (die) — Vorstadt (die).
Vorfalt (der) — Gang vor der Thür im Innern der Bauern-Häuser (der) v. Greth (die).
Vorfebern — Vorschreiben.
Vorgefebert, Vorgfebert — Vorgeschrieben.
Vorgehängt, Vorghängt — Vorgesetzt.
Vorgehockt, Vorghockt — Vorgestanden.
Vorgenetzt, Vorgnetzt — Gespritzt.
Vorgenoppelt, Vorgnoppelt — Vorgebetet.
Vorgeschaut, Vorgschaut — Vermacht.
Vorgeschert, Vorgschert — Vorgenommen.
Vorgewendet, Vorgwendt — Verschlagen.
Vorgitschen (die) — Vorstadt (die).
Vorhängen — Vorsetzen.
Vorhang (der) — Vorsatz (der).
Vorhocken — Vorstehen.
Vorhocker (der) — Vorstand (der).
Vorhockquin (der) — Hühnerhund, Vorstehhund (der).
Vorhöchtel, Vorhöchtl (der) — Zwiespitz (der).
Vorknöpfeln — Versehen (g. Z.).
Vorknöpfelt — Versehen (v. Z.).
Vorlechnerei (die) — Verrath (der).
Vorlechnerig, Vorlechnerisch — Verrätherisch.
Vorleglaffel, Vorleglaffl, Vorlegmundscher — Schnauze (die).
Vorlink — Vorbei, Vorüber.
Vormidi, Vormittian (der) — Vormittag (der).
Vormittschwärz — Vor Mitternacht.
Vornetzen — Spritzen.
Vornetzer (der) — Spritze (die).
Vornoppeln — Vorbeten.
Vornoppelt — Vorgebetet.
Vornoppler (der) — Vorbeter (der).
Voroni — Voraus.
Vorpflügen — Vorspannen.
Vorpflügt — Vorgespannt.
Vorpflug (der) — Vorspann (die).
Vorputz (der) — Verpflichtung (die).
Vorputzen — Verpflichten.
Vorputzt — Verpflichtet.
Vorrostlfebern — Uiberfeilen.
Vorrostlfebert, Vorrostlgefebert, Vorrostlgfebert — Uiberfeilt.
Vorschau (die) — Vermächtniss (das).
Vorschauen — Vermachen.
Vorscher, Vorschere (die) — Vornahme (die).
Vorscheren — Vornehmen.
Vorschuss (der) — Grösse (die).
Vorschüssig — Gross.
Vorschüssige Spitzling (der) — Grosse Messer, Grosse Stilet (das).
Vorschwärzschein (der) — Vor Mitternacht.
Vorspann (die) — Neugierde (die) Vorwitz (der).
Vorspannerig, Vorspannerisch — Neugierig, Vorwitzig.
Vorte (der) — Vierte (der).
Vortei — Künftig.
Vortel, Vortl (das) — Viertel (das).
Vorten — Vierzehn (14).
Vorthel, Vorthl (der) — Zwang (der).
Vortheln — Zwingen.
Vorthelt — Gezwungen.
Vortig — Vierzig (40).
Vortschein, Vortscher, Vortscheres — Vorgestern.
Vorwand (der) — Vorschlag (der).
Vorwenden — Vorschlagen.

Jennisch — Deutsch	Jennisch — Deutsch

Redensarten.

Den Hächling verbosen — Den Hut nach der Seite setzen.
Den Hächling verbost — Den Hut nach der Seite gesetzt.
Verhammet {gelegen / glegen} / Verhammt {gelegen / glegen} — Verborgen gewesen.
Verhammet liegen / Verhammt liegen — Verborgen seyn.
Verlabte Suri (der) — Abgehauste, Verdorbene Kaufmann (der).
Im Verschlagel, Im Verschlagl — Zwischen darin.

W.

Wachel, Wachl (der) — Deutung (die) Wink (der).
Wachel, Wachl (die) — Ruthe (die).
Wacheln — Deuten, Winken.
Wachelt — Gedeutet, Gewinkt.
Wachssalbe, Wachssalben (die gescherte) — Trapplirkarte (die).
Wachtel, Wachtl (der) — Hund (der).
Wachtklatscher (der) — Apostel (der).
Wachtlfopp (die) — Laterne (die).
Wackel, Wackl (die) — Zulage (die).
Wackeln — Zulegen.
Wadelglatt — Seicht.
Wadelglatterei (die) — Seichtigkeit (die).
Wadeln — Wachsen, Wischen, Baden.
Wadelt — Gewachsen, Gewischt, Gebadet.
Waderl (das) — Becher (der) Trinkglas (das).
Wadern — Wässern.
Wadert — Gewässert.
Wadi (das) — Wasser (das).
Wadibegern — Ertränken, Ertrinken.
Wadibegert — Ertränkt, Ertrunken.
Wadiblattel, Wadiblattl (das) — Weizzille (die) Schif der kleinsten Gattung auf der Donau).
Wadigeheilt, Wadigheilt — Uiberschwemmt.
Wadiheil (die) — Uiberschwemmung (die).
Wadiheilen — Uiberschwemmen.
Wadimpel, Wadimpl (der) — Wassereimer. Wasserkübel (der) v. Wasserschafel (das).
Wadischlingfleppen (die) — Wäschzettel (das).
Wadischnallen, Wadischnallt (die) — Uiberfuhr (die).
Wadischwolle, Wadischwollen (die) — Wassergiess (die).
Wadiseise, Wadiseisen (die) — Wasserfall (der).
Wadisuri (der) — Spritzeimer (der).
Wadiursch (die) — Zille (die).
Wadlerei (die) — Wachsthum (das).
Wälisch, Wälsch — Fremd.
Wärmling (der) — Sonne (die).
Wäscher (der) — Vertraute der Gauner, der gestohlene Sachen kauft und verkauft, und wo sie sicher nach der Hand das Geld dafür hohlen können (der).
Wag (der) — Zwilling (der).
Wagel, Wagl — Halb.
Wagel, Wagl (der) — Wink (der).
Wageln — Lindern, Winken.
Wagelt — Gelindert, Gewinkt.
Wagenbiegen — Umladen.
Wagenbogen — Umgeladen.
Waggelendt, Wagglendt — Uibergeschnellt.
Waghab, Waghabe (die) — Zugabe (die).
Waglendten — Uiberschnellen.
Waglendt — Uiberschnellt.
Waglerei (die) — Linderung (die) Wink (der).
Wagstäublerei (die) — Same (der).
Waider (der) — Gepäcke (das) Ranzen, Sack (der).
Walanden — Wachsen.
Walandt — Gewachsen.
Walder (der) — Laus (die).
Walder (der labe) — Filzlaus (die).
Waldhahnl (das) — Schwan (der).
Waldon (der) — Wolke (die).
Waldonig — Wolkig.
Waldonschwall (der) — Wolkenbruch (der).
Wall (der) — Gewalt (die).
Wallig — Gewaltig.
Wallonen — Wählen.
Walloner (der) — Wahl (die).
Wallont — Gewählt.
Walter (der) — Laus (die).
Walter (der labe) — Filzlaus (die).
Walze, Walzen (die) — Spiessruthenlaufen (das).
Walzen — Pflegen, Spiessruthenlaufen, Warten.
Walzer (der) — Knopf (der).
Walzerei (die) — Pflege (die).
Walzt — Gepflegt, Spiessruthen gelaufen, Gewartet.
Walzter (der) — Kettenglied (das) Knopf (der).
Wamerling (der) — Jacke (die) v. Spenzer, Schamper (der) v. Joppen (die).
Wamers (der) — Bauch, Magen (der).



Jennisch — Deutsch

Wamersstisser, Wamersstosser (der) — Schluchzen v. Schnackerl (der).
Wamfisl (der) — Ziegelbrenner, Ziegelmacher (der).
Wamhitzling (der) — Ziegelofen (der).
Wamkitt (die) — Ziegelhütte (die).
Wampentretter (der) — Blasebalg (der).
Wamperei (die) — Weite (die).
Wampet — Weit.
Wampeter — Weiter.
Wamum (der) — Ziegel (der).
Wan — Wenn.
Wandel, Wandl (das) — Schaffel (das).
Wandermies (der) — Schilf (das).
Wanderersinn, Wandersinn (der) — Verklärung (die).
Wandersinnig — Verklärt.
Wandgspadel, Wandgspadl (die) — Grube (die).
Wandgspadlschalle, Wandgspadlschallen (die) — Sandgrube, Schotergrube (die).
Wann (der) — Geprassel (das).
Wannen — Prasseln.
Wannerei (die) — Geprassel (das).
Wannt — Geprasselt.
Warnig — Wichtig.
Warnigerei (die) — Wichtigkeit (die).
Warteln — Wachsen.
Wartelt — Gewachsen.
Warterl (die) — Bildsäule (die).
Waschel, Waschl (der) — Ohr (das).
Waschen — Zausen.
Waschling (der) — Halstuch (das).
Wasnasina (das) — Neu angegebene Mitverbrechen (das).
Wasserei (die) — Starke Kälte (die).
Wasserspann, Wasserspanne (die) — Uibersicht (die).
Wassig — Sehr kalt.
Wastl — Bei.
Watel, Watl — Was, Wer, Wessen.
Watle, Watler, Watles — Welcher, Welche, Welches.
Wauscheln — Umwickeln.
Wauschelt — Umgewickelt.
Waxein (der) — Nachsicht (die).
Waxeinen — Nachsehen.
Wayeint — Nachgesehen.
Wazenkleber (der) — Stute (die).
Wechsel, Wechsl (der) — Spur (die).
Wechselgeflider, Wechselgflider (das) — To (das) (In der Trapolirkarte, die Farbe wird vor oder nachgesetzt) Unbestimmte Urlauber (der).
Wechselkehlen — Umändern.
Wechselkehlt — Umgeändert.
Wechseln — Spüren.

Jennisch — Deutsch

Wechselrade, Wechselradi (die) — Zwiespalt (der).
Wechselt — Gespürt.
Wecken — Thomas.
Wedel, Wedl (der) — Lob (das).
Wedeln — Loben.
Wedelt — Gelobt.
Wegbuckeln — Wegtragen.
Wegbuckelt — Weggetragen.
Wegfenten, Wegfrosten — Wegwerfen.
Weggefentet, Weggfentt
Weggefrostet, Weggfrostt } — Weggeworfen.
Weggeseiset, Weggseist
Wegkehr (die) — Veranlassung (die).
Wegkehren — Veranlassen.
Wegkehrt — Veranlasst.
Weglauf (der) — Quecksilber (das).
Wegplatzen — Wegwerfen.
Wegplatzt — Weggeworfen.
Wegpledretzen — Wegkommen.
Wegpledretzt — Weggekommen.
Wegseisen — Wegwerfen.
Wegweiser (der) — Amt (das).
Weicheln — Zergehen.
Weichelt — Zergangen.
Weihbrunnen — Umwandeln.
Weihbrunnt — Umgewandelt.
Weihen — Tauchen, Tunken.
Weiht — Getaucht, Getunkt.
Weisel, Weisl (der) — Deserteur (der).
Weiseln — Desertiren, Davongehen.
Weiselt — Desertirt, Davongegangen.
Weishülm (der) — Einfältige Volk (das).
Weiss (der) — Wunsch (der).
Weissbirn, Weissbirne (die) — Ei (das).
Weissbutt (der) — Gips (der).
Weisse (das) — Oesterreich.
Weisse (der) — Oesterreicher (der).
Weissen — Wünschen.
Weisserische (das) — Oesterreich.
Weissflenken — Schneien.
Weissgeflenkt, Weissgflenkt — Geschneiet.
Weisshachel, Weisshachl (die) — Kreide (die).
Weisskäufer (der) — Dieb, welcher auf Märkten, in Kaufgewölbern, und Kramläden stiehlt. Marktdieb, Ladendieb (der).
Weisskäufen — Auf Märkten = In Kramläden, oder Kaufgewölbern stehlen.
Weisskauft — Auf Märkten = In Kramläden, oder Kaufgewölbern gestohlen.
Weisskern (der) — Reiss (der).
Weisskrael (der) — Weizen (der).
Weissling (der) — Schnee (der).
Weisslingflenkner (der) — Winter (der).
Weissling flinkeln — Schneien.



Jennisch — Deutsch	Jennisch — Deutsch

Weissling geflinkelt } — Geschneiet.
Weissling gflinkelt }
Weisslinghitscher (der) — Schlitten (der).
Weisslinglecker (der) — v. Schneegwah (die)Zusammengemachte Schneehaufen (der).
Weisslingmöthel, Weisslingmöthl (das) November (der).
Weisslingsturzbuxen (die) — Ledernen Hosen (die).
Weisslingsturzpflanzer (der) — Weissgärber (der).
Weissmandel, Weissmandl (das) — Reif (der).
Weissmatiner (der) — Oesterreichische Infanterist (der).
Weisspascher (der) — Marktdieb, Ladendieb (der) Dieb welcher auf Märkten in Kaufgewölbern und Kramläden stiehlt (der).
Weisspaschen — Auf Märkten, In Kramläden und Kaufgewölbern stehlen.
Weisspascht — Auf Märkten, In Kramläden und Kaufgewölbern gestohlen.
Weissräumig — Wirthschaftlich.
Weissraum (der) — Wirthschaft (die).
Weissstaub (der) — Russ (der).
Weissstaubig — Russig.
Weisst — Gewünscht.
Wellerl (das) — Wille (der).
Wellerln — Wollen.
Wellert — Gewollt.
Wellet — Welche, Welcher, Welches.
Wemperl — Benedickt.
Wendelgewärmt, Wendelgwärmt — Umschlagen (Bei Krankheiten oder Verwundungen.
Wendelwärmen — Umgeschlagen (Bei Krankheiten oder Verwunden).
Wenden — Fechten.
Wender (der) — Fechter (der).
Wenderling (der) — Käse (die).
Wenderlingkufer (der) — Käsestecher (der).
Wendling (der) — Sonne (die).
Wendt (Umstw.) — Sonst.
Wendt — Gefochten.
Wendt (der) — Markstein (der).
Wendt, Wendti (der) — Sonne (die).
Wendtauchen — Wegschaffen.
Wendtaucht — Weggeschafft.
Wendtbund (der) } — Beutel (der).
Wendterl (das) }
Wendtischüttererglogh (der) — Reiter ohne Pferd (der).
Wendtmeffer (der) — Fechtmeister (der).
Wendtpresser (der) — Zinngiesser (der).
Wenerich (der) — Käse (der).

Wenten — Wollen.
Wentt — Gewollt.
Wepsenscheinig, Wepsig — Braun.
Werchhachel, Werchachl (die) — Halunke (der) (Schimpfname).
Werecken — Warum, Wesswegen.
Werfen — Essen, Leiten, Lenken, Winden, Schiessen, Erschiessen.
Werft — Gegessen, Geleitet, Gelenkt, Gewunden, Geschossen, Erschossen.
Werlen — Werben.
Werlfisl (der) — Werber (der).
Werlt — Geworben.
Wetsch (der) — Büttel, Gerichtsdiener (der).
Wetschenkanti (die) — Gerichtshaus, Gerichtsdienerhaus (das).
Wetschenschnalle, Wetschenschnallen (die) — Handfessel, v. Handbretzen (die).
Wetterhahn (der) — Hut (der).
Wetterl (das) — Bemerkung (die).
Wetterl geheckt, Wetterl gheckt — Bemerkt.
Wetterl hecken — Bemerken.
Wetzen — Nagen.
Wetzt — Genagt.
Wickelgeschnürt, Wickelgschnürt — Umgeformt.
Wickelhaftel, Wicklhaftl (die) — Tracht (die).
Wickeln — Gelten.
Wickelschnüren — Umformen.
Wickelt — Gegolten.
Wicker (der) — Bauer (der).
Wickergasche (die) — Bauersleute (die).
Wickerin (die) — Bäuerin (die).
Wickerl (das) — Thürschnalle (die).
Wid — Weiss.
Widder (der) — Schliesse (die).
Widpleck (der) — Berkal (der).
Wiederrachen — Wiederholen.
Wiederracherei (die) — Wiederholung (die).
Wiederracht — Wiederholt.
Wilkumer (der) — Gauner, welcher bei Zusammenkunft Mehrerer am besten die Gaunerkniffe weiss (der).
Willring — Wilhelm.
Wiltner (der) — Silberhändler (der).
Wimpig — Tüchtig.
Windbos (die) — Thal (das).
Winde (die) — Thor (das) Pforte, Thüre (die).
Windelfisl (der) — Witwer (der).
Windelgaja (die) — Witwe (die).
Windelgewurmt, Windelgwurmt — Gewetteifert.



Jennisch — Deutsch

Windeln — Vorstrecken.
Windelwurm (der) — Wetteifer (der).
Windelwurmen — Wetteifern.
Windelzupfen — Umnehmen.
Windelzupft — Umgenommen.
Windensetzen, Winderenner (der) — Pförtner, Thorsteher, Portier (der).
Windfang (der) — Hut, Mantel, Weiberkittel (der).
Windfangrandi (der) — Mantelsack (der).
Windfeberei (die) — Uiberschrift (die).
Windi (die) — Thor (das) Pforte, Thüre (die).
Windiangel, Windiangl (der) — Thorkegel, Thürkegel (der).
Windidocke (die) — Thürschelle (die).
Windidorn (der) — Thürrigel (der).
Windifackler (der) — Thorschreiber (der).
Windiverkeiler (der) — Schlagbaum beim Thor (der).
Windiwurm (der) — Thürriegel (der).
Windlauf (der) — Weiberkittel, Weiberrock (der).
Windlfisl (der) — Witwer (der).
Windlgaja (die) — Witwe (die).
Windten — Zerzausen.
Windt — Zerzaust.
Winkel (der) — Almer, Tasche (die).
Winkeleis (das) — Enns (die) (Fluss) Schmarre (die).
Winkelgatzka (die) — Capelle (die).
Winkelgesteckt, Winkelgsteckt — Mühlgefahren.
Winkeln — Knüpfen.
Winkelpoll (die) — Unterkleid (das).
Winkelschlupig — Uralt
Winkelsitz (der) — Zutritt (der).
Winkelspinn, Winkelspinne (die) — Werk (das).
Winkelspring (der) — Wall (der).
Winkelstecken — Mühlfahren.
Winkelt — Geknüpft.
Winnägeln — Weinen.
Winnägelt — Geweint.
Winnageln — Weinen.
Winnagelt — Geweint.
Winneisel, Winneisl (das) — Schlummer (der).
Winneiseln — Schlummern.
Winneiselt — Geschlummert.
Winnrodel, Winnrodl (die) — Rohrdecke, v. Dacken, Decke von Rohr (die).
Winseln — Schröpfen.
Winselt — Geschröpft.
Wirbelgeschnitzt, Wirbelgschnitzt — Zuvorkommen.
Wirbeln — Umhängen.

Jennisch — Deutsch

Wirbelschnitz — Zuvor.
Wirbelschnitzen — Zuvorkommen.
Wirbelt — Umgehängt.
Wirdini, Wirdinig — Wirklich.
Wirnagel, Wirnagl (der) — Schenkel (der).
Wirnling (der) — Sonne (die).
Wischbaumen — Zuladen.
Wischbaumt — Zugeladen.
Wischen — Zausen, Stören.
Wischerl (das) Wischling (der) — Tuch, Sacktuch, Halstuch, Tüchl (das).
Wischgeserft, Wischgserft — Uiberliefert.
Wischserfen — Uiberliefern.
Wischserft — Uiberliefert.
Wischt — Gezaust, Gestört.
Wischwann (der) — Tuch, Sacktuch, Halstuch, Tüchl (das).
Wispel, Wispl (der) — Galgen (der).
Wissen (das) — Voranstalt (die).
Wissen gesteckt, Wissen gsteckt — Voranstalt getroffen (eine).
Wissen stecken — Voranstalt treffen (eine).
Wittisch — Blöde, Dumm, Ehrlich, Einfältig, Grob.
Witz — Zähe.
Witze (die) — Wärme (die).
Witzeln — Toben.
Witzelt — Getobt.
Witzerei (die) — Zähe (die).
Witzig — Warm.
Woche (die) — Welle (die).
Wochen — Wogen.
Wocht — Gewogt.
Woduni — Was, Warum.
Wöcherling (der) — Woche (die).
Wörter (die) — Meilen (die).
Wötl — Uibrigens).
Wohlhonn — Wichtig.
Wohlhonnerei (die) — Wichtigkeit (die).
Wohlon, Wohlone (die) — Weihe (die).
Wohlonen — Weihen.
Wohlont — Geweiht.
Wohlstein (der) — Rührung (die).
Woita, Woiter (der) — Wirklich arme Bettler (der).
Wolfgewickelt, Wolfgwickelt — Umgepurzelt.
Wolfwickeln — Umpurzeln.
Wolke, Wolken (die) — Nebel (der).
Wolkig — Nebelicht.
Wollenzer (der) — Rocken v. Rockenstimpfel (der).
Wollpudel, Wollpudl (der) — Wolf (der).
Wonisch (die) — Wüste (die).
Wonnisch — Catholisch.
Wonögel, Wonögl — Wielang.

Jennisch — Deutsch

Wonum (der) — Ziegel (der).
Wonumkitt (die) — Ziegelhütte (die).
Wopperei (die) — Dicke (die).
Woppig — Dick.
Wornfleck (der) — Wüste (die).
Worning — Früh.
Wort (das) — Meile (die).
Worten — Verbürgen.
Wost — Sebastian.
Wotforn — Wofür.
Wotvoll — Wieviel.
Würfel, Würfl (der) — Gestalt (die).
Würfelgeist (der) — Deutsche (der) aus dem ehemaligen Reiche.
Würfelgewunden, Würfelgwunden — Umgeschraubt.
Würfelwinden — Umschrauben.
Wüthen — Reden, Sprechen, Plaudern, Sagen.
Wütht — Geredet, Gesprochen, Geplaudert, Gesagt.
Wuhnen — Wachsen.
Wuhnt — Gewachsen.
Wulster (der) — Kragen (der).
Wurf (der) — Maul (das) Mund (der) Leitung (die).
Wurfdrall (der) — Seil (das).
Wurfgamperei (die) — Hoffart (die).
Wurfgampig, Wurfgampisch — Hoffärtig.
Wurfrüssel, Wurfrüssl (der) — Elephant (der).
Wurgeln — Umwinden.
Wurgelt — Umgewunden.
Wurmen — Bohren.
Wurmer (der) — Bohrer, Jude (der).
Wurmt — Gebohrt.
Wursel, Wursl — Schön.
Wursel, Wursl (die) — Schönheit (die).
Wurstgeringelt, Wurstgringelt — Vermieden.
Wurstgewinkelt, Wurstgwinkelt — Unterhalten (sich) (v. Z.).
Wurstringeln — Vermieden.
Wurstwinkel, Wurstwinkl (die) — Unterhaltung (die).
Wurstwinkeln — Unterhalten (sich) (g. Z.).
Wurzellang — Gross.
Wurzeln — Umsetzen.
Wurzelsatz (der) — Aeltern (die).
Wurzelt — Umgesetzt.
Wurzengewürfelt, Wurzengwürfelt — Uibersetzt.
Wurzenwürfel, Wurzenwürfl (der) — Uibersetzung (die).
Wurzenwürfeln — Uibersetzen.
Wurzenwürfelt — Uibersetzt.

Jennisch — Deutsch

Wuttel, Wuttl (die) — v. Raunzen (die) Lästige Klägerin, Schwätzerin (die).
Wutteln — v. Raunzen, Lästig Klagen, Schwätzen, Wehklagen.
Wuttelt — v. Geraunzt, Lästig geklagt, Geschwätzt, Wehgeklagt.
Wuttlerei (die) — Lästige Klage, v. Raunzerei (die) — Wehklagen, Geschwätz (das).

Redensarten.

Wagig gehockt, Wagig ghockt — Ein Zwilling gewesen.
Wagig hocken — Ein Zwilling seyn.
Waldeisel — O mein Gott! (R. A.) (bei heftigen Schrecken oder Schmerz).
Es flinkelt Weissling — Es schneiet.
Wickelkolbes — Ich werde sehen, wie es werden wird.
Das Müscherl hockt im Winkel — Das Mädchen bekommt keinen Mann.
Wittisch werden — Aufhören vom Stehlen, vom Diebshandwerk sich entfernen.
Wittisch worden — Aufgehört vom Stehlen, Vom Diebshandwerk sich entfernt.
Woduni Donn — Was willst Du mir geben.
Von der Wunde, Von der Wunden — Aus dem Stegreif.

Z.

Zabanken — Aergern, Verdriessen.
Zabankerei (die) — Aerger, Verdruss (der).
Zabank — Geärgert, Verdrossen.
Zahe, Zachen (die) — Wolle (die).
Zähl (der) — Monath (das).
Zählaröthisch (die) — Monathliche Reinigung (die).
Zähndgeschmalzt, Zähndgschmalzt — Untersagt.
Zähndschmalzen — Untersagen.
Zahl — Tausend (1000).
Zahlblick (der) — Uhrmacher (der).
Zahlblickfisl (der) — Uhrmachergeselle (der).
Zahndgelochert, Zahndglochert — Verbissen, Vertrieben.
Zahndlochern — Verbeisen, Vertreiben.
Zahndlochert — Verbissen, Vertrieben.
Zahndkiflig — Zulässig.
Zahndriss — Untersteh Dich.
Zahngenagelt, Zahngnagelt — Gestreckt.
Zahngerissen, Zahngrissen — Umgenietet.
Zahngeschmalzt, Zahngschmalzt — Untersagt.



Jennisch — Deutsch	Jennisch — Deutsch

Zahnkling — Maultrommel (die).
Zahnnageln — Strecken.
Zahnnagelt — Gestreckt.
Zahnreissen — Umnieten.
Zahnschmalzen — Untersagen.
Zaimen — Bezahlen, Zahlen.
Zaimer (der) — Zoll (der).
Zaimerei (die) — Bezahlung, Zahlung (die).
Zaimt — Bezahlt, Gezahlt.
Zainen — Bezahlen, Zahlen.
Zainer (der) — Zoll (der).
Zainerei (die) — Bezahlung, Zahlung (die).
Zainken (der) — Heu-, Strohgabel (die).
Zaint — Bezahlt.
Zakonl (das) — Maus (die).
Zakonlschnapp, Zakonlschnapper (der) — Mausfalle (die).
Zakonlschnappregoner (der) — Mausfallenhändler (der).
Zamsen — Ziehen.
Zamserei (die) — Zug (der).
Zamst — Gezogen.
Zamtgeleimt, Zamtgleimt — Gegolten.
Zamtleimen — Gelten.
Zandel, Zandl (das) — Nudel (die).
Zanderling (der) — Säge (die).
Zang, Zange (die) — Schluss (der).
Zangen — Schliessen.
Zangt — Geschlossen.
Zanken — Ziehen.
Zanker (der) — Corporal (der).
Zankerei (die) — Schimpferei (die).
Zankerling (der) — Tischgabel (die).
Zankern — Schimpfen.
Zankert — Geschimpft.
Zankschnapp (der) — Duell (das) Zweikampf (der).
Zankt — Gezogen.
Zapfelkluft, Zapflkluft (die) — Nabelbruch (der).
Zapfen (der) — Wirthshaus (das).
Zapfenflanken (der) — Kellner (der) Kellnerin (die).
Zapflich, Zapflig — Pünktlich.
Zappel, Zappl — Neugierig.
Zappel, Zappl (der) — Neugierde (die).
Zarling (der) — Zehe (die).
Zarze, Zarzen (die) — Kutte (die).
Zasof (der) — Ziehung (die).
Zatantesen — Zubröckeln.
Zatantest — Zubröckelt.
Zbatscheln — Zerschmettern.
Zbatschelt — Zerschmettert.
Zbüchseln — Zugrundrichten.
Zbüchselt — Zugrundgerichtet.
Zdupfen — Zerstechen.
Zdupft — Zerstochen.
Zechel, Zechl (der) — Knoblauch (der).
Zegmen (der) — Hohe Berg (der).
Zegmen — Sagen, Angeben, v. Sprechen.
Zegmet — Gesagt, Angegeben, v. Gesprochen.
Zeherln — Umdrehen.
Zeherlt — Umgedreht.
Zeile, Zeilen (die) — Stengel, v. Stingel (der).
Zeilen — Melken.
Zeilt — Gemolken.
Zeinlingschein, Zeinlingscheine (die) — Korb (der).
Zellern — Zergliedern.
Zellert — Zergliedert.
Zelten (der) — Gewürze (das).
Zeltenmelk (die) — Gewürznelke (die) v. Gewürznagel (das).
Zems — Zusammen, Zwischen.
Zengen — Sagen, Angeben, Sprechen.
Zengerei (die) — Dorfgericht, Herrschaftsgericht (das).
Zengt — Gesagt, Angegeben, Gesprochen.
Zenken — Beschuldigen.
Zenkerei (die) — Beschuldigung (die).
Zenklfeseln — Umgiessen.
Zenklfeselt, Zenklgefeselt, Zenklgfeselt — Umgegossen.
Zenkt — Beschuldiget.
Zent — Geschildert.
Zenten — Schildern.
Zenterei (die) — Schilderung (die).
Zenzerei (die) — Herrschaft (die).
Zepfen (der) — Lümmel (der).
Zepfenfalle, Zepfenfallen (die) — Uibergabe (die).
Zepferei (die) — Zeug (das).
Zeppzepp (der) — Deutsche Tanz, Walzer (der).
Zerbatscheln — Zerschmettern.
Zerbatschelt — Zerschmettert.
Zerbüchseln — Zugrundrichten.
Zerbüchselt — Zugrundgerichtet.
Zerbussel, Zerbussl (der) — Streit, Zwist (der).
Zerbusseln — Streiten.
Zerbusselt — Gestritten.
Zerdupfen — Zerstechen.
Zerdupft — Zerstochen.
Zereswosch (die) — v. Drecksau (die) Wildschwein (das) (Schimpfname).
Zerfenten — Zerschneiden.
Zerfent — Zerschnitten.
Zerflossern — Zerrinnen.
Zerflossert — Zerronnen.
Zerfrotzen — Zausen.

Jennisch — Deutsch

Zerfrotzt — Gezaust.
Zergaffen, Zergafft — Zerschlagen.
Zergallen — Zögern.
Zergaller (der) — Zögerer (der).
Zergallerei (die) — Zögerung (die).
Zergallt — Gezögert.
Zergoffen, Zergofft — Zerschlagen.
Zerkeilen — Zerhauen (g. Z.).
Zerkeilt — Zerhauen (v. Z.).
Zerkoppen, Zerkoppt (sich) — Zertragen (sich).
Zerkremsen — Zerkratzen.
Zerkremst — Zerkratzt.
Zerkrogeln, Zerkrogelt — Verfallen.
Zerkroglerei (die) — Verfall (der) Ruine (die) — Zerfallene Gebäude (das).
Zerkrugeln — Brechen } auf Scherben.
Zerkrugelt — Gebrochen } auf Scherben.
Zerlassen — Schleisen.
Zerlasst — Zerschlissen.
Zernabeln — Zertreten.
Zernabelt — Zetretten.
Zernepfen — Zerreisen, Zerbrechen, Zerfetzen.
Zernepft — Zerrissen, Zerbrochen, Zerfetzt.
Zerparl — Wörtlich.
Zerpreimtig — Uibertheuer.
Zerrenner, Zerrennerer (die) — Post (die).
Zerrennfisl, Zerrennjuckler (der) — Postknecht (der).
Zerrennkanti (die) — Posthaus (das).
Zerrennmeffer (der) — Postmeister (der).
Zerrennradling (der) — Postwagen (der).
Zerrogeln, Zerrogelt (sich) — Zertragen (sich).
Zerrumscheln — Zersplittern.
Zerrumschelt — Zersplittert.
Zerschrepfen — Zerspringen.
Zerschrepft — Zersprungen.
Zertantesen — Zubröckeln.
Zertantest — Zubröckelt.
Zertappen — Flüstern, Lispeln.
Zertappt — Geflüstert, Gelispelt.
Zerteissen, Zerteisst — Zerschlagen.
Zertibert — Uneinig, Uneins.
Zertine (die) — Rosine, v. Zibebe (die).
Zertini (die) — Rosine, v. Zibeben (die).
Zest — Gewesen.
Zfenten — Zerschneiden.
Zfent — Zerschnitten.
Zflossern — Zerrinnen.
Zflossert — Zerronnen.
Zfrotzen — Zausen.
Zfrotzt — Gezaust.
Zibisel, Zibisl (die) — Winslerin, v. Woislerin (die).

Jennisch — Deutsch

Zibiseln — Winseln, v. Woiseln.
Zibiselt — Gewinselt, v. Gewoiselt.
Zickel, Zickl (das) — Loos (das).
Zickeln — Loosen.
Zickelt — Geloost.
Zickerei (die) — Blindheit (die).
Zickisch — Blind.
Zickus (der) — Blinde (der).
Zickweil (die) — Spinnzeit, v. Rockenreise (die).
Zickweilmuri (der) — Während der Spinnzeit verübte Raub, oder Diebstahl (der).
Ziel (das) — Ort, Ort der Zusammenkunft (der) Schranke (die).
Zielbogen (der) — Kuh (die).
Ziel geben — Den Ort der Zusammenkunft bestimmen, die Zusammenkunft veranlassen.
Ziel gegeben, Ziel gesetzt, Ziel gsetzt — Der Ort der Zusammenkunft bestimmt, die Zusammenkunft veranlasst, verabredet.
Ziel setzen — Den Ort der Zusammenkunft bestimmen, die Zusammenkunft veranlassen, verabreden.
Zielstich — Plötzlich.
Zierlerei (die) — Heimlichkeit, Stille (die).
Zierlich — Heimlich, Stille.
Ziers — Vivat.
Zifergeschindelt, Zifergschindelt — Vorgerechnet.
Ziferschindeln — Vorrechnen.
Zigweil (die) — Spinnzeit, v. Rockenreise (die).
Zigweilmuri (der) — Während der Spinnzeit verübte Raub, oder Diebstahl (der).
Zimsen — Weisen.
Zimst — Gewiesen.
Zindel, Zindl (das) — Ecke (die).
Zindlig — Eckig.
Zindling (der) — Medizin, Arznei (die).
Zindlingfisl (der) — Apotheker (der).
Zindlingkanti (der) — Apotheke (die).
Zindlingpflanzen — Medizin bereiten.
Zindlingpflanzer (der) — Apotheker (der).
Zindlingpflanzt — Medizin bereitet.
Zing (der) — Wolle (die).
Zingling (der) — Gabel, Heu- Strohgabel (die).
Zinkbrankart (der) — Aufforderungszeichen für Gauner ihre Sachen an diesem Orte sicher aufzubewahren (das).
Zinke (die) — Name (der) Siegel, Wappen, Zeichen (das).
Zinkel, Zinkl — Cäcilia.

Jennisch — Deutsch	Jennisch — Deutsch

Zinkeln — Wählen.
Zinkelt — Gewählt.
Zinkemers, Zinkemes (der) — Bezeichnete Platz, Samelplatz (der).
Zinken (der) — Name (der) Siegel, Wappen, Zeichen (das).
Zinken gestecht, Zinken gstecht — Namen angegeben, Zeichen- Antwort gegeben.
Zinken gesteckt, Zinken gsteckt — Namen angegeben, Zeichen- Antwort gegeben.
Zinken (der labe) — Falsche Namen (der).
Zinkenlack (der) — Pettschaft, Oblate (die) Siegelwachs, Petschirwachs (das).
Zinken putzen — Einen andern Namen angeben.
Zinken putzt — Einen andern Namen angegeben.
Zinken (der putzte) — Falsche Name (der).
Zinkenfackel, Zinkenfackl (die) — Unterschrift (die).
Zinkenstaub (der) — Mennig (der) v. Rothe Mennig (die).
Zinkenstauber (der duffe) — Zinnober (der).
Zinken stechen — Zeichen geben, Namen angeben (das).
Zinkenstecher (der) — Benachrichtiger Zeichengeber (der).
Zinkenstecht — Zeichen gegeben, Antwort gegeben, Namen angegeben (den).
Zinken stecken — Zeichen geben, Antwort geben, Namen angeben (den).
Zinkenstecker (der) — Benachrichtiger Zeichengeber (der).
Zinkensterei (die) — Litanei (die).
Zinkensteckt — Zeichen gegeben, Antwort gegeben, Namen angegeben (den).
Zinker (der) — Befehlshaber, Officier (der).
Zinkern — Nennen.
Zinkert — Genannt.
Zinkfleppen (die) — Steckbrief (der).
Zinkiren — Nennen.
Zinkirt — Genannt.
Zinknehmer (der) — Tumelplatz (der).
Zinnpreseln — Vermiethen, Verpachten.
Zinnpreselt — Vermiethet, Verpachtet.
Zipfelpolsterln, Zipflpolsterln — Hudeln.
Zipfelpolsterlt, Zipflpolsterlt — Gehudelt.
Zippern — Zählen.
Zipperer (der) — Geizige, Neidige (der).
Zippert — Gezählt.
Zirbitzbinden — Wegstreichen.
Zirbitzbunden — Weggestrichen.
Zirbitzen — Wegthun.
Zirbitzt — Weggethan.
Zirkel, Zirkl (der) — Zeuge (der).
Zirkelläufig — Natürlich.
Zirkellauf (der) — Natur (die).
Zirkeln — Zeugen, Taxiren.
Zirkelrausch (der) — Tabelle (die).
Zirkelschate, Zirkelschaten (die — Taxe (die).
Zirkelspannfeberei (die) — Umschrift (die).
Zirkelt — Gezeugt, Taxirt.
Zirklerei (die) — Zeugenschaft (die) Zeugniss (das).
Zismesfüchsel, Zismesfüchsl (das) — Carolin, Souveraind'or (der).
Zisper (der) — Centner (der).
Zitadel, Zitadl (das) — Citrone (die) v. Lemonit (der) Limone (die).
Zizweil (die) — Spinnzeit (die) v. Rockenreise (die).
Zizweilmuri (der) — Während der Spinnzeit verübte Raub oder Diebstahl (der).
Z'keilen — Zerhauen.
Z'keilt — Zerhauen (v. Z.).
Zkroglerei (die) — Verfall (der) Ruine eines alten Gebäudes (die) Verfallene Gebäude (das).
Zlassen — Schleisen.
Zlasst — Geschlissen.
Zliesel, Zliesl — Elisabeth.
Zmuess (der) — Hirsch (der).
Znabeln — Zertreten.
Znabelt — Zertretten.
Znepfen — Brechen, Zerbrechen, Zerreisen, Zerfetzen.
Znepferei (die) — Bruch, Riss (der).
Znepft — Gebrochen, Zerbrochen, Zerrissen, Zerfetzt.
Zöfel, Zöfl (der) — Dreck, Koth, Morast (der).
Zöfeln — Scheisen, Nothdurft verrichten.
Zöfelt — Geschissen, Nothdurft verrichtet.
Zöflig — Dreckig, Kothig, Morastig.
Zöhl (der) — Monath (das).
Zöhlnröthisch (der) — Monathliche Reinigung (die).
Zöllig (der) — Zuwachs (der).
Zöserlschindig — Unbeugsam, Umbiegsam.
Zogen — Gebissen.
Zotl — Wolfgang.
Zroseln — Zertheilen.
Zroselt — Zertheilt.
Zrunscheln — Zersplittern.
Zrunschelt — Zersplittert.
Zschrepfen — Zersprungen.

Jennisch — Deutsch

Zschrepft — Zersprungen.
Ztibert — Uneinig, Uneins.
Zuck (der) — Wink (der).
Zucken — Winken, Ziehen.
Zuckerei (die) — Empfindung (die).
Zuckerig, Zuckerisch — Empfindlich.
Zuckern — Empfinden.
Zuckert — Empfunden.
Zuckgaumeln — Verkosten.
Zuckgaumelt — Verkostet.
Zuckt — Gewinkt, Gezogen.
Zudacheln — Zunageln.
Zudachelt — Zugenagelt.
Zudosen — Zuschliessen, Zusperren.
Zudost — Zugeschlossen, Zugesperrt.
Zügeln — Verpflanzen.
Zügelt — Verpflanzt.
Zünden — Schildern.
Zünderei (die) — Schilderung (die).
Zündt — Geschildert.
Züngeln — Vorbringen.
Züngelt — Vorgebracht.
Zug (der) — Garn das).
Zugehäuselt, Zughäuselt — Zugetraut.
Zugelinst, Zuglinst — Zugehört, Zugesehen.
Zugeschränkt, Zugschränkt — Zugeschlossen, Zugesperrt.
Zuggeschlupft, Zuggschlupft — Umgekehrt.
Zugschlupfe (die) — Umkehr (die).
Zugschlupfen — Umkehren.
Zugsrostling (der) — Draht (der).
Zugsrostlingkanti (die) — Drahtzug (der).
Zugsrostlingfenteser (der) — Drahtfabrikant, Drahtzieher (der).
Zugwurze, Zugwurzen (die), Zugwurzel (die) — Meerrettig, Kreen (der).
Zuhäusel, Zuhäusl (das) — Zutrauen (das).
Zuhäuseln — Zutrauen.
Zuhäuslerig, Zuhäuslerisch — Zutraulich.
Zuhock (der) — Zustand (der).
Zuhockerei (die) — Geselligkeit (die).
Zuhockerig, Zuhockerisch — Gesellig.
Zukehren — Zutreiben.
Zukehrt — Zugetrieben.
Zukitteln — Zubringen.
Zukittelt — Zugebracht.
Zukittlerin (die) — Zubringerin (die).
Zukrauten — Zulaufen.
Zukraut — Zugelaufen.
Zukumerig — Künftig, Zukünftig.
Zukumi (der) — Zukunft (die).
Zulinsen — Zuhören, Zusehen.
Zumperl (das) — Wurst (die).
Zungballen — Versagen.
Zungballt — Versagt.
Zungbutt — Unzucht getrieben.
Zungbutt (der) — Unzucht (die).
Zungbutten — Unzucht treiben.
Zungdörren — Verschmachten.
Zungdörrt — Verschmachtet.
Zungfranzel, Zungfranzl (das) — Umschweif (der).
Zuhggeleckt, Zunggleckt — Vorgestellt.
Zunggeschlagen, Zunggschlagen — Verharrt.
Zunggesüsst, Zunggsüsst — Vernascht.
Zunghäutig — Vorlaut.
Zungkiefer (das) Vortrag (der).
Zunglecken — Vorstellen.
Zungleckerei (die) — Vorstellung (die).
Zungschlagen — Verharren.
Zungsalze (die) — Vorgeschmack (der).
Zungsüssen — Vernaschen.
Zuparlen — Zugesellen.
Zuparlt — Zugesellt.
Zupfen — Arretiren, Fangen, Herausziehen, Heimlich nehmen, Stehlen, Entwenden.
Zupferi (die) — Fassung (die).
Zupferi gehegt, Zupferi ghegt — Gefasst (sich) Fassung gehabt.
Zupferi hegen — Fassen (sich) Fassung haben.
Zupflanzen — Zumachen.
Zupflanzt — Zugemacht.
Zupflats (der) — Schlinge zum Fangen (die).
Zupft — Arretirt, Gefangen, Herausgezogen, Heimlich genommen, Gestohlen, Entwendet.
Zuplacken — Zuhüllen.
Zuplackt — Zugehüllt.
Zuplanten — Zurückstellen, Zustellen.
Zuplanterei (die) — Zustellung (die).
Zuplantt — Zurückgestellt, Zugestellt.
Zuprinzen — Aemtliche, oder obrigkeitliche Schriften zustellen.
Zuprinzerei (die) — Zustellung ämtlicher oder obrigkeitlicher Schriften (die).
Zuprinzt — Aemtliche, oder obrigkeitliche Schriften zugestellt.
Zuschränken — Zuschliessen, Zusperren.
Zuwenig — Breit.
Zuzaimen — Zusetzen, Zuzahlen.
Zuzaimerei (die) — Zusatz (der) Auszahlung (die).
Zuzaimt — Zugesetzt, Zugezahlt.
Zwack (der) — Beisszange, Zange (die) Wink (der).
Zwacken — Winken.
Zwackerei (die) — Wink (der).
Zwackling (der) — Federbusch (der).

Jennisch — Deutsch	Jennisch — Deutsch

Zwackt — Gewinkt.
Zwagen, Zwagnen — Waschen } — Zwaget, Zwagnet — Gewaschen } Gesicht oder Hände).
Zweng — Breit.
Zwengling, Zwenkling (der) — Zahn (der).
Zwenig — Breit.
Zwenig (die) — Breite (die).
Zwergsbass (der) — Felleisen (das).
Zwespe, Zwespen (die) — Zukunft (die).
Zwespeln — Schnuffeln.
Zwespelt — Schnuffelt.
Zwespig — Künftig.
Zwibel, Zwibl (das) — Dutzend (das).
Zwickel, Zwickl (der) — Wink (der).
Zwickelklieben — Verkeilen.
Zwickelkloben — Verkeilt.
Zwinkeln — Winken.
Zwinkelt — Gewinkt.
Zwicker (der) — Beisszange, Zange (die) Wink, Zimmermann (der).
Zwickerl (das) — Schnalle (die) (Am Schuh, Hut u. s. w.).
Zwickerl im Schundbos — Eingebildete Krankheit (die).
Zwickgeholmt, Zwickgholmt (das) — Vorgesetzt.
Zwickholmen — Vorsetzen.
Zwickschaiss, Zwickschöass — Vonnöthen.
Zwiebel, Zwiebl (die) — Uhr (die).
Zwiebelbalse, Zwiebelbalsen — Uhrfeder (die).
Zwiebeldalmer (der) — Uhrschlüssel (der).
Zwiebelmalochner (der) — Uhrmacher (der).
Zwiebelschlangling (der) } — Uhrkette Zwiebelschlange (die) } (die).
Zwiefel, Zwiefl (der) — Uhr (die).
Zwiefelalse, Zwiefelalsen (die) — Uhrfeder (die).
Zwiefeldalmer (der) — Uhrschlüssel (der).
Zwiefelmalochner (der) — Uhrmacher (der).
Zwiefelschlangling (der) } — Uhrkette Zwiefelschlange (die) } (die).
Zwieling (der) — Auge (das).
Zwies — Zwei (2).
Zwieseln — Doppeln.
Zwieselt — Doppelt, Gedoppelt.
Zwieskobersstück (das) — Viertel-Kronenthaler (der).
Zwieslflatter (der) — Doppelte Adler (der).
Zwieslklass, Zwieslklasse (die) — Doppelflinte (die).
Zwieslwinde, Zwieslwindi (die) — Doppelthüre, Flügelthüre (die).
Zwiesnasel, Zwiesnasl (das) — Sechser (der) Sechskreuzerstück (das).
Zwiesöhrl (das) — Zweideutigkeit (die).
Zwiesöhrlig — Zweideutig.
Zwiespackertswinde } (die) — Doppel- Zwiespackertswindi } thüre, Flügelthüre (die) Doppelthor (das).
Zwieste (der) — Zweite (der).
Zwies Teindl — Halbe Mass (die) (Zwei Seitel).
Zwieswindewindi (die) — Doppelthüre, Flügelthüre (die) Doppelthor (das).
Zwifeln — Hapern.
Zwifelt — Gehapert.
Zwilling (der) — Zögling (der).
Zwiluschen (die) — Hosen (die).
Zwingel, Zwingl (das) — Zeichen eines Vorhabens einer Unternehmung, welches derjenige macht, der andere Gauner dazu auffordert (das).
Zwingerer (der) — Schraubstock (der).
Zwingraffel, Zwingraffl (der) — Haarkam (der).
Zwinsel, Zwinsl (der) — Schein (der).
Zwinseln — Scheinen.
Zwinselt — Geschienen.
Zwiput (der) — Zuschuss (der).
Zwiputen — Zuschiessen.
Zwiputt — Zugeschossen.
Zwis — Zu.
Zwisel, Zwisl (die) — Bank (die).
Zwislklasse, Zwislklassen (die) — Doppelflinte (die).
Zwucken — Putzen.
Zwuckt — Geputzt.

Redensarten.

Zinkensteckerei verplatzen — Litanei beten.
Zinkensteckerei verplatzt — Litanei gebetet.
Mit der Zirkelschrauf — Unvorsätzlich.
Flohn zupfen — Die Flucht nehmen, Die Flucht ergreifen.
Schuri zupfen — Bei den Haaren reissen, vv. Schopf beuteln.
Flohn zupft — Die Flucht genommen, Die Flucht ergriffen.
Schuri zupft — Bei den Haaren gerissen, v. Schopf gebeutelt.
Mit den Scheinling zwickeln — Mit den Augen blinzeln.
Schabbasen zwicken } — Verabredete Schabbesen zwicken } Zeichen geben.
Mit den Scheinling zwickelt — Mit den Augen geblinzelt.
Schabbasen zwickt } — Verabredete Schabbesen zwickt } Zeichen gegeben.

Gaunerisch-Deutsch.

Gaunerisch — Deutsch

A.

Abchattchenen
Abchattgenen } — Abschneiden.
Abmalochnen — Abmachen.
Abrachmenen — Anstrengen, Aengstigen.
Abraham barr Abraham — Abracham, Abrachams Sohn.
Abrosch — Dieb, Spitzbube.
Abstecher — Spitziges Eisen zur Eröffnung der Vorhängschlösser. (Gewöhnlich an den Tabaksbeuteln befestiget).
Ach — Bruder.
Acharon (no, eim) — Der Letzte, die Letzte, die Letzten.
Achass — Eines.
Achass — Schwester.
Achassi — Meine Schwester.
Achoise — Schwester.
Achper — Die Maus.
Achprosch — Dieb, Spitzbube, eigentlich Mauskopf.
Achre — Andere.
Achsor — Der etwas genau nihmt, Auf's äusserste handelt, Knicker, der genau Nehmende.
Achuri — Hinter mir.
Ada — Ewig.
Adaschin — Linsen.
Adross-Dewaurim — Bienenschwarm.
Adomai — Gott.
Adoni — Gott, Herr.
Arrntemakener — Diebe, welche bey Tag, während die Bauern im Felde beschäftiget sind, die Häuser und Behältnisse öffnen, und daraus stehlen.
Ansohre — Zehen.
Afapajim — Augenlieder.
Afilu — Sogar.
Agilim — Ohrringe.
Aglo — Wagen.
Ahf. plur. Arross — Vater.
Ajil — Rehbock.
Ajin. plur. Enaim — Das Auge.

Gaunerisch — Deutsch

Ain, Ayn — Siebenzig.
Aischebel — Brennende Leute.
Aivefehres — Blei.
Anoo — Liebe, Freundschaft.
Akotisch — Heilig.
Alef — Eins.
Al Hagag — Auf dem Dache.
Alassel — Schaf.
Alofim — Tausende.
Beis Alofim — Zwei Tausend.
Gimel Alofim — Drei Tausend.
Amhovez — Misslungener Diebstahl.
Ammo, plur. Ammoss — Mittelfinger, Elle.
Amtskehr — Amtmann.
Anumo (n.) — Religion, Glaube.
chadosch Anume — Der neue Glaube, Protestantische Religion.
Anachnu — Wir.
Angappen — Ergreifen, Anhalten.
Anlekrachen
Anlokrachen } — Annehmen.
Annich
Anochi } — Ich.
Aprosch — Dieb, Spitzbube, eigentlich Mauskopf.
Arbes — Spät.
Arbo — Vier.
Arboim — Vierzig.
Arbo Meosch
Arbo Kauf } — Vier Hundert.
Arjeh — Löwe.
Arnehwes — Hase.
Asar — Helfen. Er hat geholfen.
Aschkenass
Aschkeness } — Deutschland, Deutsch.
Aschmathai
Aschmeday
Aschmethoi } — Teufel.
Aschmauro — Nachtwache.
Aschres elofim — Zehn Tausend.
Assern — Verbiethen.
Assiri, Assiris — Der — die Zehnte.
At.
Ata — Du.

Gaunerisch — Deutsch

Ato
Atu } — Du.
Attem — Ihr.
Athoor — Achtzig.
Atschbogoni — Bleib ruhig, Sey still, Sey ruhig.
Atudim — Bäke.
Audem — Roth, Rubin.
Aufan — Rad.
Aufaium — Räder.
Aufchatchenen — Aufschneiden.
Aufdusen — Aufmachen.
Aufehres — Blei.
Aufes
Aufos } — Vögel.
Auflokeachnen — Aufnehmen.
Aufstoss bekommen — Während des Diebstahls erblickt werden.
Aules — Krug, Napf, Topf, Hafen, Kanne, Gefäss.
Aules-Kaffer — Krugmann, der mit steinernen, oder irdenen Geschirr handelt.
Aulom, Aulem — die Welt.
Amued — Auf.
Amued seyn — Stehen bleiben, Auf seyn.
Aumesch — Strafe.
Aumet — Auf.
Aurach, plur. Orchim — Gast.
Aurech — Lang.
Aurecher — Länger.
Ausblankarten
Ausblankaten
Ausblinden } — Auskundschaften, Gelegenheit zu einem Diebstahl auskundschaften.
Ause seyn — Thun, Sich etwas gefallen lassen.
Ausen, Osen — Ohr.
Ausfall wissen (den rechten) — Wissen, wo bey einem Diebstahl am besten anzukommen ist. Gelegenheit dazu wissen.
Ausfegen — Ausstehlen, Auspintschen.
Auskohlen — Auspritschen, Brandmarken.
Ausleken — Ausliefern.
Auslegen ein Gefach — Ausbrechen, Einbrechen.
Ausmalochen — Ausmachen.
Aussmen — Thun, Machen.
Aussenlau — Lass es seyn.
Ausserkenntlich klampen — Herausziehen.
Auwed — Verhören.
Auwed (er is ada) — Er ist verloren.
Aw — Dick.
Awude — Der Dienst.
Awer (der) — Böse Luft, Seuche, Pestilenz.
Awer (Hab dir den) — Krieg die Pestilenz.
Awodim — Gesinde, Knechte.
Awone Tauwes
Awonim Tauwes } — Juwelen, Aechte Steine, Diamanten.
Awsa
Amse
Azores } — Gans.
Unkösten.

B.

Baal — Mann.
Baal chof — Schuldner, Verschuldeter.
Baal dowor — Auskundschafter.
Baal — Eizo.
Baal hadfuss — Drucker.
Baal Masematten — Anführer beim nächtlichen Einbruch oder Hausraub.
Baal-Meloche — Handwerksmann, Handwerksmeister.
Baal-schochad — Ein bestechlicher Mann.
Baal-Spiesse — Schenk- oder Logiswirth, Wirth.
Babing — Gans.
Babolde — Jude.
Bacher — Lehrer, besonders herumziehender jüdischer Kinderlehrer.
Bachert — Kessel, besonders Kaffehkessel.
Bachkatze Mokum — Städtchen Steinau.
Baker — Schaf.
Bäckerling
Bäckling } — Weck, Weissbrot, Milchbrot.
Bafen — Trinken, Saufen.
Bajern — Sterben.
Bajes-Krachert — Zimmerholz.
Bajes-Malochn — Zimmermann.
Bailsch — Diebstahl von Geldrollen, gefüllten Beuteln, Kästchen mit Prätiosen u. d. gl. wo während des Versiegelns ähnliche ohne Werth untergeschoben werden.
Bailschgänger — Der solches ausübt.
Bailsch gehen (auf)
Bailsch handeln } — Dergleichen Diebstähle ausüben.
Bajom — Am Tag.
Baläze
Balaze } — Richter.
Balbore — Lärm.
Balbost — Der Bestohiene.
Balderln — Gespenst.
Baldowern — Auskundschaften, Entdecken, Besonders die Gelegenheit zu einem Diebstahl, Behaupten, Angeben.
Baldowerer — Der eine Gelegenheit zu

Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch

einem Diebstahl ersicht, und sie den Gaunern gegen Gewinn anzeigt.
Ball — Mann.
Ballbore, Balbulim, Balmore — Handel, Streit.
Ballbost — Der Verstorbene.
Ballda — Tisch.
Ballemach, Ballmach, Ballmacher — Solldat.
Ballet — Kessel.
Ballimonher, Ballumonher — Soldat.
Ballmelochnstift, Ballmaloinstift—Handwerksbursche.
Ballmaloche — Meister.
Bazzin, Bappchin — Gans.
Bar, Barr — Sohn.
Barach — Er ist entflohen.
Bar awsa, Bar awse — Ente.
Bariach — Ringel.
Barnes — Schultheiss.
Baro — Gross.
Baro Tromme — Grosser Thaler.
Barra, Barru — Zopf.
Barresch — Grindkopf.
Barschel, Barsel — Eisen, Eis.
Barseilum — Vorlegeisen vor einer Ladenthüre.
Barfelsschärfe — Feile, Kette.
Baschneke — Seidenes Tuch.
Baschona Haassiris — Im zehnten Jahr.
Baschona Haschwiss — Im siebenten Jahre.
Bas hakkisse, Bessekisse, Besshakkisse — Heimliche Gemach, Nachtstuhl.
Basler, Bassler, Baseler — Schmied.
Bass — Tochter.
Bass pl. Battim — Haus.
Batteters — Kartoffeln.
Batzchen — Ei.
Bauche seyn — Weinen.
Bauchen seyn — Prüfen, Versuchen.
Bauker, Bohker — Früh.
Bau seyn, Boh seyn — Kommen.
Bayes wo mer Bejer Schurg webelt} —
Bayes vor Kohlene Sore webelt } Apotheke.
Bebayse thun — Umbringen.
Bebaskem geaussenet — Umgebracht.
Beboiskem — Todt, Getödtet.
Beboiskem geaussenet — Getödtet.
Beboiskem aussenen — Tödten.
Bechajuss — Bei Leib, und Leben.
Bechajuss sey den Emes lau medaber — Bei Leib, und Leben sag die Wahrheit nicht.
Bechert, Beckert — Bok.
Bechert — Tuch.
Becherts-Fladerei — Tuch-Wasche, Bleiche.
Becherts-Schmier } — Bleicher, Wächter
Becherts-Kaffer } auf der Bleiche.
Bechira — Die Wahl.
Baal Bechira — Ein Mann der seinen freien Willen hat.
Bede, Bete — Jahrmarkt, Messe.
Bedte zad — Auf welcher Seite.
Beduchm — Geheim, Langsam, Still, Verschwiegen.
Beduchene Massematte — Diebstahl ohne Lärm, Stiller Diebstahl.
Beducht scheffen — Schweigen.
Beekern, malochne — Umbringen.
Beekur — Todt.
Beefug — Öffnung, Loch.
Beewer — Dort drüben.
Befusum Gefangen.
Begaseln — Berauben.
Beged — Tuch.
Behemes — Rindvieh, Ochs.
Behemes, Cheuder — Vieh-Stall.
Behemes-Schock — Vieh-Markt.
Beilafft — Hochzeit.
Beis — Zwei.
Beis Meosch — Zwei Hundert.
Beis Schooss — Zwei Stunden.
Beis Schwub — Zwei Wochen.
Bejazzof, Bejazof — Ort, Platz, besonders im verabredeten, wo die Diebe zusammenkommen, Versammlungsort.
Bejer — Todter.
Bejer-Hergener — Leichen-Begleiter.
Bejer-Kattgener — Todtengräber.
Bejert-Bechert — Leichentuch.
Beizeni — Thüre.
Bekaam — Hier.
Bekawle — Gefesselt, In Eisen, Fesseln.
Bekibbischen — Visitiren, Betasten.
Bekitzer — Kurz.
Bekosche, Bekoscho — Bitte.
Bekure legen — Vergraben.
Belattschenen — Bestehlen, Berauben.
Belef tof — Mit guten Herzen.
Beller — Hund.
Bellmach — Soldat.
Bemauro seyn — Sich fürchten.
Bembel — Bier.
Bembler, Bembeler — Schmied.
Bemseln — Regnen.
Bennutte, Bennutter — Beutelschneider, Dieb welcher im Gedränge stiehlt.
Bennutten — Beutelschneiden, Aus der Tasche stehlen.
Ben — Sohn, Jung.
Ben Bokor — Junges Kind.
Benen — Sagen.

Gaunerisch — Deutsch

Beni — Mein Sohn.
Benim, Bonim — Söhne, Kinder, Junge.
Benoffe — Töchter.
Benotai — Meine Töchter.
Bensch — Gebet der Juden, wobei sie sich die Knochel mit Riemen umwinden.
Benschen — Beten, Segnen, Rauben.
Bequure gelegt — Verborgen.
Bequure legen — Verbergen, Vergraben.
Berkaug, Berkoog, Berkug — Gewaltsam, Gewaltsamerweise.
Berkoug-Handel — Hausraub, Raub.
Beroine — Besehen.
Bern — Brunen.
Besaamen — Vergiften, Mit Gift vermischen.
Besachern — Bestehlen.
Beschaass — Zur Zeit.
Beschöchern — Betrinken.
Besebeln, Besefeln — Betrügen, Bescheissen.
Besech malochnen — Aufmachen.
Beseiach, Besiche — Schloss.
Platte Besiche — Schloss, das kein Vorhängschloss ist.
Besihche Beage, Besihche Nekef, Besihche Nekuf — Schlüsselloch.
Besol — Wohlfeil.
Besellschneiche, Besol-Schneiche — Gestohlenes seidenes Tuch.
Besug — Öffnung, so gewaltsammerweise zum Stehlen gemacht wird, Loch.
Bess — Zwei.
Bete — Markt, Messe.
Beten — Bauch.
Betochon — Vertrauen, Zuversicht.
Betuach — Sicher.
Betza pl. Betzim Betzos — Ei.
Bewadde — Gewiss.
Beysag — Ostern.
Beyze pl. Beyzim, Beyzos — Ei.
Beyzem — Thüre.
Bibern — Lesen.
Bickereschen — Esswaaren.
Billret — Baum besonders in einem Garten.
Bimbajes — Thurm.
Bimbam — Schelle.
Bimbam überrutschen (den) — Die Schelle in die Höhe heben, damit sie beim Thüröffnen keim Geräusch macht.
Bimbatschig — Dum, Ungeschickt.
Bincheede — Diebsherberge.
Binko — Teufel.
Bipser — Hund.

Gaunerisch — Deutsch

Biss — Zwei.
Biss Salmer Feime, Biss Salmer Ferne — Zwei Kreuzerstück, Weisspfennig.
Bisser, Bissert, Bisset — Schaf.
Bisserts-Bumser — Schäfer.
Bisser, Hährling, Bisserts-Hährling — Schafwolle, Wolle.
Bisskebüh — Ausflucht, Entschuldigung, Ausrede.
Bittrai — Bedingungsweise.
Bitti — Meine Tochter.
Bittim — Die Töchter.
Bitzchen, Bitzerchen — Ei.
Blättlings-Sprätling — Tischtuch.
Blankert, Blenkert — Wein, Schnee.
Blasies, Bläse — Wind.
Blatmarsch — Hafner.
Blatte — Gans.
Blattebesing — Stuben oder Hausthürschloss.
Blatz — Haube.
Blauerling, Blauhanse, Blauhosen (runde) — Pflaume, Zwetschke.
Bleete malochnen — Verschwinden.
Bleite — Carolin, Geldstück.
Blenkert — Schnee.
Blete — Carolin Goldstück.
Blettmachen — Ausraumen.
Blickschieben — Nakende Bettelkinder, Kinder.
Blickschläger — Nakende Bettler (der).
Blieme — Fensterladen.
Blill — Futter, Viehfutter.
Blinden machen — In der Nacht Gelegenheit zum Diebstahl erforschen.
Blöde am Galones — Fensterscheibe (die).
Blohose — Pflaume, Zwetschke.
Blohose-Schund — Obstmuss, Latwerge.
Blocker — Tuch.
Bobau — Furcht.
Bochajüss — Bei Leibe, und Leben.
Boche seyn, Bochiren — Weinen.
Bochur plur. Bochirim — Student.
Bodedäs, Boddäs — Ring.
Böhlen — Unzucht treiben, Begatten.
Böhmes, Böres — Hund.
Böther — Freiheit.
Boh — Drinnen.
Bohle — Strasse, Weg, auch Fussboden, Erde.
Bohle — Landjäger, Sicherheitssoldat.
Bohlen — Werfen.
Bohne, Bohnen — Schiessblei, Schiesskugel.

(Fortsetzung folgt.)



XIII.

Mordversuch und Sittlichkeitsverbrechen an einem fünfjährigen Kinde.

(Fall Kalitzky.)
Chemnitz in Sachsen. 1894.

Von

Oberjustizrath **Schwabe,** Oberstaatsanwalt in Chemnitz i. S.

(Mit 2 Abbildungen.)

Der nachstehend referirte Kriminalfall bietet, sowohl was die Beweisfrage anbelangt, als auch hinsichtlich des Motives der That, der Richtung des strafrechtlichen Dolus und der rechtlichen Beurtheilung insbesondere aber auch wegen des eigenthümlichen Nachspiels, das der Process hatte, ein nicht unerhebliches Interesse.

I.

In der Nacht vom 31. December 1893 zum 1. Januar 1894 war in der Stadt Chemnitz in Sachsen der 5jährigen Ida Kalitzky, Tochter des Restaurateurs Gustav Kalitzky, während des Schlafes im Bette von unbekannter Hand der Leib aufgeschnitten worden, auch waren dem Kinde die inneren Geschlechtstheile erheblich verletzt worden.

Genannter Gustav Kalitzky betrieb in Chemnitz in dem an der Ecke der Hartmann- und Concordienstrasse gelegenen Hause Nr. 40 ein Restaurationsgeschäft. Die Kalitzky'schen Räumlichkeiten befanden sich im Parterre des Hauses und bestanden in der Hauptsache aus einem grösseren Restaurationszimmer, einer Wohnstube und einer Schlafstube. Das Restaurationszimmer lag nach der Hartmannstrasse hinaus und hatte von der Strasse aus einen unmittelbaren Eingang. Neben dem Restaurationszimmer befand sich die Wohnstube, — ein Eckzimmer —, neben diesem wieder das Schlafzimmer, in welchem Kalitzky mit seiner Ehefrau und seinen vier Kindern (im Alter von 10, 5, 3 und 2 Jahren) zu schlafen pflegte.

Es war dies ein ziemlich langes, schmales Zimmer mit 2 Fenstern, deren eines nach der Concordienstrasse hinausging, während das andere nach dem Hofe hinausführte. Die Schlafstube war nur von dem vorerwähnten Wohnzimmer aus zugänglich. An der einen Längswand des Schlafzimmers standen zwei grosse Betten, und zwar so, dass das Kopfende des einen Bettes an das Fussende des anderen Bettes angerückt war. In dem einen, zunächst dem Hoffenster stehenden Bette schliefen die Kalitzky'schen Eheleute, in dem anderen die drei älteren Kinder. Das jüngste, zweijährige Kind schlief in einer, ebenfalls an der Längswand stehenden Wiege.

Hinter dem Hause befand sich ein grösserer, von allen Seiten umschlossener Hofraum, der nach der Concordienstrasse zu durch eine Holzplanke abgeschlossen war. In dieser Holzplanke befand sich eine stets offene Thür. Der Haupteingang zum Hause befand sich an der Hofseite; der Zugang zu demselben ging durch die eben erwähnte Plankenthür.

Ueber die in Frage kommenden Oertlichkeiten giebt die nachstehende Handskizze näheren Aufschluss:

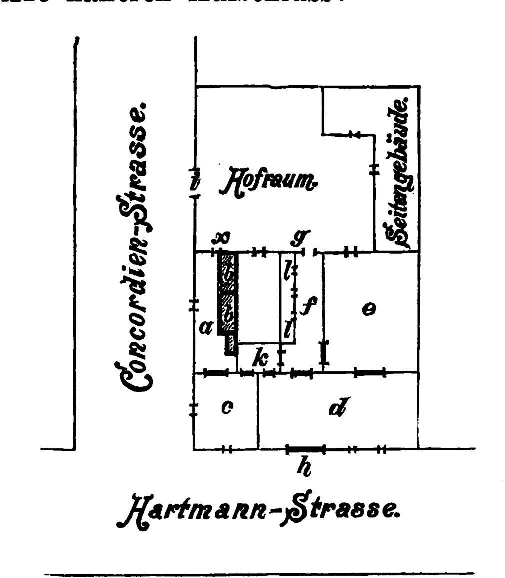


Fig. 1.

a = Schlafstube,
b = Betten,
c = Wobnstube,
d = Restaurationszimmer,
e = Gesellschaftszimmer,
f = Hausflur,
g = Hausthür,



h = Eingangsthür zum Restaurationszimmer,
i = Eingang zum Hofraum,
k = Geschlossene Vorflur,
l = Abtritte,
x = Hof-Fenster der Schlafstube.

Am fraglichen Sylvesterabende waren in der Kalitzky'schen Restauration zahlreiche Gäste. Die Kalitzky'schen Eheleute waren in Folge dessen ziemlich viel beschäftigt.

In der 9. Abendstunde wurden die Kinder in der gemeinsamen Schlafstube zu Bett gebracht. Die drei älteren Kinder nahmen in ihrem gemeinschaftlichen Bette ihre gewöhnlichen Schlafstellen ein.

Die 5jährige Ida Kalitzky lag mit dem Kopfe nach dem Hof-Fenster zu, während die 10jährige Elsa und deren 3jähriger Bruder Hans in entgegengesetzter Richtung, — mit dem Kopfe nach der Thür zu —, lagen. Elsa Kalitzky lag vorn, ihr Bruder nach der Wand zu. Das kleinste Kind schlief in der Wiege. Die 5jährige Ida Kalitzky war nur mit einem kurzen Barchenthemdchen bekleidet.

In der Kammer brannte kein Licht. Dieselbe war jedoch durch die an der Hausecke brennende, resp. die der Schlafstube gegenüber befindliche Gaslaterne der Strassenbeleuchtung mässig erhellt. Unter den in der Kalitzky'schen Restauration anwesenden Personen befand sich auch eine Cousine der verehel. Kalitzky, die ledige Eva Peetz. Im Hinblick auf die weit vorgerückte Nachtzeit entschloss sich diese, bei Kalitzky's über Nacht zu bleiben. Sie sollte in der Kalitzky-schen Wohnstube auf dem Sopha schlafen. Die verehel. Kalitzky ging, um für sie eine Kopfunterlage zu beschaffen, in die Schlafstube und holte dort ein Kopfkissen.

Es war das früh gegen 2 Uhr. Die Kalitzky hatte Licht mitgenommen und sah, dass in der Schlafstube alles in Ordnung war. Die Kinder lagen in ihren Betten und schliefen.

Als sie die Schlafstube wieder verliess, liess sie die aus der Schlafstube in die Wohnstube führende Thür nur leise angelehnt.

Die ledige Peetz legte sich darauf in der Wohnstube aufs Sopha und schlief alsbald ein. Sie hat von den nachherigen Vorgängen in der Schlafstube nichts gemerkt.

Die Kalitzky ging in das Restaurationszimmer zurück.

Etwa eine reichliche halbe Stunde später — also etwa um $^3/_4$ 3 Uhr herum, hörte man plötzlich die 10jährige Elsa Kalitzky laut schreien und rufen.

Die Kalitzky'schen Eheleute eilten schnell herzu. Elsa Kalitzky stand in der Wohnstube und erzählte angstvoll, dass ein



Mann in der Schlafstube gewesen sei; er sei soeben zum Fenster hinausgesprungen.

Es wurde sofort in der Schlafstube nachgesehen.

Dort lag die fünfjährige Ida Kalitzky nicht mehr in ihrem Bett, sondern in dem ihrer Eltern am Fenster. Sie lag in der Mitte des Bettes, quer über das Bett weg, die Füsse gespreizt nach der Wand zu, den Kopf am vorderen Bettrande.

Das Deckbett befand sich zusammengeknault am Kopfende des Bettes (nach dem Hof-Fenster zu). Das Unterbett lag, ebenfalls zusammengeknault, unter den Beinen des Kindes.

Das Kind lag auf dem Rücken; das Hemdchen war nach der Brust zu hinaufgestreift. Am Leibe des Kindes zeigte sich eine Schnittwunde, welche von der rechten Leistengegend bis in die Schamtheile hineinging.

Eine weitere, kleine Schnittwunde zeigte sich, in Fortsetzung dieses Schnittes, am linken Bein; es war anscheinend das Messer dahin abgerutscht.

Aus dem Leibe des Kindes standen die Gedärme „hutgross" hervor.

Das Kind lag zunächst ganz ruhig und gab keinen Laut von sich. Erst als es von Kalitzky im blutigen Betttuche aufgehoben und nach dem Sopha der Wohnstube getragen wurde, begann es zu weinen und zu schreien. Als das Kind nachher zur Besinnung kam, wusste es absolut nicht anzugeben, was mit ihm geschehen sei.

Das Kind wurde sofort in ärztliche Behandlung genommen und ist später geheilt worden, ohne dass ein gesundheitlicher Nachtheil zurückgeblieben wäre.

Es war sofort Polizei herbeigeholt worden. Bei der sofort vorgenommenen Untersuchung des Thatortes ergab sich, dass ein Flügel des nach dem Hofe zugehenden Fensters halb offen stand und dass die untere Scheibe dieses Fensters von aussen eingedrückt worden. Die Glasstücke waren nach dem Hofe zu sorglich herausgenommen worden. Das Fenster war vorher gehörig verschlossen und verwirbelt gewesen.

Aussen, unter dem Fenster, das sich 1,44 Meter über dem Erdboden befand, stand ein 53 cm hohes leeres Bierfass, das von einem anderen Theile des Hofes unter das Fenster geschafft worden war. Es hatte in der fraglichen Nacht stark geschneit. Auf dem Fasse befand sich eine im Schnee abgedrückte Fussspur. Diese zeigte eine nach vorn länglich spitze Form und einen breiten Absatz. Im Uebrigen gab die Fussspur um deswillen keinen ganz sicheren Anhalt, weil sie anscheinend durch Abrutschen des Fusses etwas verschoben war.

Weitere Fussspuren im Hofe waren nicht festzustellen, theils weil es weiter geschneit hatte, theils weil unmittelbar nach dem Bekanntwerden der That verschiedene Menschen im Hofe herumgelaufen waren.

Das von der Concordienstrasse nach dem Hofe führende Einfahrtsthor war die Nacht über unverschlossen gewesen.

Nach Lage der Sache war anzunehmen, dass der Thäter von der Concordienstrasse aus in den Hof gelangt war, dass er dort ein leeres Bierfass unter das Schlafstubenfenster gestellt hatte, dass er auf dasselbe gestiegen war, eine Scheibe des Fensters eingedrückt hatte, nach Herausnahme des Glases durch das Fenster hindurch gelangt, das Fenster aufgewirbelt und geöffnet hatte und sodann durch das Fenster eingestiegen war. Im Uebrigen war in der Schlafstube selbst nichts Absonderliches wahrzunehmen. Eine dort stehende hölzerne Lade, in der Kalitzky sein Geld aufzubewahren pflegte, war unberührt geblieben. An der Matratze des Bettes, in welchem die Ida Kalitzky gefunden worden war, befanden sich eine Anzahl kleiner Blutflecken. Ebenso waren an dem Bett eine Anzahl kleiner Blutflecken wahrzunehmen. An dem inneren Fensterbrette des Hof-Fensters, gegenüber der zerbrochenen Scheibe war ein ungefähr markstückgrosser Blutabdruck sichtbar, anscheinend davon herrührend, dass der Thäter beim Verlassen der Kammer durch das Fenster eine blutige Fingerspitze dort aufgesetzt hatte.

Sonstige Spuren oder Gegenstände, welche auf die Person des Thäters hätten schliessen lassen, wurden in der Schlafstube und sonst nicht aufgefunden.

Alsbald nach Entdeckung der That war die 10jährige Elsa Kalitzky, welche zunächst ihren Eltern mitgetheilt hatte, es sei „ein Mann“ in der Schlafstube gewesen, über die Persönlichkeit dieses Mannes des Weiteren befragt worden.

Sie hatte hierbei ohne Weiteres mit grösster Bestimmtheit erklärt: der Mann sei ihr Onkel Hermann Kalitzky — der Bruder ihres Vaters — gewesen. Sie habe ihn bestimmt erkannt.

Die Kalitzky'schen Eheleute haben später übereinstimmend erklärt, dass sie sofort bei Entdeckung der That und noch ehe ihre Tochter Elsa den Namen des Hermann Kalitzki genannt, ihren Verdacht wegen der Thäterschaft auf Hermann Kalitzky gelenkt hätten.

Der Letztere hatte am 31. Dezember von Abend gegen 9 Uhr bis früh gegen 1/2 3 Uhr in dem Restaurationszimmer seines Bruders sich aufgehalten, hatte Karten gespielt, sich unterhalten, dabei aber wenig getrunken, so dass er bis zuletzt völlig nüchtern geblieben ist. Es wird dies, sowie dass er das Restaurationslocal früh gegen



1/2 3 Uhr durch die vordere Restaurationsthüre verlassen, von verschiedenen glaubhaften Zeugen versichert.

Unmittelbar nach Entdeckung der That hatte der Vater des verletzten Kindes bei der nahen Bezirkspolizeiwache Anzeige erstattet und hierbei des Verdachtes bezüglich seines Bruders sowie der bezüglichen Angaben seiner Tochter Erwähnung gethan. Nach Besichtigung des Thatortes verfügten sich alsbald zwei Schutzleute nach der Behausung des Hermann Kalitzky.

Dieser wohnte bei seiner Mutter im Hause Nr. 1 der Hartmannstrasse. Er hatte dort mit einem Einmiether, dem ledigen Schlosser Ehrig ein gemeinsames Zimmer.

Nach längerem Pochen fanden die Schutzleute Einlass. Es war das früh gegen 4 Uhr. Hermann Kalitzky wurde im Bette liegend aber nicht schlafend angetroffen. Er zeigte beim Erscheinen der Polizei keinerlei Ueberraschung noch sonst etwas Auffälliges. Die sofort angestellte Untersuchung seines Körpers, seiner Kleidung und seiner Wohnung ergab nichts Besonderes. Es wurden nirgends Blutspuren entdeckt, weder an dem Taschenmesser, das in seiner Tasche vorgefunden wurde, noch an seinem Körper oder an seinen Kleidern. Auch das Waschwasser im Waschbecken und das Handtuch liessen Blutspuren nicht erkennen.

Auch Spuren eines etwa kurz vorher stattgehabten Geschlechtsactes waren weder an dem Körper noch an der Wäsche Kalitzkys wahrnehmbar.

Der Stiefel Kalitzky's hatte länglich-spitzige Form und breiten Absatz. Er passte ungefähr in den — allerdings etwas verschobenen Schneeabdruck auf dem oben erwähnten Fässchen.

Kalitzky's Ruhe und Gleichgültigkeit bei der Arretur fiel auf. Man hatte ihm nicht gesagt, wessen er bezichtigt sei. Er hatte zwar wiederholt gefragt, um was es sich eigentlich handle, hatte aber, da ihm zunächst hierüber keine Auskunft gegeben wurde, hierbei Beruhigung gefasst.

Als seine Taschen untersucht wurden, erklärte er:

Bei mir finden Sie nichts!

und setzte ganz von freien Stücken hinzu:

„Ich war bei meinem Bruder und bin nach 2 Uhr dort fort. Ich habe Zeugen. Ich habe vier Paare getroffen, die gerade vorübergingen, als ich zur Thüre herauskam und die mich gesehen haben.

Letztere Aeusserung wurde für die spätere Untersuchung von Wichtigkeit.



Die Angehörigen und der Stubengenosse Kalitzky's hatten den letzteren nicht nach Hause kommen hören und wussten insbesondere über die Zeit seiner Heimkehr keinerlei Angaben zu machen. Kalitzky wurde verhaftet.

Die kleine 5jährige Ida Kalitzky war alsbald nach der That ins städtische Krankenhaus geschafft worden.

Die nähere ärztliche Untersuchung ergab folgendes.

Eine Schnittverletzung ging 2 cm unterhalb des Nabels rechterseits, im Bogen 6 cm nach links und unten. Dieser Schnitt war scheinbar durch die Bauchdecken gedrungen und hatte einen Vorfall der Eingeweide zur Folge gehabt.

Von da ziemlich in der Mitte nach abwärts ging 9 cm lang ein zweiter Schnitt, der in dem oberen Stücke nur die Haut verletzte, der aber in der unteren Hälfte durch die Haut gedrungen war, die linke grosse Schamlippe in der Mitte gespalten hatte und zwischen Harnröhre und linker Schamlippe endete.

Endlich wurden ausser diesen Schnitten noch Zerreissungen und Blutunterlaufungen der Scheide und vor Allem Zerreissungen der Scheide hinten nach dem Mastdarm zu vorgefunden. Noch ein 2 cm langer, oberflächlicher Schnitt befand sich am oberen Drittheil des linken Oberschenkels.

Nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen waren die Schnittverletzungen jedenfalls mittels eines gut schneidenden Instrumentes, wahrscheinlich eines Messers, beigebracht worden. Die Verletzungen der Geschlechtstheile deuteten auf Anwendung eines stumpfen Instrumentes und erschienen als wahrscheinliche Folgen eines irgendwie ausgeführten geschlechtlichen Missbrauchs. Spuren eines Samenergusses waren in den Geschlechtstheilen des Kindes nicht aufgefunden worden.

Das bei Kalitzky vorgefundene Messer schien nach seiner stumpfen Beschaffenheit nicht dasjenige gewesen zu sein, mit dem die Schnittverletzungen beigebracht wurden.

Festgestellt wurde durch Zeugen und Geständniss, dass Kalitzky wenige Tage vorher noch ein zweites, schärferes Taschenmesser bei sich geführt hatte, was von den weiblichen Mitgliedern seiner Familie zum Trennen benutzt wurde und welches am Tage nach der That in der Wohnung der Mutter Kalitzky's in einem Arbeitskörbchen vorgefunden wurde. Ob Kalitzky — der dies leugnet — noch am fraglichen Abend dies Messer bei sich gehabt, liess sich nicht feststellen: Blutspuren zeigte es nicht. Das Absuchen der näheren und weiteren Umgebung des Thatortes nach einem Messer war erfolglos.



Im Uebrigen wurde durch den ärztlichen Sachverständigen noch constatirt, dass Schnitte der vorliegenden Art, zumal wenn sie rasch ausgeführt würden, nicht nothwendig Blutspuren an der Messerklinge zurücklassen müssten; dass im Uebrigen die Art der Schnitte darauf hindeutete, dass die Schnitte von einer in Führung des Messers geübten Hand ausgeführt worden.

Die Hauptzeugin, die 10jährige Elsa Kalitzky, machte bei ihrer näheren Befragung folgende speciellere Angaben:

Sie sei davon aufgewacht, wie ein Mann seinen Kopf an ihren Kopf gelegt und in barschem Tone zu ihr gesagt habe:

„Faules Mädel, steh auf!"

Als sie hierauf erschrocken gefragt habe: „Wo ist denn meine Mama?" habe der Mann gesagt:

„Die ist schon lange im Bette. Ich bin Dein Papa."

Darauf habe er sie, ohne weiter etwas zu sagen, aus dem Bette gehoben und sie in das Bett ihrer Eltern gelegt, und zwar so, dass sie am Fussende des Bettes auf den Rücken zu liegen gekommen sei, mit dem Kopfe nach der Wand zu, die Beine theilweise aus dem Bette heraushängend.

Als der Mann sie auf das Bett gelegt habe, habe sie bemerkt, dass auch ihre Schwester Ida, die vorher gemeinsam mit ihr in ihrem — der Kinder — Bett gelegen habe, in dem Bette der Eltern gelegen habe und zwar quer übers Bett, die Füsse nach der Wand, den Kopf nach dem vorderen Bettrande.

Dieselbe habe mit ihrer rechten Hand nach ihrem Arme gegriffen und habe leise geweint, sonst aber nichts gesagt.

Der Mann habe das Bett über ihre Schwester Ida gedeckt, so dass sie ihre Schwester nicht mehr habe sehen können.

Der Mann habe dann, nachdem er ihre Schwester Ida etwas bei Seite geschoben, sich zwischen Ida und sie aufs Bett gesetzt.

Sie selbst habe geweint und angefangen zu schreien. Der Mann habe ihr den Mund zugehalten, sie am Halse gefasst und in drohendem Tone ihr zugeraunt:

„Sei still, sonst erstech ich Dich!"

Sonst habe ihr der Mann aber nichts gethan, habe ihr insbesondere nicht an die Beine oder zwischen die Beine gegriffen.

Ein Messer habe sie in seinen Händen nicht bemerkt.

Sie habe dann eine günstige Gelegenheit benutzt und sei aus dem Bett gesprungen, um fortzulaufen. Da habe sie aber der Mann wieder erfasst, habe sie genommen und sie auf das Fensterbrett des Hoffensters gestellt, als wolle er sie mit fortnehmen. Dabei habe er zu ihr gesagt:



„Sie solle nicht ausreissen, er wolle mit ihr spazieren gehen und ihr hundert Mark schenken.“

Dabei habe er sich angeschickt, aus dem Fenster, dessen beide Flügel offen gestanden, in den Hof hinauszusteigen.

Diesen Augenblick habe sie benutzt, um vom Fensterstock schnell herunterzuspringen und fortzulaufen. Der Mann habe zwar versucht, sie festzuhalten, es sei ihm aber das nicht gelungen.

Als sie zur Schlafstubenthür hinausgewollt habe, habe sie bemerkt, dass die Thür von innen verriegelt gewesen. Sie habe den Riegel schnell zurückgeschoben, sei in die Wohnstube gelaufen und habe laut geschrien, worauf alsbald ihre Eltern herbeigekommen seien.

Sie hat noch bemerkt:

Als sie auf dem Fensterstock gestanden habe, habe sie bemerkt, dass auf dem inneren Fensterstock ein schwacher gelber Spazierstock und ein runder Hut gelegen habe.

Während sie nach der Thür gelaufen sei, habe sie sich noch einmal umgedreht. Sie habe da gesehen, wie der Mann schnell zum Fenster hinausgestiegen sei. Während sie die Thür aufgeriegelt habe, habe sie noch wahrgenommen, dass der Mann von aussen noch einmal zum Fenster hereingelangt und den dort liegenden Stock und Hut an sich genommen habe.

Ueber die Person des Mannes hat Elsa Kalitzky angegeben:

Gleich von Anfang an habe sie bei dem Scheine der die Kammer erhellenden, gegenüber stehenden Strassenlaterne ihren Onkel Hermann Kalitzky erkannt. Sie habe ihn sowohl an seiner Stimme und seinem schlesischen Dialect, als auch an Gestalt, Aussehen und Gesicht erkannt.

Sie habe übrigens dann sein Gesicht ganz genau gesehen, denn als er sie auf den Fensterstock gestellt und sein Gesicht ihr zugekehrt habe, habe es am Himmel auf einmal einen ganz hellen Schein gegeben, als wie von einem Blitze. Da habe sie ganz genau gesehen, dass der Mann ihr Onkel Hermann gewesen sei.

Es ist dem Mädchen wiederholt vorgehalten worden, ob sie sich bei ihrer zu vermuthenden Schlaftrunkenheit, bei ihrer späteren Aufregung und bei der Unsicherheit der Beleuchtung nicht doch vielleicht in der Persönlichkeit des Mannes geirrt haben könne; sie ist jedoch auf das Bestimmteste dabei verblieben:

„Sie sei ihrer Sache ganz gewiss, sie irre sich bestimmt nicht, sie wisse ganz genau, dass der Mann ihr Onkel Hermann gewesen sei.

Die Angaben der Elsa Kalitzky erschienen im Hinblick auf verschiedene andere Umstände glaubhaft.

Elsa Kalitzky machte den Eindruck eines klugen, geweckten und sehr gut beanlagten Mädchens. Ihre Aussagen waren deutlich, fest und bestimmt. Ihre Art zu sprechen und zu antworten liess deutlich erkennen, dass sie rasch und sicher auffasste und genau wusste, was sie wollte. Ihre Eltern bezeichnen sie als durchaus wahrheitsliebend, gewissenhaft, glaubhaft und zuverlässig. Sie sind überzeugt, dass ihre Angaben durchaus der Wahrheit gemäss seien und dass, wenn sie ihrer Sache nicht sicher wäre, sie nicht so bestimmte Angaben machen würde.

Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Elsa Kalitzky wurde noch dadurch erhöht, dass sie auf einzelne Fragen über bestimmte Umstände, deren Beantwortung sehr leicht und einfach gewesen sein würde, ohne Weiteres erklärte, über diesen oder jenen Punkt — z. B. die Kleidung des Mannes, das Aussehen des Hutes, Form des oberen Endes des Stockes u. s. w. — könne sie keine Auskunft geben, sie habe darauf nicht geachtet.

Nicht minder war Gewicht darauf zu legen, dass sie mit der Erklärung: „der Mann sei der Onkel Hermann gewesen“, zu einer Zeit hervortrat, wo der Name des letzteren noch von keiner Seite genannt und ein Verdacht gegen denselben von anderer Seite noch nicht ausgesprochen worden war.

Ebenso hatte sie des Stockes Erwähnung gethan, noch ehe die Frage aufgetaucht war, ob Hermann Kalitzky am fraglichen Abend einen Stock bei sich gehabt habe.

Vollständig im Einklang mit den bezüglichen Aussagen der Elsa Kalitzky bestätigte sich, dass nach dem Stande der Strassenlaternen die Kalitzky'sche Schlafstube durch die brennenden Laternen genügend beleuchtet war, um darin einen Menschen zu erkennen, und dass in der fraglichen Nacht, grade etwa zur Zeit der That, ein Gewitter am Himmel gestanden und dass es geblitzt hatte.

Hermann Kalitzky sprach einen ausgesprochen schlesischen Dialect. Er hatte am fraglichen Sylvesterabend, während er in dem Restaurant seines Bruders verweilte, einen braunen runden Filzhut und einen schwachen gelben Spazierstock bei sich. Hut und Stock waren in seiner Wohnung aufgefunden und herbeigezogen worden.

Ueber die Identität des Hutes vermochte Elsa Kalitzky keine Erklärung abzugeben; dagegen versicherte sie, dass der vorerwähnte Stock grade so beschaffen sei, wie der, den sie in fraglicher Nacht auf dem Fensterstock der Schlafstube habe liegen sehen; nur wisse sie nicht, ob jener Stock wie der ihr vorgelegte einen Haken gehabt habe, da sie den Griff des Stockes wegen des daraufliegenden Hutes nicht habe sehen können.



An dem Griffe des Stockes (den Kalitzky eingeständigermassen am fraglichen Abende bei sich geführt hatte), sowie etwa in der Mitte des Stockes wurden Blutspuren wahrgenommen, welche von dem Sachverständigen als solche erkannt wurden und welche bei mikroskopischer Untersuchung die nach Form, Grösse und Farbe für das Blut der Menschen und höheren Säugethiere charakteristischen Blutkörperchen, theils vereinzelt und gut erhalten, theils zu Platten vereinigt, zeigten.

Der Beschuldigte Hermann Kalitzky war am 17. December 1862 in Nieder-Gräditz in Schlesien geboren. Sein Vater war daselbst Viehhändler. Er hatte die gewöhnliche Volksschule besucht, war im evangelisch-lutherischen Glauben confirmirt worden, hatte dann das Fleischergewerbe erlernt und später Fleischerei und Viehhandel betrieben. Im Jahre 1889 verheirathete er sich, wurde aber bereits im Jahre 1893 auf Antrag seiner Ehefrau wegen liederlichen Lebens und Ehebruchs geschieden. Aus der Ehe stammt ein Kind, das bei der Scheidung der Mutter zugesprochen wurde. Da Kalitzky's Mutter und Geschwister bereits früher, nach dem Tode des Vaters, nach Chemnitz verzogen waren, wandte sich Hermann Kalitzky nach seiner Scheidung ebenfalls nach Chemnitz. Es war das im Frühjahr 1893.

Er zog zunächst zu seiner Mutter, Hartmannstrasse Nr. 1. Da ihn jedoch diese nicht bei sich behalten wollte, zog er zu seinem Bruder, den Restaurateur Gustav Kalitzky. Er blieb jedoch dort nur etwa zwei Wochen wohnen, da er sich mit der Ehefrau seines Bruders veruneinigt hatte, und zog dann wieder zu seiner Mutter, bei der er bis zu seiner Verhaftung Wohnung behielt.

Während seiner Anwesenheit in Chemnitz hat Kalitzky die Fleischerei nicht weiter betrieben, sondern als Handarbeiter bei einem Bau in der Nähe des Thatortes gearbeitet.

Im Uebrigen war Kalitzky vermögenslos, militärfrei und unbestraft. Ueber seinen Leumund wurde festgestellt, dass er bereits während seiner Ehe sittlich sehr herabgekommen war. Er führte einen liederlichen Lebenswandel, zeigte sich zu geschlechtlichen Ausschweifungen geneigt, misshandelte seine Frau, verkehrte mit verdächtigen Subjecten und stand im übelsten Leumund. Er galt als roher und jähzorniger Mensch. Im Uebrigen erklärte aber seine geschiedene Ehefrau, dass er, abgesehen von häufigen Zornanwandlungen, ein gutmüthiger Charakter sei, dass er Kinder immer sehr gern gehabt habe, dass sie niemals eine verkehrte Richtung des Geschlechtstriebes bei ihm wahrgenommen habe und dass sie ihrerseits



nicht glaube, dass er eines Verbrechens gegen ein Kind fähig sei. Dagegen erklärten verschiedene seiner nächsten Verwandten, insbesondere sein Bruder Gustav Kalitzky und seine leibliche Schwester, dass ihm die in Frage befangene Strafthat sehr wohl zuzutrauen sei.

Bei seiner Vernehmung leugnete Hermann Kalitzky auf das Bestimmteste, in der fraglichen Nacht das Schlafzimmer seines Bruders betreten und die ihm beigemessene Strafthat verübt zu haben. Er gab zu, in der fraglichen Nacht in der Restauration seines Bruders, Hartmannstrasse Nr. 40, verweilt zu haben, will aber etwa $^1/_2$3 Uhr oder spätestens zwischen $^1/_2$ und $^3/_4$3 Uhr die Restauration verlassen haben, und zwar durch die vordere, direct nach der Hartmannstrasse herausführende Thür.

Es wird dies durch Zeugen bestätigt. Er will dann ohne Verzug und direct die Hartmannstrasse entlang nach seiner Wohnung Hartmannstrasse 1, gegangen sein und sich alsbald zu Bett gelegt haben. Erst nach seiner Arretur will er Kunde von der That erlangt haben. Die Entfernung von der Kalitzky'schen Restauration bis zur Wohnung Hermann Kalitzky's betrug 950 Schritt.

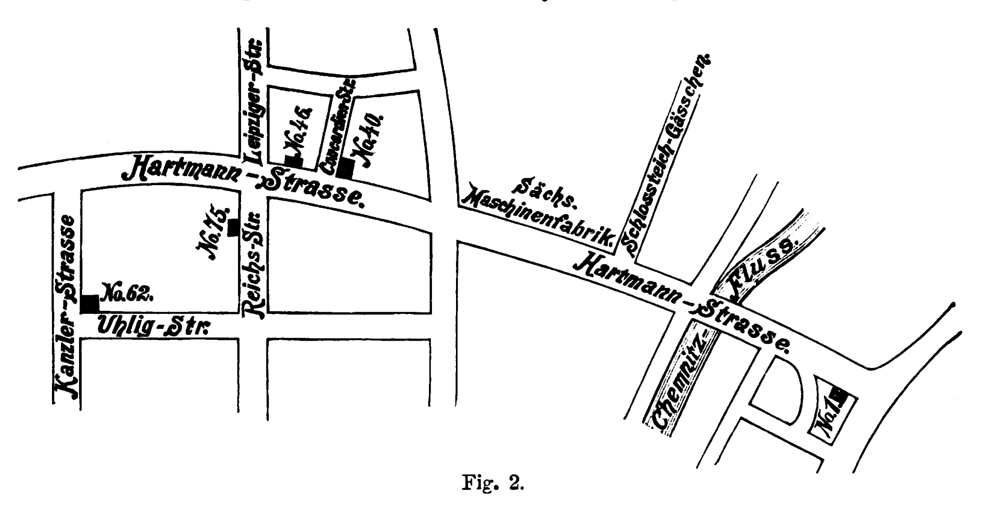


Fig. 2.

No. 40: Restauration Gustav Kalitzky's.
No. 46: Haus, in dessen Thürnische sich die auf S. 317 erwähnte Versteckscene abgespielt.
No. 1: Wohnung des Angeschuldigten Kalitzky.
No. 75: Zeuge Ufert.
No. 62: Wohnung Haustein's.

Kalitzky nimmt wiederholt darauf Bezug, dass zu derselben Zeit eine Gesellschaft von 8 Personen — vier Männer und vier Frauen (von den letzteren sei ihm eine von Person bekannt gewesen) —

dicht hinter ihm die Hartmannstrasse entlang gegangen seien, dass auch auf der Ausmündung des Schlossteichgässchens zwei Männer gestanden, die anscheinend im Schnee etwas gesucht hätten. Er giebt weiter zu, in der fraglichen Nacht sein braunes Jacket und einen runden dunklen Hut getragen und den in seiner Wohnung beschlagnahmten schwachen gelben Spazierstock getragen zu haben.

Ueber die an seinem Stocke befindlichen Blutspuren vermag er keine Auskunft zu geben. Er nimmt an, dass, als er etwa 4 Wochen vorher einmal im Schlachthofe gewesen sei, Blut an den Stock gekommen sein könnte.

Bezüglich der oben gedachten vier Paare erwähnt er noch ganz von freien Stücken eine kleine Episode. Er giebt an:

Einer der Männer habe sich, als er die Restauration seines Bruders eben verlassen, neben ihm in der Thürnische der Restauration versteckt. Darauf habe die Frau, mit der jener vorher gegangen sei, gerufen:

„Komm' nur, ich seh' Dich schon!"

Darauf hätten sich beide unter dem Arme gefasst und seien mit ihm weiter gegangen, den anderen Paaren nach, die inzwischen einen kleinen Vorsprung gewonnen. Er erwähnt hierbei noch verschiedene Ausrufe und Gespräche der fraglichen Personen.

Alle diese Personen sind ermittelt, es ist auch die eine der Frauen von Kalitzky selbst recognoscirt worden. Alle diese Personen haben aber übereinstimmend und mit vollster Bestimmtheit versichert, dass es kurz nach 3 Uhr gewesen sei — also etwa 1/4 Stunde nach der That —, wo sie an der Kalitzky'schen Restauration vorüber gekommen. Sie waren unmittelbar vorher aus einer in der nahen Leipziger Strasse befindlichen Restauration gekommen und hatten beim Verlassen der Restauration auf eine diesfalls aufgeworfene Frage hin nach ihren Uhren gesehen.

Ingleichen versichern die beiden Männer, welche am Ausgange des Schlossteichgässchens etwas im Schnee gesucht, dass dies gegen 1/44 Uhr gewesen sei.

Kalitzky, der spätestens 3/43 Uhr die Restauration verlassen haben will, musste, wenn er direct nach Hause gegangen wäre, wozu er nur 5—6 Minuten gebraucht haben würde, spätestens noch vor 3 Uhr zu Haus gewesen sein.

Der Vorgang mit dem Verstecken des einen Mannes in der Thürnische hat sich in allen Einzelheiten bestätigt; das Verstecken hat aber nicht an der Thür der Kalitzky'schen Restauration stattgefunden, sondern an einem Hause jenseits der Concordienstrasse, sonach



an einem Hause, welches in entgegengesetzter Richtung lag, als in welcher Kalitzky seinen Heimweg zu nehmen hatte. Das betreffende Haus — Hartmannstrasse Nr. 46 — lag 66 Schritt oberhalb der Kalitzky'schen Restauration. Dies sowie verschiedene andere Umstände deuteten darauf hin, dass Kalitzky, nachdem er die Restauration seines Bruders durch die vordere Thür verlassen, sich rechts um die Hausecke gewendet, dass er von der Concordienstrasse aus in den Hof gelangt, die That ausgeführt, dann den Hof durch die Hofthür wieder verlassen, die Concordienstrasse überschritten und dass er dann die nahe gelegene Reichsstrasse hinauf geflüchtet ist. Er ist dann jedenfalls um über den Verlauf der Sache etwas zu erfahren, nach der Hartmannstrasse zurückgekehrt, hat dann, noch bevor er wieder bis zum Restaurant seines Bruders gelangt, die von der Leipziger Strasse her kommenden 4 Paare in der Hartmannstrasse getroffen, hat dort die Versteckscene beobachtet und ist dann mit den 4 Paaren die Hartmannstrasse hinein und nach seiner Wohnung gegangen.

Kurz vor 3 Uhr ging der Monteur Fischer, der sich unmittelbar vorher durch Nachsehen an seiner richtig gehenden Taschenuhr über die Zeit vergewissert hatte, von der Leipziger Strasse her kommend in der Richtung nach der Kalitzky'schen Restauration zu die Hartmannstrasse hinunter.

Als er an das der Kalitzky'schen Restauration gegenüber liegende Eckhaus der Hartmann- und Concordienstrasse kam, hörte er in der Richtung vom Hofe der Kalitzky'schen Wohnung her ein ängstliches Schreien einer weiblichen Stimme. Gleich darauf wurde die nach der Concordienstrasse führende Pforte des Kalitzkyschen Hofes hastig aufgerissen und es trat ein Mann schnell heraus. Als der Mann Fischers ansichtig wurde, nahm er plötzlich einen gewöhnlichen ruhigen Schritt an und kam quer über die Concordienstrasse herüber. Fischer, in der Annahme, dass der Mann im Hofe ein Mädchen gemisshandelt habe, rief ihn an:

„Sie unverschämter Mensch, wie können Sie sich unterstehen, ein Mädchen so zu schlagen!"

Der Mann antwortete hierauf nicht, sondern ging schweigend und ohne Fischer anzusehen, an diesem vorüber und schlug die Richtung nach der Reichsstrasse zu ein. Er schien in die Reichsstrasse einzubiegen.

Der Mann war mittlerer Statur, trug dunkle Kleidung (anscheinend kurzen Ueberzieher oder längeres Jacket) und einen gewöhnlichen runden Filzhut von dunkler Farbe mit schmaler aufge-



schlagener Krempe. Das Jacket trug er zugeknöpft, den Kragen heraufgeschlagen. Unter dem linken Arme trug er einen schwachen Spazierstock von heller Farbe.

Gleich nachdem der Mann nach der Reichsstrasse zu verschwunden war, kamen Leute aus der Kalitzky'schen Restauration herausgestürzt und berichteten von dem soeben stattgehabten Attentat. Sie verfolgten den muthmasslichen Thäter nach der Reichsstrasse zu, ohne jedoch seiner habhaft zu werden.

Auf Vorstellen Hermann Kalitzky's erklärte oben erwähnter Zeuge Fischer:

Kalitzky gleiche nach Statur und seinem ganzen Aeusseren sowie auch seinem Gange vollständig dem oben erwähnten Manne. Er, Zeuge, habe die Ueberzeugung, dass das jener Mann sei. Auch habe der Mann gerade so einen Hut und einen Stock von solcher Stärke und Farbe getragen.

Im Uebrigen ist durch Zeugen noch festgestellt worden, dass Kalitzky sein Jacket zugeknöpft zu tragen pflegte.

Ziemlich gleichzeitig mit dem Zeugen Fischer trafen — die Hartmannstrasse heraufkommend — zwei weitere Zeugen vor der Kalitzky'schen Restauration ein und zwar ihrer Versicherung nach kurz vor 3 Uhr. Auch diese hatten erst ein undeutliches Geschrei gehört und hatten dann den von Fischer bezeichneten Mann vom Kalitzky'schen Hofe her quer über die Concordienstrasse weg, die Hartmannstrasse hinauf und nach der Reichsstrasse zu gehen sehen. Beide hatten den Mann nur flüchtig beobachtet, sie erklärten aber auf Vorstellen Kalitzky's: Nach Statur und seinem ganzen Aeusseren gleicht Kalitzky jenem Manne.

Ein anderer Zeuge, Namens Ufert, der in derselben Nacht — nach seiner Angabe kurz vor 3 Uhr — vor seiner Wohnung — Reichsstrasse Nr. 75 — stand, sah, wie ein Mann in der Richtung von der Kalitzky'schen Restauration her von der Hartmannstrasse rasch in die Reichsstrasse einbog und diese hinauf lief. Kurz hinter ihm waren Leute gelaufen gekommen, die, wie aus ihren Aeusserungen zu schliessen war, Jemanden verfolgten. Sie blieben ein Weilchen an der Ecke der Reichsstrasse stehen, sahen sich um und gingen dann in der Richtung der Kalitzky'schen Restauration zurück.

Der erwähnte Zeuge gab noch an: Der Mann, der die Reichsstrasse hinauf gelaufen sei, sei mittlerer Statur gewesen, habe anscheinend einen dunklen Rock und unter dem Arme einen Schirm oder Stock getragen. Auf Vorstellen Kalitzky's erklärte Zeuge: Der Statur nach könne Kalitzky wohl jener Mann gewesen sein.



Wie bereits oben erwähnt worden, will Kalitzky ½3 Uhr oder ganz kurz nach ½3 Uhr die Restauration seines Bruders verlassen haben und die Hartmannstrasse entlang direct nach seiner Wohnung gegangen sein.

Etwa zu derselben Zeit gingen der Schutzmann Spindler und der Flaschenbierhändler Hase in entgegengesetzter Richtung die Hartmannstrasse hinaus. In der Kalitzky'schen Restauration kehrten sie noch einmal ein. Es war, wie beide Zeugen übereinstimmend versichern, gegen ½3 Uhr, eher etwas später, als sie dort eintrafen. Hermann Kalitzky war da nicht mehr anwesend. Er musste ganz unmittelbar vorher die Restauration verlassen haben, und hätte, wenn er die Hartmannstrasse hereingegangen wäre, Spindlern und Hasen begegnet sein müssen, zumal er auf derselben Strassenseite gegangen sein will, auf der Spindler und Hase heraus kamen. Spindler und Hase versichern aber, dass ihnen Niemand begegnet sei, insbesondere Kalitzky nicht. Die Strasse sei völlig ruhig gewesen, die Strassenlaternen hätten noch gebrannt, auch sei es schneehell gewesen, so dass jeder Passant genau hätte erkannt werden müssen.

Schutzmann Spindler giebt noch an: Wenn ihm Kalitzky begegnet wäre, würde er diesen bestimmt erkannt haben, selbst wenn er auf der anderen Seite der Strasse gegangen wäre. Kalitzky sei ihm persönlich bekannt gewesen und da unmittelbar nach der That Kalitzky als muthmasslicher Thäter genannt worden sei, würde er, Spindler, sich unbedingt eines unmittelbar vorher stattgehabten Begegnisses mit Kalitzky erinnert haben. Kalitzky, der im Uebrigen über die Begegnisse auf dem Nachhausewege die speciellsten Angaben gemacht hatte, hat bei seinen verschiedenen Vernehmungen der etwaigen Begegnung mit einem Schutzmanne keinerlei Erwähnung gethan. Erst auf Vorhalt der Aussage Spindler's gab er an: Er besinne sich jetzt, dass er auf der Hartmannstrasse einem Schutzmanne begegnet sei. Er giebt zunächst an, der Schutzmann sei allein gewesen. Später — auf Vorhalt — besinnt er sich, dass noch eine Civilperson dabei gewesen sei. Er will am 3. Fenster der an der Hartmannstrasse gelegenen Sächsischen Maschinenfabrik dem Schutzmann und dessen Begleiter begegnet sein. Der Schutzmann sei rechts — an der Häuserseite — der Civilist links — an der Strassenseite gegangen.

Die Zeugen bleiben jedoch bestimmtest dabei, dass ihnen auf der Strassenseite, auf der sie gegangen, überhaupt niemand begegnet sei. Auch sei an der von Kalitzky bezeichneten Stelle nicht Hase sondern Spindler auf der Strassenseite gegangen.



Wollte man übrigens auch annehmen, dass Spindler und Hase auf die Begegnung nicht geachtet und den pp. Kalitzky übersehen hätten, so würde ihnen sicherlich nicht die Begegnung mit den vier Paaren, in deren unmittelbarster Nähe Kalitzky nach seiner eigenen Versicherung die Hartmannstrasse entlang gegangen und die allenthalben sehr laut waren, entgangen sein. Aber auch von einer Begegnung mit dieser Gesellschaft — die ja übrigens auch erst nach 3 Uhr die Hartmannstrasse passirte — wissen die genannten Zeugen nichts.

Beide Zeugen gaben noch an: Nachdem sie ½3 Uhr oder kurz nach ½3 Uhr die Kalitzky'sche Restauration betreten, sei etwa eine Viertelstunde darauf die Elsa Kalitzky schreiend in die Stube gelaufen gekommen und habe gemeldet, dass eben ein Mann in der Schlafstube gewesen sei.

Aus den voraufgeführten Untersuchungsergebnissen erhellt:

1., dass Kalitzky zwar etwa ½3 Uhr die Restauration seines Bruders verlassen, dass er aber

2., sich nicht direct nach seiner Wohnung begeben, sondern erst nach 3 Uhr sich noch in der Nähe der Kalitzky'schen Restauration befand, dass er auch

3. ohne einen Grund hierfür angeben zu können, die Hartmannstrasse in entgegengesetzter Richtung von seinem eigentlichen Wege, den Strassentract nach der Leipzigerstrasse zu, begangen haben muss.

Gerade in der Zeit, bezüglich deren er über seinen Verbleib keine Auskunft zu geben vermag und bezüglich deren er verschiedene erwiesene Unwahrheiten vorgebracht hat, ist die That ausgeführt worden.

Im Uebrigen waren noch folgende Punkte in Erwägung zu ziehen:

Nach der Art der Ausführung der That war anzunehmen, dass der Thäter mit den örtlichen Verhältnissen und mit den Hausgewohnheiten der Kalitzky'schen Familie genau bekannt war. Er wusste anscheinend, wo die Schlafstube der Kalitzky'schen Familie war, wie man von aussen in die Kammer gelangen konnte, in welchem Bett die Kinder schliefen; er wusste auch, dass die Kinder ihre Eltern nicht „Vater und Mutter", sondern „Papa und Mama" nannten. Der Thäter musste auch über die Situation unmittelbar vor der That genau unterrichtet sein. Ein Fremder hätte insbesondere nicht wissen können, dass trotz der weit vorgerückten Stunde noch beide Kalitzky'schen Eheleute im Gastzimmer verweilten und dass die Kinder im Schlafzimmer allein waren. Nur der zufällige Umstand, dass Gustav



Kalitzky (der Wirth) veranlasst wurde, sich noch in später Nachtstunde an einem Kartenspiele zu betheiligen, zwang seine Ehefrau, länger, als es sonst ihre Gepflogenheit bei solchen Gelegenheiten war, in der Gaststube zu verweilen und die Gäste zu bedienen.

Alle diese Umstände waren dem Hermann Kalitzky bekannt.

Erwähnt mag noch werden, dass, abgesehen von Hermann Kalitzky, gegend irgend welche dritte Person auch nicht der leiseste Verdacht hervorgetreten ist.

Nach dem ärztlichen Befund und nach der Beschaffenheit der an dem Kalitzky'schen Kinde vorgefundenen Verletzungen war anzunehmen, dass entweder ein brutaler Racheact oder ein Geschlechtsverbrechen, — nach Befinden Beides zugleich — vorlag.

Nach beiden Richtungen hin war dem Angeschuldigten Kalitzky die That zuzutrauen.

In ersterer Beziehung wurde festgestellt, dass Kalitzky gegen seine Schwägerin, die Mutter des verletzten Kindes, einen heftigen Groll hatte. Er beschuldigte sie, dass sie ihm ein wohlhabendes Mädchen, das er sehr liebte und zu heirathen gedachte, abwendig gemacht habe.

Er sprach in der Folge nur in rohen Schimpfworten von seiner Schwägerin und äusserte bezüglich ihrer:

„Die wird mir schon einmal zu Passe kommen! Ich kauf' sie mir schon einmal! Die hat mir mein Glück zerstört!"
und:

„Wenn die meine Frau wäre, die schlüge ich todt!

Zu seinem Bruder äusserte er:

„Wenn das meine Frau wäre, die haute ich, dass sie an den Wänden hinaufkröche!

Die verehelichte Kalitzky hat die Vermuthung ausgesprochen, dass der Beschuldigte möglicher Weise grade in jener Sylvesternacht erneuten Groll gegen sie gefasst, weil sie ihre Cousine, die Eva Peetz, mit der sich der Beschuldigte an jenem Abende viel befasst und die er nach Hause zu begleiten gedacht, veranlasst habe, nicht fortzugehen, sondern bei ihr über Nacht zu bleiben.

Erwägt man, dass Kalitzky allgemein als roher und zum Jähzorn geneigter Mensch bezeichnet wurde, so lag die Annahme nicht fern, dass er möglicher Weise in einem Anfall von Groll und Zorn sich zur That hinreissen liess.

Andererseits kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die That auch auf geschlechtliche Motive zurückzuführen war. Die schweren Verletzungen in der Scheide des Kindes konnten nicht durch Zufall



herbeigeführt worden sein. Sie waren mit einem stumpfen Instrument beigebracht worden. Es ist anzunehmen, dass zum Mindesten brutale Manipulationen mit einem Finger vorgenommen worden. Auch die Art der Schnittverletzungen an Bauch und Geschlechtstheilen deutet auf wollüstige Motive.

Kalitzky wird von allen Seiten als ein zu geschlechtlichen Ausschreitungen geneigter Mensch geschildert. Nach Ausweis der Ehescheidungsacten hielt er es bereits während seiner Ehe mit anderen Frauenzimmern. Seine Ehe wurde auch wegen Ehebruchs geschieden.

Am fraglichen Sylvesterabend war er, wenn auch nicht angetrunken, so doch erregt. Er war kein Trinker, hatte aber an jenem Abend vier Schnitt Bier und zuletzt 2 Glas Grog getrunken.

Er machte an jenem Abend verschiedene auf geschlechtliche Erregung hindeutende obscöne Bemerkungen; er machte der erwähnten Cousine der Kalitzky lebhaft den Hof, sprach zu derselben von Heirathen und wollte sie in der Nacht nach Hause begleiten.

Nach Lage der Sache erschien es durchaus nicht unwahrscheinlich, dass er durch die fragliche That seiner Wollust Befriedigung zu verschaffen suchte.

Im Uebrigen scheint er nach der Sachdarstellung der Elsa Kalitzky in der That auch noch die Absicht gehabt zu haben, auch diese mit sich in's Freie hinaus zu nehmen.

Er konnte hierbei nur die Absicht haben, sie zu geschlechtlichen Zwecken zu missbrauchen.

Was die rechtliche Beurtheilung der That anlangt, so war zunächst als zweifellos anzunehmen, dass der Thäter, als er den Leib des Kindes aufschnitt, dies mit Vorsatz that, und dass er hierbei, wenn er nicht die Tödtung des Kindes direct beabsichtigte, doch zum Mindesten die Wahrscheinlichkeit eines tödtlichen Erfolges in den Kreis seiner Erwägungen ziehen musste.

Dass im Uebrigen der Thäter bei Ausführung der That mit ruhiger Ueberlegung zu Werke ging, erhellte aus der berechneten Ausnutzung der günstigen Gelegenheit, aus der Art der Ausführung der That selbst, aus dem vorherigen fürsorglichen Abriegeln der Schlafstubenthür, und aus seinem Verhalten unmittelbar nach der That. (Versuch, auch noch Elsa Kalitzky mit fortzulocken, Herausnehmen seines Hutes und Stockes aus dem Fenster u. s. w.)

Gleichzeitig giebt aber auch der ärztliche Befund noch an die Hand, dass an der kleinen Ida Kalitzky mit Gewalt unzüchtige Handlungen vorgenommen worden waren.



Dem staatsanwaltschaftlichen Antrage gemäss wurde Kalitzky durch Beschluss der Eröffnungskammer des Landgerichtes, da er hinreichend verdächtig erschien:

1. die fünfjährige Ida Kalitzky durch Aufschlitzen des Leibes zu tödten versucht und diesen Tödtungsversuch mit Ueberlegung ausgeführt,
2. bei dieser Gelegenheit an dem genannten Kinde mit Gewalt unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben,

zu 1 wegen Verbrechens gegen § 211 und 43 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs (versuchter Mord),

zu 2 wegen Verbrechens gegen § 176, 1 und 3 desselben Gesetzbuches (Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt an einer Frauensperson unter 14 Jahren),

zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht Chemnitz verwiesen.

Die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtes Chemnitz fand am 15. und 16. März 1894 statt.

Kalitzky blieb bei seinem Leugnen und wiederholte seine früheren Angaben. Die Vernehmung der Zeugen ergab das oben referirte Resultat. Die 10 jährige Elsa Kalitzky verblieb bestimmtest bei ihren Aussagen. Ihre Angaben waren klar, sicher und bestimmt. Das Kind machte den Eindruck vollster Glaubwürdigkeit. Trotz wiederholten Vorhalts, ob sie sich nicht doch vielleicht in der Person geirrt haben könne, blieb sie bestimmtest dabei, sie habe sich nicht geirrt, sie habe ihren Onkel Hermann an Statur, Gesicht, Sprache und Dialect ganz genau erkannt.

Das Auftreten Kalitzky's war gleichgültig und frech.

Nach Schluss der Beweisaufnahme wurden den Geschworenen folgende 3 Fragen vorgelegt:

1. Ist der Angeklagte schuldig, am 1. Januar 1894 den Entschluss, die 5 jährige Ida Kalitzky vorsätzlich zu tödten, durch Handlungen, die einen Anfang der Ausführung des von ihm beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthalten, bethätigt und hierbei mit Ueberlegung gehandelt zu haben?

2. Ist der Angeklagte schuldig, am 1. Januar 1894 an der 5 jährigen Ida Kalitzky mit Gewalt unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben?

Im Falle der Bejahung der Fragen unter 1 und 2:

3. Ist erwiesen, dass diejenigen Strafthaten, deren der Angeklagte nach den Fragen unter 1 und 2 schuldig befunden worden ist, eine und dieselbe Handlung darstellen, welche mehrere Strafgesetze verletzt?



Von den Geschworenen wurden sämmtliche drei Fragen bejaht. Kalitzky wurde demgemäss wegen versuchten Mordes und Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt an einer Frauensperson unter 14 Jahren zu Zuchthausstrafe in der Dauer von 15 Jahren, zu 10jährigem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt. Auch wurde seine Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erachtet.

Bezüglich der Strafabmessung wurde im Urtheil hervorgehoben dass bei der besonderen Rohheit und Grausamkeit der an dem im Schlafe befangenen Kinde verübten Missethaten und der Schwere der dem Kinde zugefügten Verletzungen dem Umstande, dass der Angeklagte zeither unbestraft gewesen, kein besonderes Gewicht habe beigelegt werden können und dass bei dem Mangel sonstiger Strafminderungsgründe auf die nach dem Gesetze zulässige höchste Strafe von 15 Jahren Zuchthaus zu erkennen gewesen sei.

Die von dem Vertheidiger Kalitzkys gegen das Urtheil eingewendete Revision, welche darauf gegründet war, dass die Zeugin Elsa Kalitzky als Nichte des Angeklagten nicht, wie vorgeschrieben, in der Hauptverhandlung vor ihrer Vernehmung, sondern erst nachträglich, während ihrer Vernehmung auf das ihr zustehende Zeugnissablehnungsrecht hingewiesen worden sei, wurde von dem Reichsgerichte verworfen, mit der Begründung, dass der an sich allerdings zunächst vorhandene Verstoss gegen die Vorschrift in § 51 der Deutschen Strafprocessordnung durch das spätere Verfahren des Gerichtes als geheilt zu betrachten sei, wobei insbesondere von Bedeutung erscheine, dass die Zeugin nach erfolgter Belehrung über das ihr zustehende Zeugnissverweigerungsrecht auf dieses Recht ausdrücklich verzichtet und erneut zur Sache ausgesagt habe.

Kalitzky wurde am 4. Mai 1894 zur Verbüssung der ihm zuerkannten 15jährigen Zuchthausstrafe in das Zuchthaus zu Waldheim eingeliefert.

Er ist auch nachher consequent bei der Betheuerung seiner Unschuld verblieben.

Ein von ihm unter dem 12. Juli 1894 angebrachter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde als unzulässig abgewiesen. Die von ihm zur Begründung seines Antrags vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel stellten sich theils nicht als „neue" im Sinne des Gesetzes, theils nicht als solche dar, welche geeignet erschienen, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten, oder, in Anwendung eines milderen Strafgesetzes, eine geringere Bestrafung zu begründen,

also eine von dem Urtheile abweichende Entscheidung der Schuldfrage herbei zu führen.

Auf ein von ihm unter dem 3. Juni 1895 angebrachtes Gnadengesuch erfolgte abfällige Bescheidung.

II.

Kurz nach der Einlieferung Kalitzky's in die Strafanstalt, und zwar Anfang Juni 1894, begann bei dem Landgericht Chemnitz eine Untersuchung gegen einen gewissen Hermann Richard Haustein aus Geyer bei Chemnitz.

Haustein war damals 30 Jahre alt, war in einer Färberei in Chemnitz Appreteuraufseher, verheirathet und wohnte in Chemnitz in der Kanzlerstrasse Nr. 62 (s. Zeichnung). Seine Wohnung lag am sogenannten Kassberge, einem damals noch ziemlich wenig bebauten Theile der Stadt Chemnitz, und war nicht weit entfernt von der Kalitzky'schen Restauration in der Hartmannstrasse.

Haustein war damals bereits sechs Mal wegen Eigenthumsvergehen und Eigenthumsverbrechen, zuletzt 1891 wegen vollendeten und versuchten schweren Rückfallsdiebstahls und Betruges mit zwei Jahren drei Monaten zwei Wochen Zuchthaus bestraft, auch aus dem Mlitärstande ausgestossen.

Neuerdings war er bezichtigt

1. einer vollendeten Nothzucht, begangen in der Nacht zum 1. Februar 1890 auf dem Kassberge zu Chemnitz an dem damals 16jährigen Dienstmädchen Lina H.

2. einer versuchten Nothzucht, begangen am 17. April 1894 in der Färberei, in der er als Appreteuraufseher arbeitete, an der 17jähr. ledigen Appreteuraufseherin Clara B.

3. einer vollendeten Nothzucht mit tödtlichem Ausgange und des versuchten Mordes, verübt in der Nacht zum 4. Juni 1894 auf dem Kassberge zu Chemnitz an der ledigen, 23jährigen, nach der That verstorbenen Arbeiterin Anna Hedwig Fuchs.

In allen drei Fällen war der Thäter in ziemlich gleichartiger Weise vorgegangen, jeder einzelne Fall zeugte von einer ganz besonderen Brutalität des Thäters. In dem schwersten Falle unter No. 3 hatte der Thäter sein Opfer ins Freie gelockt, war dann an einer einsamen Stelle ohne weiteres gewaltthätig geworden, hatte die Fuchs zur Erde geschleudert und versucht, den Geschlechtsact zu erzwingen. Da die Fuchs sich heftig wehrte uud laut schrie, hielt er ihr den Mund zu, würgte sie dann so am Halse, als wenn er sie erwürgen wollte, und hantirte dabei in roher Weise an ihrem Ge-



schlechtstheil herum. Die Fuchs, welche allmählich schwächer wurde, merkte noch, dass es dem Thäter gelang, sein Glied einzuführen, dann vergingen ihr in Folge des Würgens die Sinne.

Der Vorgang spielte sich in finsterer Nacht in der 2. Morgenstunde ab. Erst bei hellem Tageslichte in der fünften Morgenstunde erwachte die Fuchs aus tiefer Ohnmacht. Der Thäter, dessen Persönlichkeit zeither der Fuchs völlig unbekannt war, war verschwunden. Die Fuchs blutete aus einer grossen Halswunde. Der Erdboden zeigte mehrere grosse Blutlachen.

Die Fuchs schleppte sich nach der Strasse, wurde dort von dem Nachtwächter betroffen und nach der nächsten Polizeiwache, von da aber nach dem Krankenhause geschafft.

Sie blieb bei Besinnung und konnte richterlich vernommen und vereidet werden. Auch konnte ihr Haustein, auf welchen sich der Verdacht inzwischen gelenkt hatte, noch vorgestellt werden.

Am 8. Juni 1894 starb die Fuchs. Bei der Section fanden sich nachverzeichnete Verletznngen:

a) in der Mitte des Halses eine quer gerichtete, glattrandige, 10 cm lange, weit klaffende Wunde, die so tief eingedrungen war, dass der Kehlkopf quer durchschnitten war;

b) an der unteren Fläche der weiblichen Scham eine längliche, die Scheide und den Mastdarm vollständig durchdringende, ungefähr 2 cm lange Wunde mit gequetschten Rändern;

c) am Mastdarm eine der Längsrichtung des Körpers entsprechende gerissene Wunde;

d) die Haut des linken Hinterbackens von tief bläulich-schwärzlicher Farbe. Beim Einschneiden zeigte sich, dass der Bluterguss von grosser Ausdehnung und tief in das Gewebe eingedrungen war;

e) in der ganzen linken Bauchhälfte, in der Umgebung der linken Niere, an den Dünn- und Dickdärmen fanden sich ausgedehnte und grosse Blutergüsse und Blutgerinnsel. Ebenso war das ganze Gewebe des Beckens mit Blut durchsetzt. In der Bauchhöhle fand sich eine grössere Menge jauchiger wässeriger Flüssigkeit.

Nach dem Gutachten der Aerzte war die Wunde am Halse (a) durch ein scharfes Instrument, wahrscheinlich ein Messer, bewirkt worden. Sie erschien zwar als eine schwere, jedoch nicht als eine so schwere, dass sie den Tod unbedingt zur Folge haben musste.

Die wichtigsten Verletzungen waren nach dem Gutachten der Sachverständigen die am Unterleibe (b, c und d).

Die Wunde in der Scheide und am Mastdarm (b und c) konnte nur durch Anwendung grösserer Gewalt und gleichzeitig, und — da

sie gequetschte Ränder zeigte — nur mit einem nichtscharfen Instrumente bewirkt worden sein. Ein solches sahen die Sachverständigen schon in scharfen starken Nägeln der Finger; es wurde jedoch auch die Möglichkeit zugegeben, dass ein stumpfes Messer zur Anwendung gekommen sein könne.

Der ausgedehnte Blutaustritt am linken Hinterbacken (d) war nach dem Gutachten der Aerzte durch das sehr heftige Hinwerfen der Fuchs entstanden, die zahlreichen Blutaustritte im Gewebe der linken Bauchhöhle, der linken Niere, der Dünn- und Dickdärme und in dem Becken durch die Misshandlungen der Fuchs vor, resp. bei und nach der Beischlafsausübung.

Diese Verletzungeu am Unterleibe (b und c) hatten sehr bald eine Entzündung des Bauchfelles bedingt und dadurch war der Tod der Fuchs herbeigeführt worden, der somit in unmittelbarem ursächlichem Zusammenhange mit diesen Verletzungen stand.

In objectiver Beziehung war sonach insoweit der Fall des § 178 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches festgestellt, welcher in seinem einschlagenden Theile bestimmt, dass, wenn durch eine mit Gewalt verübte unzüchtige Handlung der Tod der verletzten Person verursacht worden, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren (also 10 bis 15 Jahre Zuchthaus) oder lebenslängliche Zuchthausstrafe einzutreten hat.

Der Angeschuldigte Haustein gab zu den Fällen unter 1 und 2 zwar zu, dass er zu den fraglichen Zeiten und bei den angegebenen Gelegenheiten sich mit den betreffenden Mädchen zu schaffen gemacht und dass er die Absicht gehabt habe, die Mädchen geschlechtlich zu brauchen. Er bestritt jedoch hartnäckig jede Gewaltanwendung, bestritt auch, dass es im Falle 1 zur Beischlafsvollziehung gekommen sei.

Bezüglich des weitaus schwersten Falles unter 3 (Fall Fuchs) leugnete er bestimmtest seine Thäterschaft und versuchte den Alibibeweis.

Die sehr umfängliche Untersuchung, deren nähere Besprechung ausserhalb des Rahmens der gegenwärtigen Relation liegt, förderte ein ungemein reiches Belastungsmaterial zu Tage, welches an die Hand gab, dass lediglich Haustein im Falle 3 der Thäter sein konnte und dass er, nachdem er in brutalster Weise die Fuchs unter schwerer Verletzung der Geschlechtstheile vergewaltigt, dem ohnmächtig daliegenden Mädchen die Kehle durchschnitt in der Absicht sie zu tödten und damit den einzigen Zeugen seiner Unthat zu beseitigen.



In der am 16. und 17. November 1894 stattgehabten öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts Chemnitz verblieb Haustein hartnäckig bei seinem Leugnen.

Es wurden den Geschworenen folgende fünf Fragen vorgelegt:

1. Ist der Angeklagte schuldig, in der Nacht zum 1. Februar 1890 auf dem Kassberge in Chemnitz durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben die Lina H. zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs genöthigt zu haben?

2. Ist der Angeklagte schuldig, am Abend des 17. April 1894 in Chemnitz den Entschluss, die Arbeiterin Clara B. durch Gewalt zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zu nöthigen, durch Handlungen bethätigt zu haben, die einen Anfang der Ausführung des von ihm beabsichtigten aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthalten?

3. Ist der Angeklagte schuldig, in der Nacht zum 4. Juni 1894 auf dem Kassberge in Chemnitz durch Gewalt die Arbeiterin Anna Hedwig Fuchs zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs genöthigt zu haben?

Im Falle der Bejahung der Frage 3:

4. Ist erwiesen, dass durch die Handlung, deren der Angeklagte nach Frage 3 schuldig befunden, der Tod der Verletzten Anna Hedwig Fuchs verursacht worden ist?

5. Ist der Angeklagte schuldig, in der Nacht zum 4. Juni 1894 auf dem Kassberge in Chemnitz den Entschluss, vorsätzlich die Arbeiterin Anna Hedwig Fuchs zu tödten, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des von ihm beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthalten, bethätigt und die That mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?

Die 12 Geschworenen haben alle diese Fragen mit mehr als 7 Stimmen bejaht.

Auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen wurde Haustein wegen Nothzucht mit nachfolgendem Tode zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt.

Ausserdem wurde er wegen vollendeter und versuchter Nothzucht (Frage 1 und 2) und versuchten Mordes (Frage 5) mit 15 Jahren Zuchthaus belegt. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt, auch seine Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erklärt.

Zwei Tage nach seiner Verurtheilung — am 19. November 1894 — liess sich Haustein von freien Stücken der Staatsanwaltschaft vorführen und legte freiwillig ein Geständniss dahin ab, dass er allerdings

in der fraglichen Nacht mit der Fuchs gegangen sei und mit ihr am Thatorte gesessen habe. Als er gemerkt habe, dass ihm die Fuchs sein Portemonnaie heimlich aus der Tasche genommen habe, sei er gegen sie thätlich geworden, habe sie ins Gesicht geschlagen, am Halse gewürgt und auf den Boden gestaucht. Dabei habe er plötzlich bemerkt, dass sie ein Messer in der Hand gehalten und am Halse geblutet habe. Er habe ihr das Messer weggenommen, sei davongelaufen und habe das Messer weggeworfen.

Im Uebrigen bestritt er, dass er die Fuchs gebraucht oder zu brauchen versucht habe, dass er überhaupt nur ihren Geschlechtstheil berührt und dass er seinerseits sie mit dem Messer am Halse verletzt habe. Er erklärte hierbei ausdrücklich, dass er eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht beantragt haben wolle.

Haustein wurde am 29. November 1894 in das Zuchthaus zu Waldheim zu Verbüssung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe eingeliefert.

Am 17. Januar 1895 gab Haustein im Zuchthause einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu Protokoll. Zu Begründung seines Antrags führte er an: Er habe sich zwar bei der im Urtheil angegebenen Gelegenheit an der Fuchs vergangen, aber nicht in dem im Urtheile als erwiesen angenommenen Umfange. Irgend welche Beweismittel für diese seine Behauptung hat Haustein nicht benannt.

Der Antrag Haustein's war an das Landgericht Chemnitz zur weiteren Entschliessung abzugeben; er ist auch noch am 17. Januar 1894 dahin abgegeben worden.

Am 20. Januar 1895 liess sich Haustein dem Anstaltsgeistlichen der Strafanstalt Waldheim vorführen, unter dem Anführen, er habe ein Geständniss zu machen. Er erklärte hierauf:

Der Züchtling Hermann Kalitzky, welcher wegen eines angeblich an seiner kleinen Nichte verübten Mordversuches und Geschlechtsverbrechens zu einer 15jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt sei, sei völlig unschuldig. Das fragliche Verbrechen habe er, Haustein, verübt; er sei von einer Person, die er nicht näher bezeichnen wolle, durch Versprechen einer Summe Geldes angestiftet worden. Er habe sich damals in Geldverlegenheit befunden und deswegen sich bereit finden lassen, dem Kalitzky „einen Schabernack zu spielen". Er wolle jetzt Alles zugestehen, da ihm sein Gewissen keine Ruhe mehr lasse. —

Bei seiner alsbaldigen Vorführung vor den Anstaltsdirector blieb Haustein bestimmtest bei diesem seinen Geständniss. Er wurde hierauf veranlasst, seine Angaben schriftlich niederzulegen.



Noch an demselben 20. Januar 1894 schrieb Haustein sein ausführlicheres „Bekenntniss“ nieder.

Er giebt darin an:

Nachdem er am 1. Juli 1893 aus dem Zuchthause entlassen worden sei, sei es ihm schwer geworden, Arbeit zu finden. Er habe sich auf das Kümmerlichste fortgeholfen und sei, obwohl er schliesslich in einer Färberei Arbeit gefunden, in steter Noth und Bedrängniss gewesen.

Am 31. December 1893 habe er sich 30 M. Vorschuss geben lassen. Von seinen Freunden verführt, habe er am Sylvesterabend einen grossen Theil dieses Geldes verzecht.

Als er in der 2. Morgenstunde nach Hause gegangen, sei er bei der Kalitzky'schen Restauration, in der noch viel Leben gewesen sei, vorüber gekommen.

Da sei ihm der Gedanke gekommen, bei Kalitzky zu stehlen. Er habe das Fenster der Schlafstube eingeschlagen und sei eingestiegen. Die Absicht, ein Sittlichkeitsverbrechen auszuführen, habe ihm vollständig ferngelegen.

Er sei durch die Schlafstube in die Wohnstube geschlichen. Da er dort die Cousine der Wirthin auf dem Sopha schlafend gefunden, habe er Angst bekommen und den Plan zu stehlen aufgegeben.

Als er in die Schlafstube zurückgeschlichen, um sich wieder zu entfernen, sei auf einmal die kleine fünfjährige Ida Kalitzky aufgewacht. Sie habe geschrieen und ihm zugerufen:

„Was willst Du hier? Ich sag' es meinem Papa!“

In seinem Schreck, erkannt worden zu sein, sei er auf das Kind zugeeilt. Dabei habe er das offene Taschenmesser in der Hand gehabt. Er habe es vorher geöffnet gehabt, um sich zu vertheidigen, wenn ihn etwa Kalitzky überrasche.

Inzwischen sei auch die ältere Schwester aufgewacht und habe angefangen zu schreien. Darauf sei er sofort geflohen. —

Auf diese ziemlich lückenhaften Geständnisse hin wurde Haustein alsbald von der Staatsanwaltschaft specieller vernommen. Er ergänzte hierbei ohne Zögern und ohne Unsicherheit zu verrathen seine übrigen Geständnisse bis ins Kleinste hinein. Insbesondere gab er noch an:

Die Kalitzky'schen Localitäten seien ihm bis dahin völlig unbekannt gewesen. Nachdem er den Entschluss gefasst habe, bei Kalitzky zu stehlen, sei er von der Concordienstrasse aus durch eine Thür der Hofplanke, die er unverschlossen gefunden, zunächst in den Hof gegangen. Im Hofe sei es ganz still gewesen. Er sei zunächst



nach dem 2. Hoffenster des Hauses (Küche) gegangen. Da auf dem innern Fensterbrett Töpfe gestanden, habe er angenommen, dass dort die Küche sei. Er sei nunmehr nach dem 1. Hoffenster gegangen. Um in das ziemlich hohe Fenster hineinsehen zu können, habe er eines der in der Ecke lagernden Bierfässer herbeigeholt, sei daraufgestiegen und habe zum Fenster hineingesehen. Da er in der Stube habe Betten stehen sehen, habe er, da er vermuthet, dass die Wohnstube an der andern Seite der Hinterfront sich befinde, sich dorthin gewendet. Dort habe er am letzten Fenster (Gesellschaftszimmer) einen Fensterflügel offenstehend gefunden.

Er habe sich ein zweites Bierfässchen herbeigeholt und sei eingestiegen. Es sei eine Art Gastzimmer gewesen, das von dem vorderen Gastzimmer, in welchem Gäste gewesen und in welchem Karte gespielt worden, durch eine Glasthür — durch die man jedoch nicht habe durchsehen können, getrennt gewesen sei.

Er beschreibt das Zimmer, dessen Möblement u. s. w. auf das Genaueste und giebt weiter an:

Da er in diesem Zimmer nichts Stehlenswerthes gefunden habe, sei er wieder in den Hof hinausgestiegen. Er habe da Jemanden zur hinteren Hausthür herauskommen hören und sei, um nicht ertappt zu werden, durch die unverschlossene Thür des dort befindlichen Hintergebäudes in letzteres hineingeschlüpft. Er sei da im Finstern an eine hölzerne Treppe gekommen und diese leise hinaufgegangen. Er sei da in eine Art Rumpelkammer gekommen, wo Matratzen und Sprungfedern und verschiedenes Gerümpel gelegen habe. Als es im Hofe wieder still geworden, habe er sich wieder in den Hof hinabgeschlichen. Dort habe er sich wieder nach dem Schlafstubenfenster gewendet, um dort einzusteigen, in der Annahme, dass die Wohnstube vor der Schlafstube sich befinden werde.

Er sei wieder auf das Bierfass gestiegen, habe mit der Faust die unterste Scheibe des — von aussen gesehen — rechten Fensterflügels vorsichtig eingedrückt, habe die noch im Rahmen sitzenden Glasstücke herausgelangt, durch's Fenster gegriffen, die beiden an der Mittelleiste des Fensters befindlichen Wirbel aufgewirbelt, den Fensterflügel geöffnet und sei dann eingestiegen.

In der Kammer sei es leidlich hell gewesen. An der linken Längsseite hätten langhin 2 grosse Betten gestanden; das erste am Fenster, sei leer gewesen, in dem anderen Bett hätten 3 Kinder gelegen, ein grösseres Mädchen und ein Knabe mit dem Kopf nach der Thür zu und ein kleineres Mädchen mit dem Kopfe nach dem Hoffenster zu.



An der anderen Längsseite der Schlafstube habe ein Koffer gestanden. An der Wand hätten Sachen gehangen.

Er habe dann leise die unverschlossene Kammerthür geöffnet, in der Annahme, dass diese in die Wohnstube führe.

In der Stube, in die er nun gelangt sei, habe er sein Taschenmesser herausgenommen und geöffnet, um für den Fall, dass er überrascht würde, sich vertheidigen zu können.

Dann habe er zunächst, um sich eine bequeme Flucht zu sichern, das nach der Concordienstrasse zu gehende Wohnstubenfenster ein Wenig geöffnet.

Als er sich dann in der Stube umgesehen habe, habe er bemerkt, dass Jemand auf dem, dem geöffneten Fenster gegenüber an der Wand stehenden Sopha geschlafen habe. Es sei ein junges Frauenzimmer gewesen, die Stirnlöckchen getragen habe. Sie habe mit dem Kopfe nach der Thür, mit den Füssen nach der Hartmannstrasse zu gelegen und sei mit einem Federbett zugedeckt gewesen.

Auf einmal habe er bemerkt, dass die Thür nach dem Vorsaal einen kleinen Spalt offen gestanden habe und dass draussen sich Jemand mit Licht genähert habe.

Er sei ängstlich geworden. Er habe auch plötzlich Reue über sein Vorhaben gefühlt und habe den Entschluss zu stehlen aufgegeben.

Um seinen Schirm nicht im Stich zu lassen, den er beim Einsteigen auf dem äusseren Fenstersims des Hoffensters habe liegen lassen, sei er schnell in die Schlafstube zurückgeschlüpft, deren Thür er der Vorsicht halber von innen verriegelt habe.

Hierüber sei das kleinere Mädchen munter geworden. Er habe sie leise angerufen: „Sei ruhig!“ Er habe gethan, als wenn er ihr Vater wäre. Mit Erstechen habe er ihr nicht gedroht. Das Kind habe zu ihm gesagt:

„Was willst denn du hier? Ich sag's meinem Papa!

Es sei ihm nunmehr angst geworden, umsomehr, als auch das grössere Mädchen, das mit im Bette gelegen habe, wach geworden sei.

Er habe das kleinere Mädchen, in der Hoffnung, dass er es würde beruhigen können, aus dem Bett gehoben und es in das vordere Bett am Fenster geworfen.

Bei dieser Gelegenheit müsse er das Kind verletzt haben; er habe da das Messer noch offen in der rechten Hand gehabt. Er habe aber nichts davon bemerkt, dass er das Kind verletzt habe.

Bestimmtest bestreiten müsse er, dass er das Kind absichtlich verletzt oder gar beabsichtigt habe, es zu tödten. Er müsse auch bestimmtest bestreiten, dass er das Kind irgend wo und wie unzüchtig



betastet habe. Er habe weder sein Glied draussen gehabt, noch sei er mit seinem Finger an die Scham des Kindes gekommen.

Als er das Kind in das vordere Bett geworfen, habe es geschrieen. Davon sei auch das grössere Mädchen erwacht und habe angefangen zu schreien. Er habe sich nun zu dieser gewendet, habe ihr einen Klaps auf den Mund gegeben und ihr zugerufen, ruhig zu sein.

Im Uebrigen habe er dem grösseren Mädchen nichts weiter gethan; er habe dieses weder mit Erstechen bedroht, noch es aus dem Bett herausgenommen und auf das andere Bett gelegt. Unwahr sei es, dass er sie auf's Fenster gestellt und sie aufgefordert habe, mit ihm spazieren zu gehen; das Mädchen sei nicht aus ihrem Bette herausgekommen.

Er habe dann gleich als das grössere Mädchen zu schreien begonnen, sein Messer zugeklappt und eingesteckt und sei dann zum Hoffenster hinausgeflüchtet. Beim Hinausspringen sei er mit dem einen Fusse auf das dort stehende Bierfass aufgetroffen und sei in den Schnee gestürzt.

Er habe sich schnell aufgerafft, habe seinen Regenschirm vom äusseren Fenstersims genommen und sei zum Hofe hinausgeeilt.

Dort habe ein Mann gestanden, wohl ein Nachtwächter, denn er habe eine Uniformmütze aufgehabt.

Er sei langsam und schweigend an diesem vorübergegangen, quer über die Concordiastrasse hinweg, dann die Hartmannstrasse hinauf in die Reichsstrasse. Dort habe er gehört, wie man in der Hartmannstrasse gerufen: „Halt auf!"

Er sei dann vollends die Reichsstrasse hinauf, durch die Uhligstrasse und nach seiner Wohnung in der Kanzlerstrasse gelaufen.

Erst am andern Tage Abends habe er durch die Erzählung seines Bruders Kenntniss davon erlangt, wie schwer die kleine Kalitzky verletzt worden; er sei da furchtbar erschrocken.

Trotz eindringlichsten Vorhalts blieb Haustein bei obigen Angaben stehen, deren volle Wahrheit versichernd; er zeigte sich dabei äusserst zerknirscht und reumüthig.

Die neuerlichen Geständnisse Hausteins bezüglich des Kalitzky-schen Falles waren nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Sie enthielten eine Menge, zum Theil bisher noch unbekannter Einzelheiten, die mit den thatsächlichen Verhältnissen, den Oertlichkeiten u. s. w. in der Hauptsache stimmten. Haustein wohnte zur Zeit der That unweit der Kalitzky'schen Wohnung. Die von ihm verübten Verbrechen waren alle unfern seiner Wohnung ausgeführt worden und liessen in Motiv und Ausführung eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Kalitzky'schen Falle erkennen.



Kalitzky selbst, der alsbald nach der Vernehmung Hausteins, im Zuchthause befragt wurde, blieb nach wie vor bei seinem Leugnen und bei der Versicherung, dass er unschuldig verurtheilt sei.

Gleichwohl lag die Vermuthung nahe, dass Haustein vielleicht in Folge irgend welcher Einwirkung des mit ihm in derselben Anstalt detinirten Hermann Kalitzky, wider die Wahrheit mit jenen Geständnissen hervorgetreten sei. Wurde seinen Geständnissen Glauben geschenkt, so wurde seine Lage, — da er zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt war — nicht verschlimmert, während bezüglich Kalitzky's im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens eine nachträgliche Freisprechung erfolgen musste. Kalitzky hatte vielleicht dem Haustein versprochen, im Falle seiner Freisprechung für seine — Hausteins Familie zu sorgen.

Die nach dieser Richtung hin angestellten höchst eingehenden Erörterungen hatten ein durchweg negatives Resultat. Haustein und Kalitzky hatten während ihrer bisherigen Detention keinerlei Gelegenheit gehabt, mit einander in irgend welchen Verkehr zu treten. Persönlich waren sie sich überhaupt nicht bekannt. Haustein war vom Tage seiner Einlieferung an im sogenannten Zellenhause in Einzelhaft gehalten worden, während Kalitzky in einem ganz anderen, vom Zellenhause völlig getrennten Theile der Strafanstalt untergebracht war. Bei der peinlichsten Durchsuchung der Person, der Kleider, Lagerstätten, Zellen u. s. w. Haustein's und Kalitzky's wurden weder Kassiber noch sonst etwas vorgefunden, was auch nur im Entferntesten auf irgend welchen Verkehr zwischen den Genannten hätte können schliessen lassen.

Auf Grund der Geständnisse Haustein's erfolgten nunmehr die eingehendsten und peinlichsten Erörterungen. Haustein selbst wurde wiederholt vernommen und brachte hierbei noch eine Menge specieller Einzelheiten zur Begründung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben. Hierbei begann er jedoch vielfach von seinen früheren Angaben abzuweichen und neuerliche Geständnisse zu machen, zum Theil so abenteuerlicher Art, dass allerdings schon hierdurch erhebliche Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit seiner Angaben angeregt wurden.

Insbesondere gestand er im Laufe der späteren Vernehmungen zu: den einen Schnitt habe er dem Kinde vorsätzlich beigebracht. Als er nämlich das Kind, um es zu beruhigen, auf den Arm genommen, sei es von seinem Arm herabgerutscht. Er habe schnell wollen zugreifen, ohne daran zu denken, dass er noch das offene Messer in der Hand gehabt. Als er nun schnell mit der Hand nach unten gefahren sei, um das Kind aufzuhalten, habe er ihm — ohne Absicht —



den senkrechten Schnitt beigebracht und auch die Scham verletzt, indem er jedenfalls mit dem einen Finger in den Geschlechstheil des Kindes hineingekommen sei.

Als er bemerkt habe, dass er das Kind mit dem Messer am Unterleibe verletzt habe, habe er das Kind in das vordere Bett gelegt und ihm nunmehr den wagerechten Schnitt am Unterleibe — vorsätzlich — beigebracht.

Er habe das in guter Absicht gethan, weil er gewusst habe, dass ein Schnitt in den Unterleib leicht Entzündung herbeiführen könne und dass, wenn durch eine weitere Verletzung der Körper erschrecke, keine Blutung eintrete.

Jemehr sich Haustein bei seinen Vernehmungen in Einzelheiten verlor, desto mehr traten arge Widersprüche mit seinen früheren Angaben und mit den thatsächlichen Verhältnissen hervor, so dass schliesslich klar zu Tage trat, dass alle seine Angaben bezüglich seiner Thäterschaft bei dem Kalitzky'schen Falle lediglich auf Erfindung beruhten. Das Verfahren gegen ihn wurde eingestellt. Die Erörterungen liessen deutlich erkennen, dass er mit dem unwahren Geständnisse bezüglich des Kalitzky'schen Falles lediglich zu dem Zwecke hervorgetreten war, um dem von ihm am 17. Januar 1895 eingebrachten Antrage auf Wiederaufnahme der Untersuchung in dem Fuchs'schen Falle Erfolg zu verschaffen.

Seine Absicht war anscheinend, durch ein neues Urtheil im Wiederaufnahmeverfahren das lebenslängliche Zuchthaus in Wegfall zu bringen und eine Verurtheilung zu zeitlicher Zuchthausstrafe (also bis zu höchstens 15 Jahren) herbeizuführen.

In Verfolgung dieses Planes gab er nachträglich zu, sich an der Fuchs vergangen zu haben, bestritt aber die Thäterschaft bezüglich derjenigen Momente, welche den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Geschlechtsverbrechen und dem nachfolgenden Tode der Fuchs betrafen. Er betonte die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, dass nach seiner Entfernung von der Fuchs sich noch eine andere Person an die ohnmächtig daliegende Fuchs gemacht haben und ihr die den Tod verursachenden Verletzungen beigebracht haben müsse.

Auf Erfolg konnte er — von seinem Standpunkte aus — nur dann hoffen, wenn man seinen bezüglichen neuerlichen Angaben Glauben schenkte.

Es kam sonach für ihn Alles darauf an, Zweifel zu erregen, ob die Geschworenen bei der Beurtheilung seiner Schuld in dem Fuchs'schen Falle sich nicht doch geirrt haben könnten, gleichzeitig aber auch den Glauben zu erwecken, dass er von tiefer



aufrichtiger Reue ergriffen sei und dass er nunmehr in der That die reine, unverfälschte Wahrheit gesagt habe.

Um diesen Zweck zu erreichen, erschien es als ein ganz geeignetes Mittel, wenn er, anscheinend von seinem erwachten Gewissen gepeinigt, von freien Stücken und ohne irgend welchen Zwang von aussen zu dem Kalitzky'schen Verbrechen sich bekannte. Glaubte man seinem diesfallsigen freiwilligen Geständniss, so musste man auch an seine Reue und Wahrhaftigkeit glauben; und hatten die Geschworenen sich bezüglich des Kalitzky'schen Falles geirrt, so konnten sie sich auch in seinem Falle geirrt haben.

Haustein wusste hierbei — wie er auch eingeräumt — sehr wohl, dass der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe nach dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuche 15 Jahre war, dass sonach, wenn nur die lebenslängliche Zuchthausstrafe in Wegfall kam, seine Lage, auch wenn er noch den Kalitzky'schen Fall auf sich nahm, nicht schlimmer werden konnte. Er kam dann eben im Ganzen mit 15 Jahren Zuchthaus davon. —

Es konnte von Haus aus Befremden erregen, dass Haustein bezüglich des Kalitzky'schen Falles eine Menge Einzelheiten vorzubringen wusste, deren Kenntniss auf seine Thäterschaft hindeuten konnte.

Es hat dies durch das Ergebniss der bezüglichen Erörterungen seine volle Erklärung gefunden.

Es ist selbstverständlich, dass der Fall Kalitzky seiner Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit erregte und namentlich bei den Bewohnern in der Umgebung des Thatortes längere Zeit den Gegenstand des Tagesgespräches bildete.

Haustein wohnte in der Nähe des Thatortes, kam täglich an der Kalitzky'schen Wohnung vorüber und verkehrte in Restaurationen, die sich in deren Nähe befanden.

Eine Menge Leute sahen sich den Thatort an. Durch die Kalitzky'schen Eheleute, durch die vielen Zeugen, die zur Sache auszusagen wussten, durch die öffentliche Hauptverhandlung und durch die speciellen Zeitungsberichte wurden die kleinsten Einzelheiten über den Fall bekannt.

Haustein selbst las, wie er zugab, mit hohem Interesse die eingehenden Berichte der Zeitschrift „Neueste Nachrichten" über den Kalitzky'schen Fall.

Es war charakteristisch, dass Haustein grade vorwiegend solche Einzelheiten brachte, deren in den „Neuesten Nachrichten" Erwähnung geschehen, ja dass er verschiedene Angaben machte, die in den



„Neuesten Nachrichten“ nur irrthümlich erwähnt waren und dem wirklichen Sachverhalte nicht allenthalben entsprachen.

Haustein hat, wenn er dies auch leugnet, sicher auch in der Kalitzki'schen Restauration verkehrt, kannte also die Localitäten.

Im Uebrigen besass er ein ganz vorzügliches Gedächtniss, das ihm die Reproduction so vieler Einzelheiten ermöglichte.

Das Verfahren bezüglich Haustein's war am 3. Mai 1895 eingestellt worden.

Sein Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung in der Fuchsschen Strafsache wurde zurückgewiesen.

Nachdem er hierauf unter Wiederholung seiner früheren Angaben bezüglich des Kalitzky'schen Falles einen nochmaligen vergeblichen Versuch gemacht hatte, eine Wiederaufnahme der Untersuchung zu erzielen, gestand er im Januar 1896 zunächst dem Anstaltsgeistlichen und demnächst dem Anstaltsdirector von freien Stücken zu, dass seine Selbstanschuldigung bezüglich des Kalitzky'schen Falles erlogen sei.

Bei seiner hierauf erfolgten richterlichen Befragung wiederholte er diese Erklärung mit der Begründung:

Er habe jenes wahrheitswidrige Geständniss in der Hoffnung abgelegt, dass er dadurch später der Begnadigung für würdig erachtet werden könne. Er habe sich gesagt, dass bei seiner Strafe seine Lage durch ein Geständniss bezüglich des Kalitzky'schen Falles nicht schlimmer werden könne und habe gemeint, dass er durch sein Geständniss vollkommen glaubwürdig und reumüthig erscheinen würde.

Die Kalitzky'schen Localitäten seien ihm, da er täglich dort vorübergegangen, er auch einmal in der Restauration verkehrt habe, bekannt gewesen.

Seine speciellen Angaben über den Fall Kalitzky stammten in der Hauptsache aus den Berichten des „Chemnitzer Tageblattes“ und der „Neuesten Nachrichten“, die er mit Eifer und Interesse gelesen habe, im Uebrigen aus verschiedenen Mittheilungen von Zeugen und anderen Personen, die von den verschiedenen Einzelheiten Kenntniss gehabt hätten. Da er ein vorzügliches Gedächtniss habe, habe er sich das Alles gemerkt. Anderes habe er sich selber zusammengereimt in der Hoffnung, das Richtige zu treffen. —

Hiermit hatte der Fall Kalitzky-Haustein seinen Abschluss gefunden, welcher wohl als endgiltiger zu betrachten ist, da Kalitzky am 30. April 1900 seinem Leben in der Strafanstalt Waldheim durch Erhängen ein Ende gemacht hat.



Kleinere Mittheilungen.

1.

Taschendiebtric. Von Dr. Feisenberger, Gerichtsassessor in Frankfurt a. M.

Anlässlich eines Untersuchungsfallesgegen eine Bande von Taschendieben gelangte der folgende Tric zu meiner Kenntniss, der erwähnenswerth sein dürfte. — Die Taschendiebe sind bei Ausführung ihrer „Arbeit“ mit Ueberziehern bekleidet; die äusseren Seitentaschen sind so eingerichtet, dass von ihnen aus sich eine Klappe im Futter des Ueberziehers öffnen lässt, welche ein Austreten der in der Tasche befindlichen Hand gestattet. Der Taschendieb, der sein Handwerk vor den Auslagen der grossen Bazare mit Vorliebe betreibt, stellt sich unter die die Auslagen begaffende Menge. Er hat beide Hände in den Aussen-Seitentaschen seines Ueberziehers stecken, so dass keinem Umstehenden ein Verdacht kommen kann, da jeder annehmen muss, dass man mit seinen in der Tasche befindlichen Händen nicht operiren kann. In Wahrheit aber öffnet der Taschendieb die oben erwähnte Klappe, erlangt so nach vorn die Bewegungsfähigkeit seiner Hand und ist im Stande den vor ihm Stehenden seine Tasche auszuplündern, während die hinter und neben ihm Stehenden nichts bemerken können.

2.

Zur Frage der Handschriftenconservirung. Von Dr. Comte, Staatsanwalt in Meseritz (Posen).

Angeregt durch den Artikel betreffend die Konservirung schlecht erhaltener Handschriften auf Seite 348 Bd. III. dieses Archivs habe ich versucht, die aus einer Gelatineschicht mit Papierunterlage bestehenden sog. Verstärkungsfolien zu den photographischen Seccofilms zu dem gedachten Zweck nutzbar zu machen. Diese Folien werden von der bekannten photographischen Handlung von Dr. Adolf Hesekiel & Co. in Berlin NO. 18 in den üblichen Formaten 6/9, 9/12, 10/13, 12/16, 9/18, 13/18 u. s. w. bis 50/60 cm stets vorräthig gehalten und auch in jedem anderen Format auf Bestellung billig geliefert.

Mein Versuch ist überraschend gut gelungen und empfiehlt sich durch seine ausserordentliche Einfachheit.

Man legt zwei Folien von etwas grösserem Format als das zu conservirende Stück Papier eine bis zwei Minuten lang in reines Wasser, dem man zweckmässig, aber nicht unbedingt nothwendig, einige wenige Tropfen Glycerin beigemischt hat. Hierauf breitet man die eine Folie mit dem Papier nach unten und der Schichtseite nach oben auf dem Tische aus,



legt das zu conservirende Papier, welches selber nicht angefeuchtet zu werden braucht, darauf und deckt es mit der anderen Folie zu, so dass es also zwischen die beiden nassen Schichtseiten zu liegen kommt. Das Ganze drückt man sodann — am besten mit einem Gummirollenquetscher, wie ihn der Photograph beim Aufkleben der Bilder benutzt — fest, aber nicht zu stark, zusammen, so dass zwischen dem Papier und den Folien keine Luftblasen bleiben, und lässt es liegen, bis es vollständig trocken ist, was einige Stunden dauert, Wenn das geschehen ist, lassen sich die beiden Papierseiten der Folien von den Schichtseiten mit der grössten Leichtigkeit abziehen, so dass das zu conservirende Papier nunmehr vollständig eingehüllt von den Schichtseiten erscheint, welche vollkommen durchsichtig sind, und von denen man nur noch die überstehenden Ränder mit der Scheere abzuschneiden braucht.

Das so behandelte Papier ist vor einem Zerreissen und Zerfasern, mag es auch durch noch so viel Hände gehen, vollkommen geschützt; etwa schon vorher vorhanden gewesene Risse und Brüche werden dadurch zugleich geheilt, und Flecke, die es nachträglich durch vieles Befassen erhält, können leicht mit Wasser abgewaschen werden. Nur durch längeres vollständiges Untertauchen in Wasser lösen sich die schützenden Schichten wieder ab. Es ist dies zugleich ein Vortheil, welcher gestattet, das Papier wieder in seiner ursprünglichen Verfassung herzustellen. Allerdings kann Tintenschrift bei dieser Behandlung — dem Wiederabziehen der Folien — leicht zerfliessen, wahrend sie durch das Auflegen der Folien in keiner Weise leidet.

Es sollte mich freuen, wenn das angegebene Verfahren Nachahmung finden würde. Vor der Behandlung einer Handschrift mit Glasplatten hat es jedenfalls die Eigenschaft der Unzerbrechlichkeit voraus. Muss ein solches Papier, was ja meist der Fall ist, mit den Acten versandt werden, so dürfte die Behandlung mit den Glasplatten ganz ungeeignet sein.

3.

Grabschändung aus Aberglauben. Von Landgerichtspräsidenten Bernhardi in Marburg i. H.

Im östlichsten Theile der Provinz Pommern war im Anfang der 90er Jahre ein uneheliches Kind im Alter von weniger als einem Jahre gestorben. Ganz kurz darauf starb auch seine Mutter; und als diese kaum begraben war, erkrankte deren Schwester, welche in demselben Hause wohnte, so schwer, dass auch ihr Tod befürchtet wurde. Vermuthlich handelte es sich um eine ansteckende Krankheit, doch sind darüber keine Ermittelungen angestellt. Die übrigen Familienglieder waren naturgemäss sehr besorgt, dass auch noch andere von ihnen von der Krankheit befallen werden möchten, und gingen mit ihren Freunden zu Rath, wie sie sich wohl schützen könnten. Da machte ein Postbote sie darauf aufmerksam, dass das zuerst verstorbene Kind seine Verwandten „nach sich ziehe,“ und dass dies daher komme, dass es noch nicht ganz todt sei. Diese Erklärung erschien den Leuten sehr begreiflich, und es wurde beschlossen, das Kind noch nachträglich ganz und gar zu tödten. Auf Anstiften des Grossvaters des Kindes begaben sich drei Mann, die alle Familienmitglieder waren, Nachts auf den Kirchhof, gruben den Sarg des Kindes heraus, öffneten ihn,

und einer von ihnen trennte mit einem Spaten den Kopf des Kindes vom Rumpf. Die dabei zu Tage tretende Flüssigkeit wurde theilweise aufgefangen und mitgenommen. Das Grab wurde dann wieder hergestellt. Von der Flüssigkeit wurde dann der noch kranken Tante des Kindes etwas eingegeben. Da nun diese trotzdem genas, waren natürlich Alle überzeugt, dass das Mittel geholfen habe, und so kam es, dass die Sache ruchbar wurde.

Es konnte fraglich erscheinen, ob unter diesen Umständen eine Bestrafung gerechtfertigt war, da zum Thatbestande des § 168 St.-G.-B. das Bewusstsein, zu der Zerstörung oder Beschädigung des Grabes nicht befugt zu sein, gehört, und man sagen könnte, dass die Angeklagten geglaubt hätten, in ihrem Recht zu sein. Allein in dem vorliegenden Falle deutet nicht nur die Heimlichkeit ihres Thuns darauf hin, sondern sie gaben selbst auf Befragen zu, dass sie gewusst hatten, man dürfe ohne Erlaubniss eine Leiche nicht ausgraben. So sind sie mit einigen Tagen Gefängniss bestraft und haben ihre Verurtheilung auch ruhig hingenommen, aber es war klar ersichtlich, dass sie überzeugt waren, wenn auch etwas Strafbares, so doch das Richtige gethan zu haben: sie waren eben Märtyrer ihres Aberglaubens.

4.

Ein biologisches Laberatorium. Von Oberarzt Dr Näcke in Hubertusburg.

Unter den verschiedenartigen wissenschaftlichen Laboratorien ist das biologische eines der interessantesten und wichtigsten, weil darin die Lösung der schwierigsten Urprobleme zur Aufgabe gestellt wird und speciell dem Ursprunge des organischen Lebens und seiner ersten Bethätigungen nachgespürt werden soll. Dass dies nur an den einfachsten Lebewesen und speciell an dem Organismus in nuce d. h. am Ei geschehen kann, ist klar. Das Dunkel der Zeugung sucht man vorab aufzuhellen und die ersten Vorgänge im befruchteten Eie bis zum Aufbaue des Organismus im Umrisse klarzulegen. Der Laborant hat nicht nur zu beobachten, sondern auch zu experimentiren und kann hier geradezu seine Genialität und Phantasie, welch' letztere auch beim wissenschaftlichen Arbeiten eine Rolle spielt, bethätigen. Die Forschungsmethoden sind bereits so exacte, so scharfe geworden, dass man eine eigene Entwickelungsmechanik begründen konnte, die alle Vorgänge auf rein mechanische Verhältnisse zurückführen will, was vielleicht aber zu weit gegangen erscheint.

Auch dies jüngste Kind der modernen Experimentirkunst, welche schon so bedeutende Früchte zeitigte, zeigt bereits die Neigung, sich zu specialisiren. So sehen wir denn verschiedene Forscher an verschiedenen biologischen Aufgaben arbeiten und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Tier- sondern auch der Pflanzenbiologie.

Erscheint nun zunächst auch dem Fernerstehenden das ganze biologisch-experimentale Arbeiten als rein theoretisch, nicht praktisch, so ist dies doch ein Irrthum, da dabei, wie aus jedem echt wissenschaftlichen Forschen, auch für die grüne Praxis so manches Brauchbare mit abfällt, wofür das Nächste gleich ein Beispiel abgeben soll.

Einer der glücklichsten biologischen Experimentatoren ist zweifelsohne der berühmte Irrenarzt Féré am Bicêtre in Paris, der eine ungezählte



Menge von Arbeiten auf den verschiedensten Gebieten der Psychiatrie, Neuropathologie, Anthropologie, Biologie etc. lieferte und zwar derart — was bekanntermassen selten ist — dass die Quantität derselben die Qualität nicht beeinträchtigte. Seit vielen Jahren arbeitet er biologisch vorwiegend an Hühnereiern die er den verschiedensten Behandlungen aussetzt, um deren Einfluss nach künstlicher Bebrütung zu studiren. Entweder direct von der Henne weg nach dem Legen oder nach einigen Tagen natürlicher Anbrütung werden die Eier verschieden lange Zeit einer bestimmten Menge von Dämpfen aller Art ausgesetzt, oder mit Injektionen verschieden starker Lösungen mannigfacher Medicamente oder Gifte beschickt, in den Brütofen gesetzt, zu verschiedener Zeit herausgenommen, geöffnet und auf Leben und Gestalt des Embryo's hin untersucht. Selbstverständlich gehört weiter die Vergleichung normal bebrüteter Eier gleichen Alters dazu. Aber auch der Einfluss der Hitze, Kälte, verschiedenen Lage kann studirt werden, kurz der Einfluss des Milieus auf die Entwickelung des Hühner-Embryo's. Wenn auch nicht directe, so doch indirecte Schlüsse auf die menschliche Entwickelung lassen sich so gewinnen.

Féré fand nun, um nur Einiges zu berichten, dass die verschiedenen Alkohole, sei es als Dämpfe, sei es als Injection, nicht nur mehr anormale missgestaltete todte Embryonen hervorbrachten, sondern auch einige lebensfähige und oft missgestaltete, kurzlebige. Er konnte also experimentell — und das ist ein sehr wichtiges praktisches Ergebniss! — zeigen, wie gefährlich der Alkohol auf den Embryo selbst einwirkt und wir können einen ähnlichen Schluss auf die Beschaffenheit des menschlichen Eies durch das kreisende, alkoholbeladene Blut der Mutter ziehen, wobei zunächst angenommen ist, dass der Keim bei der Befruchtung noch intact war, was er jedoch meist nicht ist. Man sieht ferner, dass Aethylalkohol lange nicht so gefährlich ist, als die höherwerthigen Alkohole, z. B. der Amylalkohol und als der Absinth, dass also das Bestreben der Temperenzler, wenigstens auf Reinigung der Alkohole hinzustreben, wohl berechtigt ist. Féré hat aber weiter das Schicksal der alkoholvergifteten, am Leben gebliebenen Embryonen verfolgt. Sie werden meist nicht alt und wenn sie überleben, bleiben sie gewöhnlich elend, schwach, blöde mit vielen Entartungszeichen behaftet und meist unfruchtbar. Wir sehen also die weitere Verwüstung am Körper und Geist und seinen deletären Einfluss auf die Nachkommenschaft. Beim Menschen liegen aber die Verhältnisse insofern anders, als die Säufer oft noch leider recht lange ihre Zeugungskraft behalten und viele elende Kinder in die Welt setzen, während die alkoholdurchseuchten Thiere meist unfruchtbar bleiben. Dies eine Beispiel genügt, glaube ich, um dem Leser die praktische Wichtigkeit solcher Untersuchungen vor Augen zu führen.

Als ich vergangenen Mai Féré in seinem Laboratorium besuchte, zeigte er mir vieles Hierhergehörige. Sehr interessant waren seine Inoculirversuche von Hühner-Embryonen unter die Haut von Hühnern. Es entstehen daraus oft Geschwülste complicirter Natur und diese Experimente sind für die Theorie der Geschwülste wichtig.

Die vielfachen Arbeiten Féré's, nicht am wenigsten seine biologischen, sind für die pathologische Lebensführung des Menschen, daher auch für den Kriminalisten, von hohem Belange und es giebt hier kaum ein Gebiet,



welches Féré nicht bereichert hätte. Ich erinnere z. B. nur an seine schönen Untersuchungen über sexuelle Perversitäten bei Mensch und Tier etc.

5.

Ein Motiv zur Brandlegung. Vom Ersten Staatsanwalt Nessel in Lüneburg.

Welch geringfügige Motive zu schweren Verbrechen treiben können, lehrt folgender auch bezüglich der Art der Ausführung bemerkenswerther Fall der versuchten Brandstiftung.

Am 3. October 1898 kehrte der Altentheiler Kr. Abends $^1/_2$8 Uhr in das Haus seines Sohnes, eines Bauunternehmers, in H. bei Neuhaus a. E. zurück. Er und die übrigen Mitbewohner dieses an der Dorfstrasse gelegenen geräumigen Hausgrundstückes waren am Nachmittage ausserhalb beschäftigt gewesen. Ihm fiel ein Lichtreflex auf, der von dem Boden über der Diele zu kommen schien. Seine Tochter erstieg auf der hierzu bestimmten 2$^1/_2$ m langen Leiter den Boden und fand dort mitten im Stroh ein brennendes Stearinlicht in einem Untersatz von Holz stehend, das Stroh mit Petroleum durchtränkt und eine Medicinflasche, die nach Petroleum roch, in der Nähe liegend. Versuch der Brandstiftung war demnach unzweifelhaft.

Angestellte Proben ergaben, dass das Licht etwa 30 Minuten lang schon gebrennt hatte.

Der Besitzer des Hauses war ausser Verdacht. Als Thäter sah man dessen im Armenhause zu H. lebenden Bruder, einen schwer lungenkranken 50jährigen Mann an, welcher aber seine Schuld ganz entschieden leugnete und vorweg betonte, dass er mit seinem schweren Leiden gar nicht im Stande sei, eine 2$^1/_2$ m hohe Leiter hinaufzusteigen; auch hätte ihm jeder Anlass zu solch' schwerem Verbrechen gefehlt.

Es wurde indessen ermittelt, dass derselbe um 7 Uhr, als die Vorrichtung zur Brandstiftung hergestellt sein musste, in der Nähe des Hauses gewesen war; auch bekundeten zwei Mädchen, dass sie einen Mann um diese Zeit aus der Ferne beobachtet hätten, der die Diele des fraglichen Hauses betreten, und in dem sie an dem schleppenden Gange den Bruder des Bauunternehmers Kr. glaubten erkannt zu haben. Karl Kr., der Verdächtige, stellte dies in Abrede und wollte zu einer ganz anderen Zeit, nämlich um 6 Uhr, an seines Bruders Haus vorüber in die eigene Wohnung gegangen sein, später sich aber bei Bekannten aufgehalten haben, ohne in das Haus seines Bruders gekommen zu sein.

Allein es wurde noch ein schwer belastendes Moment ermittelt. Karl Kr. hatte sich am Morgen des 3. October von seinem Neffen einen Bohrer geliehen, angeblich um in einen Holzschlägel ein Loch zu bohren. Mit einem Bohrer von genau demselben Maasse musste aber auch das Loch in dem Brette gebohrt sein, welches als Untersatz des brennenden Lichtes gedient hatte. Endlich hatte Karl Kr. auch Medicinflaschen gleicher Beschaffenheit wie die am Thatort vorgefundene im Besitz, und im Gefängniss unauffällig angestellte Beobachtungen hatten ergeben, dass Karl Kr. trotz seiner vorgeschrittenen Lungen-Tuberculose noch Treppen zu steigen vermochte.



Demnach wurde, obzwar ein Motiv zu der That nicht zu erkennen war, Anklage erhoben. Der Spruch der Geschworenen lautete auf Schuldig, uud Kr. erhielt im Hinblick auf seine Vorstrafen 3 Jahre Zuchthaus.

Drei Tage nach dem Urtheil unterwarf Kr. sich demselben und legte ein umfassendes Geständniss ab. Als Grund der That gab er un, er habe den Brand gelegt aus Aerger darüber, dass sein Bruder ihn nicht zur Hochzeit eingeladen; er habe sich auch gedacht, er werde in dem neu zu zu erbauenden Hause mitwohnen und darin eine Schankwirthschaft betreiben können.

Für einzelne ängstliche Gemüther unter den Geschworenen ist dieses nachträgliche Geständniss des übrigens im März 1899 an Schwindsucht in der Anstalt verstorbenen Verurtheilten eine grosse Beruhigung gewesen.



Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Dr. Paul Näcke.

1.

Perrier, Du tatouage chez les criminels. Lyon, Storck, 1897. 68 Seiten.

Der Verfasser hat mit Recht seine in den Archives d'anthropologie criminelle gedruckte grosse Arbeit über Tätowirungen bei Verbrechern als eigene Broschüre in dem rührigen Verlage von Storck in Lyon erscheinen lassen. Stellt sie doch mit die ausführlichste Studie über den Gegenstand dar, ist sehr reich illustrirt und brachte sie doch Resultate, die sehr zu Ungunsten Lombroso's sprechen. Verfasser untersuchte 859 Gefangene des Gefängnisses zu Nîmes. Davon waren beim Eintritt tätowirt 40,2 Proc.; am meisten natürlich Franzosen und Städter. Mit 30 Jahren nimmt die Unsitte, wie sie als solche selbst von den Betroffenen bezeichnet wird, ab. Elementare Bildung war kein Hinderungsmittel, da nur 14,6 Proc. nicht lesen oder schreiben konnten. Der Civilstand machte keinen Unterschied. Am meisten waren Tagelöhner, Bauern, Maurer vertreten; von den Verbrecherkategorien die Diebe, dann die Gewaltthätigen und besonders die Recidivisten, wegen der Nachahmung. „Le milieu, voilà le seul coupable“ sagt Verfasser als Schlussergebniss. Die Technik des Tätowirens wird auseinandergesetzt, die Art, der Ort der Bilder etc. In $^1/_2$ der Fälle fast betrafen letztere den Vorderarm. Unter 16 Jahren giebt es in Frankreich keine Tätowirten. Die Wahl des Bildes wird meist den Tätowirern überlassen. Schon deshalb können die Bilder nur sehr wenig zur Psyche des Verbrechens beitragen. Das Glied wird selten tätowirt und zeigt dann Päderastie an (immer? Ref.). Die meisten Bilder überhaupt betreffen die Frauen, „toujours la femme“, fügt Verf. hinzu.

2.

Perrier, La maison centrale de Nîmes etc. Paris, Masson, 1896. 225 Seiten.

Verf. giebt in vorliegendem Werke mehr, als der Titel aussagt. Wenngleich er zunächst uns die Geschichte, die Einrichtungen und das Leben in dem Centralgefängnisse zu Nîmes giebt, was an sich schon interessante Streiflichter auf Gefängniss-Einrichtungen überhaupt in sich schliesst, so giebt er doch zugleich eine kurze Geschichte des französischen Gefängnisswesens überhaupt, im Allgemeinen und in den Details. Aber auch interessante Bemerkungen über die Psychologie der Verbrecher werden gemacht, am Ende auch über die Anatomie des Verbrechers, die Aetio-



logie und Behandlung des Verbrechens. Also ein sehr weiter Rahmen, aus dem hier nur Einiges Platz finden möge. Verf. empfiehlt als bestes Gefängniss-System das belgische, d. h. Zellenhaft, aber bei Unterhaltung der Internirten mit den Beamten, nie mit den Mitgefangenen. Manche, besonders Gebildete, ziehen die Zellenhaft vor, die meisten aber verkommen dort, wenn sie nicht mit Gebildeten verkehren können. Jeder Gefangene — mit Ausnahme der ganz Verderbten — ist beim Eintritt in's Gefängniss erst erstaunt, betäubt. Die weitere Reaction ist verschieden. Das Gefängniss von Nîmes lässt Manches zu wünschen übrig, was Verf. freimüthig darlegt. Der Staat giebt die Kost in N., pro Kopf 10—24 Ctm. täglich! Arbeit giebt es verschiedene, Gefängnissarbeit ist aber immer eine böse Concurrenz. Deshalb sollten nur solche Industrien betrieben werden, die in der Gegend nicht heimisch sind. Trotz aller Aufsicht können die Gefangenen zu N. (wie sonst auch meist! Ref.) Alles heimlich sich verschaffen und sie correspondiren auf die mannigfachste Weise miteinander. Am meisten begehrt, auch als Geldwerth zugleich, ist der Tabak. Ein Geriebener hatte sogar lange Zeit ein wahres Casseninstitut gegründet! Die raffinirten Kunden bilden die Aristokratie und es giebt Professoren des Rotwälsches, welch' letzteres aber sich täglich verändert (sehr richtige Bemerkung! Ref.). Simulation ist an der Tagesordnung. Am meisten grassiren Scrophulose und Tuberculose, die Syphilis dagegen verläuft mild. Es giebt in N. wenig Nervenleiden; 1885 wurden 22 Psychosen beobachtet. Die Mortalität ist gesunken auf 25,1 Promille, in der Stadt N. bei den Freien war sie 27,9 Promille (wobei allerdings Frauen, Kinder mit eingerechnet sind). Die Schulergebnisse sind gute, doch scheint Bildung die Kriminalität nicht aufzuhalten. Ungebessert verlässt der Gefangene die Anstalt und selbst der Geistliche hat so gut wie nie Erfolge. Verf. schliesst sich unter denen an, die den anatomischen und moralischen Verbrechertypus entschieden leugnen. Er sieht als Hauptfactor des Verbrechens die schlechte Erziehung, den Alkohol und das Elend, also das Milieu an. Für die irren Verbrecher verlangt er eigene Asyle (haben sich aber schlecht bewährt! Ref.), bei leichten Vergehen sollen nur Geldstrafen existiren. Noch weitere Maassnahmen werden empfohlen und endlich ein kurzer Blick auf die Kriminalstatistik gethan.

3.

Manuel Gimeno Azcarate, La criminalidad en Asturias, estadistica (1883—1897). Oviedo, 1900. Hochquart, 98 Seiten, mit Tabellen etc.

Verf., ein erleuchteter Jurist und feiner Volkspsycholog untersucht die Kriminalität Asturiens, der jetzigen Provinz Oviedo, in wahrhaft klassischer Weise. Asturien galt früher als fast frei von Verbrechen. Jetzt, seitdem Industrie und Bergbau einen so grossen Aufschwung genommen haben, ist mit der grösseren Einwanderung aus der Umgebung es anders geworden. Gerade in den mittleren Gerichtsbezirken (Gijón, Siero, Oviedo, Lena) ist mit der grösseren Einwanderung aus der Umgebung (meist alles Arbeiter) die Kriminalität im Allgemeinen, besonders aber die gegen die Person und das Eigenthum gestiegen. Hauptursache aber ist die riesige Zunahme des Alkoholismus und das immer mehr ausgebreitete Tragen verbotener Waffen. Der grösste Feind jedoch ist der Alkohol und die vom Autor



diesem gewidmeten Zeilen gehören vielleicht mit zum Schönsten, was gegen diese Völkerpest geschrieben wurde. Hier erhebt sich der Schreiber zum Sociologen, Historiker und Legislator. Nichts entgeht ihm und alle seine Vorschläge sind vernünftige. Er fordert aber auch eine bessere Justiz. Er verlangt aphoristisch (so heisst es in einem einleitenden Vorwort von einem Professor) „viel Geld, viel Lehrer und viel Fleisch", vor Allem aber Eindämmung der Alkoholseuche. Die Sprache ist edel, elegant, die Ausstattung der Schrift nobel.

4.

Féré, L'instinct sexuel, évolution et dissolution. Paris, Alcan, 1899. 346 Seiten.

Von hoher Warte aus beschreibt uns der Verf. die Entwicklung und Entartung des Geschlechtssinns, den er als vererbten Instinct auffasst. Der berühmte Verf. hat gerade auch auf diesem Gebiete Vortreffliches geleistet und seine vielen hierher gehörigen Arbeiten und Beobachtungen mitverwerthet. Es ist kaum irgend eine Seite der Frage, die er nicht durch eigene Erfahrung beleuchten kann. Die zwei ersten Capitel des Werks befassen sich mit allgemeinen Gesichtspunkten. Mit Recht hebt F. die colossale Wichtigkeit des Geschlechtstriebs für Moral, Cultur und Geschichte hervor. Auch werden die vielfachen Uebergänge vom Normalen zum Pathologischen verfolgt, ebenso das Entstehen der Kinder- und Elternliebe. So geschehen fortwährend Ausblicke auch in die Psychologie und Ethnographie. Mit Recht wird betont, dass mit der Zunahme der Kultur die Beherrschung des Geschlechtstriebs grösser geworden ist und dass sogar für Viele völlige Continenz möglich ist, ohne jeglichen Schaden für Leib und Seele. Erst wenn die einzelnen Componenten des Geschlechtstriebes leiden, wenn statt einer mehr oder minder natürlich bestehenden Harmonie vielfacher Anreize zur richtigen Zeit das grössere Vortreten des einen oder anderen oder gar das alleinige Bestehen eines einzigen sich zeigt, tritt eine Dissolution des Geschlechtstriebs, die stets eine schwere Form der Entartung darstellt, auf, die sich namentlich durch die häufig minderwerthigen Nachkommen documentirt. Diese Entartung kann sich durch vorzeitigen oder verspäteten Geschlechtstrieb zeigen, durch unnatürliche Auslese, durch Verwischen der körperlichen und geistigen sexuellen Unterschiede, endlich durch die Perversitäten im engeren Sinne selbst, wie Onanie, Sadismus, Masochismus etc., welche Verf. in eigenen Capiteln genau behandelt und auch ihr häufiges symptomatisches Auftreten betont. Die Perversionen an sich erscheinen nicht erblich, wohl aber die Disposition dazu. Höchst interessant ist das Capitel über den normalen und pathologischen Geschlechtstrieb bei Thieren, der sich fast genau so verhält wie beim Menschen. Auch lehrreich ist das Capitel der somatischen und physischen Störungen während und nach dem Coitus beim Menschen. Bei der sexuellen Inversion verwirft Verf. die anatomische und psychologische Theorie und nimmt in allen Fällen eine Praedisposition an, wie er denn alle Invertirte zu den Entarteten rechnet (? Ref.). Suggestion wirkt nur selten günstig ein. Absolute Keuschheit ist zu fordern; die Aufhebung des § 175 ist ohne Sinn (? Ref.). Alle Invertirten sind schädlich für die Moral (? Ref.). „Der blosse Verkehr mit den Invertirten ist eine sociale Gefahr."



5.

Lacassagne, Le vade-mecum du médecin-expert. 2. édition; Lyon, Paris, Storck, 1900. 307 Seiten.

Verf. hat im vorliegenden Werkchen einen ganz eigenthümlichen Abriss der gerichtlichen Medicin geschaffen, das auch den Richter interessiren muss und in seiner Art wohl einzig dasteht. Das Originelle besteht nämlich darin, dass der Hauptinhalt durch genaue Untersuchungs-Schemata für fast alle möglichen Fälle der gerichtlichen Medicin gebildet wird. So wird dem Sachverständigen und dem Richter ein genauer Gang der Untersuchung ermöglicht, wobei dann das Protokoll in der That ein vollständiges werden muss. Am Ende sind noch Gesetzesbestimmungen (französische) und Tarife mitgetheilt. Aber auch der allgemeine Theil enthält trotz der Kürze viel Werthvolles, Vieles in Tabellen niedergelegt, bezüglich der Anatomie, Physiologie, Anthropologie des Menschen. Als eigene, in deutschen ähnlichen Büchern noch kaum berührte Capitel sind die über die Nägel, über die Grabes-Fauna und über die sog. „Docimasie hépatique“ (d. h. Verschwinden oder Vorhandensein des Glykogens und der Glykose im Lebergewebe, um einen schnellen oder langsamen Tod zu constatiren) hervorzuheben. Interessant ist es auch, gewisse Streitpunkte in französischer Beleuchtung dargestellt zu sehen. Das Werkchen ist vornehm ausgestattet, nur wäre zu wünschen, dass mehr schematische Zeichnungen vorhanden wären, die gerade für die gerichtliche Medicin fast unentbehrlich sind.

6.

Marro, La pubertà studiata nell'uomo e nella donna etc. 2. Aufl. Torino, Bocca, 1900. 542 Seiten, 10 Lire.

Das bedeutende Werk Marro's, welches eine Gesammtdarstellung der Geschlechtsreife in „anthropologischer, psychiatrischer, pädagogischer und sociologischer Hinsicht“, wie der Nebentitel lautet, darstellt, das uns bisher ganz fehlte, liegt nun in 2. Auflage vor. Nur gegen das Ende ist es gegen die 1. Auflage vermehrt, theilweise auch verändert. Hoffentlich wird eine deutsche Ausgabe nicht zu lange auf sich warten lassen, da gerade für den Sachverständigen und Richter die Zeit der Geschlechtsreife beim Menschen, die Zeit des physiologischen Sturms, die nur zu oft ein Stein des Anstosses für die Entwicklung des Geistes und der Moral wird, so äusserst wichtig zu kennen ist. Die Anatomie und Physiologie, auch Psychologie sind erschöpfend behandelt, besonders ist es aber die pathologische Entwicklung und Alles an der Hand reicher persönlicher Erfahrung und Literaturkenntnisse. Der Psychiater speciell wird darin die beste Darstellung der Pubertäts-Psychosen finden, der Richter die der Pubertäts-Verbrechen etc. Aber auch die Prophylaxe und Therapie der abnormen Erscheinungen wird des Näheren besprochen und überall wird man von dem menschenfreundlichen Streben des weitschauenden Verfassers, die kritische Periode der Pubertät in normale Geleise zu leiten, auf das Angenehmste berührt.

7.

Möbius, Vermischte Aufsätze (V. Heft der neurologischen Beiträge). Leipzig, Barth, 1898. 173 Seiten.

Die ersten und letzten Aufsätze in diesem Buch des bekannten Leip-



ziger Neurologen wenden sich nur an Mediciner, speciell an Psychiater und Neurologen. Die übrigen dagegen — welche, wie die anderen, meist schon früher in verschiedenen Blättern erschienen waren — haben für Jeden hohes Interesse wegen ihres vielseitigen socialen Hintergrundes. Sehr ausführlich behandelt Verf. die Errichtung von Nervenheilanstalten, besonders für einfach nervös Erschöpfte und zwar nur für die Armen und er giebt hierbei interessante Blicke in das Menschengetriebe überhaupt. Auch die Studien über Alkoholismus, Tuberculose, venerische Krankheiten und das Rauchen enthalten viel Beherzigenswerthes. Wenn Verf. auch Abstinenzler ist, so sieht er selbst ein, dass es unmöglich ist, die Welt zur Abstinenz zu bekehren und verlangt nur die ausführbaren Maassnahmen, wie sie die Mässigkeitsvereine schon lange auf ihre Fahne geschrieben haben. Mit Recht hält er den Kampf gegen den Alkohol, die venerischen Krankheiten und die Nervosität für aussichtsreicher, als gegen die Tuberculose, die gerade jetzt das Schoosskind der Socialhygieniker geworden ist. Mit Recht verlangt M. ferner von einer künftigen Strafegesetzgebung Bestrafung des leichtsinnigen Verbreiters der Syphilis. Ueberall finden sich Ausblicke auf die Lehre von Erblichkeit, Entartung, Entartungszeichen, welch' letztere Verf. hoch hält. Sehr lehrreich ist endlich auch der Aufsatz über die Veredelung des menschlichen Geschlechts, der freilich, wie z. Th. auch die anderen Arbeiten, sehr viel Kontroversen erheben dürfte. Die Sprache ist klar, populär und frei von persönlichen Angriffen, die M. in seinen Kritiken sonst mit Eifer pflegt. Alles ist interessant, lehrreich und regt zum ernsten Nachdenken, freilich auch oft zu Widerspruch an. Das aber eben sind die rechten und werthvollen Bücher! Deshalb sei das Heft jedem Denkenden und Gebildeten auf das Beste empfohlen.

Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

1.

Jahresbericht für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftlich-humanitären Comités von Dr. med. M. Hirschfeld. 2. Jahrgang. Leipzig. Max Spohr. 1900.

Dieser Jahrgang beginnt mit einem beachtenswerthen Aufsatz von Dr. A. Moll über „die Behandlung der Homosexualität" in welchem vorsichtig die Fragen, ob und was ärztliche Behandlung leisten kann, ob einem Homosexuellen zur Ehe gerathen werden darf und was der Arzt zu thun hat, wenn eine solche Ehe schon geschlossen wurde — erörtert sind. Zum Schlusse wird der beherzigenswerthe Rath gegeben, die Homosexuellen mögen sich „den Lobeshymnen verschliessen, die einzelne exaltirte Homosexuelle auf die Homosexualität anstimmen". — Die übrigen Aufsätze des 481 Seiten starken Bandes bringen wenig Neues. In: „Schützt § 175 Rechtsgüter?" von Richter Z. wird behauptet, „die Rechtsordnung gewährleiste dem Einzelnen die ungestörte Bethätigung seiner Eigenart" (auch der Thierquäler, der Gewohnheitsdieb hat eine „Eigenart"), und „die geschlechtliche Sittlichkeit sei kein, um seiner selbst willen geschütztes Rechts-



gut der Gesammtheit". Nach dem „heutigen Stande der Kriminologie und Poenologie (!) wird die Aufhebung des § 175 kategorisch gefordert".

In einem „bisher ungedruckten Capitel über Homosexualität aus der Entdeckung der Seele" bringt Dr. med. Gustav Jäger Mittheilungen, die ihm vor mehr als 20 Jahren ein angeblich heterosexueller alter Arzt gemacht hat. Merkwürdig an diesen veralteten Schilderungen ist, dass Göthe auch noch als Homosexueller verdächtigt wird (wegen des Gedichtes „An den Mond"!) und dass Dr. Jäger einige Geruchserklärungen beifügt. Dass sich Päderasten in Frauenkreisen nicht ungern bewegen, erklärt er als „Umschlag verdünnten Ekelduftes in Lustduft durch genügende Distanzirung" (sic!). Der Unterschied der Mutuellen von den Pygisten wird im „Regionalduft" gefunden, da „einem Partner nicht alle Duftprovinzen eines Leibes idiosynkratisch gleich duften" — „der After ist eine Greuelprovinz — aber durchaus nicht immer" (!!). Sehr dankbar wird unsere Polizei für die Mittheilung sein, dass die Normalsexualen „brenzlich", die Homosexualen aber „fade" riechen: jetzt kann die Entdeckung nicht mehr schwierig seln. — Viel Mühe verwendet Dr. Karsch in einem weiteren Aufsatze, um nachzuweisen, dass die verschiedensten Thiere auch Päderastie betreiben, während in zwei anderen Aufsätzen derselbe Vorwurf gegen Michel Angelo, König David und den heil. Augustinus erhoben wird! — Das „wissenschaftlich-humanitäre Comité" hat es auch für nöthig erachtet, Rundschreiben über seine Fragen an katholische Priester mit Fragestellungen zu versenden. Die meisten Befragten scheinen geschwiegen zu haben, 25 Antworten werden aber veröffentlicht und wir bemerken zum grössten Befremden jedes Katholiken, dass hier zum Theil Mittheilungen aus dem Beichtstuhle — freilich ohne Namensnennung — zu „wissenschaftlichen" Zwecken verwendet werden. Aehnliche Aufsätze folgen, zum Schlusse wird eine mit grossem Fleisse zusammengestellte überraschend reiche Litteratur über Homosexualität gebracht.

Wenn wir die, allerdings hochwichtige Frage, welche das „Jahrbuch" zum Probleme hat, sine ira et studio genauer ins Auge fassen, so müssen wir zur Ueberzeugung kommen, dass der Weg, den die Herren vom W.-h. Comité einschlagen, nicht der richtige ist. Sie beabsichtigen, „wissenschaftliche Erschliessung einer wichtigen und verhältnissmässig neuen Materie". Wissenschaftliche Forschung heisst aber Erkenntniss der Thatsachen, und diese erfordert wieder volle Objectivität. Wer in der zu erkennenden Thatsache nicht objectiv ist, ihr nicht unbefangen gegenübersteht, wer ein bestimmtes, von ihm erstrebtes Ergebniss finden, es beweisen will, der will nicht Erkenntniss sondern Ueberredung. Dem Forscher muss das Resultat vollkommen gleichgiltig sein, er darf nur die Wahrheit wollen, klinge sie nun so oder anders. Es ist ja zweifellos, dass bei fortschreitender Arbeit jeder Forscher für seine zuerst gewonnene Ansicht arbeitet; das ist aber einerseits die Folge der überall zu Tage tretenden menschlichen Unvollkommenheit, anderseits aber auch beim ehrlichen Forscher nicht durchgreifend, und wir sehen es oft mit an, wie gerade die Allerersten offen einen Irrthum einbekennen. Wissenschaftliche Arbeit ist Leistung um ihrer selbst willen, weil sie, ehrlich gethan, stets zur Klärung hilft. Wird aber mit gewisser Tendenz gearbeitet, will von allem Anfang an zu irgend einem, schon im Voraus bestimmten Ziel gelangt werden, dann wird

höchstens die Anerkennung einer guten Vertheidigung seiner Thesen erreicht, den Eindruck unbefangener, überzeugender Forschung erlangt man aber nie, und so, wie die Herren die Sache anfassen, gelingt es ihnen nicht einmal, das Zugeständniss zu erreichen, sie hätten werthvolles Material beigeschafft. Mit Aufsätzen, wie: „Aus dem Leben eines Homosexuellen; Selbstbiographie“ oder „Ein Fall von Effemination mit Fetischismus“ erwecken sie bloss das Gefühl unüberwindlichen Ekels, an Neuem ist für den, der sich mit der Sache überhaupt befasst, nicht ein Wort zu finden. Dass es solche Leute giebt, das wissen wir doch, sonst gäbe es keinen § 175 des St.-G. und § 129b Ö.-St.-G., und wenn wir diese Darstellungen gar zu eingehend und behaglich geschildert bekommen, so erweckt es den Eindruck einer abnormen Schamlosigkeit. Gerade das müssen die Herren aber am Aengstlichsten vermeiden, denn wenn sie uns davon überzeugen, dass sie widrige Dinge ganz ohne Nothwendigkeit ans Tageslicht zerren, so ist die Ueberlegung gerechtfertigt, ob dies nicht noch ärger werden könnte, wenn es keinen § 175, keinen § 129b mehr giebt. Dies wird von den Herren übersehen, und dies ist angesichts der Eingangs erwähnten wohl berechtigten Warnung von Albert Moll besonders bedenklich.

Dass es sehr viele Homosexuelle giebt, das wisssen wir nachgerade, wie sie es machen, das hat man uns zum Ueberdruss genau erzählt, dass sie auf das Tiefste zu bedauern sind, das glauben wir auch, (obwohl gerade im hier bespr. Jahrbuche Einer versichert (pag. 297), wenn man ihn von seiner Anlage befreien könnte und wollte, so würde er das Anerbieten unbedingt zurückweisen); dass es sich endlich stets um eine angeborene Naturanlage handelt, und nicht um eine böswillig erworbene Angewöhnung infolge von Lasterhaftigkeit, Uebersättigung und Liederlichkeit, das dürfte auch so ziemlich allgemein zugegeben werden. Die Beweisthemen, um die es sich handelt, sind andere, und die müssen von ganz unbefangenen, nicht pro domo sprechenden Berufenen erörtert werden. Diese müssen vor Allem feststellen, ob durch Päderastie u. s. w. überhaupt ein Angriff auf rechtlich geschützte Interessen geschieht, ob namentlich die öffentliche Sittlichkeit gefährdet wird, ob also durch Beseitigung der fraglichen ausdrücklichen Verbote eine Verschlimmerung der Sitten eintreten würde und endlich, ob es möglich ist, durch gewisse gesetzliche Schranken (Oeffentlichkeit, Altersgrenze u. s. w.) wirklich grosse Gefahren hintanzuhalten. Sind diese Fragen gelöst — und wie es den Anschein hat, werden sie zu Gunsten der Homosexuellen behandelt werden — dann ergiebt sich die Schlussrechnung von selbst. Dass die Leute von der homosexuellen Anlage die Hände in den Schoss legen und bloss warten sollen, wird nicht behauptet, wohl aber, dass ihre Publikationen eher schaden als nützen; was sie zu thun haben, geht nur dahin, die allermassgebendsten Objectiven, also heterosexuellen Forscher zu veranlassen, die genannten Fragen wissenschaftlich zu behandeln, dann muss die Wahrheit zu Tage kommen. Petitionen helfen da am allerwenigsten.

2.

Lehrbuch des deutschen Strafrechts von Dr. Franz von Liszt ord. Professor der Rechte in Berlin. Zehnte, durchgearbeitete Auflage. I. Hälfte. Berlin 1900. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.



Die einzelnen Capitel sind sämmtlich neu durchgearbeitet, alle Lehren und die gesammte Litteratur des Strafrechts sind bis auf den letzten Tag berücksichtigt. — 1881 erschien die erste, 1900 die 10. Auflage dieser Schule der jungen Kriminalisten Deutschlands und Oesterreichs, es hat also im Durchschnitt jede Auflage nicht ganz zwei Jahre auf sich warten lassen; Wir beglückwünschen den Verf. anlässlich dieser 10., also einer Jubiläumsausgabe, herzlichst zu diesem beispiellosen Erfolge und erinnern uns dankbar der zahllosen Kriminalisten, die aus der riesigen Menge der in 10 Auflagen über die ganze gebildete Welt verbreiteten Exemplare dieses Lehrbuches gelernt haben. Auch in anderen Disciplinen können sich wenige Forscher eines so tiefgehenden Einflusses auf ihre Wissenschaft und ihre Jünger rühmen als es v. Lizt thun kann. Möge dies Lehrbuch auch weiter noch so fortwirken, als es dies bisher gethan! —

3.

Rottwälsch oder Kaloschensprache. Ein Blick in die Geheimnisse des Gaunerthums. Graphischer Verlag Berlin August Schacht Berlin S.W. 12. Ohne Jahreszahl.

Das kleine Heft, 30 S., giebt eine Anzahl von Worten der Gaunersprache, von welchen mir einige neu waren. Die Verlässlichkeit aller Angaben zu prüfen, ist nicht möglich, einige Ausdrücke erregen Befremden. „Argot" mit Gaunersprache zu übersetzen, ist entschieden falsch, da Argot bekanntlich überall nur das französische Rotwälsch bedeutet; dass sich Verfasser diesfalls irrt, beweist der Umstand, dass er auch „Argotismus = Eigenthümlichkeit der Gaunersprache" bringt: dass ein Wort von der Form „Argotismus" nicht Gaunerwort ist, sieht man wohl auf den ersten Blick. Ein weiterer Beweis dafür, dass die Sammlung nicht auf Mittheilungen von Gaunern beruht, liegt in der Anführung: „Galgal = Rad des Scharfrichters", denn vom Rad des Scharfrichters weiss ein moderner Gauner glücklicher Weise seit fast 100 Jahren nichts mehr. Eine Anzahl von Worten sind keine Gaunerworte sondern Provinzialismen oder jüdische Worte z. B. uzen (necken), verschachern (verkaufen), Tatte (Vater), Schabbes (Sabbath), Schadchen (Brautwerber), Schofel (schlecht, werthlos), Pofel (Ausschuss, verdorbene Waare), Beschummeln (betrügen) etc.

Wissenswerth wäre es, wenn Verfasser angegeben hätte, warum er „Rottwälsch (nicht Rotwälsch)schreibt; seit Avé-Lallemant haben wir geglaubt, dieses Wort käme von Rot = Bettler, Vagabund und Wälsch = fremde, unverständliche Sprache.

4.

Die politische Polizei und das französische Polizeicommissariat von J. L. Wittwer, kaiserl. Kantonal-Kommissar — früherer Grenzpolizeikommissar. Strassburg. Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt 1900.

In ganz interessanter Weise wird in geschichtlicher Darstellung gezeigt, wie sich die politische Polizei mit dem Staate entwickelt hat, welche wichtige Stellung sie im modernen Staate einnimmt, wie sie aber auch der Unterstützung des Patrioten bedarf. Der Verf. hat es mit Recht für nöthig gehalten, die Entwicklung des französischen Polizeiwesens verhältnismässig



besonders genau darzustellen und namentlich den deutschen Vertreter der polit. Polizei seinen Gegner genau kennen zu lehren. Vermöge seiner dienstlichen Stellung war Wittwer zu dieser Arbeit besonders berufen; das ganze Buch ist gut geschrieben, namentlich aber das letzte Capitel: „Die politische Polizei im modernen Rechtsstaate".

5.

Versuch einer Bibliographie der Graphologie. Nebst einem Anhang mit bibliogr. Notizen über graphologische Hilfswissenschaften. Von Hans H. Busse. 2. neubearbeitete Auflage. 1900. Verlag des Instituts für wissenschaftl. Graphologie. München.

Die Disciplin der forensen Graphologie fasst ernsthaft Boden; ein Bestreiten ihrer Existenz geht nicht mehr an. Für alle, die sich hierfür interessiren, ist das angezeigte Heft von Wichtigkeit; es meldet (incl. der bibliographischen Notizen über graphologische Hilfswissenschaften) nicht weniger als 344 Nummern.

6.

Bekämpfung der Prostitution und der Unzucht im Allgemeinen von Heinrich Böhme, k. Landgerichtssecretär a. D. München. A. Schupp.

Wie sehr diese allerdings wichtige Frage die Leute beschäftigt, zeigen gewisse seltsame Vorschläge, die allerwärts zu Tage treten. Verf. will gar einführen, dass jeder, der einen ausserehelichen Beischlaf auszuüben gesonnen ist, einen Erlaubnissschein von der Behörde lösen muss, der höchst umständlich auszufüllen ist und nur in grossen Zeiträumen ausgefolgt wird; wer z. B. in den 40er Jahren ist, erhält nur alle 15 Tage die nöthige Bewilligung, wer aber über 100 Jahre ist, kriegt sie gar nicht mehr, da für ihn eine Beiwohnung tödtlich verlaufen könnte. Als Signum temporis ist das Schriftchen recht bezeichnend.

7.

„Die Castration in rechtlicher, socialer und vitaler Hinsicht" betrachtet von Dr. Conrad Rieger, Professor der Psychiatrie in Würzburg. Jena. Gustav Fischer. 1900.

Das Buch (113 S.) nimmt seinen Ausgang von einem Unfall, bei welchem einem Bauernknechte beide Hoden zerquetscht wurden, so dass dieselben operativ beseitigt werden mussten. Hierbei handelte es sich um die Frage, welchen Schaden der Patient erlitten hat. Verf. kommt auf Grund umfassenden, höchst exact verarbeiteten Materials zu dem Schlusse, dass Castration Erwachsener keine vitalen Folgen habe, dass der Verlust der Testikel zwar ein grosses Unglück sei, aber keine Gesundheitsschädigung bedinge und namentlich keine psychopathischen Wirkungen nach sich ziehe. Verf. zieht zuerst höchst energisch gegen die Phrenologie in alter und neuer Form zu Felde, betrachtet die rechtlichen und socialen Folgen der Castration, untersucht ihre Wirkung bei verschiedenen Thieren, bei Knaben und endlich bei Erwachsenen. Die einzigen, als Männer castrirten, geschichtlich bekannten Castraten (Origines, Narses und Abälard) hätten an Geist, Thatkraft und Leistungsfähigkeit nichts eingebüsst.



Die ganze Frage ist strafrechtlich und kriminalanthropologisch von Wichtigkeit, die Lectüre des Buches also Kriminalisten angelegentlich zu empfehlen.

8.

Volksbräuche und Aberglauben in der Geburtshilfe und der Pflege des Neugeborenen in Ungarn. Ethnographische Studien von Dr. Rudolf Temesvar, Frauenarzt in Budapest. Mit 16 Abbildungen im Text. Leipzig. Th. Grieben's Verlag (L. Fernau). 1900.

Was Aberglaube und Volksgebrauch heisst, ist für den Kriminalisten immer wichtig, da es kaum etwas Anderes giebt, welches das Denken und Empfinden des Volkes so unverhohlen und offen zum Ausdruck bringt; es werden aber auch durch Aberglauben und Gebrauch eine Menge von Vorgängen einfach geklärt, die sonst zum mindesten Missverständnisse veranlassen, wenn nicht gar Verbrechen angenommen werden, obwohl nur Thorheit vorlag. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass es Pflicht des Strafrichters ist, immer erst um Aberglauben zu fragen, wenn sich irgend ein Vorgang in einem Strafprocess nicht vollkommen zweifellos darstellt.

Was im angezeigten Buche enthalten ist, sagt sein Titel vollständig, überraschend ist die Menge der Angaben über die unglaublich thörichten und schädlichen Vorgänge bei den Geburten; fast jede derselben gäbe Anlass zum Einschreiten ob strafbarer Fahrlässigkeit. Allerdings spricht der Verf. bloss von Ungarn, aber dieselben Erscheinungen finden sich auch anderwärts. Das Vorkommen abergläubischer Gebräuche hängt viel weniger mit der Nationalität als mit der Civilisation zusammen. In Ungarn wohnen ausser den Magyaren auch alle möglichen Slaven, verschiedene romanische Stämme, Einwanderer aus allen deutschen Ländern, Zigeuner und Juden, die alle aus ihrer Heimat Aberglauben mitgebracht und dort besser erhalten haben als anderwärts, wo es mit der Civilisation rascher ging. Verschwommen und unklar erhielten sich die Gebräuche schliesslich überall, deutlich zu unterscheiden und daher leichter zu studiren sind sie u. A. in Ungarn, und so bringt das angezeigte Buch auch für den Kriminalisten viel Lesenswerthes.

9.

Suggestion und ihre sociale Bedeutung von W. v. Bechterew o. ö. Professor der k. med. Akad. u. Dir. d. psych.- u. Nervenklinik in St. Petersburg. Deutsch von R. Weinberg, Ass. d. Jurjeff-Dorpater Anat. Inst. Mit einem Vorwort v. Dr. P. Flechsig, o. ö. Prof. der Psychiatrie a. d. Univ. Leipzig. Leipzig, Georgi 1899.

Der berühmte russische Forscher auf dem Gebiete des Nervenlebens hat in einem akademischen Festvortrage so ziemlich alles zu sagen gewusst, was man augenblicklich über das Wesen der Suggestion zu sagen vermag. Er geht aus von einem Contagium psychicum [1]), erklärt einfach und verständlich den Unterschied zwischen Ueberzeugung und Suggestion, behandelt Befehl, Beispiel, militärisches Commando, dann die eigentliche Hypnose, die

1) Von einer „contagion moral“ hat übrigens Carl Julius Weber schon 1834 gesprochen.



Frage des „Mediums“, die Suggestionsempfindlichkeit und namentlich die Empfänglichkeit für Suggestion im Wachen. Das alles wird mit belehrenden Beispielen versehen. Dann wird dargelegt, wie alle Sinne, vielleicht den Geschmackssinn ausgenommen, als Uebermittler suggestiver Impulse auftreten können, wie weiter krankhafte Seelenzustände übertragen, Selbstmorde so zu sagen epidemisch werden und wie man von „inducirtem Wahnsinn“ sprechen kann; auch Massenhallucinationen und -illusionen führt Verfasser vor. Besonders eingehend bespricht er zahlreiche Beispiele von psychischen Epidemien, wofür Russland ein geeigneter Boden zu sein scheint. Zum Schlusse begiebt sich der Verfasser auf das Gebiet Tarde's und Sighele's und bespricht die Fragen der Panik und der Massenverbrechen.

Alle diese Fragen, in Richtung auf Verbrechen und Zeugen werden von uns lange nicht genug gewürdigt und studirt; ganze Reihen von schlecht oder gar nicht erklärten Erscheinungen lösen sich willig, wenn diese modernen Studien herangezogen werden.

Zu bemerken ist noch, dass die bloss zwei Seiten lange Einbegleitung Flechsig's eine Fülle tiefdurchdachter, lehrreicher Bemerkungen enthält; sie ist in der That eine Einführung in die Lehre von der Suggestion.

10.

Lehrbuch der gerichtlichen Medicin mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und bernischen Gesetzgebung von Dr. Carl Emmert, o. ö. Professor der Staatsmedicin an der Universität Bern. Leipzig, Verlag von Georg Thieme.

Die Ergebnisse einer sehr langen Erfahrung — Verf. ist wohl der Nestor aller lebenden forensen Mediciner — und eingehender Studien finden sich da in einem starken Bande (639 Seiten) in glücklicher und übersichtlicher Weise vereinigt. Die Beispiele sind zumeist der schweizerischen, uns weniger bekannten Litteratur entnommen, wodurch viel neues Material wissenschaftlich verwerthet wurde. Das Buch empfiehlt sich ob seiner äusserst populären und von Jedermann vollkommen verständlichen (manchmal etwas flüchtigen) Schreibweise besonders für Juristen, die alles brauchen können, was das Buch bringt und nichts vermissen werden, was sie zu kennen nöthig haben. Das Buch ist uns ganz willkommen.

11.

Zur Psychologie des Schreibens. Mit besonderer Rücksicht auf individuelle Verschiedenheiten der Handschriften. Von W. Preyer. Mit mehr als 200 Schriftproben im Text nebst 8 Diagrammen und 9 Tafeln. Hamburg und Leipzig, Leop. Voss. 1895.

Wenn Jemand berechtigt war, in der schweren Frage der wissenschaftl. Graphologie ein belehrendes Wort zu sprechen, so war es der Polyhistor Preyer. Physiologe von Haus aus, Entdecker des Curarin, Zoologe, Chemiker, Psychologe, Biologe, Forscher auf dem Gebiete des Schlafes, Hypnotismus, der Blutlehre und Descendenzlehre hatte er allerdings Gelegenheit, sich vielfach umzuthun und durch seine weitgreifenden Studien mit allerlei Menschen in Verbindung zu treten. Diese hat er sich sorgfältig angesehen, ihre Briefe und die anderer Leute gesammelt und so ein riesiges



Material zusammengetragen, das dem scharfblickenden Denker Gelegenheit zu genauen Studien gab. Die Ergebnisse derselben hat er in einem Buche niedergelegt, das vor 5 Jahren erschienen ist, und im Laufe dieser Zeit sich als, namentlich für kriminalistische Arbeiten hochwichtig bewährt hat. Ich weiss, dass eine grosse Zahl von Menschen, die sich gerade sehr ernst mit graphologischen Studien befassen sollten, diese als überflüssig, gefährlich und verwerflich bezeichnen. Fragen wir solche Leugner aber um die Grundlage ihrer Abneigung, so erfahren wir ausnahmlos, dass sie entweder gar nichts über Graphologie gelesen haben oder nur von jenem massenhaften, dilettantischen Zeug, mit welchem leider der Markt dermalen überschwemmt wird. In keinem der beiden Fälle nimmt mich die ausgesprochene Abneigung Wunder, ich wünschte aber lebhaft, dass jeder Kriminalist ein so ernstes und exact gearbeitetes Buch, wie das von Preyer eingehend studiren möchte. Dann würde die Erscheinung verschwinden, dass man wichtiges und unersetzliches Material einfach bei Seite schiebt, einzig deswegen, weil man zu träge ist, die nöthigen Studien darüber zu machen. Wir Kriminalisten haben nicht so viele Anhaltspunkte in unserer Arbeit, dass wir irgendwelches, sich uns bietendes Beweismaterial vornehm ignoriren und es als werthlos bezeichnen dürfen, bloss, weil wir nichts daraus zu machen wissen. Ja, wenn wir Schreiblehrer, Cassabeamte, Kalligraphen etc. ohne Studien als Sachverständige im Schreibfache aufstellen, und wir selber nichts davon verstehen, dann wird allerdings nichts Gutes zum Vorschein kommen — haben wir aber wissenschaftlich gebildete Graphologen zur Seite und verstehen wir selber etwas von der Sache, dann hat die Schriftenbeurtheilung unermesslichen Werth für das praktische Strafrecht. —

Ist es einen Kriminalisten Ernst mit der Absicht, sich wirkliche Kenntnisse in der Graphologie für seine Arbeiten zu erwerben, so kann er nichts Besseres thun, als Preyers Buch zu studiren; das reiche Material das ihm zur Verfügung steht, die vielfachen Kenntnisse, die er hatte und die überzeugende Art, mit der er seine Behauptungen vorführt, bringen Jeden mitten in das Um und Auf der beurtheilenden Graphologie, er sieht, was Wissenschaftliches an der Sache ist, und kann sich auch in jedem einzelnen Falle im Buche Raths erholen. Eines muss allerdings beachtet werden: Preyer behauptet sehr viel und darf dies auch nach seinem Wissen und Können thun, aber dieses kann er nicht dem Leser übertragen, wenn er auch Jedem sagen kann, was er meint und was er für richtig hält. Das Vermögen mitzutheilen, hat eben seine Grenzen, man kann dem Anderen sagen, was man gefunden hat, wie die Vorgänge beim Finden waren und warum man das Gefundene als richtig bezeichnet, aber seine Erfahrungen, seinen Scharfblick, sein gewohnheitsmässig erworbenes, instinctartiges Urtheilen, das kann beim besten Willen und bei grösster Geschicklichkeit nicht weiter gegeben werden. Kurz: wer Preyer gelesen und emsig studirt hat, der kann noch nicht so beurtheilen, wie es Preyer konnte, ebenso wie der noch nicht malen kann, der ein Lehrbuch über Malkunst studirt hat. Man studire also Preyers Lehren eingehend, man hüte sich aber davor, in den eigenen Schlüssen baldigst ebenso weit zu gehen als er, sonst glaubt man, das gesehen zu haben, was er zu sehen vermochte, man verwechselt Aeusserlichkeiten mit Wirklichkeit und kommt zu den bedenklichsten Fehlern. Preyers Buch ist ein Lehrbuch aber keine Gebrauchsanweisung. —



12.

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin Nr. 14. Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der Volksmedicin und des jüdischen Blutritus, Von Hermann L. Strack, Dr. theol. und phil., ao. Professor der Theologie a. d. Universität zu Berlin. 5.—7. Auflage. 12.—17. Tausend. Neubearbeitung der Schrift „Der Blutaberglaube“. München 1900. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck).

Diese weitverbreitete und vielbesprochene Schrift ist in völlig neuer Bearbeitung in die Welt getreten. Was sie enthält, was sie will und wie sie beweist, ist allgemein bekannt. Der Verf. ist vielfach angegriffen, vielfach hochgepriesen worden und hat die Umarbeitung namentlich auch im Sinne einer Entgegnung auf die Angriffe hergestellt.

Der erste Theil ist allgemein gehalten und giebt mit grosser Belesenheit einen Ueberblick über den Blutaberglauben in der gesammten Menschheit: Verwendung von Blut zu allerlei Zwecken, Benutzung von Leichentheilen und Abgängen des menschlichen Körpers, Verbrechen und Wahnsinn in gleicher Richtung. Der zweite Theil sucht zu beweisen, dass der Gebrauch von Menschen- namentlich Christenblut im jüdischen Ritus nicht vorgesehen ist; daran schliesst sich eine Polemik gegen des Verfassers Gegner, namentlich Rohling, Osservatore Cattolico etc. und zum Schlusse kommt eine Reihe von Zeugnissen getaufter Juden, von Päpsten und Fürsten, welche bestätigen, dass die Juden kein Christenblut brauchen.

Das Alles bringt Verf. mit eben so viel genauer Kenntniss des Thatsächlichen als Ueberzeugung und Beredsamkeit; das, was er behauptet, wird in seinem Ergebnisse Jeder bestätigen, der sich mit den Dingen befasst hat; seine Beweisführung geht dahin aus, dass zu allen Zeiten und auch heute Aberglauben geherrscht hat, dass der Aberglauben naturnothwendig seltsame, schwer zu erlangende, womöglich unheimliche Dinge für seine Zwecke benutzen muss und dass es daher begreiflich ist, wenn man zu abergläubischen Zwecken Blut, auch Menschenblut, Leichen und Leichentheile benutzt. Das war immer und überall, zu allen Zeiten und bei allen Völkern so, und es heisst lediglich die Augen schliessen und nicht sehen wollen, wenn man behauptet, dass dies heute nicht mehr vorkommt. Ebenso unsinnig wäre aber die Behauptung, dass von allen Völkern die Juden das einzige sein sollen, welche dem Aberglauben von der Blutbenützung nicht unterlegen sind. Wir erklären einfach: der Blutaberglaube existirt bei allen Völkern auch heute noch, und bei den Juden auch. Das giebt Verf. ja auch zu, er bemüht sich aber, nachzuweisen, dass bei den Juden der fragliche pandemische Aberglauben nicht rituellen Ursprunges ist. Legt man auf diese Frage: „woher der Aberglaube?“ einen besonderen Werth, so zeugt es von vollkommenem Verkennen jeglicher Emanation des menschlichen Geistes, wenn man auf ausdrückliche Erklärungen eines bestimmten Ritus Gewicht legt. Der Aberglauben ist selbstverständlich etwas Pathologisches, aber wenn wir ihn mit einem somatischen Leiden vergleichen wollen, so dürfen wir nicht eine Einzelerscheinung: ein Loch im Kopf, eine Verrenkung heranziehen, sondern ein Symptom, das aus einer Allgemeinerkrankung des Organismus entstanden ist: Fieber, Kopfschmerz, Schlaflosigkeit. Natürlich wissen wir nicht, welches




genau die Bedingungen zur Entstehung des Aberglaubens sind, aber es zweifelt doch Niemand, dass sich Aberglauben leichter einstellt, wenn Jemand in sich selbst nicht genügenden Halt hat und wenn andere Momente: mangelhafte Bildung, Kampf mit unheimlichen Naturgewalten und unsichere Existenzbedingungen mitwirken, namentlich, wenn die Religion, die Einer besitzt, nicht genügende Stütze bildet oder gar Anlass giebt, sich abergläubischen Gedanken hinzugeben. Das Alles sind aber keine so festen Grundlagen, dass man theoretisch feststellen könnte, ob ein Volk zum Aberglauben mehr oder minder hinneigt, da kann nur die Erfahrung helfen, man kann lediglich aus zweifellos feststehenden Thatsachen auf grössere oder kleinere Verbreitung von Aberglauben nach Zeit und Ort Schlüsse ziehen. Ob also die Juden abergläubischer sind als andere Völker, das lässt sich weder im Vorneherein bestimmen, noch aus Thatsachen entnehmen, denn dass uns letztere gerade in Bezug auf die Juden vielfach entstellt überliefert werden, ist zweifellos. Am wenigsten Aufschluss erhalten wir über diese Frage, wenn wir zur Feststellung des rituellen Momentes den Talmud heranziehen. Der ursprüngliche Theil des Talmud, die „Mischna", stellte allerdings nur das durch Tradition überkommene rituelle Gesetz dar; als aber die späteren Discussionen („Gemara") dazu kamen, war der gesammte Talmud eigentlich eine Encyclopädie des gesammten damaligen Wissens geworden, und wenn wir ihn als solche ansehen, dann werden wir es auch begreiflich finden, wenn darin allerlei abergläubisches Zeug enthalten wäre und etwa auch von Blutopfern etc. geredet würde. Ist das aber der Fall, so kann man noch immer nicht behaupten, dass jüdischer Ritus Blutopfer verlangt, es ist eben auch hier pandemischer Glauben in einem keineswegs rein religiösen Buche festgestellt, und wenn andere Völker ähnliche Bücher aufbewahrt hätten, fänden sich darin wahrscheinlich auch ähnliche Aberglauben festgestellt. So läuft der einzige, aber auch volle Beweis gegen den rituellen Blutaberglauben der Juden; dass die Erzählungen aus früheren Jahrhunderten Niemand glaubt, der kritisch denkt, ist ebenso sicher, als dass es werthlos ist, wenn einige Hundert getaufter Juden beschwören, sie haben keine Kenntniss davon, dass die Juden Christenkinder schlachten. Wir fassen also als Ergebniss aus dem Buche Strack's und aus sonstigen Ueberlegungen zusammen:

1. Der Blutaberglaube war stets und ist auch heute pandemisch.
2. Wenn auch im Talmud von Blutopfern etc. die Rede wäre, so beweist dies nicht, dass diese religiös bestimmt sind.
3. Wir haben keinen Beweis dafür, dass die Juden dem Blutaberglauben mehr unterworfen sind, als andere Völker.

13.

Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht. Von Dr. jur. Paul Krückmann, a. o. Professor in Greifswald. Lpzg. Dietrich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher. 1900.

Das vorliegende Buch bringt (lediglich für das Civilrecht) in äusserst geschickter Anordnung Beispiele und Formularien für alle nur erdenklichen Fälle inclusive Wechsel, Actien, Creditbriefe, Zeichenrollen etc. Man kann sich kaum vorstellen, dass der praktische Jurist in irgend eine Lage kommen könnte, in der er nicht leichtfassliche und vollständige Belehrung aus diesem guten Buche



finden könnte. Uns Leute von der Kriminalistik interessirt aber an der Arbeit namentlich ihr Titel und der Eingang der Vorrede, die, von ganz modernem Geiste getragen, auf den Werth des Realen im Rechtsunterrichte nachdrücklich hinweisen. Ich halte es für nöthig, die Eingangszeilen der Vorrede hier wörtlich wiederzugeben:

„Die grösste, ja die eigentliche Schwierigkeit des Rechtsunterrichts liegt m. E. in seiner nothwendigen Anschauungslosigkeit. Wäre die Rechtswissenschaft eine rein erkenntnisstheoretische Wissenschaft, so hätte dieser Uebelstand keine Bedeutung, aber die juristische Begriffspflege im Unterricht fordert zugleich die Analyse von äusseren Erscheinungen, setzt also die Bekanntschaft mit diesen äusseren Erscheinungen nothwendig voraus, und ferner verfolgt der Unterricht das Ziel, in einem möglichst hohen Maasse den Lernenden mit der Technik von rechtlich bedeutsamen Handlungen bekannt zu machen . . . Dies ist nothwendig, um die juristische Analyse zu ermöglichen . . . Dies alles erfordert Bekanntschaft mit den concreten Handlungen, den sinnlich wahrnehmbaren Vorgängen, und gerade darum ist der Rechtsunterricht so schwierig und m. E. der schwierigste Unterricht überhaupt, weil es so ausserordentlich schwer ist, mittelst sinnlicher Wahrnehmung die Anschauungsgrundlage für den Rechtsunterricht zu legen.“

Hätte Prof. Krückmann eine Abhandlung darüber geschrieben, wie unbedingt nothwendig es ist, dass Kriminalistik auf der Hochschule vorgetragen wird und dass hierbei ein Kriminalmuseum Verwendung findet und zum Unterrichte herangezogen werde, hätte er eine solche Abhandlung geschrieben und hätte er dieselbe mit den angeführten Worten eingeleitet, so hätte er nicht eindringlicher und beredter für die Nothwendigkeit von Kriminalistik und Kriminalmuseum eintreten können. Wort für Wort stimmen seine Auseinandersetzungen für unsere Bestrebungen, ja sie sind um so nachdrücklicher, als sie aus einem ganz anderen Gebiete der Rechtswissenschaft kommen, welche sich mit den Realien viel schwerer thut, als wir. Man bedenke, welche Schwierigkeiten sich für den Civilisten ergeben, wenn er überhaupt erst nach Realien in seinem Fache sucht, und wie sie sich für uns auf unserem Gebiete mit jedem Schritt von selbst bieten; wir können gar nicht arbeiten, ohne jeden Augenblick auf die wichtigsten Realien zu stossen, und doch will man mitunter noch nicht zugeben, dass ihr Studium eine besondere Disciplin bildet: da sehe man zu, welche Mühe sich der Civilist giebt, um überhaupt erst Realien zu finden, die sich uns in Hülle und Fülle und noch dazu so wichtig und so interessant bieten!

14.

Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte von Wilhelm Wundt. Erster Band. Die Sprache. Erster Theil. Leipzig. Wilh. Engelmann. 1900.

Das gross angelegte Werk des berühmten Leipziger Philosophen gehört, so viel wir aus dem ersten, uns vorliegenden Theile entnehmen können, nicht zu jenen Büchern von welchen gesagt werden kann: „Für uns Kriminalisten ist das auf Seite x und y Enthaltene von Wichtigkeit und lehrt uns, dass . . . . etc.“ Trotz sorgfältigen Studiums des Buches (627 p.)



vermöchte ich nicht, daraus auch nur ein einziges Moment herauszugreifen und daraus eine für uns wichtige Lehre zu formuliren, ich erkläre einfach: Das Buch muss als Ganzes studirt werden, der Kriminalpsychologe — und das soll doch heute jeder Kriminalist sein — steht nicht auf der Höhe seiner Zeit, wenn er Wundt's Buch nicht studirt hat. Die Sprache ist allerdings nicht das einzige, aber das weitaus wichtigste Mittel, durch welches der praktische Kriminalist mit seinen Leuten, Zeugen, Sachverständigen, Beschuldigten, Mitrichtern etc. verkehrt; jeder beobachtende Kriminalist weiss, welche Schwierigkeiten und Irrthümer die Sprache bereitet, weil sie so verschieden ist, als es die Menschen sind, er weiss aber auch, welche übergrosse Hilfen ihm die Sprache bieten kann, wenn er sie in allen ihren Feinheiten, ihrer Entstehung und Fortbildung kennt und studirt hat. Ein Satz, ein besonderes Wort kann Alles aufklären. wenn es richtig gefasst wird, es kann alles verdorben und nie wieder gut zu machendes Unheil schaffen, wenn Missverständniss, falsche Aufnahme und irrige Deutung unterläuft. Ein Kriminalist, der die Sprache nicht zum Gegenstande eingehenden, sorgfältigen Studiums gemacht hat, der kennt sein wichtiges Werkzeug nicht, er läuft Gefahr, dass dasselbe ihm und Anderen grösstes Unheil bringt, statt zu nützen, er begeht eine grosse Unverantwortlichkeit. Ein Studium des Wundt'schen Werkes giebt aber gründliche Uebersicht über eine Menge von diesfälligen Fragen, so dass wenigstens die gröbsten Irrthümer ausgeschlossen sind. Namentlich wichtig sind die späteren Theile des Bandes, besonders: über Lautinduction, Contactwirkungen, Wortbildung, Psychologie der Wortstellung, Neubildung von Worten etc. wodurch Klarheit über die Sprechweise gewonnen und Missverständnisse verhütet werden.

15.

Gerichtliche Thierarzneikunde von Dr. med. W. Dieckerhoff geh. Regierungsrath und Professor a. d. thierärztl. Hochschule in Berlin. 2. verm. Aufl. Berlin, 1899. Rich. Schoetz.

Die thierärztl. Hochschule in Berlin geniesst seit langem den Ruf eines strengwissenschaftlichen Institutes von hervorragender Bedeutung: die Publicationen, die von den Lehrern dieser Schule ausgehen werden allgemein, zumal von Medicinern und Zoologen mit grösster Achtung entgegengenommen. Es kann also auch von Dieckerhoff's gerichtlicher Thierarzneikunde nur das Beste erwartet werden. Dieselbe ist eigentlich fast ausschliesslich civilen Fragen gewidmet, die Betrugserörterung umfasst bloss zwei Seiten, alles übrige dreht sich um die Gewährleistung. Einer genauen Litteraturangabe folgt eine interessante Entwicklung des Währschaftssystemes vom Zwölftafelgesetz angefangen durch die gesammte alte und moderne deutsche Gesetzgebung, sowie eine Zusammenstellung aller giltigen Bestimmungen der Culturstaaten. Diesem juristischen Teile folgt der thierärztlich-technische mit Behandlung aller denkbaren Fehler der Hausthiere, Angabe von Beispielen für Gutachten und Besprechung der einzelnen Gewährsmängel. Wie erwähnt, sind die Fragen, die uns interessiren: Betrug beim Pferde- und Rindviehhandel, verhältnissmässig stiefmütterlich behandelt, dies ist aber nur scheinbar: das Buch soll vom Kriminalisten zuerst einmal studirt und dann bei vorkommenden Fällen als Nachschlagewerk benutzt werden; hat man sich für die, hier in Betracht kommenden Fragen Kenntnisse erworben,



so weiss man sich auch zu helfen, wenn es auf die Kenntnisse ankommt; die Gewährsmängel bilden, namentlich beim Pferdehandel den Ausgangspunkt für alle möglichen Betrügereien.

Ich habe schon oft darauf hingewiesen, dass gewisse Betrügereien sehr selten den Gegenstand strafgerichtlicher Verhandlungen bilden, obwohl es sich dabei oft um grosse Summen handelt. Dies gilt namentlich vom Spielbetrug, Betrug beim Pferdehandel und beim Handel mit Kunstsachen, Antiquitäten etc., und wenn wir genauer zusehen, warum sich die Leute da jahraus jahrein um bedeutendes Geld betrügen lassen, ohne bei Gericht Hülfe zu suchen, so finden wir den Grund hauptsächlich darin, dass der Untersuchungsrichter von der Sache nichts versteht. Selbstverständlich wendet man sofort ein: „der Strafrichter braucht nichts zu verstehen, das ist Sache des Sachverständigen" — wobei man aber vollständig übersieht, dass der Sachverständige doch immer nur ein Werkzeug in der Hand des Richters ist, und dass Niemand mit dem besten Werkzeuge etwas leisten kann, wenn er von der Sache selbst nichts versteht. Stellen wir uns nur einmal vor: es erscheint Jemand beim Untersuchungsrichter, um eine Anzeige gegen Einen zu erstatten, der ihn bei einem Pferdehandel recht arg betrogen hat, und er nimmt auf den ersten Blick wahr, dass der Untersuchungsrichter gar nichts von all dem versteht, was ihm da gemeldet wird. Wie sieht die ganze Protokollirung aus, wie vernimmt der Untersuchungsrichter die Zeugen, den Beschuldigten und wie springt er mit dem Sachverständigen um! —

Ein zweites Mal kommt der Beschädigte gewiss nicht, und seine Bekannten, die von des Untersuchungsrichters Kunst erfahren haben, ebenso sicher nicht. Nun klagt man wieder über zu grosse Anforderungen, die an den Untersuchungsrichter gestellt werden; wer ihnen nicht genügen kann, der werde keiner, das Publikum hat das Recht, viele Kenntnisse vom Untersuchungsrichter zu verlangen, zumal die Erwerbung derselben nicht unmöglich ist. Wer z. B. Dieckerhoff's Buch gelesen, nöthigenfalls ad hoc darin nachgeschlagen hat, weiss zuverlässig so viel von der Gewährleistung, dass er keine erbärmliche Rolle spielt, wenn er mit einem Falle von Pferdebetrug zu thun kriegt.

16.

Das Signalement, Leichtfassliche Anleitung zur Personsbeschreibung bearbeitet nach der Methode Bertillon von Adolf Jost, Polizei-inspector des Kantons Bern. Bern, C. Sturzenegger (vorm. Steiger & Comp.) 1900.

Wer etwas Neues in die Welt setzt, muss es sich gefallen lassen, dass daran herumgebessert ist. Das ist ja im Allgemeinen sehr zweckmässig, da Erfindungen selten auf den ersten Wurf gelingen und stets einer Ausbildung bedürfen. Eine Ausnahme besteht nur dort, wo eine Idee ihren Werth gerade in der einheitlichen Verallgemeinerung hat, weil dann jede, auch die beste Aenderung den Hauptzweck der Einheit zerstört. Man hat heute für alle Feuerwehren des Continentes ein Normalgewinde eingeführt, so dass jede Feuerwehr ihre Schläuche mit jenen einer anderen verbinden kann, man hat in allen Armeen eine Einheitspatrone für alle Truppenkörper eingeführt, so dass jeder Soldat der Armee die Patrone jedes beliebigen



Regiments für sein Gewehr brauchen kann. Wenn man nun auch fände, dass ein etwas grösseres Normalgewinde, ein etwas kleineres Kaliber viel zweckmässiger wäre, so darf doch die einzelne Feuerwehr, der einzelne Truppenkörper diese, wenn auch zweifellose Verbesserung nicht einführen, weil die einheitliche Verwendung gestört würde. Ganz dasselbe trifft auch bei der Bertillonage zu. Dass die geniale Idee Bertillon's nicht verbesserungsfähig sei, das behauptet kein Mensch, es ist aber auch ebenso sicher, dass sie auch die grössten Vortheile bietet, wenn sie unverändert aufgenommen wird und dass ihr grösster Nutzen nur dann gefunden ist, wenn sie international würde. Darin liegt auch mit ein unvergängliches Verdienst der Schweiz, dass von ihr aus, durch Prof. v. Sury's ausgezeichnete Uebersetzung, der erste Schritt zur Verallgemeinerung der Bertillonage gemacht worden ist. Ich habe schon zahlreiche Mal nachdrücklich darauf hingewiesen, dass auch hier das Bessere der Feind des Guten ist und dass die glänzendste Verbesserung der Bertillonage, einseitig vorgenommen, den grössten Nachtheil bringt, weil das allgemeine internationale Verständniss dadurch gestört erscheint.

Eine einzige Ausnahme läge hier vor, wenn ein Staat die Bertillonage wörtlich so übernehme, wie sie Bertillon vorgeschrieben hat und nur ausserdem einen, das System nicht störenden Anhang vorvorschriebe. Sagen wir, ein Staat würde genau nach Bertillon vorgehen und nur ausserdem eine Anzahl von Maassen vornehmen, die mit Röntgenstrahlen gewonnen wurden (s. Lewinsohn's Vorschlag 2. Bd. pag. 211 dieses Archivs), so wäre das gar keine Beeinträchtigung des einheitlichen Vorgehens, da ja genau nach Bertillon gearbeitet wird und superflua non nocent, wenn ein anderer Staat den Zusatz als überflüssig betrachtet. — In der vorliegenden Schrift wird keine Verbesserung vorgeschlagen, sondern nur ein Theil der Vorschriften Bertillon's herausgegriffen und dieser allein „leicht fasslich“ vorgetragen, weil Bertillon's Buch für den gewöhnlichen Polizeisoldaten zu umfangreich und zu theuer sei. Ich kann mich mit der, allerdings sehr gut gemeinten Tendenz des Verf. nicht einverstanden erklären und glaube, dass derselben ein Missverständniss zu Grunde liegt: Bertillon's Werk ist kein Taschenbuch für den Polizeisoldaten, sondern ein Lehrbuch in der Hand des besonders ausgebildeten Beamten, der nach demselben seine Leute drillt; so wird es überall gehandhabt und so bewährt es sich auch allerorten vortrefflich. Heute giebt es nur zwei zu billigende Wege: man erklärt die Aufnahme der Bertillonage in seinem Gebiete aus irgend einem Grunde für undurchführbar und lässt die Sache vollkommen beim Alten, oder man nimmt sie auf, wie Bertillon sie erfunden und angeordnet hat, tertium non datur, Mittelwege führen nie zum Guten.

Der Verf. stellt vor Allem fest, dass die Bertillonage aus drei Theilen bestehe: Körpermessungen, Personsbeschreibung und Beschreibung von Kennzeichen. Die Messungen gehören dem Gefängnissbeamten (?) zu, Personsbeschreibung sei Sache der Polizei und so befasst sich Verf. nur mit den zwei letzteren Abtheilungen und will damit „ein Uebergangsstadium schaffen vom bisherigen Zustande zu der eigentlichen Ausführung der Bertillonage“. Fragt man schon hier, warum denn die Sache nicht gleich ordentlich anpacken, so wird man noch zweifelhafter, wenn Verf. fortfährt,

er habe bei der Behandlung der Personenbeschreibung nicht die Eintheilung von Bertillon gewählt, sondern sich „mehr jener der bisherigen Signalemente angeschlossen". Das heisst nichts Anderes, als man will es beim Bisherigen belassen und dieses nur etwas modern aufputzen oder man beabsichtigt, seinen Leuten doppelte Schwierigkeiten zu verursachen; erst lernen sie nach Jost bertillonisiren und später sollen sie dies wieder vergessen und nach Bertillon bertillonisiren. Was da gewonnen werden will, bleibt unerfindlich. Ich bin überzeugt, dass das treffliche Personal der Schweizer Polizei das Bertillonisiren auch ohne „Uebergang" erlernen wird.

17.

Krankheit oder Verbrechen? Eine gemeinverständliche Darstellung des Geschlechtslebens, des Mordes, der Körperverletzungen, der Unfallserkrankungen, Geisteskrankheiten, des Hypnotismus etc. in ihren Beziehungen zum Gesetz und zur öffentlichen Moral. Unter Anführung von über 200 gerichtlichen Entscheidungen. Von Dr. G. A. Berndt; mit zahlreichen Illustrationen. 2 Bände. Leipzig, E. Wiest Nachf.

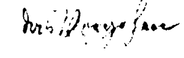
Der Verfasser versichert, dass die gerichtliche Medicin die praktisch wichtigste Wissenschaft sei, die es giebt und dass sie auch sehr interessant sei. Er will deshalb „nicht bloss den Geschworenen, sondern auch den breitesten Schichten des Volks" eine populäre Darstellung der gerichtlichen Medicin vorlegen. Die Frage, ob dies zweckmässig und nöthig war, wollen wir unbesprochen lassea. Der Inhalt ist allerdings sehr reich. I. Band: Strittiges Leben, strittige geschlechtliche Verhältnisse, vorgebliche und verheimlichte Krankheiten, strittige Schwangerschaft und Geburt, Verbrechen und Vergehen wider das Leben (darunter: Selbstmord, erste Hilfe bei Unfällen und Scheintod, Todesstrafe); Körperverletzungen. — II. Band: Unfallverletzungen, gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes, Kindsmord, Gewerbekrankheiten, strittige Geisteskrankheiten, die Lehre vom geborenen Verbrecher, Gesetze über Nahrungsmittelfälschung.

18.

Der Konitzer Mord. Ein Beitrag zur Klärung. Sine ira et studio. 1—10. Tausend. Breslau. Preuss u. Jünger. 1900. 48 Seiten.

Diese Broschüre, deren Vorwort von einem Dr. med. H. gezeichnet ist, die aber den Eindruck einer Compagniearbeit macht, legt man mit tiefem Unwillen bei Seite. Ist es schon unbegreiflich taktlos, im Laufe einer Untersuchung für die eine oder die andere Auffassung des Herganges Stimmung zu machen, so erregt es Zorn, wenn dies in so ungeschickter und tendenziöser Weise („sine ira und studio!") geschehen ist. Wie sich der merkwürdige Kriminalfall zu jener Zeit gestaltet haben wird, in welcher diese Zeilen den Lesern vorliegen, das wissen wir natürlich nicht — wir haben den Sachverhalt so aufzufassen, wie er sich zur Zeit der Abfassung der Broschüre gestaltet hatte (Mai 1900, als der Abdecker Israelski in Haft war). Bewiesen will natürlich werden, dass der Mord kein Ritualmord durch Juden gewesen ist, es ist dem Verfasser aber völlig unklar, wem er das beweisen soll. Wir haben zu unterscheiden: Die Wissenden in der



Sache zweifeln längst nicht mehr, wie man diesfalls zu glauben hat: Blutglauben, d. h. Benützung von menschlichem Blute zu abergläubischen Zwecken, hat immer und unter allen Völkern bestanden, besteht heute noch und wird voraussichtlich noch lange Zeit nicht schwinden; ist der Glauben aber pandemisch, so liegt kein Grund für die Behauptung vor, dass die Juden allein von diesem Glauben befreit sein sollen und so dürfen wir vor Allem sagen, dass alle Völker und auch die Juden, mehr oder minder dem Blutglauben unterworfen sind. Was aber die Behauptung anlangt, die Juden seien ausserdem durch ihren Ritus zum Blutglauben besonders angeleitet, so ist es geradezu kindisch, anzunehmen, es gebe solche Bestimmungen, die jedem Juden, aber keinem Christen bekannt seien. Was in den „geheimen“ Religionsschriften steht, wissen wir auch; dass in denselben, vermöge der encyklopädistischen Natur des Talmud, allerlei abergläubisches Zeug enthalten ist, das ist kekannt genug, dass aber deshalb die jüdische Religion den Juden zum Christenmord anleitet, das glaubt doch kein gebildeter Mensch. Ist also diesem gegenüber jede Argumentation überflüssig, so ist sie der grossen Masse des Volkes gegenüber nutzlos, ja sogar schädlich, wenn sie mit einer, Widerspruch erzeugenden Hartnäckigkeit immer und immer wieder aufgedrängt wird. Wer einmal glaubt, dass 13 eine Unglückszahl ist, der wird bei dieser Empfindung auch bleiben, trotz brüsker Behauptungen oder wissenschaftlicher Nachweise, dass dies jeder ernsten Begründung entbehrt, und wer einmal den Aberglauben hat, die Juden schlachten aus religiösem Aberglauben Christenkinder, der glaubt auch Versicherungen nicht, die das Gegentheil behaupten. Hier hilft nur der indirecte, langsam aufklärende Weg, directe Betheuerungen und Beschwörungen sind ganz zwecklos und so wie es der Herr „med. Dr. H.“ gemacht hat, ist der Vorgang verwerflich. Zuerst greift  er ~~den Vorgang~~ der Behörden an und behauptet, der Bürgermeister hätte sofort nach Auffindung des ersten Leichentheiles alle Wohnungen von Konitz (10000 Einwohner) nach den restlichen Leichentheilen durchsuchen lassen sollen! Wie stellt sich denn der Mann das vor? In einem Augenblicke kann man doch eine ganze Stadt nicht durchsuchen lassen und dauert dies länger, so wäre es lächerlich, zu behaupten, dass man nicht vier Extremitäten und den Kopf beseitigen kann — äussersten Falles vergräbt man sie im Keller, bis die Durchsuchung vorbei ist. Im weiteren Verlaufe werden die drei Sachverständigen verdächtigt: der eine sei sehr erfahren, aber der zweite sei sein Sohn und der dritte sei so jung, dass „er sich der Autorität des so viel älteren Collegen beugte“ — (pag. 16). Dann wird dargethan, dass der ermordete Winter ein Schürzenjäger gewesen sei und daher offenbar dem Zorne eines Vaters, Bruders oder Gatten zum Opfer fiel, ja der Verf. construirt sogar den Hergang, „wie er sich hätte abspielen können“ (pag. 27). Er meinte, er wolle „die Fleischer von Konitz nicht besonders verdächtig erscheinen lassen“, aber er „nimmt an“, der ermordete (18 Jahre alte) Winter habe Sonntag Nachmittag mit der Tochter eines Fleischers ein Stelldichein im Keller oder in der Werkstatt des Vaters gehabt. Dieser kam dazu, erschlug den Winter und zerstückelte die Leiche: „Das Blut wird ihn nicht verrathen, da seine Werkstatt oft blutig ist“. Dann trägt er die Theile „z. B. unter einem langen, sogen. Kaisermantel mit Pelerine davon“. Das ist

doch eine empörende Verdächtigung! Wenn Verfasser auch vorsichtig beisetzt, das sei „ein Phantasiegemälde“, es könne auch der Vater des Mädchens ein Tischler sein — so ist der Hinweis auf die Werkstatt, wo es stets Blut gebe, so deutlich auf einen Fleischer gemünzt, dass eine Alternative nur zum Scheine aufgestellt erscheint. Nun ist aber eine Verdächtigung um so bedenklicher, je kleiner der Kreis ist, auf den sie sich beziehen kann; Konitz hat 10 000 Einwohner, dürfte also höchstens 10—15 Fleischer haben. Von diesen fallen 1. alle weg, welche keine Töchter im entsprechenden Alter haben; 2. welche zwar solche Töchter haben, denen aber aus irgend einem Grunde ein Verhältniss mit dem ermordeten Winter nicht zuzutrauen ist; 3. welche sofort ihr Alibi für den Todestag nachweisen können und 4. alle, deren Tochter dies zu thun vermag. Wie viele von den 10—15 Fleischern bleiben denn da übrig? Wie kommen diese wenigen Leute dazu, sich diesen Verdacht so ohne Weiteres gefallen lassen zu müssen?

Aber mit dieser unerhörten Verdächtigung lässt es sich der Herr med. Dr. H. nicht genügen, er droht auch und sagt (pag. 18), „jede neue Verhaftung könne wieder zu neuen Excessen führen“. Wenn also ausser dem verhafteten Israelski noch Jemand verdächtig würde und es müsste zufällig ein Jude verhaftet werden, so wäre das Gericht für „neue Excesse“ verantwortlich! Es wird noch dazu (pag. 30) angeführt, „die bisherige Untersuchung in der Konitzer Mordangelegenheit wurde so geführt, dass bei der geringsten Bestätigung des Mordverdachtes gegen einen Konitzer jüdischen Bürger man nicht nur auf die selbstverständliche Anklage wegen Mordes, sondern auf die Erhebung einer Anklage wegen Ritualmordes gefasst sein müsste“. Man zweifelt, welche Verdächtigung die ärgere ist: die der Konitzer Fleischer oder die der so unantastbar dastehenden ausgezeichneten preussischen Gerichte. Ich bedauere die Veröffentlichung dieser Broschüre auf das Lebhafteste, zumal durch dieselbe dem Judenthume im Allgemeinen ebenso unverdient als empfindlich geschadet wurde.

18.

Die Begutachtung der Erwerbsfähigkeit nach Unfallverletzungen des Sehorganes. Von Dr. med. E. Ammann, Augenarzt in Winterthur. München. J. E. Lehmann. 1900.

Es ist interessant, zu beobachten, wie neu aufstrebende Disciplinen nach und nach Einfluss auf ihre Nachbargebiete nehmen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Unfallversicherung sind ganz jungen Datums und doch hat namentlich die letztere schon eine ausgedehnte Litteratur gezeitigt, welche theils vom politisch-juristischen, theils vom medicinischen Standpunkte aus bestrebt ist, eine gerechte und einfache Abschätzung der Unfallsverluste durchzuführen. Der Verletzte soll bekommen, was ihm gehört, es soll aber auch im allgemeinen Interesse die betreffende Cassa vor Uebervortheilung der verschiedensten Art gesichert werden. Diese Fragen sind aber nicht leicht zu beantworten und wenn es sich z. B. um Feststellungen handelt, wie viel Einer verloren der für seinen hochbezahlten Beruf nicht mehr tauglich ist, wohl aber eine weniger entlohnte Arbeit verrichten kann, so sind die Schwierigkeiten sehr bedeutend. Eine Arbeit, die da in einem Punkte, dem der Schädigung des Sehvermögens, Erleichterung und Klarheit schaffen will, ist die vorliegende, die in sorgfältiger Weise alle denk-

baren Vorkommnisse und Kombinationen zu erörtern sucht. Die Ergebnisse der Arbeit können aber auch die Kriminalisten brauchen, da Verletzungen von Augen durch culposes und doloses Vorgehen häufig sind und auch die Fragen des Schadenersatzes grosse Rollen spielen. Bislang wurde hierbei in Strafprozessen ziemlich summarisch vorgegangen; „Verlust oder bleibende Schwächung des Gesichtes, Verlust eines Auges, Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen“ etc. — das sind so allgemeine Bestimmungen des Gesetzes, denen in der Antwort der Sachverständigen meistens leicht entsprochen werden kann. Handelt es sich aber um Strafausmass und Entschädigung, dann ist ein Eingehen auf das „Wieviel“ sehr nothwendig, und wenn wir daran festhalten, dass heute die Frage des Individualisirens das Wichtigste ist, so werden wir allerdings gerne nach solchen Arbeiten greifen, die, wie jene von Ammann, wenigstens in einem wichtigen Gebiete individualisiren hilft.

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

19.

Handbuch der kriminalistischen Photographie für Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden von Friedrich Paul, k. k. Gerichtssecretär in Olmütz. Berlin 1900. J. Guttentag, Verlagsbuchsbuchhandlung, G. m. b. H. (93 Seiten, zahlreiche Abbildungen im Texte und als Beilagen).

Die Frucht einer zehnjährigen fleissigen und ungemein sorgfältigen Arbeit legt der bekannte Verfasser in diesem Buche der Oeffentlichkeit vor. Es ist ein werthvoller Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntniss der Kriminalistik, und Prof. Dr. Hanns Gross, der Begründer der Kriminalistik, ist es, der die Vorrede zu vorliegendem Buehe geschrieben hat.

Nach einer „Einleitung“, in welcher der kriminalistischen Bedeutung der Photographie im Allgemeinen gedacht wird, und nach einem „Geschichtliches“ betitelten Abschnitte, in welchem die Hauptdaten der Entwicklung der gerichtlichen Photographie angeführt werden, geht Paul zum eigentlichen Gegenstande, „Nutzen und Anwendung der Photographie“ auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, über. Zunächst ist hier von der „I. Aufnahme der That und des Thäters bei der That“ die Rede. Besondere Beachtung schenkt der Verfasser den sogenannten Detectiv-Apparaten. Sodann „II. Aufnahmen von Personen“ besprechend entscheidet sich Paul für den Bertillon'schen Apparat, den er ausführlich schildert sowohl seiner Beschaffenheit nach als auch hinsichtlich der Stellung, Grösse, Schärfe, Beleuchtung u. s. w., die der Aufnehmende bei seiner Arbeit zu beachten hat. Besonderes Interesse beanspruchen die anthropometrischen Signalementskarten, von denen eine abgebildet wird. Im III. Capitel, welches von „Thatbestandsaufnahmen, Aufnahmen von Thatorten, Leichen, Thatspuren und von Corpora delicti u. s. w.“ handelt, wird sowohl theoretisch als auch durch Anführen von concreten Fällen der Praxis die Wichtigkeit der Photographie für den Gang der Untersuchung und Verhandlung von Straffällen ins rechte Licht gerückt. Der Vorschlag Paul's, bei derartigen Aufnahmen einen Maassstab mitzuphotographiren, verdient in der gerichtlich



photographischen Praxis besonders beachtet zu werden, da die Angabe von Dimensionen gar oft — insbesondere in der Hauptverhandlung — eine Rolle spielt. Auch die eigens construirten Apparate für am Thatorte zu erfolgende Aufnahmen von Leichen müssen als ein verdienstvoller Fortschritt bezeichnet werden. Sehr lehrreich sind auch die Ausführungen über die Bedeutnng der Photographie zur Ermittelung von Fälschungen und zur Feststellung von Blutunterlaufungen, wovon im IV. Capitel „Photographie zum Nachweise strafbarer Handlungen und zur Begründung des Beschädigten (Privatbetheiligten) im Adhäsionsprocess" gehandelt wird. Sub V. wird „die Verwendung der Photographie zu Demonstrationen im Gerichtssaal" anempfohlen, welche mittels Skioptikon erfolgen soll. Es bedarf wohl keiner besonderen Ausführungen, dass dies in Schwurgerichtsfällen einem Localaugenschein der Geschworenen während der Verhandlung aus mehr als einem Grunde vorzuziehen ist. Schliesslich werden „VI. Photographische Ateliers bei Behörden" besprochen, und es kann nach Paul's Ausführungen diesfalls das Atelier der Polizeibehörde in Dresden (dessen Abbildung das Titelbild des Buches bildet) als mustergiltig empfohlen werden; nicht minder kommt der photographische Dienst der Hamburger Polizei in Betracht.

Obwohl es bei wissenschaftlichen Werken hauptsächlich nur auf den inneren Werth und weniger auf die Ausstattung ankommt, können wir es nicht unterlassen, auch der vielen Abbildungen zu gedenken, die, meist treffend ausgeführt, dem praktischen Werthe des Buches förderlich sind.

Das Buch sollte bei keiner Behörde, welche mit der Strafrechtspflege wie immer zu thun hat, fehlen, und die Vorschläge des Verfassers sollten in allen grösseren Städten verwirklicht werden. Es würde dies allerdings einige Kosten verursachen, allein man scheue sie nicht. Das hierfür aufgewandte Capital würde in sehr kurzer Zeit reichlich Zinsen tragen; daran ist keinen Augenblick zu zweifeln.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.




Digitized by Google





